<36626683780011

<36626683780011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1853.

Stuttgart.
Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink.

167. 6 J.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 13. Januar 1853.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Königl. Verordnung in Betreff der Dienstprüfungen im Berg-, Hütten- und Salinenfache.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Bereitung und den Verkauf der sogen. Santoninzeltchen und Santonintabletten. — Verfügung, betreffend die Verhütung von Brandunglück bei dem Gebrauche der Reibzündhölzer. — Bekanntmachung in Betreff der Paßkarten-Convention.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung

in Betreff der Dienstprüfungen im Berg-, Hütten- und Salinenwesen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um die Dienstprüfungen im Berg-, Hütten- und Salinenfache mit den andern Staatsdienstprüfungen im Finanz-Departement so weit als thunlich in Uebereinstimmung zu bringen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Die Befähigung zu den technischen Aemtern im Berg-, Hütten- und Salinenwesen, namentlich zu den Stellen der Hütten- und Saline-Verwalter, der Saline- und Bergwerks-Inspektoren, der Hütten- und Saline-Verwaltungs-Assistenten, ist durch die genügende Erstehung zweier Dienstprüfungen bedingt, wovon die erste das theoretische Wissen, die zweite die praktische Tüchtigkeit sowohl hinsichtlich der festeren Begründung der theoretischen Kenntnisse und der specielleren Bekanntschaft mit den vaterländischen Gesetzen und Einrichtungen, als auch in Ansehung der Geschäfts-Gewandtheit und der Uebung in den praktischen Verfahrungsarten erforschen soll.

§. 2.

Gegenstände dieser Prüfung sind:

I. der ersten Prüfung:

1) reine Mathematik, mit Einschluß der niederen und höheren Analysis;
2) darstellende Geometrie, mit Anwendung auf Markscheidekunst und Krystallographie;
3) praktische Geometrie;
4) Mechanik der festen, flüssigen und elastisch-flüssigen Körper;
5) Physik;
6) Chemie, und zwar
   a) reine und angewendete, mit besonderer Rücksicht auf Halurgie und Metallurgie;
   b) analytische;
7) Mineralogie und Geognosie;
8) Anwendung der höheren Analysis;
9) Aufnahme und Projection eines zu bezeichnenden Gegenstandes;
10) National-Oekonomie;
11) vaterländische Finanzgesetze und Einrichtungen in ihren Hauptzügen;
12) Hauptgrundsätze des württembergischen Staatsverfassungs- und Verwaltungs-Rechts;
13) württembergisches Privatrecht, insbesondere die für die Verwaltung wichtigsten Lehren von Verträgen, vom Pfandrecht, von der Verjährung ꝛc.;
14) Kenntnisse in der französischen und englischen Sprache, sowohl im Schreiben als im Sprechen.

Digitized by Google

II. der zweiten Prüfung:

1) Bergbaukunde;
2) Eisenhüttenkunde;
3) Salinenkunde;
4) Maschinenkunde, mit besonderer Rücksicht auf die bei dem Bergbau, dem Salinen- und dem Eisenhütten-Betrieb vorkommenden Maschinen und Bau-Construktionen;
5) Gesetze über Bergbau, Hütten- und Salinenbetrieb, Salzhandel, Münzwesen, Verwaltungs-, Etats- und Rechnungs-Vorschriften.

§. 3.

Die Befähigungsstufen werden nach drei Klassen (I. II. III.) abgetheilt, von welchen jede zwei Unterabtheilungen (A. B.) enthält.

§. 4.

Die Prüfungen finden alle zwei Jahre in Stuttgart Statt.

Die Meldungen um Zulassung zu denselben sind vor dem 1. November schriftlich bei dem Finanz-Ministerium einzureichen.

Die Vornahme der Prüfungen wird unter der unmittelbaren Leitung Unseres Finanz-Ministeriums einer Commission von wenigstens drei Mitgliedern übertragen.

In Absicht auf die Behandlung des Prüfungs-Geschäfts und das Verhalten der Candidaten bei der Prüfung sind die für die übrigen Dienstprüfungen im Finanzdepartement gegebenen Vorschriften zu beobachten. (Vergl. Königl. Verordnung vom 10. Februar 1837, §§. 3—6, 22 und 28, Reg.Blatt S. 82 und 92, und vom 22. August 1843, §§. 4—6, Reg.Blatt S. 644.)

Den bei der Prüfung für befähigt erkannten Candidaten wird ein von den Examinatoren ausgestelltes, von dem Finanz-Ministerium unter Beidrückung des Ministerialsigills beglaubigtes Klassenzeugniß zugefertigt.

§. 5.

Bei der Meldung um Zulassung zur ersten Prüfung hat sich jeder Candidat auszuweisen:

1) über das zurückgelegte einundzwanzigste Lebensjahr;
2) über den Besitz eines Gemeinde-Genossenschaftsrechts;

Digitized by Google

3) über die Vollendung eines, ſeiner Beſtimmung entſprechenden (Oberrealklaſſen- und polytechniſchen Schul-) Curſes und über ſeine von da an bis zur Prüfung fortgeſetzte weitere Vorbereitung.

Außerdem ſind von den Candidaten

4) von ihnen ausgeführte techniſche Zeichnungen mit einer Beurkundung, daß ſie dieſelben ſelbſt gefertigt haben, einzuſenden.

Die Eingaben derjenigen Candidaten, welche zur Zeit der Meldung ſich auf der Landesuniverſität, oder in der polytechniſchen Schule zu Stuttgart befinden, ſind dem Rektorat beziehungsweiſe dem Vorſteheramte, die der übrigen Candidaten dem Oberamte des Aufenthaltsorts, von den etwa im Auslande befindlichen Candidaten aber dem Oberamte des geſetzlichen Wohnorts zur Einſendung an das Finanz-Miniſterium zu übergeben. Die Oberämter werden in ihren dießfälligen Berichten ſich über Das, was ihnen von der Aufführung der Bewerber bekannt iſt, äußern.

§. 6.

Die Zulaſſung zur zweiten Prüfung iſt durch die mit genügendem Erfolge beſtandene erſte Prüfung und durch eine von deren Erſtehung an zu rechnende zweijährige praktiſche Vorbereitung bedingt.

Innerhalb dieſer Vorbereitungszeit haben die Candidaten

a) Behufs ihrer Uebung in den techniſchen Verfahrungsarten mindeſtens acht Monate bei K. Hüttenwerken und Salinen,

b) Behufs ihrer Ausbildung in den Verwaltungs-Geſchäften mindeſtens zwei Monate bei der Kanzlei des Bergraths und zwei Monate bei der Kanzlei eines Hütten- oder Salinen-Amts

Probedienſte zu leiſten, in welcher Beziehung die Beſtimmungen des §. 25 der Königl. Verordnung vom 10. Februar 1837 Anwendung finden. Bei der dießfälligen, von dem Bergrath ausgehenden Zutheilung wird, ſo weit es thunlich iſt, auf die Wünſche der Candidaten Rückſicht genommen werden.

§. 7.

Den Meldungen um Zulaſſung zur zweiten Prüfung ſind beizuſchließen:

1) das Zeugniß über die Erſtehung der erſten Dienſtprüfung, und

Digitized by Google

2) urkundliche Nachweise über die seit jener Prüfung gepflogene praktische Vorbereitung, namentlich auch selbstgefertigte Beschreibungen und Zeichnungen technischer Gegenstände; über die gemachten Fortschritte und über das Verhalten des Candidaten in Absicht auf Fleiß und Aufführung.

Die Meldung ist durch diejenige Amtsstelle, bei welcher der Bewerber sich befindet, an das Ministerium vorzulegen; wenn aber ein Candidat sich nicht von einer Amtsstelle aus zur zweiten Prüfung meldet, so ist die Eingabe durch das Oberamt mit dessen Aeußerung über das Verhalten des Bittstellers einzusenden.

Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 30. December 1852.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Miniſteriums des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Bereitung und den Verkauf der ſogen. Santoninzeltchen und Santonintabletten.

In Erwägung, daß die ſog. Santoninzeltchen und Santonintabletten nach ihrer Wirkung und Beſtimmung zu den Arzneimitteln zu zählen ſind, und daher ihr Verkauf den Apothekern allein zuſteht, welche die Verpflichtung haben, dieſelben den Vorſchriften der Arzneikunde gemäß zu bereiten, wird hinſichtlich ihrer Bereitung und ihres Verkaufs nach Vernehmung des Medicinal-Collegiums unter Beziehung auf den Art. 38 des Polizeiſtrafgeſetzes Folgendes verfügt:

§. 1.

Zu dem Einzelnverkauf und zum Handel mit Santoninzeltchen und Santonintabletten in Württemberg ſind die Apotheker allein berechtigt und verpflichtet, und iſt derſelbe den Conditoren, Chokoladefabrikanten, Krämern und Kaufleuten unterſagt.

§. 2.

Die Apotheker des Landes ſind gehalten, die Santoninzeltchen und Santonintabletten nach den jeweiligen von dem Medicinal-Collegium ertheilten Vorſchriften ſelbſt zu bereiten, oder ſolche wenigſtens in einer den Vorſchriften entſprechenden Weiſe bereitet von einem Apotheker zu beziehen, und in einer dem Bedürfniſſe entſprechenden Menge ſtets vorräthig zu halten.

Die Oberämter und Oberamts-Phyſikate haben über die genaue Einhaltung dieſer Verfügung mit Ernſt zu wachen, und gegen Uebertretung der ertheilten Vorſchriften nach Maßgabe der beſtehenden Geſetze nachdrücklich einzuſchreiten.

Stuttgart den 23. December 1852.

Linden.

Digitized by Google

b) Verfügung, betreffend die Verhütung von Brandunglück bei dem Gebrauche der Reibzündhölzer.

Da in neuester Zeit die Erfahrung gemacht wurde, daß Brandfälle mehrfach durch fahrläßige Behandlung und Verschleuderung von Reibzündhölzchen entstanden sind, daß in Folge dieser fahrläßigen Behandlung insbesondere Kinder, welche in den Besitz genannter Zündmittel gekommen, damit Feuersbrünste veranlaßt haben, so sieht sich das Ministerium veranlaßt, die bestehenden Verfügungen, welche Verhütung von Brandunglück durch Reibzündhölzer bezwecken, zur Nachachtung wiederholt bekannt zu machen, und zwar

I. Die Verfügung vom 31. Juli 1838, betreffend die bei der Bereitung, Aufbewahrung und Versendung der sogenannten Congrev'schen Feuerzeuge zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln, welche lautet:

„Zu Verhütung von Feuersunglück bei der Bereitung, Aufbewahrung und Versendung der neuerlich in Gebrauch gekommenen Congrev'schen oder Reib-Feuerzeuge werden mit höchster Genehmigung vom 27. d. M. nachstehende Vorschriften ertheilt:

„1) Die Bereitung der sogenannten Congrev'schen oder Reib-Feuerzeuge, wie der Reib-Zündhölzchen, Reib-Schwämme, Reib-Fidibus und anderer Zündmittel, zu welchen Phosphor und chlorsaures Kali verwendet werden, darf, ohne besondere Erlaubniß der Kreisregierung, nur außerhalb der Ortschaften in für sich bestehenden Locale, die von jedem anderen Gebäude wenigstens dreißig Fuß entfernt seyn müssen, geschehen."

„2) Bei einer Versendung müssen die genannten Reib-Zündmittel in Portionen, in welchen sie zum Detail-Verkaufe kommen, in Behälter von Holz oder einem anderen dem Drucke widerstehenden Material gebracht, sodann in weiche lockere Körper, wie trockenes Sägmehl, trockene Kleie und dergleichen, eingehüllt und überhaupt so gepackt werden, daß auf dem Transporte jede Reibung der Zündmittel an einem festen Körper entfernt gehalten wird."

„Der Frachtfuhrmann ist bei der Aufgabe auf die Feuersgefährlichkeit der Waare aufmerksam zu machen. Auch ist auf den Paketen oder Kisten und in dem Ladscheine der feuersgefährliche Inhalt mit dem Worte:

„Reibfeuerzeuge"

zu bemerken."

„3) Die zur Bereitung der Reib-Zündmittel erforderlichen Vorräthe an Phosphor,

Digitized by Google

Schwefel und chlorsaurem Kali dürfen außerhalb des Fabriklokals nach den Vorschriften der Verordnungen vom 13. April 1808, Abschnitt B. (Reg.Blatt S. 205) und vom 2. April 1810 (Reg.Blatt S. 109) nur in feuerfesten Gewölben und die zum Verkaufe vorräthigen Reib-Feuerzeuge von den Fabrikanten nur innerhalb des Fabriklokals, von den Kaufleuten aber, welche nur geringere Quantitäten davon im Vorrathe haben dürfen, nur abgesondert von anderen Gegenständen aufbewahrt werden."

„4) Die Orts- und Bezirks-Polizeibehörden haben über die genaue Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen zu wachen und alle Verfehlungen, die zur Anzeige kommen, zu untersuchen und nach der Analogie der in der allgemeinen Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808 enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen, oder nach Umständen der vorgesetzten höheren Stelle zum Straferkenntnisse vorzulegen."

„Auch haben die Orts- und Ober-Feuerschauer bei ihren periodischen Visitationen von den Fabrik- und Materialvorraths-Localen der Fabrikanten und den Magazinen der Kaufleute Einsicht zu nehmen."

II. Die Verfügung vom 8. Januar 1843, betreffend die Verhütung von Brandunglück bei dem Gebrauche der Reib-Feuerzeuge, deren Inhalt ist:

„Durch die in neuerer Zeit in Folge der Verwahrlosung von Reib-Zündhölzchen vorgekommenen Brandfälle findet das Ministerium des Innern sich veranlaßt, auf die große Gefährlichkeit einer unvorsichtigen Behandlung und Verwahrung dieser Zündmittel aufmerksam zu machen und unter der Erinnerung

„1) an die Vorschriften der Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808, wonach Jeder nicht nur für seine Person alle Vorsicht zur Abwendung von Feuersgefahr anzuwenden, sondern auch seine Familie und sein Gesinde dazu anzuhalten, auch jeder Nachbar auf das feuersgefährliche Betragen des andern aufmerksam zu seyn, und, wenn Erinnerungen nichts fruchten, der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen hat,

„so wie

„2) an die auf die Vernachläßigung der Feuerpolizei-Vorschriften in der erwähnten Verordnung von 1808, Abthl. G. und dem Strafgesetzbuch Art. 384 angedrohten Rechtsnachtheile und Strafen

vor jeder Fahrläßigkeit bei dem Gebrauche der erwähnten Zündmittel unter dem Anfügen zu verwarnen, daß

Digitized by Google

„1) Diejenigen, welche sich derselben bedienen, ihren Vorrath stets in feuersicheren Gefässen, oder auf sonstige, gegen Feuersgefahr vollkommen schützende Weise, und an Orten, welche Kindern nicht zugänglich sind, verwahren,

„2) beim Gebrauche jede Verschleuderung des Zündstoffs (z. B. durch Verlieren oder Wegwerfen ganzer oder abgebrochener, nicht völlig abgebrannter Zündhölzchen) sorgfältig vermeiden sollen."

„Dabei versteht es sich von selbst,

„3) daß da, wo der Gebrauch des bloßen Lichtes verboten ist, wie in Ställen, Scheunen, Dachböden, Dachkammern, oder wo sonst leicht feuerfangende Gegenstände, wie Heu, Stroh, Späne ꝛc. befindlich sind, und in den Straßen, Gassen, Hofstätten ꝛc. bewohnter Orte, solche Reib-Zündmittel ebenfalls in keiner Weise gebraucht oder angezündet werden dürfen."

„Die Orts-Polizeibehörden haben über die Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen; insbesondere haben die Orts- und Ober-Feuerschauer bei jedem Umgange der Aufbewahrungsweise der Reib-Feuerzeuge in den einzelnen Haushaltungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und alle dießfällige Verfehlungen zur Anzeige zu bringen."

„Feuersgefährliche Aufbewahrung und verbotswidriger Gebrauch solcher Zündmittel sind nach Maaßgabe der Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808 von den zuständigen Polizeibehörden unnachsichtlich zu bestrafen."

„Den Bezirks-Polizeiämtern insbesondere wird die strenge Handhabung gegenwärtiger Verfügung und deren möglichst allgemeine Bekanntmachung zur Obliegenheit gemacht,"

indem Folgendes beigefügt wird:

1) Mit der Vorschrift unter Ziffer 2 der erst aufgeführten Verfügung (vom 31. Juli 1838), wonach die Reib-Zündmittel in Portionen, in welchen sie zum Detail-Verkauf kommen, in Behälter von Holz oder einem anderen dem Drucke widerstehenden Material gebracht werden sollen, ist nicht vereinbar, daß in Behältern von ganz schwachem (gehobeltem) Holze, welches dem Drucke nicht widersteht, die Zündmittel im Lande versendet oder von Kaufleuten verkauft werden, sondern es müssen die Behälter wenigstens von starkem (gebohrtem) Holze seyn, welches den Druck wirklich aushält.

Es ist daher von Seiten der Polizeibehörden und Bediensteten darüber auf das strengste zu wachen, daß von den Fabrikanten bei Versendungen im Lande und

Digitized by Google

von den Kaufleuten und Krämern beim Verkaufe dieſe Vorſchrift genau beobachtet wird.

2) Würde die Vorſchrift unter Nr. 1 der letztangeführten Verfügung (vom 8. Januar 1843), wonach die Vorräthe der Reib-Zündhölzer in feuerſicheren Gefäſſen oder auf ſonſtige gegen Feuersgefahr vollkommen ſchützende Weiſe und an Orten, welche Kindern nicht zugänglich ſind, bewahrt werden ſollen, namentlich von den Hausvätern und Hausmüttern mit gebührender Sorgfalt befolgt, ſo könnte es insbeſondere nicht vorkommen, daß Kinder in den Beſitz von Reib-Zündhölzern gelangen und dadurch Gelegenheit erhalten, Feuer zu ſtiften. Es ergeht daher die ernſtliche Mahnung, dieſer ſo ſehr im gemeinſamen Intereſſe begründeten Vorſchrift genau nachzukommen.

Da ſodann mit dieſer Vorſchrift nicht vereinbar iſt, daß Reib-Zündhölzer von Kindern eingekauft werden, ſo wird den Kaufleuten und Krämern hiermit ausdrücklich verboten, an Kinder unter vierzehn Jahren Zündhölzer abzugeben.

Den Oberämtern und Ortsvorſtehern wird zur Pflicht gemacht, für die genaue Befolgung der vorſtehenden Vorſchriften mit allen ihnen zu Gebot ſtehenden Mitteln wirkſam zu ſeyn. Insbeſondere ſind auch Viſitationen der Kaufläden durch die Polizeibedienſteten oder Oberfeuerſchauer anzuordnen und die Landjäger anzuweiſen, den Vollzug der Verfügung genau zu überwachen.

Zugleich wird an die geſetzliche Beſtimmung erinnert, daß Diejenigen, welche die in den Polizei-Verordnungen zur Verhütung eines Brandunglücks ertheilten Vorſchriften vernachläßigen oder überhaupt die gehörige Vorſicht im Gebrauch von Feuer und Licht verſäumen und durch ſolche Fahrläßigkeit an fremden Gebäuden und Sachen einen Brand verurſachen, mit Geldbuße bis zu einhundert Gulden oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahr beſtraft werden ſollen (Strafgeſetzbuch vom 1. März 1839, Art. 384), ſo wie daß Diejenigen, welche durch Vernachläßigung der die Abwendung von Brandunglück bezweckenden Polizei-Vorſchriften einen Brand verurſachen, der Anſprüche auf Entſchädigung des Brandſchadens an ihrem Eigenthum verluſtig werden.

Die Oberämter haben für möglichſt allgemeine Bekanntmachung der vorſtehenden Verfügung zu ſorgen.

Stuttgart den 23. December 1852.

Linden.

Digitized by Google

c) Bekanntmachung in Betreff der Paßkarten-Convention.

Unter Bezugnahme auf die K. Verordnung vom 5. Juni 1851 wird bekannt gemacht, daß die Regierung des Fürſtenthums Waldeck der Paßkarten-Convention nachträglich beigetreten iſt.

Stuttgart den 7. Januar 1853.

Linden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 2. Februar 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Zusatz-Gesetz zu dem Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 22. Mai 1843.
Verfügungen der Departements. Abänderung der Instruktion zu Vollziehung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. — Verfügung, betreffend die Benennung der Regiments-Offizierszöglinge erster Classe.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Zusatz-Gesetz

zu dem Gesetze über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 22. Mai 1843.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Zu Ergänzung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 22. Mai 1843 verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die nach Art. 76 und 78 des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 22. Mai 1843 (Reg.Blatt S. 321) von den Militär-Einstehern zu stellenden Einstands-

Digitized by Google

Cautionen ſind vollſtändig in baarem Gelde bei der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe einzulegen und werden von dieſer Kaſſe zu 4 Procent verzinst.

Art. 2.

Während der Dienſtzeit des Einſtehers können, ſo lange die Haftverbindlichkeit deſſelben beſteht, vorbehältlich der Rechte des Einſtellers weder die Kaution ſelbſt, noch die aus dieſer verfallenden Zinſe, Gegenſtand eines Vertrags oder gerichtlicher Beſchlagnahme ſeyn.

Dem Kriegs-Miniſterium iſt geſtattet, von dieſer Beſtimmung eine Ausnahme dann zuzulaſſen, wenn die Caution von dem Einſteher zur Erwerbung von Grundeigenthum oder anderer Realitäten verwendet werden will.

Hienach iſt der Art. 76, letzter Abſatz, des Kriegsdienſtgeſetzes abgeändert.

Unſere Miniſterien des Kriegsweſens und der Finanzen ſind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 12. Januar 1853.

Wilhelm.

Der Kriegs-Miniſter:
Miller.

Der Finanz-Miniſter:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Director:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements des Innern und des Kriegsweſens.

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Abänderung der Inſtruction zu Vollziehung des Geſetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienſte.

Da es für nöthig erachtet worden iſt, die unterm 30ſten Dezember 1843 (Reg.Blatt von 1844, S. 17) ertheilte Inſtruktion zu Vollziehung des Geſetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienſte vom 22. Mai 1843 an der Hand der ſeither gemachten Erfahrungen einer Reviſion zu unterwerfen, in deren Folge die Vorſchriften über die Gebrechen, welche zum Dienſte untüchtig machen, und das Verfahren bei der Muſterung der Militärpflichtigen theilweiſe abgeändert worden ſind; ſo werden hiemit die bezüglichen Paragraphen dieſer Inſtruc-

Digitized by Google

tion, und zwar §§. 53. 80. 81. 82. 85. 88. 97. 101. und 102 für aufgehoben erklärt, und an deren Stelle nachstehende Bestimmungen ertheilt.

§. 53.

Die Gebrechen, über welche der Bezirks-Rekrutirungsrath unabhängig von der Musterungs-Commission zu erkennen befugt und verpflichtet ist, sind:

1) Allgemeine Mißbildung, Verkrüpplung des Körpers, oder auffallende Verkrüpplung eines Armes oder Fußes,

2) Mangel eines Armes, einer Hand, eines Fußes,

3) Zerstörung der Augäpfel.

In allen diesen Fällen soll der Bezirks-Rekrutirungsrath auf eigene Wahrnehmung, und nur dann auf andere Beweismittel hin erkennen, wenn der Pflichtige nicht persönlich erschienen ist.

Wegen nachstehender Uebel aber hat der Bezirks-Rekrutirungsrath einzig auf den Grund der in §. 54 angegebenen Beweismittel die Untüchtigkeit auszusprechen:

4) Geisteskrankheit, wenn sich der Kranke in einer Staats-Irrenanstalt befindet, oder wenn ihm gegenüber die Verfügung vom 15. Juli 1836, die polizeiliche Fürsorge für Geisteskranke betreffend, eingetreten ist.

5) Ausgesprochene Verrüktheit.

6) Ausgesprochener Blödsinn.

7) Fallende Krankheit (Epilepsia), wenn diese von Kindheit an bestanden hat und noch besteht.

8) Gänzliche Blindheit ohne sichtbare Entartung des Auges.

9) Taubstummheit.

10) Gänzliche Taubheit.

Ueber alle hier nicht genannten Krankheiten und Gebrechen, oder wenn ein einstimmiger Beschluß des Bezirks-Rekrutirungsraths nicht zu Stande kommen sollte, bleibt das Erkenntniß der Musterungs-Commission vorbehalten.

§. 80.

Die Untersuchung ist unter Beobachtung des Anstandes, und mit möglichster Schonung des Zartgefühls, gemeinschaftlich von beiden Aerzten, hinter einem Schirme (spanischer Wand) vorzunehmen. Inzwischen bleiben die andern Mitglieder der Musterungs-

Commiſſion mit dem Actuar im Sitzungs-Zimmer zurück, um mit dem Meſſen fortzufahren. Sie können aber, ſo oft es nothwendig erachtet wird, der ärztlichen Beſichtigung beiwohnen, und ſollen überhaupt deren vorſchriftmäßige Vornahme, ſoweit es ihnen möglich iſt, überwachen.

Es darf immer nur Ein Militärpflichtiger nach dem andern vor die Aerzte treten.

Jedem Dritten, mit Ausnahme des Vaters oder Vormundes (Art. 50, Abſ. 2), iſt der Zutritt zu verwehren.

Die Urkundsperſon, welche die Militärpflichtigen vorgeführt, und ſich während der Beſichtigung außerhalb des Schirmes aufzuſtellen hat, bringt die Beſichtigten mit der Viſitations-Liſte, in welche Erfund und Gutachten der Aerzte eingetragen ſind, in das Sitzungs-Zimmer zurück.

Es müſſen Maßregeln getroffen werden, daß jeder Militärpflichtige, an dem die Reihe iſt, ſogleich zur Hand ſei, und keiner ſich eigenmächtig entferne.

Wer beim Aufrufe fehlt, wird ans Ende der Muſterung verwieſen.

§. 81.

Beim Antritt zur ärztlichen Unterſuchung ſoll Jeder zunächſt nach ſeinem Namen und Geburtsort befragt, und ſofort die Unterſuchung ſelbſt vorgenommen werden.

Sollte ſich auch ein Militärpflichtiger als geſund und vollkommen fehlerfrei angeben, ſo darf er gleichwohl der ärztlichen Unterſuchung nicht entgehen, da die Erfahrung gelehrt hat, daß viele jungen Leute mit Gebrechen behaftet ſind, die ſie ſelbſt nicht kennen.

Nach beendigter Unterſuchung iſt ſodann ſelbſt in dem Falle, daß die unterſuchenden Aerzte kein Gebrechen an dem Pflichtigen gefunden haben ſollten, derſelbe noch beſonders zu befragen, ob er etwa mit einem Gebrechen behaftet ſei, und im bejahenden Falle dieſes einer nochmaligen genauen Unterſuchung zu unterwerfen.

§. 82.

Im Uebrigen unterliegen der ärztlichen Prüfung zuerſt die Sinnes-Organe, dann Kopf, Hals, Arme und Füße. Wenn ſich hieran kein Fehler gefunden, ſo müſſen Bruſt und Unterleib unterſucht werden, und erſt, wenn auch an dieſen Alles fehlerfrei erfunden worden iſt, ſoll die Unterſuchung der Scham-, Hüft- und Kreuz-Gegend geſchehen.

Eine gänzliche Entblöſung durch Ausziehung des Hemdes hat jederzeit Statt zu finden, ſobald Einer der viſitirenden Aerzte ſolche aus irgend einem Grunde für nothwendig erachtet.

Sobald ein Gebrechen entdeckt worden iſt, das untüchtig zum Militärdienſte macht, wird jede weitere Unterſuchung eingeſtellt.

Digitized by Google

§. 85.

Während des Unterſuchungs-Geſchäfts iſt keinem der Muſterungsärzte geſtattet, ſich über den Erfund der Unterſuchung in einzelnen Fällen Privatnotizen zu machen, viel weniger Abſchriften von den Viſitationsliſten zu nehmen, oder nehmen zu laſſen.

Dagegen bleibt den Aerzten in zweifelhaften Fällen unbenommen, in der Viſitationsliſte unter der Rubrik: „Bemerkungen" den Grund ihres Urtheils einzutragen, um ſich erforderlichen Falls ſpäter hierauf beziehen zu können.

§. 88.

Die Krankheiten und Gebrechen, welche die Tüchtigkeit zum Dienſte ganz aufheben, oder bedingte Untüchtigkeit zur Folge haben, und worüber die Muſterungs-Commiſſion zu entſcheiden hat, ſind:

A. Allgemeine Krankheiten, und ſolche, die an keine einzelnen Theile gebunden ſind.

Alle unheilbaren in der Conſtitution begründeten Krankheiten.

1) Allgemeine Schwächlichkeit, ſchlecht entwickelter Körper mit ſchwachen Knochen und ſchlaffen Muskeln, ohne Hoffnung auf Beſſerung. u. u. *)

Bei vorhandener Hoffnung zu kräftiger Entwicklung vergl. §. 95, Abſ. 1 der Inſtruktion. z. u. **)

2) Allgemeine Entkräftung in Folge irgend einer unheilbaren Krankheit. u. u.

3) Unheilbares Schwinden einzelner Theile (Atrophia), z. B. des Auges, Armes, Fußes in höherem Grade, u. u. in leichterem Grade. b. u. ***)

Geringere Grade der Abmagerung einer Extremität ſchließen die Tüchtigkeit nicht aus.

4) Vollkommene oder unvollkommene Lähmung einzelner oder mehrerer Theile. u. u.
An den Fingern. Siehe dieſe.

5) Ausgeſprochene, durch ſichere Zeichen erkennbare Schwindſucht, oder im Bau begründete entſchiedene Anlage dazu (habitus phthisicus), erwieſen durch engen Bruſtkaſten, mit flügelförmig hervorſtehenden Schultern, langem ſchmalem Halſe, feiner zarter Haut, langem ſchmächtigem Körper. u. u.

---

*) Unbedingt untüchtig.
**) Zeitlich untüchtig.
***) Bedingt untüchtig.
} S. §. 95 der Inſtrukton.

Digitized by Google

6) Waſſerſucht einer der drei Haupthöhlen des Körpers, die muthmaßlich unheilbar iſt. u. u.

7) Enorme allgemeine Fettſucht, wenn die freie Beweglichkeit dadurch beſchränkt iſt. u. u.

8) Conſtitutionelle Scrophelkrankheit, oder Folgen derſelben, wenn ſie die Ernährung des Körpers oder die freie Verrichtung eines Theiles ſtören. u. u.

Einzelne Drüſenanſchwellungen werden je nach der Größe und Lage die Tüchtigkeit nicht ausſchließen, oder wenigſtens bedingte Untüchtigkeit zulaſſen.

9) Ausſatz. u. u.

10) Erbgrind. u. u.

Zurückgebliebene haarloſe Hautſtellen heben die Tüchtigkeit nicht auf; ſiehe übrigens Haarloſigkeit, unter Nro 21.

11) Veraltete ausgebreitete Flechten. u. u.

Nicht aber leichtere auf kleine Stellen beſchränkte Flechten, oder einfaches Abſchuppen der Haut.

12) Inveterirte ſyphilitiſche Krankheiten, wie Ausſchläge und dergl. b. u.

13) Chroniſche Gicht mit Anſchwellung der Gelenke. u. u.

14) Unheilbare Geſchwülſte, die durch ihre Beſchaffenheit der Geſundheit Gefahr drohen, oder durch ihre Lage jede militäriſche Verrichtung hindern. u. u.

a) große Balggeſchwülſte, Fett-Fleiſch-Lymph-Geſchwülſte, große Ueberbeine. u. u.

Wenn ſie klein ſind, und die Führung der Waffen nicht hindern, heben ſie die Tüchtigkeit nicht auf.

Größere, welche die Führung der Waffen ſtören, aber heilbar ſind. b. u.

b) Krebs, Markſchwamm, Blutſchwamm. u. u.

c) Polypen des Gehörganges, der Naſe, des Maſtdarmes. b. u.

d) Bedeutende Blutaderknoten, welche die Function eines Theiles ſtören, zu berſten drohen. u. u.

Leichtere Knoten der Extremitäten. b. u.

Einfache Erweiterungen der Blutadern ohne Knoten bedingen nicht Untüchtigkeit.

e) Aneurysmatiſche Geſchwülſte. u. u.

f) Unheilbare Anſchwellung der äußerlichen Drüſen, wie Speicheldrüſen. u. u.

15) Veraltete Geſchwüre, die auf krankhafter Säftemaſſe beruhen, beſonders mit ent-

Digitized by Google

arteter Haut, Knochenauftreibung, allgemein ſchlechtem Ausſehen, oder ſolche, die nach der Heilung große, feſtſitzende, ſpannende Narben hinterlaſſen. u. u.

Schwer heilbare, wie ſcorbutiſche, ſcrophuloſe, flechtenartige, varicoſe, veraltete Fußgeſchwüre. b. u. Leicht heilbare Geſchwüre werden nicht berückſichtigt.

16) Unheilbare veraltete Fiſteln, welche mit den Organen der Bruſt- oder Unterleibshöhle, mit Knochen oder Gelenken in Verbindung ſtehen. u. u.

Schwer heilbare, wie Thränen-, Speichel-, Harn- und Maſtdarmfiſteln. b. u.

17) Conſtitutionelle und andere Knochenkrankheiten, wenn ſie die Verrichtung der Theile hindern, oder im Fortſchreiten begriffen ſind. u. u.

a) Veraltete, in der Regel unheilbare Knochengeſchwüre. u. u.
Heilbare. b. u.

b) Knochenbrand (Necrosis) von bedeutenderem Umfang. u u.
Bei geringerem Umfang. b. u.

c) Knochen- und Knochenhaut-Geſchwülſte, wenn ſie unheilbar ſind, wie Spina ventosa, Osteosteatoma, Osteosarcoma. u. u.
Heilbare, wie Periostosis, Gumma. b. u.

d) Knochenauswüchſe (Exostosis), wenn ſie durch Größe oder Sitz die militäriſchen Verrichtungen hindern. u. u.
Wenn ſie nicht hindern, ſchließen ſie die Tüchtigkeit nicht aus.

e) Bedeutender Subſtanzverluſt der Knochen. u. u.

f) Nicht geheilte, veraltete Knochenbrüche, falſche Gelenke. u. u.
Wenn ſie noch heilbar ſind. b. u.

g) Mit unförmlicher Callusbildung geheilte Knochenbrüche, wenn ſie die freie Bewegung größerer Glieder hindern. u. u.
Bei geringem Hinderniß der Bewegung, oder an kleinern Gliedern. b. u.

h) Schiefe, mit Verkürzung geheilte Brüche an größern Gliedern. u. u. ſ. Nro. 97.
An kleinern. b. u.
An den Fingern. Siehe dieſe.

18) Unheilbare Krankheiten größerer Gelenke. u. u.

a) Bleibende Anſchwellung der Knie- und Fuß-Gelenke. u. u.

b) Große Schlaffheit der Gelenkscapſeln und Bänder, ſo daß bei Bewegungen Verrenkungen drohen. u. u.

Digitized by Google

c) Veraltete Verrenkungen. u. u.

Am untern Ende der Ellenbogenröhre, bei ſonſt normalem Zuſtande des Handgelenks. b. u.

d) Falſche Gelenke, ſiehe Knochenkrankheiten Nro. 17. f.

e) Chroniſche Entzündnng (Arthrocace). b. u.

f) Unheilbare Contracturen größerer Glieder. u. u.

g) Gelenksmäuſe. b. u.

h) Gelenksverwachſung (Anchylosis) an größeren Gliedern. u. u.

An den Fingern, ſiehe dieſe.

Beſchränkte Beweglichkeit, die noch Hoffnung zur Beſſerung giebt, oder wobei Bewegungen zwar ausgeführt werden können, aber nicht mit der gehörigen Vollkommenheit und Gewandtheit. b. u.

19) Bedeutende Narben, die bei Anſtrengungen aufbrechen, mit unterliegenden Muskeln, Aponevroſen, Bändern oder Knochen feſt verwachſen ſind, und dadurch die freie Bewegung und den freien Gebrauch eines Theiles hindern, oder ſchmerzhaft machen, oder die durch Druck ſchmerzhaft werden, wie z. B. am Kopf. u. u.

Wenn ſie die freie Bewegung nur erſchweren. b. u.

Wo aber die Bewegung durch ſie nicht gehindert wird, oder durch Druck keine Beſchwerden entſtehen, werden ſie nicht berückſichtigt.

B. Oertliche Krankheiten.

Am Kopfe.

20) Bedeutende Entſtellung in der Bildung des Schädels, oder durch monſtroſen Umfang des Kopfes. u. u.

21) Unheilbarer Mangel aller oder des größten Theiles der Kopfhaare, wenn die Kahlheit mehr als die Hälfte des Schädels einnimmt. u. u.

Wenn die Haarloſigkeit nicht die Hälfte des Schädels einnimmt, oder, nach Nervenfieber, Rothlauf entſtanden, Hoffnung zum Wiederwachſen der Haare zuläßt, tüchtig.

22) Flecken oder Muttermale, welche das Geſicht bedeutend entſtellen. b. u.

23) Hirnbruch. u. u.

Krankheiten der Augen.

24) Verwachſung der Augenliedränder unter ſich (anchyloblepharon), ſo daß das Sehen auf einem Auge beſchränkt iſt. u. u.

Digitized by Google

25) Verwachſung eines oder beider Augenlieder mit dem Augapfel (Symblepharon). u. u.

26) Veraltete Augenliederdrüſenentzündung. b. u.

27) Veraltete Auswärts- oder Einwärtsſtülpung eines Augenlieds (Ectropium, Entropium). u. u.

28) Einwärtskehrung der Augenwimpern, oder doppelte Stellung derſelben (Trichiasis, Distichiasis), wenn dadurch beſtändige Entzündung des Auges hervorgebracht wird. u. u.

29) Gänzlicher Verluſt der Augenwimpern eines oder beider Augen mit Zerſtörung der Haarzwiebel und ſchwieliger Verhärtung der Augenlieder. u. u.

30) Habituelles, unwillkührliches, krampfhaftes Zuken der Augenlieder (Nystagmus palpebrarum). b. u.

31) Beſtändiges Thränenträufeln (Dacryostagon), durch Verwachſung der Thränencanäle, des Thränenſacks oder Naſencanals. u. u.

32) Schwammige oder krebshafte Entartung der Thränencarunkel (Encanthis). u. u.

33) Undurchſichtige Flecken oder Narben der Hornhaut, welche die Pupille ganz oder theilweiſe bedecken, ſomit das Sehen beeinträchtigen, auf beiden Augen, oder auf dem rechten. u. u.

Auf dem linken. b. u.

Durchſcheinende Flecken vor der Pupille. b. u.

Flecken an der Seite der Hornhaut, welche die Pupille nicht treffen, ſchließen die Tüchtigkeit nicht aus.

34) Geſchwüre der Hornhaut. b. u.

35) Flügelfell (Pterygium), wenn es ſo weit vorgeſchritten iſt, daß es die Hornhaut zum Theil bedeckt, und nur durch eine Operation zu beſeitigen iſt. b. u.

36) Wucherung der Bindehaut (Pannus). b. u.

37) Traubenauge (Staphyloma), mit ſichtbarer Entartung und Hervortreibung der Hornhaut. u. u.

38) Verzerrung, Zerreißung der Regenbogenhaut mit Mißſtaltung der Pupille, mit der Hornhaut oder Linſencapſel verwachſene Regenbogenhaut (Synechia); Vorfall der Regenbogenhaut, wenn dadurch die Sehfähigkeit geſtört iſt. u. u.

39) Verſchließung der Pupille. u. u.

40) Habituelles, bei allem Lichtwechſel gleich bleibendes Zittern der Regenbogenhaut. u. u.

Digitized by Google

41) Chroniſche, bei allem Lichtwechſel gleichbleibende Verengerung der Pupille (Myosis), oder Erweiterung derſelben (Mydriasis) von Lähmung der Regenbogenhaut. u. u.

42) Angeborene Spaltung der Regenbogenhaut (Coloboma) ohne anderweitige Krankheit des Auges, wenn die Sehfähigkeit nicht beeinträchtigt iſt. b. u.

43) Grauer Staar (Cataracta) in jeder Entwicklungsſtufe, auch nach gelungener Operation. u. u.

44) Grüner Staar (Glaucoma). u. u.

45) Waſſerſucht des Augapfels. u. u.

46) Habituelles krankhaftes Zittern des Augapfels (Nystagmus bulbi). u. u.

47) Starkes Schielen. b. u.

Gelindes Schielen hebt die Tüchtigkeit nicht auf.

48) Ungewöhnliches Hervortreten des Auges, ſo daß dieſes von den Augenliedern nicht bedeckt wird (Exophthalmos). u. u.

49) Albinos. u. u.

50) Lähmung des Augenlieds. u. u.

Wenn die Lähmung nicht in dem Grade vorhanden iſt, daß die Pupille bedeckt wird, tüchtig.

Krankheiten des Ohrs.

51) Taubheit, erkennbar durch Verwachſung oder bedeutende Verengerung des Gehörgangs, Zerſtörung des Trommelfells auf beiden Ohren; u. u.

Auf einem Ohr. b. u.

52) Stinkender, eiteriger Ohrenfluß, mit krankhafter Beſchaffenheit des äußern Gehörgangs. u. u.

53) Mangel der Ohrmuſchel auf einer Seite. b. u.

Krankheiten der Naſe.

54) Einſinken der Naſe durch Zerſtörung der Naſenknochen oder der knorpligen Scheidewand. u. u.

55) Unheilbare Verengerung oder Verwachſung der Naſenhöhlen. u. u.

56) Eiteriger, ſtinkender Ausfluß mit geſchwüriger Entartung der Naſenſchleimhaut (Ozaena). u. u.

Krankheiten an und in dem Munde.

57) Haſenſcharte. b. u.

Eine nicht über den vierten Theil der Lippe gehende Spalte ſoll nicht berückſichtigt werden.

Digitized by Google

58) Gänzliche Verwachſung der Lippen oder Wangen mit dem Zahnfleiſche. u. u.

59) Mangel aller Schneide- und Eckzähne in einer Kinnlade. u. u.

60) Deformitäten des Ober- und Unterkiefers, wenn ſie das Kauen und Sprechen in hohem Grade hindern. u. u.

61) Mangel, Verſtümmlung, Deformität der Zunge, wodurch die Deutlichkeit der Sprache leidet. u. u.

62) Verwachſung der Zunge mit den Wänden der Mundhöhle. u. u.

63) Geſpaltener knöcherner Gaumen, Durchbohrung deſſelben mit Subſtanzverluſt. u. u.

64) Mangel oder völlige Spaltung des Gaumenſegels. u. u.

65) Spaltung des Zäpfchens, wenn die Sprache dadurch undeutlich iſt. u. u.

Krankheiten am Halſe.

66) Krummer, ſchiefer, ſteifer Hals in höherem Grade (Obliquitas colli). u. u.

In geringerem Grade. b. u.

67) Bedeutende unheilbare Anſchwellung der Kropfdrüſe mit Verhärtung, wenn dieſelbe auf die Luftröhre drückt. u. u.

Bei geringerem Grade, namentlich wenn die Anſchwellungen an der Seite liegen. b. u.

Heilbare Anſchwellungen ohne Verhärtung machen nicht untüchtig.

68) Auffallend ſtarkes Hervorragen des Kehlkopfes, wenn durch das Anlegen der Halsbinde Andrang gegen den Kopf, Beängſtigungen entſtehen. u. u.

Krankheiten am Rumpfe.

Verkrümmungen der Wirbelſäule, Deformitäten des Bruſtkaſtens, Verſchiebungen des Beckens ſollen nur untüchtig machen, wenn dadurch die innern Organe in ihren Verrichtungen geſtört werden, oder die aufrechte militäriſche Stellung nicht möglich iſt; nicht aber jede geringe Abweichung vom normalen Bau und der Symmetrie, wie ſie ſo häufig ohne allen Schaden, ſelbſt ohne Wiſſen des Betheiligten, vorkommt.

69) Starke Krümmungen der Wirbelſäule nach hinten, vornen oder zur Seite, wenn bei letzterer die Abweichung mehr als einen Zoll beträgt. u. u.

70) Fehlerhafte Bildung, Verſchiebung, Verengung des Bruſtkaſtens, ſtark eingedrücktes Bruſtbein, wodurch die Athmungswerkzeuge in ihren Funktionen geſtört werden. u. u.

Digitized by Google

Wenn die Abweichungen bei dieſen Verkrümmungen der Wirbelſäule und Deformitäten des Bruſtkaſtens, die in vielen Fällen zugleich vorhanden ſind, und durch einander bedingt werden, den Grad, der zur unbedingten Untüchtigkeit gehört, nicht erreichen, aber doch Zweifel beſteht, ob die militäriſchen Verrichtungen ohne Schaden für die Geſundheit der Betreffenden ausgeführt werden können, ſoll die bedingte Untüchtigkeit ausgeſprochen werden.

Leichtere Grade, leichtere Abweichungen ſollen die Tüchtigkeit nicht ausſchließen.

71) Fehlerhafte Lage des Herzens. u. u.

72) Organiſche Herzleiden, habituelles, anhaltendes, verbreitetes oder unregelmäßiges Herzklopfen. u. u.

Die Beobachtung ſollte in verſchiedenen Lagen, nach Bewegungen und Ruhe wiederholt, und dieſes krankhafte Herzklopfen wohl unterſchieden werden von dem durch Gemüthsbewegung und Anſtrengung hervorgebrachten.

73) Mißbildung des Beckens, ſchiefes, verſchobenes Beken, und ungleiche Hüften, wenn dadurch die gerade Haltung aufgehoben iſt und hinkender Gang erzeugt wird. u. u.

Nur wenig höhere oder ſchiefe Hüfte ſoll nicht berückſichtigt werden.

74) Chroniſche Anſchwellungen innerer Organe, die äußerlich erkennbar ſind, z. B. der Leber, Milz. u. u.

75) Vorfall des Maſtdarms. u. u.

76) Vollkommene Brüche (Herniae). u. u.

Unvollkommene. b. u.

Bloße Anlage zu Brüchen iſt nicht zu berückſichtigen.

Krankheiten an den Geſchlechtstheilen.

77) Mangel, oder bedeutende mit gänzlichem Verluſt der Eichel verbundene Verſtümmlung des männlichen Gliedes. u. u.

Narben, beſondere Kleinheit deſſelben, bedingen nicht Untüchtigkeit.

78) Alle zwitterähnlichen Verbildungen der äußern Geſchlechtstheile (Pseudohermaphroditismus). u. u.

79) Ausmündung der Harnröhre auf der obern oder untern Fläche des Gliedes, von der Mitte an rückwärts (Epispadia, Hypospadia). u. u.

80) Abnorme Lage eines oder beider Hoden im Leiſtenring oder Canal. b. u.

In der Unterleibshöhle zurückgebliebener Hoden bei geſchloſſenem innerem Leiſtenring macht nicht untüchtig.

81) Veraltete Verhärtung des Samenſtranges. u. u.

82) Höhere Grade von Anſchwellung der Blutadern des Samenſtranges (Varicocele), ſo daß mehrere varicoſe Stränge ſich bis in den Leiſtenring erſtrecken und der Nebenhoden Antheil nimmt. b. u.

83) Waſſerbruch (Hydrocele). b. u.

Krankheiten der obern Extremitäten.

84) Mangel eines oder beider Arme, oder Vorderarms, oder Hand. u. u.

85) Verkürzung beider Arme, ſo daß ſie nur bis an die Rollhügel des Oberſchenkels reichen. u. u.

86) Verkürzung eines Arms um 1½ Zoll. u. u.

Um weniger als 1½ bis ½ Zoll. b. u.

Weniger wird nicht berückſichtigt.

Beim Meſſen wird der Arm unter einem rechten Winkel ausgeſtreckt, und von der Mittellinie des obern Theils des Bruſtbeines bis zur Spitze des Mittelfingers gemeſſen.

87) Auffallende Mißbildung des Schlüſſelbeins, wenn dadurch das Tragen des Torniſters unmöglich gemacht, oder ſehr erſchwert wird. u. u.

88) Verkrüpplung, oder bleibende widernatürliche Verdrehung einer Hand. u. u.

89) Gänzlicher Mangel eines Daumens oder des rechten Zeigfingers, oder Verſtümmlung derſelben, die mehr als das Nagelglied betrifft. u. u.

Am linken Zeigfinger. b. u.

90) Mangel je eines Fingers an jeder Hand, oder zweier und mehrerer Finger an einer Hand. u. u.

Verluſt eines Fingers an einer Hand, außer Daumens und rechten Zeigfingers. b. u.

91) Gänzlicher, oder faſt gänzlicher Verluſt des Nagelgliedes an einem Finger. b. u.

Derſelbe Verluſt aber am kleinen Finger hebt die Tüchtigkeit nicht auf.

Mangel des Nagelglieds an beiden Daumen, oder am Daumen und rechten Zeigfinger, oder der Mehrzahl der Finger an einer Hand. u. u.

Verſtümmlung, die über das Nagelglied hinausgeht, an zwei Fingern einer Hand. u. u.

92) Steif einwärts gebogenes erſtes oder zweites Glied eines Fingers, außer dem kleinen. u. u.

Steif einwärts gebogenes Nagelglied an mehreren Fingern. u. u.

Eines Fingers. b. u.

Digitized by Google

Einfache Krümmung der Finger, wie ſie oft durch die Arbeit hervorgebracht wird, und Einwärtsbiegung des kleinen Fingers, macht nicht untüchtig, wenn ſie nicht in dem Grade vorhanden iſt, daß dadurch die Führung der Waffen gehindert iſt, wo dann die bedingte Untüchtigkeit ausgeſprochen werden ſoll.

93) Steif geſtrecktes Glied an einem Finger. b. u.

An zwei oder mehreren Fingern. u. u.

94) Ueberzähliger Finger, der unbeweglich, oder abnorm gebildet iſt. u. u.

Wenn er gut gebildet, beweglich iſt und neben dem kleinen ſteht, hebt er die Tüchtigkeit nicht auf.

95) Verwachſung zweier Finger unter einander, durch Verſchmelzung der Knochen gebildet. u. u.

Wenn die Verwachſung blos durch die Haut vermittelt iſt, alſo die Beweglichkeit nicht hindert, und zwiſchen Mittelfinger und dem vierten, oder dieſem und dem fünften ſtattfindet. b. u.

Krankheiten der untern Extremitäten.

96) Mangel eines Fußes oder Vorderfußes. u. u.

97) Verkürzung eines Fußes von 1½ Zoll. u. u.

unter 1½ bis ½ Zoll b. u.

Geringere Verkürzung ſchließt die Tüchtigkeit nicht aus.

98) Einwärts gebogene Kniee, wenn bei möglichſt gerader Stellung und aneinanderſtehenden Knieen die Entfernung der Ferſen 3 Zoll beträgt. u. u.

Zwiſchen 2 bis 3 Zoll. b. u.

Bei weniger Abſtand tüchtig.

Daſſelbe gilt, wenn nur ein Knie einwärts gebogen iſt.

99) Auswärts gebogene Kniee, wenn bei aneinandergeſtellten Ferſen die Kniee 4 Zoll abſtehen. u. u.

Zwiſchen 4 bis 3 Zoll. b. u.

Bei geringerem Grade tüchtig.

Daſſelbe gilt bei der Krümmung eines Knies.

Wenn nur ein Knie einwärts oder auswärts gebogen iſt, §. 98, 99, ſo iſt neben der Diſtanz zugleich die Art des Gangs noch beſonders in Beurtheilung zu ziehen.

100) Schlecht geheilte Zerreißung des Knieſcheibenbandes oder der Achillesſehne. u. u.

101) Plattfuß, oder jede andere, in einer Verſchiebung der Fußwurzel- oder Mittelfußknochen begründete Deformität des Vorderfußes. u. u.

Wohl zu unterſcheiden von einem platten, breiten Fuße, wobei die Knochen normal ſtehen, und das Gehen nicht gehindert iſt.

102) Steifigkeit der Zehen, durch Verwachſung der Knochen unter einander bedingt. u. u.

Die Verwachſung blos durch Zwiſchenhäute vermittelt, welche die Bewegung nicht ſtört, hebt die Tüchtigkeit nicht auf.

103) Uebereinanderliegende Zehen, ſo daß das zweite Glied der einen von der andern Zehe ganz bedeckt iſt, und Steifigkeit oder ſchwielige Haut auf der obern Fläche der überliegenden vorhanden iſt. b. u.

104) Unter einem Winkel ſo ſtark ſteif einwärtsgebogene Zehe, daß die Spuren des Drucks durch Schwielen auf dem Rücken der Zehe ſichtbar ſind. b. u.

105) Mangel der großen Zehe, oder mehr als des erſten Gliedes derſelben. u. u.

106) Mangel von zwei oder mehreren Zehen eines Fußes. u. u.

107) Ueberzählige Zehen, wenn dadurch eine bedeutende Deformität entſteht. u. u.

108) Ungewöhnlich ſtarker Vorſprung der Gelenkverbindung der großen Zehe mit dem Mittelfuße, mit zu ſtarker Richtung der Zehe nach außen. u. u.

§. 97.

Um die Zahl der zur Landwehr Tüchtigen einer Altersklaſſe, ſo weit es thunlich, bei der Muſterung ſchon zu erheben, iſt die ganze Altersklaſſe, und ſelbſt diejenigen, die ſich für dienſtfähig zur Landwehr erklären, der Beſichtigung zu unterwerfen.

§. 101.

Um die Auswahl der Rekruten zu den verſchiedenen Waffengattungen (§§. 2, 131) zu erleichtern, hat der Oberamtmann, aber unter keinen Umſtänden während des Muſterungsgeſchäfts ſelbſt, das dadurch ungebührlich verzögert werden würde, ſondern bei andern Gelegenheiten, die Wünſche einzelner in Abſicht auf ihre Eintheilung zu denſelben aufzunehmen und einzutragen, z. B.

„Wünſcht zur Reiterei eingetheilt zu werden."

„Bittet um Eintheilung bei der Artillerie."

Andere Bitten und Wünſche aber, namentlich um Eintheilung zur Infanterie, dürfen hier nicht aufgenommen werden.

Digitized by Google

§. 102.

Ueber die Hauptverhandlung, mit Beziehung auf die in der Ziehungsliste gemachten Einträge, oder, wenn sich während der Musterung Etwas ereignet hat, was nicht in die Ziehungsliste gehört, ist ein kurzes Protocoll aufzunehmen und von den Mitgliedern der Musterungs-Commission und dem Actuare zu unterzeichnen.

Die Namen der bei der Musterung unbefugter Weise Ausgebliebenen und der zur nächsten Jahres-Musterung Verwiesenen werden am Schlusse der Musterung in besondere Verzeichnisse gebracht, und den betreffenden Ortsvorstehern Abschriften davon mit der geeigneten Weisung zugestellt (§§. 68, 179, 180).

Nach beendigtem Musterungsgeschäft hat der Militärarzt aus der Visitationsliste einen Auszug über die bei der Musterung wahrgenommenen Gebrechen und deren Grad, in Folge deren unbedingte oder bedingte Untüchtigkeit ausgesprochen wird, aber ohne Nennung eines Namens, jedoch mit Angabe der Loos-Nummer, zu fertigen, und nach der Rückkehr in die Garnison an den Ober-Rekrutirungsrath einzusenden.

Vorstehende Aenderungen der Instruktion zu Vollziehung des Kriegsdienstgesetzes sollen schon bei der dießjährigen Aushebung zur Anwendung gebracht werden.

Stuttgart den 13. Januar 1853.

Auf besondern Befehl:
Schweizerbarth.

B) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Benennung der Regiments-Offizierszöglinge erster Classe.

In Folge höchster Entschließung vom 3. d. M. haben Seine Königliche Majestät zu bestimmen geruht, daß die Regiments-Offizierszöglinge erster Classe, welche die Offiziersprüfung erstanden haben, künftig das Offiziers-Porte-épée zu tragen haben, und den Titel: Porte-épée-Kadeten erhalten sollen; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 5. Januar 1853. Miller.

Am 22. Dezember sind die Straferkenntnisse vom dritten Vierteljahr 1852 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 3. Februar 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Berechtigung der geprüften Thierärzte zu Haltung von Arzneivorräthen und die Abgabe von Arzneien für Thiere. — Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsstraßen für Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz, und die zu Erhebung der Uebergangssteuern von Branntwein, Bier und Malz zuständigen Steuerämter. (Mit einer Beilage.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Verfügung, betreffend die Berechtigung der geprüften Thierärzte zu Haltung von Arznei-Vorräthen und die Abgaben von Arzneien für Thiere.

In Betreff der Berechtigung der Thierärzte zur Haltung von Arznei-Vorräthen und der Abgabe von Arzneien für Thiere wird Folgendes verfügt:

§. 1.

Den geprüften Thierärzten ist auf wiederrufliche Weise unter nachfolgenden Bestimmungen gestattet, die in dem beigefügten Verzeichniß angeführten Arzneimittel ausschließlich

Digitized by Google

für den Gebrauch bei Thieren vorräthig zu halten und auf Anſuchen der Eigenthümer für diejenigen Thiere, welche ſie in ihrer Privat-Praxis ärztlich behandeln, abzugeben.

§. 2.

Jeder geprüfte Thierarzt, welcher von dem Rechte, einen Arzneivorrath halten zu dürfen, Gebrauch machen will, hat hievon dem Oberamt und Oberamts-Phyſikat ſeines Bezirks Anzeige zu machen. Die Eröffnung des Arzneimittelvorraths hängt von dem Nachweis einer von dem Oberamtsarzt nach zuvor genommener Einſicht angemeſſen befundenen Einrichtung für die Aufbewahrung und die Diſpenſirung der Arzneiſtoffe ab.

§. 3.

Die Aufbewahrung der Arzneiſtoffe hat in einem paſſenden verſchließbaren Raume zu geſchehen. Derſelbe muß die erforderlichen Schiebladen, Gläſer, ſteinernen Töpfe, Waagen von Meſſing und Horn, mit den nöthigen vorſchriftsmäßigen Medicinalgewichten, ſodann die erforderlichen Reibſchaalen von Serpentin und Porzellan, Menſuren von Zinn, eiſerne Spateln, beinerne Löffel ꝛc. enthalten. Geräthe und Aufbewahrungsort müſſen ſtets in untadelhaftem Zuſtande ſich befinden.

§. 4.

Die Arzneiſtoffe ſind je nach ihrer Natur theils in gut ſchließenden Schiebladen, theils in Gläſern mit gläſernen Stöpſeln oder in ſteinernen Töpfen mit dergleichen Deckeln aufzubewahren. In Einer Schieblade darf nie mehr als ein Arzneiſtoff ſich befinden.

§. 5.

Starkwirkende und giftartige Stoffe ſind von den übrigen Arzneiſtoffen abgeſondert zu ſtellen. Jedes Arzneimittel muß mit ſeinem Namen in lateiniſcher und deutſcher Sprache bezeichnet ſeyn.

§. 6.

Die Arzneiſtoffe müſſen ſtets von guter Qualität vorräthig gehalten werden, und die Quantitäten der einzelnen dürfen das Bedürfniß der Praxis des Thierarztes nicht überſchreiten.

Digitized by Google

§. 7.

Ueber alle Ankäufe von Arzneistoffen hat der Thierarzt ein Buch zu führen, aus welchem die Zeit des Ankaufs, die Bezugsquelle, die Menge und die Preise der angekauften Mittel zu ersehen sind.

Er ist verpflichtet, diejenigen Arzneistoffe, welche nach dem anliegenden Verzeichniß aus einer Apotheke bezogen werden müssen, aus einer Apotheke des Oberamtsbezirks, dem er angehört, in der Regel aus der nächstgelegenen gegen einen auszustellenden Schein oder Recept zu beziehen.

Ueber die Abgabe der einfachen oder zusammengesetzten Arzneimittel hat derselbe ein Receptbuch zu führen, in welches jede Ordination speciell unter Angabe des Datums, Namens und Wohnorts des Thierbesitzers, sowie des Preisansatzes einzutragen ist.

§. 8.

Der Oberamtsarzt hat über die Einhaltung der in §§. 3—7 gegebenen Bestimmungen zu wachen, und wenigstens Einmal des Jahrs unvermuthet den Arzneivorrath zu visitiren und hiebei insbesondere sich zu versichern, daß

1) die vorräthigen Arzneistoffe, sowie die Utensilien von guter Qualität und in gutem Zustande sind,
2) die vorgeschriebenen Bücher in Ordnung geführt werden und die Preisansätze der dispensirten Arzneimittel der gesetzlichen Taxe entsprechen.

Verfälschte oder verdorbene Arzneistoffe sind alsbald zu entfernen und zu vernichten und je nach Umständen dem Oberamt Behufs weiterer Einschreitung hievon Mittheilung zu machen.

§. 9.

Verfehlungen der Thierärzte gegen die vorstehenden Vorschriften sind durch die Oberämter nach Umständen mit Entziehung der Berechtigung oder nach Maaßgabe des Art. 1 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839 mit Geld oder Gefängnißstrafe zu ahnden.

§. 10.

Die für allgemeine Krankheiten der Hausthiere gegebene Vorschrift des §. 31 der Ministerialverfügung vom 14. Oktober 1830, nach welcher zum gemeinschaftlichen Gebrauch

Digitized by Google

beſtimmte Arzneimittel nach beſonders zu treffenden Lieferungs-Akkorden aus einer der nächſtgelegenen Apotheken zu beziehen ſind, wird durch dieſe Verfügung nicht abgeändert, dagegen wird die Vorſchrift der Miniſterial-Verfügung vom 23. Januar 1834, betreffend die Form der thierärztlichen Recepte, dahin erläutert, daß außer den Ortsvorſtehern nur die geprüften Thierärzte berechtigt ſind, Zeugniſſe beziehungsweiſe Recepte zur Abgabe von Arzneien für Thiere auszuſtellen.

Stuttgart den 22. Januar 1853.

Linden.

Verzeichniß

derjenigen Arzneimittel, deren Haltung den Thierärzten für ihre Privat-Praxis außer den ſchon durch den Miniſterial-Erlaß an die Kreisregierungen vom 28. Juni 1830 zugelaſſenen einheimiſchen Arzneikräutern geſtattet iſt.

* Acetum plumbi.
Alcohol germanicus.
* Aloe lucida.
Alumen crudum.
Ammonium chloratum venale.
Calcaria chlorata venale.
* Camphora.
Cuprum sulphuricum venale.
* Emplastrum acre.
* Extractum hyoscyami e succo.
Ferrum sulphuricum venale.
* Hepar antimonii.
Kali carbonicum crudum.
— nitricum.
* — sulphuricum.
* Liquor ammoniaci caustici.
Natrum sulphuricum.

Digitized by Google

Oleum animale crudum.
— Terebinthinæ.
Sulphur sublimatum venale.
* Tartarus depuratus.
* — emeticus venale.
Terebinthina veneta.
* Unguentum cantharidum.
* — Hydrargyri cinereum.
Zincum sulphuricum venale.

Die mit * bezeichneten Arzneistoffe müssen aus der Apotheke bezogen werden.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsstraßen für Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz, und die zu Erhebung der Uebergangssteuern von Branntwein, Bier und Malz zuständigen Steuerämter. (Mit einer Beilage.)

Nachdem sich das Bedürfniß ergeben hat, das mit der diesseitigen Verfügung vom 20. September 1852 (Reg.Blatt S. 263 ff.) bekannt gemachte Verzeichniß der Uebergangsstraßen für Getränke und Malz einer Revision zu unterwerfen, so wird, unter Aufhebung dieser Verfügung und der nachträglichen Bekanntmachungen vom 7. und 26. October 1852 (Reg.Blatt S. 312 und 384), Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Als Uebergangsstraßen für Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz werden diejenigen Straßen bestimmt, welche durch die in der Beilage, Spalte 2, verzeichneten Grenzorte führen.

§. 2.

Zu Erhebung der Uebergangssteuer von unter Frachtbrief-Controle eingehendem Branntwein, Bier und Malz, so wie zu der in der Finanz-Ministerial-Verfügung vom

9. November 1852 (Reg.Blatt S. 385 ff.) vorgeschriebenen Controle bezüglich desjenigen Branntweins, von welchem bei der Ausfuhr Steuerrückvergütung angesprochen werden will, sind zuständig:

a) die Ortssteuerbeamten (Acciser) in den in der Beilage aufgeführten Grenzorten;
b) die Ortssteuerbeamten in denjenigen Orten, welche der Sitz eines Oberamts sind;
c) sämmtliche Haupt- und Nebenzollämter.

Wenn die Einfuhr unter Uebergangsschein-Controle stattfindet, so sind zur Erhebung der Uebergangssteuer nur zuständig die Haupt- und Nebenzollämter, so wie diejenigen von den in der Beilage bezeichneten Grenzacciseämtern, an deren Sitz sich keine Zollstelle befindet (zu vergl. Finanz-Ministerial-Verfügung vom 29. November 1852, Reg.Blatt S. 424—425).

§. 3.

Den Steuerbeamten und namentlich dem Steueraufsichtspersonal wird zur besonderen Obliegenheit gemacht, den Verkehr mit controle- und übergangssteuerpflichtigen Gegenständen an der Grenze sorgfältig zu überwachen und die diesfälligen Vorschriften der Verfügung vom 9. November 1852 mit Umsicht und Pünktlichkeit zu vollziehen.

§. 4.

Das Nichteinhalten der vorgeschriebenen Uebergangsstraßen bei der Einfuhr und Ausfuhr der in §. 1 bezeichneten Gegenstände wird, je nach Beschaffenheit des Falles, als Controlevergehen oder Steuergefährdung nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

Stuttgart den 27. Januar 1853.

Knapp.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Uebergangsſtationen für den Verkehr mit controle- und übergangsſteuerpflichtigen Gegenſtänden, und Bezeichnung der zur Abfertigung zuſtändigen Grenzacciſeämter.

1.	2.	3.	4.
Kreis.	Uebergangsſtationen. (Grenzacciſeämter.)	Cameralamt.	Oberamt.
Neckarkreis.	Maſſenbachhauſen.	Göglingen.	Brackenheim.
	Ochſenberg.		
	Schweigern.		
	Stetten.		
	Fürfeld.	Heilbronn.	Heilbronn.
	Heilbronn für die Waſſerſtraße des Neckars.		
	Untereiſisheim.		
	Heimsheim.	Leonberg.	Leonberg.
	Merklingen.		
	Wimsheim.		
	Derdingen.	Maulbronn.	Maulbronn.
	Enzberg.		
	Knittlingen.		
	Oelbronn.		
	Sternenfels.		
	Wurmberg.		
	Gundelsheim.	Neuenſtadt.	Neckarſulm.
	Jartfeld.		
	Kocherthürn.		
	Möckmühl.		
	Oedheim.		
	Siglingen.		
	Widdern.		

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.
Kreis.	Uebergangsſtationen. (Grenzacciſeämter.)	Cameralamt.	Oberamt.
Schwarzwaldkreis.	Ebingen.	Balingen.	Balingen.
	Engſtlatt.		
	Onſtmettingen.		
	Winterlingen.		
	Buhlbach.	Dornſtetten.	Freudenſtadt.
	Kniebis.		
	Reinerzau.		
	Schönmünznach.		
	Unterhaugſtetten.	Hirſau.	Calw.
	Unterreichenbach.		
	Mühlen.	Horb.	Horb.
	Nordſtetten.		
	Birkenfeld.	Neuenbürg.	Neuenbürg.
	Conweiler.		
	Enzklöſterle.		
	Gräfenhauſen.		
	Grunbach.		
	Herrenalb.		
	Loffenau.		
	Neuenbürg.		
	Salmbach.		
	Schwann.		
	Unterniebelsbach.		
	Aichhalden.	Oberndorf.	Oberndorf.
	Alpirsbach.		
	Mariazell.		
	Röthenberg.		
	Schramberg.		

Digitized by Google

1. Kreis.	2. Uebergangsstationen. (Grenzacciseämter.)	3. Cameralamt.	4. Oberamt.
Schwarzwaldkreis.	Großengstingen.	Reutlingen.	Reutlingen.
	Hausen (Inclave.)		
	Mägerkingen (Incl.)		
	Bodelshausen.	Rottenburg.	Rottenburg.
	Hirrlingen.		
	Osterdingen		
	Thalheim.		
	Horgen.	Rottweil.	Rottweil.
	Schwenningen.		
	Wellendingen.		
	Mühlheim a. B.	Sulz.	Sulz.
	Irrendorf.	Wurmlingen.	Tuttlingen.
	Neuhausen.		
	Thuningen.		
	Tuttlingen.		
Jaxtkreis.	Deufstetten.	Crailsheim.	Crailsheim.
	Leukershausen.		
	Neustädtlein.		
	Archshofen.	Creglingen.	Mergentheim.
	Creglingen.		
	Freudenbach.		
	Schäftersheim.		
	Schwarzenbronn.		
	Waldmannshofen.		
	Ellenberg.	Ellwangen.	Ellwangen.
	Regelsweiler.		
	Wörth.		

1.	2.	3.	4.
Kreis.	Uebergangsſtationen. (Grenzaccisämter.)	Cameralamt.	Oberamt.
Jaxtkreis.	Brenz.	Heidenheim.	Heidenheim.
	Hohenmemmingen.		
	Ballmertshofen.	Kapfenburg.	Neresheim.
	Benzingen.		Ellwangen.
	Demmingen.		Neresheim.
	Ohmenheim.		Neresheim.
	Pflaumloch.		Neresheim.
	Schweindorf.		Neresheim.
	Althauſen.	Mergentheim.	Mergentheim.
	Bernsfelden.		
	Deubach (Inclave).		
	Edelfingen.		
	Mergentheim.		
	Haußen.	Roth am See.	Gerabronn.
	Leutzendorf.		
	Michelbach a. d. L.		
	Altkrautheim.	Schönthal.	Künzelsau.
	Bieringen.		
	Dörzbach.		
	Marlach.		
	Oberkeſſach.		
Donaukreis.	Andelfingen.	Heiligkreuzthal.	Riedlingen.
	Bolſtern.		Saulgau.
	Egelfingen.		Riedlingen.
	Friedberg.		Saulgau.
	Jettkofen.		Saulgau.

1.	2.	3.	4.
Kreis.	Uebergangsſtationen. (Grenzacciſeämter.)	Cameralamt.	Oberamt.
Donaukreis.	Mengen.	Heiligkreuzthal.	Saulgau.
	Scheer.		Saulgau.
	Wilflingen.		Riedlingen.
	Egelſee.	Ochſenhauſen.	Leutkirch.
	Unterdettingen.		Biberach.
	Hoßkirch.	Schuſſenried.	Saulgau.
	Laubbach.		
	Pfrungen.		
	Fiſchbach.	Tettnang.	Tettnang.
	Hemikofen.		
	Langnau.		
	Neuhaus.		
	Obertheuringen.		
	Niederſtotzingen.	Ulm.	Ulm.
	Ulm.		
	Ferthofen.	Waldſee.	Leutkirch.
	Eglofsthal.	Wangen.	Wangen.
	Frieſenhofen.		Leutkirch.
	Holzleute.		Wangen.
	Isny, Stadt.		Wangen.
	Neuravensburg.		Wangen.
	Niederwangen.		Wangen.
	Wangen.		Wangen.
	Leutkirch.		Leutkirch.
	Eſſenhauſen.	Weingarten.	Ravensburg.
	Haſenweiler.		
	Kappel.		

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.
Kreis.	Uebergangsstationen. (Grenzacciseämter.)	Cameralamt.	Oberamt.
Donaukreis.	Wilhelmsdorf. Zußdorf.	Weingarten.	Ravensburg.
	Dietenheim. Oberkirchberg. Wiblingen.	Wiblingen.	Laupheim.
	Ittenhausen. Willsingen.	Zwiefalten.	Riedlingen. Münsingen.

b) Bekanntmachung, betreffend die Zutheilung des Reviers Hohenberg zum Forst Ellwangen.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 24. d. M. ist das seither dem Forstamt Crailsheim zugetheilte Revier Hohenberg dem Forstamt Ellwangen einverleibt worden, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß die Aenderung mit dem 1. März in Wirkung tritt und daß bei diesem Anlaß das Forstamt Crailsheim aus der zweiten in die dritte Besoldungsklasse versetzt wurde.

Stuttgart den 27. Januar 1853.

Knapp.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 16. Februar 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königl. Verordnung in Betreff der Postdienstprüfungen.
Verfügungen der Departements. Gemeinbescheid, betreffend das Verfahren bei Einwendungen gegen Vollstreckungs-Verfügungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung
in Betreff der Postdienstprüfungen.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Um eine angemessene Berufsbildung der Postbeamten herbeizuführen, und um die Dienstprüfungen im Postfache mit den andern Staatsdienstprüfungen im Finanzdepartement (vergl. Königl. Verordnung vom 10. Februar 1837, Reg.Blatt S. 92 ff. und vom 24. Januar 1840, Reg.Blatt S. 53 ff.) so weit als thunlich in Einklang zu bringen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

§. 1.

Die Befähigung zu den Verwaltungsämtern im Postfache, namentlich zu den Stellen eines Collegial-Mitgliedes, Expeditors oder Kanzlei-Assistenten der Postcommission, so wie

zu den Stellen eines Postinspektors, Oberpostmeisters, Postmeisters, Postkassiers, Postsekretärs und Postassistenten im äußeren Postdienste ist durch die genügende Erstehung einer theoretisch-praktischen, theils schriftlichen, theils mündlichen Postdienstprüfung bedingt.

§. 2.

Gegenstände dieser Postdienstprüfung sind:

I. für sämmtliche Candidaten:

1) die Hauptgrundsätze des württembergischen Staatsverfassungs- und Verwaltungsrechts;
2) die allgemeinen Normen und Grundsätze des württembergischen Staatskassen- und Rechnungswesens;
3) die württembergische Postgesetzgebung einschließlich der speciellen Vorschriften über den gesammten technischen Postdienst, und zwar sowohl in Beziehung auf den inneren Verkehr, als auf den Verkehr mit dem Auslande; so wie die praktische Fertigkeit in der unmittelbaren Anwendung der vorbemerkten Bestimmungen und in der unmittelbaren Besorgung der hierauf beruhenden Postabfertigungsgeschäfte;
4) die Bestimmungen über die Benützung der Staatseisenbahnen und Telegraphen, und die auf die Verwaltung derselben und auf deren Betrieb bezüglichen Vorschriften (Dienstinstruktionen der Eisenbahn- und Telegraphen-Bediensteten);
5) politische Geographie;
6) neuere Sprachen, insbesondere die französische und englische, jedenfalls aber Fertigkeit im Sprechen des Französischen.

Sodann

II. zur Befähigung für den höheren Postdienst, nemlich für Oberpostmeisters- und Postinspektorsstellen, so wie für Kanzlei-Assistenten-, Expeditors- und Collegialstellen bei der Postcommission noch weiter:

7) die für den Postdienst wichtigeren Grundsätze des bürgerlichen Rechtes, des Civilprozesses, des Strafrechts und des Strafprozesses;
8) die Hauptgrundsätze der Nationalökonomie und die Kenntniß der vaterländischen Finanzgesetze und Einrichtungen in ihren Hauptzügen;
9) Gewerbskunde mit besonderer Rücksicht auf Transportmittel.

Digitized by Google

Die Prüfungs-Gegenstände unter Ziff. I. Nro. 1—6 machen die niedere und diejenigen unter Ziff. I. und II. Nro. 1—9 zusammen die höhere Postdienstprüfung aus.

§. 3.

Die Befähigungsstufen werden nach drei Klassen (I. II. III.) abgetheilt; bei der höheren Postdienstprüfung zerfällt jede Klasse in zwei Unterabtheilungen A. und B., wodurch die Annäherung an eine höhere oder niedrigere Klasse ausgedrückt wird. Die Klasse I. beziehungsweise I. Abtheilung A. wird nur ausgezeichneten Candidaten ertheilt.

§. 4.

Die Postdienstprüfung findet alljährlich im Monat Januar statt.

Die Vornahme derselben wird einer Commission übertragen, welche unter der unmittelbaren Leitung Unseres Finanz-Ministeriums aus einem Collegialrathe des Finanz-Ministeriums, einigen höheren Postbeamten und den erforderlichen Sprachverständigen besteht.

In Absicht auf die Behandlung des Prüfungsgeschäfts und das Verhalten der Candidaten bei der Prüfung sind die für die Dienstprüfungen im Finanz-Departement gegebenen Vorschriften zu beobachten. (Vergl. K. Verordnung vom 10. Februar 1837, §§. 3—6, Reg.Blatt S. 82 und 92; und vom 22. August 1843, §§. 4—6, Reg.Blatt S. 644).

§. 5.

Die Meldungen um Zulassung zur Postdienstprüfung sind vor dem 1. November jeden Jahrs schriftlich bei dem Finanz-Ministerium einzureichen und mit folgenden Nachweisungen zu belegen:

I. Von den Candidaten „für das niedere Postdienst-Examen":

1) über das zurückgelegte einundzwanzigste Lebensjahr;
2) über den Besitz eines Gemeindegenossenschaftsrechts;
3) über die Erstehung der Maturitätsprüfung für die Universität oder der Concursprüfung für die polytechnische Schule;
4) über mehrjährigen Fachbildungsdienst bei Post- und Eisenbahnämtern, worunter ein Dienstprobejahr in der Eigenschaft eines Praktikanten zweiter Klasse;
5) über die bisherige sittliche Aufführung.

Digitized by Google

II. „Für das höhere Postdienst-Examen“:

1) über das zurückgelegte zweiundzwanzigste Lebensjahr;
2) über den Besitz eines Gemeindegenossenschaftsrechts;
3) über die Art und Weise der wissenschaftlichen Ausbildung; im Falle des Studiums auf einer Universität — über die Dauer ihrer akademischen Laufbahn und über die besuchten akademischen Vorlesungen;
4) über die zuvor erstandene erste höhere Dienstprüfung im Departement der Finanzen oder des Innern und über das Ergebniß derselben;
5) über einjährigen Fachbildungs- und Probedienst, wovon 4 Monate bei der Postcommission und 8 Monate bei Post- und Eisenbahnämtern; endlich
6) über das bisherige sittliche Verhalten.

Die Bewerber um Zulassung zu den Postdienstprüfungen haben ihre Meldungen derjenigen Postbehörde, bei welcher sie zur Zeit Dienste leisten, oder wenn sie sich nicht in diesem Falle befinden, dem Bezirkspolizeiamte ihres gesetzlichen Wohnorts zu übergeben, welche dieselben mit einer Aeußerung über das, was ihnen von der Aufführung der Bewerber bekannt ist, dem Finanz-Ministerium unmittelbar vorlegen.

Die für zulassungsfähig erkannten Candidaten werden durch den Staatsanzeiger auf den bestimmten Prüfungstermin unter näherer Bezeichnung des Prüfungslocals vorgeladen.

§. 6.

Die bei der Prüfung für befähigt erkannten Candidaten, welche ein von den Examinatoren ausgestelltes, von dem Departementschef unter Beidrückung des Ministerialsigills beglaubigtes Klassenzeugniß erhalten, treten in das Verhältniß der Postpraktikanten erster Klasse und der Dienstkandidaten für die in den §§. 1 und 2 genannten Stellen ein. Zur Anstellung im höheren Postdienste wird übrigens neben der Erstehung der höheren Postdienstprüfung eine vorgängige, mindestens 2jährige Dienstleistung im Postabfertigungsdienste erfordert.

Bei Besetzung von Verwaltungsstellen im niederen Eisenbahndienste wird nach Thunlichkeit auch auf geprüfte Postdienstkandidaten Rücksicht genommen werden.

§. 7.

Behufs des als Bedingung der Zulassung zur Postdienstprüfung vorgeschriebenen einjährigen Probedienstes in der Eigenschaft eines Postkandidaten zweiter Klasse werden die

Digitized by Google

Candidaten für die niedere Poſtdienſtprüfung auf ein an die Centralbehörde für die Verkehrs-Anſtalten gerichtetes ſchriftliches Anſuchen, welches mit einem Nachweiſe über das zurückgelegte ſechszehnte Lebensjahr und über die erſtandene Maturitätsprüfung für die Univerſität oder die Concursprüfung für die polytechniſche Schule, mit einem ärztlichen Zeugniſſe über den Geſundheitszuſtand und namentlich über die für den Poſtdienſt erforderliche gute Sehkraft, ſo wie mit einer obrigkeitlichen Urkunde über Kautionsfähigkeit und Exiſtenzmittel durch Vermittlung des Bezirkspolizeiamts des geſetzlichen Wohnorts mit Beifügung einer Aeußerung über das ſittliche Verhalten des Bittſtellers vorzulegen iſt, auf die erſten 4 Monate — einem kleineren Poſtamte zur Einleitung in alle Zweige des Abfertigungsdienſtes, auf die nächſten 4 Monate — einem größeren Poſtamte zum gleichen Zwecke und zur Bekanntmachung mit den Kaſſen- und Rechnungs-Geſchäften, ſo wie mit den Obliegenheiten und Verrichtungen eines Amtsvorſtandes, ſofort auf die letzten 4 Monate — einem Eiſenbahnamte zur Erlernung des Eiſenbahn- und Telegraphendienſtes zugetheilt.

Die Candidaten für die höhere Poſtdienſtprüfung werden in der Regel erſt nach erſtandener erſter höherer Dienſtprüfung im Departement der Finanzen oder des Innern zum Probedienſt zugelaſſen. Sie haben ihre dießfallſigen Eingaben mit einem Nachweiſe über die Erſtehung der letztgedachten Prüfung, über ſeitheriges ſittliches Verhalten, über Kautionsfähigkeit und Exiſtenzmittel, ſo wie mit einem ärztlichen Zeugniſſe über feſte Geſundheit und gute Sehkraft durch Vermittlung des Bezirkspolizeiamts ihres geſetzlichen Wohnorts bei dem Finanz-Miniſterium einzureichen, welches dieſelben auf die erſten 4 Monate — einem größeren Poſtamte, auf die nächſten 4 Monate — einem Poſt- und Eiſenbahnamte, und auf die letzten 4 Monate — der Poſtcommiſſion Behufs ihrer Fachbildung zutheilt.

Bei der Zutheilung zu den einzelnen Stellen wird, ſo weit es thunlich iſt, auf die Wünſche der Candidaten Rückſicht genommen werden.

Die zugetheilten Poſtpraktikanten zweiter Klaſſe werden bei dem Antritte ihres Dienſtprobejahrs in eidliche Pflichten genommen, und genießen hinſichtlich ihrer Dienſtleiſtungen amtlichen Glauben, haben aber eine Kaution von 500 fl. durch ſichere Bürgſchaft einzulegen.

§. 8.

Zu Gunſten derjenigen Candidaten, welche zur Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, und bereits in der praktiſchen Ausbildung für den Poſtdienſt begriffen oder ſchon auf Uebergangsſtellen verwendet

ſind, findet bis zur Dienſtprüfung im Jahr 1855 einſchließlich Diſpenſation von der Maturitätsprüfung für die Univerſität oder der Concursprüfung für die polytechniſche Schule beziehungsweiſe von der erſten höheren Dienſtprüfung im Departement der Finanzen oder des Innern, ſo wie von dem Probejahr in der Art ſtatt, daß ſolche Candidaten nach zurückgelegtem einundzwanzigſten Jahre gegen Nachweiſung einer wenigſtens zweijährigen praktiſchen Laufbahn, auch des Beſitzes eines Bürgerrechts und einer ſittlichen Aufführung ſowohl zur niederen als höheren Poſtdienſtprüfung zugelaſſen werden.

Die Prüfung für das Jahr 1853 findet nachträglich im Monat Mai d. J. ſtatt.

Unſer Finanz-Miniſterium iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 9. Februar 1853.

Wilhelm.

Der Finanz-Miniſter:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Director:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

Des Juſtiz-Departements.

Civilſenat des K. Obertribunals.

Gemeinbeſcheid, betreffend das Verfahren bei Einwendungen gegen Vollſtreckungs-Verfügungen.

Aus Veranlaſſung verſchiedener Beſchwerden über Vollſtreckungs-Verfügungen hat der Civilſenat des K. Obertribunals in voller Verſammlung bezüglich des Verfahrens im Falle von Einwendungen, durch welche die Vollſtreckung zu hemmen geſucht wird, auf dem Grund der Art. 17. 18. 21. 23. 24. und 95. des Executionsgeſetzes, und Art. 51 des Geſetzes vom 21. Mai 1828 die nachſtehenden Beſchlüſſe gefaßt, welche Behufs der Herbeiführung einer gleichförmigen Behandlungsweiſe zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1) Gegen die Anordnung von Vollſtreckungs-Maßregeln jeder Art kann von dem Schuldner nur in der Form einer einfachen Beſchwerde Abhülfe geſucht werden.

2) Durch die Ergreifung der Beſchwerde wird das Vollſtreckungs-Verfahren nicht gehemmt, ſofern nicht das höhere Gericht deſſen Einſtellung verordnet.

3) Wird die Vollſtreckungs-Verfügung von dem Beſchwerdeführer deshalb angefochten,

weil in dem einzelnen Falle die Voraussetzungen nicht zutreffen, unter welchen nach Art. 17 und 18 des Exekut.Gesetzes die Hülfsvollstreckung erkannt werden darf, so ist darüber: ob diese Voraussetzungen vorliegen, ob mithin die Hülfsvollstreckung zulässig sei oder nicht? von dem Beschwerdegericht durch einen nicht in Rechtskraft übergehenden Beschluß zu entscheiden.

Behauptet insbesondere der Schuldner, daß er an der von ihm anerkannten Forderung des Gläubigers eine Gegenforderung abzurechnen habe, welche aus demselben Rechtsgeschäft oder aus fortgesetzten Rechtsgeschäften derselben Art entstanden sei (Art. 18, Satz 2 des Exekut.Gesetzes), und findet er sich dadurch beschwert, daß die Vollstreckungs-Behörde der Geltendmachung dieser Gegenforderung eine die Vollstreckung hemmende Wirkung nicht beigelegt habe, so ist, mag der Schuldner die Forderung des Gläubigers in Folge einer gerichtlichen Klage oder im außergerichtlichen Schuldklag-Verfahren anerkannt haben, über die zwischen den Parteien bestrittene Frage: ob die beiderseitigen Forderungen in dem von dem Schuldner behaupteten Zusammenhange stehen und deßhalb die Vollstreckung bezüglich der anerkannten Forderung insolange, bis über die bestrittene Gegenforderung durch rechtskräftiges Urtheil erkannt oder dieselbe auf andere Weise klargestellt worden, einzustellen sei oder nicht? lediglich im Beschwerdewege zu entscheiden.

Gegen einen die Beschwerde verwerfenden Beschluß steht dem Schuldner der Weg der weiteren Beschwerdeführung in der gesetzlichen Stufenfolge offen.

Darüber hingegen, ob die Einwendungen des Schuldners wider die Forderung des Gläubigers, oder die Gegenforderungen desselben materiell, und abgesehen von ihrem Einflusse auf die Vollstreckung, gegründet seien oder nicht? so wie über die von dem Schuldner angerufene Rechtswohlthat des Nothbedarfs (beneficium competentiæ) kann nur in den Formen des prozessualischen Verfahrens und durch ein der Rechtskraft fähiges, bloß mittelst eigentlicher Rechtsmittel anfechtbares Urtheil entschieden werden.

4) Wenn dem Antrage des Schuldners auf Einstellung der Vollstreckung eines rechtskräftigen Urtheils, sei es, weil er behauptet, daß er diesem Urtheil bereits Folge geleistet, oder sich mit dem Gläubiger hierüber verglichen, oder daß er gegen das Urtheil eine Nichtigkeitsklage erhoben oder das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen neuentdeckter Thatumstände oder Beweismittel eingelegt, oder um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufung oder gegen einen Verzicht auf dieses Rechtsmittel gebeten habe, von dem je nach Verschiedenheit dieser Fälle zuständigen Gerichte nicht stattgegeben wird; oder wenn das Gericht, von welchem das zu vollstreckende Urtheil

Digitized by Google

gefällt worden, daſſelbe, der dawider eingewandten Berufung ungeachtet, für ſofort vollſtreckbar erklärt hat, ſo ſind auch die dießfälligen Beſchwerden des Schuldners gegen die Vollſtreckungs-Verfügung von dem höheren Gerichte in dem unter Nro. 3, erſter Abſatz, bezeichneten Wege zu erledigen.

5) Iſt das Daſeyn der Vorausſetzungen, unter welchen geſetzlich die Hülfsvollſtreckung ſtattfindet, nicht beſtritten, ſondern findet ſich der Schuldner bloß durch die Art der angeordneten Hülfsvollſtreckung beſchwert, ſo entſcheidet über ſeine Beſchwerde gegen die Vollſtreckungs-Verfügung das nächſthöhere Gericht endgültig, alſo mit Ausſchluß weiterer Beſchwerdeführung des Schuldners.

Dieß gilt auch von dem Falle, wenn der Schuldner beſtreitet, daß ein gewiſſer Vermögenstheil, z. B. ein Dienſt-, Penſions- oder Gnaden-Gehalt zum Zweck der Befriedigung des Gläubigers mit Beſchlag belegt werden dürfe, ſelbſt dann, wenn er außerdem keine andern zum Angriff geeigneten Mittel beſitzt.

Wird die Beſchwerde des Schuldners ganz oder theilweiſe für begründet erkannt, ſo ſteht dem Gläubiger das Recht der Beſchwerde gegen die abändernde Entſcheidung zu.

6) Die Vollſtreckung eines rechtskräftigen Urtheils kann durch den Vorwand einer Gegenforderung nicht gehemmt werden; auch iſt es unſtatthaft, die Gegenforderung, ſelbſt wenn ſie erſt nach der Eröffnung des rechtskräftigen Urtheils entſtanden iſt, durch das Rechtsmittel der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen jenes Urtheil geltend zu machen. Dem Schuldner bleibt nur übrig, ſeinen Anſpruch, wenn er beſtritten iſt, mittelſt einer vor dem ordentlichen Richter des Beklagten anzubringenden ſelbſtſtändigen Klage zu verfolgen.

Stuttgart den 25. Januar 1853.

Harpprecht.

Berichtigungen.

In Nro. 20 des Reg.Blatts von 1852, enthaltend das Branntweinſteuergeſetz vom 19. Sept. 1852, iſt auf S. 213 im Art. 39, zweiter Abſatz, ſtatt des Allegats „Art. 24" zu leſen „Art. 29."

In Nro. 3 des Reg.Blatts von 1853 muß es auf S. 32 ſtatt: calcarea chlorata venale, heißen: c. ch. venalis; desgl. auf S. 33 ſtatt: Tartarus emeticus venale — T. em. venalis.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 5. März 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königl. Verordnung, betreffend die Ausübung des verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichtsrechts des Staats über die katholische Landeskirche.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ausübung des verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichts-Rechts des Staats über die katholische Landeskirche.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir Unsere Verordnung vom 30. Januar 1830 in Betreff der Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichts-Rechts über die katholische Kirche einer Revision unterworfen und in Folge dessen beschlossen haben, einige Bestimmungen derselben abzuändern, so verordnen Wir hiermit, im Einverständnisse mit den übrigen bei der oberrheinischen Kirchenprovinz betheiligten Regierungen, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

§. 1.

An die Stelle der §§. 4. 5. 9. 18. 19. 25. und 27. der Verordnung vom 30. Januar 1830 treten nachstehende Bestimmungen:

§. 2. (anſtatt §. 4.)

Die von dem Erzbiſchof, dem Biſchof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisſchreiben an die Geiſtlichkeit und Diözeſanen, wodurch dieſelben zu Etwas verbunden werden ſollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreiſe der Kirche liegt, ſo wie auch ſonſtige Erlaſſe, welche in ſtaatliche oder bürgerliche Verhältniſſe eingreifen, unterliegen der Genehmigung des Staates.

Solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlaſſe, welche rein geiſtliche Gegenſtände betreffen, ſind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einſicht mitzutheilen.

§. 3. (anſtatt §. 5.)

Alle päbſtlichen Bullen, Breven und ſonſtigen Erlaſſe dürfen nur von dem Biſchof und nur unter den Vorausſetzungen des §. 2 verkündet und angewendet werden.

§. 4. (anſtatt §. 9.)

Provinzial-Synoden, auf welchen Gegenſtände, die des landesherrlichen Placet bedürfen, zur Beſchlußfaſſung gebracht werden ſollen, können nur nach vorheriger Anzeige an die Regierungen der vereinten Staaten, welche denſelben Commiſſäre beizuordnen ſich vorbehalten, ſtattfinden.

Die gefaßten Beſchlüſſe unterliegen den obigen Beſtimmungen hinſichtlich des landesherrlichen Placet.

§. 5. (anſtatt §. 18.)

Diözeſan-Synoden, auf welchen Gegenſtände, die des landesherrlichen Placet bedürfen, zur Berathung oder Beſchlußfaſſung gebracht werden ſollen, können von dem Biſchof nur nach vorheriger Anzeige an die Landesregierung, welche ſich vorbehält, landesherrliche Commiſſäre dazu abzuordnen, zuſammenberufen werden.

Die gefaßten Beſchlüſſe unterliegen den obigen Beſtimmungen hinſichtlich des landesherrlichen Placet.

§. 6. (anſtatt §. 19.)

Der Verkehr der Angehörigen der katholiſchen Kirche mit dem Kirchenoberhaupte iſt ungehindert; jedoch ſind bei allen die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenſtänden die aus

Digitized by Google

dem Diözesan- und Metropolitan-Verbande hervorgehenden Verhältniſſe jederzeit zu berückſichtigen.

§. 7. (anſtatt §. 25.)

In jedem der vereinten Staaten wird die Einrichtung getroffen werden, daß die Candidaten des katholiſchen geiſtlichen Standes entweder ihre theologiſche Bildung an einer mit der Landesuniverſität zu vereinigenden katholiſch-theologiſchen Fakultät, in Verbindung mit einer Anſtalt für die gemeinſame Verpflegung und Erziehung der Zöglinge erhalten, oder durch Stipendien in den Stand geſetzt werden, eine Univerſität in der Kirchenprovinz zu beſuchen.

So lange dieſes in einzelnen Staaten nicht ausführbar iſt, wird daſelbſt für die zweckmäßige Bildung der Candidaten in anderer angemeſſener Weiſe Fürſorge getroffen werden.

§. 8. (anſtatt §. 27.)

Vor der Aufnahme in das Prieſterſeminar müſſen die Candidaten in einer von der biſchöflichen Behörde anzuordnenden und zu leitenden Prüfung gut beſtanden ſeyn.

Dieſer Prüfung wohnt ein landesherrlicher Commiſſär bei, welcher ſich die Ueberzeugung zu verſchaffen hat, daß die Candidaten den Geſetzen und Vorſchriften des Staates Genüge geleiſtet haben, und nach Betragen und Kenntniſſen der Aufnahme würdig ſind.

Die Aufnahme geſchieht durch die biſchöfliche Behörde. Sie darf nach etwa erhobener Einſprache des landesherrlichen Commiſſärs in ſo lange, als dieſelbe nicht durch die zuſtändige Staatsbehörde beſeitigt iſt, nicht erfolgen.

Den Aufgenommenen wird der landesherrliche Tiſchtitel ertheilt.

Unſer Miniſter des Kirchen- und Schulweſens iſt mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 1. März 1853.

Wilhelm.

Der Miniſter des Kirchen- und Schulweſens:
Wächter-Spittler.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 8. März 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung in Beziehung auf die bei Herstellung, Aufstellung und den Gebrauch von Dampfkesseln zu beobachtenden Sicherheitsmaaßregeln. — Verfügung, betreffend die Erhebung der Patentabgabe von Handelsreisenden aus der Schweiz. — Verfügung, betreffend die Festsetzung der Extrapost- und Estafetten-Taxe.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Verfügung in Beziehung auf die bei Herstellung, Aufstellung und den Gebrauch von Dampfkesseln zu beobachtenden Sicherheitsmaaßregeln.

Um den Gefahren, welche bei dem Gebrauche der Dampfkessel eintreten können, möglichst vorzubeugen, wird mit höchster Genehmigung auf den Grund eines von Sachverständigen abgegebenen Gutachtens Folgendes verfügt:

I. In Betreff der Herstellung und Anwendung der geschlossenen Dampfkessel-Apparate.

§. 1.

Die Aufstellung, Ingangsetzung, Versetzung und der Umbau eines Dampfkessels und seiner Heizeinrichtungen unterliegt dem Erkenntniß des Ministeriums des Innern.

Digitized by Google

Als Dampfkeſſel im Sinne des Abſ. 1 dieſer Verfügung ſind anzuſehen alle diejenigen geſchloſſenen Dampferzeuger, an welchen ſich irgend eine mechaniſche Abſperrvorrichtung gegen die freie Entweichung des Dampfes befindet, oder bei welchem, wenn dieß auch nicht der Fall iſt, die geſammte Heizfläche mehr als das Hundertfache vom Querſchnitte der kleinſten Oeffnung für die Ableitung des Dampfes beträgt und dieſer nicht ganz frei in die Luft oder doch nur in eine wäſſerige Flüſſigkeit von weniger als 5 Fuß Druckhöhe ausſtrömt.

§. 2.

Die Stärke der Wandungen der Dampfkeſſel muß zunehmen nach dem Grade der Spannung, welche der Dampf in ihnen erhalten ſoll*).

§. 3.

Zu den Wandungen geſchloſſener Dampfkeſſel darf ausſchließlich nur Eiſenblech oder Kupferblech verwendet werden. Feuerröhren, welche durch den Keſſel gehen, können bis zu einem Durchmeſſer von höchſtens 4 Zoll auch aus Meſſing gefertigt ſeyn.

Für die Herſtellung aus dem einen, wie aus dem andern dieſer Materialien ſind die gleichen Blechſtärken in Anwendung zu bringen.

Bei Keſſeln von cylindriſcher Form und mehr als atmoſphäriſcher Spannung müſſen die, durch die beiliegende Tabelle I. bezeichneten Blechſtärken gewählt werden.

Bei Keſſeln, welche blos mit Dämpfen von atmoſphäriſcher Spannung arbeiten ſollen, ſteht die Blechſtärke im Ermeſſen des Unternehmers, inſoferne ſie nur den für die Probe durch die Druckpumpe feſtgeſetzten Bedingungen entſprechen (§. 9 unten.).

Bei Keſſeln, welche ganz oder theilweiſe von der cylindriſchen Form abweichen, muß an allen Theilen, wo dieß der Fall iſt, entweder durch Anwendung noch ſtärkeren Bleches oder durch beſondere Verſtärkungen dafür geſorgt werden, daß der Keſſel durch den Dampfdruck, ſowie bei den Proben keinerlei Form-Veränderung erleidet.

Bei Keſſeln, für welche die Tabelle die Wandſtärke nicht angiebt, bedarf die letztere der ſpeciellen obrigkeitlichen Genehmigung, wobei je nach Maaßgabe der gewählten Keſſelform die Blechſtärken beſonders vorgeſchrieben oder beſondere Proben angeordnet werden.

---

*) Wo in gegenwärtiger Verfügung von Dampfſpannung die Rede iſt, kommt der Gegendruck der Atmoſphäre nicht in Betracht, und wenn von dem Druck geſprochen wird, mit welchem die Dampfſpannung den Athmoſphäre-Druck überſteigt, iſt die Benennung „Ueberdruck“ gewählt.

Der Athmoſphäre-Druck wird zu 18 württembergiſchen Pfunden auf den württembergiſchen Quadratzoll angenommen.

Digitized by Google

Größere Blechſtärken, als ſie in der Tabelle angegeben ſind, dürfen übrigens nur bei den ebenen Theilen der ſogenannten Röhren-Keſſel, wie ſie unter anderem bei den flachen Wandungen der Lokomotiven vorkommen, in Anwendung gebracht werden.

§. 4.

Bei jedem Dampfkeſſel von 60 Quadratfuß Heizfläche und darüber muß dafür geſorgt ſeyn, daß derſelbe in zweifacher Weiſe, enweder durch Pumpen oder durch andere Vorrichtungen mit dem erforderlichen Speiſewaſſer verſehen werden kann; ſo nämlich, daß, wenn eine der fraglichen Vorrichtungen dienſtunfähig wird, die andere dafür in Thätigkeit treten kann.

Bei Dampfkeſſeln unter 60 Quadratfuß Heizfläche, ſowie bei einfachen, unmittelbar am Keſſel feſt angebrachten Speiſe-Vorrichtungen, an welchen ſich keine anderen beweglichen Theile befinden, als die für die unmittelbare Abſperrung oder Zulaſſung des Speiſewaſſers unbedingt erforderlichen Hahnen und dergl. kann die Anſchaffung einer zweiten Speiſevorrichtung nachgeſehen werden.

§. 5.

Jeder Dampfkeſſel muß in ſeiner höchſten Fläche und zwar in größt möglicher Entfernung zwei nach außen ſich öffnende Sicherheits-Ventile mit flachem Deckel haben.

Nur für Lokomotiven werden koniſche Deckel geſtattet. Eines dieſer Ventile muß ſo angebracht ſeyn, daß nur der erſte Aufſichtführende des Werks dazu gelangen kann.

Die Lichtweite dieſer Ventile iſt nach dem Betrag der ganzen Heizfläche des Dampfkeſſels und dem Grade der Dampfſpannung verhältnißmäßig zu beſtimmen, wofür mindeſtens die in der Tabelle II. enthaltenen Dimenſionen in Anwendung zu bringen ſind.

Die Breite des Randes an der Oeffnung der Sicherheits-Ventile darf nach keiner Richtung hin mehr als $\frac{1}{20}$ des gleichliegenden innern Durchmeſſers und jedenfalls nicht über eine und eine halbe Linie betragen.

Die Hebung des Ventils muß wenigſtens ein Viertel des Durchmeſſers der Ventil-Oeffnung betragen können.

Durch das Gewicht, mit welchem das Sicherheits-Ventil belaſtet wird, darf kein größerer Druck ausgeübt werden, als derjenige iſt, welcher der erlaubten höchſten Dampfſpannung des Keſſels, reducirt auf den Querſchnitt der Ventil-Oeffnung, entſpricht.

Die Belaſtung des Sicherheits-Ventils darf nur mittelſt eines einzigen Stückes bewerkſtelligt werden, gleichviel ob ſie direkt aufgelegt wird, oder mittelſt eines Hebels wirkt. Nur

Digitized by Google

bei Lokomotivmaſchinen darf anſtatt dieſes Gewichts eine Feder von äquivalenter Spannung angebracht werden.

Gewicht und Hebel müſſen mit einem amtlichen Stempel verſehen ſeyn.

§. 6.

An jedem Dampfkeſſel iſt ein Waſſerſtandsglas anzubringen.

Ebenſo müſſen ſich an demſelben wenigſtens zwei, dem Keſſelwärter leicht zugängliche Probehähne befinden, aus deren oberſtem Dampf und aus deren unterſtem Waſſer beim Oeffnen ausſtrömt, wenn der Keſſel ſeine gehörige Füllung hat. Die zu den Hähnen führenden Röhren müſſen, wenn ſie nicht parallel mit dem Waſſerſpiegel laufen, an ihrer inneren Oeffnung davor geſchützt ſeyn, daß nicht auch bei tieferem Stand des Waſſers dieſes durch kegelförmige Erhebung ungehindert in die Röhren aufſteigen kann.

Als zu niedrig wird der Waſſerſpiegel des Keſſels betrachtet, ſobald er nicht mehr volle 4 Zoll über dem höchſten Puncte der Feuerkanäle ſteht, gleichviel ob dieſe ganz oder theilweiſe, innerhalb oder außerhalb des Keſſels liegen.

Es bleibt übrigens den Behörden vorbehalten, für einzelne Fälle, namentlich bei Schiffskeſſeln und Keſſeln von verhältnißmäßig geringem Waſſergehalt noch einen höheren Waſſerſtand vorzuſchreiben.

§. 7.

An jedem Dampfkeſſel muß ein Manometer angebracht ſeyn, das den Dampfdruck angibt. Bei einem ſtehenden Keſſel bis zu 5½ Atmoſphäre-Druck muß das Manometer ein offenes ſeyn. Demſelben muß der Dampf unmittelbar aus dem Keſſel zugeführt werden. Es muß ſo angebracht und conſtruirt ſeyn, daß es der Arbeiter leicht beobachten kann.

An beweglichen Dampf-Erzeugern iſt das offene Manometer durch ein geſchloſſenes zu erſetzen.

§. 8.

Wo der Dampf mehrerer Keſſel zuſammengeführt iſt, müſſen nichts deſto weniger bei jedem derſelben die gleichen Vorrichtungen angebracht werden, wie es im Vorhergehenden für den einzelnen Keſſel vorgeſchrieben iſt; jedoch genügt es bezüglich der herzuſtellenden Speiſe-Vorrichtungen, wenn deren zwei aufgeſtellt ſind und jede derſelben für ſich das für ſämmtliche Keſſel erforderliche Speiſewaſſer beizuſchaffen vermag.

§. 9.

Alle feſtſtehenden, ſowie die Schiffsdampfkeſſel, in welchen der Dampf eine den Athmo-

Digitized by Google

ſphäre-Druck überſteigende Spannung erhalten ſoll, ſind mit einem das Doppelte des Ueberdrucks betragenden Drucke, diejenigen, welche blos mit Dampf von atmoſphäriſcher Spannung arbeiten ſollen, mit dem Anderthalbfachen des atmoſphäriſchen Drucks und die Röhrenkeſſel für Lokomotive mit dem Anderthalbfachen des Ueberdrucks, mit welchem man ſie arbeiten laſſen will, durch Einpumpen von kaltem Waſſer zu probiren.

Auf einen höheren Druck, als den ſo eben feſtgeſetzten, ſoll kein Keſſel probirt werden. Der beabſichtigte Dampfdruck iſt Behufs der Keſſelprobe in ganzen und in Bruchtheilen von Atmoſphären oder in Pfunden auf den Quadratzoll anzugeben.

Die Probe iſt jedenfalls vor dem Einmauern des Keſſels vorzunehmen; es kann dieſelbe aber ſowohl in der Werkſtätte, in welcher der Keſſel gefertigt wurde, als da, wo er angewandt werden ſoll, vorgenommen werden. Iſt aber die Probe auswärts vorgenommen worden, ſo iſt da, wo der Keſſel in Gebrauch geſetzt werden will, dieſer nochmals mindeſtens äußerlich zu unterſuchen.

Bei im Ausland gefertigten Keſſeln muß auch, wenn dieſelben im Fabrikationsort ſchon probirt worden ſind, gleichwohl die vorſchriftmäßige Unterſuchung am Orte der Aufſtellung vorgenommen werden.

Die Keſſelprobe muß nach jeder Reparatur, bei welcher irgend ein, wenn auch noch ſo kleiner Theil der Keſſelwandung erneuert oder erſetzt worden iſt, wiederholt und es muß zu dieſem Behufe vor dem Wieder-Betriebe von dem Eigenthümer Anzeige an die Behörde erſtattet werden.

Ein Gleiches hat zu geſchehen, wenn über den guten Beſtand eines Keſſels irgend welche Zweifel obwalten; endlich muß dieſe amtliche Probe überhaupt jedesmal vorgenommen werden, wenn der Eigenthümer es verlangt.

Wenn bei der Probe ſich an dem Keſſel irgend eine nachtheilige Formveränderung oder Riſſe zeigen oder wenn das Waſſer durch Fugen anhaltend herauslauft, ſo iſt der Keſſel als mangelhaft zu erklären.

Die Probe wird bei allen neuen Keſſeln, ſowie nach den Reperaturen und ſo oft ſie ſonſt von dem Eigenthümer verlangt wurde, auf Koſten des Eigenthümers des Keſſels vorgenommen, der auch die erforderliche Druckpumpe nebſt Zuleitungs-Röhren und ſonſtigen Requiſiten, ſo wie das nöthige kalte Waſſer herbeizuſchaffen hat.

Das Gleiche geſchieht, wenn der aufſehende techniſche Beamte zuverläßige Anzeigen über den mangelhaften Beſtand eines Keſſels erkennt.

Digitized by Google

II. Hinsichtlich der Beschaffenheit der zu Aufstellung von Dampfkesseln bestimmten Räume.

§. 10.

Dampfkessel (oder Dampferzeuger) dürfen in allen Orten in allen Wohn- oder sonstigen Räumen aufgestellt werden, wenn ihre Spannung und Größe, sowie ihre vom Feuer berührte Fläche das auf der beigefügten Tabelle III. enthaltene Maaß nicht überschreitet.

Wenn zwei oder mehrere Dampfkessel in einem Lokale gemeinschaftlich wirken sollen und auf irgend eine Art mit einander in Verbindung stehen, so ist die Spannung und das Maaß aller zusammen genommen in Rechnung zu nehmen, wie wenn sie nur einen (größern) Kessel bilden würden.

Größere Dampfkessel dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, oberhalb welcher sich keine Menschen aufzuhalten pflegen.

Diese Kessel dürfen innerhalb solcher Räume, in welchen sich gewöhnlich Menschen aufzuhalten pflegen, nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume-Arbeitssäle oder Werkstätten sich in besondern Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen.

Beträgt die Entfernung des Raumes, worin der größere Dampfkessel aufgestellt wird, von der Eigenthumsgränze oder andern Gebäuden nicht mehr als 20 Fuß, so müssen die näher stehenden Umfassungsmauern eine Stärke von mindestens 2½ Fuß erhalten, wenigstens 3 Fuß über den höchsten Dampfraum des Kessels aufgeführt werden und der Länge des Außengemäuers des Kessels an beiden Enden wenigstens gleichkommen.

Auch dürfen die Mauern auf diese Länge keinerlei Oeffnungen erhalten.

§. 11.

Wird der Dampfkessel so tief in das natürliche Terrain eingesetzt, daß der höchste Dampfraum des Kessels sich noch 3 Fuß unter demselben befindet und bleibt der Dampfkessel nicht weniger als 20 Fuß von der Eigenthumsgränze oder andern Gebäuden und Straßen entfernt, so fällt die oben (§. 10) in Beziehung auf Führung der Mauer über den höchsten Dampfraum des Kessels und die Länge dessen Außengemäuers gegebene Vorschrift weg und genügt es, wenn das eingeschnittene Terrain durch eine dem Erddrucke entsprechende Futtermauer bekleidet wird.

Digitized by Google

§. 12.

Der Raum, worin die größeren Keſſel ſtehen, darf nicht überwölbt werden und es darf das Gebälk und Dach deſſelben nicht mit einem andern Gebäude feſt zuſammenhängen.

Der Boden darf nicht aus Holz beſtehen.

§. 13.

Die Aufſtellung von Dampfkeſſeln im Freien zu vorübergehenden Zwecken, z. B. zum Betrieb eines Hoch- oder Waſſer- oder Bergbaues kann zugelaſſen werden, wenn die zum Schutze der Nachbarſchaft im einzelnen Falle nothwendigen Vorkehrungen getroffen werden.

§. 14.

Zwiſchen der Ummauerung des größern Dampfkeſſels und den den Keſſelraum umgebenden Wandungen muß immer ein Zwiſchenraum von mindeſtens 1 Fuß 5 Zoll frei bleiben. Bei kleinern Dampfkeſſeln muß zwiſchen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkeſſels einſchließt (Rauchgemäuer) und den daſſelbe umgebenden Wänden ein Zwiſchenraum von mindeſtens 3 Zoll verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Lichtöffnungen verſchloſſen werden kann.

§. 15.

Der Dampfkeſſel ſelbſt kann zwar gegen die Abkühlung mit einer leichten Decke oder einem Mantel verſehen werden, es dürfen hierzu jedoch weder Mauerſteine, noch ſchwere Deckplatten, noch feuerfangende Materialien, ſondern nur Miſchungen aus Lehm, Aſche und dergl. verwendet werden, welche entweder mit einem Blechmantel oder mit höchſtens 1 Zoll dicken nicht über 1 Quadratfuß großen Steinen bedeckt werden können.

§. 16.

Die Feuerung des Dampfkeſſels iſt in der Art anzulegen, daß der Rauch möglichſt vollkommen verzehrt wird, und die Züge zum Abführen deſſelben ſowie des Feuers durch und um den Dampfkeſſel an ihrer höchſten Stelle wenigſtens noch 4 Zoll unter dem im Dampfkeſſel feſtgeſetzten Waſſerſpiegel liegen.

§. 17.

Zur Abführung des Rauches aus feſtſtehenden Dampfkeſſeln iſt ein Kamin von feuerfeſten Steinen oder von Eiſen herzuſtellen.

Die Weite des Kamins richtet ſich nach der Stärke der Feuerung, darf jedoch nicht geringer ſeyn, als die für gewöhnliche Kamine beſtehenden Vorſchriften feſtſetzen.

Digitized by Google

Die Höhe des Kamines ist unter Berücksichtigung der Höhe der benachbarten Gebäude im einzelnen Falle zu bestimmen.

Beträgt die Entfernung der benachbarten Gebäude nicht mehr als 40 Fuß, so muß jedenfalls die Ausmündung des Kamines den Dachfirst des höchsten benachbarten Gebäudes um mindestens 5 Fuß überragen. Nöthigenfalls kann auch bei größerer Entfernung der Nachbargebäude diese Vorschrift ertheilt oder überhaupt größere Höhe bestimmt werden.

Auch kann schon bei der ersten Anlage des Kamines vorgeschrieben werden, daß die Fundamente und das Gemäuer in der Art angelegt werden, daß eine Erhöhung des Kamines noch später ausgeführt werden kann, wenn und sobald es von der zuständigen Polizeistelle angeordnet wird.

§. 18.

Eiserne Kamine sind innerhalb des Gebäudes oder in der Nähe brennbarer Gegenstände mit einem mindestens 3 Zoll 4 Linien dicken Steingemäuer zu umgeben, welches durch eine Luftschichte von nicht weniger als 2 Zoll Dicke von der Wand des eisernen Kamins getrennt ist.

In allen Fällen muß alles Holzwerk oder was sonst brennbar ist, mindestens 1 Fuß von der äußersten Seite des Kamines entfernt seyn, außerdem nöthigenfalls durch Stein- oder Blechbekleidung gesichert werden.

§. 19.

Erscheint die Herstellung eines feststehenden Dampfkessels in der von dem Unternehmer beantragten Weise mit Gefahren verbunden, welchen nur durch besondere in gegenwärtiger Verfügung nicht vorgesehene Maaßregeln vorgebeugt werden kann, so ist die Anlage von besondern die Gefahrlosigkeit verbürgenden Bedingungen abhängig zu machen.

III. Hinsichtlich der Behandlung der Concessions-Gesuche.

§. 20.

Die Gesuche um Ermächtigung zu einer Kesselanlage oder Kesselveränderung sind bei dem Oberamte des Bezirks anzubringen, in welchem diese Bauten zur Ausführung kommen sollen.

Bei diesen Gesuchen muß nachgewiesen seyn, in welcher Weise der Unternehmer den oben gegebenen Vorschriften entsprechen will; besonders aber ist unter Anfügung einer höchstens

30fach verjüngten Zeichnung von dem Keſſel, wie er in der Feuerung liegen ſoll, nebſt ſeinen vorgeſchriebenen Zubehörden, ſo wie einem Situationsplan über den Aufſtellungsraum und deſſen Umgebung unter Bezugnahme auf dieſe Zeichnungen genau zu beſchreiben:

a) die Localität für die Keſſelanlage unter Angabe der nächſtgelegenen inneren Räume, der äußeren Umgebungen und der anſtoßenden Gebäude und Wege; der Eigenthumsgränze und der Nachbarn;
b) Geſtalt und Maaße des Keſſels und der etwa dazu gehörigen Siederöhren;
c) das Material und die Dicke der Wandungen;
d) die Größe der Heizfläche;
e) die beabſichtigte höchſte Dampfſpannung nach Atmoſphären oder Pfunden auf dem Quadratzoll;
f) der beabſichtigte größte Waſſerverbrauch in der Stunde nach Pfunden;
g) die Größe der beabſichtigten Krafterzeugung, ſoferne der Keſſel zum Betrieb einer Dampfmaſchine beſtimmt iſt, außerdem aber ſeine anderweitige Beſtimmung;
h) mit welchem Brennmaterial geheizt werden ſoll;
i) die Werkſtätte, von welcher der Keſſel geliefert wird;
k) die Conſtruction der Speiſeapparate, Waſſerſtandzeiger, Sicherheits-Ventile und ſonſtigen Zubehörden;
l) die Höhe und Weite des Schornſteins, verglichen mit der Höhe des höchſten benachbarten Gebäudes bis auf 40 Fuß Entfernung (vergl. §. 17.)

Dieſe ſämmtlichen Vorlagen müſſen in gedoppelter Ausfertigung beigebracht werden.

§. 21.

Findet das Oberamt die Zeichnungen und die Beſchreibung erſchöpfend, ſo iſt die örtliche Bau- und Feuerſchau mit der erforderlichen Unterſuchung und Begutachtung zu beauftragen, welcher für dieſen Zweck von dem Miniſterium ein Sachverſtändiger beigegeben wird.

Zugleich hat das Oberamt alle diejenigen, welche ſich bei der beabſichtigten Anlage gefährdet glauben möchten, öffentlich aufzufordern, ihre Einwendungen innerhalb einer Friſt von 15 Tagen bei dem Ortsvorſteher ſchriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Während jener Friſt, welche für alle Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Natur ſind, eine ausſchließende iſt, ſind die Beſchreibungen und Zeichnungen bei dem Ortsvorſteher zur Einſicht für die Betheiligten aufzulegen.

Digitized by Google

Von dem Conceſſion Nachſuchenden iſt zu Deckung der Koſten des Verfahrens ein entſprechender Vorſchuß zu erheben.

§. 22.

Nach Ablauf jener Friſt hat die nach §. 21 zuſammengeſetzte Bau- und Feuerſchau die ihr aufgetragene Unterſuchung an Ort und Stelle vorzunehmen und hiezu außer dem Unternehmer andere Betheiligte, namentlich die Inhaber der an die Bauſtelle anſtoßenden Gebäude und Grundſtücke, ſo wie diejenigen weiteren Perſonen, welche innerhalb der bemeldten Friſt Einwendungen erhoben haben, beizuziehen und über das Vorhaben gegen einander zu hören. Sind Einwendungen privatrechtlicher Natur vorgebracht worden, ſo hat die Bau- und Feuerſchau ſich angelegen ſeyn zu laſſen, dieſelbe auf gütlichem Wege zu erledigen. Kommt eine Uebereinkunft nicht zu Stande, ſo iſt ſolches im Protokoll vorzumerken. Andere als privatrechtliche Einwendungen ſind zum Protokoll vollſtändig zu erörtern. Nach geſchloſſener Verhandlung werden die Acten mit dem Gutachten und Antrag der Bau- und Feuerſchau an das Oberamt eingeſendet, welches ſofort dieſelben nach Vornahme der ihm etwa in techniſcher oder polizeilicher Hinſicht nothwendig ſcheinenden Aufklärungen und Ergänzungen dem Miniſterium des Innern zur Entſchließung vorzulegen hat.

Befindet ſich in der Nähe der Bauſtelle eine öffentliche Straße, ſo iſt von dem Oberamt zuvor noch die Aeußerung der Straßenbau-Inſpection einzuholen.

Sämmtlichen Behörden und Amtsperſonen wird die ſchleunige Erledigung der ihnen dießfalls obliegenden Geſchäfte ernſtlich zur Pflicht gemacht.

§. 23.

Sobald die Conceſſion von der Behörde endgültig ertheilt und der Keſſel vorſchriftsmäßig probirt iſt, kann derſelbe eingemauert und mit allen zu ſeiner Benützung gehörigen Zubehörden verſehen werden. Ehe jedoch die Benützung wirklich eintritt, muß nochmals eine techniſche Beſichtigung vorgenommen, und unterſucht werden, ob bei der endlichen Herſtellung des Apparats allen Vorſchriften vollſtändig genügt worden iſt.

Nur auf den Grund einer von dem Techniker ausgeſtellten Urkunde, in welcher derſelbe bezeugt, daß er an dem fraglichen Dampferzeuger und den dazu gehörigen Vorrichtungen Nichts auszuſtellen habe, darf derſelbe ſofort in Betrieb geſetzt werden.

Digitized by Google

§. 24.

Die polizeiliche Genehmigung zu einer Dampfkeſſelanlage bleibt ſo lange in Kraft, als keine der in §. 1 bezeichneten Veränderungen in der Lage oder Beſchaffenheit der Betriebsſtätte vorgenommen wird, mag die Anlage ſelbſt in den Händen des Unternehmers verbleiben oder auf einen neuen Erwerber übergehen. Wird aber eine Veränderung jener Art vorgenommen, ſo muß die Genehmigung des Miniſteriums des Innern von Neuem nachgeſucht werden.

§. 25.

Der Betrieb aller geſchloſſenen Dampferzeuger unterliegt der ſtaatspolizeilichen Aufſicht und es muß daher den Polizeibehörden der Zutritt zu den Localen, in welchen die Dampferzeuger aufgeſtellt ſind, jeder Zeit offen ſtehen.

Der hiemit beauftragte Techniker (oben § 21) hat die genannten Apparate einmal im Jahre und ausnahmsweiſe in der Zwiſchenzeit, wenn zuverläßige Anzeigen über eine gefährliche Beſchaffenheit des Keſſels vorliegen, zu unterſuchen; im Uebrigen in Gemäßheit der ihm von dem Miniſterium des Innern zu ertheilenden Inſtruktion ſich zu benehmen.

Die Koſten der regelmäßigen Viſitationen werden nach einem noch feſtzuſetzenden Regulativ von den betreffenden Eigenthümern getragen. Bei ausnahmsweiſen Beſichtigungen iſt über die Frage, wer die Koſten zu tragen habe, durch das Miniſterium des Innern nach der Beſchaffenheit des einzelnen Falls zu erkennen.

Neben der Aufſicht über die Unterhaltung der Keſſel und die pünktliche Einhaltung der für ihren Betrieb gegebenen Vorſchriften hat der Techniker auch darüber zu wachen, daß nur erfahrene und zuverläßige Leute zur Beſorgung der Dampfkeſſel verwendet werden.

§. 26.

Wenn der mit der Beaufſichtigung der Dampfkeſſel in einem Oberamtsbezirke beauftragte Techniker den Fortbetrieb eines Dampfkeſſels gefährlich finden ſollte, ſo hat er hiervon dem Oberamte Anzeige zu machen, welches hierüber an das Miniſterium des Innern zu berichten hat. In dringenden Fällen hat das Oberamt die Benützung des Keſſels bis auf weitere Verfügung des Miniſteriums des Innern einzuſtellen.

§. 27.

Jeder, der von einem geſchloſſenen Dampferzeuger Gebrauch macht, hat ein beſonderes von dem Oberamte beglaubigtes und mit fortlaufenden Seitenzahlen verſehenes Buch zu halten, in welchem das Reſultat der von dem Baubeamten vorgenommenen Dampfkeſſel-

Digitized by Google

Viſitation und der nach einer Keſſelreparatur vollzogenen Probe (alſo auch die in §. 23 erwähnte Urkunde) ſogleich einzutragen iſt. Eine von dem Eigenthümer unterſchriebene Abſchrift iſt jedesmal von dem Beamten zur Hand zu nehmen.

§. 28.

Diejenigen, welche Dampfkeſſel zu irgend welchem Zwecke bereits beſitzen, haben innerhalb einer jedem Einzelnen zu beſtimmenden Friſt den Vorſchriften dieſer Verfügung über die Sicherheitsvorrichtungen an den Dampfkeſſeln und über deren Aufſtellung in ſoweit nachzukommen, als dieß nach dem Ermeſſen der Polizeibehörde vermöge der Rückſicht auf die allgemeine Sicherheit unerläßlich iſt. Soweit der Fortbetrieb eines ſolchen bereits beſtehenden Dampfkeſſels oder Dampferzeugers gefährlich erſcheint, iſt nach §. 26 der gegenwärtigen Verfügung Vorſorge zu treffen.

§. 29.

Im Fall einer eintretenden Exploſion hat der Eigenthümer des Dampfkeſſels ſogleich Anzeige davon an die Ortspolizeibehörde, die letztere aber an das Oberamt zu machen. Soweit nicht die Fürſorge für Verwundete oder der Zweck der Verhütung weiteren Unglücks Etwas zu thun gebietet, muß Alles in demſelben Zuſtande und in derſelben Lage belaſſen werden, wie es ſich in Folge der Exploſion befindet, bis der Bezirkspolizeibeamte erſchienen iſt.

Uebrigens hat ſich das Oberamt ſo ſchnell als möglich an Ort und Stelle zu begeben, von dem Sachverhalt Einſicht zu nehmen und über den Erfund, ſo wie über alle von dem Eigenthümer, deſſen Arbeitern und anderen Perſonen zu bekommenden Notizen ein Protokoll aufzunehmen und nach geſchloſſener Unterſuchung an das Miniſterium des Innern Vortrag zu erſtatten. — Erſcheint es nöthig, den aufſichtführenden Baubeamten beizuziehen, ſo iſt demſelben von dem Oberamt alsbald Nachricht zu geben.

§. 30.

Jede Nichtbeachtung oder Vernachläßigung der in dieſer Verfügung gegebenen Beſtimmungen iſt neben Beſeitigung aller vorſchriftswidrigen Einrichtungen und einſtweiliger Einſtellung des Betriebs mit den geſetzlichen Ungehorſamsſtrafen zu ahnden, vorbehältlich aller in Folge verſchuldeten Unglücks begründeten Entſchädigungen und der wegen Tödtung oder Körperverletzung aus Fahrläßigkeit oder wegen Feuerverwahrloſung nach Art. 251, 267 und 384 des Strafgeſetzbuchs zu erkennenden gerichtlichen Strafen.

Stuttgart den 18. Februar 1853. Linden.

Digitized by Google

Tabelle I.

Durchmesser des Kessels in württemb. Fußen.	Geringste Wandstärke des Kessels in württembergischen Linien (10 auf den Zoll) für Dampfspannungen von						
	2 Atmosphären.	3 Atmosphären.	4 Atmosphären.	5 Atmosphären.	6 Atmosphären.	7 Atmosphären.	8 Atmosphären.
1	—	—	1,5	1,6	1,8	1,9	2,1
1,5	—	1,5	1,7	1,9	2,1	2,4	2,6
2	—	1,6	1,9	2,2	2,5	2,8	3,1
2,5	—	1,8	2,1	2,5	2,9	3,3	3,6
3	1,5	1,9	2,4	2,8	3,3	3,7	4,2
3,5	1,5	2,1	2,6	3,1	3,6	4,2	4,7
4	1,6	2,2	2,8	3,4	4,0	4,6	5,2
4,5	1,7	2,4	3,0	3,7	4,4	5,1	5,7
5	1,8	2,5	3,3	4,0	4,8	5,5	—
5,5	1,8	2,7	3,5	4,3	5,1	6,0	—
6	1,9	2,8	3,7	4,6	5,5	—	—
6,5	2,0	3,0	3,9	4,9	5,9	—	—
7	2,1	3,1	4,2	5,2	—	—	—
7,5	2,1	3,3	4,4	5,5	—	—	—
8	2,2	3,4	4,6	5,8	—	—	—
8,5	2,3	3,6	4,8	—	—	—	—
9	2,4	3,7	5,1	—	—	—	—
9,5	2,4	3,9	5,3	—	—	—	—
10	2,5	4,0	5,5	—	—	—	—

Diese Tafel ist berechnet nach der Formel: $d = 0{,}15\,(n-1)\,D + 1$.

wo d die Dicke des Kesselblechs in württembergischen Linien

D den Durchmesser des cylindrischen Kessels in württembergischen Fußen

n die absolute Pressung des Dampfes in Atmosphären bedeutet.

Die geringste erlaubte Blechstärke beträgt $1\frac{1}{2}$ Linien.

Kessel, für welche die vorstehende Formel mehr als 6 Linien Wandstärke angibt, bedürfen der *speciellen* obrigkeitlichen Genehmigung, wobei nach Maßgabe der Form die Blechstärke besonders vorzuschreiben ist.

Für Röhren, bei denen der Dampfdruck von außen nach innen wirkt, sind die Blechdicken obiger Tabelle um $\frac{1}{5}$ größer zu nehmen.

Tabelle II.

Heizfläche in Quadrat-Fußen.	Geringster Durchmesser des Dampfausströmungskanals in württembergischen Linien (10 auf den Zoll) für Dampfspannungen von														
	1 Atm.	1,5 Atm.	2 Atm.	2,5 Atm.	3 Atm.	3,5 Atm.	4 Atm.	4,5 Atm.	5 Atm.	5,5 Atm.	6 Atm.	6,5 Atm.	7 Atm.	7,5 Atm.	8 Atm.
10	10,7	7,9	6,5	5,7	5,1	4,6	4,3	4,1	3,9	3,7	3,4	3,3	3,2	3,0	2,9
20	15,2	11,0	9,2	8,0	7,2	6,6	6,1	5,8	5,4	5,1	4,9	4,7	4,5	4,3	4,2
30	18,6	13,6	11,3	9,8	8,8	8,1	7,5	7,0	6,6	6,3	6,0	5,8	5,5	5,3	5,1
40	21,4	15,7	13,0	11,3	10,2	9,3	8,6	8,1	7,7	7,3	6,9	6,6	6,4	6,1	6,0
50	23,0	17,6	14,5	12,7	11,4	10,4	9,7	9,1	8,6	8,1	7,7	7,4	7,1	6,8	6,6
60	26,3	19,3	15,9	13,9	12,5	11,5	10,6	9,9	9,3	8,9	8,5	8,1	7,7	7,5	7,3
70	28,4	20,9	17,2	15,0	13,5	12,4	11,5	10,7	10,1	9,6	9,2	8,8	8,4	8,1	7,9
80	30,3	22,3	18,4	16,1	14,5	13,2	12,3	11,4	10,9	10,3	9,8	9,4	9,0	8,7	8,4
90	32,2	23,7	19,5	17,0	15,3	14,0	13,0	12,1	11,5	10,9	10,4	10,0	9,6	9,2	8,9
100	33,9	24,9	20,6	18,0	16,2	14,8	13,7	12,8	12,1	11,4	11,0	10,5	10,1	9,7	9,4
110	35,6	26,1	21,6	18,8	16,9	15,5	14,3	13,4	12,7	12,1	11,5	11,0	10,6	10,2	9,8
120	37,1	27,3	22,6	19,7	17,7	16,2	15,0	14,0	13,3	12,6	12,0	11,5	11,0	10,7	10,3
130	38,7	28,4	23,5	20,5	18,4	16,9	15,6	14,6	13,8	13,1	12,5	11,9	11,5	11,1	10,7
140	40,1	29,4	24,4	21,3	19,1	17,5	16,2	15,2	14,4	13,6	13,0	12,4	11,9	11,5	11,1
150	41,5	30,5	25,2	22,0	19,7	18,1	16,8	15,8	14,9	14,1	13,5	12,9	12,4	11,9	11,5
160	42,9	31,5	26,1	22,8	20,4	18,7	17,3	16,2	15,3	14,5	13,9	13,3	12,8	12,3	11,9
170	44,2	32,5	26,8	23,4	21,1	19,2	17,8	16,7	15,8	15,0	14,3	13,7	13,2	12,7	12,3
180	45,5	33,4	27,6	24,1	21,6	19,8	18,4	17,2	16,2	15,5	14,7	14,1	13,6	13,1	12,6
190	46,7	34,4	28,4	24,7	22,3	20,4	18,9	17,7	16,8	15,9	15,1	14,5	13,9	13,4	13,0
200	48,0	35,3	29,1	25,4	22,8	20,9	19,4	18,1	17,2	16,2	15,5	14,9	14,3	13,8	13,3
210	49,1	36,1	29,8	26,1	23,4	21,4	19,9	18,6	17,6	16,6	15,9	15,2	14,6	14,1	13,6
220	50,3	37,0	30,6	26,6	23,9	21,9	20,3	19,0	18,0	17,1	16,3	15,6	15,0	14,5	14,0
230	51,4	37,8	31,3	27,2	24,4	22,4	20,8	19,5	18,4	17,4	16,6	15,9	15,3	14,8	14,3
240	52,5	38,6	31,9	27,8	25,0	22,9	21,2	19,9	18,8	17,8	17,0	16,3	15,7	15,1	14,6
250	53,6	39,4	32,6	28,4	25,5	23,4	21,7	20,3	19,2	18,2	17,4	16,6	16,0	15,4	14,9
260	54,7	40,2	33,2	28,9	26,0	23,8	22,1	20,7	19,5	18,5	17,7	16,9	16,3	15,7	15,2
270	55,7	41,0	33,9	29,5	26,5	24,2	22,5	21,1	19,9	18,9	18,0	17,3	16,6	16,0	15,5
280	56,7	41,7	34,5	30,1	27,0	24,7	22,9	21,5	20,3	19,2	18,3	17,6	16,9	16,3	15,7
290	57,7	42,4	35,1	30,6	27,5	25,1	23,3	21,8	20,7	19,6	18,7	17,9	17,2	16,6	16,0
300	58,7	43,1	35,7	31,1	28,0	25,6	23,7	22,2	21,0	19,9	19,0	18,2	17,5	16,9	16,3
310	59,7	43,8	36,3	31,6	28,4	26,0	24,1	22,6	21,4	20,2	19,3	18,5	17,8	17,1	16,6
320	60,7	44,5	36,9	32,2	28,9	26,4	24,5	23,0	21,7	20,6	19,6	18,8	18,1	17,4	16,9
330	61,6	45,3	37,4	32,7	29,3	26,9	24,9	23,3	22,0	20,9	19,9	19,1	18,3	17,7	17,1
340	62,5	45,9	38,0	33,2	29,8	27,3	25,3	23,7	22,3	21,2	20,2	19,4	18,6	18,0	17,4
350	63,4	46,6	38,6	33,7	30,2	27,7	25,6	24,0	22,7	21,5	20,5	19,7	18,9	18,3	17,6
360	64,3	47,3	39,1	34,1	30,6	28,0	26,0	24,4	23,0	21,8	20,8	19,9	19,2	18,5	17,8
370	65,2	47,9	39,6	34,6	31,0	28,4	26,3	24,7	23,3	22,1	21,1	20,2	19,5	18,8	18,1
380	66,1	48,5	40,2	35,1	31,5	28,8	26,7	25,0	23,6	22,4	21,4	20,5	19,7	19,0	18,3
390	67,0	49,2	40,7	35,5	31,9	29,2	27,0	25,4	23,9	22,7	21,7	20,8	19,9	19,2	18,6
400	67,8	49,8	41,2	36,0	32,3	29,6	27,4	25,7	24,2	23,0	22,0	21,1	20,2	19,5	18,8
410	68,7	50,4	41,7	36,4	32,7	29,9	27,7	26,1	24,5	23,3	22,3	21,4	20,5	19,7	19,1
420	69,5	51,0	42,2	36,8	33,1	30,3	28,1	26,4	24,9	23,6	22,5	21,6	20,8	20,0	19,3
430	70,3	51,6	42,7	37,3	33,5	30,7	28,4	26,7	25,2	23,9	22,8	21,8	21,0	20,2	19,5
440	71,1	52,3	43,2	37,7	33,9	31,0	28,7	26,9	25,5	24,2	23,0	22,1	21,2	20,4	19,7
450	71,9	52,8	43,8	38,1	34,2	31,2	29,1	27,2	25,7	24,4	23,3	22,3	21,4	20,7	20,0

Formel: $d = 2{,}6 \sqrt{\frac{s}{n-0{,}412}}$

wo d den Durchmesser des Dampfausströmungskanals in württembergischen Linien und s die Heizfläche des Kessels in württembergischen Quadratfußen bedeutet.

Digitized by Google

Tabelle III.

Bei Aufstellung eines Dampfkessels oder Dampferzeugers innerhalb eines zur Wohnung benützten Gebäudes oder unter Räumen, in denen sich Menschen aufhalten (Verfügung §. 10), darf

wenn die Spannung der Dämpfe im Dampferzeuger pr. Quadratzoll Decimal in württembergischen ℔ beträgt:	der vom Wasser und Dampf eingenommene Raum im Dampferzeuger in Cubikfußen nicht mehr enthalten, als:	die vom Feuer berührte Fläche	
		für einen durch einen Schornstein beförderten Zug in Quadrat-Fußen württembergisch	für einen durch mechanische Vorrichtungen, als: Gebläse, Ventilatoren, Exhaustoren oder durch Abführen von Dämpfen in einen Schornstein beförderten Zug in Quadratfußen württembergisch
		nicht größer seyn als:	
18 ℔	84½ Cub.Fuß.	66 Quad.Fuß.	40 Quad.Fuß.
24 ℔	76 —	64 —	38 —
30 ℔	68 —	62 —	37 —
36 ℔	61 —	60 —	36 —
42 ℔	54 —	58 —	35 —
48 ℔	48 —	56 —	34 —
54 ℔	42 —	55 —	33 —
60 ℔	37 —	54 —	32 —
66 ℔	32 —	53 —	31 —
72 ℔	27 —	52 —	30 —
78 ℔	23 —	51 —	29 —
84 ℔	20 —	50 —	29 —
90 ℔	17 —	49 —	28 —
96 ℔	15 —	48 —	28 —
102 ℔	14 —	47 —	27 —
108 ℔	13 —	46 —	27 —

Digitized by Google

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſteriums.

a) Verfügung, betreffend die Erhebung der Patentabgabe von Handelsreiſenden aus der Schweiz.

Zufolge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 8ten dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in Gemäßheit der Inſtruktion zu dem Acciſegeſetz vom 18. Juli 1824, §. 2, letzter Abſatz (Reg.Blatt S. 675), für Handelsreiſende aus der Schweiz beſtandene Befreiung von der Patentabgabe vom 1. März d. J. an nur noch auf die Reiſenden aus den Cantonen

Aargau, Appenzellauſſerrhoden und Innerrhoden, Baſel Stadt und Land, Bern, Freiburg, St. Gallen, Genf, Neuenburg, Schaffhauſen, Solothurn, Teſſin, Thurgau, Unterwalden ob und nid dem Wald, und Waadt

Anwendung findet, dagegen den Handelsreiſenden aus den Cantonen

Glarus, Graubündten, Luzern, Schwyz, Uri, Wallis, Zürich und Zug

bis auf Weiteres nicht mehr einzuräumen iſt.

Hienach wird von dem gedachten Tage an von den Handelsreiſenden aus den letztgenannten Schweizer-Cantonen die Patentabgabe nach den Beſtimmungen im dritten Abſatz des §. 2 jener Inſtruktion erhoben.

Stuttgart den 23. Februar 1853.

Knapp.

b) Verfügung, betreffend die Feſtſetzung der Extrapoſt- und Eſtafetten-Taxe.

Durch höchſte Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 21. d. M. iſt die Extrapoſt- und Eſtafetten-Taxe auch für den Zeitraum vom 1. März 1853 bis letzten Februar 1854 auf 42 kr. pro Pferd und Meile feſtgeſetzt worden.

Stuttgart den 23. Februar 1853.

Knapp.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 16. März 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend einen Vertrag zwischen der Krone Württemberg und dem Französischen Kaiserreiche wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher und Leistung von Rechtshülfe in Strafsachen.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Erhebung der Patentabgabe von Handelsreisenden aus der Schweiz. — Verfügung in Betreff der Verpackung von Geldsendungen, welche von Staatskassenämtern zur Postbeförderung aufgegeben werden.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend einen Vertrag zwischen der Krone Württemberg und dem Französischen Kaiserreiche wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher und Leistung von Rechtshülfe in Strafsachen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem zwischen der Krone Württemberg und dem Französischen Kaiserreiche am 25. Januar 1853 ein Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher und Leistung von Rechtshülfe in Strafsachen abgeschlossen worden ist; so verordnen Wir hiemit, daß der Inhalt dieses Vertrages zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werde.

Stuttgart den 6. März 1853.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Plessen.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Neurath.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Director:
Maucler.

Digitized by Google

Sa Majesté le Roi de Wurttemberg et Sa Majesté l'Empereur des Français, ayant jugé convenable, pour faciliter l'administration de la Justice et pour prévenir les crimes dans leurs territoires et jurisdictions respectifs, de conclure un traité pour l'extradition réciproque des malfaiteurs, ont à cet effet nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Wurttemberg Son Ministre des Affaires étrangères, Baron de Neurath etc. etc. etc.

et

Sa Majesté l'Empereur des Français Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Wurttemberg, A. de Gramont, Duc de Guiche etc. etc. etc.

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs trouvés en bonne et due forme, ont arrêté et conclu les articles suivants:

Article 1.

Les Gouvernements Wurttembergeois et Français s'engagent, par la présente convention, à se livrer réciproquement chacun à l'exception de ses nationaux, les individus réfugiés de Wurttemberg en France ou de France en Wurttemberg, poursuivis ou condamnés par les tribunaux compétents pour l'un des crimes ci-après énumérés.

L'extradition aura lieu sur la demande

Seine Majestät der König von Württemberg und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen haben in der Absicht, die Handhabung der Justiz zu erleichtern und die Begehung von Verbrechen in ihren beiderseitigen Staatsgebieten dadurch zu verhindern, für zweckmäßig erachtet, eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, und haben zu diesem Behufe mit Vollmacht versehen, nämlich:

Seine Majestät der König von Württemberg Höchst-Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn v. Neurath u. s. w. und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen Höchst-Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Württemberg, A. v. Gramont, Herzog von Guiche u. s. w.

Welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Regierungen von Württemberg und Frankreich verpflichten sich durch die gegenwärtige Uebereinkunft, diejenigen Individuen, welche sich von Württemberg nach Frankreich und von Frankreich nach Württemberg geflüchtet haben, und wegen eines der nachstehend aufgezählten Verbrechen von den zuständigen Gerichten in Untersuchung gezogen oder verurtheilt worden sind, jedoch mit Ausnahme ihrer eigenen Staatsangehörigen, sich gegenseitig auszuliefern.

Diese Auslieferung soll auf den Antrag er-

que l'un des deux Gouvernements adressera à l'autre par voie diplomatique.

Article 2.

Les crimes à raison desquels cette extradition sera accordée, sont:

1) Assassinat, empoisonnement parricide, infanticide, meurtre, viol, attentat à la pudeur consommé ou tenté avec violence.
2) Incendie.
3) Faux en écriture authentique, en écriture de commerce, et en écriture privée y compris la contrefaçon des billets de banque et effets publics, mais non compris les faux qui, dans le pays auquel l'extradition est demandée, ne sont point punis de peines afflictives et infamantes.
4) Fabrication ou émission de fausse monnaie.
5) Contrefaçon des poinçons de l'Etat servant à marquer les matières d'or et d'argent.
6) Menaces d'un attentat contre les personnes ou les propriétés; extorsion de titres et de signatures.
7) Faux témoignage, dans le cas où il entraîne peine afflictive et infamante; subornation de témoins.
8) Vol lorsqu'il a été accompagné de circonstances qui lui impriment le caractère de crime puni par des peines afflictives et infamantes; abus de confiance domestique.
9) Soustractions commises par les dépositaires publics, mais seulement dans les cas où elles sont punies de peines afflictives et infamantes.
10) Banqueroute frauduleuse.

folgen, welchen die eine Regierung an die andere im diplomatischen Wege richten wird.

Artikel 2.

Die Verbrechen, wegen welcher die Auslieferung zugestanden seyn soll, sind:

1) Mord, namentlich Giftmord und Vatermord, Kindsmord, Todtschlag, Nothzucht, gewaltsamer Angriff auf die Sittlichkeit.
2) Brandstiftung.
3) Fälschung von öffentlichen Urkunden, Handelspapieren und Privaturkunden, mit Inbegriff des Nachmachens von Bankbillets und öffentlichen Creditpapieren, jedoch mit Ausnahme solcher Fälschungen, welche in dem Lande, an welches das Auslieferungs-Begehren gerichtet wird, gelinder als mit entehrenden Freiheitsstrafen geahndet werden.
4) Verfertigung oder Inumlaufsetzen von falscher Münze.
5) Nachahmen von zur Bezeichnung von Gold und Silber dienenden Staatsstempeln.
6) Gefährliche Drohungen gegen Personen oder gegen das Eigenthum; Erpressung von Urkunden oder Unterschriften.
7) falsches Zeugniß, wenn solches mindestens mit einer entehrenden Freiheitsstrafe bedroht ist; Verführung von Zeugen zu falscher Aussage.
8) Diebstahl, wenn derselbe, nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles, eine entehrende Freiheitsstrafe begründet; ferner Diebstahl und andere Veruntreuungen an der Dienstherrschaft und deren Hausgenossen verübt.
9) Restsetzung oder Unterschlagung von Seiten öffentlicher Diener, sofern sie entehrende Freiheitsstrafen zur Folge haben.
10) Betrügerischer Bankerott.

Digitized by Google

Article 3.

Tous les objets saisis en la possession d'un prévenu, lors de son arrestation, seront livrés au moment où s'effectuera l'extradition; et cette remise ne se bornera pas seulement aux objets volés, mais comprendra tous ceux qui pourraient servir à la preuve du crime.

Article 4.

Si l'individu réclamé est poursuivi ou se trouve détenu pour un crime ou délit qu'il a commis dans le pays où il s'est réfugié, son extradition pourra être différée jusqu'à ce qu'il ait subi sa peine.

Dans le cas où il serait poursuivi ou détenu dans le même pays à raison d'obligations par lui contractées envers des particuliers, son extradition aura lieu néanmoins, sauf à la partie lésée à poursuivre ses droits devant l'autorité compétente.

Article 5.

L'extradition ne sera accordée que sur la production, soit d'un arrêt de condamnation, soit d'un mandat d'arrêt décerné contre l'accusé, et expédié dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement qui demande l'extradition, ou tout autre acte ayant au moins la même force que ce mandat, et indiquant également la nature et la gravité des faits poursuivis, ainsi que la disposition pénale applicable à ces faits.

Article 6.

Chacun des deux Gouvernements contractants pourra sur la production du man-

Artikel 3.

Alle Gegenstände, welche einem Beschuldigten bei seiner Verhaftung abgenommen werden, sind bei der Auslieferung mit zu übergeben, und es soll diese Uebergabe nicht bloß auf die entwendeten Sachen sich beschränken, sondern auch alle diejenigen Gegenstände umfassen, welche zum Beweise des Verbrechens dienen können.

Artikel 4.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, in welches dasselbe sich geflüchtet hat, bereits wegen eines daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verfolgt wird, oder verhaftet ist, so kann seine Auslieferung bis nach Erstehung seiner Strafe ausgesetzt werden.

Wenn das betreffende Individuum in demselben Lande auch wegen Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen verfolgt wird, oder in Haft sich befindet, so findet seine Auslieferung gleichwohl Statt, vorbehältlich des Rechts der verletzten Partie zu Verfolgung ihrer Ansprüche vor der zuständigen Behörde.

Artikel 5.

Die Auslieferung wird nur gegen Vorzeigung eines nach den gesetzlichen Formen der requirirenden Regierung ausgefertigten Urtheils oder Haftbefehls, oder wenigstens einer sonstigen einem Haftbefehl gleichkommenden Verfügung bewilligt, in welcher die Art und die Schwere des dem Auszuliefernden zur Last gelegten Vergehens, so wie die zur Anwendung kommenden Bestimmungen der Strafgesetze bezeichnet sind.

Artikel 6.

Jede der beiden contrahirenden Regierungen kann bei Mittheilung des Haftbefehles verlangen,

Digitized by Google

dat d'arrêt demander à l'autre l'arrestation immédiate et provisoire de l'accusé ou du condamné dont il réclamera l'extradition.

Article 7.

Si le prévenu ou le condamné n'est pas sujet de celui des deux Etats contractants qui le réclame, il ne pourra être livré qu'après que son Gouvernement aura été consulté et mis en demeure de faire connaître les motifs qu'il pourra avoir de s'opposer à l'extradition.

Dans tous les cas, le Gouvernement saisi de la demande d'extradition restera libre de donner à cette demande la suite qu'il lui paraîtra convenable, et de livrer le prévenu pour être jugé, soit à son pays natal, soit au pays où le crime aura été commis.

Article 8.

Les dispositions de la présente convention ne pourront être appliquées à des individus qui se seront rendus coupables d'un délit politique quelconque.

L'extradition ne pourra avoir lieu que pour la poursuite et la punition des crimes communs.

Article 9.

L'extradition ne pourra avoir lieu, si, depuis les faits imputés, la poursuite ou la condamnation, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays où le prévenu s'est réfugié.

Article 10.

Les Gouvernements respectifs renoncent à réclamer la restitution des frais d'entre-

daß der Angeklagte oder Verurtheilte, dessen Auslieferung beansprucht wird, sogleich in vorläufige Haft genommen werde.

Artikel 7.

Wenn der Angeklagte oder Verurtheilte nicht Unterthan desjenigen Staates ist, welcher seine Auslieferung verlangt, so kann diese erst dann Statt haben, nachdem diejenige Regierung, deren Unterthan er ist, befragt und in den Stand gesetzt worden ist, die etwaigen Gründe anzugeben, aus welchen sie sich der Auslieferung widersetzen könnte.

In allen Fällen bleibt es derjenigen Regierung, an welche das Auslieferungsverlangen gerichtet wird, freigestellt, diesem Verlangen diejenige Folge zu geben, welche sie für angemessen hält, und den Angeklagten entweder seiner Heimathbehörde, oder demjenigen Lande zur Aburtheilung auszuliefern, in welchem er das Verbrechen begangen hat.

Artikel 8.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft können auf Individuen keine Anwendung finden, welche sich irgend eines politischen Vergehens schuldig gemacht haben.

Die Auslieferung kann nur zu Untersuchung und Bestrafung gemeiner Verbrechen stattfinden.

Artikel 9.

Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn seit Begehung der zur Last gelegten That, seit dem Untersuchungsverfahren oder seit der Verurtheilung die Verjährung der Untersuchung oder der Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes eingetreten ist, in welches sich der Beschuldigte geflüchtet hat.

Artikel 10.

Die beiderseitigen Regierungen verzichten auf jede Ersatzforderung von Kosten, für Verköstigung,

Digitized by Google

tien, de transport, d'arrestation provisoire ou autres qui résulteraient de l'extradition d'accusés ou de condamnés et ils consentent à prendre réciproquement ces frais à leur charge.

Article 11.

Lorsque dans la poursuite d'affaires pénales, un des Gouvernements jugera nécessaire l'audition de témoins domiciliés dans l'autre Etat, une commission rogatoire sera envoyée à cet effet par voie diplomatique, et il y sera donné suite en observant les lois du pays où les témoins seront invités à comparaître.

Les Gouvernements respectifs renoncent de part et d'autre à former aucune réclamation par suite des frais qui en résulteraient.

Article 12.

Lorsque dans une cause pénale la communication des pièces qui se trouveraient entre les mains des autorités de l'autre pays sera jugée utile ou nécessaire, la demande en sera faite par la voie diplomatique et l'on y donnera suite s'il n'existe pas de considérations spéciales qui s'y opposent, et sous l'obligation de renvoyer les pièces.

Le principe posé à l'article X. de la présente convention est également applicable aux frais résultant de l'envoi et de la restitution des pièces.

Article 13.

La présente convention continuera à être en vigueur jusqu'à l'expiration de six mois après la déclaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernements.

Elle sera ratifiée et les ratifications en

Transport, vorläufige Verhaftung oder Anderes, welche durch die Auslieferung der Verfolgten oder Verurtheilten entstehen, und verpflichten sich gegenseitig, diese Kosten auf sich zu übernehmen.

Artikel 11.

Wenn im Laufe einer Untersuchung eine der contrahirenden Regierungen die Vernehmung von Zeugen, welche in dem andern Staate wohnhaft sind, für nothwendig erachten sollte, so wird auf diplomatischem Wege ein entsprechendes Requisitorium mitgetheilt und demselben nach den gesetzlichen Vorschriften des Landes, in welchem die Zeugen abzuhören sind, entsprochen werden.

Beide Regierungen verzichten gegenseitig auf jeden Ersatz von Kosten, welche hiedurch entstehen könnten.

Artikel 12.

Wenn in einer Strafsache die Mittheilung von Aktenstücken, welche in den Händen der Behörden des andern Staates sind, für wünschenswerth oder nothwendig erachtet wird, so wird das entsprechende Ansinnen auf diplomatischem Wege gestellt und demselben, wenn nicht besondere Rücksichten im Wege stehen, stattgegeben werden, unter der Verpflichtung, die Aktenstücke zurückzugeben.

Der in Artikel 10 der gegenwärtigen Uebereinkunft ausgesprochene Grundsatz findet auch auf diejenigen Kosten Anwendung, welche durch die Mittheilung und Zurückgabe der Aktenstücke veranlaßt werden.

Artikel 13.

Die gegenwärtige Uebereinkunft bleibt auch nach erfolgter Aufkündigung derselben von einer der beiden Regierungen noch sechs Monate in Kraft.

Sie wird ratificirt und die Ratificationen wer-

Digitized by Google

seront échangées dans le délai de six semaines ou plustôt si faire se peut.

En foi de quoi, les plénipotentiaires ont signé la présente convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Stuttgart le vingt-cinquième de Janvier de l'an de grâce mil huit cent cinquante trois.

(L. S.) Baron de Neurath.
(L. S.) Duc de Guiche.

den binnen sechs Wochen oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

Geschehen zu Stuttgart den 25. Januar 1853.

(L. S.) Freiherr v. Neurath.
(L. S.) Herzog von Guiche.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

a) Verfügung, betreffend die Erhebung der Patentabgabe von Handelsreisenden aus der Schweiz.

Nachträglich zu der Verfügung vom 23. v. M. (Nro. 6 des Regierungsblatts) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die Handelsreisenden aus dem Kanton Zürich in Württemberg noch fernerhin von der Patentabgabe befreit bleiben.

Stuttgart den 3. März 1853. Knapp.

b) Verfügung in Betreff der Verpackung von Geldsendungen, welche von Staatskassenämtern zur Postbeförderung aufgegeben werden.

Um Anstände zwischen den Staatskassenämtern und Postämtern hinsichtlich genügender Verwahrung der mit der Post im Inlande zu befördernden Geldsendungen zu vermeiden, werden denselben hiedurch folgende, die Bestimmungen des §. 9 der Abth. II. der K. Verordnung vom 2. Juni 1814 (Reyschers Gesetzessammlung, Anhang in Betreff des Post- und Landbotenwesens S. 140) und des §. 19 der Transportordnung für den Postverkehr im Inland vom 22. August 1851 (Reg.Blatt S. 225) erläuternde und ergänzende nähere Vorschriften zur genauen Beachtung ertheilt:

1) Geldsendungen in Silber, welche von öffentlichen Kassen zur Beförderung mit der Post im Inlande aufgegeben werden, dürfen höchstens bis zum Gewicht von 35 Pfunden in

mehrfach, mindestens dreifach umgeschlagenem, fest umschnürtem und versiegeltem Packpapier versendet werden. Das Geld muß innen gehörig in Rollen gefaßt, das Packpapier stark und die Umschnürung mit starkem Bindfaden sowohl ins Kreuz als auch in die Quere — je doppelt — angebracht seyn.

2) Größere Geldsendungen im Gewicht bis zu 50 Pfunden sind in Leinwand oder Wachstuch zu verpacken und an den Näthen gut zu versiegeln, auch jedenfalls mit starkem Bindfaden sowohl ins Kreuz als auch in die Quere — je doppelt — zu umschnüren. Werden zur Verpackung Säcke (Beutel) verwendet, so darf die Nath nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz, und muß da, wo der Knoten geschürzt ist, das Siegel deutlich ausgedrückt seyn.

3) Das Gewicht von 50 Pfunden übersteigende Geldsummen müssen in Fässern oder Kisten verpackt werden.

Fässer mit Geld müssen gut gereift und die Reifen festgenagelt seyn.

Beide Böden müssen dergestalt verschnürt und versiegelt seyn, daß ohne Verletzung der Schnur oder des Siegels ein Oeffnen des Fasses nicht thunlich ist.

Die Geldkisten müssen gereift oder an den Ecken mit Eisen beschlagen und fest vernagelt seyn, oder gute Schlösser haben, auch jedenfalls versiegelt seyn.

Die Siegel an Kisten müssen in einer Vertiefung angebracht seyn, damit solche nicht durch Reibung verletzt werden können.

Das Gewicht eines Geldfasses oder einer Geldkiste soll 130 Pfund nicht übersteigen.

Wenn der innere Raum eines Fasses oder einer Kiste durch die in denselben zu legenden Geldpakete nicht ganz ausgefüllt wird, so ist solcher noch mit Papier, Heu oder dergleichen auszustopfen.

Das Geld muß jedenfalls zuvor in Rollen gethan und die Rollen müssen in Pakete zusammengepackt oder in Beutel gelegt werden.

Geldkistchen müssen mit zwei Handhaben von Eisen oder starkem Seil versehen seyn.

4) Die vorstehend angegebenen Gewichts-Maxima für die Verpackung der Geldsendungen in Papier, oder in Leinwand oder Wachstuch, oder in Fässer oder Kisten dürfen künftig in keinem Falle überschritten werden. Dagegen kommt der Werthbetrag der Geldsendungen bei der Verpackung in der Folge nicht mehr in Betracht.

Stuttgart den 9. März 1853.

Knapp.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 19. März 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung in Betreff des Verbots der unter dem Namen Burschenschaft bestehenden akademischen Verbindung.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung

in Betreff des Verbots der unter dem Namen Burschenschaft bestehenden akademischen Verbindung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Erwägung, daß die unter dem Namen der Burschenschaft bestehende Verbindung von Studirenden der Universität Tübingen, nach dem Ergebniß einer wider sie eingeleiteten Untersuchung, zu politischen Zwecken mißbraucht wird und hiedurch die öffentliche Ordnung gefährdet, verordnen und verfügen Wir, auf den Grund des Art. 149, Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuchs, nach dem Antrage Unserer Ministerien der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, und nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

§. 1.

Die Verbindung der Burschenschaft zu Tübingen ist aufgelöst. Jede fernere Theil-

nahme an derſelben, ſo wie jede Theilnahme von Württembergern an einer, nach gleichartigen Grundſätzen eingerichteten Verbindung auf auswärtigen Univerſitäten, wird hiemit verboten.

§. 2.

Die Uebertretung dieſes Verbots iſt an den Stiftern und Vorſtehern mit Kreisgefängniß bis zu Einem Jahr, an den übrigen Genoſſen mit Gefängniß bis zu vier Wochen, oder mit Geldbuße von fünfzig bis zu zweihundert Gulden, zu beſtrafen.

Auch wird kein Studirender, welcher dem Verbote zuwider handelt, von Uns im Staats-, Kirchen- oder Schuldienſte angeſtellt werden.

§. 3.

Die akademiſchen, ſo wie die ordentlichen Polizeibehörden haben von jeder zu ihrer Kenntniß gelangenden Fortſetzung der verbotenen Verbindung ſofort den Gerichten zur ſtrafrechtlichen Einſchreitung gegen die Schuldigen Nachricht zu geben.

Unſere Miniſter der Juſtiz, des Innern und des Kirchen- und Schulweſens ſind mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 14. März 1853.

Wilhelm.

Der Juſtiz-Miniſter:
Pleſſen.
Der Miniſter des Innern:
Linden.
Der Miniſter des Kirchen- und Schulweſens:
Wächter-Spittler.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 21. März 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt. — Königl. Verordnung zu dem Gesetz vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der für die Versicherung der Gebäude gegen Brandschaden bestehenden Landesanstalt einer Durchsicht unterworfen, in Folge welcher Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnen und verfügen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Theilnahme an der Anstalt ist nicht der Willkühr der Gebäude-Inhaber überlassen, sondern in Ansehung aller nach der Bestimmung dieses Gesetzes nicht ausdrücklich ausgenommenen Gebäude im Umfange des Königreichs geboten.

Digitized by Google

I. Ausgeſchloſſen von der Theilnahme ſind:

1) Gebäude, welche nicht 25 fl. werth ſind,
2) Pulvermühlen und Pulvermagazine,
3) die zu militäriſchen Zwecken beſtimmten Feſtungsgebäude.

II. Von der Verbindlichkeit zur Theilnahme ſind befreit:

1) Luſt- und Gartenhäuſer, die nicht zur Wohnung eingerichtet ſind,
2) Gebäude, welche Privateigenthum des Königs ſind, oder zum Königlichen Haus-Fideicommiß gehören,
3) beſonders feuersgefährliche Gebäude. (Art. 7, Ziff. III.)

Iſt eines der unter Ziffer II. aufgeführten Gebäude in die Anſtalt aufgenommen, ſo findet ein Rücktritt nicht mehr ſtatt.

Einzelne Beſtandtheile des Gebäudes, welche vom Feuer nicht zerſtört oder beſchädigt werden können, dürfen von der Verſicherung ausgenommen werden.

Ueber die Zuläßigkeit der Mitverſicherung von niet- und nagelfeſten Zubehörden der Gebäude, von dem laufenden Geſchirr bei Mühlen und anderen Werken, von Maſchinen, Orgeln, Glocken, Thurmuhren bei Kirchen wird durch Verordnung das Nähere beſtimmt werden.

Art. 2.

Die nach Art. 1, Ziff. I. ausgeſchloſſenen, ſo wie diejenigen unter Ziff. II. des Art. 1 benannten Gebäude, für welche von der Verſicherung bei der Landesanſtalt kein Gebrauch gemacht wird, dürfen bei anderen im Lande zugelaſſenen Feuer-Verſicherungs-Anſtalten unter Beobachtung der hinſichtlich der Benützung dieſer Anſtalten beſtehenden Vorſchriften (Geſetz vom 19. Mai v. J., Reg.Blatt S. 125) verſichert werden.

Art. 3.

Die Anſtalt verſichert gegen die Beſchädigung oder Zerſtörung der Gebäude durch Feuer und leiſtet in allen nicht ausdrücklich durch gegenwärtiges Geſetz ausgenommenen Fällen eine nach den Beſtimmungen deſſelben zu ermittelnde Entſchädigung.

Art. 4.

Der Zerſtörung oder Beſchädigung durch Feuer iſt gleich zu achten diejenige, welche durch Blitzſtrahl, derſelbe mag gezündet haben oder nicht, und diejenige, welche durch Feuerlöſchmaaßregeln verurſacht worden iſt.

Digitized by Google

Art. 5.

Feuerſchaden, welcher im Kriege von Freundes- oder Feindestruppen durch Befehle von Commandirenden eines Truppencorps oder einzelner Abtheilungen vorſätzlich erregt worden iſt, wird nur zum dritten Theil aus der Brandverſicherungskaſſe erſetzt.

In wie weit der nicht erſetzte Schaden aus Staatsmitteln Erſatz findet, hängt von beſonderer geſetzlicher Beſtimmung ab.

Art. 6.

Ein Gebäude darf nicht in einem höheren als dem durch Sachverſtändige ermittelten Werthe (Art. 19, 20, 23) verſichert werden, dagegen darf der Verſicherungsbetrag auf das Verlangen des Verſichernden um ein Viertheil dieſes Werths unter demſelben ſich halten.

Art. 7.

Die Mittel zur Erfüllung der von der Anſtalt zu leiſtenden Verpflichtungen werden durch Umlage auf die verſicherten Gebäude nach Verhältniß des Verſicherungsbetrags aufgebracht.

Der Umlagefuß iſt mit folgenden Ausnahmen für alle Gebäude gleich.

I. Bis zur Hälfte des ordentlichen Verſicherungsbeitrags kann herabgeſtiegen werden:

bei Kirchen, welche mit Blitzableitern verſehen ſind;

bis zu drei Viertheilen deſſelben:

bei Gebäuden mit ſteinernen Umfaſſungs- und Giebelwandungen und feuerfeſter Bedachung, wenn die hienach bezeichnete feuersgefährliche Beſchaffenheit oder Einrichtung (II. Ziff. 2.) nicht Statt findet, und ſofern dieſe Gebäude von benachbarten Gebäuden oder Waldungen mindeſtens 20 Fuß entfernt ſind.

II. Bis zu ¼tel über den ordentlichen Beitrag kann aufgeſtiegen werden:

1) bei Gebäuden, welche eine nicht feuerfeſte Bedachung — Stroh- oder Holzdach — oder ganz hölzerne Umfaſſungswandungen haben, ſofern die Gebäude von benachbarten (fremden) Gebäuden oder Waldungen nicht mindeſtens 400 Fuß entfernt ſtehen;

2) bei Gebäuden, welche Feuerwerkſtätten oder andere Einrichtungen dieſer Art von feuersgefährlicher Beſchaffenheit haben, ſofern die Einrichtung nicht in feuerfeſter Weiſe abgeſchieden iſt.

III. Ueber ein und ein Viertheil des Beitrags iſt nach Maaßgabe der Gefahr von ſolchen Gebäuden zu entrichten, deren Einrichtung oder Benützung von beſonders feuersgefährlicher Art iſt. (Art. 1, II. 3.)

Digitized by Google

Dem unter Ziffer II. und III. vorgesehenen erhöhten Beitrag werden diejenigen Gebäude oder Gebäudetheile nicht unterworfen, welche zwar mit dem feuersgefährlichen Local ein Ganzes bilden, aber von demselben entweder abgesondert stehen oder wenigstens durch feuerfeste Bauart vollständig abgeschieden sind.

Die nähere Bezeichnung der Merkmale, nach welchen sich die Eintheilung der Gebäude in die hievor bezeichneten Classen bestimmt, so wie die nähere Abstufung der in den einzelnen Klassen zu entrichtenden Beiträge ist Gegenstand der Verordnung.

Der letzteren bleibt auch die Feststellung der für Zubehörden, welche nach dem letzten Absatz des Artikels 1 mit den Gebäuden versichert werden können, zu entrichtenden Beiträge vorbehalten.

Art. 8.

Die Beiträge werden von den Gemeindepflegen erhoben und von denselben den Oberamtspflegen abgeliefert, welche auch die Ausbezahlung der Entschädigungen besorgen.

Die Gemeindepfleger und Oberamtspfleger erhalten für ihre Bemühung eine durch Verordnung festzusetzende Gebühr.

II. Von der Aufnahme der Gebäude und der Schätzung derselben.

Art. 9.

In jeder Gemeinde hat der Rathsschreiber ein Verzeichniß der versicherten Gebäude, welche mit fortlaufenden Nummern zu versehen sind, unter Aufsicht des Gemeinderaths zu führen.

Jedes Oberamt hat die in diesen Verzeichnissen sich ergebenden Veränderungen in einem sämmtlichen Orte des Bezirks umfassenden Verzeichniß regelmäßig nachzutragen.

Das Nähere hierüber wird im Verordnungswege bestimmt.

Art. 10.

Die Aufnahme in die Anstalt erfolgt durch den Eintrag in das Feuer-Versicherungs-Buch auf den Termin 1. Januar jeden Jahres.

Auf denselben Termin werden auch die Veränderungen der Versicherungssummen eingetragen.

Art. 11.

Die Versicherung und die Beitragspflicht des Versicherten besteht fort, wenn auch das

verſicherte Gebäude durch Feuer zerſtört oder beſchädigt, oder wenn daſſelbe ganz oder theilweiſe zum Wiederaufbau abgebrochen wird.

Die Verſicherungsſumme des urſprünglich verſicherten Gebäudes gilt für das neue Gebäude in ſo lange, als nicht eine neue Verſicherung Statt gefunden hat.

Will der Eigenthümer jedoch überhaupt oder zur Zeit nicht wieder bauen, ſo wird er durch die Anzeige hievon frei von weiterem Beitrag, als dem des laufenden Jahres.

Art. 12.

Die Einſchätzung der in die Anſtalt aufzunehmenden Gebäude findet ordentlicher Weiſe im Laufe der letzten Monate des Jahres Statt. Zu dieſer Zeit hat auch der Gemeinderath ſämmtliche Verſicherungsanſchläge in der Gemeinde zu prüfen und eine neue Einſchätzung derjenigen Gebäude zu veranlaſſen, deren Anſchlag zu ändern iſt.

Art. 13.

Die Eigenthümer ſind berechtigt, für ihre während des Kalenderjahrs errichteten neuen Gebäude oder vorgenommenen Verbeſſerungen an ſolchen, bei erſteren, ſobald ſie unter Dach ſtehen, bei letzteren nach geſchehener Ausführung, die Einſchätzung zur Brandverſicherung mit gleichbaldiger Wirkung zu verlangen, ohne daß ſie für das laufende Kalenderjahr einen Verſicherungsbeitrag zu entrichten haben.

In dieſen Fällen ſoll vom Tage der Anmeldung an längſtens innerhalb 15 Tagen die Einſchätzung vollzogen werden.

Art. 14.

Außer den in vorſtehendem Artikel bezeichneten Fällen findet eine außerordentliche Schätzungsverhandlung im Laufe des Jahres nicht Statt.

Art. 15.

Von Zeit zu Zeit findet auf Anordnen des Miniſteriums des Innern eine allgemeine Reviſion der Verſicherungsanſchläge und der Claſſification der Gebäude Statt. Die hiebei ſich ergebenden Veränderungen gelten von dem Zeitpunkte an, in welchem die Reviſion geſchehen.

Dem Verwaltungsrathe (in Art. 44) iſt jedoch unbenommen, in der Zwiſchenzeit in einzelnen Orten eine Reviſion der Anſchläge und der Claſſification im Ganzen oder nur in Beziehung auf einzelne Beſtandtheile der Verſicherung, wie Maſchinen, oder in Beziehung auf einzelne Gebäude vornehmen zu laſſen.

Digitized by Google

Art. 16.

Soweit bei den Gebäuden nach Art. 7 eine Classificirung einzutreten hat, wird dieselbe nach Maaßgabe der dießfalls zu erlassenden Verordnung vorgenommen.

Von dem Ergebnisse ist dem Gebäudeeigenthümer Eröffnung zu machen.

Ist derselbe hiemit nicht zufrieden, so kann er gegen den Ausspruch der Schätzungs-Commission binnen 15 Tagen bei dem Verwaltungsrathe Beschwerde führen.

Art. 17.

Der Gebäudeeigenthümer hat bei dem Ortsvorsteher den Werth des Gebäudes oder der Verbesserung anzumelden.

Sollen einzelne Theile des Gebäudes, welche vom Feuer nicht zerstört oder beschädigt werden können, von der Versicherung ausgenommen werden, so sind sie genau zu bezeichnen, widrigenfalls anzunehmen ist, es sey das ganze Gebäude ohne Ausnahme zu versichern.

Art. 18.

Bei der Schätzung ist bloß das Gebäude als solches in Betracht zu ziehen, und ist weder der Werth des Bauplatzes, noch die mehr oder minder vortheilhafte Lage, noch eine darauf ruhende Gerechtigkeit in Anschlag zu bringen.

Art. 19.

Für die Ermittlung des Werths wird ohne Rücksicht auf etwaigen höheren Kaufpreis lediglich der Aufwand für die Herstellung des Gebäudes an Material und Arbeitslohn in Berechnung genommen.

Bei Gebäuden, welche zur Zeit der Einschätzung nicht mehr in vollkommen gutem Zustande wie unmittelbar nach dem Neubau sich befinden, ist der Betrag der Herstellungskosten mit Rücksicht auf Alter und Zustand der Zeit der Schätzung herabzusetzen.

Den Werthsbestimmungen sind die zur Zeit der Schätzung geltenden mittleren Ortspreise, ohne Rücksicht auf vorübergehende Preisschwankungen zu Grund zu legen.

Ist in Folge besonderer Entwerthungsursachen der gemeine Werth eines Gebäudes geringer, als der nach vorstehenden Bestimmungen ermittelte innere Werth, so kann nur jener geringere Werth Gegenstand der Versicherung seyn.

Der Werth der von der Versicherung auszunehmenden, von Feuer unangreifbaren Bestandtheile sowie der Werth der Baubeiträge Dritter ist von dem Anschlage abzurechnen.

Digitized by Google

Letztere können von dem zu Leiſtung derſelben verpflichteten Dritten für ſich verſichert werden.

Art. 20.

Zu Vornahme der Schätzung wird eine aus zwei beeidigten Bauverſtändigen beſtehende Commiſſion von der Regierungsbehörde beſtellt.

Der Ortsvorſteher oder ein anderes Mitglied des Gemeinderaths iſt Mitglied der Commiſſion mit berathender Stimme.

Zur Ermittlung des Werths von Zubehörden des Hauſes, namentlich Maſchinen, wozu beſondere Sachkenntniß erforderlich iſt, kann ein beſonderer Sachverſtändiger mit zählender Stimme beigezogen werden.

Art. 21.

Können ſich die Sachkundigen über Feſtſtellung des Anſchlags nicht vereinigen und will ſich der Eigenthümer bei der Schätzung desjenigen unter ihnen, welcher die geringere Anſchlagsſumme aufgeſtellt hat, nicht beruhigen, ſo iſt ein dritter Bauverſtändiger beizuziehen, welcher, ſofern die zwei ordentlichen Bauverſtändigen über ſeine Perſon ſich nicht vereinigen, durch den Oberbeamten beſtimmt wird. Kommt auch bei dem Zuſammentritt von drei Sachverſtändigen eine Vereinigung über den Anſchlag nicht zu Stande, ſo gilt diejenige Anſchlagsſumme, für welche Stimmenmehrheit vorhanden iſt.

Ergiebt ſich für eine und dieſelbe Summe keine Mehrheit, ſo gilt derjenige Betrag als Verſicherungsſumme, in welchem von der höchſten Schätzung, ſtufenweiſe auf die niedrigere Summe zurückgeſchritten, zuerſt die Mehrheit der Schätzer zuſammentrifft.

Art. 22.

Ueber die Verhandlung der Schätzungs-Commiſſion wird von einem Mitgliede derſelben in ein zu führendes Protokoll Eintrag gemacht, welcher von der Commiſſion, ſowie dem Gebäudeeigenthümer, welchem von dem Ergebniſſe Eröffnung zu machen iſt, unterzeichnet wird. Beſteht das Ergebniß der Verhandlung in Feſtſtellung oder Aenderung eines Gebäudeanſchlags, ſo iſt hievon ſofort in das Feuer-Verſicherungs-Buch Eintrag zu machen.

Die Wirkſamkeit der Verſicherung beginnt vom Zeitpunkte des Eintrags in das Schätzungs-Protokoll.

Art. 23.

Iſt der Eigenthümer mit dem Anſchlage nicht zufrieden, ſo ſteht ihm die Befugniß zu,

Digitized by Google

binnen 15 Tagen, von der Eröffnung der erſten Schätzung an, bei dem Oberamte den Antrag auf eine zweite Schätzung zu ſtellen.

Die Anordnung derſelben iſt jedoch nur ſtatthaft wegen ſolcher formellen oder materiellen Mängel, welche den Ausſpruch der Schätzungs-Commiſſion unglaubwürdig machen.

Wird vom Oberamte der Antrag für begründet erkannt, ſo iſt von demſelben eine wiederholte Schätzung unter angemeſſener Verſtärkung der Schätzungs-Commiſſion anzuordnen, bei deren Ausſpruch es ſein Bewenden behält.

Gegen einen abweiſenden Beſcheid des Oberamts ſteht dem Eigenthümer binnen einer unerſtrecklichen Friſt von 15 Tagen die Berufung an den Verwaltungsrath zu, welcher über den Anſpruch, nöthigenfalls nach wiederholter Schätzung, endgültig entſcheidet.

III. Von der Abſchätzung des Feuerſchadens und Feſtſetzung der Entſchädigung.

Art. 24.

Wenn ein Gebäude gänzlich abgebrannt iſt, ſo beſteht die zu leiſtende Entſchädigung in der ganzen Verſicherungsſumme nach Abzug des Werths der etwa übrig gebliebenen Baumaterialien.

Bei theilweiſen Beſchädigungen verhält ſich der Entſchädigungs-Betrag zur ganzen Verſicherungsſumme ſo, wie die zur Wiederherſtellung des abgebrannten Theils erforderlichen Koſten ſich zu dem Koſtenaufwand verhalten, welcher nothwendig wäre, um das Gebäude in ſeiner bisherigen Einrichtung, ſo weit es verſichert war, neu aufzuführen.

Kann dargethan werden, daß der Verſicherungs-Anſchlag des Gebäudes nach der Beſchaffenheit deſſelben zur Zeit des Brandes denjenigen Betrag, welchen der Verſicherte nach Art. 19 zu erhalten gehabt hätte, offenbar überſtieg, ſo kann der Entſchädigungs-Ermittlung nur der letztere zu Grund gelegt werden.

Art. 25.

Werden bei einem Brande Grundſtücke oder Einfaſſungen derſelben durch die Löſchanſtalten beſchädigt, ſo ſteht den Eigenthümern ein Anſpruch auf Entſchädigung zu, und zwar zur einen Hälfte an die Brandverſicherungskaſſe, zur andern Hälfte an die Geſammtgemeindekaſſe.

Der Schaden wird, wie der Gebäudeſchaden, durch Schätzung ermittelt.

Digitized by Google

Art. 26.

Wird ein neues oder noch im Bau begriffenes Gebäude, welches an die Stelle eines alten versicherten tritt, durch Feuer oder Löschmaaßregeln zerstört oder beschädigt, bevor dasselbe von Neuem beim Ortsvorsteher zur Versicherung angemeldet ist (Art. 13, 17), so ersetzt die Anstalt den Schaden höchstens bis zu dem Betrag der Versicherungs-, beziehungsweise Entschädigungs-Summe des alten Gebäudes.

Wird ein Gebäude durch Brand oder Löschmaaßregeln zerstört oder beschädigt, welches erweislich zum Abbruch bestimmt war, so wird der Schaden nur nach dem Werthe des Gebäudes als Baumaterial abgeschätzt und hienach vergütet.

Ist das alte Gebäude zu einer geringeren Summe als zu dem ermittelten Werthe des neuen versichert gewesen, so wird auch bei theilweiser Beschädigung der ermittelte Schaden nur nach dem Verhältniß ersetzt, in welchem die Versicherungssumme zu dem Werth des neuen Gebäudes steht.

Ist das alte Gebäude dagegen zu einer höheren Summe als dem ermittelten Werth des neuen versichert gewesen, so muß die Versicherungssumme in demselben Verhältniß herabgesetzt werden, in welchem die Werthsverminderung eingetreten ist, und der Beschädigte hat nur den Betrag des herabgesetzten Werths, bei theilweisen Beschädigungen den nach der Größe des Schadens hievon berechneten Theil anzusprechen.

Kann der Werth des neuen Gebäudes durch Sachverständige allein nicht mehr ermittelt werden, so ist die Ermittlung durch andere Hülfsmittel zu vervollständigen.

Art. 27.

Hat ein versicherter Gebäude-Eigenthümer bereits Materialien zur Wiederherstellung des beschädigten, abgebrochenen oder sonst zu Grunde gegangenen Gebäudes auf den Bauplatz schaffen lassen, und es werden dieselben durch einen Brand oder durch Feuerlösch-Maaßregeln ganz oder theilweise zerstört, so ist demselben auf beigebrachten Beweis über die Größe des Verlusts eine mit dem bisherigen Brandversicherungs-Betrag im Verhältniß stehende Vergütung zu leisten.

Art. 28.

Wenn in einem neu aufgeführten zur Versicherung geeigneten Gebäude, es mag an die Stelle eines früher versicherten erbaut worden seyn oder nicht, ein Brandschaden nach ge-

Digitized by Google

machter Anmeldung bei dem Ortsvorſteher zur Verſicherung, aber vor Vornahme der Schätzung entſteht, ſo hat der Beſchädigte Anſpruch auf die volle den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes entſprechende Entſchädigung, wogegen er ſchuldig iſt, von dem betreffenden Gebäude den Brandverſicherungs-Beitrag nachträglich für das ganze laufende Jahr zu entrichten.

Art. 29.

Späteſtens binnen drei Tagen nach einem Brandfalle hat unter Leitung des Oberamts die Beſichtigung der Brandſtätte und die Abſchätzung des Braudſchadens ſtattzufinden.

Hiezu werden von dem Oberamte zwei unpartheiiſche beeidigte Bauverſtändige berufen.

Der Ortsvorſteher oder ein Mitglied des Gemeinderaths iſt mit berathender Stimme beizuziehen.

In dieſe Commiſſion ſind in der Regel die zur Ermittlung der Verſicherungs-Anſchläge beſtellten Sachkundigen (Art. 20) zu berufen.

Im Falle der Meinungs-Verſchiedenheit unter den Schätzmännern finden die Beſtimmungen des Art. 21 Anwendung.

Art. 30.

Dem Beſchädigten ſteht das Recht zu, eine Reviſion der Schadens-Abſchätzung zu verlangen; das Geſuch iſt binnen der Friſt von acht Tagen von der Zeit der Eröffnung der erſten Schätzung an bei dem Oberamte anzubringen.

Die Anordnung einer zweiten Schätzung iſt jedoch nur ſtatthaft wegen formeller oder materieller Mängel, welche den Ausſpruch der Schätzungs-Commiſſion unglaubwürdig machen. Wird vom Oberamte das Verlangen für begründet erkannt, ſo iſt von demſelben eine wiederholte Schätzung unter angemeſſener Verſtärkung der Schätzungs-Commiſſion anzuordnen.

Nach vollzogener Schätzung ſind von dem Oberamte die Akten dem Verwaltungsrathe vorzulegen, welcher die dem Beſchädigten zu leiſtende Vergütung feſtſtellt.

Art. 31.

Vor geſchehener Beſichtigung und Schätzung darf an der Brandſtätte keine Veränderung vorgenommen werden. Durch eigenmächtige Veränderung nach vollzogener Schätzung verliert der Beſchädigte das Recht auf Reviſion der Schätzung.

Art. 32.

Würde ein Gebäude-Eigenthümer vorſätzlich ein Brandunglück anrichten und dadurch ſein eigenes Gebäude beſchädigt werden, ſo iſt derſelbe aller Entſchädigung verluſtig.

Digitized by Google

Dem Vorſatz (dolus) wird große Nachläßigkeit (culpa lata) gleichgehalten.

Für den bei dem Feuerlöſchen verurſachten Schaden wird gleichfalls keine Vergütung geleiſtet, wenn, nachdem die Löſchmaaßregel von der Polizeibehörde für unnöthig oder unzweckmäßig erkannt worden iſt, der Gebäude-Eigenthümer gleichwohl dieſelbe fortſetzt.

In beiden Fällen iſt die Anſtalt zur Rückforderung befugt, wenn die Schuld des Eigenthümers erſt nach geſchehener Bezahlung der Entſchädigung ſich herausſtellt.

Dieſe Vorſchriften bleiben bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunſten von Gläubigern, welche auf das Gebäude Unterpfandsrechte erlangt haben und ihre Befriedigung aus anderen Mitteln des Pfandſchuldners nicht erhalten können.

IV. Ausbezahlung und Verwendung der Entſchädigungsgelder.

Art. 33.

Die Ausbezahlung der Entſchädigungsgelder erfolgt in angemeſſenen Abtheilungen nach Maaßgabe des Fortſchritts des Wiederaufbaues.

Art. 34.

Die Entſchädigungsgelder ſind vollſtändig zur Wiederherſtellung der durch Feuer oder durch Löſchmaaßregeln zerſtörten oder beſchädigten Gebäude zu verwenden.

Es kann auch kein Pfandgläubiger die Entſchädigungsgelder in Anſpruch nehmen, ſondern er muß die Wiederherſtellung des Gebäudes abwarten, in welchem Falle das Unterpfandsrecht wieder auflebt.

Ausnahmen von dieſen Vorſchriften können nur aus erheblichen Gründen, namentlich beim Eintritt des in Art. 19, Abſ. 4 vorgeſehenen Falles, von dem Verwaltungsrathe geſtattet werden.

Art. 35.

Das neue Gebäude iſt in der Regel auf dem Platze, worauf es geſtanden, zu erbauen.

Ausnahmen können auch hier nur aus erheblichen Gründen von dem Verwaltungsrathe zugelaſſen werden, in welchem Falle jedoch, wenn gegen die alte Bauſtelle einem Dritten ein Unterpfandsrecht zukommt, dieſer zuvor über die Veränderung zu hören iſt. Im Falle ſeines Widerſpruchs entſcheidet der ordentliche Richter.

Art. 36.

Die Brandentſchädigungs-Gelder können ganz oder theilweiſe an Diejenigen abgetreten

Digitized by Google

werden, von denen der Brandbeſchädigte auf Kredit Baumaterialien und Bauarbeiten zur Wiederherſtellung des Gebäudes, oder zu gleichem Zwecke baare Vorſchüſſe erhalten hat. Dieſe Abtretung wird jedoch gegen die Brandverſicherungskaſſe nur dann wirkſam, wenn ſie vor dem Ortsvorſteher des Beſchädigten erklärt, anerkannt und der Brandverſicherungskaſſe durch Mittheilung der vom Ortsvorſteher aufgenommenen Urkunde verkündet worden iſt, auch die Bedingungen, unter welchen der Beſchädigte die Zahlung der Vergütung erlangen kann, wirklich erfüllt worden ſind.

Art. 37.

Die Brandentſchädigungs-Forderungen an ſich können zu Gunſten dritter Perſonen weder mit Arreſt belegt, noch als Gegenſtand der Hülfsvollſtreckung behandelt werden. Sie können aber mit der Bauſtelle als ein mit derſelben verbundenes und den Werth des zerſtörten Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingnng des Wiederaufbaues frei oder im Wege der Hülfsvollſtreckung veräußert werden.

Der Erwerber erhält in ſolchem Falle die Gelder in dem Maaße ausbezahlt, wie ſolche der vorige Eigenthümer erhalten haben würde.

Art. 38.

Wenn der Wiederaufbau binnen 10 Jahren von dem Tage der Brandbeſchädigung an gar nicht erfolgt, ſo geht der Anſpruch auf Entſchädigung ganz, oder, wenn der Wiederaufbau nur zum Theil erfolgt iſt, im Werthbetrage des nicht verwendeten Theiles verloren.

Eine Erſtreckung dieſer Friſt kann nur von dem Verwaltungsrathe aus erheblichen Gründen bewilligt werden.

V. Von den Beiträgen zur Brandverſicherungskaſſe.

Art. 39.

Die Größe der Umlage wird nach Maaßgabe des bereits bekannten Bedarfs der Kaſſe und des muthmaßlichen Anfalls von Brandſchäden im kommenden Jahr vom Miniſterium des Innern beſtimmt und ſodann auf ſämmtliche verſicherte Gebäude umgelegt.

Die Umlagen werden nach Kreuzern auf jedes hundert Gulden Verſicherungsanſchlag berechnet. Beiträge unter drei Hellern kommen nicht in Anſchlag; ſolche von und über drei Heller werden für einen Kreuzer berechnet.

Digitized by Google

Art. 40.

Die Beitragspflichtigen haben die Umlagen inner der Zeit, welche in der die Umlage betreffenden Verfügung bezeichnet ist, zu entrichten.

Gegen Säumige findet das gleiche Verfahren wie gegen säumige Staatssteuerpflichtige Statt.

Art. 41.

Bei Ganten über das Vermögen von Gebäude-Eigenthümern, welche mit Beiträgen im Rückstande sind, gebührt den während des Gantes ausgeschriebenen Brandschadens-Beiträgen sammt den von der letzten Brandschadens-Umlage vor Eröffnung des Gants herrührenden Rückständen ein unbedingtes Vorzugsrecht in der ersten Klasse (Prioritätsgesetz Art. 4, Ziff. I. 3.)

VI. Bestrafung von Vergehen gegen dieses Gesetz.

Art. 42.

Wer für ein nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes der Versicherung bei der Landesanstalt unterworfenes Gebäude von einer anderen Anstalt oder Gesellschaft eine Versicherung gegen Brandschaden erwirbt, wird mit einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten belegt. Die gleiche Strafe trifft den Agenten der Anstalt oder Gesellschaft, durch welchen die unerlaubte Versicherung vermittelt wurde.

Außerdem ist, wenn das Gebäude, für welches die verbotswidrige Versicherung erworben wurde, zur Zeit des zu fällenden Erkenntnisses durch Brand beschädigt oder zerstört ist, der Entschädigungsanspruch an die Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt als verwirkt zu erklären, während der Beschädigte die ihm durch die andere Versicherungsanstalt auszubezahlende Entschädigungssumme zur Herstellung oder zum Wiederaufbau des Hauses zu verwenden hat.

Die Vorschrift des vorstehenden Satzes, wornach der Entschädigungsanspruch an die Anstalt als verwirkt erklärt wird, bleibt eintretenden Falls bis zum erforderlichen Betrage außer Anwendung zu Gunsten der Gläubiger, welche auf das Gebäude Unterpfandsrechte erlangt haben und ihre Befriedigung aus anderen Mitteln des Schuldners nicht bewirken können.

Art. 43.

Ueber die vorbezeichneten Uebertretungen wird von dem Verwaltungsrathe in erster und von dem K. Geheimen-Rathe unter den gesetzlichen Bestimmungen in letzter Instanz erkannt.

Digitized by Google

VII. Von den in Betreff der Verwaltung der Anstalt und Streitigkeiten bei Anwendung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

Art. 44.

Die Verwaltung der Anstalt besorgt unter der oberen Leitung des Ministeriums des Innern ein von Uns ernannter Verwaltungsrath.

Derselbe besteht ordentlicher Weise aus drei Mitgliedern, von denen eines zum Richteramte befähigt seyn muß, und wird im Falle der Entscheidung von Streitigkeiten durch zwei weitere Collegial-Mitglieder verstärkt.

Art. 45.

Der Verwaltungsrath entscheidet insbesondere über:

a) die Theilnahme an der Anstalt (Art. 1),
b) die Classificirung der Gebäude (Art. 7, 16),
c) die Größe des Beitrags für die Gebäude in den einzelnen Klassen (Art. 7),
d) den Anschlag der Gebäude (Art. 23),
e) die Ansprüche auf Entschädigung wegen Brandschaden (Art. 24),
f) die Uebertretungen gegen dieses Gesetz (Art. 43).

Die übrigen Befugnisse desselben werden durch Verordnung festgestellt.

Art. 46.

In den unter lit. a. b. c. und d. des Art. 45 aufgeführten Fällen ist die Entscheidung des Verwaltungsraths endgültig.

Gegen Entscheidungen desselben über Entschädigungsansprüche wegen erlittenen Brandschadens (Art. 45, lit. e.) steht den Betheiligten, sofern der Streitgegenstand ohne Einrechnung der Kosten des Verfahrens den Werth von 200 fl. übersteigt, der Rekurs an den K. Geheimenrath offen. Die Beschwerde ist innerhalb der Frist von dreißig Tagen von der Zeit der Eröffnung des Erkenntnisses des Verwaltungsraths an auszuführen.

Art. 47.

Die Nichteinhaltung der in den vorstehenden Artikeln 23, 30 und 46 enthaltenen Fristen hat den Verlust des Beschwerderechts zur Folge.

Ueber die Unerstrecklichkeit dieser Fristen sind die Betheiligten zu belehren. Diese Belehrung ist wesentlich.

Digitized by Google

Art. 48.

Dispensationsgesuche erledigt der Verwaltungsrath (Art. 34, 35, 38).

VIII. Zusammentritt von Versicherten.

Art. 49.

Von dem Ministerium des Innern wird wenigstens alle drei Jahre eine Anzahl versicherter Gebäude-Eigenthümer zusammenberufen. Zu diesem Behuf wird von jeder Oberamtsversammlung ein Gebäude-Eigenthümer erwählt, wonach aus der Zahl sämmtlicher Erwählten das Ministerium fünfzehn Versicherte beruft. Ihr Beruf ist, die allgemeinen Angelegenheiten der Anstalt zu berathen, insbesondere hinsichtlich der Einrichtung derselben, sowie der Verwaltung ihre Ansichten und Vorschläge dem Ministerium des Innern mitzutheilen.

Diejenigen einberufenen Versicherten, welche ihren Wohnsitz nicht in Stuttgart haben, erhalten aus der Brandversicherungskasse entsprechende Vergütung.

IX. Von den der Brandversicherungskasse zufallenden Strafen.

Art. 50.

Die wegen Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes und des Gesetzes vom 19. Mai v. J., betreffend die Versicherung des beweglichen Vermögens (Reg.Blatt von 1852, S. 125), sowie wegen Uebertretung der feuer- und baupolizeilichen Vorschriften überhaupt erkannten Geldstrafen und die dem Staate verfallenden Entschädigungsbeträge werden, soweit sie in die Staatskasse fließen, der Gebäudebrandversicherungskasse überwiesen.

X. Behandlung der Brandcollecten.

Art. 51.

Werden zur Unterstützung von bedürftigen Brandbeschädigten öffentliche Sammlungen unternommen, so ist zur Vertheilung der Unterstützungen von dem zuständigen gemeinschaftlichen Oberamte eine Anzahl unbetheiligter, unbescholtener Männer zu berufen, nach deren Gutachten die Vertheilung unter Leitung der genannten Behörde an die Beschädigten nach dem Grade ihrer Bedürftigkeit geschieht, soweit nicht die Geber eine besondere Bestimmung getroffen haben.

Digitized by Google

XI. Von den Koſten des Verfahrens in Brandverſicherungs-Sachen.

Art. 52.

Von den Koſten des Verfahrens in Brandverſicherungs-Sachen hat zu übernehmen:

1) Der Eigenthümer, beziehungsweiſe der Baupflichtige
   a) die Koſten der erſten Einſchätzung, ſoweit die Verhandlung ganz in Folge ſeines Verlangens vorgenommen wird (Art. 13), mit Ausnahme der Gebühren des beizuziehenden Gemeinderaths, ganz,
   b) die Hälfte an den Koſten der erſten Schadensabſchätzung (Art. 29);
2) die Gemeindepflege
   a) die Belohnung des Gemeinderaths für die Theilnahme an der erſten Einſchätzung (Art. 13),
   b) die Koſten der von Amts wegen erfolgenden jährlichen allgemeinen Prüfung und der ordentlichen Einſchätzung der in die Anſtalt aufzunehmenden Gebäude, der Aenderung der Verſicherungsanſchläge und deren Aufnahme ins Cataſter (Art. 12);
3) die Staatskaſſe
   die Koſten der polizeilichen Unterſuchung des Brandfalls und der Leitung der Löſchanſtalten und der Schadensabſchätzung durch das Oberamt.

4) Darüber, wer die Koſten einer zweiten Einſchätzung und einer zweiten Schadensabſchätzung zu tragen hat, erkennt das Oberamt in erſter und der Verwaltungsrath in letzter Inſtanz.

5) Alle übrigen hier nicht angeführten Koſten trägt die Brandverſicherungsanſtalt, insbeſondere auch den Aufwand
   a) für die Anlegung der Orts- und Oberamts-Cataſter und die Fortführung und jährliche Reviſion der Orts-Brandverſicherungs-Cataſter,
   b) für die Umlage, das Einzugsregiſter, den Einzug und die Ablieferung der Jahresbeiträge,
   c) für die erſte Schadensabſchätzung zur Hälfte (oben Ziff. 1 b.),
   d) für die Verſendung und Ausbezahlung der Brandentſchädigungsgelder,
   e) für die vom Miniſterium oder vom Verwaltungsrath nach Art. 15 angeordnete allgemeine Reviſion der Verſicherungsanſchläge;

Digitized by Google

f) die Vergütung, welche diejenigen nach Art 49 einzuberufenden Versicherten anzusprechen haben, die ihren Wohnsitz nicht in Stuttgart haben;

g) die Gehalte der Mitglieder des Verwaltungsraths, der Anstalts-Kassen- und Kanzlei-Beamten, Gehülfen und Diener und die Bureaukosten.

XII. Schlußbestimmung.

Art. 53.

Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle des General-Rescripts vom 17. December 1807, der lit. g. der General-Verordnung vom 13. April 1808, sowie des Gesetzes vom 28. März 1828.

Der Zeitpunkt, von welchem an dasselbe in Wirksamkeit zu setzen ist, wird im Wege der Verordnung bestimmt werden.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 14. März 1853.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

B) Königliche Verordnung

zu dem Gesetze vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Betreff der in dem Gesetze vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt dem Wege der Verordnung vorbehaltenen Bestimmungen verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

(Zu Geſetz Art. 1.)

Luſt- und Gartenhäuſer, welche eine Kocheinrichtung und mehr als ein bewohnbares Gelaß enthalten, ſind als zur Wohnung eingerichtet zu betrachten, und gehören daher nicht unter diejenigen Gebäude, welche von der Verbindlichkeit zur Theilnahme an der allgemeinen Brandverſicherungsanſtalt befreit ſind.

§. 2.

(Zu Geſetz Art. 1.)

Gegenſtände, die zwar ihrer Gattung nach zu den Mobilien gehören, hingegen mit einem Gebäude ſo verbunden ſind, daß ſie einen bleibenden Theil deſſelben ausmachen, ſind mit dem Gebäude als Zubehörden zu verſichern, z. B. Braukeſſel mit den Brauereien, Kelternbäume mit den Keltergebäuden, Orgeln, Glocken und Uhren mit den Kirchen und Thürmen auch andern Gebäuden.

Insbeſondere beſteht dieſe Verpflichtung bei den Mühlen und bei andern Werken und Fabriken jeder Art hinſichtlich des laufenden Geſchirrs, zu welchem die arbeitenden Maſchinen, welche durch mechaniſche Vorrichtung in Bewegung geſetzt werden, nebſt dem Triebwerke, das ihre Bewegung vermittelt, zu zählen ſind. Auch von den an und für ſich unter die beweglichen Sachen zu rechnenden Maſchinen ſind alle diejenigen als Gebäudebeſtandtheile in die Brandverſicherung aufzunehmen, welche in der in Abſ. 1 bezeichneten Weiſe mit einem Gebäude oder Gebäudetheil zu bleibendem Zwecke verbunden ſind, wogegen alle anderen Maſchinen ohne Rückſicht auf Größe und Schwere von der Anſtalt ausgeſchloſſen bleiben.

Im Uebrigen findet die geſetzliche Beſtimmung, wonach feuerfeſte Gebäudebeſtandtheile durch die Eigenthümer von der Verſicherung ausgenommen werden dürfen, auch auf dieſe Zubehörden Anwendung.

§. 3.

(Zu Geſetz Art. 2.)

Sofern gemäs Art. 2 des Geſetzes die nach Art. 1, Ziffer I. von der Theilnahme an der Brandverſicherungsanſtalt ausgeſchloſſenen, ſowie die unter Ziffer II. des Art. 1 benannten Gebäude, für welche von der Verſicherung bei der Landesanſtalt kein Gebrauch ge-

macht wird, bei andern im Lande zugelassenen Feuer-Versicherungs-Anstalten versichert werden wollen, findet auf diese Versicherungen das Gesetz vom 19. Mai 1852 Anwendung.

Hiebei wird übrigens verfügt, daß der Versicherungswerth der fraglichen Gebäude und Zubehörden nach den in Art. 19 des Gesetzes vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt, aufgestellten Grundsätzen bestimmt werden muß, und daß das gemeinderäthliche Erkenntniß über den Versicherungsanschlag nur auf den Grund eines Augenscheins von Sachverständigen unter Beiziehung des Orts-Vorstehers oder eines andern Mitglieds des Gemeinderaths, nach Vorschrift der Artikel 20—22 des letztgedachten Gesetzes erfolgen darf, wobei darauf hinzuwirken ist, daß zu dem fraglichen Augenschein die für die Einschätzung in die allgemeine Gebäude-Versicherungs-Anstalt bestellten Schätzer berufen werden.

Wer für ein im Art. 1, Ziffer II. des Gesetzes genanntes Gebäude die Landesanstalt benützen will, muß dieß auch für die Zubehörden thun. Auch darf er mit diesem allein, somit ohne das Gebäude, der Landesanstalt nicht beitreten.

§. 4.

(Zu Gesetz Art. 7.)

Die Eintheilung der Gebäude nach Maaßgabe des Gesetzes Art. 7 richtet sich nach den in §§. 5—11 bezeichneten Merkmalen.

§. 5.

In die erste Classe gehören Kirchen und deren Thürme, wenn beide mit Blitzableitern versehen sind, und steinerne Umfassungs- und Giebelmauern, sowie feuerfeste Bedachung (Bedeckung von unverbrennbarem Material) haben, auch im Falle der Verbindung mit andern Gebäuden zugleich von letztern in feuerfester Weise vollständig abgeschieden sind. Als feuerfeste Bedachung gelten auch Dächer mit Ziegelplatten, welche mit Schindeln, Stroh oder Moos unterlegt sind, nicht aber Dächer mit Hohlziegeln, die eine solche Unterlage haben.

§. 6.

In die zweite Classe gehören:

a) Kirchen und deren Thürme mit Blitzableitern, wenn die Umfassungs- und Giebelmauern nicht durchaus von Stein erbaut sind, wofern sie nicht wegen der in dem Gesetz Art. 7, Ziffer II. 1 aufgezählten Mängel unter die Gebäude der vierten

Classe fallen, beziehungsweise unter der oben für die Kirchen in der ersten Classe erwähnten Voraussetzung feuerfester Abscheidung von etwa damit verbundenen Gebäuden.

b) Alle Gebäude mit steinernen Umfassungs- und Giebelmauern und mit Dachbedeckung von unverbrennbarem Material, wenn sie nicht wegen Einrichtungen von feuersgefährlicher Beschaffenheit (Art. 7, II. 2, III.) in die vierte bis sechste Classe fallen, und wenn sie mit andern Gebäuden nicht verbunden, auch von benachbarten (fremden oder eigenen) Gebäuden oder von Waldungen wenigstens 20 Fuß entfernt sind.

§. 7.

Die dritte Classe bilden diejenigen Gebäude, bei welchen weder die Voraussetzungen zutreffen, welche eine Eintheilung in die begünstigte erste oder zweite Classe begründen, noch diejenigen Voraussetzungen, welche die Eintheilung in die beschwerenden folgenden Classen (4, 5 und 6) nach sich ziehen.

§ 8.

In die vierte Classe gehören

a) Gebäude, welche eine Dachbedeckung von verbrennbarem Material, oder ganz hölzerne Umfassungswandungen (Block-, Bretter-, Lattenwände, gezäunte oder verschindelte Holzwände) auf den ganzen Umfang oder nur an einzelnen Theilen des Gebäudes haben, sofern sie von benachbarten (fremden) Gebäuden oder Waldungen nicht mindestens 400 Fuß entfernt stehen.

b) Gebäude mit Feuerwerkstätten oder andern Einrichtungen dieser Art von feuersgefährlicher Beschaffenheit, bei welchen die Einrichtung nicht in feuerfester Weise abgeschieden ist.

Unter diese Abtheilung sind zu zählen insbesondere

1) die Werkstätten der sog. Feuerarbeiter, z. B. der Schmiede, Schlosser, Nagelschmiede Kupferschmiede, Roth- und Gelbgießer, Büchsenmacher ꝛc.
2) Die Feuerstätten der Seifensieder, Wachs- und Lichterzieher;
3) die Backöfen, sowie die Muffelöfen der Porzellanmaler und dergleichen;
4) die Bierbrauereien und Malzdörren, soweit sie nicht unter Classe 6, Ziffer 16 fallen;
5) die Branntweinbrennereien ohne fabrikmäßigen Betrieb (vergl. Classe 6, Ziff. 2);

Digitized by Google

6) Die Laboratorien der Apotheker und Materialiſten (vergl. Claſſe 5, Ziff. 1). Die Salpeterſiedereien und die Chlorkalkfabriken, letztere wenn eine Feuerung damit verbunden iſt;
7) die Pottaſchenſiedereien;
8) Hafneröfen (vergl. Claſſe 6, Ziff. 13);
9) Einrichtungen in Küchen für die Bereitung von Firniß, Lack, Siegellack, Harz, Pech, Theer und Terpentin. (Die größern Einrichtungen ſiehe Claſſe 6, Ziffer 5);
10) Leimſiedereien;
11) Oehlmühlen;
12) Keſſelfeuerungen zu gewerblichem Betrieb, oder in öffentlichen Anſtalten.

Eine feuerfeſte Abſcheidung iſt als vorhanden anzunehmen, wenn das betreffende Local gewölbt, mit feuerſicherm Boden ohne Gebälk und mit maſſiv ſteinernen Umfaſſungsmauern verſehen iſt, wobei im Allgemeinen eine Verbindungsthüre gegen ungefährliche Gelaſſe geſtattet iſt, während bei Hafneröfen (Ziff. 8), Firniß- und Lack- ꝛc. Küchen (Ziff. 9) und Oelmühlen (Ziff. 11), feuerſichere Abſcheidung nur dann vorhanden iſt, wenn eine Verbindungsthüre oder ſonſtige Oeffnung gegen das Innere des Gebäudes nicht beſtehen und außerdem die ins Freie mündenden Oeffnungen mit eiſernen Thüren oder Läden verwahrt ſind.

§. 9.

Die fünfte Claſſe begreift die erſte (niedere) Abtheilung ſolcher Gebäude in ſich, deren Einrichtung oder Benützung von beſonders feuersgefährlicher Art iſt, als z. B.

1) Fabriken für chemiſche Erzeugniſſe mit Flammöfen oder anderen bedeutenderen Feuerungen, ſo weit ſie nicht wegen beſonderer Gefährlichkeit in die ſechste Claſſe gehören. (Die kleineren Einrichtungen ſiehe Claſſe 4, Ziff. 6);
2) Zuckerfabriken und Zuckerraffinerien, ſo weit ſie nicht in die 6te Claſſe unter Ziff. 4 kommen;
3) Knochenbrennereien;
4) Stearinfabriken;
5) mechaniſche Webereien;
6) mechaniſche Spinnereien für Wolle;
7) Appreturanſtalten für Baumwollenzeuge;
8) Fabrikeinrichtungen für Wachsleinwand und Wachstaffent;
9) Fabriken für gefärbtes Papier und Tapeten;

Digitized by Google

10) Strohhutfabriken;
11) Papiermühlen und Fabriken;
12) Glas-, Smalte- und Spiegel-Fabriken;
13) Emaillir-Werkstätten;
14) Fabriken lackirter Waaren;
15) Fabriken von irdenen Waaren, z. B. Porzellan, Fayence, Steingut;
16) Hüttenwerke, Gießereien, Hammer- und Walzwerke;
17) Sägmühlen und Fournierschneidereien, welche ein Feuerwerk enthalten;
18) Gebäude mit größeren Dampfkessel-Feuerungen.

§. 10.

In die sechste Classe kommen alle diejenigen Gebäude, mit deren Einrichtung oder Benützung ein noch höherer Grad von Feuersgefährlichkeit als bei den Gebäuden der vorigen Classe verbunden ist, z. B.:

1) die Theater;
2) Fabriken und Aufbewahrungslocale für leicht entzündbare chemische Erzeugnisse, z. B. Phosphor, Reib- und Streichfeuerzeuge, auch fabriksmäßig betriebene Brennereien (zu vergl. Classe 4, Ziff. 5);
3) die Raffinerien für Schwefel;
4) Zuckerfabriken und Zuckerraffinerien mit anderer als Dampf-Heizeinrichtung (vergl. Classe 5, Ziff. 2);
5) Fabrikeinrichtungen für die Bereitung von Firniß, Lack, Siegellack, Harz, Pech, Theer und Terpentin (vergl. Classe 4, Ziff. 9);
6) Leuchtgasfabriken;
7) Kienrußbereitungs-Hütten;
8) mechanische Spinnereien für Baumwolle:
9) mechanische Spinnereien für Flachs und Hanf;
10) Wattfabriken;
11) Flachs- und Hanf-Dörrhütten;
12) Loh-, Flachs- und Hanfmühlen;
13) Ziegel-, Kalk- und Gypsbrennereien, und Hafneröfen, letztere, sofern sie in nicht völlig feuerfesten Räumen sich befinden (vergl. Classe 4, Ziff. 8);

Digitized by Google

14) Torfverkohlungs-Anſtalten;
15) Vorrathsgebäude für Holz- und Torfkohlen und Koaks;
16) Bierbrauereien und Malzfabriken mit Dörren, welche keine unverbrennbaren Böden, Wände und Decken haben (vergl. Claſſe 4, Ziff. 4);
17) Alte Darr- und Trockenräume für brennbare Stoffe mit heizbaren Localen, wenn dieſe nicht mit Dampf oder warmem Waſſer geheizt werden.

§. 11.

Gebäude oder Gebäudetheile, welche mit einem der in die vierte, fünfte oder ſechste Claſſe eingetheilten feuersgefährlichen Locale ein Ganzes bilden, aber von demſelben entweder abgeſondert mindeſtens 30 Fuß entfernt ſtehen, oder wenigſtens durch feuerfeſte Bauart (eine auf ſich ſelbſt ruhende Brandmauer ohne Verbindungsthüre und ſonſtige Oeffnungen) vollſtändig abgeſchieden ſind, werden für ſich und unabhängig von dem feuersgefährlichen Local claſſificirt.

§. 12.

Die Abſtufung der Verſicherungsbeiträge, welche von den einzelnen Claſſen (oben §§. 5 bis 10) der Gebäude zu erheben ſind, wird bis auf Weiteres folgendermaßen beſtimmt:

a) die in erſte Claſſe fallenden Gebäude entrichten die Hälfte des Beitrags der dritten Claſſe;
b) die Gebäude der zweiten Claſſe entrichten drei Viertheile des Beitrags der dritten Claſſe;
c) die Beitragsſumme der Gebäude der dritten Claſſe bildet die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Beitrags in den niederern und höhern Claſſen.

Sodann entrichten

d) die Gebäude der vierten Claſſe fünf Viertheile;
e) die Gebäude der fünften Claſſe das Zweieinhalbfache;
f) die Gebäude der ſechsten Claſſe das Vierfache

des ordentlichen Beitrags (Claſſe 3).

Die mitverſicherten Zubehörden und Maſchinen unterliegen denſelben Beiträgen wie das betreffende Gebäude; ebenſo die Bauverbindlichkeiten Dritter, wenn ſie nach Art. 19 des Geſetzes verſichert werden.

Digitized by Google

§. 13.

Die (oben §§. 5—10) in den verſchiedenen Claſſen aufgezählten Gebäude und Einrichtungen ſind nicht als ausſchließend zu betrachten, ſondern nur beiſpielsweiſe angeführt und können denſelben deshalb von dem Verwaltungsrath mit Genehmigung des Miniſteriums weitere gleichartige beigezählt werden.

Auch kann von dem Miniſterium bei einzelnen Arten der in den Claſſen 4, 5, 6 behandelten Gebäude und Einrichtungen oder bei den Zubehörden, deren Zutheilung in eine andere Claſſe vermöge beſonderer Umſtände und der für die Claſſification feſtgeſetzten Gründe als geboten erſcheint, die Veränderung der Claſſification geſtattet werden.

In gleicher Weiſe iſt es in Beziehung auf Gebäude und Einrichtungen der fünften und ſechsten Claſſe zuläßig, bei einzelnen Verſicherungen über den feſtgeſetzten Betrag in dem Falle aufzuſteigen, wenn dieſer Beitrag mit der von der Anſtalt zu übernehmenden Gefahr nicht in richtigem Verhältniß ſteht.

§. 14.

(Zu Geſetz Art. 9.)

Das Verzeichniß der verſicherten Gebäude (Feuer-Verſicherungsbuch, Brandverſicherungs-Cataſter) iſt für den ganzen Umfang der Gemeinde, beziehungsweiſe Geſammtgemeinde, durch den Rathsſchreiber unter Aufſicht und Mitverantwortlichkeit des Gemeinderaths zu führen.

Soweit es nothwendig erfunden wird, können die Geſchäfte der Anlegung und Fortführung des Brandverſicherungs-Buchs nebſt der jährlichen Umlage der Verſicherungsbeiträge ganz oder theilweiſe einem andern Geſchäftsmanne übertragen werden, welcher dieſelben im Namen des Rathsſchreibers und unter Aufſicht des Gemeinderaths zu beſorgen hat.

Ueber die Form des Verſicherungsbuchs, über deſſen erſte Anlegung und über die Fortführung deſſelben, ſowie über die Geſchäftsbehandlung hinſichtlich der jährlichen Umlage der Verſicherungsbeiträge, wird der Verwaltungsrath die erforderlichen näheren Vorſchriften ertheilen.

§. 15.

(Zu Geſetz Art. 13.)

Ueber die Anmeldung von Gebäuden, welche während des Kalenderjahrs neu errichtet, oder baulich verbeſſert worden ſind, und deren Einſchätzung zur Brandverſicherung mit gleichbaldiger Wirkung von dem Eigenthümer verlangt wird, hat der Ortsvorſteher ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen und dem Eigenthümer ein ſchriftliches Zeugniß auszuſtellen.

Digitized by Google

§. 16.

(Zu Gesetz Art. 20 und 29.)

Zu der nach dem Gesetze zu bildenden Schätzungs-Commission dürfen Verwandte bis zum vierten Grad bürgerlicher Berechnung (wonach Geschwister-Kinder noch ausgeschlossen sind) und Verschwägerte bis zum gleichen Grade, ferner Handwerksleute aus der Gemeinde, in welcher das Gebäude steht, sowie solche, welche daran arbeiten, oder daran gearbeitet haben, nicht berufen werden.

Bei der Wahl der Sachverständigen ist nicht allein auf Sachkenntniß, sondern auch auf völlige Unbescholtenheit und strenge Rechtlichkeit zu sehen.

Zu Abschätzung des Schadens an Zubehörden eines beschädigten Gebäudes kann ebenso wie zur Schätzung des Versicherungswerthes (Art. 21, letzter Absatz des Gesetzes) ein besonderer Sachverständiger mit zählender Stimme unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen beigezogen werden.

§. 17.

(Zu Gesetz Art. 24 und 29.)

Wenn der die Löschanstalten leitende beziehungsweise die Branduntersuchung führende Beamte in Gemeinschaft mit dem Gemeinderathe oder den aus dessen Mitte genommenen Urkundspersonen findet, daß ein Gebäude ganz abgebrannt und von den versicherten Bestandtheilen nichts übrig geblieben ist, was von einiger Bedeutung wäre, so bedarf es zur Feststellung des Schadens keiner eigentlichen Schätzung, sondern nur einer Urkunde über jenen Erfund.

§. 18.

(Zu Gesetz Art. 28.)

Wenn in einem während des Kalenderjahrs verbesserten, auf den Grund des Art. 13 des Gesetzes zur neuen Einschätzung für die Brandversicherung angemeldeten Gebäude ein Brandschaden nach dieser Anmeldung, aber vor Vornahme der Schätzung entsteht, so findet auch auf ein solches Gebäude der Art. 28 des Gesetzes Anwendung, wonach der Beschädigte auf die volle den Bestimmungen des Gesetzes entsprechende Entschädigung Anspruch hat, wogegen er schuldig ist, den Brandversicherungsbeitrag von dem angemeldeten höhern Anschlag des betreffenden Gebäudes nachträglich für das ganze laufende Jahr zu entrichten.

§. 19.

(Zu Gesetz Art. 33.)

Dem Verwaltungsrathe kommt es zu, im einzelnen Falle das betreffende Oberamt zu ermächtigen, die Ausbezahlung der Entschädigungsgelder ganz oder theilweise anzuweisen.

Digitized by Google

Die Anweiſung kann, ſoweit im einzelnen Falle von dem Verwaltungsrathe nichts anderes verfügt wird, bis zu drei Viertheilen der Vergütungsſumme auf den Grund eines gemeinderäthlichen Zeugniſſes ertheilt werden. Das letzte Viertheil kann erſt dann angewieſen werden, wenn durch Beurkundung des Gemeinderaths und eines zuverläßigen Sachverſtändigen dargethan iſt, daß die Entſchädigungsſumme zu vorſchriftmäßiger Wiederherſtellung des abgebrannten oder beſchädigten Gebäudes verwendet und dabei der Bauordnung und der feſtgeſtellten beſonderen Bauvorſchriften gemäs gebaut worden ſei.

Soweit die Werthsbeurtheilung von Maſchinen und andern Zubehörden beſondere Sachkenntniß erfordert, können die Zahlungen überhaupt nur auf das Zeugniß von Sachverſtändigen hin angewieſen werden.

§. 20.

(Zu Geſetz Art. 34.)

Die Entſchädigungsgelder ſind nur dann als zu dem vorgeſchriebenen Zwecke verwendet zu betrachten, wenn das neue Gebäude dem Umfange und der wirthſchaftlichen oder ſonſtigen Beſtimmung des frühern Gebäudes im Weſentlichen entſpricht, nicht aber, wenn z. B. ſtatt einer Fabrik ein Wohngebäude errichtet wird.

Eben darum ſind auch die mit einem Gebäude zerſtörten oder beſchädigten Zubehörden, namentlich Maſchinen, in einem nicht nur der Entſchädigungsſumme, ſondern auch ihrer vorherigen Beſtimmung entſprechenden Stand wieder herzuſtellen, ſofern nicht die dringendſten Gründe zu einer von dem Verwaltungsrathe zu bewilligenden Ausnahme vorliegen.

§. 21.

(Zu Geſetz Art. 44, 45, 48.)

Dem Verwaltungsrath kommen die Befugniſſe eines Landes-Collegiums und die ſolchen Collegien durch die Generalverordnung vom 8. Mai 1818, §. 4 (Reg.Blatt S. 218) eingeräumte Disciplinar-Strafgewalt zu.

Von dem Geſchäftskreis der Kreisregierungen gehen ſämmtliche das Gebäude-Brandverſicherungsweſen betreffenden Geſchäfte (Inſtruktion für dieſe Behörden vom 21. December 1819, §. 13, lit. c.) auf den Verwaltungsrath über.

Neben den ihm ausdrücklich im Geſetz zugewieſenen Befugniſſen gehören insbeſondere zu ſeinem Reſſort:

a) die widerrufliche Beſtellung der Schätzungs-Commiſſionen in den Fällen des Art. 15 und 20 des Geſetzes, ſo wie die Beſtimmung ihrer Gebühren;

b) die im Intereſſe der Anſtalt zweckmäßig erſcheinende Abſendung von Vertretern der Anſtalt, insbeſondere zur Controlirung bedeutender Schätzungen;

c) die Feſtſtellung der Gebühren für die Anlegung und Fortführung der Brandverſicherungs-Cataſter, für die Fertigung der Umlageregiſter, für den Einzug und die Ablieferung der Brandverſicherungs-Beiträge, ſowie für die Ausbezahlung der Brandentſchädigungsgelder, endlich die Genehmigung und Zahlungsanweiſung der auf die Brandverſicherungskaſſe fallenden Koſten;

d) die Abſchließung von Rückverſicherungen für werthvolle feuersgefährliche Gebäude;

e) die Ermächtigung zu vorübergehender Anlegung des Kaſſenvorraths;

f) die Entgegennahme des monatlichen Kaſſenberichts, wogegen der ſeither an das Miniſterium des Innern monatlich erſtattete Kaſſenbericht wegfällt.

Im Uebrigen bleibt es hinſichtlich der Caſſencontrole, der Abnahme-Reviſion und Juſtification der Jahresrechnung durch die Oberrechnungskammer bei der bisherigen Einrichtung. (Edict vom 13. Dezember 1818, §§. 3, 15 und 16, Reg.Blatt S. 658 und 663.)

Endlich wird dem Verwaltungsrath

g) die Prüfung der auf die Staatskaſſe fallenden Koſten der polizeilichen Unterſuchung der Brandfälle und der Leitung der Löſchanſtalten und der Schadensabſchätzung durch das Oberamt (Geſetz Art. 52, Punkt 3), ſowie die Vorlage der dießfallſigen Koſtenverzeichniſſe an das Miniſterium übertragen.

§. 22.

(Zu Geſetz Art. 52, Punkt 3.)

Der Oberamtmann hat ſogleich nach erhaltener Anzeige von dem Ausbruche eines Brandes auf den Brandplatz ſich zu begeben, um die Löſchanſtalten zu leiten, ſofort an Ort und Stelle unter Zuziehung von Urkundsperſonen über die Urſachen und die Art der Entſtehung des Brandes, über den Umfang deſſelben und über die Größe des dadurch entſtandenen Schadens auch mit Rückſicht auf Abſ. 3 des Art. 24 des Geſetzes eine genaue Unterſuchung anzuſtellen.

Dieſe Unterſuchung iſt auch dann vorzunehmen, wenn der Brand auf Gebäude ſich beſchränkt, welche entweder gar nicht oder bei einer Privat-Aſſekuranzanſtalt (Geſetz Art. 1 und 2) verſichert ſind.

Ergibt ſich der Verdacht einer Brandſtiftung oder Feuerverwahrloſung, ſo hat das Oberamt die Akten an die Gerichtsſtelle zu übergeben (Strafprozeß-Ordnung Art. 19 und 20);

Digitized by Google

liegt aber ein ſolcher Verdacht nicht vor, ſo ſind von dem Oberamte die Akten an den Verwaltungsrath einzuſenden, welcher, wenn keine weitern Anſtände gefunden werden, die Brandentſchädigung feſtſtellt.

Kommen bei der Unterſuchung andere polizeilich abzurügende Uebertretungen zur Sprache, z. B. Nichtbeobachtung der Beſtimmungen des Geſetzes vom 19. Mai 1852, betreffend die Mobiliar-Verſicherung, oder baupolizeilicher Vorſchriften, ſo iſt hierüber abgeſonderte Unterſuchung zu führen, welche entweder von dem Oberamte zu erledigen oder der Kreisregierung vorzulegen iſt.

Sofern die Stellung der Kreisregierungen als höherer Polizeibehörden (Inſtruktion für dieſelben vom 21. December 1819, §. 13, lit. b.) es erfordert, daß dieſelben von Brandfällen, namentlich von bedeutenderen, Kenntniß erhalten, haben die Oberämter auch künftig den Kreisſtellen Bericht hierüber zu erſtatten.

§. 23.

(Zu Geſetz Art. 53.)

Das Geſetz tritt mit dem 1. künftigen Monats in Wirkſamkeit.

Bis zu dieſer Friſt ſind die nach den Beſtimmungen des Geſetzes und der gegenwärtigen Verordnung in den Geſchäftskreis des Verwaltungsraths gehörigen Geſchäfte von den ſeither zuſtändigen Behörden zur Erledigung zu bringen, wogegen diejenigen Fälle, deren Erledigung wegen entgegenſtehender Hinderniſſe auf den gedachten Termin nicht vollendet werden kann, an den Verwaltungsrath zu übergeben ſind.

In Betreff der neuen Einſchätzung der in der Anſtalt bereits verſicherten Gebäude nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 14. März 1853, ſo wie wegen Anwendung der durch Art. 7 deſſelben, und §§. 4 und 5 dieſer Verordnung vorgeſchriebenen Claſſification der Gebäude auf die vom 1. Juli 1853 an ſtattfindenden Umlagen der Verſicherungs-Beiträge wird der Verwaltungsrath die erforderlichen Weiſungen ergehen laſſen.

§. 24.

Die Verfügung vom 2. December 1830, betreffend das Verfahren bei neuer oder veränderter Aufnahme eines Gebäudes in die allgemeine Brandverſicherungs-Anſtalt tritt hiemit außer Wirkung.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzug der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 14. März 1853.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 5. April 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins.

Nachdem die zum Zollverein gehörenden Regierungen einerseits und die zum Steuerverein gehörenden Regierungen andererseits übereingekommen sind, den unmittelbaren Verkehr zwischen beiden Vereinsgebieten schon jetzt durch umfassende Zollbefreiungen und Zollermäßigungen zu begünstigen, so werden dieselben in Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 1. d. M. in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

Vom 5. April d. J an bis zum Schluſſe d. J. werden von den in der Anlage II. bezeichneten Erzeugniſſen der Steuervereinsſtaaten bei deren unmittelbaren Einführung aus dem Gebiete des Steuervereins in das Gebiet des Zollvereins keine, beziehungsweiſe keine höheren, als die in dieſer Anlage beſtimmten Eingangsabgaben erhoben.

Die den Erzeugniſſen des Zollvereins bei deren unmittelbarer Einführung aus dem Gebiete des Zollvereins in das Gebiet des Steuervereins, von Seiten der Steuervereinsſtaaten zugeſtandenen Zollbefreiungen und Ermäßigungen ſind in der Anlage I. enthalten.

Die in den Anlagen zum Art. 2 der Uebereinkunft VI. vom 16. Oktober 1845 (Reg.-Blatt vom Jahr 1846, S. 560 ff.) gegenſeitig zugeſtandenen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen ſind, ſo weit ſie fortan noch Geltung haben, in die Anlagen II. und I. mit aufgenommen, im Uebrigen bleiben die in der gedachten Uebereinkunft verabredeten Verkehrs-Erleichterungen beſtehen.

Das als Anlage des Separatartikels 3 zu der Uebereinkunft VI. vom 16. Oktober 1845 (Reg.-Blatt vom Jahr 1846, S. 567 ff.) vereinbarte Regulativ über das Verfahren bei Verſendung inländiſcher Erzeugniſſe und Fabrikate aus dem Gebiet des Zollvereins in das Gebiet des Steuervereins und aus dem Letzteren in den Erſteren findet auch auf die Verſendung der in den Anlagen I. und II. genannten Gegenſtände Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß

a) alle dieſe Gegenſtände, ſo weit nicht in den Bemerkungen zu jenen Anlagen etwas Anderes beſtimmt worden iſt, ebenſo behandelt werden, wie die in §. 3 des gedachten Regulativs genannten Artikel;

b) alle nach den gedachten Anlagen bei der Einfuhr aus dem einen in den andern Verein unbedingt zollfreien Gegenſtände bei dem Uebergang über die Landgrenze hinſichtlich der zollgeſetzlichen Verpflichtungen des Waarenführers ebenſo behandelt werden, wie die in der erſten Abtheilung der beiderſeitigen Tarife genannten Artikel.

Stuttgart den 2. April 1853.

Knapp.

Digitized by Google

I.

Verzeichniß

derjenigen zollvereinsländiſchen Erzeugniſſe, welche bei ihrem unmittelbaren Uebergang in den Steuerverein einer geringeren als der tarifmäßigen Eingangsabgabe zu unterziehen ſind, beziehungsweiſe von derſelben ganz frei bleiben.

Laufende Nr.	Benennung der Gegenſtände.	Poſition des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabenſatz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
			für den Zollzentner		
1	**Baumwollengarn,** ungemiſcht oder gemiſcht mit Wolle oder Leinen:				
	1. ungebleichtes ein- und zweidräthiges, und Watten	Z. V. 2 b. 1.	frei.		
	2. ungebleichtes drei- und mehrdräthiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	Z. V. 2 b. 2.	frei.		
2	**Baumwollenwaaren,** desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimiſchung von Seide, Wolle u. anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Poſamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle geſtickt oder brochirt; ferner Geſpinnſte und Treſſenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eiſen, Glas, Holz, Leder, Meſſing, Stahl und anderen Materialien	Z. V. 2 c.	10	—	
3	**Blei:**				
	a) rohes, in Blocken, Mulden u. ſ. w., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte	Z. V. 3 a. St. V. 4 a.	frei.		
	b) grobe Bleiwaaren, als: Keſſel, Röhren, Schrot, Platten u. ſ. w., auch gerolltes Blei	St. V. 4 b.	frei.		
	c) feine Bleiwaaren, als: Spielzeug u. ſ. w. ganz oder theilweiſe aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	Z. V. 4 c.	3	—	
4	**Bürſtenbinder- und Siebmacherwaaren:**				
	a) grobe, in Verbindung mit Holz oder Eiſen, ohne Politur und Lack	Z. V. 4 a.	frei.		
	b) feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemiſchen, echt vergoldetem oder verſilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	Z. V. 6 f. 2. St. V. 6.	3	—	

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr. gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner		
5	**Droguerie, und Apothecker-, auch Farbewaaren:**			
	a) Oel-, Muschel-, Miniatur-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack, Siegellack	St. V. 11 a. b. 1. 2; Z. V. 5 a.	1	—
	b) Mineralwasser, künstliches, in Flaschen oder Krügen	St. V. 11 a.	frei.	
	c) Zündhölzer, chemische; Zeichenkreide	Z. V. 5 a. St. V. 11 b. 1.	frei.	
	d) Eisenvitriol (grüner)	St. V. 69.	frei.	
	e) Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen	St. V. 69.	frei.	
	f) Schwefelsaures und salzsaures Kali; gemahlene Kreide . . .	St. V. 11 a. 69.	frei.	
	g) Cichorienwurzeln, getrocknete, gedörrte	St. V. 69.	frei.	
6	**Eisen und Stahl:**			
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	Z. V. 6 a.	frei.	
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ Q.Zoll Preuß. im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	Z. V. 6 b.	frei.	
	c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ Q.Zoll Preuß. im Querschnitt	Z. V. 6 c.	frei.	
	d) Façonnirtes Eisen in Stäben; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. s. w.) roh vorgeschmiedet ist, in sofern dergleichen Bestandtheile einzeln 1 Ctr. und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten	Z. V. 6 d.	frei.	
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	Z. V. 6 e.	frei.	

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr. gGr.		Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	f) Eisen- und Stahlwaaren:				
	1. ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten u. s. w.				
	2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	St.V. 13d. 1. 2. a. b. c. 3.	frei.		
	3. feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt seyn, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwerdtfegerarbeit ꝛc. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	—	3	—	
7	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien und Beeren** . .	St.V. 22a. 1—4. 23a. 39a. 1. 2. 45. 69.	frei.		
8	**Glas und Glaswaaren:**				
	a) grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	St.V. 24a.	—	8	
	b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganzweiß)	St.V. 24b.	1	—	
	c) gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	3. V. 10b. c.	3	—	
	d) Spiegelglas, wenn das Stück nicht über 288 Preuß. Q. Zoll mißt; farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unter-				

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr. gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.		
	schied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. Q.Zoll messen	Z.V. 10d. 1 β St.V. 24c. c.	3 —	
9	**Holz, Holzwaaren:**			
	a) Bau- und Nutzholz, auch Holz in geschnittenen Fournieren . .	St.V.28c. d. Z.V. 12b. Anm. 1.	frei.	
	b) hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, die gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	St.V.28g. 1. 2. 3. Z.V. 12e.	1 —	
	c) feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), Nürnbergerwaaren aller Art; Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, feine Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, Fourniere mit eingelegter Arbeit und geschnittenes Fischbein, Blei- und Rothstifte	St.V.28g. 4. 11b. 2. 18a.	3 —	
	d) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren	Z.V. 12c. h. Anm.	frei.	
10	**Hopfen**	St.V.I.30. II. 69.	frei.	
11	**Kupfer und Messing:**			
	a) geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren: Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Drath; polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	St.V.35a. 2. 3. a. β b. 1.	frei.	

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr. Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.		
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- urd Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen, desgleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren . . .	St.V. 35b. 1.	3 —	
	c) Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer; Gar- oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer oder Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend)	Z. V. 19. Anm. St. V. 69.	frei.	
12	**Kurze Waaren, Quincaillerien u. s. w.**	Z. V. 20.	10 —	
13	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:**			
	a) lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; sämisch- und weißgares Leder, Pergament, Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Guttapercha	Z. V. 21a.	3 —	
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian, alles gefärbte und lackirte Leder, Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien	Z. V. 21b.	3 —	
	c) grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren ans Leder oder Gummi; Blasebälge; desgleichen andere nicht lackirte Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien .	St.V. 37b. c. Z.V. 21c.d	6 —	
	d) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen und feine Schuhe aller Art	St.V. 36. 37 c.	10 —	
	e) lederne Handschuhe	Z. V. 21 d.	10 —	
14	**Leinengarn und Leinenwaaren:**			
	a) rohes Garn: Maschinengespinnst und Handgespinnst	Z. V. 22 a.	frei.	
	b) Zwirn	Z. V. 22 c.	frei.	
	c) graue Packleinwand und Segeltuch	St.V. 19d. 1.	frei.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr. gGr.		Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	d) rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	St.V. 19d. 2.	frei.		
	e) gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	St.V. 19d. 4.	8	—	
	f) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	St.V. 19d. 4. 42.	10	—	
	g) Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn	St. V. 50.	1	—	
15	**Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Consumtibilien:**				
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	Z. V. 25a.	—	6	
	b) Bärme oder Hefen, trockene (Preßhefen)	Z. V. 25b.	3	8	
	c) Wein und Most, auch Cider	Z. V. 25f.	1	—	
	d) Essig in Fässern.	St.V. 15.	1	—	
	e) Butter in Stücken	St.V. 7.	frei.		
	f) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	Z.V. 25h. St.V. 64a. 69.	frei.		
	g) Cichorien	Z. V. 25m.	frei.		
	h) Käse aller Art	Z. V. 25o.	frei.		
	i) Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback	St.V. 22b. 2.	frei.		
	k) Mehl, unverpackt oder in Säcken	St.V. 22b 2.	frei.		Nur in Transporten bis zu drei Zentnern ed. auf Versendungs-Scheine der Müller, welche dasselbe gemahlen haben.
	l) Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke; Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, mit Ausnahme von Mehl, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze.	Z. V. 25q. St.V. 22b. 2. 3.	frei.		
	m) Tabacksblätter, unbearbeitete	Z. V. 25v. 1.	.	.	

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	n) Tabacksfabrikate: Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrüppten Blättern, oder geschnitten; Cigarren; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback; Schnupftaback; Tabacksmehl und Abfälle	Z. V. 25 v. 2.	6	6	
16	**Oelkuchen**, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	Z. V. 26. Anm. 3.	frei.		
17	**Papier- und Pappwaaren:**				
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	Z. V. 27a. St. V. 40a.	—	8	
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinaire Bilderbogen, Malerpappe	Z. V. 27a. St. V. 12b. 40 b. c.	1	16	
	c) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier, ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	St. V. 40 c.	2	12	
	d) graues Löschpapier und Packpapier	Z. V. 27. Anm.	frei.		
	e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	St. V. 40e.	4	—	
18	**Pelzwerk**: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergleichen	St. V. 41 c.	10	—	
19	**Seide und Seidenwaaren:**				
	a) gefärbte, auch weiß gemachte Seide und Floretseide, ungezwirnt oder gezwirnt, auch Zwirn aus roher Seide	Z. V. 30 a.	frei.		
	b) seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Treffenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide;				

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
			für den Zollzentner.		
	endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	Z. V. 30b.	10	—	
	c) alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, sowie der Bänder . .	Z. V. 30c.	10	—	
20	**Seife:**				
	a) grüne, schwarze und andere Schmierseife	Z. V. 31a.	—	12	
	b) gemeine weiße	St. V. 49b.	1	8	
	c) feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	St. V. 49c.	3	—	
21	**Steinkohlen**	St. V. 33a.	frei.		
22	**Stroh- Rohr- und Bastwaaren:**				
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinaire:				
	1. ungefärbt	Z. V. 35a. 1.	frei.		
	2. gefärbt	Z. V. 35a. 2.	frei.		
	b) Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur	St. V. 28g. 2. 4.	1	—	
	c) Bast- und Strohhüte ohne Unterschied	St. V. 28g. 4. 36.	10	—	
23	**Theer** (Mineraltheer und anderer) **Daggert, Pech, auch Mastix-Cement, Asphalt und Asphaltplatten** . .	St. V. 26.	frei.		
24	**Töpferwaaren:**				
	a) gemeine	St. V. 57a.	frei.		
	b) einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen	Z. V. 38c.	1	—	
	c) bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	Z. V. 38d.	3	—	
	d) Porzellan, weißes	Z. V. 38e.	6	—	
	e) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei und Vergoldung	Z. V. 38f.	10	—	
	f) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen . .	Z. V. 38g.	6	—	
	g) dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und andern feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen und unedlen Metallen . . .	Z. V. 38h.	10	—	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr. gGr.		Bemerkungen.
		für ein Stück.			
25	**Vieh:**				Beim Eingang über die Grenzen gegen das Herzogthum Braunschweig in einzelnen Stücken wird die Eingangs-Abgabe für 1 Ochsen u. Zuchtstier auf 1 Rthlr. 12 gGr., 1 Kuh auf 1 Rthlr., 1 Rind auf 16 gGr. herabgesetzt.
	a) Rindvieh:				
	1. Ochsen und Zuchtstiere	St. V. 59c.	2	12	
	2. Kühe	St. V. 59d.	1	12	
	3. Jungvieh	St. V. 59e.	1	—	
	b) Schweine:				
	1. gemästete	St. V. 59f.	frei.		
	2. magere	do.	frei.		
	3. Spanferkel	St. V. 59g.	frei.		
	c) Hammel	do.	frei.		
	d) anderes Schafvieh und Ziegen	St. V. 59h.	frei.		
		für den Zollzentner.			
26	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft:**				
	a) grobe unbedruckte Wachsleinwand	Z. V. 40a.	1	12	
	b) alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Malertuch.	Z. V. 40b.	3	—	
27	**Wolle und Wollenwaaren:**				
	a) weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn	Z. V. 41b.	frei.		
	b) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:				
	1. bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	Z. V. 41c. 1.	10	—	
	2. gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; sowie alle ungewalkte ungemusterte Waaren.	Z. V. 41c. 2.	10	—	
	3. Fußteppiche	Z. V. 41c. 3.	10	—	
	c) einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Deltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg.	Z. V. 41. Anm. 2.	frei.		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
			für den Zollzentner.		
28	**Zink und Zinkwaaren:**				
	a) roher Zink	St.V. 69.	frei.		
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren	Z.V. 42b. St.V. 67a.	—		8
	c) feine, auch lackirte Zinkwaaren	St.V. 67b.	3		—
29	**Zinn und Zinnwaaren:**				
	a) Zinn, rohes, in Blöcken, Stangen u. s. w.	Z. V. 43. Anm.	frei.		
	b) grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	Z. V. 43a.	3		—
	c) andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug u. s. w . .	St.V. 66b.	3		—
30	Bienenkörbe, gebrauchte, und Futterhonig, sowie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig	69. 11 a.	frei.		
31	Bücher, Landkarten, Musikalien, Kupferstiche, Stahlstiche, Lithographien, Holzschnitte	Z.V.A.E.A. St.V. 12a.	frei.		
32	Backobst	Z.V.A.E.A.	frei.		
33	Buchdruckerschwärze	do.	frei.		
34	Bettfedern	do.	frei.		
35	Honig	do.	frei.		
36	Borsten	St.V. 25a. 2.	frei.		
37	Seilerarbeit (mit Ausschluß der Netze)	St. V. 50.	frei.		
38	Schiefertafeln und -Stifte	St. V. 28g. 1. 69.	frei.		
39	Wachs	Z.V.A.E.A.	frei.		

Digitized by Google

II.

Verzeichniß

derjenigen steuervereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem unmittelbaren Uebergange in den Zollverein einer geringeren als der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe zu unterziehen sind, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr. sgr. für den Zollzentner.	Bemerkungen.
1	**Baumwollengarn**, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen, ungebleichtes ein- und zweidräthiges, und Watten . . .	2 b. 1.	frei.	Gegen Freipässe der Königlich Hannoverschen Landdrosteien u. der Großherzoglichen Regierung zu Oldenburg bis auf Höhe von einem Drittheil der vorjährigen Produktion jedes Fabrikanten.
2	**Blei:**			
	a) rohes, in Blöcken, Mulden u. s. w., auch altes, desgleichen Blei- Silber- und Goldglätte	3 a.	frei.	
	b) grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren u. s. w., auch gerolltes Blei	3 b.	frei.	Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
3	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**			
	grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	4 a.	frei.	
4	**Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:**			
	a) Mineralwasser, künstliches, in Flaschen oder Krügen	5 a.	frei.	Gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Verfertiger.
	b) Zündhölzer, chemische; Zeichenkreide	5 a.	frei.	
	c) Eisenvitriol (grüner)	5 d.	frei.	
	d) Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen	5 h.	frei.	
	e) schwefelsaures und salzsaures Kali; alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; gemahlene Kreide	5 l. u. i.	frei.	
	f) Cichorien-Wurzeln, getrocknete, gedörrte	5. Anmerkung 1.	frei.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
5	**Eisen und Stahl:**				
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	6 a.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
	b) geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ Q. Zoll Preuß. im Querschnitt und darüber; desgl. Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	6 b.	frei.		
	c) geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ Q. Zoll Preuß. im Querschnitt	6 c.	frei.		
	d) façonnirtes Eisen in Stäben; desgl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. s. w.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln 1 Zentner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe, (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten	6 d.	frei		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	6 e.	frei.		
	f) Eisen und Stahlwaaren:				
	1. ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. . .	6 f. 1.	—	10	
	Anmerkung. Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke gegen Ursprungs-Zeugnisse der Landesherrlichen Hütten und Faktoreien	—	frei.		
	2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	6 f. 2.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
	3. Maschinen, feine, aus Eisen geschmiedete	6 f. 3.	6	25	Darüber, welche Gegenstände als feine geschmiedete Maschinen anzusehen, sind der Vereins-Zolltarif ad pos. 6 f. 3 u. das Waaren-Verzeichniß zu demselben maaßgebend.
6	**Flachs, Werg, Hanf, Heede**	8.	frei.		
7	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien und Beeren** . .	9.	frei.		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
8	**Glas- und Glaswaaren:**				
	a) grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	10 a.	—	10	
	b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganzweiß)	10 b.	1	—	Für Versendungen der Glashütten i. Steuerverein gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Verfertiger.
	c) vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	10 b. Anmerkung.	2	15	
	d) gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	10 c.	3	—	
	e) Spiegelglas, wenn das Stück nicht über 288 Preuß. Q.Zoll mißt.	10 d.	3	—	
	f) farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen, desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. Q.Zoll das Stück messen	10 e.	4	—	desgl.
9	**Holz, Holzwaaren:**				
	a) Brennholz	12 a.	frei.		
	b) Bau- und Nutzholz, auch Holz in geschnittenen Fournieren . .	12 b. a. Anmerkung 1.	frei.		
	c) hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	12 c.	1	—	
	d) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz, und grobe Korbflechterwaaren	12 c. u. h. Anmerkung.	frei.		
10	**Hopfen**	13.	—	10	
11	**Kupfer und Messing:**				
	1. geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; Kupferschaalen, wie sievom Hammer kommen; Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht; polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	19 a.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	2. Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als: Kessel, Pfannen und dergl.	19 b.	6	—	Nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
	3. Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer oder Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend.)	19. Anmerkung.	frei.	—	Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
12	**Leder und Lederwaaren:**				
	a) lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, ingleichen sämisch und weißgares Leder	21 a.	3	—	Nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
	b) Korduan, Marokin, Saffian und lackirtes Leder	21 b.	6	25	
	c) Stiefeln und Schuhe aus Leder (grobe Schuhmacherwaaren) .	21 c.	6	25	
13	**Leinengarn und Leinenwaaren:**				
	a) rohes Garn (Handgespinnst)	22 a. 2.	frei.		
	b) Zwirn	22 c.	frei.		
	c) graue Packleinwand und Segeltuch	22 d.	frei.		
	d) rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	22 e.	frei.		
	e) gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garne gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, neue Leibwäsche	22 f.	8	—	
	f) Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn	22 e	1	—	
14	**Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:**				
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	25 a.	—	7½	
	b) Bärme oder Hefen, trockene (Preßhefen)	25 b.	3	10	Beim Eingange über d. Herzoglich Braunschweigische Grenze.
	c) Essig in Fässern	25 c.	1	—	
	d) Butter: a) in Stücken	25 g.	frei.		
	b) eingeschlagen	25 g.	1	5	Bis zu einem jährlichen Quantum von 2000 Zentnern beim Eingange über die Herzoglich Braunschweigische Grenze.
	e) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgl. großes Wild	25 h.	frei.		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	f) Cichorien	25 m.	frei.		
	g) Käse aller Art	25 o.	frei.		
	h) Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback	A.E.A.u.25p.	frei.		
	i) Honigkuchen und Pfeffernüsse	25 p.	3	—	Nur in Transporten bis zu drei Zentnern od. auf Versendungsscheine der Müller, welche dasselbe gemahlen haben.
	k) Mehl, unverpackt oder in Säcken	25 q.	frei.		
	l) Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke; Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, mit Ausnahme von Mehl, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze	25 q.	frei.		Für ein Quantum von 5500 Zentnern bei der Einfuhr über die Zollämter Heiligenstadt, Teistungen, Wiegenhausen und Sassel.
	m) Tabacksblätter, rohe, unverarbeitete, nicht kaufmännisch verpackte	25 v. 1.	—	20	
15	**Oel** in Fässern (Rüböl)	26.	1	5	Nur für die unmittelbaren Versendungen aus den Oelmühlen und Raffinerien.
16	**Oelkuchen**, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsamen u. s. w., ingl. Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	26. Anmerkung 3.	frei.		
17	**Papier- und Pappwaaren:**				
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	27 a.	—	10	
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; ordinaire Bilderbogen, Malerpappe	27 b.	1	20	
	c) graues Löschpapier und Packpapier	27. Anmerkung.	frei.		
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	27 e.	4	—	
18	**Seidenwaaren**, nämlich:				
	Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide	30 b.	10	—	
19	**Seife:**				
	a) grüne, schwarze und andere Schmierseife	31 a.	—	15	
	b) gemeine weiße	31 b.	1	10	
	c) feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen ꝛc.	31 c.	3	—	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
20	**Steinkohlen**	34.	frei.		Bei der Einfuhr über die Herzoglich Braunschweigische Grenze oder gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Grubenbeamten.
21	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**				
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinaire:				
	1. ungefärbt	35 a. 1.	frei.		
	2. gefärbt	35 a. 2.	frei.		
22	**Theer** (Mineraltheer und anderer), **Daggert, Pech auch Mastix-Cement, Asphalt, und Asphaltplatten** . .	37.	frei.		
23	**Töpferwaare:**				
	a) gemeine	38 b.	frei.		Nur für die unmittelbaren Versendungen d. Fayence- u. Steingutfabriken u. der Fabriken irdener Pfeifen im Steuerverein.
	b) Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes und irdene Pfeifen.	38 c.	3	15	
24	**Vieh:**	für ein Stück.			
	a) Rindvieh:				
	1. Ochsen und Zuchtstiere	39 b. 1.	2	15	Bei dem Eingange üb. die Herzoglich Braunschweigische Grenze in einzelnen Stücken wird die Eingangs-Abgabe für 1 Ochsen oder Zuchtstier auf 1 Rthlr. 12 Sgr., für 1 Kuh auf 1 Rthlr., f. 1 Rind auf 16 Sgr. herabgesetzt.
	2. Kühe	39 b. 2.	1	15	
	3. Jungvieh	39 b. 3.	1	—	
	b) Schweine:				
	1. gemästete	39 c. 1.	frei.		
	2. magere	39 c. 2.	frei.		
	3. Spanferkel	39 c. 3.	frei.		
	c) Hammel	39 d.	frei.		
	d) anderes Schafvieh und Ziegen	39 e.	frei.		
25	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft:**	für den Zollzentner.			
	a) grobe unbedruckte Wachsleinwand	40 a.	1	15	
	b) alle andere Gattungen, ingl. Wachsmousselin und Malertuch .	40 b.	3	—	
26	**Zink und Zinkwaaren:**				
	roher Zink	42 a.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr. sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.		
27	Bienenkörbe, gebrauchte, Futterhonig, sowie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig	A. E. A.	frei.	
28	Bücher, sowie Landkarten, Musikalien, Kupferstiche, Stahlstiche, Lithographien und Holzschnitte, und zwar:			
	a) wenn sie neu und gebunden oder kartonirt, oder im Zollvereins- oder Steuervereins-Gebiete gedruckt oder verlegt sind . . .	—	frei.	
	b) ungebundene oder geheftete, auch alle gebundene bis zu zehn Pfund in einem Transporte	—	frei.	
29	Backobst	—	frei.	
30	Bärme oder Hefen, frische	—	frei.	
31	Buchdruckerschwärze	—	frei.	
32	Bettfedern	—	frei.	
33	Borsten	—	frei.	
34	Honig	—	frei.	
35	Seilerarbeit (mit Ausschluß der Netze)	—	frei.	
36	Schiefertafeln und -Stifte	—	frei.	
37	Wachs	—	frei.	

Digitized by Google

Berichtigungen.

In Nr. 9 des Regierungsblatts von 1853, enthaltend das Gesetz, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt, nebst der Verordnung zu diesem Gesetze ist zu lesen:

auf S. 84, Art. 19, Abs. 2, statt: der Zeit der Schätzung, „zur Zeit der Schätzung"
auf S. 101, §. 10, Ziff. 17, statt: alte Darr- und Trockenräume, „alle Darr- und Trockenräume"
auf S. 103, §. 16, letzter Absatz, statt des allegirten Art. 21: „(Art. 20, letzter Absatz des Gesetzes")
auf S. 105, §. 21, zwölfte Linie, statt Abnahme-Revision: „Abnahme, Revision u. s. w."

Am 16. März d. J. ist das Register zum Regierungsblatt für den Jahrgang 1852 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 18. April 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend den Einband der einzelnen Dienern zukommenden Frei-Exemplare des Regierungsblatts. — Verfügung, betreffend die Schuldforderungen gegen Militär-Einsteher und die Ablösung der Einstands-Cautionen. — Bekanntmachung, betreffend die in den Kalenderjahren 1850–52 in der Gemeindebezirkseintheilung vorgegangenen Veränderungen. — Bekanntmachung einer Gemeindebezirks-Veränderung im Oberamt Neresheim.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen.

Der Ministerien der Justiz, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen.

Verfügung, betreffend den Einband der einzelnen Dienern zukommenden Frei-Exemplare des Regierungsblatts.

Da die bestehende Vorschrift, die Regierungsblätter sorgfältig zu sammeln und zu bewahren, nicht gehörig erfüllt werden kann, wenn diese Blätter nicht eingebunden werden;

ſo ſehen ſich die Miniſterien der Juſtiz, des Innern, des Kirchen- und Schulweſens und der Finanzen veranlaßt, anzuordnen, daß diejenigen Diener ihrer Departements, welche Frei-Exemplare des Regierungsblatts beziehen, dieſelben für die Zukunft nach Jahrgängen auf ihre Koſten einbinden zu laſſen haben, ſoweit nicht vermöge Herkommens oder anderer Titel die Beſtreitung der Koſten des Einbands den Staats- oder anderen Caſſen obliegt.

Stuttgart den 8. April 1853.

Pleſſen. Linden. Wächter-Spittler. Knapp.

B) Der Departements der Juſtiz und des Kriegsweſens.

Der Miniſterien der Juſtiz und des Kriegsweſens.

Verfügung, betreffend die Schuldforderungen gegen Militär-Einſteher und die Ablöſung der Einſtands-Cautionen.

Da durch das Zuſatzgeſetz vom 12. Januar d. J. (Reg.Blatt S. 13), in Ergänzung des Geſetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienſte vom 22. Mai 1843, die Verfügung getroffen iſt, daß während der Dienſtzeit der Militär-Einſteher, ſo lange die Haftverbindlichkeit derſelben beſteht, vorbehältlich der Rechte des Einſtellers weder die Caution ſelbſt, noch die aus dieſer verfallenden Zinſe Gegenſtand eines Vertrags oder gerichtlicher Beſchlagnahme ſeyn können, mithin die ſeither bei den Militär-Behörden bewirkten Vormerkungen von Schuldforderungen auf dem Cautions-Capital eines Einſtehers nicht mehr ſtattfinden, ſo wird, unter Aufhebung der dießfallſigen Verfügung vom 24. April 1833 (Reg.Blatt S. 131) und der Bekanntmachung vom 22. Januar 1847 (allgemeines Landes-Intelligenzblatt S. 121) zur Sicherung des Intereſſes der etwaigen Gläubiger der Einſteher und zur Nachachtung für die Behörden, welchen die Behandlung der Schuldklagſachen obliegt, Nachſtehendes verfügt:

Alle Schuldforderungen gegen präſente und beurlaubte, oder anderwärts angeſtellte, aber noch im Militär-Verbande befindliche Einſteher, ſind, ſofern der Gläubiger bei der einſtigen

Ausfolge der Caution berückſichtigt zu werden wünſcht, in Zukunft bei der Heimathsbehörde des Einſtehers anzubringen. Die Einſtands-Caution wird dem Einſteher nach aufgelöstem Cautions-Verbande von nun an nur dann, wenn er ein Zeugniß ſeiner Heimathsbehörde darüber, daß der Ausfolge und Ausbezahlung der Einſtands-Caution kein Hinderniß im Wege ſtehe, beibringt, andernfalls aber an die Heimathsbehörde oder die von dieſer bezeichnete Gerichtsſtelle verabfolgt. Auf gleiche Weiſe haben, wenn der Einſteher (den Fall der Selbſtentleibung ausgenommen) mit Tod abgeht, die Erben ein Zeugniß der Heimathsbehörde über die Zuläßigkeit der Ausbezahlung der Caution beizubringen.

Die Gläubiger des Einſtehers, welche es unterlaſſen, rechtzeitig bei der Heimathsbehörde deſſelben die erforderlichen Schritte zu thun, haben ſich hienach ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſie bei der Ausfolge der Caution unberückſichtigt bleiben.

Die Zulaſſung der in dem zweiten Abſatz des Art. 2 des Zuſatzgeſetzes vom 12. Januar d. J. erwähnten Ausnahme, wonach das Einſtands-Capital zu Erwerbung von Grundeigenthum oder anderer Realitäten verwendet werden darf, hängt von der in jedem einzelnen Falle einzuholenden Genehmigung des Kriegs-Miniſteriums ab. Derartigen Geſuchen um Vormerkung auf das Einſtands-Capital ſind, unter Darlegung der näheren Verhältniſſe, gemeinderäthliche vom Oberamt beglaubigte Zeugniſſe über die Räthlichkeit und Nützlichkeit einer ſolchen Erwerbung, wie auch über die Aufführung des Bittſtellers im Urlaub und über deſſen Vermögens-Verhältniſſe beizuſchließen und es ſind dieſe Geſuche bei dem betreffenden Regiments-Commando, welches ſich gleichfalls über deren Zuläßigkeit zu äußern hat, einzubringen.

Hiebei wird jedoch bemerkt, daß ſolche ausnahmsweiſe zugelaſſene Vormerkungen ohne Wirkung einer Nachverſicherung und unbeſchadet des Rechts des Kriegsärars geſchehen, welchem das Cautions-Capital in den geſetzlich beſtimmten Fällen (Art. 82 des Geſetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienſte) mit Ausſchluß aller Gläubiger anheimfällt.

Stuttgart den 19. März 1853.

Pleſſen. Miller.

Digitized by Google

C) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſteriums des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die in den Kalenderjahren 1850—52 in der Gemeindebezirkseintheilung vorgegangenen Veränderungen.

Nachdem in den Kalenderjahren $18\frac{5}{52}$ in der Eintheilung der Gemeindebezirke die hiernach aufgeführten Veränderungen vorgenommen worden ſind, ſo werden ſolche hiemit durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Im Neckarkreis: Keine.

II. Im Schwarzwaldkreis:

durch Verfügung der Kreisregierung vom 13. September 1850 wurden die Theilgemeinden Aichelberg, Hünerberg und Meiſtern mit der Rehmühle, Oberamts Calw, von dem Gemeindeverband mit Neuweiler getrennt und zu einer ſelbſtſtändigen Geſammtgemeinde unter dem Namen „Bergorte" erhoben.

III. Im Jaxtkreis:

1. durch Verfügung der Kreisregierung vom 15. Januar 1850 wurde die Auflöſung der Gemeinde Lindlein, Oberamts Gerabronn, angeordnet und ſofort die Parzellen Lindlein und Grosbärenweiler mit der Gemeinde Schmalfelden, die Parzelle Naicha aber mit der Gemeinde Wieſenbach vereinigt.
2. Durch Regierungsentſchließung vom 21. Auguſt 1849 (in Vollzug geſetzt am 1. Juli 1850) wurde die Trennung der Gemeindeparzelle Beimbach von der Gemeinde Gerabronn, der Parzellen Heroldhauſen, Lenkerſtetten und Werdegg von der Gemeinde Gaggſtadt und der Parzelle Kleinbrettheim von der Gemeinde Roth am See, ſämmtlich im Oberamtsbezirke Gerabronn, ſowie die Vereinigung dieſer Parzellen zu einem Gemeinde-Verbande unter dem Namen der Gemeinde Beimbach genehmigt.
3. Durch Regierungsentſchließung vom 11. September 1849 (in Vollzug geſetzt mit dem 1. Juli 1850) wurde die Trennung der Gemeindeparzellen Michelbach, Kupferhof und Rechenhauſen, Gemeindebezirks Gerabronn, Bichelberg und Liebesdorf, Gemeindebezirks Langenburg und Seibotenberg, Gemeindebezirks Gaggſtadt, von den

Digitized by Google

Gemeinden, welchen ſie bisher einverleibt waren und ihre Bildung zu Einer ſelbſtſtändigen Gemeinde genehmigt.

4. Unter dem 3. Mai 1850 wurde die Parzelle Schloßberg, Oberamts Neresheim, vom Gemeindeverband mit Flochberg getrennt und zu einer ſelbſtſtändigen Gemeinde erhoben.
5. Im Monat Februar 1851 wurde im Oberamtsbezirk Künzelsau die Trennung der Parzelle Zottishofen vom Gemeindeverbande mit Laßbach und ihre Vereinigung mit der Gemeinde Jungholzhauſen genehmigt und vollzogen.
6. Im Monat Auguſt 1851 wurde die Parzelle Schmerbach, Oberamts Mergentheim, von dem bisherigen Verbande mit der Gemeinde Oberimbach getrennt und zu einer ſelbſtſtändigen Gemeinde erhoben.
7. In demſelben Monate wurde die Gemeindeparzelle Schönthal, Oberamts Künzelsau, von dem Gemeindeverband mit Bieringen getrennt und zu einer ſelbſtſtändigen Gemeinde erhoben.
8. Im Monat Oktober 1851 wurde der Gemeinde-Verband Pflaumloch, Oberamts Neresheim, aufgelöst und die beiden Parzellen Goldburghauſen und Pflaumloch zu ſelbſtſtändigen Gemeinden erhoben.
9. Im Monat Januar 1852 wurde die Trennung der Parzellen Maiſenhof und Klopfhof vom Gemeindeverbande Riedbach, Oberamts Gerabronn, und ihre Vereinigung mit der Gemeinde Bartenſtein, deſſelben Oberamts genehmigt und vollzogen.

IV. Im Donaukreis:

1. durch Verfügung der Kreisregierung vom Januar 1850 wurde die Trennung der Geſammtgemeinde Berg, Oberamts Tettnang, in zwei Gemeinden Berg und Schnezenhauſen angeordnet, und der neuen Gemeinde Berg mit Holzhof, Jägerhaus und Langenbach, ferner Ittenhauſen, Kapelhof und Unterraderach mit Höneshaus und Weiler an der Ach der neuen Gemeinde Schnezenhauſen, aber alle weitern Parzellen der bisherigen Geſammtgemeinde Berg zugetheilt.
2. Im Monat Februar 1850 wurde die Colonie Wilhelmsdorf, Oberamts Ravensburg, zu einer ſelbſtſtändigen Gemeinde erhoben und unter Auflöſung ihres bis-

Digitized by Google

herigen politiſchen Verbandes mit den Gemeinden Kornthal und Eſenhauſen, in Abſicht auf bürgerliche Verfaſſung den übrigen Gemeinden des Landes gleichgeſtellt.

3. Durch Verfügung der Kreisregierung vom 10. Dezember deſſelben Jahrs wurde im Oberamtsbezirk Göppingen die Trennung der Parzelle Schafhof von ihrem bisherigen Gemeindeverband mit Uihingen und deren Vereinigung mit Albershauſen verfügt.

Stuttgart den 17. März 1853.

Linden.

2. Der Regierung des Jaxtkreiſes.

Bekanntmachung einer Gemeindebezirks-Veränderung im Oberamt Neresheim.

Nachdem die Trennung der bisher vereinigten Gemeinden Ballmertshofen und Trugenhofen im Oberamte Neresheim und ihre Bildung zu ſelbſtſtändigen Gemeinden genehmigt und vollzogen worden iſt; ſo wird dieſe Gemeindebezirks-Veränderung unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gemeinde Ballmertshofen die Buchbronn-Mühle, der Gemeinde Trugenhofen die Parzellen Schloß Taxis, Carlsbronn und Ziegelhütte einverleibt ſind.

Ellwangen den 11. Februar 1853.

Schumm.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 7. Mai 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Befreiung der Standesherren und ihrer Familien von der Kriegsdienstpflichtigkeit. — Königliche Verordnung, einige Abänderungen des Vereins-Zolltarifs betreffend.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend das Verfahren der Gerichte auf den Grund des mit der französischen Regierung abgeschlossenen Auslieferungs-Vertrags. — Bekanntmachung, betreffend die Anerkennung der Gesellschaft für Transport-Versicherung in Heilbronn. — Bekanntmachung, betreffend die Anerkennung der Gesellschaft für Schleppschifffahrt in Heilbronn. — Bekanntmachung, betreffend die erfolgte Kündigung der Verträge mit dem Königreich Preußen wegen Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimathlosen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

betreffend die Befreiung der Standesherren und ihrer Familien von der Kriegsdienstpflichtigkeit.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die den Standesherren und ihren Familien kraft des Artikels 14 der Bundesakte zustehende Befreiung von der Kriegsdienstpflicht wird unter Aufhebung des Artikels 1 des

Digitized by Google

Geſetzes vom 30. März 1849 in ihrem früheren Umfang (Art. 1 des Geſetzes vom 22. Mai 1843 über die Verpflichtung zum Kriegsdienſt) wiederhergeſtellt.

Unſere Miniſter des Innern und des Kriegsweſens ſind mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 30. April 1853.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern:
Linden.
Der Kriegs-Miniſter:
Miller.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

B) Königliche Verordnung,

einige Abänderungen des Vereins-Zolltarifs betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten ſind übereingekommen, den für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlaſſenen Zolltarif und die denſelben ergänzenden Verfügungen, welche in Gemäßheit Unſerer Verordnung vom 30. Oktober 1848 (Reg.-Blatt S. 488) bis auf Weiteres in Kraft ſind, in einzelnen Beſtimmungen abzuändern.

Wir verordnen daher, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes, daß folgende Abänderungen jener Vorſchriften, vom 1. Juli 1853 an, bis auf Weiteres, in Wirkſamkeit treten ſollen:

1. Von nachfolgenden Artikeln ſind, anſtatt der bisherigen Eingangs-Zollſätze, die beigefügten Sätze zu erheben, und zwar von:

1) Wein und Moſt, auch Cider, in Fäſſern eingehend, 6 Rthlr. oder 10 fl. 30 kr. vom Zentner (Poſ. 25 Material- ꝛc. Waaren);

2) Kaffee, rohe, und Kaffee-Surrogate, 5 Rthlr. oder 8 fl. 45 kr. vom Zentner (Pos. 25 Material- ꝛc. Waaren);

3) Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel, 4 Rthlr. oder 7 fl. vom Zentner (Pos. 25 Material- ꝛc. Waaren);

4) Thee, 8 Rthlr. oder 14 fl. vom Zentner (Pos. 25 Material- ꝛc. Waaren).

II. Die Bestimmung Unserer Verordnung vom 23. Oktober 1845, einige Ausnahmen von dem allgemeinen Zolltarif betreffend (Reg.Blatt S. 438), durch welche der Eingangszollsatz für Franzbranntwein einstweilen auf 16 Rthlr. oder 28 fl. vom Zentner festgesetzt wurde, tritt außer Kraft und es tritt an dessen Stelle der in dem Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 vorgeschriebene Eingangszollsatz von 8 Rthlrn. oder 14 fl. vom Zentner in Wirksamkeit.

Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 5. Mai 1853.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Vorstand des Geheimen-Cabinets:
Staatsrath Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend das Verfahren der Gerichte auf den Grund des mit der französischen Regierung abgeschlossenen Auslieferungs-Vertrags.

Unter Bezugnahme auf den Art. 6 des Vertrags der Krone Württemberg mit dem französischen Kaiserreich vom 25. Januar u. März 1853, betreffend die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher und die Leistung von Rechtshülfe in Strafsachen (Reg.Blatt S. 69 ff.) werden die Gerichtsstellen darauf aufmerksam gemacht, daß es ihnen zusteht, in Fällen, wo die Umstände die möglichste Beschleunigung der Einschreitung gegen einen in Frankreich befindlichen flüchtigen Verbrecher erheischen, an den betreffenden Präfekten (nicht an eine Gerichtsstelle) das Ersuchen um die vorläufige Verhaftung unmittelbar mit Beziehung darauf ergehen zu lassen, daß das Auslieferungs-Begehren im diplomatischen Wege werde gestellt werden.

Hat ein solches Ersuchen stattgefunden, so ist desselben in dem Berichte an das Justiz-Ministerium, mit welchem der Haftbefehl diesem vorgelegt, und die Einleitung der Auslieferung nachgesucht wird, immer ausdrückliche Erwähnung zu thun.

Stuttgart den 16. April 1853.

Pleſſen.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Anerkennung der Gesellschaft für Transport-Versicherung in Heilbronn.

Da die im Jahr 1837 unter der Benennung

„Württembergische Schifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft in Heilbronn für Schifffahrts-Versicherung auf dem Rhein und Neckar"

zusammengetretene Gesellschaft, deren Anerkennung unterm 21. Oktober 1837 (Reg.Blatt S. 546) bekannt gemacht wurde, in neuerer Zeit die Versicherung gegen die Gefahren der

Digitized by Google

See-, Fluß- und Canal-Schifffahrt, ſowie des Transports zu Lande, worunter auch der auf der Eiſenbahn verſtanden wird, zum Gegenſtande ihrer Thätigkeit gemacht und ſich unter Feſtſtellung neuer Statuten den Namen

„Württembergiſche Transport-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Heilbronn"

beigelegt hat, ſo haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 13 d. M. die Bildung dieſer neuen Geſellſchaft auf den Grund der von ihr vorgelegten Statuten gnädigſt zu genehmigen geruht, was andurch unter dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß das Geſellſchafts-Capital fünf Hundert Tauſend Gulden, getheilt in 1000 Actien zu 500. fl. beträgt, die Haftbarkeit der Actionäre auf den Actienbetrag beſchränkt, und durch die Statuten dem Geſellſchafts-Ausſchuſſe die Befugniß zugeſtanden iſt, verloren gegangene Actienſcheine nach vorangegangenem öffentlichen Aufruf zur Geltendmachung etwaiger Einſprachen für kraftlos zu erklären.

Stuttgart den 18. April 1853.

Linden.

b) Bekanntmachung, betreffend die Anerkennung der Geſellſchaft für Schleppſchifffahrt in Heilbronn.

Da Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 13 d. M. der unter dem Namen Heilbronner Schleppſchifffahrts-Geſellſchaft in Heilbronn zuſammengetretenen Actiengeſellſchaft die nachgeſuchte Genehmigung ihrer Bildung auf den Grund des vorgelegten Geſellſchafts-Vertrags gnädigſt ertheilt haben, ſo wird dieß unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß nach dem Geſellſchafts-Vertrag die Zahl der Actien vorerſt auf 120 beſtimmt worden iſt, auf eine Actie 250 fl. einbezahlt werden müſſen, und die Haftbarkeit der Geſellſchaftsmitglieder auf den Betrag der Actien beſchränkt bleibt.

Stuttgart den 18. April 1853.

Linden

c) Bekanntmachung, betreffend die erfolgte Kündigung der Verträge mit dem Königreich Preußen wegen Uebernahme der Ausgewieſenen und Heimathloſen.

Nachdem von Seiten der Königl. Preußiſchen Regierung ſowohl die im Jahr 1818 zwiſchen dem dieſſeitigen Staate und dem Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen abge-

Digitized by Google

ſchloſſene Uebereinkunft wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewieſenen (Reg.Blatt von 1818, S. 117) als die denſelben Gegenſtand betreffende Uebereinkunft mit Preußen vom Jahr 1845 (Reg.Blatt von 1846, S. 9 u. folg.) gekündigt worden ſind; ſo wird dieß auf allerhöchſten Befehl unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß die gedachten Staatsverträge vom 1. April 1853 an außer Wirkung treten.

Stuttgart den 18. April 1853.

Linden.

Berichtigung.

In der Beilage I. zu Nro. 10 des Regierungs-Blatts von 1853, S. 114, ſoll es unter Ziffer 15, lit. m. heißen:

„Tabacksblätter, unbearbeitete . . . . . Z. V. 25 v. — » — 16 gGr.
1.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 28. Mai 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, in Betreff nachträglicher Bestimmungen zu den Gesetzen vom 7. September 1849 über Quiescirung und Pensionirung der Civil- und Militär-Diener.

Verfügungen der Departements. Verfügung in Betreff der Mittheilung von Straferkenntnissen durch die Bezirks-Gerichte an die Bezirks-Polizeiämter. — Verfügung, betreffend die Aufhebung des gebotenen Kirchenopfers bei Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Dispensationen Behufs der Verehelichung. — Verfügung, betreffend die Dienstgesuche von Angehörigen des Finanzdepartements.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz,

in Betreff nachträglicher Bestimmungen zu den Gesetzen vom 7. September 1849 über Quiescirung und Pensionirung der Civil- und Militärdiener.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachträglich zu den zwei Gesetzen vom 7. September 1849, wovon das eine die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über Quiescirung und Pensionirung von Civilstaatsdienern, das andere die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des Militärpensionsgesetzes vom 13. September 1819 betrifft, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die in Art. 3, Abs. 1 des ersten Gesetzes vom 7. September 1849 bezeichneten Civildiener und die Offiziere, welche zur Zeit des Erscheinens der beiden Gesetze vom 7. Sep-

Digitized by Google

tember 1849 bereits in pensionsberechtigten Aemtern angestellt waren, werden im Falle ihrer Quiescirung oder Pensionirung auf Verlangen hinsichtlich der Bemessung des Quiescenzgehaltes oder der Pension nach Maßgabe der vor dem 12. September 1849 bestandenen Gesetze in der Weise behandelt, daß bei Bestimmung des Quiescenzgehaltes oder der Pension etwaige, nach Erlassung der Gesetze vom 7. September 1849 erfolgte Gehaltserhöhungen außer Berechnung bleiben und so verfahren wird, als hätte der Diener den Gehalt, in dessen Genuß er am 12. September 1849 stand, bis zum Tage seiner Quiescirung oder Pensionirung unverändert fortbezogen.

Art. 2.

Hinsichtlich der Unterstützungen der Wittwen und Waisen von Offizieren wird der erste Absatz des Art. 10 des Gesetzes vom 7. September 1849, betreffend Abänderungen des Militärpensionsgesetzes, dahin geändert, daß bei Bemessung dieser Unterstützungen zwar die Dienstjahre der verstorbenen Offiziere nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. September 1819 zu zählen, die Pensionsbeträge derselben aber nach §. 25 des Gesetzes vom 38. Juni 1821 zu berechnen sind.

Unsere sämmtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung dieses vom 12. September 1849 an wirkenden Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Baden den 24. Mai 1853.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Pleſſen.
Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Neurath.
Der Minister des Innern:
Linden.
Der Minister des Kirchen- und Schulwesens:
Wächter-Spittler.
Der Kriegs-Minister:
Miller.
Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Staatsrath Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz und des Innern.

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

Verfügung in Betreff der Mittheilung von Straferkenntnissen durch die Bezirksgerichte an die Bezirks-Polizeiämter.

Da die Bestimmung der Verfügung vom 30. Oktober 1848, betreffend die Vereinfachung der Geschäfte der Gemeinde- und Bezirks-Behörden, Ziffer 3, wegen der Benachrichtigung der Orts-Polizeistellen von den gegen ihre Amtsuntergebenen ergangenen Straferkenntnissen hinsichtlich der auf Ortsbegrenzung oder Polizeiaufsicht lautenden gerichtlichen Erkenntnisse zu Unzuträglichkeit geführt hat, so werden die Gerichte angewiesen, in Zukunft alle auf Ortsbegrenzung oder Polizeiaufsicht lautenden Erkenntnisse, sobald sie die Rechtskraft erlangt haben, den mit der Handhabung der Ortsbegrenzung und Polizeiaufsicht beauftragten Bezirks-Polizeiämtern in Abschrift zuzufertigen, im Uebrigen aber nach den Vorschriften der §§. 1 und 20 der Ministerial-Verfügung vom 29. Juli 1845, die Behandlung der Confinirten und unter Polizeiaufsicht gestellten Personen betreffend, sich zu richten.

Die Bezirks-Polizeiämter haben sofort in den erwähnten Fällen die ihnen zukommenden Erkenntnißabschriften an die Ortsbehörden auszufolgen.

Bei diesem Anlasse werden die Gerichte zugleich erinnert, die von ihnen an die Ortsobrigkeiten, beziehungsweise die Bezirks-Polizeiämter den bestehenden Vorschriften zufolge mitzutheilenden Abschriften von Straferkenntnissen diesen Behörden stets so zeitig zuzufertigen, daß keine Klagen dießfalls vorkommen.

Stuttgart den 25. Mai 1853. Pleſſen. Linden.

B) Der Departements der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens.

Der Ministerien der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens.

Verfügung, betreffend die Aufhebung des gebotenen Kirchenopfers bei Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Dispensationen Behufs der Verehelichung.

Nachdem durch die Gesetze vom 18. Mai 1842 und vom 3. Februar 1852 die in dem allgemeinen Sportel-Gesetz vom 23. Juni 1828 bestimmten Sporteln für Verwandtschafts-

Digitized by Google

und Schwägerschafts-Dispensationen Behufs der Verehelichung aufgehoben worden sind, wird auf den Antrag der evangelischen Synode und in Gemäßheit höchster Entschließung vom 20. d. M. verfügt:

daß der in der Ehegerichtsordnung Thl. II. Kap. 8, §. 4 vorgeschriebene Ansatz eines Kirchenopfers für Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Dispensationen von jetzt an nicht mehr stattfinden soll,

wonach die ehegerichtlichen Behörden sich zu achten haben.

Stuttgart den 23. Mai 1853. Plessen. Wächter.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Dienstgesuche von Angehörigen des Finanzdepartements.

Zu Ergänzung der Verfügung vom 7. August 1823 (Reg.Blatt S. 591), die Form der Anstellungsgesuche betreffend, wird hiemit angeordnet, daß die im Finanzdepartement definitiv angestellten, oder als Amtsverweser, Hülfsarbeiter ꝛc. verwendeten Beamten und Diener, welche eine Beförderung oder Versetzung nachsuchen wollen, ihre Meldungen bei derjenigen Behörde, welcher sie unmittelbar untergeordnet sind, zu übergeben haben, von wo aus die Gesuche mit einer Aeußerung über das Prädicat und die seitherige Dienstleistung des Bewerbers an die vorgesetzte Collegialstelle einzubegleiten sind. Dieses Collegium hat, wofern nicht ihm selbst die Wiederbesetzung der erledigten Stelle, oder die Erstattung dießfälliger Vorschläge zukommt, der in dieser Beziehung zuständigen Behörde die Bewerbung mitzutheilen, im Falle aber die letztere auf Anstellung in einem andern Departement gerichtet ist, dieselbe dem Finanzministerium zur weitern Einleitung vorzulegen.

Stuttgart den 6. Mai 1853. Knapp.

Berichtigungen.

In Nro. 20 des Regierungsblatts von 1852 ist auf Seite 209 im Art. 29 des Branntweinsteuergesetzes Linie 1 und 4 statt des Allegats „Art. 16 bis 23 und 28" zu lesen: „Art. 16 bis 26 und 28".

In Nro. 3 des Regierungsblatts von 1853, S. 38 ist in Columne 2 statt „Benzingen" zu lesen „Benzenzimmern".

Am 7. Mai d. J. ist die Nummer 4 der Straferkenntnisse vom Jahr 1852 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 6. Juni 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend einen Vertrag zwischen der Krone Württemberg und dem Königreiche Belgien wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher und Leistung von Rechtshülfe in Strafsachen.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend den Eintritt des Grafen Kurt Pückler-Limpurg in den Mitbesitz der Standesherrschaft Limpurg-Gaildorf.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend einen Vertrag zwischen der Krone Württemberg und dem Königreich Belgien wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher und Leistung von Rechtshülfe in Strafsachen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem zwischen der Krone Württemberg und dem Königreiche Belgien am $\frac{2}{4}$. April 1853 ein Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher und Leistung von Rechtshülfe in Strafsachen abgeschlossen worden ist, so verordnen Wir hiemit, daß der Inhalt dieses Vertrages zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werde.

Baden-Baden, den 28. Mai 1853.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Plessen.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Neurath.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Staatsrath Maucler.

Sa Majesté le Roi de Wurttemberg et Sa Majesté le Roi des Belges, ayant jugé utile de régler, par une convention, l'extradition des malfaiteurs et d'assurer l'assistance réciproque de la Justice criminelle, conformément à la législation des deux pays, ont muni à cet effet de leurs pleins-pouvoirs, savoir:

Sa Majesté le Roi de Wurttemberg Son Ministre des Affaires étrangères, Baron de Neurath etc. etc. etc.

et

Sa Majesté le Roi des Belges, le Comte Camille de Brieg, Baron de Landres, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Cour royale de Wurttemberg etc. etc. etc.

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les Gouvernements Wurttembergeois et Belge s'engagent à se livrer réciproquement les individus réfugiés de Belgique en Wurttemberg ou de Wurttemberg en Belgique et mis en accusation ou condamnés, pour l'un des crimes ou délits ci-après énumérés, par l'un des tribunaux de celui des deux pays où les faits auront été commis, à moins

Seine Majestät der König von Württemberg und Seine Majestät der König der Belgier haben es für zweckmäßig erachtet, die Auslieferung von Verbrechern, so wie die Leistung von Rechtshülfe in Strafsachen durch eine Uebereinkunft im Einklange mit der beiderseitigen Gesetzgebung zu sichern und zu regeln und zu diesem Behufe mit Vollmacht versehen, nämlich:

Seine Majestät der König von Württemberg Höchst-Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn v. Neurath u. s. w. und

Seine Majestät der König der Belgier Höchst-Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Württemberg, Grafen Camill v. Brieg, Baron v. Landres u. s. w.

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Regierungen von Württemberg und Belgien verpflichten sich, diejenigen Individuen, welche sich von Württemberg nach Belgien und von Belgien nach Württemberg geflüchtet haben und wegen eines der nachstehend aufgezählten Vergehen oder Verbrechen von einem der Gerichte desjenigen Landes, in welchem dieselben begangen wurden, in Untersuchung gezogen oder

Digitized by Google

que ces individus ne soient sujets de l'Etat ou Gouvernement auquel leur extradition est demandée.

Ces crimes et délits sont:

1) Assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol;
2) Incendie;
3) Faux en écriture, y compris la contrefaçon de billets de banque et effets publics;
4) Fausse monnaie;
5) Faux témoignage;
6) Vol, escroquerie, concussion, soustraction commise par des dépositaires publics;
7) Banqueroute frauduleuse.

Les communications nécessaires pour s'entendre sur les extraditions ci-dessus spécifiées se feront par la voie diplomatique, à l'exclusion de toute correspondance directe entre les autorités judiciaires des deux pays.

verurtheilt worden ſind, jedoch mit Ausnahme ihrer eigenen Unterthanen, ſich gegenſeitig auszuliefern.

Dieſe Verbrechen und Vergehen ſind:

1) Mord, namentlich Giftmord, Vatermord, Kindsmord, Todtſchlag, Nothzucht;
2) Brandſtiftung;
3) Fälſchung von Urkunden mit Inbegriff des Nachmachens von Bankbillets und öffentlichen Creditpapieren;
4) Falſchmünzerei;
5) falſches Zeugniß;
6) Diebſtahl, Prellerei, Erpreſſung, Reſtſetzung oder Unterſchlagung von Seiten öffentlicher Diener;
7) betrügeriſcher Bankerott.

Die erforderlichen Mittheilungen, um ſich über die eben aufgeführten Auslieferungsfälle zu verſtändigen, haben auf diplomatiſchem Wege zu erfolgen, mit Ausſchluß jeder directen Correſpondenz zwiſchen den Gerichtsſtellen beider Länder.

Article 2.

Si l'individu réclamé est poursuivi ou se trouve détenu pour un crime ou un délit commis dans le pays où il s'est réfugié, son extradition pourra être différée jusqu'à ce qu'il ait été acquitté par une sentence définitive ou qu'il ait subi sa peine.

Il en sera de même, lorsque l'individu réclamé est détenu pour dettes en vertu d'une condamnation antérieure à la demande d'extradition.

Artikel 2.

Wenn das Individuum, deſſen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, in welches daſſelbe ſich geflüchtet hat, bereits wegen eines daſelbſt begangenen Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verfolgt wird oder verhaftet iſt, ſo kann ſeine Auslieferung ausgeſetzt werden, bis es endgültig freigeſprochen worden iſt, oder ſeine Strafe erſtanden hat.

Daſſelbe ſoll der Fall ſeyn, wenn das reklamirte Individuum ſich in Folge einer Verurtheilung, welche älter iſt als das Auslieferungsbegehren, wegen Schulden in Haft befindet.

Digitized by Google

Article 3.

L'extradition ne sera accordée que sur la production d'un arrêt de condamnation ou de mise en accusation délivré en original ou en expédition authentique, soit par un tribunal, soit par une autre autorité compétente du pays qui demande l'extradition, dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement réclamant.

Article 4.

L'étranger réclamé pourra être arrêté provisoirement dans les deux pays pour l'un des faits mentionnés à l'Article 1 sur l'exhibition d'un mandat d'arrêt décerné par l'autorité compétente et expédié dans les formes prescrites par les lois du Gouvernement réclamant.

Cette arrestation aura lieu dans les formes et suivant les règles prescrites par la législation du Gouvernement auquel elle est demandée.

L'étranger arrêté provisoirement sera mis en liberté, si dans le terme de trois mois, il ne reçoit notification d'un arrêt de mise en accusation ou de condamnation.

Article 5.

Les dispositions de la présente convention ne pourront pas être appliquées à des individus, qui se seront rendus coupables d'un délit politique quelconque.

Article 6.

L'extradition ne pourra avoir lieu si, depuis les faits imputés, les poursuites ou

Artikel 3.

Die Auslieferung wird nur gegen Vorzeigung eines von den zuständigen Gerichten oder einer anderen zuständigen Behörde des die Auslieferung begehrenden Staates nach den gesetzlichen Formen der requirirenden Regierung in Original oder beglaubigter Abschrift ausgefertigten Urtheils oder des die Versetzung in den Anklagestand verfügenden Gerichtsbeschlusses bewilligt werden.

Artikel 4.

Der Ausländer, dessen Auslieferung verlangt wird, kann in beiden Ländern, in Gemäßheit eines von der zuständigen Behörde und nach den gesetzlichen Formen der reclamirenden Regierung erlassenen Haftbefehls, wegen einer der in Artikel 1 aufgeführten verbrecherischen Handlungen in vorläufige Haft genommen werden.

Die Inhaftnahme hat nach den gesetzlichen Formen und Bestimmungen derjenigen Regierung zu erfolgen, an welche das desfallsige Begehren gerichtet wird.

Der auf diese Weise in vorläufige Haft genommene Ausländer wird wieder in Freiheit gesetzt werden, wenn nicht innerhalb dreier Monate seine Versetzung in den Anklagestand oder seine Verurtheilung ihm notificirt wird.

Artikel 5.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft finden auf solche Individuen, welche sich irgend eines politischen Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung.

Artikel 6.

Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn seit Begehung der zur Last gelegten That, seit

Digitized by Google

la condamnation, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays dans lequel l'étranger se trouve.

Article 7.

Les frais d'arrestation, d'entretien et de transport de l'individu dont l'extradition aura été accordée, resteront à la charge de chacun des deux Etats, dans les limites de leurs territoires respectifs.

Les frais de transport etc. par le territoire des Etats intermédiaires seront à la charge de l'Etat réclamant.

Article 8.

Lorsque, dans la poursuite d'une affaire criminelle, un des Gouvernements jugera nécessaire l'audition de témoins domiciliés dans l'autre Etat, une commission rogatoire sera envoyée à cet effet par la voie diplomatique et il y sera donné suite en observant les lois du pays, où les témoins seront invités à comparaître.

Les Gouvernements respectifs renoncent de part et d'autre à toute réclamation, par rapport à la restitution des frais qui en résulteraient.

Article 9.

Si, dans une cause pénale la comparution personelle d'un témoin dans l'autre pays est nécessaire ou désirée, son Gouvernement l'engagera à se rendre à l'invitation qui lui sera faite et en cas de consentement, il lui sera accordé des frais de voyage et de séjour, d'après les tarifs et règlements

dem Unterſuchungsverfahren oder ſeit der Verurtheilung die Verjährung der Unterſuchung oder der Strafe nach den Geſetzen desjenigen Landes eingetreten iſt, in welchem der Ausländer ſich befindet.

Artikel 7.

Die Koſten der Verhaftung, des Unterhalts, ſo wie des Transportes eines Individuums, deſſen Auslieferung zugeſtanden worden iſt, hat jeder der beiden Staaten innerhalb ſeines Gebietes zu tragen.

Die Koſten des Transportes u. ſ. w. durch das Territorium der dazwiſchen liegenden Staaten fallen der reclamirenden Regierung zur Laſt.

Artikel 8.

Wenn im Laufe einer Unterſuchung eine der contrahirenden Regierungen die Vernehmung von Zeugen, welche in dem andern Staate wohnhaft ſind, für nothwendig erachten ſollte, ſo wird auf diplomatiſchem Wege ein entſprechendes Requiſitorium mitgetheilt und demſelben nach den geſetzlichen Vorſchriften des Landes, in welchem die Zeugen abzuhören ſind, entſprochen werden.

Beide Regierungen verzichten gegenſeitig auf jeden Erſatz von Koſten, welche hiedurch entſtehen könnten.

Artikel 9.

Wenn in einer Strafſache das perſönliche Erſcheinen eines Zeugen in dem andern Lande nothwendig oder wünſchenswerth erſcheint, ſo wird ſeine Regierung ihn auffordern, der Ladung, welche ihm gemacht worden, Folge zu leiſten und es werden ihm im Falle ſeiner Zuſtimmung Reiſe- und Unterhaltskoſten nach den geſetzlichen Be-

Digitized by Google

en vigueur dans le pays où l'audition devra avoir lieu.

Article 10.

Lorsque, dans une cause pénale, la communication de pièces de conviction ou de documents, se trouvant entre les mains des autorités de l'autre pays, sera jugée utile ou nécessaire, la demande en sera faite par la voie diplomatique et l'on y donnera suite pour autant qu'il n'y ait pas de considérations spéciales, qui s'y opposent et sous l'obligation de renvoyer les pièces.

Les Gouvernements respectifs renoncent de part et d'autre, à toute réclamation de frais résultant de l'envoi et de la restitution des pièces et documents.

Article 11.

La présente convention ne sera exécutoire que dix jours après la publication dans les formes prescrites par les lois des deux pays.

Article 12.

La présente convention continuera à être en vigueur jusqu'à l'expiration de six mois après déclaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernements.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le délai des six semaines ou plustôt si faire se peut.

En foi de quoi, les deux plénipotentiaires l'ont signée et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à $\frac{\text{Stuttgart le deux Avril}}{\text{Francfort s. M. le quatre Avril}}$ de l'an de grâce mil huit cent cinquante trois.

(L. S.) Baron de Neurath.
(L. S.) C. de Brieg.

ſtimmungen desjenigen Staates gewährt werden, in welchem die Vernehmung ſtatthaben ſoll.

Artikel 10.

Wenn in einer Strafſache die Mittheilung von Beweisſtücken oder Documenten, welche in den Händen der Behörden des anderen Staates ſind, für wünſchenswerth oder nothwendig erachtet wird, ſo wird ein entſprechendes Anſinnen auf diplomatiſchem Wege geſtellt, und demſelben, wenn nicht beſondere Bedenken im Wege ſtehen, entſprochen werden, unter der Verpflichtung, die Aktenſtücke zurückzuſenden.

Beide Regierungen verzichten gegenſeitig auf jeden Erſatz von Koſten, welche durch Mittheilung und Zurückgabe der Beweis- und Aktenſtücke veranlaßt werden.

Artikel 11.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt erſt zehn Tage nach ihrer, nach den geſetzlichen Vorſchriften der beiden Länder erfolgten Verkündigung in Kraft.

Artikel 12.

Die gegenwärtige Uebereinkunft bleibt auch nach erfolgter Aufkündigung derſelben von einer der beiden Regierungen noch ſechs Monate in Kraft.

Sie wird ratificirt und die Ratificationen werden binnen ſechs Wochen oder wo möglich früher ausgewechſelt werden.

Zu Urkund deſſen haben beide Bevollmächtigte dieſelbe unterzeichnet und beſiegelt.

Geſchehen zu $\frac{\text{Stuttgart den 2. April}}{\text{Frankfurt den 4. April}}$ 1853.

(L. S.) Freiherr v. Neurath.
(L. S.) Graf v. Brieg.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Miniſteriums des Innern.

Bekanntmachung, betreffend den Eintritt des Grafen Kurt Pückler-Limpurg in den Mitbeſitz der Standesherrſchaft Limpurg-Gaildorf.

Da Graf Friedrich Pückler-Limpurg durch einen Uebergabe-Vertrag ſeinen Antheil an der Standesherrſchaft Limpurg-Gaildorf an ſeinen Sohn den Grafen Kurt Pückler-Limpurg abgetreten, und Letzterer hiedurch als nunmehriges Stammeshaupt den Mitbeſitz der Standesherrſchaft Limpurg-Gaildorf erworben hat, ſo wird dieſes zur Kenntnißnahme und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 26. Mai 1853.

Linden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 11. Juni 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz über den Besitz und Gebrauch von Waffen, so wie über die Errichtung von Schützengesellschaften und Bürgerwachen. — Gesetz, betreffend die Dienstverhältnisse der Umgelds-Commissäre.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Dienstverhältnisse der Umgelds-Commissäre.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz

über den Besitz und Gebrauch von Waffen, so wie über die Errichtung von Schützengesellschaften und Bürgerwachen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen über den Beſitz und Gebrauch von Waffen.

Art. 1.

Das größere Geſchütz jeder Art kann nur mit Unſerer beſonderen Ermächtigung erworben und in Beſitz genommen werden. Ein Geſchütz, welches dieſer Beſtimmung zuwider im Beſitze eines Anderen als des Fabrikanten iſt, oder welches von dem Fabrikanten zu einem anderen Zwecke als den nöthigen Verſuchen gebraucht oder zum Gebrauche hergegeben wird, unterliegt der Confiscation.

Art. 2.

Privatperſonen, welche mit dem Verfertigen oder Handel von Schuß-, Hieb- oder Stich-Waffen kein Gewerbe treiben, iſt ohne beſondere Ermächtigung nicht geſtattet, größere Vorräthe von ſolchen anzulegen oder zu beſitzen. Die Uebertretung dieſer Vorſchrift wird neben Confiscation ſämmtlicher Waffen mit einer Geldſtrafe bis zu einhundert Gulden oder Gefängniß bis zu vier Wochen geahndet.

Art. 3.

Der Beſitz und das Tragen von Schießwaffen iſt unterſagt:

1) allen denjenigen Perſonen, welche der bürgerlichen Ehrenrechte für immer oder für eine gewiſſe Zeitdauer verluſtig ſind;
2) den wegen Wilderei, Landſtreicherei, Bettelns, Aſotie oder wegen wiederholten Jagdfrevels gerichtlich oder polizeilich beſtraften, ſo wie ſolchen Perſonen, welche bei Verübung einer Contrebande oder Zoll-Defraudation Waffen (oder andere gleich gefährliche Werkzeuge) zum Widerſtande gegen die Zollbedienſteten mit ſich geführt haben und deßhalb nach Art. 15 des Zollſtrafgeſetzes vom 15. Mai 1838 geſtraft worden ſind, während der erſten ſechs Jahre nach ergangenem Straferkenntniſſe;
3) Denjenigen, welche unter polizeilicher Aufſicht ſtehen;
4) ſolchen Perſonen, welche Feuerwaffen zu Verbrechen oder Vergehen mißbraucht haben und aus dieſem Grunde durch gerichtliches Erkenntniß des Rechts, Waffen zu beſitzen oder zu tragen, für eine gewiſſe Zeit verluſtig erklärt worden ſind.

Digitized by Google

Wenn Jemand, welcher Schießwaffen beſitzt, das Recht zu dieſem Beſitze in den vorbemerkten Fällen verliert, oder nach dem Verluſte dieſes Rechts durch Erbſchaft oder Vermächtniß in den Beſitz von Schießwaffen kommt, ſo hat er die Waffen unverweilt bei dem Ortsvorſteher zu hinterlegen, widrigenfalls er in die in Art. 11 bezeichnete Strafe verfällt.

Art. 4.

Die Strafe des Verluſts des Rechts, Schießwaffen zu beſitzen und zu tragen, kann von den Gerichten bei allen Verbrechen oder Vergehen, welche mit Mißbrauch ſolcher Waffen verübt worden ſind, auf die Zeit von drei bis fünfzehn Jahren erkannt werden, ſofern dieſer Verluſt nicht ſchon aus anderen Gründen für dieſelbe Zeitdauer eintritt.

Art. 5.

Kinder und junge Leute unter ſechszehn Jahren dürfen ohne Erlaubniß der Eltern und Vormünder, welche hiefür verantwortlich ſind, oder der von dieſen beauftragten Perſonen keine Schießwaffen tragen oder benützen.

Art. 6.

Das Mitführen von Waffen (Art. 2) in öffentliche Verſammlungen iſt mit Ausnahme obrigkeitlich geſtatteter Aufzüge unterſagt. Ebenſo iſt es verboten, Waffen in Wirthshäuſer mitzuführen, wofern nicht der Zweck der Sicherung der Perſon und des Eigenthums au Reiſen oder die Ausübung der Jagd oder die Theilnahme an öffentlichen Schießübungen oder an Waffenübungen der Bürgerwachen dieſes mit ſich bringt. In dieſen Fällen haben die Beſitzer der Waffen oder die Führer der Bürgerwachen für gefahrloſe Aufbewahrung der Waffen beſorgt zu ſeyn.

Art. 7.

Das Herumſchweifen in Feldern und Waldungen mit Feuergewehren oder anderen Waffen außerhalb des Bezirks, in welchem dem Betheiligten die Ausübung der Jagd geſtattet iſt, iſt verboten.

Art. 8.

Das Schießen aus Feuergewehren und das Abbrennen von Feuerwerk iſt unterſagt:

1) innerhalb der Orte und in der unmittelbaren Nähe derſelben;
2) auf Staats- und Nachbarſchaftsſtraßen und in der unmittelbaren Nähe derſelben;
3) an Sonn- und Feſttagen während des Gottesdienſtes.

Von dieſem Verbote treten Ausnahmen ein in Nothfällen oder wenn die Ortspolizeibehörde in einzelnen Fällen Auftrag oder Erlaubniß ertheilt. Dieſes kann namentlich ſtattfinden bei Aufzügen öffentlicher Schützengeſellſchaften und Bürgerwachen, wobei jedoch die eintretenden ſicherheits- und feuerpolizeilichen Rückſichten durch beſondere Vorſchriften zu wahren ſind.

Art. 9.

Bei Behandlung und Aufbewahrung von Feuergewehren, ſo wie bei Bereitung und Aufbewahrung von Schießpulver, Schießwolle und ähnlichen Stoffen und bei dem Verkehr mit denſelben iſt die größte Sorgfalt anzuwenden, und ſind die in dieſer Beziehung erlaſſenen oder künftig ergehenden allgemeinen polizeilichen Verfügungen genau zu beobachten.

Art. 10.

Auf das active Militär, das Landjägercorps, die Zoll-, Steuer- und Forſt-Schutzwache und auf die Civildiener, ſoweit dieſe im Dienſte ſind, finden die in Art. 3 bis 9 enthaltenen Vorſchriften hinſichtlich derjenigen Waffen, welche zu ihrer dienſtlichen Ausrüſtung gehören, keine Anwendung: es gelten für dieſe die beſonderen Geſetze und Inſtructionen.

Auf die von der Obrigkeit zu gewiſſen Dienſtleiſtungen mit Waffen berufenen Perſonen finden die Art. 6 bis 8 in ſoweit keine Anwendung, als der erhaltene Auftrag dieſes erheiſcht.

Art. 11.

Die Uebertretung der vorſtehenden Beſtimmungen wird durch die Oberämter und die Kreisregierungen unter Anwendung der allgemeinen Beſtimmungen des Polizeiſtrafgeſetzes abgerügt, und zwar

a) der unberechtigte Beſitz und das unberechtigte Tragen von Schießwaffen (Art. 3) mit Gefängniß bis zu acht Tagen, oder Geldſtrafe bis zu zwanzig Gulden neben Confiscation der unberechtigt beſeſſenen oder getragenen Waffen; bei Rückfällen oder bei dem Zuſammenfluſſe mit Uebertretungen der Art. 6 bis 9 kann die Strafe auf 14 Tage Gefängniß ſteigen;

b) Verfehlungen gegen die Art. 5 bis 9 mit Geldbuße bis zu fünfzehn Gulden oder Gefängnißſtrafe bis zu vier Tagen; bei Rückfällen iſt zugleich auf Confiscation der gebrauchten Waffen zu erkennen.

Digitized by Google

Der Beſitz verbotener Waffen wird nach den Beſtimmungen des Art. 43 des Polizeiſtrafgeſetzes vom 2. October 1839 beſtraft.

Art. 12.

Die in den Art. 5 bis 9 enthaltenen Vorſchriften finden auf Ausländer, welche ſich in Württemberg aufhalten, unbedingte Anwendung. Der Beſitz und das Tragen von Waffen unter Beobachtung der geſetzlichen Beſtimmungen wird einem Ausländer ſo lange nicht verwehrt, als ihm die Befugniß hiezu nicht durch das Erkenntniß einer Württembergiſchen Behörde in den Fällen des Art. 3 abgeſprochen oder das Tragen von Waffen durch eine Polizeibehörde niedergelegt worden iſt. Dieſes Verbot iſt in dem Paß, Ausweis, Heimathſchein oder Wanderbuch des Ausländers einzutragen und eine Uebertretung deſſelben nach Maaßgabe des Art. 11 a. zu beſtrafen.

Zweiter Abſchnitt.

Schießübungen und Schützengeſellſchaften.

Art. 13.

Die Schießübungen von Einzelnen und von Geſellſchaften ſtehen unter der Aufſicht der Ortsbehörden, welche dafür zu ſorgen haben, daß die nöthige Vorſicht angewendet wird. Insbeſondere muß der Ort der Schießübungen ſo gelegen und eingerichtet ſeyn, daß für andere Perſonen keine Gefahr entſteht.

Das Schießen nach der Scheibe bei Nacht iſt verboten.

Art. 14.

Die Gemeindebehörden ſind ermächtigt, die Uebungen im Scheibenſchießen, ſoweit ſie den Charakter einer Communal-Angelegenheit annehmen, zu unterſtützen und die Anſtalten hiezu ganz oder theilweiſe aus Gemeindemitteln herzuſtellen und zu erhalten, auch durch Ausſetzung von Prämien das Schießen aus freier Hand zu befördern und zu ermuntern.

Zu gleichem Zwecke behalten Wir Uns vor, für größere Schießübungen Preiſe aus der Staatskaſſe auszuſetzen.

Digitized by Google

Art. 15.

Wenn zehn oder mehr zum Waffentragen berechtigte Einwohner einer Gemeinde eine Gesellschaft zu gemeinschaftlichen Schießübungen bilden, so sind sie gehalten, eine bestimmte Ordnung festzusetzen, durch welche insbesondere Unglücksfällen, Mißbräuchen und Streitigkeiten vorgebeugt wird, und dem Ortsvorsteher davon Anzeige zu machen.

Art. 16.

Die Schützengesellschaften stehen unter Aufsicht der Orts- und Staats-Polizeibehörden.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des allgemeinen Wohls kann die Auflösung einer solchen Gesellschaft von der Staatsregierung verfügt werden.

Dritter Abschnitt.

Bürgerwachen.

Art. 17.

Die Errichtung organisirter bewaffneter Corps von Bürgerwachen in den einzelnen Gemeinden aus der Zahl der im Gemeindebezirke wohnhaften, volljährigen selbstständig auf eigene Rechnung lebenden Staatsbürger erfolgt durch Beschlußfassung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses vorbehältlich der einzuholenden Genehmigung der Regierungsbehörden.

Die Mitglieder der Bürgerwachen sind verpflichtet, auf die Aufforderung der zuständigen Behörde (vergl. Art. 26) zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Gemeindebezirke mitzuwirken.

Art. 18.

In soweit nicht die nachfolgenden Gesetzes-Artikel bestimmte Vorschriften enthalten, sind die Normen für die Organisation einer Bürgerwache in Statuten festzustellen, welche unter Mitwirkung der Gemeindebehörde zu entwerfen sind und der Genehmigung der Regierungsbehörde unterliegen.

In die Statuten sind insbesondere Bestimmungen aufzunehmen: über die Aufnahme in

die Bürgerwache, die Fertigung und Fortführung der Stammliſte, die taktiſche Eintheilung, die Beſtellung der Offiziere und Unteroffiziere, die Beſorgung der Verwaltungsangelegenheiten der Bürgerwache, die Bewaffnung und Bekleidung ihrer Mitglieder, die Zahl der gewöhnlichen Uebungen, die Diſciplin und deren Handhabung durch Strafen, die Erkennung und Vollziehung der letzteren und die Aufbringung der allgemeinen Koſten für Fahnen und dergleichen.

Abänderungen der Statuten bedürfen, wie deren erſte Feſtſtellung, der Genehmigung der Regierungsbehörden, welche zugleich berechtigt ſind, Aenderungen derſelben ſelbſt anzuordnen.

Art. 19.

Die erſte Organiſation der Bürgerwachen geſchieht unter Leitung des Oberamts, welches insbeſondere die Stammliſte zu prüfen hat, auch berechtigt iſt, ſolche zu dieſem Zweck von Zeit zu Zeit einzuſehen.

Art. 20.

Der Eintritt in die Bürgerwache iſt freiwillig; derſelbe iſt jedoch nur ſolchen in dem Falle des Art. 17 befindlichen Staatsbürgern geſtattet, welche zum Beſitze und Tragen von Schießwaffen berechtigt ſind, zur Zeit ihres Eintritts weder in gerichtlicher, noch wegen eines unter Art. 3, Ziff. 2 fallenden Vergehens in polizeilicher Unterſuchung ſtehen, auch im Stande ſind, den hiemit verbundenen Aufwand ohne erheblichen Nachtheil für ihre ökonomiſchen Verhältniſſe aus eigenen Mitteln zu beſtreiten.

Für die Verrichtungen der Fouriere und Spielleute können auch Solche, welche dieſen Aufwand nicht beſtreiten können und unter keine der in Art. 17 aufgeführten Kategorien fallen, gegen Belohnung den Bürgerwachen einverleibt werden.

Art. 21.

Die Bildung einer Bürgerwache ſetzt voraus, daß ſich wenigſtens vierzig in dem Gemeindebezirke wohnhafte Staatsbürger, welche die in Art. 17 und 20, erſter Abſatz, angeführten Eigenſchaften beſitzen, zu einjährigem Dienſte in derſelben verpflichten.

Art. 22.

Die Beſtellung der Offiziere der Bürgerwachen unterliegt der Beſtätigung der Regie-

Digitized by Google

rung. Die Verſagung derſelben erfolgt ohne Angabe von Gründen, und es iſt eine Beſchwerde hierüber nicht zuläßig.

Die ertheilte Beſtätigung iſt widerruflich.

Art. 23.

Zur Aufrechthaltung der Diſciplin kann die Regierung dem Befehlshaber und den ſonſtigen Organen der Bürgerwachen eine Diſciplinar-Strafgewalt von zehn Gulden Geldſtrafe und zwei Tagen Arreſt ertheilen.

Gegen Straferkenntniſſe, welche auf Arreſt oder auf eine Geldſtrafe von mehr als zwei Gulden gerichtet ſind, oder welche die Abſetzung eines Offiziers oder Unteroffiziers, ſowie den Ausſchluß aus der Bürgerwache ausſprechen, kann an das Oberamt recurrirt werden. Ueber die Friſten und Formen des Recurſes gelten die Beſtimmungen des zweiten Abſchnittes des Geſetzes vom 26. Juni 1821.

Die von den Organen der Bürgerwachen erkannten Geldſtrafen fließen in die Kaſſe der Bürgerwache.

Art. 24.

Das Ausrücken der Bürgerwachen iſt nur mit Genehmigung des Ortvorſtehers, vorbehältlich der Befugniſſe der Bezirks-Polizeibehörde, in Garniſonsſtädten mit der Genehmigung der Garniſons-Befehlshaber, geſtattet; bei dem Ausrücken zu Uebungen genügt jedoch eine Anzeige bei dieſen Behörden.

Art. 25.

Vorübergehende Vereinigungen zwiſchen Bürgerwachen verſchiedener Gemeinden dürfen nur mit beſonderer Erlaubniß der Staatsbehörden Statt finden.

Art. 26.

Die Dienſtleiſtungen der Bürgerwache zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 17) können nur von den Polizeibehörden, und zwar zunächſt von dem Bezirks-Polizeibeamten, in deſſen Abweſenheit von dem Vorſtande der Ortspolizei, in Anſpruch genommen werden. Sobald die requirirende Behörde das weitere Einſchreiten der Bürgerwache für überflüſſig erklärt, hat ſich dieſe ſogleich zurückzuziehen.

Digitized by Google

Art. 27.

Wegen pflichtwidrigen Benehmens, sowie im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des allgemeinen Wohles kann eine Bürgerwache von der Staatsregierung aufgelöst werden.

Mit der Auflösung hören alle Dienste und Stellen bei der aufgelösten Bürgerwache auf. Die Dienstwaffen der Einzelnen können gegen Bescheinigung in öffentlichen Gewahrsam genommen werden.

Art. 28.

Der Befehlshaber einer Bürgerwache oder einer Abtheilung derselben, welcher auf die an ihn von der zuständigen Behörde ergangene Aufforderung zur Dienstleistung der Bürgerwache nicht Folge leistet oder dieselbe eigenmächtig oder nach erfolgter Auflösung in Thätigkeit setzt, ist, wofern die Handlung in kein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Art. 29.

Wenn größere oder kleinere Abtheilungen einer Bürgerwache ohne Befehl oder Ermächtigung des Befehlshabers oder nach erfolgter Auflösung derselben mit den Waffen ausrücken, so sind die Betheiligten, wofern ihre Handlung in kein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Art. 30.

Uebertretungen der Art. 24 und 25, welche nicht nach Art. 28 und 29 zu bestrafen sind, werden von den Polizeibehörden mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Gulden oder mit Gefängniß bis zu acht Tagen bestraft.

Art. 31.

Die Bürgerwachen stehen unter der Aufsicht der Orts- und Staats-Polizeibehörden, welche die Einhaltung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und der Statuten zu überwachen haben.

Art. 32.

Organisirte bewaffnete Corps, deren Bildung und Statuten die Genehmigung der Regierung nicht erhalten haben, sind, sofern die Theilnehmer durch ihre Vereinigung keine höhere

Digitized by Google

Strafe verwirkt haben, bei einer Geldstrafe von fünf bis dreißig Gulden oder einer Arreststrafe von drei bis vierzehn Tagen für jeden Theilnehmer verboten. Diese Strafe ist durch die ordentlichen Polizeibehörden zu erkennen.

Art. 33.

Alle früheren nicht ausdrücklich vorbehaltenen Bestimmungen über den Besitz, das Tragen und den Gebrauch von Waffen, insbesondere der erste und zweite Absatz des Gesetzes, betreffend die Volksbewaffnung, vom 1. April 1848 und das Gesetz, betreffend die Bildung der Bürgerwehr, vom 3. Oktober 1849, sind aufgehoben.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Baden, den 1. Juni 1853.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Staatsrath Maucler.

Digitized by Google

B) Geſetz,

betreffend die Dienſtverhältniſſe der Umgelds-Commiſſäre.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Vernehmung Unſeres Geheimen-Rathes und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, unter theilweiſer Abänderung des Geſetzes über die Verhältniſſe der Civilſtaatsdiener vom 28. Juni 1821, §. 27, Ziff. 1, wie folgt:

Einziger Artikel.

Den Umgelds-Commiſſären werden die in dieſer Eigenſchaft von Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes an zurückgelegten Dienſtjahre im Falle ihrer Berufung zu einem Staatsamte (Dienſtpragmatik von 1821, §. 3) in die penſionsberechtigte Dienſtzeit eingerechnet, wogegen ſie die geſetzlichen Beiträge zu dem Wittwen- und Waiſenpenſionsfonds der Civilſtaatsdiener aus dem bezogenen Gehalte in angemeſſenen Friſten nachzuzahlen haben.

Unſer Finanz-Miniſter iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Baden den 3. Juni 1853.

Wilhelm.

Der Finanz-Miniſter:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Staatsrath Maucler.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Dienstverhältnisse der Umgelds-Commissäre.

Zu Vollziehung des Gesetzes vom 3 d. M. wird hiedurch bestimmt, daß in Ansehung der Leistungen zum Wittwen- und Waisenpensionsfonds der Civilstaatsdiener die Umgelds-Commissäre bei ihrer Berufung zu einem Staatsamt ebenso zu behandeln sind, wie durch die Verfügung vom 19. April 1842 (Reg.Blatt S. 272) für andere angehende Diener vorgeschrieben ist; und daß bezüglich der schon bisher angestellten Umgelds-Commissäre, ohne Unterschied, ob sie wirklich ein Umgelds-Commissariat bekleiden, oder ob sie unter Belassung ihrer Dienstrechte anderwärts verwendet sind, die in die pensionsberechtigte Dienstzeit einzurechnenden Dienstjahre vom 11. Juni 1853 an zählen, mit welchem Tage das Gesetz vom 3. d. M. als verkündigt anzusehen ist.

Stuttgart den 11. Juni 1853.

Knapp.

Berichtigungen.

In Nro. 13 des Regierungsblatts vom 28. Mai 1853, S. 140, Art. 2, letzte Zeile, sollte es statt 38. Juni 1821, heißen: 28. Juni 1821.

In Nro. 14 des Regierungsblatts (Auslieferungsvertrag mit dem Königreich Belgien) ist statt: Graf von Brieg zu lesen: Graf von Briey.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 14. Juni 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Hunde-Abgabe vom 8. September 1852. (Mit Formularen A. und B.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung,

betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Hunde-Abgabe vom 8. September 1852.
(Mit Formularen A. und B.)

Zu Vollziehung des Gesetzes vom 8. September 1852, betreffend die Abgabe von Hunden, werden folgende, vom 1. Juli 1853 an in Wirkung tretende Vorschriften ertheilt:

Digitized by Google

I. Nähere Bestimmungen über die Anzeige- und Steuerpflicht der Hundebesitzer.

§. 1.

Der in Art. 1 und 2 des Gesetzes angeordneten Abgabe unterliegen nach dem polizeilichen Zwecke derselben alle im Lande befindlichen Hunde von steuerpflichtigem Alter, somit auch die Hunde der im Inlande wohnenden Ausländer, und zwar selbst in dem Fall, wenn solche bereits anderwärts mit einer Steuer belegt wären.

Die Anzeige und Steuerentrichtung hat bei dem Ortssteuerbeamten (Acciser) desjenigen Orts zu geschehen, in welchem der Inhaber des Hunds zur Zeit der jährlichen Hauptaufnahme oder des späteren Eintritts der Steuerbarkeit (Gesetz Art. 4, Absatz 2 und 3) wohnt.

Anzeige- und steuerpflichtig ist nach Gesetz Art. 4, Satz 1, der Inhaber des Hundes.

Da jedoch, wenn der Hund erweislichermaßen einem Andern als dem faktischen Inhaber gehört, die Abgabe dem wirklichen Besitzer nach dessen Verhältnissen anzusetzen ist, so haben in einem solchen Falle Beide die vorgeschriebene Anzeige zu machen, damit die Steuerbehörde auf Grund dieser Anzeigen den Sachverhalt näher untersuchen und die Steuerpflicht feststellen kann.

§. 2.

Die Verbindlichkeit der Hundebesitzer zur Anzeige ihrer Hunde ist unbedingt und es kann deren Unterlassung durch das Vorgeben, von der öffentlichen Aufforderung (vergl. §. 5, Absatz 4) keine Kenntniß erhalten zu haben, niemals entschuldigt werden.

Auch ist eine Anzeige in dem Falle erforderlich, wenn nach der Bestimmung des Gesetzes Art. 4, Absatz 2, für einen im Laufe des Verwaltungsjahrs erworbenen Hund ausnahmsweise kein Abgabenansatz stattfindet, da von dem Hundebesitzer nachgewiesen und von der zuständigen Behörde anerkannt werden muß, daß der Hund nur an die Stelle eines andern von demselben Besitzer bereits versteuerten Hundes tritt, und daß der neue Hund nicht in eine höhere Klasse zu luciren ist, als der bisher versteuerte.

§. 3.

Nach Art. 4, Abs. 1 des Gesetzes entscheidet der Besitzstand vom 1. Juli für die Entrichtung der Abgabe vom ganzen Verwaltungsjahr, und es bleibt daher der einem Pflichtigen für den-

Digitized by Google

ſelben Hund von der zuſtändigen Behörde einmal gemachte Abgabenanſatz unverändert, welche Aenderung auch im Beſitze des Hundes oder in den für deſſen Location maßgebend geweſenen Verhältniſſen des Beſitzers im Laufe des Verwaltungsjahrs eintreten mag. Dieß gilt ebenſo hinſichtlich der in Gemäßheit des zweiten Abſatzes in Artikel 4 des Geſetzes erfolgenden nachträglichen Abgabenanſätze für den Reſt des Verwaltungsjahres, da die daſelbſt vorgeſchriebenen nachträglichen Anzeigen lediglich als eine Ergänzung der Hauptaufnahme zu betrachten ſind.

Aus dieſem geſetzlichen Grundſatz folgt nun insbeſondere:

1) daß Aenderungen in dem Beſitzſtand oder in den ſonſtigen Verhältniſſen, welche zwiſchen dem Jahr ſich ergeben, erſt vom nächſten Verwaltungsjahre an zu berückſichtigen ſind;

2) daß das Vorgeben eines Hundebeſitzers, den Hund nur im Falle der Gewährung der von ihm beanſpruchten niedrigeren Beſteurung behalten zu wollen, nicht zu beachten, ſondern die Abgabe lediglich nach den zur Zeit der Aufnahme beſtehenden Verhältniſſen anzuſetzen iſt;

3) daß deßhalb, weil der Hund in der Zwiſchenzeit wegläuft, durch Zufall umkommt, von der Polizei weggeſprochen, oder ſonſt weggeſchafft wird, ein Nachlaß an der Abgabe nicht angeſprochen werden kann.

Hievon findet nur die einzige, zufolge Finanzminiſterial-Entſchließung vom 17. Juni 1837 (Ergänzungsband zum Regierungsblatt 1 Theil, S. 512) bisher ſchon beſtandene Ausnahme ſtatt, daß für einen als der Wuth verdächtig in Folge polizeilicher Anordnung getödteten Hund die Abgabe für die noch übrigen Quartale dann nicht zu entrichten iſt, wenn kein anderer Hund ſtatt des getödteten angeſchafft wird.

§. 4.

Zu Vermeidung von Zweifeln darüber, ob die Abgabe von einem und demſelben Hund, wenn er im Laufe des Verwaltungsjahres den Beſitzer wechſelt, mehrfach zu erheben ſey, werden folgende Erläuterungen ertheilt:

1) der Veräußerer hat nach dem im vorigen Paragraphen erörterten allgemeinen Grundſatz des Geſetzes die ihm angeſetzte Abgabe unbedingt für das ganze Jahr zu bezah-

Digitized by Google

len, dagegen ſteht ihm frei, einen andern Hund für den weggegebenen anzuſchaffen, von dem er alsdann eine weitere Abgabe in dem Falle nicht zu entrichten hat, wenn der neue Hund in dieſelbe Klaſſe zu lociren iſt, welcher der veräußerte angehörte (vergl. §. 4, zweiter Abſatz).

2) In der Hand des neuen Beſitzers iſt der Hund ganz ſo anzuſehen, als ob von demſelben die Abgabe zuvor noch nicht erhoben worden wäre. Der neue Beſitzer hat daher denſelben nach der Vorſchrift des zweiten Abſatzes des Geſetzes Art. 4 anzuzeigen und nach ſeinen Verhältniſſen zu verſteuern, ſofern nicht auch hier der Befreiungsgrund zutrifft, daß der Hund nur an die Stelle eines andern von dem jetzigen Beſitzer bisher ſchon verſteuerten Hundes der nämlichen Klaſſe tritt.

II. Aufnahme der Hunde.

§. 5.

Die alljährliche Aufnahme der nach dem Geſetz ſteuerbaren Hunde liegt dem Ortsſteuerbeamten (Acciſer) unter der im §. 7 näher beſtimmten Mitwirkung des Ortsvorſtehers und unter der Leitung des Oberamts und Cameralamts ob.

Das Aufnahme-Protokoll iſt nach dem unter lit. A. anliegenden Formular zu fertigen. Die hiezu erforderlichen Tabellen ſind durch das Cameralamt je vor Anfang des Verwaltungsjahrs von dem Reviſorat des Steuer-Collegiums zu beziehen.

Das Oberamt und Cameralamt haben gemeinſchaftlich, je vor dem Beginn eines Verwaltungsjahrs, den Ortsſteuerbeamten zur Beſorgung der Hundeaufnahme und den Ortsvorſteher zu ſeiner Mitwirkung hiebei anzuweiſen, wobei das Cameralamt dem Ortsſteuerbeamten den örtlichen Bedarf an Tabellen (lit. A.) und das Hundeaufnahme-Protokoll des Vorjahrs nebſt Nachträgen zuzuſtellen hat.

Zugleich iſt von dem Oberamt in Gemeinſchaft mit dem Cameralamt durch das Bezirks-Intelligenzblatt die Aufforderung an die Hundebeſitzer ergehen zu laſſen, ihre Hunde ſpäteſtens bis zum 15. Juli bei dem zuſtändigen Ortsſteuerbeamten (§. 1) anzuzeigen, und es iſt dieſe Aufforderung überdieß noch in jeder einzelnen Gemeinde beſonders von dem Ortsvorſteher öffentlich bekannt zu machen, was am 1. Juli, und wenn dieſer ein Sonntag iſt, ſpäteſtens den 2. Juli in ortsüblicher Weiſe zu geſchehen hat.

Digitized by Google

§. 6.

Der Ortssteuerbeamte hat über die ihm zukommenden Anzeigen im Beiseyn des Ortsvorstehers in das vorgeschriebene Aufnahme-Protokoll unter Spalte 1—5 die aus den Ueberschriften dieser Spalten ersichtlichen Einträge zu fertigen.

Die Ausfüllung der Spalte 2 kann in Gemeinden zweiter und dritter Klasse unterbleiben.

Nach beendigter Aufnahme liegt dem Ortssteuerbeamten weiter ob, das Aufnahme-Protokoll des Vorjahrs mit dem Ergebniß der neuen Aufnahme zu vergleichen und über etwaige Anstandsfälle die nöthige Erörterung einzuleiten, beziehungsweise solche dem Cameralamt bei Uebergabe des Aufnahme-Protokolls, welche spätestens bis zum 31. Juli unter Beischluß des Vorgangs zu erfolgen hat, zur weiteren Verfügung anzuzeigen.

§. 7.

Sache des Ortsvorstehers ist es dagegen, die geeigneten Einleitungen zu Erzielung rechtzeitiger und vollständiger Anzeige sämmtlicher Hunde zu treffen, dem Aufnahmegeschäft selbst beizuwohnen und das hierüber von dem Ortssteuerbeamten geführte Protokoll mit zu beurkunden, auch dafür zu sorgen, daß die nach Art. 3 des Gesetzes einzuholende gutächtliche Ansicht des Gemeinderaths über die vorgebrachten Gesuche um Lokation einzelner Hunde in die erste Klasse in Spalte 6 des Aufnahme-Protokolls mit der erforderlichen Vollständigkeit urkundlich eingetragen und das ergänzte Aufnahms-Protokoll spätestens bis 25. Juli dem Ortssteuerbeamten zurückgestellt werde.

III. Feststellung der Steuer.

§. 8.

Nach Einlangung des Aufnahme-Protokolls hat das Cameralamt solches unter Beifügung seiner Aeußerung über die erhobenen Ansprüche auf Lokation von Hunden in die erste Classe in Spalte 7, und unter Anschluß des Aufnahme-Protokolls des Vorjahrs sogleich dem Oberamte zuzustellen, welches sofort über jene Ansprüche unter Beachtung der cameralamtlichen Aeußerung und nöthigenfalls nach Einleitung weiterer Verhandlung, falls die vorliegenden Notizen nicht genügen sollten, zu erkennen hat.

Ueber seine Entscheidungen hat das Oberamt in Spalte 8 und Spalte, 9 l. A. B. des

Aufnahme-Protokolls das Erforderliche einzutragen, worauf spätestens bis zum 20. August das Aufnahme-Protokoll nebst demjenigen des Vorjahrs dem Cameralamt zurückzugeben ist. Glaubt das Cameralamt, daß eine von dem Oberamt verfügte Lokation eines Hundes entweder gegen die bestehenden Formen des Verfahrens oder gegen das Gesetz verstoße, so hat es sein dießfallsiges Bedenken dem Oberamt mitzutheilen, wenn aber dasselbe durch weitere Verfügung des Oberamts nicht gehoben werden sollte, solches dem Steuercollegium vorzutragen, das, soweit es die Bedenken des Cameralamts in der bezeichneten Richtung begründet findet, der Kreisregierung Behufs der weiteren Verfügung Mittheilung machen und nach Maßgabe der hierauf ergehenden Entschließung dieser Stelle die Richtigstellung der Aufnahmeliste anordnen wird.

§. 9.

Im Uebrigen steht die Berechnung der Steuer den Steuerbehörden, und zwar zunächst dem Cameralamt zu, welches nach Zurückkunft der Akten von dem Oberamt hierüber in Spalte 9, II. A. B. und Spalte 10 des Protokolls die erforderlichen Einträge zu machen, und spätestens bis 1. September sämmtliche Aufnahme-Protokolle seines Bezirks, nebst einer nach anliegendem Formular lit. B. zu fertigenden Zusammenstellung unter Beischluß des Verzeichnisses über die Kosten des Aufnahmegeschäfts (§. 15, Absatz 4) an das Steuercollegium zur Prüfung einzusenden; auch auf den gleichen Termin spezielle Einzugsregister den Ortssteuerbeamten zuzustellen hat.

Von den Abänderungen, welche sich in Folge der Prüfung des Steuercollegiums oder durch nachfolgende Entscheidungen der Kreisregierung ergeben, sind die Ortssteuerbeamten gleichfalls zu benachrichtigen.

IV. Nachtrags-Verzeichnisse.

§. 10.

Ueber die nach Abschließung der Aufnahme-Protokolle (§. 5) im Laufe der drei ersten Quartale eines Verwaltungsjahres auf Grund der Bestimmung Artikel 4, Absatz 2 und 3 des Gesetzes zur Anzeige kommenden Hunde hat der Ortssteuerbeamte Nachtrags-Verzeichnisse zu führen. Diese sind je am letzten Tage des Quartals (30. September, 31. Dezember, 31. März) auf die in §. 5 bestimmte Weise abzuschließen und nach erfolgter Einholung der gemeinderäthlichen Aeußerung über etwaige Gesuche um Lokation in die erste Classe an das

Digitized by Google

Cameralamt einzusenden, welches hierüber in dem Aufnahme-Protokoll die erforderlichen Einträge zu machen und nach Einholung der oberamtlichen Entscheidung über die Lokation (§. 8) dem Ortssteuerbeamten innerhalb der ersten vier Wochen jeden Quartals einen Nachtrag zum Einzugsregister zuzustellen hat.

V. Einzug der Abgabe.

§. 11.

Der Ortssteuerbeamte hat auf den Grund der ihm von dem Cameralamt zukommenden Einzugsregister (§. 9 und 10) die Abgabe sofort ungesäumt, und zwar im ganzen Betrag zum Einzug zu bringen. Ausnahmsweise kann jedoch das Cameralamt einzelnen Abgabepflichtigen, welche in dem Ort der Anzeige (§. 1, Absatz 2) ihren festen Wohnsitz haben, auf Ansuchen die Bezahlung in halbjährigen oder Quartalraten gestatten.

Wenn ein Hundebesitzer die Bezahlung der Steuer ganz oder theilweise unter dem Vorbringen von Einwendungen gegen die Lokation seines Hundes verweigern sollte, so ist demselben urkundlich eine Frist von fünfzehn Tagen zu Nachweisung der wirklichen Einlegung der Beschwerde gegen die Lokation seines Hundes unter Androhung der Exekution für den Versäumnißfall anzuberaumen und diese bei versäumter Frist sofort einzuleiten.

Wird dagegen die Beschwerde verfolgt, so hat das Cameralamt nach Maßgabe der hierauf ergehenden höheren Entschließung dem Ortssteuerbeamten weitere Weisung zu ertheilen.

Auch im Uebrigen hat der Ortssteuerbeamte gegen Säumige die Einleitung der Exekution bei dem Ortsvorsteher rechtzeitig zu beantragen und in Anstandsfällen den Bescheid des Cameralamts einzuholen.

§. 12.

Bezüglich der Kassen- und Rechnungsführung und der Ablieferung der einzogenen Steuern an das Cameralamt bleiben die bestehenden Vorschriften maßgebend.

§. 13.

Außer den in Vorstehendem bezeichneten besondern Obliegenheiten hat der Ortssteuerbeamte überhaupt die Vollziehung des Gesetzes über die Hundeabgabe und der zugehörigen Verwaltungsanordnungen in seinem Ort sorgfältig zu überwachen, etwaigen Verfehlungen unter Mitwirkung des Steueraufsichtspersonals nachzuforschen und solche zur Kenntniß des Cameralamts zu bringen.

Digitized by Google

VI. Antheile der Ortsarmenkaſſen.

§. 14.

Das Cameralamt hat von dem — über Abzug der Aufnahme — und Einzugskoſten verbleibenden Ertrag der Hunde-Abgabe in den einzelnen Gemeinden, ſoweit derſelbe zum Einzug gebracht worden iſt, je die Hälfte den betreffenden Ortsarmenkaſſen am Schluſſe des Etatjahrs gegen Beſcheinigung auszufolgen.

VII. Koſten.

§. 15.

Die den Oberämtern und Cameralämtern zugewieſenen Geſchäfte gehören zu deren ordentlicher Amtsobliegenheit und iſt daher keinerlei Anrechnung hiefür zuläßig.

Den Ortsvorſtehern gebühren für ihre Mitwirkung die in der Königl. Verordnung vom 22. Februar 1841, §. 11, Ziffer 1 und §. 13 (Reg.Blatt S. 88 und 89) beſtimmten Taggelder, beziehungsweiſe Zehrungsvergütungen, und der Gemeinderathsdiener erhält auf die bei dem Aufnahmegeſchäft verſäumte Zeit gleichfalls die in dieſer Verordnung §. 11, Ziffer 3 feſtgeſetzte Gebühr.

Für die Belohnungen und Gebühren der Ortsſteuerbeamten dagegen iſt das dießfalls beſtehende beſondere Regulativ maßgebend.

Das Cameralamt hat die einzelnen Gebühren-Anrechnungen zu prüfen, etwaige Ueberſchreitungen auf das den Umſtänden entſprechende Maß zurückzuführen und hierauf die Koſtenverzeichniſſe dem Steuercollegium zur Dekretur vorzulegen.

Stuttgart den 7. Juni 1853.

Knapp.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

(Formulare zu Nro. 16 des Reg.Blatts von 1853.)

A.

Oberamt . . . . . Cameralamt . . . . . .

Gemeinde . . . . . .

Protokoll

über

die Aufnahme der Hunde zur Beſteuerung

auf

den 1. Juli 18....

Bemerkung.

Die Ausfüllung der Spalte 2 dieſes Protokolles kann in den Gemeinden zweiter und dritter Klaſſe unterbleiben.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Fortlaufende Nummer.	Hundebesitzer.		Gattung und Farbe des Hundes.	Vorbringen des Hundebesitzers bezüglich des Locations-Anspruches.	Aeußerung des Gemeinderaths über die Location des Hundes.
	Wohnung: Straße und Hausnummer.	Name und Stand.			

Die Einträge in Spalte 1 — 5 beurkundet
. . . . . den . . . .
Der Ortssteuerbeamte

Der Ortsvorsteher

Die Einträge beurkundet
. . . . den . . . . .
Der Gemeinderath

7.	8.	9.				10.
Aeußerung des Cameralamts über die erhobenen Locations-Ansprüche.	Entscheidungsgründe des Oberamts für die Klassifikation.	Klassifikation.				Geldbetrag.
		I.		II.		
		A. Steuer 2 fl.	B. Steuer 4 fl.	A. Steuer 4 fl.	B. Steuer 8 fl.	

Die Einträge in Spalte 8 und 9. I. A. B.
beurkundet
. . . . . den . . . . . .
K. Oberamt

Die Einträge in Spalte 7 und 9
II. A. B. und Spalte 10
beurkundet
. . . . den . . . . . .
K. Cameralamt

Digitized by Google

B.

. . . . . Kreis

Oberamt . . . . . Cameralamt . . . . . .

Zusammenstellung

über

die Hundeaufnahme-Protokolle

auf

den 1. Juli 18....

Beilagen:

—:· Aufnahme-Protokolle.

Digitized by Google

1.	2.	3.									
Aufnahme-Protokoll. Nro.	Benennung der Orte.	Zahl der Hunde und Steuerbetrag.								Hauptsumm	
		I.				II.					
		A.		B.		A.		B.			
		Zahl der Hunde.	Steuerbetrag.	Zahl der Hunde.	Steuerbetrag.	Zahl der Hunde.	Steuerbetrag.	Zahl der Hunde.	Steuerbetrag.	der Hunde.	des Steuerbetrags.
	—:—										

Diese Zusammenstellung beurkundet

. . . . . den . . . .

K. Cameralamt

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 20. Juni 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz über die Wiedereinführung der Todesstrafe und der Strafe der körperlichen Züchtigung. — Gesetz über Nachtrags-Bestimmungen zu dem Gesetze in Betreff einiger Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzes.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz

über die Wiedereinführung der Todesstrafe und der Strafe der körperlichen Züchtigung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Anstatt der im Art. 1 des Gesetzes vom 13. August 1849 angedrohten lebenslänglichen Zuchthausstrafe soll, vorbehältlich der im Art. 96, Ziffer 1 des Strafgesetzbuches bestimmten Ausnahme, auf Todesstrafe erkannt werden:

Digitized by Google

I. wegen Hochverraths in den im Strafgesetzbuch Art. 140, Ziff. 1 ausgehobenen Fällen eines Angriffs gegen die Person des Königs oder Reichsverwesers;

II. wegen mit Vorbedacht zugefügter körperlicher Mißhandlung des Königs oder Reichsverwesers;

III. wegen Mords.

Bei dem Verbrechen des Mords soll der Versuch mit Zuchthaus von acht bis zu fünfundzwanzig Jahren bestraft werden.

Art. 2.

Gegen Personen, welche nach dem sechzehenten, aber noch vor dem zurückgelegten achtzehenten Jahre ein mit Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen begangen haben, ist statt dieser Strafen auf fünfzehn- bis fünfundzwanzigjähriges Zuchthaus zu erkennen.

Art. 3.

Auf die Todesstrafe ist in den gesetzlichen Fällen (Art. 1, Ziff. I. bis III.) zu erkennen, ohne Rücksicht darauf, wie der Beweis der Thäterschaft hergestellt worden ist.

Art. 4.

Zu einem Erkenntniß auf Todesstrafe wird die Zahl von fünf Schwurrichtern erfordert.

Die Ernennung des vierten und fünften Schwurrichters geschieht nach Maaßgabe des Art. 39, Absatz 2 des Schwurgerichtsgesetzes vom 14. August 1849.

Die Eröffnung des Erkenntnisses erfolgt in der durch Art. 182 ff. desselben Gesetzes vorgeschriebenen Weise.

Art. 5.

Dem Verurtheilten und seinem Vertheidiger steht, wenn die Nichtigkeitsklage gegen das Todesurtheil entweder nicht erhoben oder nachdem sie verworfen ist, eine Frist von dreimal vierundzwanzig Stunden zu, um dem Staatsanwalte oder dem Gerichte, bei welchem der Verurtheilte sich in Haft befindet, die Gründe, welche für die Begnadigung geltend gemacht werden wollen, mitzutheilen, was dem Verurtheilten bei der Verkündigung des Erkenntnisses zu eröffnen ist.

Ist das Begnadigungsgesuch eingekommen oder die obige Frist fruchtlos abgelaufen, so ist das Todesurtheil nebst der Aeußerung des Schwurgerichtshofes darüber, ob Gründe zur

Digitized by Google

Begnadigung vorhanden ſind, unverweilt dem König, Behufs etwaiger Ausübung des Begnadigungsrechtes, vorzulegen (Art. 190 des Geſetzes vom 14. Auguſt 1849).

Wenn das Todesurtheil zu vollziehen iſt, ſo wird ſogleich nach dem Eintreffen der Königlichen Entſchließung dieſe dem Verurtheilten durch den Bezirksrichter am Sitze des erkennenden Gerichtes in Gegenwart zweier Gerichtszeugen mit dem Anfügen eröffnet, daß die Vollziehung nach Verfluß von drei Tagen erfolgen werde.

Dieſe Eröffnung geſchieht ſo, daß der Tag der Vollſtreckung auf keinen Sonntag oder Feiertag fällt.

Während der dreitägigen Friſt ſoll der Verurtheilte unter hinreichender Bewachung in leichterer Gefangenſchaft gehalten, jedoch der Zugang zu demſelben nur dem Geiſtlichen ſeines Glaubensbekenntniſſes, ſeinen Angehörigen und ſolchen Perſonen geſtattet werden, die er ſelbſt noch zu ſprechen wünſcht.

Art. 6.

Die Vollſtreckung des Todesurtheils erfolgt an dem Orte des Schwurgerichtshofes.

Ihre Leitung liegt dem Bezirksrichter und dem Bezirkspolizeibeamten des betreffenden Bezirks gemeinſchaftlich ob.

Art. 7.

Am Tage der Hinrichtung, welcher unter Angabe der Stunde der Vollſtreckung in dem Gerichtsbezirke öffentlich bekannt zu machen iſt, wird dem Verurtheilten durch den Bezirksrichter das Todesurtheil nochmals vorgeleſen und ſofort die Hinrichtung in Vollzug geſetzt.

Der Vorleſung des Todesurtheils und der Vollziehung der Hinrichtung haben, außer den in Art. 6 genannten Perſonen, ſämmtliche Mitglieder des Bezirksgerichts, der Bezirks-Commandant des Landjägerkorps, der Gerichtsarzt und ein Geiſtlicher des Glaubensbekenntniſſes des Verurtheilten anzuwohnen.

Art. 8.

Die Hinrichtung wird durch Enthauptung innerhalb eines geſchloſſenen Hofraumes vollzogen. Der Zutritt in dieſen Raum iſt dem Vertheidiger, den Verwandten des Verurtheilten, und, ſo weit es thunlich, auch anderen achtbaren Männern zu geſtatten.

Iſt die Todesſtrafe an Mehreren zu vollſtrecken, ſo iſt die Veranſtaltung zu treffen, daß Keiner die Hinrichtung des Andern ſehen kann.

Digitized by Google

In der Zeit von der Vorleſung des Todesurtheils (Art. 7) bis zu deſſen Vollſtreckung, beide Akte einſchließlich, findet das Läuten mit einer Glocke ſtatt.

Ueber den ganzen Akt wird ein kurzes Protokoll verfaßt, welches von dem Bezirksrichter, dem Bezirkspolizeibeamten und dem Gerichtsaktuar unterzeichnet und in dem für amtliche Bekanntmachungen beſtimmten öffentlichen Blatt abgedruckt wird.

Art. 9.

Die Strafe körperlicher Züchtigung findet ſtatt:

1) als Surrogat für verwirkte Freiheitsſtrafe;

2) als Strafſchärfung;

3) als Ordnungsſtrafe gegen Gefangene.

Der Art. 3 des Geſetzes vom 13. Auguſt 1849 iſt aufgehoben.

Auf körperliche Züchtigung kann, mit den im Art. 12 enthaltenen Ausnahmen, nur von einem höheren Gerichte erkannt werden.

Iſt in einem an ſich der bezirksgerichtlichen Competenz unterliegenden Straffalle die Anwendung der körperlichen Züchtigung angezeigt, ſo hat das Bezirksgericht die Akten dem Gerichtshof vorzulegen und dieſer auch in dem Falle, wenn er letztere Strafe nicht für begründet erachtet, das Erkenntniß auszuſprechen.

Die Zahl der Streiche iſt in dem Urtheil zu beſtimmen.

Die körperliche Züchtigung ſoll als Straffurrogat und als Strafſchärfung bei Erwachſenen die Zahl von fünfzig, bei jungen Leuten unter ſechzehn Jahren die Zahl von dreißig, und als Ordnungsſtrafe die Zahl von fünfundzwanzig Streichen nicht überſteigen.

Gegen junge Leute unter ſechzehn Jahren ſoll ſie, wenn die Anzahl der Streiche mehr als fünfzehn beträgt, jedenfalls in zwei Abſchnitten vollzogen werden.

In allen Fällen geſchieht die Vollziehung der körperlichen Züchtigung nicht öffentlich und nur nach vorgängiger gutächtlicher Vernehmung des Gerichts-, beziehungsweiſe Hausarztes, ſo wie in Gegenwart des Gerichtsbeamten, zweier Urkundsperſonen und eines Arztes oder Wundarztes.

Art. 10.

Als Surrogat für verwirkte Freiheitsſtrafe in deren ganzem Umfang oder auch nur in Beziehung auf einen Theil derſelben, ſo wie als Schärfung der Freiheitsſtrafe kann auf körperliche Züchtigung, wofern die Uebertretung eine überlegte Bosheit oder

Digitized by Google

eine beſondere Verdorbenheit kund giebt, oder in beharrlicher Arbeitsſcheue oder Genußſucht ihren Grund hat,

1) gegen junge Leute unter ſechzehn Jahren unbedingt,

2) gegen Erwachſene alsdann erkannt werden:

a) wenn den Angeſchuldigten durch ein früheres rechtskräftiges Erkenntniß der Verluſt oder die zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und Dienſtrechte betroffen hatte und die Wirkung dieſes Erkenntniſſes zur Zeit der neuen Uebertretung noch fortdauerte (vergl. Art. 18 des Geſetzes vom 13. Auguſt 1849);

b) wenn das abzurügende Vergehen den Verluſt oder zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und Dienſtrechte zur Folge hat;

c) in den Fällen des Strafgeſetzbuches Art. 260, Ziffer 4, Art. 385, 390 und 391.

Als Surrogat für verwirkte Freiheitsſtrafe ſoll das ſchwerſte zuläßige Maaß der körperlichen Züchtigung, Zuchthausſtrafe bis zu ſechs, Arbeitshausſtrafe bis zu acht Monaten, Gefängnißſtrafe bis zu einem Jahr erſetzen können.

Art. 11.

Als Ordnungsſtrafe kann gegen Unterſuchungsgefangene, wie gegen Strafgefangene wegen grober Ungebühren körperliche Züchtigung verfügt werden.

Uebrigens iſt gegen Unterſuchungsgefangene und gegen Strafgefangene der Bezirksgerichte, Kreisgefängniſſe und Zuchtpolizeihäuſer die Anwendung körperlicher Züchtigung nur geſtattet, wenn der Gefangene ſchon zuvor wegen grober Ungebühren disciplinariſch beſtraft, und für den Wiederholungsfall ausdrücklich mit körperlicher Züchtigung bedroht worden war.

Zu dieſer Bedrohung iſt bei den bezirksgerichtlichen (Unterſuchungs- und Straf-) Gefangenen der Bezirksrichter, in allen andern Fällen der Verwalter der betreffenden Strafanſtalt berechtigt und iſt hierüber unmittelbar nach der erfolgten Bedrohung ein von dem Bedrohten zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

Art. 12.

Auf körperliche Züchtigung als Ordnungsſtrafe gegen Strafgefangene iſt ordentlicher Weiſe nur die den gerichtlichen Strafanſtalten vorgeſetzte oberaufſehende Behörde zu erkennen befugt. Doch iſt den Vorſtehern der Zucht-, Arbeits- und Zuchtpolizeihäuſer geſtattet, unter den ſonſtigen Vorausſetzungen in dringenden Fällen körperliche Züchtigung bis zur Zahl

Digitized by Google

von fünfzehn Streichen zu verfügen, ſofern die abzurügende Ungebühr nicht unmittelbar gegen die Perſon des betreffenden Beamten gerichtet war. Die Vorſteher der genannten Anſtalten haben in den Fällen, in welchen ſie von jener ihnen eingeräumten Befugniß Gebrauch gemacht haben, unmittelbar nach geſchehener Vollziehung der körperlichen Züchtigung über dieſen Akt ein motivirtes Protokoll aufzunehmen und der vorgeſetzten Behörde vorzulegen.

Die Vollziehung der körperlichen Züchtigung kann nur durch unbetheiligte Diener geſchehen.

Art. 13.

Das gegenwärtige Geſetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Auf Verbrechen oder Vergehen, welche vor dieſem Zeitpunkte begangen worden ſind, aber erſt nach deſſen Eintritt zur Aburtheilung kommen, findet das Geſetz vom 13. Auguſt 1849 Anwendung.

Unſere Miniſterien der Juſtiz und des Innern ſind mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 17. Juni 1853.

Wilhelm.

Der Juſtiz-Miniſter:
Pleſſen.
Der Miniſter des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs:
Für den Chef des Geheimen-Cabinets
der Geheime Cabinets-Sekretär:
Egloffſtein.

Digitized by Google

B) Geſetz

über Nachtragsbeſtimmungen zu dem Geſetze in Betreff einiger Abänderungen und Ergänzungen des Polizeiſtrafgeſetzes.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir nachträglich zu dem das Polizeiſtrafgeſetz vom 2. Oktober 1839 in einzelnen ſeiner Beſtimmungen abändernden und ergänzenden Geſetze vom 2. Mai 1852, wie folgt:

Art. 1.

Den Kreisregierungen ſteht die Befugniß zu, unter den nachſtehenden Beſtimmungen auf körperliche Züchtigung zu erkennen.

Die den Vorſtehern der Zuchtpolizeihäuſer gegen die Gefangenen zukommenden Disciplinarbefugniſſe werden auch den Vorſtehern der polizeilichen Beſchäftigungs-Anſtalten gegen die Eingeſprochenen eingeräumt.

Art. 2.

Körperliche Züchtigung iſt nach vorgängiger gutächtlicher Aeußerung des Oberamts-, beziehungsweiſe des Hausarztes zuläßig:

1) als Surrogat für verwirkte Freiheitsſtrafe,
2) als Strafſchärfung, und
3) als Ordnungsſtrafe gegen Gefangene und gegen die in polizeiliche Beſchäftigungs-Anſtalten Eingeſprochenen.

Die Zahl der Streiche, welche ſich auf nicht mehr als fünfundzwanzig belaufen darf, iſt in dem Urtheil zu beſtimmen.

Die Vollziehung geſchieht nicht öffentlich und nur unter Aufſicht des Oberamts und in der Beſchäftigungs-Anſtalt des Vorſtehers derſelben, ſowie in Gegenwart von zwei Urkunds-Perſonen und eines Arztes oder Wundarztes.

Art. 3.

Als Surrogat für verwirkte Freiheitsſtrafe in deren ganzem Umfang oder auch nur in Beziehung auf einen Theil derſelben, ſowie als Schärfung der Freiheitsſtrafe kann in den zum Erkenntniſſe der Kreisregierung erwachſenen Rückfällen, wofern die neue Uebertretung in beharrlicher Arbeitsſcheu oder Genußſucht ihren Grund hat, oder einen höhern Grad von Bosheit oder Verdorbenheit kund gibt, auf körperliche Züchtigung gegen Bettler, Landſtrei-

Digitized by Google

cher, Asoten und gegen solche Personen erkannt werden, welche sich eine der in den Art. 5 und 6 des Gesetzes vom 2. Mai 1852 bezeichneten Uebertretungen zu Schulden gebracht haben.

Die körperliche Züchtigung von fünfundzwanzig Streichen soll eine Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten ersetzen können.

Art. 4.

Wegen grober Ungebühr kann körperliche Züchtigung als Ordnungsstrafe verfügt werden:

a) gegen Gefangene, welche wegen der in Art. 3 dieses Gesetzes genannten Vergehen in dem Untersuchungs- oder in dem Strafgefängnisse sich befinden,

b) gegen die in die polizeilichen Beschäftigungs-Anstalten Eingesprochenen,

wenn dieselben wegen solcher Ungebühr während derselben Haft bereits disciplinarisch bestraft und für den Wiederholungsfall ausdrücklich mit körperlicher Züchtigung bedroht worden sind.

Zu dieser Bedrohung ist bei den unter a. genannten Gefangenen der Oberamtmann, bei den unter b. bezeichneten Eingesprochenen der Vorsteher der Anstalt berechtigt.

Art. 5.

Den Vorstehern der polizeilichen Beschäftigungs-Anstalten ist gestattet, unter den sonstigen Voraussetzungen in dringenden Fällen körperliche Züchtigung bis zur Zahl von fünfzehn Streichen zu verfügen, sofern die abzurügende Ungebühr nicht unmittelbar gegen die Person des betreffenden Beamten gerichtet war.

Die Vollziehung der körperlichen Züchtigung kann nur durch unbetheiligte Diener geschehen.

Der Vorsteher der polizeilichen Beschäftigungs-Anstalt, welcher von der ihm durch vorstehende Bestimmung eingeräumten Befugniß Gebrauch macht, ist verbunden, unmittelbar nach der Vollziehung der körperlichen Züchtigung über diesen Akt ein Protokoll aufzunehmen und solches der vorgesetzten Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Art. 6.

Durch vorstehende Bestimmungen wird das Polizeistrafgesetz vom 2. Oktober 1839 in den Art. 90, 91 und 92 ergänzt.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Baden den 11. Juni 1853.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Staatsrath Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 21. Juni 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Besteurung des Einkommens von Apanagen, Capitalien und Renten, so wie des Dienst- und Berufs-Einkommens für die Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme Schwangerer in die klinische Anstalt zu Tübingen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz,

betreffend die Besteurung des Einkommens von Apanagen, Capitalien und Renten, so wie des Dienst- und Berufs-Einkommens für die Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Betreff der Besteurung der in dem Gesetze vom 19. September 1852 als Objekte der Staatssteuer genannten Einkommensquellen für die Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Digitized by Google

Art. 1.

Zu den für die Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden umzulegenden direkten Steuern hat auch das Einkommen an Apanagen und übrigen hausgesetzlichen Bezügen der Mitglieder des Königlichen Hauses, sowie das Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen beizutragen.

Dieser Beitrag besteht in einem Theile des nach den Normen des Gesetzes vom 19. September 1852 für die Staatsbesteurung ermittelten steuerbaren Jahresertrages und darf vom 1. Juli 1852 an Ein Procent jenes Jahresertrages nicht übersteigen.

Art. 2.

Die Besteurung der im Art. 1 genannten Quellen für Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden ist nur unter der Voraussetzung gestattet, daß für dieselben Zwecke gleichzeitig eine Umlage auf das übrige steuerbare Vermögen (Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Gefäll-Cataster) Statt findet.

Uebrigens dürfen jene Quellen für die Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden nur in demselben Verhältnisse besteuert werden, in welchem eben diese Steuerquellen vom Staate in derselben Gemeinde, beziehungsweise demselben Oberamtsbezirke, gegenüber der Staatssteuer aus den anderen Steuerquellen (Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Gefäll-Cataster) in dem gleichen Rechnungsjahre in Anspruch genommen werden.

Art. 3.

Die Steuer ist in denjenigen Oberamtsbezirken und Gemeinden zu entrichten, in welchen der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz zu Anfang des Steuerjahrs hat. Hat Jemand in zwei oder mehreren inländischen Gemeinden oder Oberamtsbezirken seinen Wohnsitz, so theilen sich diese Gemeinden beziehungsweise Amtskörperschaften zu gleichen Theilen in das Besteurungsrecht.

Wohnt der Steuerpflichtige abwechselnd im In- und Auslande, so hat die inländische Gemeinde- und Amtskörperschaft das Besteurungsrecht nur zur Hälfte.

Art. 4.

Den Ertrag der Steuer hat bis zu einem Drittheil die Amtskörperschaft anzusprechen; das Uebrige gehört der Gemeinde. Wenn und soweit die Amtskörperschaft jenes Drittheil

Digitized by Google

nicht in Anſpruch nimmt, fällt ſolches gleichfalls der betreffenden Gemeinde zu. Bei der Gemeinde Stuttgart findet eine Theilung des Ertrags überhaupt nicht Statt.

Art. 5.

In Beziehung auf die Steuerbefreiung, auf die Erhebung der Steuer, Beſtrafung der Steuergefährdungen und Verjährung derſelben kommen für die Amtskörperſchafts- und Gemeindebeſteurung der Apanagen, des Capital-, Renten-, Dienſt- und Berufs-Einkommens dieſelben Grundſätze in Anwendung, welche für die Staatsbeſteurung beſtehen.

Zur Unterſuchung und Abrügung der Gefährdung der Körperſchaftsſteuern der bezeichneten Art ſind die Behörden, welchen die Unterſuchung und Abrügung der Gefährdung der Staatsſteuer obliegt, zuſtändig.

Die wegen Gefährdung der Körperſchaftsſteuern (vergl. Art. 11 des Geſetzes vom 19. September 1852) erkannten Geldſtrafen, mit Ausnahme der Controleſtrafen (vergl. Art. 12 des angeführten Geſetzes), fallen in die betreffenden Amts- und Gemeindekaſſen.

Art. 6.

Das vorſtehende Geſetz tritt an die Stelle der Art. 26 bis 29 des Geſetzes vom 6. Juli 1849 und des Geſetzes vom 29. Juli 1849.

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Baden den 15. Juni 1853.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern:
Linden.
Der Finanz-Miniſter:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Staatsrath Mauler.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.

Der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.

Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme Schwangerer in die klinische Anstalt zu Tübingen.

Durch Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 20. März 1848 (Reg.Blatt S. 122) sind die Bezirksämter angewiesen worden, dafür zu sorgen, daß die Schwangeren bei ihrer persönlichen Meldung um Aufnahme in die klinische Anstalt zu Tübingen neben den übrigen erforderlichen Zeugnissen mit Heimathscheinen versehen seien.

Man sieht sich veranlaßt, die Befolgung dieser Vorschrift den Oberämtern, sowie den Gemeindebehörden wiederholt mit dem Anfügen in Erinnerung zu bringen, daß der Heimathschein nicht in dieselbe Urkunde mit den übrigen Zeugnissen, insbesondere mit dem Armuths-Zeugniß, aufgenommen werden darf, sondern stets abgesondert auszustellen ist.

Stuttgart den 13. Juni 1853.

Linden. Wächter.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 27. Juni 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung zu Vollziehung des Gesetzes vom 19. September 1852, betreffend die Steuer von Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen. (Mit Beilagen.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Steuer-Collegiums.

Verfügung

zu Vollziehung des Gesetzes vom 19. September 1852,

betreffend die Steuer von Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen.

Nachdem für angemessen erachtet worden ist, die Aufnahme der Steuer von Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen den Cameralämtern zu übertragen, so werden in Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 für den Vollzug dieses Gesetzes vom 1. Juli 1853 an mit Genehmigung des K. Finanz-Ministeriums folgende, an die Stelle der Verfügung vom 15. Oktober 1852 tretende, nähere Vorschriften ertheilt.

Digitized by Google

I. Grundsätze für die Steuerberechnung.

§. 1.

Gegenstand der Steuer.

(Gesetz Art. 1, II. a. und III. a.)

1) Der Steuer von dem Einkommen aus Capitalien und Renten unterliegen auch Bankiers, Wechsler und Handlungshäuser, welche sich mit dem Ankauf und Verkauf von Staatspapieren und anderen Werthspapieren befassen, mit ihren gesammten Fonds an verzinslichen Capitalien, verzinslichen und unverzinslichen Zielern, Lotterie-Anlehensloosen, Renten, Aktien ꝛc. einschließlich der ständigen Solawechsel.

2) Unter der allgemeinen Bezeichnung „Dienst- und Berufs-Einkommen" ist alles Einkommen der im Gesetz namentlich aufgeführten Personen aus Diensten der bezeichneten Art begriffen, es mag in einem festen Gehalt, in Taggeldern, Honoraren oder sonstiger Belohnung, in ständigen oder veränderlichen Nutzungen an Naturalien, Gütergenuß, Wohnung, Kost, Gebühren oder anderen zufälligen Einnahmen bestehen; zu dem steuerbaren Dienst- und Berufs-Einkommen gehören daher namentlich auch:

a) ständige oder außerordentliche Gehaltszulagen und Gratificationen;
b) Zusatzgehalte für Nebenämter und Functionsgehalte;
c) Antheile (Tantièmen) an einem Gewerbegewinn, welche Gewerbegehülfen statt eines Gehaltes überlassen werden;
d) Prämien und Anbringgebühren;
e) bei Geistlichen: die Stolgebühren;
f) bei Lehrern: der Erwerb von Privatlectionen;
g) bei Einkommensteuerpflichtigen, welchen der unentgeldliche Genuß einer Dienstkleidung zusteht, der Nutzungswerth derselben.

3) Unter Aerzten sind Aerzte aller Art, also namentlich auch Heb-, Wund-, Zahn- und Thierärzte begriffen, wogegen die Barbiere mit dem Rasierverdienst wie bisher so auch künftig zu der Gewerbesteuer beizuziehen sind. (Ministerial-Verfügung vom 13. December 1834, Beil. F.)

4) Bezüglich des Einkommens von Zeitschriften und des schriftstellerischen Erwerbes überhaupt finden die Vorschriften der Verfügung vom 4. Juli 1849, §§. 2—4 (Reg.Blatt S. 274) Anwendung.

Digitized by Google

§. 2.

Steuerbarkeit.

(Geſetz Art. 5.)

1) Bei Penſionen, welche von Landesangehörigen mit beſonderer Erlaubniß im Auslande verzehrt werden und in dieſem Falle einen Abzug von 10 Procent für die Staatskaſſe erleiden (Dienſtpragmatik §. 29), unterliegt nur derjenige Betrag der Beſteurung, welcher über dieſen Abzug von der Penſion noch bevorbleibt.

2) Leibgedinge und Leibrenten werden in ihrem vollen Jahresbetrag, ohne Rückſicht auf das Lebensalter des Beziehers, der Beſteurung unterworfen.

3) Bei Aktienunternehmungen, welche nicht der württembergiſchen Gewerbeſteuer unterliegen, bildet der volle Ertrag der betreffenden Aktie, unter welchem Namen er auch bezogen werden mag (Dividende im engeren Sinne, Zinſe, Renten), den Gegenſtand der Beſteurung.

4) Zu der in Art. 5, Ziff. 11. des Geſetzes vorgeſchriebenen Berechnung des ſteuerbaren Ertrags unverzinslicher Zieler und Zeitrenten dient die anliegende Hülfstafel Beilage Lit. A.

§. 3.

Fortſetzung.

Die als Beſoldung verliehenen Grundſtücke unterliegen der Dienſteinkommensſteuer, dieſelben mögen von der Grundſteuer befreit ſeyn oder nicht.

Wenn aber dem Nutznießer ſolcher Grundſtücke die Entrichtung der Grundſteuer obliegt, ſo iſt ihm geſtattet, von ſeinem Roheinkommen die Grundſteuer (Staats- wie Gemeinde- und Körperſchaftsſteuer) als eine auf dieſem Einkommen ruhende Laſt, abzuziehen, ſo daß der ſteuerbare Ertrag ſeines Dienſteinkommens nur aus der nach Abzug der Laſt verbleibenden Summe berechnet wird. Ebenſo dürfen weitere Laſten, welche auf Pfarreigefällen bleibend fundirt ſind, wie z. B. die Verpflichtung zur Haltung von Vaſelvieh, Baulaſten u. dergl. von dem Roheinkommen in Abzug gebracht werden. Dagegen eignen ſich andere nicht radizirte Leiſtungen, wie z. B. Beiträge zum Wittwen-Fiscus, zu Leſeanſtalten ꝛc. nicht zum Abzug, und eben ſo wenig darf bei Beſoldungsgütern, deren Beſteurung im Uebrigen der örtliche Pachtwerth, oder wenn ſolche verpachtet ſind, der wirkliche Pachtſchilling zu Grund zu legen iſt, außer der Grundſteuer ein weiterer Abzug gemacht werden.

Digitized by Google

§. 4.

Fortsetzung.

(Gesetz Art. 6.)

1) Bei fixirten Wein- und Fruchtbesoldungen findet kein Abzug von Transportkosten, Meßgeld ꝛc. statt.

Bei nichtfixirten Zehenten und Theilgebühren dagegen, welche noch als Gefäll bezogen werden, darf für den Bezug der wirkliche Aufwand in Abzug gebracht werden.

2) Bei Holzbesoldungen muß, wenn das Holz aus einem Holzmagazin abgegeben wird, der dort bestehende Magazinspreis, und wenn das Holz im Walde angewiesen wird, der Staatsrevierpreis der Besteurung zu Grund gelegt werden.

Bei Ersterem findet in keinem Falle ein Abzug statt; an Letzterem aber darf der Macherlohn im Walde dann in Abzug gebracht werden, wenn der Empfänger das Holz selbst fällen und aufbereiten lassen muß.

Da der Revierpreis den Fuhrlohn nicht in sich begreift, so ist denjenigen, welchen das Holz frei vor das Haus geführt wird, der Fuhrlohn besonders aufzurechnen.

Wird das Holz aus anderen als Staatswaldungen abgegeben, so bildet der Revierpreis des nächstgelegenen Staatsreviers die Grundlage der Besteurung.

Ueber die Revierpreise haben die Forstämter den Aufnahme-Commissionen (§. 12) die erforderlichen Notizen rechtzeitig (auf den 1. Juli jeden Jahrs) mitzutheilen, auf deren Grund sofort von der Ortssteuer-Commission die betreffenden Fassionen hinsichtlich der Geldwerths-Berechnung zu ergänzen sind.

§. 5.

Fortsetzung.

1) Die Wohnungen der Revierförster oder die hiefür ausgesetzten Geldentschädigungen sind nach Analogie des Art. 2, lit. g. des Gesetzes vom 16. Juli 1849 (Reg.Blatt S. 332) mit 50 fl. in Berechnung zu bringen (vergl. Ministerial-Verfügung vom 30. Juli 1849, III. §. 9, Ziff. 2, Reg.Blatt S. 340.)

2) Den in Art. 6, Abs. 2 des Gesetzes genannten Regiments- ꝛc. Adjutanten sind in Beziehung auf den Anschlag des Wohnungsgenusses auch sonstige unverheirathete Subaltern-Offiziere gleichzuachten, welche freie Wohnung genießen.

Digitized by Google

3) Diejenigen Kirchendiener, welche eine Pfarrei oder Parochie selbstständig versehen, welchen aber ein Kirchenamt nicht definitiv übertragen ist (Pfarrvikare, Pfarrverweser ꝛc.), haben ihr Einkommen gleich den selbstständigen Kirchendienern zu versteuern, und ist die Wohnung, sofern nicht die Vorschrift in §. 6, Ziff. 1 Anwendung findet, nach Analogie der Bestimmung in Art. 6, Abs. 2 des Gesetzes mit 25 fl. in Berechnung zu nehmen.

§. 6.

Fortsetzung.

Zu dem steuerbaren Dienst- und Berufs-Einkommen der Vikarien (Pfarramtsgehülfen), Amtsgehülfen, Handlungscommis ꝛc., so wie der für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehülfen und Diener ist nach §. 1, Ziffer 2 oben auch die freie Kost nebst Getränke und Wohnung zu rechnen, und zwar wird

1) bei ständigen Vikarien für diese Einkommenstheile diejenige Summe in Berechnung genommen, welche von der betreffenden Oberkirchenbehörde neben der Salarirung für freie Kost ꝛc. als eine auf dem Pfarreinkommen ruhende und daher von demselben in Abzug kommende Dotation ausgeschieden ist.

2) Bei den übrigen Gehülfen und Dienern dagegen sind für Kost, Getränke und Wohnung von den Localbehörden angemessene, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Aversalbeträge zu bestimmen, wobei zu unterscheiden ist zwischen

a) Pfarramts-Gehülfen (nicht ständigen Vikarien), pharmaceutischen, kaufmännischen und Schreiberei-Gehülfen;

b) Handwerks-Gehülfen und männlichen Dienstboten;

c) weiblichen Dienstboten.

3) Die von den Localbehörden festzusetzenden Aversalbeträge für Kost, Wohnung, Getränke, Holz, Licht und Bedienung der vorstehend bezeichneten Gehülfen und Diener werden sich, je nach den örtlichen und anderen Verhältnissen, verschieden berechnen. Um aber jenen Behörden für ihr Urtheil in der Bemessung der Größe dieser Aversalbeträge einen Anhaltspunkt zu geben, wird bestimmt, daß als mittleres Maaß für Kost, Wohnung, Getränke, Holz, Licht und Bedienung

a) bei Pfarramts-Gehülfen (nicht ständigen Vikarien), pharmaceutischen, kaufmännischen und Schreiberei-Gehülfen . . . . . 120 fl.

b) bei Handwerks-Gehülfen und männlichen Dienstboten . . . . . 66 fl.

c) bei weiblichen Dienstboten . . . . . 50 fl.

Digitized by Google

anzunehmen seyen. Andere hier nicht speciell genannte Gehülfen sind, je nach der Art ihrer Dienstleistungen, in eine dieser drei Categorien einzutheilen.

§ 7.

Fortsetzung.

1) Bei denjenigen, welche eine bestimmte, nicht in Besteurung zu ziehende Entschädigung für Gehülfen und übrigen Amtsaufwand beziehen, finden keine weiteren Abzüge Statt, auch in dem Falle nicht, wenn sie in Wirklichkeit mehr aufwenden, als die ausgesetzte Entschädigung beträgt.

2) Denjenigen, welchen für Gehülfen kein besonderer Gehalt ausgesetzt ist, ist der Abzug eines Aufwands für einen solchen nur dann gestattet, wenn der Umfang des Amts oder Kränklichkeit des Dieners die Haltung eines Gehülfen wirklich erfordert, und hierüber eine Bescheinigung von der vorgesetzten Behörde beigebracht wird.

Der Aufwand auf einen solchen Gehülfen für freie Kost, Trunk, Wohnung, Holz, Licht und Bedienung wird in dem nach §. 6 zu bestimmenden Aversalbetrag neben der dem Gehülfen zu reichenden Geldbelohnung an dem Einkommen des Dienstherrn in Abzug gebracht.

§. 8.

Rohes Einkommen. Reines Einkommen. Steuerbarer Betrag.

1) Der nach Gesetz Art. 1, III. Steuerpflichtige hat das rohe Einkommen, d. h. den Gesammtertrag seines Dienst- oder Berufs-Einkommens zu fatiren.

2) Der Berechnung des steuerbaren Betrags dagegen (nach Gesetz Art. 5, III.) ist das reine Einkommen, d. h. derjenige Betrag zu Grunde zu legen, welcher übrig bleibt, nachdem die gesetzlich zuläßigen Abzüge (vergl. Gesetz Art. 6 und gegenwärtige Instruktion §§. 3, 4 und 7, Ziff. 2) berücksichtigt sind.

Der Anspruch auf einen solchen Abzug ist mit den Gründen hiefür unter Beischluß der erforderlichen Nachweise bei der vorschriftsmäßigen Fassion des rohen Einkommens vorzutragen.

Die Würdigung der erhobenen Ansprüche und die Feststellung der hienach statthaften Abzüge steht dem Cameralamt, und bei obwaltenden Zweifeln dem Steuer-Collegium zu.

3) Zu Erleichterung der Berechnung des steuerbaren Betrags von dem Gesammt-Einkommen und der Steuer dienen die unter Beilage B. angeschlossenen Tafeln.

Digitized by Google

II. Aufnahme des steuerbaren Einkommens.

(Gesetz Art. 7 und 8.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 9.

Aufnahmebehörden.

Die alljährliche Aufnahme des nach dem Gesetz zu besteuernden Einkommens liegt unter der Leitung des Cameralamts der in §. 12 bezeichneten Ortssteuer-Commission ob, welchen Behörden daher in allen die Einkommensaufnahme betreffenden Angelegenheiten und namentlich auch bei Nachforschungen nach Art. 8, Absatz 1 des Gesetzes, die gebührende Folge zu leisten ist.

Den Aufnahmebehörden wird die strengste Geheimhaltung der zu ihrer Kenntniß kommenden Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerzahlenden zur Pflicht gemacht.

§. 10.

Abgesonderte Behandlung des Aufnahme-Geschäfts für jede der beiden Hauptarten von Einkommen.

Die Aufnahme des steuerbaren Einkommens hat

1) für das Einkommen aus Capitalien und Renten,

2) für Dienst- und Berufs-Einkommen aller Art, je abgesondert in der Weise zu geschehen, daß für jede dieser beiden Einkommensarten besondere Erklärungen (Fassionen) abzugeben, und ebenso besondere Aufnahme-Protokolle und Steuerverzeichnisse zu führen sind.

§. 11.

Anlegung des Aufnahme-Protokolls und des Verzeichnisses der Steuerpflichtigen.

Das Cameralamt hat unter Zugrundlegung der Aufnahme-Protokolle des Vorjahrs die Aufnahme-Protokolle nach den unter Lit. C. und D. anliegenden Formularien, und zwar für jeden Ortssteuerbezirk und jede Steuerart besonders, alphabetisch in der Art anzulegen, daß in Spalte 1 die Ordnungs-Ziffern und in Spalte 3 die Namen der Steuerpflichtigen des Vorjahrs eingetragen werden.

Je am Schluß eines Buchstabens ist ein entsprechender Raum für Nachträge offen zu lassen.

Digitized by Google

Weitere Einträge in Spalte 3, so wie die Einträge in Spalte 4 und 6 liegen der Ortssteuer-Commission nach §. 12 ff. ob. Auch hat diese Commission, soweit es ihr möglich ist, die Einträge in Spalte 7—11 des Aufnahme-Protokolls über die Steuer von Capital- und Renten-Einkommen, und in Spalte 7 des Protokolls über die Steuer von Dienst- und Berufs-Einkommen vorzunehmen. Durch das Cameralamt sind diese Einträge, sobald die Protokolle durch die Ortssteuer-Commission übergeben sind (§. 17), zu prüfen, zu ergänzen und sofort in dem erstgenannten Aufnahme-Protokoll die Spalten 2, 5, 12, 13, sowie in dem letztgedachten Protokoll die Spalten 2, 5, 8—10 auszufüllen. (§. 24.)

§. 12.

Ergänzung des Verzeichnisses der Steuerpflichtigen durch die Ortssteuer-Commission.

Die Aufnahme des steuerbaren Einkommens geschieht in jeder Gemeinde durch eine besondere Deputation, die Ortssteuer-Commission, welche in der Regel aus dem Ortsvorsteher (Schultheißen, Stadtschultheißen), dem Ortssteuerbeamten (Acciser) und einem Gemeinderath besteht. Ist der Ortsvorsteher zugleich Acciser, so werden zwei Gemeinderaths-Mitglieder beigezogen.

Der Ortsvorsteher hat hiebei die Leitung, führt das Protokoll und besorgt die erforderlichen Ausfertigungen.

In Gemeinden dritter Classe besteht die Aufnahme-Commission blos aus dem Ortsvorsteher (beziehungsweise einem Gemeinderath) und dem Ortssteuerbeamten.

Bei Verhinderung des Ortsvorstehers, oder wenn derselbe die erforderliche Befähigung zu richtiger Besorgung des Geschäfts nicht besitzen sollte, hat das Cameralamt einem andern hiezu tüchtigen Gemeinderaths-Mitglied oder einem sonstigen geeigneten Geschäftsmanne den Auftrag zur Vornahme des Geschäfts zu ertheilen.

Die von dem Cameralamt (nach §. 11) angelegten Aufnahme-Protokolle sind mit den Aufnahme-Protokollen des Vorjahrs (jedoch ohne deren Beilagen) alljährlich auf den 10. Juli der Ortssteuer-Commission zuzustellen, welche die ersteren sofort einer Prüfung in der Richtung zu unterwerfen hat, ob nicht Steuerpflichtige des Vorjahrs durch Tod, Versetzung, Wegzug u. s. w. abgegangen, oder neue Steuerpflichtige hinzugekommen sind.

Die Ortssteuer-Commission hat die vor dem 1. Juli des Steuerjahrs ausgefallenen Steuerpflichtigen unter Beisetzung der geeigneten Bemerkung in Spalte 6 des betreffenden

neu angelegten Aufnahme-Protokolls zu durchſtreichen; die neu hinzugekommenen Steuerpflichtigen dagegen in Spalte 3 nachzutragen und ſich dabei in Spalte 6 darüber zu äußern, aus welchen Gründen von denſelben im Vorjahr, beziehungsweiſe in früheren Jahren keine Faſſion abgegeben und keine Steuer entrichtet worden ſey.

Zugleich hat die Ortsſteuer-Commiſſion, wenn zur Zeit der Steueraufnahme ein im letzten Verzeichniſſe laufender Steuerpflichtiger ſich nicht mehr in dem bisherigen Ort befindet, hievon das Cameralamt ſeines neuen Aufenthaltsorts zu benachrichtigen und eine Beſcheinigung hierüber zu den Akten zu bringen.

Dieſe Benachrichtigung und Beſcheinigung iſt aber zunächſt dem der Ortsſteuer-Commiſſion vorgeſetzten Cameralamt, welches jene weiter zu befördern hat, zu übergeben.

§. 13.

Aufforderung zur Faſſion.

Die Ortsſteuer-Commiſſion hat gleichzeitig mit der nach §. 12 zu Richtigſtellung der Verzeichniſſe der Steuerpflichtigen zu treffenden Einleitung und ſpäteſtens auf den 20. Juli die nach Geſetz Art. 7 von dem Steuercollegium am Anfang des Steuerjahrs zu erlaſſende und von den Cameralämtern durch die Bezirks-Intelligenzblätter weiter zu verbreitende Aufforderung zur Faſſion in der ortsüblichen Weiſe öffentlich bekannt zu machen, unter dem Anfügen, daß ein Exemplar der vorgeſchriebenen Faſſionszettel jedem Steuerpflichtigen von dem Ortsvorſteher unentgeldlich abgegeben werde und bei demſelben abzuholen ſey, auch daß die Faſſion ſpäteſtens bis zum 1. Auguſt der Ortsſteuer-Commiſſion ſchriftlich nach dem vorgeſchriebenen Formular übergeben oder mündlich zu Protokoll erklärt werden müſſe. Daneben iſt dieſe Aufforderung, verbunden mit der geeigneten Belehrung, am Rathhaus oder an einem ſonſt hiezu geeigneten Ort, öffentlich anzuſchlagen.

Bei Erlaſſung dieſer Aufforderung iſt auf die in §. 16 beſtimmten Folgen einer Verſäumung dieſes Termins hinzuweiſen.

Sofern es von der Ortsſteuer-Commiſſion oder von dem Cameralamt für angemeſſen erachtet wird, kann in kleineren Gemeinden auch eine Vernehmung der Ortseinwohner über ihre ſteuerbaren Bezüge im Wege des Durchgangs unter mündlicher Belehrung über das Geſetz ſtattfinden; wogegen in größeren Orten der Zweck möglichſter Vervollſtändigung des Verzeichniſſes der Steuerpflichtigen auf andere geeignete Weiſe, wie z. B. durch Aufforderung der Hausbeſitzer zu ſchriftlicher Anzeige der Bewohner ihres Hauſes nach dem Formular E. zu erreichen zu ſuchen iſt.

Digitized by Google

Zugleich können in größeren Orten, nach dem Ermeſſen der Ortsſteuer-Commiſſion oder des Cameralamts, zur Beſchleunigung des Aufnahmegeſchäfts den bekannten Steuerpflichtigen die Faſſionszettel ins Haus geſchickt werden, in welchem Falle aber die Bemerkung beizufügen iſt, daß für jede bis zum 12. Auguſt nicht zurückgegebene Faſſion dem dieſelbe auf dieſen Termin abholenden Diener eine Ganggebühr von 4 kr. zu bezahlen ſey (vergl. auch §. 16.).

§. 14.

Verbindlichkeit zur Faſſion.

Die Verbindlichkeit zur ſchriftlichen oder mündlichen Faſſion liegt jedem Steuerpflichtigen (Geſetz Art. 2) ob, ohne Unterſchied, ob ihm im Fall der Verſäumung des erſten Termins eine weitere Vorladung (§. 16) zukam oder nicht. Ebenſo iſt die Faſſionspflicht in Anſehung der Gegenſtände allgemein, ſie bezieht ſich daher auf alle Bezüge an Capital-, Renten-, Dienſt- und Berufs-Einkommen, gleichviel ob ſolche aus öffentlichen Caſſen fließen oder nicht, und finden von dieſer Allgemeinheit nur die in dem nachfolgenden Paragraphen bezeichneten Ausnahmen ſtatt.

Wer perſönlich zur Faſſion aufgefordert wird (§. 16), iſt verbunden, wenn er kein der Steuer unterworfenes Einkommen bezieht, eine Fehlanzeige abzugeben.

Das Unterlaſſen der Faſſion kann durch das Vorgeben, von den öffentlichen Aufforderungen des Steuercollegiums, beziehungsweiſe der Ortsſteuer-Commiſſion und des Cameralamts (Geſetz Art. 7, Inſtruktion §. 13) keine Kenntniß erhalten zu haben, niemals entſchuldigt werden.

§. 15.

Ausnahmen von der Faſſionspflicht. Steuerbefreiungen.

1) Von der Faſſionspflicht befreit ſind bezüglich des in Geſetz Art. 1, II. bezeichneten Einkommens, die in Geſetz Art. 3. A. a. b. g. genannten Anſtalten, die in Art. 3. A. e. erwähnte allgemeine Sparkaſſe in Stuttgart, und diejenigen, welche in dieſe Sparkaſſe Erſparnißeinlagen gemacht haben, hinſichtlich der denſelben aus dieſen Einlagen zufließenden Zinſe, ferner die in Art. 3. A. f. genannte Caſſe des Wohlthätigkeits-Vereins, ſowie bezüglich der Dienſt- und Berufs-Einkommensſteuer diejenigen Perſonen, welche nach Geſ. Art. 3. B. a. und b. von dieſer Steuer frei bleiben.

2) Wenn weitere in Geſetz Art. 3. A. e. f. genannte Anſtalten, oder wenn Inſtitute der in Art. 3. A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung anſprechen, desgleichen wenn

auf Grund der Bestimmungen Art. 3. A. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuer-Commission beim Cameralamt anzubringen, welches hierüber ein Verzeichniß anzufertigen und dieses, mit entsprechendem Gutachten versehen, an das Steuercollegium Behufs der Entscheidung über die Ansprüche einzusenden hat. Das Verzeichniß ist übrigens so zeitig vorzulegen, daß die Entscheidung noch vor dem Abschluß des Hauptsteuer-Verzeichnisses erfolgen kann.

Wird von dem Steuercollegium der Anspruch auf Befreiung als begründet erkannt, so ist die betreffende Anstalt oder Person von der Fassion in solange befreit, als nicht eine Aenderung der Verhältnisse eintritt, welche den gesetzlichen Grund der Steuerbefreiung ganz oder theilweise aufhebt.

3) Die Ansprüche auf Steuerbefreiung, welche nach Art. 3. A. h. des Gesetzes erhoben werden, sind durch die Ortssteuer-Commission in das unter Beilage F. vorgeschriebene Verzeichniß zu bringen und mit den erforderlichen Nachweisen dem Cameralamt vorzulegen, worauf der Cameralverwalter und der Cameralamtsbuchhalter in einem Zusammentritt über die Ansprüche zu erkennen haben. In zweifelhaften und in solchen Fällen, in welchen diese Beamten verschiedener Ansicht sind, sowie wenn der Steuerpflichtige sich durch die cameralamtliche Entscheidung für beschwert erachtet, ist die Entscheidung des Steuercollegiums auf die zu Ziff. 2 bezeichnete Weise einzuholen.

Da sich die Einkommens-Verhältnisse der in Gesetzes-Art. 3. A. h. bezeichneten Personen mit jedem Jahre ändern können, so hat das Cameralamt diejenigen, welchen im Vorjahre Steuerbefreiung gewährt worden ist, vor Beginn der Einkommens-Aufnahme in dem Verzeichnisse Beilage F. vorzutragen und dieses mit dem neu angelegten Aufnahmeprotokoll (§. 11) an die Ortssteuer-Commission abzugeben, damit diese die auf den Befreiungsanspruch Einfluß äußernden Verhältnisse der fraglichen Personen nach dem neuesten Stand ermittle und in dem Verzeichniß vormerke.

4) Die Verzeichnisse über die vom Cameralamt erledigten Befreiungsansprüche (Ziff. 3) sind nach der Reihenfolge der Bezirksorte auf dem Titelblatt zu numeriren und mit den Aufnahmeprotokollen dem Steuercollegium vorzulegen.

5) Von den nicht für begründet erkannten Befreiungsansprüchen ist die Steuer sogleich in dem Aufnahmeprotokoll anzusetzen.

6) Die in Art. 3. A. d. des Gesetzes vorgeschriebene Rechnungs-Controle, welcher sich die auf Gegenseitigkeit gegründeten Ersparnißgesellschaften, Behufs der Erlangung der Steuer-

Digitized by Google

freiheit für die Zinſen- und Dividendenbezüge ihrer Mitglieder, unterwerfen wollen, iſt Obliegenheit der Cameralämter, welche jedoch hiefür eine dem Umfang des Geſchäfts entſprechende, von dem Steuercollegium zu beſtimmende Belohnung aus der betreffenden Geſellſchaftskaſſe anzuſprechen haben. Zum Zwecke der Handhabung dieſer Controle iſt ſpäteſtens auf den 1. April jeden Jahres die Rechnung des unmittelbar vorangegangenen Verwaltungsjahres nebſt dem Vorgang und den neueſten Statuten von dem Verwaltungs-Ausſchuß oder Vorſtand der Geſellſchaft dem zuſtändigen Cameralamt zu übergeben, welches durch Einſichtnahme von dieſen Documenten genau zu unterſuchen hat, ob nicht die Geſellſchaft nach der Art ihrer Operationen, ſey es vermöge ausdrücklicher Statuten-Aenderungen oder durch ſtillſchweigende Abweichung von den urſprünglichen Statuten, den Charakter eines Sparvereins, unter deſſen Vorausſetzung allein ihr die Steuerbefreiung für ihre Leiſtungen eingeräumt werden kann, mehr oder weniger in den einer Leih- oder Zielerkaſſe umgeändert hat.

Das Ergebniß der cameralamtlichen Prüfung iſt in das oben Ziff. 2 bemerkte, dem Steuercollegium vorzulegende, Verzeichniß über die erhobenen Steuerbefreiungs-Anſprüche aufzunehmen.

§. 16.

Verfahren gegen Säumige.

1) Die Ortsſteuer-Commiſſion hat über diejenigen von dem Cameralamt in das Aufnahme-Protokoll eingetragenen und von ihr ſelbſt ermittelten Steuerpflichtigen, welche bis zum 1. Auguſt nicht fatirt haben, ein Verzeichniß zu entwerfen, und ſpäteſtens bis zum 7. Auguſt den Säumigen zur Einkommensfatirung einen weiteren Termin von 6 Tagen anzuberaumen. Die Eröffnung dieſer Aufforderung, in welcher auf die in Ziff. 2 des gegenwärtigen Paragraphen beſtimmte Folge einer weiteren Säumniß ausdrücklich hinzuweiſen iſt, und welche ſpäteſtens bis zum 12. Auguſt erfolgt ſeyn muß, iſt in dieſem Verzeichniß unterſchriftlich anerkennen zu laſſen und hat der Säumige für die Eröffnung 4 kr. Ganggebühr an den die Aufforderung überbringenden Diener zu entrichten.

2) Gegen diejenigen Steuerpflichtigen, welche auch dieſen zweiten Termin verſäumen, iſt von dem Ortsvorſteher eine Ordnungsſtrafe zu erkennen. Bei fortgeſetztem Ungehorſam hat der Ortsvorſteher eine wiederholte und höhere Ordnungsſtrafe zu verfügen, zugleich iſt aber auch dem Cameralamt Anzeige zu machen, damit daſſelbe gegen eine weitere Säumniß ſelbſt einſchreite oder die Einſchreitung des Oberamts veranlaſſe.

Digitized by Google

§. 17.

Faſſionen; Steueraufnahme. Uebergabe der Aufnahme-Protokolle an das Cameralamt.

1) Die Fatirung des Capital- und Renten-Einkommens kann entweder mündlich in das Aufnahme-Protokoll oder ſchriftlich nach dem vorgeſchriebenen Formular (§. 18) geſchehen. Die ſchriftliche Faſſion iſt in dieſem Formular, die mündliche dagegen in Spalte 4 des Aufnahme-Protokolls vom Fatenten eigenhändig zu unterzeichnen. — In kleineren Orten, in welchen die Einkommens-Aufnahme im Durchgange vorgenommen wird, (§. 13, Abſ. 3,) iſt wo möglich immer der Weg mündlicher Faſſion zu Protokoll einzuſchlagen. In denjenigen Fällen jedoch, in welchen die Erklärung der Steuerpflichtigen ſo viele verſchiedene Einkommenstheile (wie z. B. in der Regel bei den Leibgedingen) enthält, daß zu deren ſpecieller Aufnahme in das Protokoll kein Raum vorhanden wäre, muß immer eine ſchriftliche Faſſion ſtattfinden, den Fall in §. 18, Ziff. 4, Abſ. 6 ausgenommen.

Uebrigens ſind auch bei der mündlichen Faſſion ſolche Poſten, deren Vormerkung nach §. 19 angeſprochen wird, ſchriftlich zu verzeichnen, welche Verzeichnung eine Beilage zum Aufnahme-Protokoll bildet und in Spalte 5 einzunumeriren iſt.

2) Die Faſſion über Dienſt- und Berufs-Einkommen iſt in der Regel ſchriftlich nach dem vorgeſchriebenen Formular (§. 20) zu übergeben und gleichfalls vom Fatenten eigenhändig zu unterzeichnen.

Es kann jedoch die nach §. 20, Ziff. 5 im zweiten und dritten Jahr einer Etatsperiode zugelaſſene Erklärung, daß das Einkommen des Fatenten dem des Vorjahrs gleich geblieben ſey, auch mündlich in das Aufnahme-Protokoll abgegeben werden, in welchem ſie ſodann in Spalte 4 vom Fatenten zu beurkunden iſt.

3) Wenn ſolche Fatenten, welche ſchriftlich zu fatiren haben, ihre Faſſion mündlich abgeben wollen, ſo hat ſolche der Ortsvorſteher oder ein anderes Mitglied der Ortsſteuer-Commiſſion in das vorgeſchriebene Faſſions-Formular einzutragen und von dem Fatenten unterzeichnen zu laſſen; kann der Fatent nicht ſchreiben, ſo ſind deſſen Handzeichen von einem zweiten Mitglied der Ortsſteuer-Commiſſion zu beurkunden.

4) Dieſe Commiſſion hat auch die Fatenten auf Verlangen darüber, wie ſie ihre Faſſion (Erklärung) abzugeben haben, zu belehren, die Faſſionen zu prüfen, die Fatenten zu Berichtigung von Verſtößen zu veranlaſſen, den Tag der Fatirung in Spalte 4 und die bei deren Prüfung ſich ergebenden Anſtände in Spalte 6 des Aufnahme-Protokolls vorzu-

Digitized by Google

merken, auch die ſchriftlichen Faſſionen in der Reihenfolge des Aufnahme-Protokolls zu ordnen.

5) Die Aufnahme-Protokolle ſind ſpäteſtens bis 31. Auguſt abzuſchließen, von der Ortsſteuer-Commiſſion am Schluſſe zu beurkunden und auf dieſen Tag nebſt den zugehörigen Faſſionen und etwaigen weiteren Beilagen ſammt den Protokollen des Vorjahrs an das Cameralamt einzuſenden.

Die Ortsſteuer-Commiſſion hat bei der Uebergabe zugleich Verzeichniſſe der noch rückſtändigen Fatenten vorzulegen, auch alle Anſtände, welche ſich ergeben haben, dem Cameralamt in ſo weit beſonders anzuzeigen, als ſolche nicht in Spalte 6 des Aufnahme-Protokolls bereits vorgemerkt ſind.

§ 18.

B. Beſondere Vorſchriften in Betreff der Faſſionen für das Einkommen aus Capitalien und Renten.

Das Einkommen aus Capitalien und Renten iſt nach den im Geſetz Art. 1, II. aufgeführten Einkommens-Arten je beſonders anzugeben, wobei namentlich bemerkt wird, daß das nutznießliche Zinſen-Einkommen von dem Nutznießer angezeigt werden muß.

Die ſchriftliche Faſſion hat nach dem beigegebenen Formular G. zu geſchehen, mit deſſen Inhalt auch derjenige, welcher mündlich in das Aufnahme-Protokoll fatiren will, bekannt zu machen iſt. Hiezu werden noch folgende nähere Vorſchriften ertheilt:

1) zu Lit. A. verzinsliche Capitalien und verzinsliche Zieler.

Hier iſt in Spalte 2 und 3 zu bemerken: die Capitalſumme und deren Zinsfuß, ohne Unterſchied, ob die Capitalien eigenthümlich oder nutznießlich ſind, ob ſie im Auslande oder Inlande, ob bei öffentlichen Kaſſen oder Privaten, ob gegen Unterpfand, Bürgſchaft, anderweite Sicherheit oder auf einfache Schuldſcheine ꝛc. angelegt ſind. Ferner iſt in Spalte 4 der Zinsertrag zu berechnen.

Wenn verzinsliche Capitalien eines Steuerpflichtigen zu verſchiedenem Zinsfuß angelegt ſind, ſo iſt je die zu gleichem Zins angelegte Summe im Ganzen beſonders anzugeben, mag ſie in einem oder verſchiedenen Poſten beſtehen. Statt der Angabe des Zinsfußes kann jedoch auch der ſteuerbare Zinsertrag unmittelbar in Spalte 4 fatirt werden.

Capitalien von wechſelndem Curs ſind nach ihrem Ertrag unter Beifügung des Nennwerths zu fatiren.

In Beziehung auf die Ablöſungs-Capitalien wird bemerkt, daß in Fällen, in welchen

Digitized by Google

die Ablöſung zwar angemeldet, das Ablöſungs-Capital aber noch nicht feſtgeſetzt, mithin der Zinsbetrag noch nicht genau bekannt iſt, die Steuerpflichtigen zu möglichſt annähernder Angabe des Zinsbetrags nach den ihnen, theils durch bereits vorliegende Schätzungen oder Berechnungen, theils durch die empfangenen Abſchlagszahlungen, gegebenen Grundlagen verpflichtet und daß dieſe Angaben in den Faſſionen von anderen Capitalzinſen geſondert einzubringen ſind. Behufs der künftigen Ausgleichung etwaiger erheblicher Differenzen iſt übrigens in der — der Feſtſtellung des Ablöſungs-Capitals und der Zinſe nachfolgenden Faſſion über den Betrag der letzteren vom Anfangs-Termin an, zur Vergleichung mit den vorangegangenen Faſſionen, Nachweiſung zu geben.

2) Zu Lit. B. unverzinsliche Zieler und Zeitrenten.

Bei den unverzinslichen Zielern und Zeitrenten iſt nach dem Geſetz (Art. 5, II.) von dem Nennwerth der darunter begriffene Zwiſchenzins, welcher im Zweifelsfall zu 4 Procent jährlich zu berechnen iſt, abzuziehen und von dem hienach ſich ergebenden wahren Capitalwerth ſodann der zu verſteuernde Zinsbetrag nach demſelben Zinsfuß zu berechnen. Es müſſen daher dergleichen Zieler und Zeitrenten zum Zweck dieſer Berechnung jedesmal unter Angabe ihres ganzen Nennwerths und des darunter begriffenen Zwiſchenzinſes, ſofern ſolcher bekannt iſt, ſo wie der Zahl der Zieler oder Zeitrenten und ihrer Verfallzeit fatirt werden.

3) Zu Lit. C. Lotterie-Anlehensloose.

Dieſe ſind unter Angabe nicht des jeweiligen Curswerths, ſondern des urſprünglichen Nennwerths aufzuführen, deſſen vierprocentiges Intereſſe den ſteuerbaren Jahresertrag bildet. (Geſetz Art. 5, II.)

4) Zu Lit. D. Leibgedinge, Leibrenten und vererbliche Renten.

In dieſe Abtheilung gehören die Leibrenten und vererblichen Renten jeder Art, ohne Unterſchied, ob ſolche auf Grundeigenthum oder beſtimmte Gefälle fundirt ſind oder nicht, ob ſie von den Staatskaſſen, Körperſchaften oder Privaten gereicht werden, ob ſie aus dem Inland oder Ausland fließen.

Ausgenommen ſind nur die vom Grundertrag abgezogenen, der Gefällſteuer unterliegenden Grundgefälle und die dieſen gleichzuachtenden reichsſchlußmäßigen Renten. (Geſetz Art. 1, II. b.)

Dagegen gehören in gegenwärtige Abtheilung insbeſondere auch die Entſchädigungen,

welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genoſſene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammerſteuern oder aus ſonſtigen Titeln gereicht werden; desgleichen die von adeligen Gutsbeſitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, und ebenſo Präbenden und Ordenspenſionen.

Die Faſſion dieſer Bezüge hat nach dem wirklichen Jahresbetrag zu geſchehen (vergl. auch oben §. 2, Ziff. 2), welcher von dem Fatenten in Spalte 4 einzuſetzen iſt.

Beſteht ein Einkommen nicht in Geld, ſondern in ſonſtigen Nutzungen, ſo hat der Fatent ſolche in Spalte 1 einzeln anzugeben, nach den Preiſen des Geſetzes Art. 6 in Geld zu berechnen und den hienach ſich ergebenden Geldbetrag gleichfalls in Spalte 4 einzutragen.

Wenn der Betrag ſolcher Nutzungen einmal in dieſer Weiſe fatirt iſt, ſo genügt in den folgenden Jahren eine Hinweiſung hierauf, z. B. durch Einſetzung der Worte: „wie im vorigen Jahr", in ſo lange, als ſich dieſe Nutzungen ganz gleich bleiben.

5) Zu Lit. E. Renten und Dividenden aus Aktienunternehmungen.

Dieſe Abtheilung begreift alle Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, ſofern und ſoweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergiſchen Gewerbeſteuer unterliegt.

Es iſt nicht nur der Betrag der Aktie oder ſonſtigen Einlage in Spalte 2, ſondern auch der der Rente oder Dividende (§. 2, Ziff. 3) mit Einſchluß des etwa daneben noch beſonders zu beziehenden Zinſes in Spalte 4 je von demjenigen Verwaltungsjahr einer ſolchen Unternehmung anzugeben, deſſen Schluß in das betreffende Steuerjahr fällt.

Iſt die Rente oder Dividende zur Zeit der Faſſion noch nicht feſtgeſtellt, ſo iſt der Bezug des nächſt vorangegangenen Jahres der Faſſion zu Grund zu legen, wenn aber in dem letzten Jahr ein ſolcher Bezug noch nicht ſtattgefunden hat, ſo iſt der Antheil an der Unternehmung überhaupt (z. B. der Betrag der Aktien) vorläufig zu fatiren, die Angabe der Rente oder Dividende ſelbſt aber für das nächſte Jahr vorzubehalten und hier die Steuer nachzuholen.

Derartige Renten und Dividenden ſind auch dann zu fatiren, wenn für dieſelben Steuerbefreiung wegen behaupteter Beiziehung der betreffenden Unternehmung zur württembergiſchen Gewerbeſteuer angeſprochen wird. In dieſem Falle hat aber der Fatent zugleich von dem betreffenden Oberamt über die behauptete Beiziehung der Unternehmung zur Gewerbeſteuer eine Beſcheinigung beizubringen, worauf das Cameralamt über den Befreiungs-Anſpruch nach der Vorſchrift oben §. 15, Ziff. 3 zu entſcheiden, beziehungsweiſe die Entſcheidung des Steuer-Collegiums einzuholen hat.

Digitized by Google

§. 19.

Vormerkung von Capitalien und Renten zu ſpäterer Nachholung der Steuer. (Pränotations-Verzeichniß.)

Von ſolchem Einkommen aus Capitalien und Renten, worüber am Anfang des Etatsjahrs (dem 1. Juli) entweder ein Gant oder ein Civilrechtsſtreit anhängig iſt, ſowie von dem zur Zeit der Faſſion nach §. 18, Ziff. 5 noch nicht bekannten Einkommen aus auf Gewinn berechneten Unternehmungen wird die Capitalſteuer für das laufende Jahr nicht angeſetzt, ſondern nur vorgemerkt.

Jedoch hat der Steuerpflichtige in den zwei erſten Fällen die betreffenden Capitalien und Renten im Einzelnen unter Angabe des Betrags der Forderung und der rückſtändigen Zinſen und unter Benennung der Gerichtsbehörde, bei welcher der Gant beziehungsweiſe Rechtsſtreit anhängig iſt, in dem letzteren Fall die Einkommensquelle auf die in §. 18, Ziff. 5 vorgeſchriebene Weiſe anzuzeigen, auch über den Stand der Sache je bei der Einkommensaufnahme des folgenden Jahrs Nachweis zu geben. Nach erfolgter Erledigung des Gantes oder Rechtsſtreits, beziehungsweiſe nach erfolgter Feſtſtellung der Dividenden iſt ſodann die Steuer von den liquid gewordenen Bezügen nachträglich anzuſetzen und zu erheben.

Wenn ein Capital nebſt dem zugehörigen Zins in einem Gant nur theilweiſe befriedigt wird, ſo wird für die Steuernachholung als flüſſig gewordener Zins nur dasjenige angeſehen, um was die dem Forderungsberechtigten aus der Gantmaſſe zugeſchiedene Summe den Betrag der Capitalforderung überſteigt.

Die Ortsſteuer-Commiſſion hat bei denjenigen Fatenten, welche Vormerkungs-Poſten anmelden, dies in Spalte 6 des Aufnahme-Protokolls (Beilage Lit. C.) zu bezeichnen, das Cameralamt aber hat dieſe Anmeldungen zu prüfen und über ſolche ein Verzeichniß nach dem Formular Lit. H. zu fertigen. Die in Spalte 12 dieſes Verzeichniſſes berechnete Steuer iſt in dem Hauptſteuer-Verzeichniß Lit. K. (ſ. §. 24) nachzutragen.

§. 20.

C. Beſondere Vorſchriften für die Faſſion des Dienſt- und Berufs-Einkommens.

In den Faſſionen des Dienſt- und Berufs-Einkommens (Beilage Lit. J.) hat derjenige, welcher ein ſolches Einkommen bezieht, daſſelbe nach ſeinen einzelnen Theilen (Geld oder ſonſtige Nutzungen) je ſpeciell, übrigens in einer und derſelben Faſſion, anzuzeigen, und zwar das ſtändige Einkommen nach dem Stand am 1. Juli, das veränderliche nach dem

Ergebniß des der Fatirung unmittelbar vorhergegangenen Etatsjahrs. Ebenso sind, wenn das Gesammt-Einkommen eines Steuerpflichtigen aus verschiedenen Dienst- oder Berufszweigen entspringt, die Bezüge von diesen verschiedenen Dienst- und Berufszweigen je speciell zu fatiren.

Hienach haben z. B.

1) öffentliche Diener, welche Einkommen für verschiedene Stellen oder von verschiedenen Kassen beziehen, das Einkommen jeder einzelnen Stelle und die betreffenden Kassen besonders anzuzeigen. Beziehen sie neben dem Einkommen aus öffentlichen Kassen noch irgend ein weiteres Einkommen der in Gesetz Art. 1, III. a. b. bezeichneten Art, so ist dessen Art und Betrag gleichfalls besonders auszusetzen.

2) Ausübende Aerzte oder andere in Gesetz Art. 1, III. a. genannte Steuerpflichtige, welche neben dem Einkommen von Ausübung ihrer Kunst, Wissenschaft oder ihres Gewerbes noch irgend anderes Einkommen der in Gesetz Art. 1, III. a. b. bezeichneten Art aus öffentlichen Kassen oder sonst woher beziehen, haben diese verschiedenen Bezüge gleichfalls je besonders zu fatiren; und in derselben Weise haben auch

3) die in Art. 1, III. b. genannten Steuerpflichtigen, wenn deren Einkommen aus verschiedenen Titeln oder von verschiedenen Kassen fließt, solches je besonders, und wenn sie neben dem in Art. 1, III. b. bezeichneten Einkommen noch weiteres Einkommen der in Art. 1, III. a. bezeichneten Art beziehen, neben dem erstern zugleich die einzelne Gattung und Bezugskasse ꝛc. des letzteren je abgesondert anzuzeigen.

4) Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so sind sie mit dem Dienst- und Berufs-Einkommen zu fatiren (Gesetz Art. 1, III. letzter Absatz). Hinsichtlich der Fatirung des Zinsen-Einkommens von noch nicht definitiv festgesetzten Ablösungs-Capitalien ist auch hier die Vorschrift in §. 18, Ziff 1, Absatz 4 einzuhalten.

Dagegen ist das Capital- und Renten-Einkommen erledigter Kirchen- und Schulstellen, welches in den evangelischen Pfarr-Unterstützungsfonds oder in den katholischen Intercalarfonds oder in eine Camerariatskasse fließt, *als solches* von den betreffenden Verwaltern zur Capital- und Renten-Einkommenssteuer zu fatiren.

5) Wenn im Laufe einer dreijährigen Etatsperiode das Dienst- oder Berufs-Einkommen eines Steuerpflichtigen, gegenüber von dem Vorjahre, sich nicht verändert hat, so genügt es an der Erklärung, daß sein Einkommen dem des Vorjahrs gleich geblieben sey. Im ersten Jahre einer dreijährigen Etatsperiode muß aber immer speziell fatirt werden.

Digitized by Google

§. 21.

Fortsetzung. Naturalnutzungen und Abzüge.

Einkommen, das nicht in Geld, sondern in Nutzungen der in Gesetz Art. 6 bezeichneten Art besteht, ist nach den einzelnen Objecten dieser Nutzungen anzugeben und von dem Faten- ten nach den gesetzlichen Bestimmungen in Geld zu berechnen.

Wer an seinem Gesammteinkommen einen Abzug der in Gesetz Art. 6 Schlußsatz be- zeichneten Art anspricht, hat für die Fassion die Vorschrift des §. 8, Ziffer 2 zu beachten, und wird bezüglich des Einkommens von Zeitschriften und schriftstellerischem Erwerb auf §. 1, Ziffer 4 dieser Instruktion, sowie auf die Verfügung vom 4. Juli 1849, §. 5 (Reg.Blatt S. 275) verwiesen.

§. 22.

Vorschriften bezüglich des Dienst- und Berufs-Einkommens, welches im Laufe des Etatsjahrs beginnt und aufhört.

Da in dem Fall, wenn der Bezugstitel zu einem Dienst- oder Berufs-Einkommen schon in der ersten Hälfte des Etatsjahres ganz aufhört, nur die Steuer von der wirklich noch bezogenen Rate zu erheben, beziehungsweise der weiter erhobene Betrag auf Verlangen des Steuerpflichtigen zurückzuerstatten ist (Gesetz Art. 9, Abs. 2), so wird diese Einkommens- Veränderung, im Fall solche dem Cameralamt noch vor dem Abschluß des Hauptsteuer-Ver- zeichnisses, beziehungsweise vor Feststellung der Steuer (§. 24) kund geworden ist, schon bei dem diesfälligen Eintrag in das Hauptsteuer-Verzeichniß berücksichtigt, andern Falls aber wird die betreffende Steuerrate dem Steuerpflichtigen oder seinen Erben vergütet und ist deshalb die Berechnung der Rückvergütung dem Steuer-Collegium zur Prüfung und Zahlungs- Anweisung vorzulegen.

Hört der Bezugstitel zu einem Einkommen der genannten Art erst in der zweiten Hälfte des Etatsjahres auf, so ist die Herabsetzung des Steueransatzes auf die wirklich bezogene Einkommensrate nicht mehr zulässig, vielmehr muß in diesem Falle die auf das betreffende Etatsjahr berechnete Steuer vollständig erhoben werden.

Wenn ein Einkommen erst nach dem ersten Juli sich erhöht oder neu anfällt, so findet für das laufende Steuerjahr die nachträgliche Aufnahme und Besteurung der Erhöhung oder des neuen Anfalls nicht statt.

Digitized by Google

III. Prüfung der Fassionen. Feststellung der Steuer.

§. 23.

Prüfung der Fassionen.

1) Das Cameralamt hat die von den Ortssteuer-Commissionen eingesandten Fassionen nach allen Theilen genau zu prüfen und erforderlichen Falls nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten richtig zu stellen, in Anstandsfällen nach Gesetz Art. 8 nähere Nachforschung einzuleiten und über solche je nach dem Ergebniß entweder strafrechtliche Untersuchung bei dem Oberamt einzuleiten oder die Entscheidung des Steuercollegiums einzuholen.

2) Insbesondere aber liegt dem Cameralamt ob:

A. in den Fassionen über Capitalien und Renten die Einträge in Spalte 2 und 3 der Fassion in soweit auf Grund der Angaben der Fatenten, beziehungweise nach dem Ergebniß der hierüber etwa eingeleiteten Verhandlungen zu ergänzen, als die Einträge in diesen Spalten nicht von dem Fatenten selbst gefertigt sind, ferner die von dem Fatenten und der Ortssteuer-Commission herrührenden Berechnungen zu prüfen, beziehungsweise den noch nicht ausgeworfenen Jahres-Ertrag in Spalte 4 der Fassion nach den Vorschriften des Gesetzes und gegenwärtiger Instruktion zu berechnen. Deßgleichen hat dasselbe

B. in den Fassionen über Dienst- und Berufs-Einkommen nach dem Ergebniß der Prüfung den Geldwerth der einzelnen Einkommenstheile und das rohe Gesammt-Einkommen zu ermitteln, so wie die zuläßigen Abzüge (§. 8, Ziff. 2) festzustellen und hiernach das reine Gesammt-Einkommen zu bestimmen, von welchem sofort der steuerbare Betrag nach der Vorschrift des Gesetzes Art. 5, III. zu berechnen ist.

§. 24.

Feststellung der Steuer.

Hierauf hat das Cameralamt die Einträge und Berechnungen in den Aufnahme-Protokollen von Seite der Ortssteuer-Commission (§. 11, letzter Absatz) richtig zu stellen, sowie überhaupt

1) in den Aufnahme-Protokollen über Capitalien und Renten Lit. C. die weiter erforderlichen Einträge in Spalte 7—12 zu machen, die verbliebenen Anstände (§. 23, Ziff. 1)

Digitized by Google

in Spalte 13 vorzumerken, in Spalte 2 die fortlaufende Numerirung und in Spalte 5 die Einzeichnung der Protokoll-Beilagen (Faſſionen ꝛc.) vorzunehmen, das Vormerkungs-Verzeichniß (§. 19) herzuſtellen und in Spalte 12 deſſelben die nachzuholende Steuer zu berechnen.

2) In den Aufnahme-Protokollen über Dienſt- und Berufs-Einkommen Lit. D. Spalte 7—9 die noch nöthigen Einträge zu machen, die verbliebenen Anſtände in Spalte 10 vorzumerken und in Spalte 2 die fortlaufende Numerirung ſowie in Spalte 5 die Einzeichnung der Protokoll-Beilagen (Faſſionen ꝛc.) vorzunehmen.

Sofort ſind die Aufnahme-Protokolle abzuſchließen, auch iſt über jede der beiden Einkommensarten ein beſonderes Hauptſteuerverzeichniß nach Orten (ſ. Beilage Lit. K. und L.) anzufertigen und in dem Hauptverzeichniß über Capitalien und Renten zugleich der in dem Vormerkungsverzeichniß Lit. H. berechnete Steuerbetrag einzubringen.

Bei dieſem Geſchäft hat ſich der Cameralamts-Buchhalter nicht zu betheiligen, dagegen wird demſelben zur Obliegenheit gemacht, nach dem Abſchluſſe der Hauptſteuerverzeichniſſe die Ueberträge und Berechnungen in den Aufnahme-Protokollen über Capitalien und Renten Spalte 7—12, ſowie die Steuerberechnungen in dem Vormerkungsverzeichniſſe einer Prüfung zu unterwerfen und den Vollzug derſelben am Schluſſe der Aufnahme-Protokolle und des Vormerkungsverzeichniſſes zu beurkunden. Auch iſt das Hauptſteuerverzeichniß über Capitalien und Renten von dem Buchhalter mitzuunterzeichnen.

Steuernachholungen, welche dem Cameralamt noch nicht ſpeciell zum Einzug und zur Verrechnung zugewieſen ſind, müſſen in den Hauptſteuerverzeichniſſen am Schluſſe nachgetragen werden.

§. 25.

Einſendung der Aufnahme-Acten.

Nach Vollziehung der in §. 24 angeordneten Geſchäfte ſind die Hauptſteuerverzeichniſſe mit den Aufnahme-Protokollen unter Anſchluß der auf Anſtände ſich beziehenden Beilagen und mit den Vormerkungsverzeichniſſen, ſowie die Verzeichniſſe über die Aufnahmekoſten, jedoch über beiderlei Einkommensarten abgeſondert, ſpäteſtens bis 1. November an das Steuercollegium zur Prüfung einzuſenden.

Die Faſſionen über das Capital- und Renten-Einkommen, welche in jedem Jahre von einigen Cameralämtern beim Steuercollegium einer Superreviſion werden unterworfen wer-

Digitized by Google

den, ſind nur auf beſonderes Verlangen vorzulegen, dagegen müſſen den Akten über die Aufnahme des ſteuerbaren Dienſt- und Berufs-Einkommens bei der Einſendung an das Steuercollegium die Faſſionen regelmäßig beigeſchloſſen werden, da bei dieſer Art von Einkommen die Ueberträge und Berechnungen in den Aufnahme-Protokollen nicht durch die Cameralamts-Buchhalter, ſondern durch das Reviſorat des Steuercollegiums zu prüfen ſind.

IV. Einzug und Einlieferung der Steuer.

§. 26.

Allgemeine Beſtimmungen.

Gleichzeitig mit der Abſchließung der jährlichen Steuerakten (§. 24) haben die Cameralämter wegen des Einzugs der Steuern das Erforderliche ſogleich einzuleiten. (ſ. §. 27.)

Den Erhebeſtellen wird zur Pflicht gemacht, den Einzug der Steuer ſo zu betreiben, daß längſtens 6 Wochen nach den in Geſetz Art 9 beſtimmten Terminen (1. Oktober und 1. April) der ganze Betrag der verfallenen Steuer an die Staatshauptkaſſe abgeliefert werden kann.

Namentlich haben die Cameralämter über den rechtzeitigen Einzug und die geordnete Ablieferung der Steuer von Seiten der Ortsſteuer-Einbringer genau zu wachen.

Den Erhebeſtellen wird in Abſicht auf Geheimhaltung der zu ihrer Kenntniß gelangenden Vermögens- und Einkommens-Verhältniſſe dieſelbe Verpflichtung wie oben §. 9, im zweiten Abſatz, den Aufnahmebehörden, eingeſchärft.

§. 27.

Erhebeſtellen.

A. Einzug der Steuer von Capital- und Renten-Einkommen.

Die Erhebung dieſer Steuer von den einzelnen Pflichtigen geſchieht, wenn nicht in einzelnen Gemeinden aus beſonderen Gründen von dem Finanz-Miniſterium der Ortsacciſer hiemit beauftragt wird, durchaus durch die Gemeindepfleger (Ortsſteuer-Einbringer), welche ihrerſeits die eingezogenen Steuerbeträge an die Cameralämter abzuliefern haben, was längſtens vier Wochen nach dem Verfalltermin (Geſ. Art. 9) geſchehen muß, damit für die Einſendung an die Staatskaſſe die in §. 26 feſtgeſetzte Friſt eingehalten werden kann.

Die Cameralämter haben zu dieſem Zwecke jedem Ortsſteuer-Einbringer ein Einzugsregiſter nach Beilage M. mit der geeigneten Weiſung wegen des Einzugs rechtzeitig zuzuſtellen.

Digitized by Google

B. Einzug der Steuer von Dienſt- und Berufs-Einkommen.

1) Die Erhebung dieſer Steuer geſchieht bei ſolchen Fatenten, welche ihr Einkommen von Privaten, Gemeinden, Corporationen, Stiftungen oder aus einer ausländiſchen Caſſe beziehen, wenn nicht ausnahmsweiſe der Ortsacciſer hiezu beſtimmt wird, gleichfalls durch die Gemeindepfleger (Ortsſteuer-Einbringer) auf die zu A. bemerkte Weiſe. Letztere haben insbeſondere darauf zu achten, daß die in Privatdienſten ſtehenden Fatenten, wenn ſie aus ihrem Dienſtverhältniſſe austreten, und ihren bisherigen Aufenthaltsort verlaſſen, vor ihrem Abgange die geſetzlich ſchuldige Steuer bezahlen.

2) Bei denjenigen Steuerpflichtigen dagegen, welche ihr Einkommen ganz oder zum größeren Theil aus einer inländiſchen königlichen Kaſſe beziehen, wird die Berufs- und Dienſt-Einkommensſteuer bei dieſer Kaſſe mittelſt Abzugs an der betreffenden Forderung, und zwar auch in Beziehung auf denjenigen Theil des Geſammt-Einkommens, welcher nicht aus der fraglichen Caſſe fließt, in folgender Weiſe erhoben:

a) die Cameralämter haben diejenigen Steuerpflichtigen, welche ihre Gehalte, Penſionen ꝛc. aus der Kriegs-Miniſterialkaſſe oder aus einer derſelben unmittelbar untergeordneten Caſſe (aus einer Regiments-Quatiermeiſterskaſſe, Kaſernen-Verwaltung ꝛc.) oder aus der Kriegs-Miniſterialkaſſe durch Vermittlung einer Oberamtspflege beziehen, durchaus der Kriegs-Miniſterialkaſſe in einem Verzeichniſſe zum Einzug zu übergeben, welch' letztere auf einem Duplicat dieſes Verzeichniſſes die Uebergabe dem Cameralamt zu beſcheinigen hat. Dieſe Beſcheinigung hat das Cameralamt dem Hauptſteuerverzeichniß Lit. L. (§. 24) beizuſchließen, an deſſen Schluß zugleich der Betrag der übergebenen Steuer vorzutragen iſt. Die Kriegs-Miniſterialkaſſe hat die ihr zur Erhebung übergebenen Steuern einzuziehen und unmittelbar an die Staatshauptkaſſe abzuliefern.

b) Bei allen übrigen Dienſt- und Berufs-Einkommens-Steuerpflichtigen dagegen, welche aus einer inländiſchen königl. Kaſſe einen Gehalt ꝛc. beziehen, hat das Cameralamt den Einzug ſelbſt zu beſorgen und hiezu ein beſonderes Einzugsregiſter zu fertigen, damit namentlich der Steuereinzug nicht in Stockung gerathe, ſo lange die Aufnahme-Protokolle beim Steuercollegium ſich befinden. Wenn das Cameralamt nicht ſelbſt die den Gehalt ꝛc. zahlende Stelle iſt, ſo hat ſolches die betreffende andere Kaſſe (Staatshauptkaſſe, Poſtkaſſe, Eiſenbahnkaſſe, Hüttenkaſſe, Salinenkaſſe, Cataſterkaſſe, Oberhofkaſſe, Hofcameralamtskaſſe, Univerſitätskaſſe,

Seminar-, Waiſenhaus-Oekonomie-Verwaltung ꝛc.) um Beſorgung des Abzugs und Ueberſendung der abgezogenen Steuer anzugehen. Bei den Hauptkaſſen in Stuttgart wird jedoch geſtattet, daß dieſelben die eingezogene Stener unmittelbar an die Staatskaſſe abliefern, welche dafür dem betreffenden Cameralamt eine Beſcheinigung zuzuſtellen hat.

Alle königlichen Kaſſen, welche in dieſer Weiſe bei der Steuererhebung mitzuwirken haben, ſind verbunden, den ihnen obliegenden Steuereinzug mittelſt Innebehaltung der Steuerbeträge an den Beſoldungs- oder Penſionsbezügen auf den letzten September und letzten März unmangelhaft zu bewerkſtelligen, und den abgezogenen Steuerbetrag dem Cameralamt rechtzeitig zu übergeben.

Sollte eine königliche Kaſſe bei Perſonen, an welche ſie einen Gehalt, eine Penſion ꝛc. von mehr als 200 fl. ausbezahlt, wegen eines Steuerabzugs nicht angegangen werden, ſo hat ſolche, damit die Steuer nicht zurückbleibe, dem betreffenden Cameralamt Behufs weiterer Einleitung entſprechende Mittheilung zu machen. Wenn der Bezug eines Gehalts ꝛc. aus einer königl. Kaſſe ganz aufhört, ehe dieſer Kaſſe die Größe der abzuziehenden Steuer mitgetheilt worden iſt, ſo daß zu befürchten ſteht, es könnte ſpäter die Nachholung der Steuer erſchwert oder ſogar unmöglich werden, (wie z. B. wenn ſich der Steuerpflichtige aus dem Inlande entfernt,) ſo hat jene Kaſſe das betreffende Cameralamt hievon ſogleich zu benachrichtigen, damit die Steuerſchuldigkeit berechnet und an der letzten Gehalts ꝛc.-Rate in Abzug gebracht werden kann.

V. Koſten.

§. 28.

1) Die den Cameralämtern und insbeſondere auch den Cameralamtsbuchhaltern durch gegenwärtige Inſtruktion zugewieſenen Geſchäfte gehören zu deren ordentlichen Amtsobliegenheiten und iſt daher keinerlei Anrechnung hiefür zuläßig.

2) Die Mitglieder der Ortsſteuer-Commiſſionen erhalten für die ihnen bei der Aufnahme des ſteuerbaren Einkommens obliegenden Geſchäfte folgende Belohnungen, und zwar:

a) der Ortsvorſteher oder deſſen Stellvertreter die in der Königl. Verordnung vom 22. Februar 1841, §. 11, Ziff. 1, und §. 13 (Reg.Blatt S. 88 und 89) beſtimmten Taggelder, beziehungsweiſe Zehrungsvergütungen; die Anrechnung einer höheren

Digitized by Google

Gebühr für den Stellvertreter iſt ohne ſpecielle Genehmigung des Steuer-Collegiums nicht zuläßig;

b) die weiteren Mitglieder der Commiſſion die in derſelben Verordnung (§. 11, Ziff. 2 und §. 13) beſtimmten Taggelder und Zehrungsvergütungen eines Gemeinderaths. Wenn jedoch der Ortsſteuerbeamte einen fixen Gehalt bezieht, ſo hat derſelbe für ſeine Mitwirkung bei dem Aufnahmegeſchäft kein beſonderes Taggeld anzuſprechen.

3) Der Gemeinderathsdiener erhält auf die bei dem Aufnahmegeſchäft verſäumte Zeit gleichfalls die in der erwähnten Verordnung §. 11, Ziff. 3 feſtgeſetzte Gebühr.

Die Cameralämter haben die Anrechnungen zu Ziff. 2 und 3 genau zu prüfen, etwaige Ueberſchreitungen auf das dem Umfange des Geſchäfts entſprechende Maaß zurückzuführen, ſofort aber in ein Verzeichniß zuſammenzuſtellen und dieſes nebſt Beilagen mit den Aufnahme-Akten (§. 25) an das Steuercollegium zur Decretur einzuſenden.

4) Für den Einzug der Steuer haben die Ortsſteuer-Einbringer eine Belohnung von ½ kr. vom Gulden anzuſprechen. Dieſe Belohnung iſt auf den nach §. 27, Lit. A. und B. 1, den Ortsſteuer-Einbringern zuzuſtellenden Einzugs-Regiſtern zu berechnen, welche vom Ortsſteuer-Einbringer nach vollendetem Steuereinzug unter Beſcheinigung für jene Belohnung an das Cameralamt zum Belege ſeiner Rechnung zurückzugeben ſind.

Für die den königl. Kaſſen obliegenden Einzugsgeſchäfte findet eine beſondere Belohnung nicht Statt.

VI. Verrechnung der Steuer durch die Cameralämter.

§. 29.

Die von dem Steuer-Collegium geprüften Hauptſteuer-Verzeichniſſe (§. 25), ſowie die von dieſer Behörde ſonſt ausgehenden Einweiſungen bilden die Grundlage zur Verrechnung der Steuer von Capital-, Renten-, Dienſt- und Berufs-Einkommen in den cameralamtlichen Hauptbüchern und müſſen daher den letzteren beigeſchloſſen werden, wogegen die Aufnahme-Protokolle ſammt Faſſionen in der Regiſtratur des Cameralamts aufzubewahren ſind.

Bezüglich der Art und Weiſe der Verrechnung dieſer Steuer und der Ablieferung derſelben an die Staatshauptcaſſe haben ſich die Cameralämter nach den beſonderen Vorſchriften der Oberrechnungskammer zu achten.

Digitized by Google

VII. Beſteurung der Apanagen und übrigen hausgeſetzlichen Bezüge der Mitglieder des Königlichen Hauſes.

§. 30.

Die Erhebung des ſteuerbaren Ertrags mittelſt Faſſion findet bei den auf dem K. Kammergute haftenden, im K. Hausgeſetz begründeten Apanagen, Suſtentationen, Nadelgeldern, Witumen und ähnlichen Renten der Mitglieder des Königlichen Hauſes nicht Statt.

Dagegen hat die K. Staatskaſſe ein Verzeichniß derſelben je auf den 1. Oktober dem Steuercollegium zu übergeben, welches die hievon zu entrichtende Steuer beſtimmt und deren Einzug durch die Staatskaſſe anordnet.

VIII. Druckſchriften.

§. 31.

Das Cameralamt hat je vor Anfang eines Etatsjahrs den Bedarf der in dieſer Inſtruction beſtimmten Formularien Lit. C. bis J. und M. zu berechnen und von dem Reviſorat des Steuercollegiums zu beziehen, ſofort jedem Orts-Vorſteher den örtlichen Bedarf gleichzeitig mit dem Aufnahmeprotokoll (§. 12) zuzuſtellen.

Der Verbrauch an ſolchen Druckſchriften iſt in jedem Jahr nach dem Abſchluß der Einkommens-Aufnahme in einem Verzeichniſſe zu liquidiren und dieſes an das Reviſorat einzuſenden.

IX. Vorübergehende Beſtimmungen.

§. 32.

Die Oberämter werden angewieſen, die bei denſelben befindlichen früheren Akten über die Aufnahme der Capital-, Renten-, Dienſt- und Berufs-Einkommensſteuer und die vorräthigen Formularien an die Cameralämter auszufolgen.

Wenn ſich Gemeinden von verſchiedenen Cameralämtern in einem Oberamtsbezirk befinden, ſo ſind die allgemeinen Akten demjenigen Cameralamt, das ſeinen Sitz im Oberamtsbezirk hat, zu übergeben und die Special-Akten für die betreffenden Cameralämter auszuſcheiden.

Stuttgart den 10. Juni 1853.

Hefele.

Lit. A.

Hülfs-Tafel

zu Berechnung des Capitalwerths und Zinsertrags unverzinslicher Zieler oder Zeitrenten zu 4 vom 100, einfacher Zinse.

(Gesetz Art. 5, Instruction §. 2.)

Werth im Jahr.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
	Ein unverzinsliches Ziel oder eine Zeitrente von 1 fl.				Ein unverzinsliches Ziel oder eine Zeitrente von 10 fl.				Ein unverzinsliches Ziel oder eine Zeitrente von 100 fl.			
	hat wahren Capitalwerth:		gewährt einen Zinsertrag:		hat wahren Capitalwerth:		gewährt einen Zinsertrag:		hat wahren Capitalwerth:		gewährt einen Zinsertrag:	
	im Einzelnen.	im Ganzen bei jährlich wiederholtem Anfall.	im Einzelnen.	im Ganzen bei jährlich wiederholtem Anfall.	im Einzelnen.	im Ganzen bei jährlich wiederholtem Anfall.	im Einzelnen.	im Ganzen bei jährlich wiederholtem Anfall.	im Einzelnen.	im Ganzen bei jährlich wiederholtem Anfall.	im Einzelnen.	im Ganzen bei jährlich wiederholtem Anfall.
	fl. kr. hl	fl. kr. hl	fl. kr. hl	fl. kr. hl	fl. kr. hl	fl. kr. hl	fl. kr. hl	fl. kr. hl	fl. kr. hl	fl. kr. hl	fl. kr. hl	fl. kr. hl
1	— 57 4	— 57 4	— 2 2	— 2 2	9 37 —	9 37 —	— 23 —	— 23 —	96 9 1	96 9 1	3 50 5	3 50 5
2	— 55 3	1 53 1	— 2 1	— 4 3	9 14 4	18 51 4	— 22 2	— 45 2	92 27 1	188 36 2	3 42 —	7 32 5
3	— 53 2	2 46 3	— 2 1	— 6 4	8 53 2	27 45 —	— 21 2	1 6 4	88 53 5	277 30 1	3 33 2	11 6 1
4	— 51 2	3 37 5	— 2 —	— 8 4	8 32 4	36 17 4	— 20 4	1 27 2	85 28 3	362 58 4	3 25 2	14 31 3
5	— 49 2	4 27 1	— 2 —	— 10 4	8 12 4	44 30 2	— 20 —	1 47 2	82 11 1	445 9 5	3 17 2	17 48 5
6	— 47 2	5 14 3	— 2 —	— 12 4	7 53 4	52 24 —	— 19 —	2 6 2	79 1 3	524 11 2	3 9 4	20 58 3
7	— 45 3	6 — —	— 1 5	— 14 3	7 35 2	59 59 2	— 18 2	2 24 4	75 59 1	600 10 3	3 2 2	24 — 5
8	— 43 4	6 43 4	— 1 5	— 16 2	7 17 4	67 17 —	— 17 4	2 42 2	73 3 2	673 13 5	2 55 5	26 56 4
9	— 42 —	7 25 4	— 1 4	— 18 —	7 1 —	74 18 —	— 16 4	2 59 —	70 14 5	743 28 4	2 48 3	29 45 1
10	— 40 2	8 6 —	— 1 4	— 19 4	6 44 4	81 2 4	— 16 2	3 15 2	67 32 4	811 1 2	2 42 1	32 27 2
11	— 38 5	8 44 5	— 1 3	— 21 1	6 28 4	87 31 2	— 16 —	3 31 2	64 56 3	875 57 5	2 36 1	35 3 3
12	— 37 2	9 22 1	— 1 3	— 22 4	6 13 4	93 45 —	— 15 —	3 46 2	62 26 3	938 24 2	2 30 —	37 33 3
13	— 35 5	9 58 —	— 1 3	— 24 1	5 59 2	99 44 2	— 14 2	4 — 4	60 2 1	998 26 3	2 24 2	39 57 5
14	— 34 3	10 32 3	— 1 2	— 25 3	5 45 2	105 29 4	— 14 —	4 14 4	57 43 4	1056 10 1	2 18 3	42 16 2
15	— 33 1	11 5 4	— 1 2	— 26 5	5 32 —	111 1 4	— 13 2	4 28 —	55 30 1	1111 40 2	2 13 3	44 29 5
16	— 31 5	11 37 3	— 1 2	— 28 1	5 19 2	116 21 —	— 12 4	4 40 4	53 22 —	1165 2 2	2 8 1	46 38 —
17	— 30 3	12 8 —	— 1 2	— 29 3	5 7 —	121 28 —	— 12 2	4 53 —	51 18 5	1216 21 1	2 3 1	48 41 1
18	— 29 3	12 37 3	— 1 —	— 30 3	4 55 —	126 23 —	— 12 —	5 5 —	49 20 2	1265 41 3	1 58 3	50 39 4
19	— 28 3	13 6 —	— 1 —	— 31 3	4 43 4	131 6 4	— 11 2	5 16 2	47 26 3	1313 8 —	1 53 5	52 33 3
20	— 27 3	13 33 2	— 1 —	— 32 3	4 32 4	135 39 2	— 11 —	5 27 2	45 37 —	1358 45 —	1 49 3	54 23 —

Bemerkung. Da die Bruchheller in dieser Tabelle weggelassen sind, so muß nach 15—20 Jahren der hier berechnete Capital- und Zinswerth von dem wirklichen Werthe um einige Kreuzer abweichen, die Differenz ist aber so unbedeutend, daß sie auf die Steuerberechnung keinen Einfluß hat.

Digitized by Google

Anleitung

zum Gebrauch vorstehender Hülfstafel.

A. Um den wahren Capitalwerth eines nach einer bestimmten Anzahl Jahre einmal fälligen, unverzinslichen Ziels und den diesem Capitalwerth entsprechenden Zinsertrag mit Hülfe vorstehender Tabelle zu finden, suche man die dem Jahr des Anfalls zugehörige Horizontallinie. Auf dieser findet man sofort in Spalte 1, 5 und 9 den Capitalwerth und in Spalte 3, 7 und 11 den Zinsertrag angegeben.

So findet man z. B. als Capitalwerth eines Ziels von 10 fl., welches nach vier Jahren verfällt, in Spalte 5 —:· 8 fl. 32 kr. 4 hlr. und als Zinsertrag hieraus in Spalte 7 —:· 20 kr. 4 hlr.

B. Um den wahren Capitalwerth einer unverzinslichen Summe zu finden, welche nicht auf einmal nach einer bestimmten Zahl von Jahren anfällt, sondern in gleichen Raten oder Renten innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren zu erheben ist, hat man folgendes Verfahren zu beobachten.

An 60 fl. seien 6 Jahre lang jährlich 10 fl. zu bezahlen, so findet man den Capitalwerth

der	1ten	10 fl.	auf	Linie	1,	Spalte	5	mit	9 fl.	37 kr. —
„	2 „	10 fl.	„	„	2,	„	5	„	9 fl.	14 kr. 4 hlr.
„	3 „	10 fl.	„	„	3,	„	5	„	8 fl.	53 kr. 2 hlr.
„	4 „	10 fl.	„	„	4,	„	5	„	8 fl.	32 kr. 4 hlr.
„	5 „	10 fl.	„	„	5,	„	5	„	8 fl.	12 kr. 4 hlr.
„	6 „	10 fl.	„	„	6,	„	5	„	7 fl.	53 kr. 4 hlr.

Diese 6mal 10 fl. haben somit zusammen einen wahren Capitalwerth von 52 fl. 24 kr., welche Summe auch auf Linie 6, Spalte 6, als Gesammtwerth angezeigt ist und daher hieraus auf einmal entnommen werden kann, ohne daß es der vorstehenden zusammengesetzten Berechnung bedarf.

Ebenso findet man auf Linie 6, Spalte 8, als ganzen Zinsertrag aus diesem Catalwerth 2 fl. 6 kr. 2 hlr., welcher sich folgendermaßen specificirt:

Digitized by Google

Zinsertrag	der 1ten	10 fl.	nach Linie	1,	Spalte	7	: :	23 kr.	—
„	„ 2 „	10 fl.	„	2,	„	7	. .	22 kr.	2 hlr.
„	„ 3 „	10 fl.	„	3,	„	7	. .	21 kr.	2 hlr.
„	„ 4 „	10 fl.	„	4,	„	7	. .	20 kr.	4 hlr.
„	„ 5 „	10 fl.	„	5,	„	7	. .	20 kr.	—
„	„ 6 „	10 fl.	„	6,	„	7	. .	19 kr.	—
							zuſ. —:	2 fl. 6 kr.	2 hlr.

C. Um den wahren Werth (an Capital- und Zinsertrag) einer Summe zu finden, welche zwar in jährlichen aber ungleichen Raten abgetragen wird, ſind Capitalwerth und Zinsertrag von jeder Rate beſonders zu berechnen und hierauf die einzelnen Werthe zu addiren.

Das Aufſuchen des Werths der einzelnen Raten geſchieht wie bei A.

Erläuternde Beiſpiele.

Zu A.

I. A. verkauft ſein Haus gegen einen unverzinslichen nach vier Jahren in einer Summe zahlbaren Kaufſchilling von 460 fl., ſo findet man

a) als wahren Capitalwerth

von 400 fl. — nach Linie 4, Spalte 9,
4mal 85 fl. 28 kr. 3 hlr. . . . . 341 fl. 54 kr. —

von 60 fl. — nach Linie 4, Spalte 5,
6mal 8 fl. 32 kr. 4 hlr. . . . . 51 fl. 16 kr. —

zuſ. —: 393 fl. 10 kr. —

b) als Zinsertrag

von 400 fl. — nach Linie 4, Spalte 11,
4mal 3 fl. 25 kr. 2 hlr. . . . . 13 fl. 41 kr. 2 hlr.

von 60 fl. — nach Linie 4, Spalte 7,
6mal 20 kr. 4 hlr. . . . . 2 fl. 4 kr. —

zuſ. —: 15 fl. 45 kr. 2 hlr.

Digitized by Google

Obige 393 fl. 10 kr. bilden nun den steuerbaren Capitalwerth und letztere 15 fl. 45 kr. 2 hlr. den steuerbaren Zinsertrag während der vier Jahre, in welchen der Kaufschilling von 460 fl. aussteht, wornach also, wenn das Haus am 1. November 1851 verkauft wurde, mithin der Kaufschilling am 1. November 1855 zu bezahlen ist, A. die genannten Summen je auf den 1. Juli 1852, 1853, 1854 und 1855 zu fatiren hat.

Probe.

Von 393 fl. 10 kr. Capitalwerth beträgt der Jahreszins zu 4 pCt. .	15 fl. 45 kr.	—
4 Jahreszinse betragen somit	63 fl.	— —
hiezu das Capital mit	393 fl. 10 kr.	—
thut zus. —:·	456 fl. 10 kr.	—

Hiezu ferner der nicht steuerbare Zwischenzins, welcher beträgt:

im 2ten Jahre: von 15 fl. 45 kr. —:· — 36 kr. 1½ hlr.

im 3ten Jahre:

von 15 fl. 45 kr. + 15 fl. 45 kr. + 36 kr. 1½ hlr. —:· 1 fl. 16 kr. 4 hlr.

im 4ten Jahre:

von 15 fl. 45 kr. + 15 fl. 45 kr. + 15 fl. 45 kr. + 36 kr.
+ 1 fl. 16 kr. —:· 1 fl. 57 kr. 3 hlr.

3 fl. 50 kr. 2 hlr.

so ergibt sich wieder der Nennwerth des Ziels mit . . . . 460 fl. — —

II. B. hat ein Güterziel von 6000 fl. ausstehen, das ihm nach 10 Jahren zu bezahlen ist. Derselbe besitzt mithin

wahren Capitalwerth

60mal 67 fl. 32 kr. 4 hlr. nach Linie 10, Spalte 9 = 4052 fl. 40 kr. —

bezieht hieraus Zinsertrag

60mal 2 fl. 42 kr. 1 hlr. nach Linie 10, Spalte 11 = 162 fl. 10 kr. —

und hat, wenn das Ziel am 30. Mai 1852 erworben und am 30. Mai 1862 zahlbar ist, diese Summe pro 1. Juli 1852—1861 zu fatiren.

Digitized by Google

Zu B.

III. C. hat sein Haus um 600 fl. verkauft, welche ihm in 6 unverzinslichen Zielern à 100 fl. zu bezahlen sind, so beträgt

der Capitalwerth dieser 6 Zieler nach Linie 6, Spalte 10 . 524 fl. 11 kr. 2 hlr.

der Zinsertrag nach Linie 6, Spalte 12 . . . . . 20 fl. 58 kr. 3 hlr.

C. hat also, wenn er sein Haus im Januar 1852 verkaufte und im Januar 1853 das erste Ziel heimbezahlt erhält, auf den 1. Juli 1852 die obigen Summen zu fatiren und zu versteuern; auf den 1. Juli 1853 dagegen hat er, wenn ihm im Januar 1853 das erste Ziel wirklich heimbezahlt worden ist, nur noch 5 Zieler zu fatiren, und zwar mit

Capitalwerth nach Linie 5, Spalte 10 . . . . . 445 fl. 9 kr. 5 hlr.

Zinsertrag nach Linie 5, Spalte 12 . . . . . 17 fl. 48 kr. 5 hlr.

u. s. w.

Daß unter 600 fl. blos 524 fl. 11 kr. 2 hlr. Capital stecken, ergibt sich aus Folgendem:

	im Jahr		Zins-Ertrag. fl.	kr.	hlr.	mithin stecken unter den empfangenen 100 fl. Capital fl.	kr.	hlr.
C. hat zu fordern	1.	100 fl. —:·	20 (von den vollen 6 Zielern, Lin. 6, Sp. 12.)	58	3	79	1	3
	2.	100 fl. —:·	17 (von 5 Zielern, Linie 5, Spalte 12.)	48	5	82	11	1
	3.	100 fl. —:·	14 (von 4 Zielern, Linie 4, Spalte 12.)	31	3	85	28	3
	4.	100 fl. —:·	11 (von 3 Zielern, Linie 3, Spalte 12.)	6	1	88	53	5
	5.	100 fl. —:·	7 (von 2 Zielern, Linie 2, Spalte 12.)	32	5	92	27	1
	6.	100 fl. —:·	3 (vom letzten Ziel, Lin. 1, Spalte 12.)	50	5	96	9	1
			zus. —:·			524	11	2

IV. D. hat 2000 fl. unverzinsliche Zieler, verfallend in 10 Jahren je auf Martini und im Jahr 1852 erstmals à 200 fl.

Diese 10 Zieler haben

Capitalwerth nach Linie 10, Spalte 10,

2mal 811 fl. 1 kr. 2 hlr. = ... 1622 fl. 2 kr. 4 hlr.

und gewähren

Zinsertrag nach Linie 10, Spalte 12,

2mal 32 fl. 27 kr. 2 hlr. = ... 64 fl. 54 kr. 4 hlr.

D. hat daher diese Summe pro 1. Juli 1852 zu versteuern.

V. E. hat am 1. Juli 1852 —:· 1000 fl. Zeitrenten ausstehen, welche in 20 Jahren mit jährlichen, an Neujahr 1853 erstmals fälligen 50 fl. abgetragen werden, so sind als steuerbare Beträge pro 1. Juli 1852 zu fatiren:

Capitalwerth nach Linie 20, Spalte 6,

5mal 135 fl. 39 kr. 2 hlr. = ... 678 fl. 16 kr. 4 hlr.

Zinsertrag nach Linie 20, Spalte 8,

5mal 5 fl. 27 kr. 2 hlr. = ... 27 fl. 16 kr. 4 hlr.

Zu C.

VI. F. hat ein Güterziel ausstehen von 1560 fl., woran verfallen:

im 1 ten Jahr	310 fl. —
„ 2 „ „	300 fl. —
„ 3 „ „	310 fl. —
„ 4 „ „	300 fl. —
„ 5 „ „	320 fl. —
„ 6 „ „	20 fl. —
—:·	1560 fl. —

so beträgt der wahre Capitalwerth dieser 6 Zieler von 300 fl. jährl. Ziel auf 5 Jahre gleich 1500 fl. nach Linie 5, Spalte 10, 3mal 445 fl. 9 kr. 5 hlr. = 1335 fl. 29 kr. 3 hlr.

von 10 fl.	im 1ten Jahr	. . . . .		9 fl. 37 kr. —
„ 10 fl.	„ 3 „ „	. . . . .		8 fl. 53 kr. 2 hlr.
„ 20 fl.	„ 5 „ „	2mal 8 fl. 12 kr. 4 hlr. . . .		16 fl. 25 kr. 2 hlr.
„ 20 fl.	„ 6 „ „	2mal 7 fl. 53 kr. 4 hlr. . . .		15 fl. 47 kr. 2 hlr.
zus. also von 1560 fl. Nennwerth.			—:·	1386 fl. 12 kr. 3 hlr.

Digitized by Google

Der Zinsertrag

von 1500 fl. in 5 Jahren à 300 fl., Linie 5, Spalte 8,

3mal 17 fl. 48 kr. 5 hlr.	53 fl.	26 kr.	3 hlr.
„ 10 fl. im 1ten Jahr, Linie 1, Spalte 3	—	23 kr.	—
„ 10 fl. „ 3 „ „ „ 3 „ 3	—	21 kr.	2 hlr.
„ 20 fl. „ 5 „ „ „ 5 „ 3 2mal 20 kr.	—	40 kr.	—
„ 20 fl. „ 6 „ „ „ 6 „ 3 2mal 19 kr.	—	38 kr.	—
Zusammen Zinsertrag von 1560 fl. in 6 Zielern . . .	55 fl.	28 kr.	5 hlr.

F. soll unter 1560 fl. in 6 Jahren . . . . . 1386 fl. 12 kr. 3 hlr.
Capital einnehmen.

Derselbe hat zu fordern:

im Jahr 1. von 1386 fl. 12 kr. Zins	55 fl.	28 kr.	—
erhält 310 fl.			
mithin Capital	254 fl.	32 kr.	—
—:·	310 fl.	—	—
„ 2. von 1386 fl. 12 kr. weniger			
254 fl. 32 kr.			
1131 fl. 20 kr. Zins	45 fl.	15 kr.	—
erhält 300 fl.			
mithin Capital	254 fl.	45 kr.	—
—:·	300 fl.	—	—
„ 3. von 1131 fl. 20 kr. weniger			
254 fl. 45 kr.			
876 fl. 35 kr. Zins	35 fl.	4 kr.	—
erhält 310 fl.			
mithin Capital	274 fl.	56 kr.	—
—:·	310 fl.	—	—
„ 4. von 876 fl. 35 kr. weniger			
274 fl. 56 kr.			
601 fl. 39 kr. Zins	24 fl.	5 kr.	—
erhält 300 fl.			
mithin Capital	275 fl.	55 kr.	—
—:·	300 fl.	—	—

Digitized by Google

im Jahr 5. von 601 fl. 39 kr. weniger
275 fl. 55 kr.

325 fl. 44 kr. Zins . . . . . 13 fl. 2 kr. —
erhält 320 fl.
mithin Capital . . . . . 306 fl. 58 kr. —

—:· 320 fl. — —

„ 6. von 325 fl. 44 kr. weniger
306 fl. 58 kr.

18 fl. 46 kr. Zins . . . . . — 45 kr. —
erhält 20 fl.
mithin Capital . . . . . 19 fl. 15 kr. —

—:· 20 fl. — —

hat also Capital erhalten:
254 fl. 32 kr.
254 fl. 45 kr.
274 fl. 56 kr.
275 fl. 55 kr.
306 fl. 58 kr.
19 fl. 15 kr.

—:· 1386 fl. 21 kr. Differenz 9 kr.

Digitized by Google

Beilage B.

Tafeln

zu

Berechnung des steuerbaren Betrags und der Steuer von dem Dienst- und Berufs-Einkommen

nach dem Gesetze vom 19. September 1852.

Belehrung

für

den Gebrauch dieser Tafeln.

Die Haupttafel enthält in den betreffenden Rubriken das Gesammt-Einkommen, den steuerbaren Betrag und die Steuer für die in 100 runden Gulden steigenden Summen von 200 fl. bis 3000 fl. und für die in 1000 runden Gulden steigenden Summen von 3000 fl. bis 10,000 fl.

Für die ungeraden Summen sind, je nach dem Betrage des Einkommens, die Hülfstafeln 1—5 zu benützen.

Beispiele.

1) Bei einem Gesammt-Einkommen von 346 fl. ergibt sich

	als steuerbarer Betrag	als Steuer zu 1 Procent
nach der Haupttafel aus 300 fl. . . .	30 fl.	— 18 kr.
nach der Hülfstafel 1 aus 40 fl. . . .	4 fl.	— $2\frac{40}{100}$
„ „ 1 „ 6 fl. . . .	— 36 kr.	— $\frac{36}{100}$
Zusammen —: 346 fl. . . .	34 fl. 36 kr.	— $20\frac{76}{100}$ kr.

Digitized by Google

2) Gesammt-Einkommen 735 fl.

	steuerbarer Betrag	Steuer zu 1 Procent
nach der Haupttafel aus 700 fl. . . .	90 fl.	— 54 kr.
„ „ Hülfstafel 2 aus 30 fl. . . .	6 fl.	— $3\frac{60}{100}$
„ „ „ „ „ 5 fl. . . .	1 fl.	— $\frac{60}{100}$
Zusammen aus —: 735 fl. . . .	97 fl.	— $58\frac{20}{100}$ kr.

3) Gesammt-Einkommen 1472 fl.

	steuerbarer Betrag	Steuer zu 1 Procent
nach der Haupttafel aus 1400 fl. . . .	310 fl. — . . .	3 fl. 6 kr.
„ „ Hülfstafel 3 aus 70 fl. . . .	28 fl. — . . .	— $16\frac{80}{100}$
„ „ „ „ „ 2 fl. . . .	— 48 kr. . . .	— $\frac{48}{100}$
Zusammen aus —: 1472 fl. . . .	338 fl. 48 kr. . . .	3 fl. $23\frac{28}{100}$ kr.

4) Gesammt-Einkommen 1819 fl.

	steuerbarer Betrag	Steuer zu 1 Procent
nach der Haupttafel aus 1800 fl. . . .	590 fl. — . . .	5 fl. 54 kr.
„ „ Hülfstafel 4 „ 10 fl. . . .	8 fl. — . . .	— $4\frac{80}{100}$
„ „ „ „ „ 9 fl. . . .	7 fl. 12 kr. . . .	— $4\frac{32}{100}$
Zusammen aus —: 1819 fl. . . .	605 fl. 12 kr. . . .	6 fl. $3\frac{12}{100}$ kr.

5) Gesammt-Einkommen von 3638 fl.

	steuerbarer Betrag	Steuer zu 1 Procent
nach der Haupttafel aus 3000 fl. . .	1750 fl. — . . .	17 fl. 30 kr.
„ „ Hülfstafel 5 „ 600 fl. . .	600 fl. — . . .	6 fl. —
„ „ „ „ „ 30 fl. . .	30 fl. — . . .	— 18 kr.
„ „ „ „ „ 8 fl. . .	8 fl. — . . .	— $4\frac{80}{100}$
Zusammen aus —: 3638 fl. . .	2388 fl. — . . .	23 fl. $52\frac{80}{100}$ kr.

Digitized by Google

I. Haupt-Tafel.

1. Gesammt-Einkommen.	2. Steuerbarer Betrag.		3. Steuer zu 1 Procent des steuerbaren Betrags.	
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
200	20	—	—	12
300	30	—	—	18
400	40	—	—	24
500	50	—	—	30
600	70	—	—	42
700	90	—	—	54
800	110	—	1	6
900	130	—	1	18
1,000	150	—	1	30
1,100	190	—	1	54
1,200	230	—	2	18
1,300	270	—	2	42
1,400	310	—	3	6
1,500	350	—	3	30
1,600	430	—	4	18
1,700	510	—	5	6
1,800	590	—	5	54
1,900	670	—	6	42
2,000	750	—	7	30
2,100	850	—	8	30
2,200	950	—	9	30
2,300	1,050	—	10	30
2,400	1,150	—	11	30
2,500	1,250	—	12	30
2,600	1,350	—	13	30
2,700	1,450	—	14	30
2,800	1,550	—	15	30
2,900	1,650	—	16	30
3,000	1,750	—	17	30
4,000	2,750	—	27	30
5,000	3,750	—	37	30
6,000	4,750	—	47	30
7,000	5,750	—	57	30
8,000	6,750	—	67	30
9,000	7,750	—	77	30
10,000	8,750	—	87	30

Digitized by Google

II. Hülfs-

1ste Hülfstafel von einem Einkommen von 200 fl. bis 500 fl.					2te Hülfstafel von einem Einkommen über 500 fl. bis 1000 fl.					3te Hülfs- von einem Einkommen bis 1500 fl.		
1. Gesammt-Einkommen.	2. Steuerbarer Betrag zu $^{1}/_{10}$tel des Gesammt-Einkommens.		3. Steuer zu 1 Procent des steuerbaren Betrags.		1. Gesammt-Einkommen.	2. Steuerbarer Betrag zu $^{2}/_{10}$tel des Gesammt-Einkommens.		3. Steuer zu 1 Procent des steuerbaren Betrags.		1. Gesammt-Einkommen.	2. Steuerbarer Betrag zu $^{4}/_{10}$tel des Gesammt-Einkommens.	
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
1	—	6	—	$\frac{6}{100}$	1	—	12	—	$\frac{12}{100}$	1	—	24
2	—	12	—	$\frac{12}{100}$	2	—	24	—	$\frac{24}{100}$	2	—	48
3	—	18	—	$\frac{18}{100}$	3	—	36	—	$\frac{36}{100}$	3	1	12
4	—	24	—	$\frac{24}{100}$	4	—	48	—	$\frac{48}{100}$	4	1	36
5	—	30	—	$\frac{30}{100}$	5	1	—	—	$\frac{60}{100}$	5	2	—
6	—	36	—	$\frac{36}{100}$	6	1	12	—	$\frac{72}{100}$	6	2	24
7	—	42	—	$\frac{42}{100}$	7	1	24	—	$\frac{84}{100}$	7	2	48
8	—	48	—	$\frac{48}{100}$	8	1	36	—	$\frac{96}{100}$	8	3	12
9	—	54	—	$\frac{54}{100}$	9	1	48	—	$1\frac{8}{100}$	9	3	36
10	1	—	—	$\frac{60}{100}$	10	2	—	—	$1\frac{20}{100}$	10	4	—
20	2	—	—	$1\frac{20}{100}$	20	4	—	—	$2\frac{40}{100}$	20	8	—
30	3	—	—	$1\frac{80}{100}$	30	6	—	—	$3\frac{60}{100}$	30	12	—
40	4	—	—	$2\frac{40}{100}$	40	8	—	—	$4\frac{80}{100}$	40	16	—
50	5	—	—	3	50	10	—	—	6	50	20	—
60	6	—	—	$3\frac{60}{100}$	60	12	—	—	$7\frac{20}{100}$	60	24	—
70	7	—	—	$4\frac{20}{100}$	70	14	—	—	$8\frac{40}{100}$	70	28	—
80	8	—	—	$4\frac{80}{100}$	80	16	—	—	$9\frac{60}{100}$	80	32	—
90	9	—	—	$5\frac{40}{100}$	90	18	—	—	$10\frac{80}{100}$	90	36	—

Digitized by Google

Tafeln.

tafel über 1000 fl.		4te Hülfstafel von einem Einkommen über 1500 fl. bis 2000 fl.					5te Hülfstafel von einem Einkommen über 2000 fl.		
3. Steuer zu 1 Procent des steuerbaren Betrags.		1. Gesammt-Einkommen.	2. Steuerbarer Betrag zu $^{6}/_{10}$tel vom Gesammt-Einkommen.		3. Steuer zu 1 Procent des steuerbaren Betrags.		1. Gesammt-Einkommen und zugleich steuerbarer Betrag.	2. Steuer zu 1 Procent des steuerbaren Betrags.	
fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
—	$\frac{24}{100}$	1	—	48	—	$\frac{48}{100}$	1	—	$\frac{60}{100}$
—	$\frac{48}{100}$	2	1	36	—	$\frac{96}{100}$	2	—	$1\frac{20}{100}$
—	$\frac{72}{100}$	3	2	24	—	$1\frac{44}{100}$	3	—	$1\frac{80}{100}$
—	$\frac{96}{100}$	4	3	12	—	$1\frac{92}{100}$	4	—	$2\frac{40}{100}$
—	$1\frac{20}{100}$	5	4	—	—	$2\frac{40}{100}$	5	—	3
—	$1\frac{44}{100}$	6	4	48	—	$2\frac{88}{100}$	6	—	$3\frac{60}{100}$
—	$1\frac{68}{100}$	7	5	36	—	$3\frac{36}{100}$	7	—	$4\frac{20}{100}$
—	$1\frac{92}{100}$	8	6	24	—	$3\frac{84}{100}$	8	—	$4\frac{80}{100}$
—	$2\frac{16}{100}$	9	7	12	—	$4\frac{32}{100}$	9	—	$5\frac{40}{100}$
—	$2\frac{40}{100}$	10	8	—	—	$4\frac{80}{100}$	10	—	6
—	$4\frac{80}{100}$	20	16	—	—	$9\frac{60}{100}$	20	—	12
—	$7\frac{20}{100}$	30	24	—	—	$14\frac{40}{100}$	30	—	18
—	$9\frac{60}{100}$	40	32	—	—	$19\frac{20}{100}$	40	—	24
—	12	50	40	—	—	24	50	—	30
—	$14\frac{40}{100}$	60	48	—	—	$28\frac{80}{100}$	60	—	36
—	$16\frac{80}{100}$	70	56	—	—	$33\frac{60}{100}$	70	—	42
—	$19\frac{20}{100}$	80	64	—	—	$38\frac{40}{100}$	80	—	48
—	$21\frac{60}{100}$	90	72	—	—	$43\frac{20}{100}$	90	—	54
							100	1	—
							200	2	—
							300	3	—
							400	4	—
							500	5	—
							600	6	—
							700	7	—
							800	8	—
							900	9	—

Digitized by Google

Beilage C.

Cameralamt . . . . .

Gemeinde . . . . . .

Protokoll

über

die Aufnahme des Capital- und Renten-Einkommens zur Besteurung auf den 1. Juli 1853.

(Gesetz vom 19. September 1852, Reg.Blatt S. 230 ff.)

Mit . . . . Beilagen.

Nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung ist von den nachgenannten Steuerpflichtigen das hienach eingetragene Capital- und Renten-Einkommen fatirt worden:

. . . . . .

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Fortlaufende Nummer		Name und Stand des Steuerpflichtigen.	Tag der Einkommensfatirung bei der Ortssteuer-Commission, u. bei mündlicher Fassion Unterzeichnung durch den Fatenten.	Beil. Nr.	Bemerkungen der Aufnahme-Commission.
des Vorjahrs.	des gegenwärtigen Jahrs.				
1	1	Feucht, Christian, Gemeinderath.	den 21. Juli 1853.	1	— — —
2	2	Klaiber, Johannes, Stricker.	—	2	Nach Strümpfelbach gezogen.
3	3	Müller, Franz, Kaufmann.	den 20. Juli 1853. T. Franz Müller.	—	Hat fernd 10,000 fl. weiter fatirt, die Abnahme rührt von Ausstattung einer Tochter (Güterankäufen) her.
4	4	Schuster, Friederich, Bäcker.	—	—	Ist am 29. Juni gestorben.

Vorstehende Aufnahme beurkundet

. . . . . den . . Juli . . .

Die Aufnahme-Commission.

7.			8.		9.	10.		11.		12.		13.
Fatirte Capitalien, verzinsliche und unverzinsliche Zieler oder Zeitrenten und Lotterie-Anlehensloose.			Zins-Ertrag.		Fatirte Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, vererbliche Renten u. Dividenden aus auf Gewinn berechneten Unternehmungen.	Jahres-Ertrag daraus.		Summe von 8 u. 10.		Steuerbetrag aus 11.		Bemerkungen des Cameralamts.
a. Gattung.	b. Betrag.	c. Zinsfuß.										
	fl.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Capital . .	1000	5	50	—	Leibgeding .	40	36					
	900	4½	40	30	Leibrenten .	20	—					
	500	4	20	—	Ordenspension	200	—					
	300	3½	10	30	Ertrag aus verschiedenen Actien . . .	774	—					
					—:·	1034	36	1247	54	62	24	
unverzinsliche Zieler .	1299	4	51	57								
Zeitrenten .	438	4	17	33								
Lotterie-Anlehensloose .	570	4	22	48								
	5007		213	18								
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Capital . .	20000	5	1000	—	—	—	—	1000	—	50	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Hauptsumme .	25007		1213	18		1034	36	2247	54	112	24	

Gegenwärtige Berechnung und die specielle Prüfung der Fassionen beurkundet . . . . . den . . August . . .

K. Cameralamt.

Die Einträge und Berechnungen in Spalte 7 bis 12 auf den Grund der Fassionen genau geprüft zu haben, beurkundet

. . . . . den . . . . .

Cameralamts-Buchhalter.

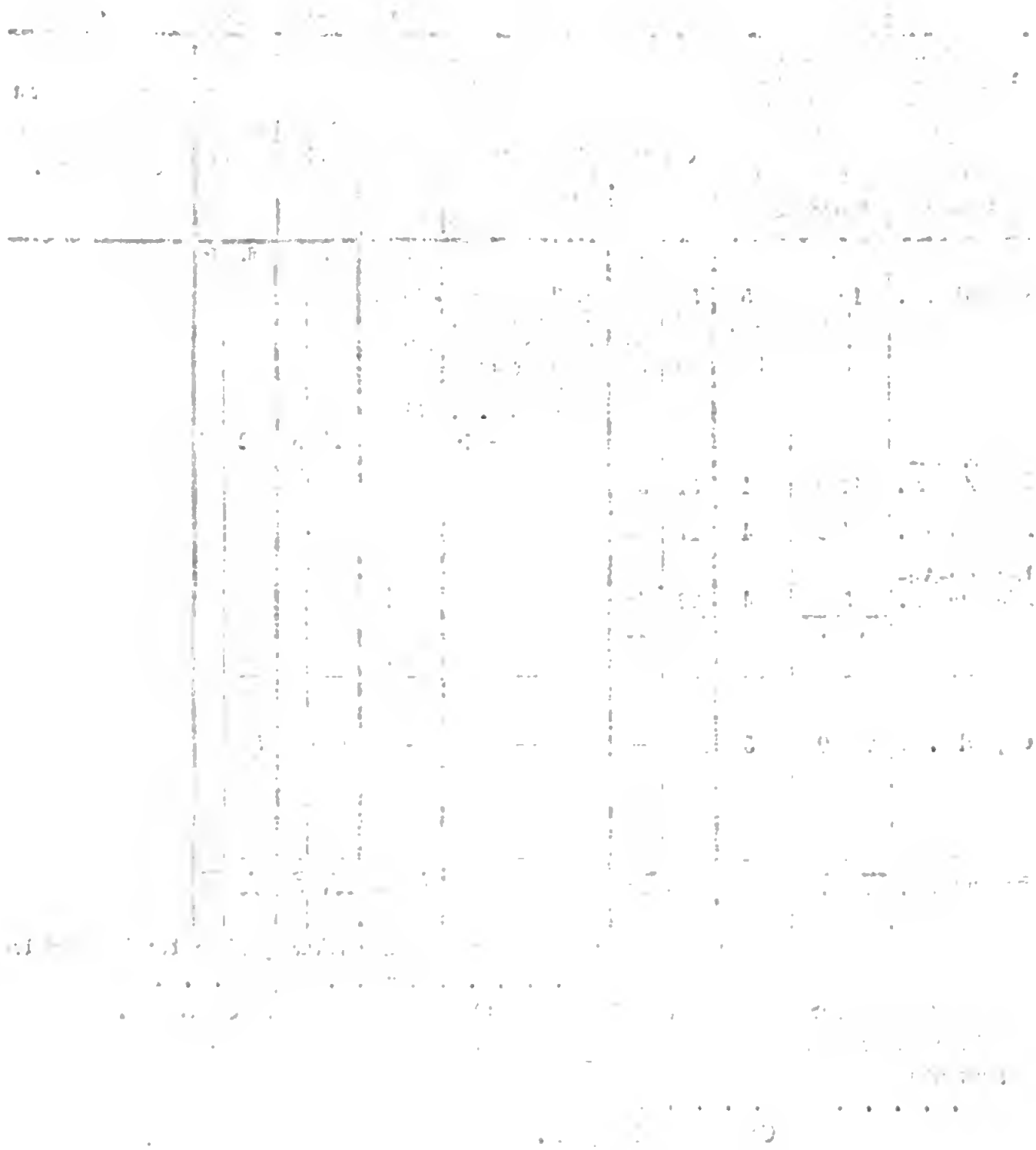

Digitized by Google

Beilage D.

Cameralamt . . . . . .

Gemeinde . . . . . .

Protokoll

über

die Aufnahme des Dienſt- und Berufs-Einkommens zur Beſteurung auf den 1. Juli 1853.

(Geſetz vom 19. September 1852, Reg.Blatt S. 230 ff.)

Mit . . . Beilagen.

Nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung iſt von den nachgenannten Steuerpflichtigen das hienach eingetragene Dienſt- und Berufs-Einkommen fatirt worden:

. . . . . .

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Fortlaufende Nummer des Vorjahrs.	Fortlaufende Nummer des gegenwärtigen Jahrs.	Name, Stand und Berufsart des Steuerpflichtigen.	Tag der Einkommensfatirung bei der Ortssteuer-Commission, und bei mündl. Fassion Unterzeichnung durch den Fatenten.	Beilagen. Nr.	Bemerkungen der Aufnahme-Commission.
1	1	Klemm, Ludwig, Oberamtmann.	15. Juli 1853.	1	— —
2	2	Lang, Ernst, Oberamtsrichter.	16. ej.	2	— —
—	3	Müller, Emil, Cameralverwalter.	eod.	3. 4.	— —
3	4	Renz, Friedrich, Stadtschultheiss, Rathsschreiber, Verwaltungsactuar und Pfandhülfsbeamter.	eod. T. Renz.	—	— —
4	5	Riecke, Eugen, Stadtpfarrer.	15. ej.	5	— —
5	6	Riecker, Johannes, Schulmeister.	—	6	Nach Böhmisreute versetzt.
—	7	Rommel, Paul, Vicar.	15. ej.	7	Eingetreten den 1. September 1852.
6	8	Wall, Joseph, Wundarzt.	eod. T. Joseph Wall.	—	— —
—	9	Wörz, Christian, Polizeidiener.	16. ej.	8	Ernannt den 1. Januar 1853.

Vorstehende Aufnahme beurkundet

. . . . . den . . Juli 18 . .

Die Aufnahme-Commission.

7.		8.		9.		10.
Gesammt-Einkommen.		Steuerbares Einkommen.		Steuer-betrag.		Bemerkungen des Cameralamts.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1600	—	430	—	34	24	
1600	—	430	—	34	24	
1300	—	270	—	21	36	Von der Stadtdirection Stuttgart übergeben. Laut Beilage.
1711	—	518	48	41	31	
1020	46	158	20	12	40	
—	—	—	—	—	—	Den 10. Juli 1853 der Stadtdirection Stuttgart übergeben, laut anliegender Bescheinigung.
230	—	23	—	1	50	pro $18^{53}/_{54}$ erstmals.
650	—	80	—	6	24	
201	—	20	6	1	36	pro $18^{53}/_{54}$ erstmals.
Hauptsumme		1930	14	154	25	

Gegenwärtige Berechnung und die specielle Prüfung der Fassionen beurkundet

. . . . . August . . . .

K. Cameralamt.

Digitized by Google

Beilage E.

Cameralamt . . . . . Gemeinde . . . . . .
Straße . . . . . .
Hausnummer . . . .

Verzeichniß der Hausbewohner.

An den Hausbesitzer abgegeben den

Von demselben zurückerhalten den

Vorerinnerungen.

In jedem Hause sind in Spalte 1, 2 und 3 alle erwachsenen Personen einzeln und namentlich einzutragen, welche daselbst ihre Schlafstätte haben.

Fremde, welche sich nur als Gäste vorübergehend im Hause aufhalten, werden jedoch nicht eingetragen.

Bei Personen, welche ihr Geschäft nicht im Hause selbst betreiben, ist in Spalte 4 der Name des Arbeitgebers beizusetzen.

Der Hauseigenthümer, oder wenn derselbe nicht selbst im Hause wohnt, derjenige Hausbewohner, welchem die Aufsicht über das Haus übertragen ist, ist für die richtige und vollständige Ausfüllung des Verzeichnisses verantwortlich.

Gegenwärtiges ist vorschriftsmäßig ausgefüllt spätestens binnen drei Tagen nach dem Empfang bei Vermeidung einer von dem Ortsvorsteher zu erkennenden Ordnungsstrafe zurückzugeben.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.
Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen der Hausbewohner.	Stand.	Name des Arbeitgebers oder Art des Geschäftsbetriebs.	Bemerkungen.
1	Johann Georg Rheinwald, Hauseigenthümer	Kaufmann.		
2	Pauline	dessen Gattin.		
3	Christian	» Sohn.		
4	Caroline	» Tochter.		
5	Carl Röder aus Augsburg	Buchhalter.		
6	Heinrich Braun aus Mainz	Handlungscommis.		
7	Dorothee Müller aus Gmünd . . .	Dienstmagd.		
8	Babette Lutz aus Heidenheim . . .	Stubenmädchen.		
9	Emil Baumann aus Weilheim . . .	Hallverwalter.	Hauptzollamt.	
	u. s. w.			

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Verzeichnisses beurkundet
N. den . . . . .

Rheinwald, Kaufmann.

Digitized by Google

Beilage F.

Cameralamt . . . . . .

Gemeinde . . . . . .

Verzeichniß

über die

nach Art. 3 A. h. des Gesetzes vom 19. September 1852 erhobenen Ansprüche auf Befreiung von der Capital- und Renten-Einkommens-Steuer

pro 18 . . . .

Mit . . . Beilagen.

Vorbemerkungen.

1) Von einem Jeden, welcher Steuerbefreiung anspricht, ist das Alter in Spalte 3 anzugeben.
2) Als Waisen gelten nur elternlose Personen unter 25 Jahren.
3) Bei Ansprüchen für Halbwaisen muß immer ermittelt werden, ob die Zinse und Renten etwa dem überlebenden Eltern- (oder Großeltern-) Theil nutznießlich zustehen. Bezieht der Halbwaise die Zinse und Renten selbst, so ist in Spalte 5 auch der Werth der demselben von dem überlebenden Elterntheil zukommenden Unterstützung an Geld, oder Naturalien (freie Kost, Kleidung, Wohnung ꝛc.) anzuschlagen.
4) Bei gebrechlichen Personen ist in Spalte 6 die Art der Gebrechlichkeit anzuzeigen.
5) In Spalte 5 muß das sonstige Einkommen aller Art, das einer Person zukommt (namentlich bei den in einem Dienstverhältniß stehenden Personen die Löhnung und Verpflegung, der Anschlag für Kost, Wohnung ꝛc.) genau und vollständig angegeben, beziehungsweise zu Geld gerechnet werden.
6) In Anstandsfällen hat die Ortssteuer-Commission bei dem Cameralamt anzufragen.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.		5.			6.	7.
Fortlaufende Nummer.	Namen, Stand und Berufsart derjenigen, welche auf Steuerbefreiung Anspruch machen.	Alter.	Betrag des Zinsen- und Renten-Einkommens, für welches Steuerbefreiung angesprochen wird.		Größe des sonstigen Einkommens: Erwerb durch Arbeit in oder außer einem Dienst (auch Lohn, Anschlag für Kost ꝛc.), Pensionen, ständige Gratialien und Geschenke, Pacht- od. Nutzungswerth v. Gebäuden, Grundstücken, u. etwaige sonstige Nutzungen.			Gründe, aus welchen Steuerbefreiung angesprochen wird, ob Wittwe oder Waise, ob gebrechlich und an welchen Gebrechen leidend, ob nicht bei einer Wittwen- oder Waisenkasse betheiligt.	Entscheidung des Cameralamts, beziehungsweise Tag der Vorlage an das Steuer-Collegium und Entscheidung dieser Stelle.
			fl.	kr.	fl.	kr.		Beil. Nro.	

Beilage G.

Faſſion der Activcapitalien und Renten zur Beſteurung.

Allgemeine Bemerkungen.

Zu Lit. A. Spalte 2 und 3.

1) Nach dem Geſetz, betreffend die Steuer von Capital-, Renten-, Dienſt- und Berufs-Einkommen vom 19. September 1852 (Reg.Blatt S. 230 ff.), Art. 1, II. bildet der Zinsertrag aus Capitalien nach dem Beſitzſtand vom 1. Juli, und nicht mehr das Capital, den Maasſtab für die Steuer, es ſind alſo die Capitalien nach dem Zinsfuß vorzutragen und iſt der Jahresertrag in die vierte Spalte einzuſetzen. Wenn verzinsliche Capitalien eines Steuerpflichtigen zu verſchiedenem Zinsfuß angelegt ſind, ſo iſt je die zu gleichem Zins angelegte Summe im Ganzen beſonders anzugeben, mag ſie in einem oder verſchiedenen Poſten beſtehen.

2) Da in Zukunft keine öffentliche Kaſſe mehr eine Capitalſteuer abzieht, ſo hat der Capitalieninhaber nicht nur ſeine bei Privaten, ſondern auch alle bei öffentlichen Kaſſen im In- oder Ausland ſtehenden verzinslichen Capitalien und Zieler anzuzeigen.

3) Steuerfrei ſind nur folgende in dem Geſetz Art. 3, unter Lit. a—k benannten Kaſſen und Anſtalten:

a) die Einkünfte des Staats, der ganz oder theilweiſe auf Koſten des Staats zu unterhaltenden Anſtalten, namentlich der Landesuniverſität, der Zucht-, Waiſen- und Irrenhäuſer;

b) die Activen der Schulfonds, ohne Unterſchied der Gattung und Stufe der Unterrichtsanſtalten;

c) die Activzinſe und Renten der unter öffentlicher Verwaltung ſtehenden Wittwen- und Waiſenkaſſen; deßgleichen die Paſſivrenten, welche andere, auf Gegenſeitigkeit gegründete Anſtalten dieſer Art ausbezahlen;

d) ebenſo die Leiſtungen ſolcher Erſparniß-Geſellſchaften, welche ſich der Controle ihrer

Digitized by Google

Rechnungen durch die Staatsbehörde unterziehen und nicht auf den Gewinn Dritter berechnet sind, sondern nur die gemeinsame Anlage der Ersparnisse der Einleger bezwecken;

e) die Activ- und Passiv-Capitalzinse der allgemeinen Sparkasse in Stuttgart und anderer unter öffentlicher Verwaltung stehender Sparkassen;

f) die Activ-Capitalzinse der Kasse des Wohlthätigkeitsvereins und der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Hülfskassen;

g) die Activen der in Gemäsheit der Gesetze vom 14. April 1848, Art. 4 (Reg.Blatt S. 168) und vom 17. Juni 1849, Art 21 (Reg.Blatt S. 191) errichteten Gefäll- und Zehntablösungskassen;

h) die einen Jahresertrag von 100 fl. nicht übersteigenden Zinse und Renten der bei einer Wittwen- und Waisenanstalt (Art. 3, A. c.) nicht betheiligten Wittwen, Waisen, und gebrechlichen Personen, welche im Ganzen nicht mehr als 100 fl. Einkommen beziehen;

i) Einkünfte von den in Art. 1, II. genannten Arten, welche aus dem Auslande fließen, sind, wenn dieselben in dem auswärtigen Staate bereits einer Steuer unterliegen, nach darüber geführtem Beweise in Württemberg ganz oder theilweise frei zu lassen, je nachdem der auswärtige Steueransatz den diesseitigen erreicht oder nicht;

k) Creditvereine, welche unter Controle der Staatsbehörden stehen und blos den Zweck haben, Capitalschulden der Gesellschafts-Mitglieder gemeinschaftlich aufzunehmen, und nicht auf den Gewinn Dritter berechnet sind, können, sofern sie dieser Bestimmung treu bleiben, nach dem Ermessen der Centralsteuerbehörde, mit den bei den Gesellschafts-Mitgliedern (den Zinsen- oder Rentenschuldnern) stehenden Capitalien frei von der Steuer behandelt werden, wogegen sie mit den Zinsen aus ihren ausnahmsweise etwa anderweitig angelegten Capitalien oder erworbenen verzinslichen Forderungen, so wie ihre Gläubiger mit den dem Creditvereine geliehenen Capitalien der Besteurung unterliegen.

Es hat somit aufgehört:

Die bisherige Steuerfreiheit der Kirchen-, Heiligen- und Spitalpflegen und der übrigen milden Stiftungen, welche an einem Deficit leiden, auch unterliegen künftig der Besteurung die Activcapitalien der Gantmassen, sowie die Capitalien und Renten der Wittwen, Wai-

Digitized by Google

ſen und gebrechlichen Perſonen, wenn dieſe Perſonen bei einer Wittwen- oder Waiſenanſtalt betheiligt ſind, oder wenn deren Einkommen im Ganzen den Betrag von 100 fl. überſteigt.

4) Zinſe, welche Kirchendiener oder Schullehrer als Theile ihres Dienſt-Einkommens aus Capitalien beziehen, unterliegen nicht der Capital-, ſondern der Dienſt-Einkommensſteuer (Geſ. Art. 1, letzter Abſatz), dagegen iſt dasjenige Capital-Einkommen erledigter Kirchen- und Schulſtellen, welches in den evangeliſchen Pfarrunterſtützungsfonds oder in den katholiſchen Intercalarfonds oder in eine Camerariatskaſſe fließt, als ſolches von den betreffenden Verwaltern zur Capital-Einkommensſteuer zu fatiren.

5) Die in einem wirklichen Rechtsſtreit oder im bereits erkannten Gant befindlichen Capitalien ſind in einer beſonderen Beilage zur Faſſion unter Angabe des Betrags der Forderung und der rückſtändigen Zinſe anzuzeigen, um die Steuer daraus vormerken zu können

6) Die Schulden dürfen von den Capitalien nicht abgezogen werden. (Geſetz Art. 5, II.)

Zu Lit. B. Spalte 1.

7) Bei unverzinslichen Zielern iſt der Capitalbetrag nach ſeinem Nennwerth in der erſten Spalte anzugeben unter Beifügung der Zahl der Zieler und ihrer Verfalltermine, ſo wie des darunter begriffenen Zwiſchenzinſes, wenn ſolchen der Fatent anzugeben vermag, worauf die Aufnahms-Commiſſion den Werth derſelben und den ſteuerbaren Jahresertrag berechnen wird.

In gleicher Weiſe ſind auch Zeitrenten unter Angabe ihres vollen Nennwerths zu fatiren.

Zu Lit. C. Spalte 2.

8) Bei Lotterie-Anlehensloosen iſt nicht der jeweilige Courswerth, ſondern der urſprüngliche Capitalwerth zu fatiren.

9) Zu Lit. D. Spalte 4 gehören: Leibgedinge, Leibrenten und vererbliche Renten jeder Art, ſie mögen gereicht werden, von wem ſie wollen, jedoch mit der im Geſetz bezeichneten Ausnahme. Die Faſſion dieſer Bezüge hat nach dem wirklichen Jahresertrag zu geſchehen, welcher von dem Fatenten in Spalte 4 einzuſetzen iſt. Beſtehen dergleichen Bezüge nicht in Geld, ſondern in ſonſtigen Nutzungen, ſo ſind ſolche im Einzelnen in Spalte 1 anzugeben, nach den Preiſen des Art. 6 des Geſetzes zu Geld zu berechnen, und zwar:

Kernen	9 fl. 36 kr.	für 1 Scheffel
Waizen, Erbſen, Linſen, Welſchkorn .	8 fl. —	do.

Mühlfrucht	7 fl. 12 kr.	für 1 Scheffel
Roggen, Ackerbohnen	6 fl. 24 kr.	do.
Gerste, gemischtes Korn	5 fl. 36 kr.	do.
Wicken	4 fl. 48 kr.	do.
Dinkel	4 fl. —	do.
Einkorn und Ehmer	3 fl. 12 kr.	do.
Haber	2 fl. 40 kr.	do.
1 Wanne Heu	8 fl. 48 kr.	
1 Fuder Stroh	8 fl. —	
1 Eimer Wein	20 fl. —	

und ist der Geldbetrag in Spalte 4 einzusetzen. Wenn sich in dem Betrag solcher Nutzungen in den folgenden Jahren keine Veränderung ergiebt, so ist eine Hinweisung auf den Vorgang genügend.

Zu Lit. E. Spalte 2 und 4.

10) Bei den — nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegenden Aktienunternehmungen ist nicht der Zins aus dem Courswerth der Aktien, sondern die wirkliche Dividende Gegenstand der Besteurung. Ist der Betrag derselben zur Zeit der Fassion noch nicht festgestellt, so ist der Bezug des nächst vorangegangenen Jahres der Fassion zu Grund zu legen; wenn aber in dem letzten Jahr ein solcher Bezug noch nicht stattgefunden hat, so ist der Antheil an der Unternehmung überhaupt (z. B. der Betrag der Aktien) vorläufig zu saliren, die Angabe der Rente oder Dividende selbst aber für das nächste Jahr vorzubehalten und hier die Steuer nachzuholen.

11) Unterlassung oder unrichtige Angabe der Capitalien und Renten wird mit dem zehnfachen Betrag der verkürzten Steuer bestraft und daneben die letztere nachgeholt, was auch dann noch geschieht, wenn die Thatsache erst nach dem Tode des Schuldigen bekannt wird. (Gesetz Art. 11.)

12) Vormünder und andere Verwalter von fremdem Vermögen, so wie die Nutznießer von solchen Capitalien, die das Eigenthum eines Andern sind, haben für die richtige Angabe zu haften und unterliegen im Falle der Unterlassung derselben Strafe. (Gesetz Art. 7, letzter Satz.)

Nummer . . . .

Angabe

. . . . . Straße

Hausnummer . . .

der

Kapitalien und Renten zur Besteurung nach dem Besitzstand vom 1. Juli 18..

1	2.		3.	4.	
Gattung der Capitalien und Renten.	Capital-Betrag.		Zins-fuß.	Zins- resp. Jahres-Ertrag.	
	fl.	kr.	Proc.	fl.	kr.
A. Verzinsliche Capitalien und verzinsliche Zieler im In- und Ausland, bei öffentlichen Cassen und bei Privaten.	1000	—	5	50	—
	900	—	4½	40	30
	500	—	4	20	—
	300	—	3½	10	30
B. Unverzinsliche Zieler (unter Angabe des Verfalltermins) oder Zeitrenten.					
1) 2000 fl. unverzinsliche Zieler verfallen in 10 Jahren je auf Martini und im Jahr 1853 erstmals à 200 fl.	1622	2	4	64	54
2) 1000 fl. Zeitrenten, welche in 20 Jahren mit jährlichen an Neujahr 1854 erstmals fälligen 50 fl. abgetragen werden .	678	16	4	27	16
C. Lotterie-Anlehensloose.					
Grossherzogthum Hessen 10 Stück à 50 fl.	500	—	4	20	—
» Baden 2 » à 35 fl.	70	—	4	2	48
D. Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, vererbliche Renten ꝛc.					
1) Jährliches Leibgeding:					
Geld . . . . . 20 fl. —					
1 Scheffel Kernen . . . 9 fl. 36 kr.					
1 Simri Erbsen . . . . 1 fl. —					
½ Eimer Wein . . . . 10 fl. —					
. . . . .	—	—	—	40	36
2) Jährliche Leibrente	—	—	—	20	—
3) Ordenspension	—	—	—	200	—
E. Renten und Dividenden aus Actien-Unternehmungen.					
1 Actie bei der badischen Versorgungs-Anstalt . . .	200	—	—	150	—
				646	34
etc. etc. etc.					

Zur Vormerkung werden die in der besonderen Beilage verzeichneten im Gant, beziehungsweise Rechtsstreit befindlichen Capitalien angezeigt.

Die Richtigkeit dieser Angaben bezeugt

. . . . . den . . . . .

T.

Digitized by Google

Beilage H.

Cameralamt . . . . .

Vormerkungs-Verzeichniß

oder

Verzeichniß

über

diejenigen Capitalien und Zieler, welche in einem bereits erkannten Gante oder in einem Rechtsſtreite liegen und von welchen bis zu ihrer Flüſſigwerdung die Steuer vorgemerkt wird.

pro 1. Juli 18 . .

Anmerkung. Poſten unter 50 fl. dürfen nicht vorgemerkt werden.

Digitized by Google

1. Fortlaufende Nummer des Vorjahres.	1. Fortlaufende Nummer des gegenwärtigen Jahres.	2. Namen der Orte.	3. Namen der Gläubiger, respective Capitalienbesitzer.	4. Grund der Pränotation.	5. Pränotirt für die Jahre	6. Betrag des Capitals. fl.	6. Betrag des Capitals. kr.	7. Zinsfuß. Proc.	8. Zinsertrag. fl.	8. Zinsertrag. kr.
1	1	Abstadt.	Pfander, Ernst, Friedrich.	Gant.	$18^{49}/_{50}$ $18^{50}/_{51}$ $18^{51}/_{52}$ $18^{52}/_{53}$	200	—	5	10 10 10 10	— — — —
						200	—		40	—
3	2	Grossgartach.	Huber, Pfarrer.	Rechtsstreit.	$18^{51}/_{52}$ $18^{52}/_{53}$	500	—	4	20 20	— —
						500	—		40	—
6	3	Sontheim.	Saupp, Christian, als Pfleger des Carl Steeb.	Gant.	$18^{51}/_{52}$ $18^{52}/_{53}$	100	—	4	4 4	— —
						100	—		8	—
—	4	Zaberfeld.	Maier, Johannes, Schultheiss.	desgleichen.	$18^{50}/_{51}$ $18^{51}/_{52}$ $18^{52}/_{53}$	200	—	5	10 10 10	— — —
						200	—		30	—
—	5	daselbst.	Seger, Emil, Gutspächter.	Rechtsstreit.	$18^{52}/_{53}$	1000	—	$4^1/_2$	45	—

9.	10.				11.						12.		13.
Steuer-Betrag daraus.	Von dem Capital- und Zinsbetrag (6.8.) sind				Rest zur Pränotation.						Von dem zu 10. a. eingegangenen Betrag ist an Steuer nachzuholen.		Bemerkungen.
	a. eingegangen.		b. verloren gegangen.		Capital-Betrag.		Zins-Ertrag.		Steuer.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	30	Capital und Zins verwiesen.		—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
—	30												
—	30												
—	30												
1	—	—	—	—	—	500	—	40	—	2	—	—	—	Der Rechtsstreit ist noch nicht erledigt.
1	—													
2	—													
—	12	—	—	108	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Lt. eingesehenen Verweis-zettels durchgefallen.
—	12													
—	24													
—	30	210	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	30	Ebenso.
—	30													
—	30													
1	30													
2	15	—	—	—	—	1000	—	45	—	2	15	—	—	Der Rechtsstreit hat erst begonnen.
												2	30	

Gegenwärtiges Verzeichniß beurkundet

. . . . . den . . . . . Geprüft

Cameralamt . . . . . den . . . . .

Cameralamts-Buchhalter

Beilage J.

Fassion für Dienst- und Berufs-Einkommen.

Allgemeine Bemerkungen.

1) Derjenige Steuerpflichtige, welcher erstmals mit einem Gehalt vorkommt, hat den Betrag seines früheren Gehaltes und den Ort und die Stelle, wo er bisher versteuert wurde, anzugeben. Bei Einkommensveränderungen ist die Zeit, zu welcher der veränderte Gehalt anfieng, zu bemerken.

2) Mit Ausnahme der im Gesetz vom 19. September 1852, Art. 3, B a. genannten Soldaten, Unteroffiziere und Landjäger und der diesen gleichgestellten militärisch organisirten Forstschutzwächter, sind alle diejenigen steuerpflichtig, deren Dienst- und Berufs-Einkommen im Ganzen den jährlichen Betrag von 200 fl. übersteigt. Insbesondere führt das Gesetz (Art. 1, Ziffer III.) als steuerbar auf: das Dienst- und Berufs-Einkommen

a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst activ angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatrikulirten Notare, Commissionäre, Mackler (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, so wie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehülfen und Diener;

b) die Quiescenzgehalte der Civil- und Militär-Staatsdiener, so wie die Pensionen oder Ruhegehalte, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehalte und Unterstützungen, welche einer der zu Lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem activen Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffent-

Digitized by Google

lichen Caſſe oder von einem Privaten gereicht werden; überhaupt alle, welche aus perſönlichen Leiſtungen einen der Gewerbeſteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen.

Zu dem ſteuerbaren Einkommen gehören auch Taggelder, Honorare, Gehaltszulagen, Zuſatzgehalte für Nebenämter, Belohnungen für Pflegſchaften und Vermögensverwaltungen, Antheile an Gewerbsgewinn, Prämien und Anbringgebühren, desgleichen Zinſe oder Renten, welche als Theil eines Dienſt- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden; dagegen gehören nicht hieher unſtändige Gratialien und Geſchenke.

3) Das feſte ſtändige Einkommen iſt nach Art. 7, Lit. b. des Geſetzes nach dem Stande am 1. Juli, das veränderliche wechſelnde nach dem Ergebniſſe des der Fatirung unmittelbar vorangegangenen Etatsjahrs anzugeben.

4) Für Vikarien (Pfarramtsgehülfen), Schreibereigehülfen, Commis ꝛc. wird neben dem Salair für Koſt, Wohnung, Bedienung, Heizung, Beleuchtung eine — von dem betreffenden Gemeinderath feſtzuſetzende Averſalſumme in Aufrechnung gebracht, wenn ſie die fraglichen Genüſſe von dem Dienſtherrn frei haben. Dagegen darf die gleiche Summe von dem Dienſt- und Berufs-Einkommen des Dienſtherrn dann in Abzug gebracht werden, wenn der Umfang des Amts oder Kränklichkeit des Amtsvorſtands die Haltung eines Gehülfen wirklich erfordert.

5) Für die Berechnung des in andern Nutzungen als Geld beſtehenden Einkommens, ſo wie hinſichtlich der zuläßigen Abzüge enthält das Geſetz (Art. 6) folgende Beſtimmungen:

Soweit das Einkommen nicht in Geld, ſondern in ſonſtigen Nutzungen, als: Naturalien, Gütergenuß, Wohnung, Koſt ꝛc. beſteht, wird deren Geldwerth, ſofern nicht dieſes Geſetz, und bezüglich der Dienſtwohnungen das Geſetz vom 16. Juli 1849 (Reg.Blatt S. 332) beſondere Vorſchriften enthält, nach örtlichen Preiſen beſtimmt.

Der Wohnungsgenuß der Oberamts-Gerichtsaktuare, Oberamtsaktuare, Cameralamts-Buchhalter, Forſtamts-Aſſiſtenten, Regiments- ꝛc. Adjutanten (Geſetz vom 16. Juli 1849, Art. 2, Schlußſatz) iſt mit 25 fl. in Berechnung zu nehmen.

Für die Naturalien ſind folgende Preiſe anzuſetzen:

Kernen	9 fl. 36 kr.	für 1 Scheffel.
Waizen, Erbſen, Linſen, Welſchkorn .	8 fl. —	do.
Mühlfrucht	7 fl. 12 kr.	do.
Roggen, Ackerbohnen	6 fl. 24 kr.	do.

Digitized by Google

Gerſte, gemiſchtes Korn	5 fl. 36 kr.	für 1 Scheffel
Wicken	4 fl. 48 kr.	do.
Dinkel	4 fl. —	do.
Einkorn und Ehmer	3 fl. 12 kr.	do.
Haber	2 fl. 40 kr.	do.
1 Wanne Heu	8 fl. 48 kr.	
1 Fuder Stroh	8 fl. —	
1 Eimer Wein	20 fl. —	

Von dem Werth der Naturalien dürfen die etwa damit verbundenen Bezugskoſten in Abzug gebracht werden.

Desgleichen bleibt bei den in Art. 1, III. a bezeichneten Steuerpflichtigen außer Berechnung: der mit Verſehung des Dienſtes oder Erfüllung des Berufs unmittelbar verbundene Aufwand oder die dafür gewährte Entſchädigung, wie namentlich der Kanzleiaufwand aller Art, die Auslagen beziehungsweiſe Entſchädigungen für Gehülfen, für die amtliche Bedienung, die Diäten und Reiſekoſten für Amts- und Berufsreiſen, die in Naturalien oder Geld gereichten Pferdsrationen, wofern die Dienſtpferde wirklich gehalten werden; ferner bei Aerzten der Aufwand für Equipage, die des Berufs halber gehalten wird, für Inſtrumente u. ſ. w., bei Künſtlern die Koſten für Materialanſchaffung, bei Literaten der unumgängliche Aufwand für wiſſenſchaftliche Bedürfniſſe aller Art.

6) Wenn im Laufe einer dreijährigen Etatsperiode das Dienſt- oder Berufs-Einkommen eines Steuerpflichtigen, gegenüber von dem Vorjahre, ſich nicht verändert hat; ſo genügt es an der Erklärung, daß ſein Einkommen dem des Vorjahrs gleich geblieben ſei. Im erſten Jahre einer dreijährigen Etatsperiode muß aber immer ſpeciell fatirt werden.

Digitized by Google

1. Art der Dienstleistung oder des Berufs und der Bezugskasse.	2. Einkommen. a. Baar Geld. fl.	kr.	b. Sonstige Nutzungen, als: Naturalien, Grundgefälle, (Zehenten), Capitalzinse, Gütergenuß, Wohnung ꝛc.	3. Geldwerth der Einkommenstheile von 2b fl.	kr.	4. Gesammt-Einkommen fl.	kr.
			A. Fixirt.				
			4 Scheffel Roggen à 6 fl. 24 kr.	25	36		
Pfarrer			10 » Dinkel à 4 fl. —	40	—		
			10 » Haber à 2 fl. 40 kr. . . .	26	40		
A. Fixirte.			1 Fuder Stroh	8	—		
vom Cameralamt . . .			½ Eimer Wein	10	—		
(Rentamt)			4 Klafter buchenes Scheiterholz, Forst-				
Jahresbesoldung . .	200	—	amt . . . Revier . . . Revierpreis 12 fl.	48	—		
Zins aus 10,000 fl. Ablösungs-Capital aus dem grossen Zehenten zu 4%	400	—	Entschädigung für freie Beifuhr	10	—		
			100 buchene Wellen	8	—		
			Von der Gemeinde eine Bürgerholzgabe				
			¼ Klafter nach Abzug der Holzaufbereitungskosten	4	—		
Capitalzinse aus 150 fl. zu 5%	7	30	B. Nicht fixirte.				
Kirchenpflege für gestiftete Jahrestäge .	15	—	Die Ablösung des Kleinen-, Heu- und Obstzehnten ist zwar angemeldet, aber noch				
für Schulprüfung . .	1	—	nicht vollzogen. Inzwischen wird auf künftige Abrechnung nach Vorgängen				
B. Nicht fixirte.			eingebracht	110	—		
(Nach dem Ergebniss des nächst vorangegangenen Etatsjahres.)			Gütergenuss.				
			6 Morgen Acker sind auf 9 Jahre verpachtet um jährlich	100	—		
			4 Morgen Wiesen auf 3 Jahre à 25 fl. . .	100	—		
Stolgebühren und			1 Morgen Gras- und Baumgarten in Selbst-				
Opfer	12	—	verwaltung, örtlicher Pachtwerth nach				
Für Versehung des			gemeinderäthlicher Urkunde	40	—		
Camerariats . . .	100	—	½ Viertel Gemüsegarten ebenso	1	—		
Einkommen für Vermögen- und Pflegschafts-Verwaltung			Wohnung				
			Als Pfarrer	50	—		
	50	—	Abzüge.	581	16		
	785	30	Für einen Vicar			1366	46
			Gehalt . . . . . 100 fl.				
			f. Kost, Heizung etc. nach dem v. dem				
			Gemeinderath bestimmten Aversum 150 fl.				
				250	—		
			Baukosten an dem Hauptgebäude . . .	40	—		
			Grundsteuer im letzten Jahr $18^{51}/_{52}$ . . .	6	—		
					—	296	—
			Reinertrag	. .	.	1070	46

Die richtige und gewissenhafte Angabe seines Berufs- und Diensteinkommens bezeugt

. . . . . den . . Juli 18 . .

T. . . . . .

Digitized by Google

Beilage K.

Cameralamt . . . .

Hauptverzeichniß

über

die nach dem Gesetze vom 19. September 1852 stattgehabte Aufnahme des Capital- und Renten-Einkommens zur Besteurung

pro 1. Juli 18 . .

Mit 5 Beilagen.

Nach den angeschlossenen Aufnahme-Protokollen berechnet sich die Capital- und Renten-Einkommenssteuer pro 1. Juli . . . .

Beilagen	in dem Ortssteuerbezirk:	
Nr. 1.	Grabenstetten zu	120 fl. 20 kr.
Nr. 2.	Linsenhofen	76 fl. —
Nr. 3.	Neuffen	292 fl. 55 kr.
	ꝛc. ꝛc. Zusammen —:·	489 fl. 15 kr.
	Hiezu kommen	
Nr. 4.	nach dem beiliegenden Vormerkungs-Verzeichniß	15 fl. —
Nr. 5.	sonstige Steuer-Nachholungen nach anliegendem Verzeichniß	12 fl. —
	Hauptsumme —:·	516 fl. 15 kr.

Durchaus in der Verrechnung des Cameralamts verbleibend.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Verzeichnisses beurkunden,

. . . . den . . . .

Cameral-Verwalter: Cameralamts-Buchhalter:

Digitized by Google

Beilage L.

Cameralamt . . . .

Hauptverzeichniß

über

die nach dem Gesetze vom 19. September 1852 stattgehabte Aufnahme des Dienst- und Berufs-Einkommens zur Besteurung

pro 1. Juli . . . .

Mit 5 Beilagen.

Nach den angeschlossenen Aufnahme-Protokollen berechnet sich die Steuer von Dienst- und Berufs-Einkommen pro 1. Juli . . . .

Beilage	in dem Ortssteuerbezirk	
Nr. 1.	Echterdingen zu	72 fl. 10 kr.
Nr. 2.	Plattenhardt	28 fl. 12 kr.
Nr. 3.	Waldenbuch	32 fl. 24 kr.
	Zusammen —:·	132 fl. 46 kr.
	Hiezu kommen	
Nr. 4.	Steuer-Nachholungen nach beiliegendem Verzeichnisse . . .	24 fl. 10 kr.
	Hauptsumme —:·	156 fl. 56 kr.

Von dieser Steuersumme kommen

1) in die Verrechnung des Cameralamts . . . . . 146 fl. 46 kr.

welche erhoben werden

a) durch Abzug beim Cameralamt .	98 fl. 46 kr.	
b) durch Abzug von anderen königl. Cassen	22 fl. —	
c) durch Einzug von Seite der Ortssteuer-Einbringer	26 fl. —	
—:·	146 fl. 46 kr.	

Beil. Nr. 5. 2) An die Kriegs-Ministerialkasse wurden nach anliegender Bescheinigung zum Einzug und zur Ablieferung an die Staatshauptkasse übergeben . . . . . 10 fl. 10 kr.

thut wieder obige —:· 156 fl. 56 kr.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Verzeichnisses beurkundet,

. . . . den . . . .

Cameral-Verwalter:

Digitized by Google

Beilage M.

Cameralamt . . . . . .

Einzugs-Register

für den Ortssteuer-Einbringer zu . . . . . .

über

die Steuer von {Capital- und Renten-Einkommen / Dienst- und Berufs-Einkommen} auf das Steuerjahr

1. Juli 18 . . .

1.	2.	3.		4.				5.
Nummer des Aufnahme-Protokolls.	Name und Stand des Steuerpflichtigen.	Steuer-Betrag.		Zahlungs-Nachweisung.				Bemerkungen.
				Tag der Zahlung.	Betrag			
					auf den 1. Octbr.		auf den 1. April.	
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
1	Riecke, Eugen, Pfarrer.	14	21	den 1. Oct. 1853.	7	11	7	10
2	Römer, Ernst, Vicar.	3	22	eod.	1	41		
				den 2. Juni 1854.	—	—	1	41
	etc. etc.							
		—	—		—	—	—	—

Der Ortssteuer-Einbringer (Gemeindepfleger) erhält den Auftrag, die vorstehend berechnete Steuer nach Maaßgabe der §§. 26 und 27 der Instruction vom 10. Juni 1853 auf den 1. October 18.... und 1. April 18.... einzuziehen und hieher abzuliefern.

. . . . . den . . . . .

Cameralamt:

Die Einzugsgebühr berechnet sich für den Ortssteuer-Einbringer à ½ kr. pr. 1 fl. auf —:

Deren Empfang bezeugt, den . . . . .

T.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 29. Juni 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz in Betreff der Bestrafung der Verbrechen gegen den deutschen Bund.
Verfügungen der Departements. Verfügung in Betreff der Vollziehung der Königl. Verordnung vom 14. März 1853 wegen des Verbots der Burschenschaftsverbindung. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Fürstenthums Lippe-Detmold zu dem deutsch-österreichischen Postverein.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz

in Betreff der Bestrafung der Verbrechen gegen den deutschen Bund.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Vernehmung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Der Angriff gegen das Daseyn, gegen die Integrität oder gegen die Verfassung des deutschen Bundes wird mit lebenslänglichem Zuchthause, eine auf die Ausführung eines solchen Angriffs gerichtete Verschwörung an dem Anstifter mit zwanzig bis dreißig, an den übrigen Theilnehmern mit acht bis zwanzig Jahren Zuchthaus bestraft.

Digitized by Google

Art. 2.

Iſt zu einem Kriege gegen den deutſchen Bund aufgefordert, oder in einem wider den Bund entſtandenen Kriege der Feind auf die in dem Artikel 145 des Strafgeſetzbuchs angegebene Art unterſtützt worden, ſo wird der Thäter beſtraft:

1) mit zehn- bis dreißigjährigem Zuchthaus in den Fällen des Art. 145, Ziff. 1 bis 7; doch ſind die Gerichte ermächtigt, in dem Falle der Ziffer 3 auf Arbeitshaus zu erkennen, wenn die perſönlichen Verhältniſſe des Thäters, ſeine Beweggründe zum Eintritt in den Kriegsdienſt des Feindes und die Beſchaffenheit ſeines Dienſtes eine mildere Strafe rechtfertigen ſollten;

2) mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren in den Fällen des Art. 145, Ziffer 8 und des Art. 146.

Art. 3.

Der Art. 148 des Strafgeſetzbuches vom 1. März 1839, und Art. 22 des Geſetzes vom 13. Auguſt 1849, betreffend die Abänderungen einiger Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches und der Strafprozeßordnung ſind aufgehoben.

Unſer Juſtiz-Miniſterium iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Baden den 23. Juni 1853.

Wilhelm.

Der Juſtiz-Miniſter:
Pleſſen.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Staatsrath Maucler.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Gesammt-Ministeriums.

Verfügung in Betreff der Vollziehung der K. Verordnung vom 14. März 1853 wegen des Verbots der Burschenschafts-Verbindung.

Zur Vollziehung der K. Verordnung vom 14. März 1853 (Reg.Blatt S. 77) in Betreff des Verbots der unter dem Namen „Burschenschaft" bekannten akademischen Verbindung, insbesondere zur Handhabung des im §. 2, Absatz 2 derselben den Uebertretern angedrohten Ausschlusses vom Staats-, Kirchen- oder Schuldienste, wird Nachstehendes verfügt:

1) Von jeder durch die akademischen oder die ordentlichen Polizei-Behörden den Gerichten zur strafrechtlichen Einschreitung ertheilten Nachricht einer Uebertretung des gedachten Verbots (§. 3 der Verordnung) haben dieselben gleichzeitig, unter Benennung der Angeschuldigten, unmittelbar ihrem vorgesetzten Ministerium Anzeige zu machen.

2) Ebenso ist von den Gerichten jedes von ihnen wegen der erwähnten Uebertretung gefällte Straferkenntniß dem Justiz-Ministerium anzuzeigen.

3) Die genannten Ministerien (Ziff. 1 und 2) werden von dem Inhalte dieser Anzeigen unverweilt auch den übrigen Ministerien Mittheilung machen, welche die Namen der Schuldigen in eine Liste bringen lassen werden. Eine Abschrift dieser Liste und ihrer periodischen Ergänzungen wird den bei Dienstbesetzungen mitwirkenden Behörden zugefertigt.

4) Die akademischen Behörden haben jede (in Gemäßheit der Ministerial-Verfügung vom 26. November / 23. December 1851, Reg.Blatt von 1852, S. 2) zu ihrer Kenntniß gelangende Verurtheilung aus dem erwähnten Grunde in den Universitäts-Abgangszeugnissen aufzuführen. Hinsichtlich des Ausweises über die Nichttheilnahme an nach gleichartigen Grundsätzen eingerichteten Verbindungen auf auswärtigen Universitäten verbleibt es bei den in den Verordnungen über die Dienstprüfungen jedes Departements getroffenen Bestimmungen.

Stuttgart den 31. Mai 1853.

Pleſſen. Neurath. Linden. Wächter-Spittler. Miller. Knapp.

Digitized by Google

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſteriums.

Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Fürſtenthums Lippe-Detmold zu dem deutſch-öſterreichiſchen Poſtverein.

Vom 1. Juli d. J. tritt das Fürſtenthum Lippe-Detmold in den deutſch-öſterreichiſchen Poſtverein ein. Von dieſem Tage an finden daher die Beſtimmungen des revidirten Poſtvereinsvertrags vom 5. December 1851 (Reg.Blatt v. J. 1852, S. 56) auch auf den Poſtverkehr zwiſchen Württemberg und Lippe-Detmold Anwendung.

Dagegen bleiben die bisherigen Tax-Beſtimmungen für den Poſtverkehr mit dem Fürſtenthum Lippe-Schaumburg (Poſtanſtalten zu Bükeburg und Stadt Hagen) unverändert, da dieſes Fürſtenthum dem Poſtverein noch nicht beigetreten iſt.

Stuttgart den 18. Juni 1853.

Für den Miniſter:
Sigel.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 1. Juli 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Beseitigung der bei Liegenschafts-Veräußerungen und insbesondere bei der Zerstücklung von Bauerngütern vorkommenden Mißbräuche. — Gesetz, betreffend die Aufhebung der Anbringgebühren von Uebertretungen gegen die Steuergesetze.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

betreffend die Beseitigung der bei Liegenschafts-Veräußerungen und insbesondere bei der Zerstücklung von Bauerngütern vorkommenden Mißbräuche.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Beseitigung der bei Liegenschafts-Veräußerungen und insbesondere bei der Zerstücklung von Bauerngütern vorkommenden Mißbräuche verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Digitized by Google

Art. 1.

Alle Kauf- und Tauſchverträge, welche Gebäude oder Grundſtücke zum Gegenſtand haben, ſind nichtig, wenn ſie nicht ſchriftlich abgefaßt und von den Contrahenten oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet ſind.

Dieß gilt auch von allen auf einen ſolchen Vertrag ſich beziehenden Nebenberedungen.

Art. 2.

Die Kaufs- oder Tauſchvertrags-Urkunde muß jedenfalls

a) die Namen der Contrahenten,

b) die beſtimmte Bezeichnung der Vertrags-Gegenſtände,

c) den Betrag des Kaufſchillings, beziehungsweiſe bei Tauſchverträgen des etwaigen Aufgeldes,

d) den Ort und Tag des Vertrags-Abſchluſſes

enthalten.

Sind mehrere Perſonen auf einer Seite bei dem Vertrage betheiligt, ſo genügt es nicht an dem unbeſtimmten Beiſatze: „und Genoſſen" „Compagnie" und dergleichen.

Art. 3.

Nur diejenigen, welche in der Vertrags-Urkunde als Contrahenten genannt ſind, können als ſolche in die öffentlichen Bücher eingetragen werden. Die nachträgliche Nennung weiterer Theilhaber oder eines anderen, als des in der Vertrags-Urkunde genannten Contrahenten iſt nicht zu beachten.

Art. 4.

Wenn Gebäude oder Grundſtücke, welche hinſichtlich des Erkenntniſſes über ihre Veräußerung der gemeinderäthlichen Zuſtändigkeit unterliegen, verſteigert werden, ſo muß die Aufſtreichs-Verhandlung unter Leitung des betreffenden Bezirksnotars, Ortsvorſtehers oder Rathſchreibers und unter Beiziehung eines Mitglieds des betreffenden Gemeinderaths, auf dem Rathhauſe, oder, wenn ein ſolches am Orte des Verkaufs nicht vorhanden iſt, in dem für die Vornahme obrigkeitlicher Verhandlungen ſonſt beſtimmten Locale vor ſich gehen. Sie darf nur zur Tageszeit und nicht an Sonn- oder Feſttagen ſtattfinden.

Die Zuſicherung von Geld oder Geldeswerth an diejenigen, welche ſich bei der Auf-

Digitized by Google

ſtreichsverhandlung betheiligen, iſt verboten, ebenſo die Verabreichung von Speiſen und Getränken in dem Verſteigerungslocale und in den benachbarten Gelaſſen unmittelbar vor und während der Aufſtreichsverhandlung.

Wird eine dieſer Vorſchriften übertreten, ſo iſt der Käufer an den Vertrag in ſo lange nicht gebunden, als nicht der letztere gerichtlich beſtätigt worden iſt.

Art. 5.

Bei allen Verkäufen von Liegenſchaften iſt eine Uebereinkunft dahin:

a) daß der Verkäufer für einen beſtimmten Erlös aus dem Kaufsgegenſtand Garantie leiſte, oder

b) daß ſich der Verkäufer gefallen laſſen müſſe, auf die bei dem Wiederverkauf zu bedingenden Kaufſchillingszieler für die ganze Kaufſchillingsforderung oder für einen Theil derſelben verwieſen zu werden, oder

c) daß der Verkäufer eines oder mehrere Stücke von den Verkaufsgegenſtänden um einen beſtimmten Preis wieder an Zahlungsſtatt zurücknehmen müſſe, wenn ſie nicht verkauft werden können,

unſtatthaft und unverbindlich.

Art. 6.

Wenn ein oder mehrere Grundſtücke im Flächengehalte von wenigſtens zehen Morgen aus Einer Hand verkauft werden, ſo gelten neben den Beſtimmungen der voranſtehenden Art. 1—5 die in den nachfolgenden Art. 7—10 enthaltenen beſonderen Vorſchriften.

Eine Ausnahme findet blos ſtatt, wenn der Verkauf im Executionswege erfolgt, in welchem Falle es bei den Beſtimmungen des Executionsgeſetzes ſein Bewenden hat.

Art. 7.

Die nach Art. 1 und 2 auszufertigende Vertragsurkunde muß von dem betreffenden Bezirksnotar, Ortsvorſteher oder Rathsſchreiber, und im Verſteigerungsfalle von dem beigezogenen Gemeinderathsmitgliede (Art. 4) unter der Beurkundung mit unterzeichnet werden, daß beide Theile den Inhalt derſelben auf Vorleſen als richtig anerkannt haben.

Von der auf ſolche Art beglaubigten Urkunde iſt jedem der contrahirenden Theile ein Exemplar, ſey es in der Original-Ausfertigung, ſey es in beglaubigter Abſchrift, auszufolgen und eine das Datum des Empfangs bezeichnende Beſcheinigung für dieſe Ausfolge zu den Acten der für die Erkennung über die Veräußerung zuſtändigen Behörde zu bringen.

Digitized by Google

Art. 8.

Die gesetzliche Dauer der Reuzeit kann durch Verzicht nur bis auf drei Tage, von dem Empfang der nach Art. 7 auszufolgenden Urkunde an gerechnet, beschränkt werden. Jeder weiter gehende Verzicht auf die Reuzeit ist, Verkäufe von Grundstücken im Wege der Versteigerung ausgenommen, soweit er weiter geht, unzuläßig und als nicht beigefügt anzusehen.

Alle Nebenberedungen, wodurch die Ausübung des dreitägigen Reurechtes beseitigt oder erschwert werden soll, insbesondere alle Verpflichtungen, welche ein Contrahent für den Fall, daß er von seinem dreitägigen Reurechte Gebrauch machen würde, besonders übernommen hat, sind ungültig.

Die Ausübung des Reurechts innerhalb der ersten drei Tage zieht auch nicht den Verlust des Haftgeldes, beziehungsweise die doppelte Erstattung desselben nach sich.

Art. 9.

Das gemeinderäthliche Erkenntniß darf, die Fälle, wo bei Liegenschafts-Versteigerungen auf die gesetzliche Reuzeit nach ihrer vollen Dauer verzichtet worden ist, ausgenommen, nur, wenn die in Art. 7 vorgeschriebenen Förmlichkeiten vollständig beobachtet sind, und nicht früher erfolgen, als nachdem sich der Gemeinderath durch Einsicht der Bescheinigung der Contrahenten für die Ausfolge der Urkunde (Art. 7) davon überzeugt hat, daß von dem Empfang dieser Urkunde an drei Tage abgelaufen sind.

Ist dieser Vorschrift nicht Genüge geschehen, so steht jedem Contrahenten auch nach erfolgtem gerichtlichen Erkenntniß das Recht zu, innerhalb drei Tagen von der ihm hierüber geschehenen Eröffnung an von dem Vertrage zurückzutreten.

Art. 10.

Außer den gesetzlichen Abgaben und tarifmäßigen Gebühren dürfen den anderen Contrahenten unter keinerlei Namen und Vorwand Nebenkosten, wie z. B. Trinkgeld, Kreuzergeld, Schmußgeld, Provision, Zehrungsaufwand und dergleichen anbedungen werden.

Sind derlei Zahlungen dennoch geleistet worden, so kann das Gegebene von dem Empfänger zurückgefordert werden.

Art. 11.

Wer ein oder mehrere Grundstücke, im Flächengehalte von wenigstens zehen Morgen, aus Einer Hand durch einen Kauf- oder Tauschvertrag erwirbt, darf, ehe er diese Liegen-

Digitized by Google

ſchaft nicht wenigſtens drei Jahre in Beſitz gehabt hat, entweder dieſelbe nur im Ganzen oder nicht mehr als den vierten Theil davon verkaufen.

Ausnahmen hievon finden ſtatt:

1) bei denjenigen Grundſtücken, welche Jemand als Gläubiger oder als deſſen Bürge im Gant oder im Wege der gerichtlichen Execution lediglich in der Abſicht erworben hat, um hiedurch zu möglichſt vollſtändiger Befriedigung einer nicht erſt nach der Anzeige der Ueberſchuldung durch den Schuldner oder den Gemeinderath, oder nach der Anordnung der Vermögensunterſuchung oder während des Executions-Verfahrens an ſich gebrachten Forderung zu gelangen;
2) wenn der Wieder-Verkauf von der Executions-Behörde angeordnet wurde;
3) bei Abtretung von Grundeigenthum für Staats- oder Körperſchaftszwecke;
4) bei Stückveräußerungen Behufs der Theilung eines Gutes zwiſchen Miterben, ſo wie bei Abtretung einzelner Grundſtücke Seitens der Eltern an ihre Kinder;
5) mit beſonderer Genehmignng der Kreisregierung, welche die Erlaubniß dann nicht verweigern wird, wenn der ſtückweiſe Wiederverkauf nach der Perſönlichkeit und den Verhältniſſen des Eigenthümers nicht als eine Handelsſpeculation ſich darſtellt, oder wenn er nach den beſonderen Verhältniſſen der Gemeinde als vortheilhaft erſcheint.

Art. 12.

Verbotene Stückverkäufe ſind ungültig und dürfen in die öffentlichen Bücher nicht eingetragen werden.

Dieſem Verbot unterliegt auch, wenn Jemand ein ſolches Gut, blos als Scheinbevollmächtigter des früheren Eigenthümers, in der Wirklichkeit aber für eigene Rechnung, ſtückweiſe verkauft, oder wenn daſſelbe von Einem, oder von Mehreren nach Verabredung untereinander, durch abgeſonderte Verträge in Abſchnitten von weniger als zehen Morgen verkauft wird.

Art. 13.

Im Falle der Nichtbeachtung der in Art. 4, 5, 7, 10 und 11 enthaltende Beſtimmnngen tritt, neben den privatrechtlichen Folgen der Uebertretung, für diejenigen Betheiligten, welchen hiebei eine Verſäumniß zur Laſt fällt, Geldſtrafe bis zu fünfzig Gulden und nach Umſtänden zugleich Gefängnißſtrafe bis zu vierzehen Tagen ein.

Digitized by Google

Wer die verbotene ſtückweiſe Veräußerung von Gutscomplexen gewerbsmäßig betreibt, desgleichen wer ſolchen Unternehmungen als Zwiſchenhändler oder in irgend einer andern Weiſe gewerbsmäßig Vorſchub leiſtet, ſoll mit Gefängniß bis zu drei Monaten und mit Geldbuße bis zu 500 fl. beſtraft werden.

Zur Erkennung der vorſtehenden Strafen ſind die Polizeibehörden zuſtändig.

Die Geldſtrafen fallen in die Armenkaſſe der Gemeinde der gelegenen Sache.

Art. 14.

Die Oberämter ſind verpflichtet, in allen hievor bezeichneten Uebertretungsfällen von Amtswegen einzuſchreiten.

Art. 15.

Die amtlichen Perſonen, welche in einer oder der anderen Richtung gegen die gegebenen Vorſchriften ſich verfehlt haben, trifft, wenn nicht die Uebertretung unter die Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches fällt, Ordnungsſtrafe bis zu fünfzig Gulden.

Art. 16.

Das vorſtehende Geſetz tritt zehen Tage von dem Datum des gegenwärtigen Regierungsblattes an gerechnet in Wirkſamkeit, ſo daß die Beſtimmungen deſſelben auf alle nach dieſem Zeitpunkte zum Abſchluß kommenden Verträge anzuwenden ſind.

Gegeben, Baden den 23. Juni 1853.

Wilhelm.

Der Juſtiz-Miniſter:
Pleſſen.
Der Miniſter des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Staatsrath Maucler.

Digitized by Google

B) Geſetz,

betreffend die Aufhebung der Anbringgebühren von Uebertretungen gegen die Steuergeſetze.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Beziehung auf die Verwendung der wegen Verfehlungen gegen die Steuergeſetze erkannten Geld- und Confiscationsſtrafen verordnen und verfügen Wir zu Herbeiführung einer Uebereinſtimmung in der Geſetzgebung, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die Beſtimmung in Art. 8. des Hundeabgabengeſetzes vom 18. September 1852, in Art. 14 des Geſetzes vom 19. deſſelben Monats, betreffend die Steuer von Capital-, Renten-, Dienſt- und Berufs-Einkommen, und in Art. 35 des Geſetzes über die Branntweinabgabe vom gleichen Tage, wonach

> die wegen Uebertretungen dieſer Geſetze und der in deren Folge öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorſchriften erkannten Geld- und Confiscationsſtrafen, ſo weit es als zweckmäßig oder nothwendig erſcheint, in die für die niederen Diener bei der Steuerverwaltung zu errichtende Unterſtützungskaſſe fließen, welche zu Prämien für dieſe Diener und zu Unterſtützung derſelben im Falle der unverſchuldeten Dienſtentlaſſung, ſowie ihrer Wittwen und Waiſen beſtimmt iſt,

findet auch auf diejenigen Strafen Anwendung, welche auf den Grund anderer Steuergeſetze erkannt werden.

Art. 2.

Die fernere Zuſcheidung eines Antheils an den wegen Uebertretungen gegen die Steuergeſetze erkannten Geld- und Confiscationsſtrafen (Anbringgebühren) (vergl. Art. 21 des Acciſegeſetzes vom 18. Juli 1824, Art. 47 des Wirthſchafts-Abgabengeſetzes vom 9. Juli 1827, Art. 49 des Sportelgeſetzes vom 23. Juni 1828 und Art. 40 des Zollſtrafgeſetzes

Digitized by Google

vom 15. Mai 1838) ist allgemein, auch für die nicht im Dienste der Steuerverwaltung stehenden Anbringer, aufgehoben.

Jedoch können diesen Anbringern in hiezu geeigneten Fällen aus der Unterstützungskasse angemessene Prämien verwilligt werden.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Baden den 23. Juni 1853.

Wilhelm.

Für den Finanz-Minister:
Director Sigel.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Staatsrath Mauler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 5. Juli 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1853 bis Ende August 1855.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischer Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1853 bis Ende August 1855.

Nachdem die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten am 4. April d. J. eine Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers abgeschlossen und sich über eine Abänderung des zur Zeit bestehenden Eingangszollsatzes vom ausländischen Syrup vereinigt haben, wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät zur Ausführung dieser Vereinbarungen Folgendes verfügt:

Digitized by Google

1) Während des zweijährigen Zeitraums vom 1. September d. J. bis Ende August 1855 wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit sechs Silbergroschen oder einundzwanzig Kreuzern vom Zollcentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

2) Während des in Punkt 1. bezeichneten Zeitraums ist an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup zu erheben, und zwar vom

	Nach dem 14 Thalerfuße.		Nach dem 24½ Guldenfuße.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund:
	Rthlr.	Sg	fl.	kr.	
1) Zucker:					
a) Brod- und Hut-, Candis, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker, vom Centner	10	—	17	30	14 in Fäſſern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fäſſern. 13 in Kiſten. 7 in Körben.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Centner	8	—	14	—	13 in Fäſſern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fäſſern. 16 in Kiſten von 8 Centnern und darüber.
c) Rohzucker für inländiſche Siedereien zum Raffiniren unter den beſonders vorzuſchreibenden Bedingungen und Controlen, vom Centner	5	—	8	45	13 in Kiſten unter 8 Centnern. 10 in außereuropäiſchen Rohrgeflechten (Kanaſſers, Kranjans.) 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
2) Syrup:					
a) in dem Zeitraum vom 1. September bis 31. December 1853 vom Centner . . .	4	—	7	—	11 in Fäſſern.
b) in dem Zeitraum vom 1. Januar 1854 bis Ende Auguſt 1855, unter den beſonders vorzuſchreibenden Bedingungen und Controlen, vom Centner	2	—	3	30	

Die Erhebung der Rübenzuckerſteuer geſchieht nach der Königl. Verordnung vom 25. Juli 1846 (Reg.Blatt S. 341 ff.).

Stuttgart den 2. Juli 1853.

Für den Miniſter:
Sigel.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 11. Juli 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. K. Verordnung, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Ueber die Fortdauer und Erweiterung des zwischen Unserem Königreiche und anderen deutschen Staaten bestehenden Zoll- und Handelsvereins ist nachstehender Vertrag vom 4. April 1853 geschlossen worden.

Indem Wir diesen von Uns nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände genehmigten Staatsvertrag hiemit zur Nachachtung verkünden, wollen Wir Unsern Finanz-Minister mit dem Vollzuge desselben beauftragt haben.

Gegeben, Baden den 25. Juni 1853.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Neurath.
Für den Finanz-Minister:
Director Sigel.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Staatsrath Maucler.

Digitized by Google

Vertrag

zwiſchen

Preußen, Bayern, Sachſen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunſchweig, Oldenburg, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt,

die

Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereines

betreffend.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachſen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen, der bei dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunſchweig, Oldenburg, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt,

im Anerkenntniß der wohlthätigen Wirkungen, welche der auf den Verträgen vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai, 19. October und 13. November 1841 beruhende Zoll- und Handelsverein, den bei deſſen Gründung gehegten Abſichten entſprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der daran betheiligten Staaten herbeigeführt hat, und welche von einer weiteren Ausdehnung des gegenſeitig freien Handels und gewerblichen Verkehrs zwiſchen Ihren Staaten für die Wohlfahrt Ihrer Unterthanen und zugleich für die Beförderung der allgemeinen Handels- und Verkehrsfreiheit in Deutſchland zu erwarten ſtehen,

in dem Wunſche übereingekommen ſind, ſowohl den Fortbeſtand des gedachten Zoll- und Handelsvereins ſicherzuſtellen, als auch den Steuerverein, auf Grund des zwiſchen

Digitized by Google

den Regierungen von Preußen und Hannover am 7. September 1851 abgeschlossenen Vertrages, welchem Oldenburg durch Vertrag vom 1. März 1852 beigetreten ist, mit diesem Vereine zu vereinigen: so sind zur Erreichung dieser Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Ministerialrath Carl Meixner;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst ihren Zoll- und Steuer-Direktor Bruno von Schimpff;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der indirekten Steuern und Zölle Dr. Otto Klenze;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Direktor im Finanz-Ministerium Carl Friedrich von Sigel;

Seine Königliche Hoheit der Regent von Baden:

Höchst Ihren Ministerialrath Joseph Hack;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Duysing;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Höchst Ihren Ministerialrath Maximilian von Biegeleben;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Digitized by Google

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen;
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie
und
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Staatsrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Höchst Ihren Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe Legationsrath Dr. Friedrich August Liebe;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:
Höchst Ihren Domänenrath Ernst Freiherrn Marschall von Bieberstein;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Schöffen und Senator Coester;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichtete Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1854 anfangend, also bis zum letzten December 1865 fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai, 19. October und 13. November 1841 auch ferner in Kraft.

Artikel 2.

Der zwiſchen dem Königreich Hannover, dem Herzogthum Oldenburg und den ihnen angeſchloſſenen Gebieten dermalen beſtehende Steuerverein wird, vom 1. Januar 1854 an, mit dem zwiſchen den übrigen kontrahirenden Staaten im Artikel 1 erneuerten Zoll- und Handelsvereine verbunden, dergeſtalt, daß beide Vereine für die Dauer der im Artikel 1 erwähnten Vertragsperiode einen durch ein gemeinſames Zoll- und Handelsſyſtem verbundenen, und alle darin begriffenen Länder umfaſſenden Geſammtverein bilden.

Die Rechte und Verpflichtungen, welche in den im Artikel 1 genannten Zollvereinigungs-Verträgen gegenſeitig zugeſtanden und übernommen ſind, ſollen, ſo weit nicht etwas Anderes beſonders verabredet iſt, auch dem Königreiche Hannover und dem Herzogthum Oldenburg zuſtehen und obliegen, und zwar ſowohl in dem Verhältniß beider Staaten zu einander, als auch in dem Verhältniß eines jeden derſelben zu den übrigen kontrahirenden Staaten. Zur Feſtſtellung der erwähnten Rechte und Verpflichtungen wird der Inhalt jener Verträge mit dieſen beſonderen Verabredungen in Nachſtehendem aufgenommen.

Artikel 3.

In den Geſammtverein ſind insbeſondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche ſchon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile deſſelben dem Zoll- und Handelsſyſteme eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten beigetreten ſind, unter Berückſichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden beſonderen Verhältniſſe zu den Staaten, mit welchen ſie jene Verträge abgeſchloſſen haben.

Artikel 4.

Dagegen bleiben von dem Geſammtvereine vorläufig ausgeſchloſſen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche ſich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Geſammtverein nicht eignen.

Hiebei werden jedoch in Beziehung auf die ſchon bisher zum Zollvereine gehörigen Staaten diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rückſichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeſchloſſenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig beſtehen.

Weitere Begünſtigungen dieſer Art können nur im gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſe der Vereinsglieder bewilligt werden.

Digitized by Google

Artikel 5.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, dabei jedoch diejenigen Modificationen zulässig seyn, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Artikel 6.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltnng allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 7.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den kontrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Artikel 8.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der schon jetzt zum Zollverein gehörenden

Digitized by Google

Staaten und der dermalen zum Steuerverein gehörenden Staaten auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maaßgabe der Artikel 9 und 10;

b) der im Innern der kontrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 11.

Artikel 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den kontrahirenden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Artikel 10.

In Betreff des Salzes treten die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung den zwischen den kontrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredungen in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Digitized by Google

Zu dieſem Ende verpflichten ſich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzuſtellen, der den Umfang der Produktion und des Abſatzes derſelben überhaupt zu beobachten hat.

f) Wenn ein Vereinsſtaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsſtaate ſeinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen ſolchen ſein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten verſenden laſſen will, ſo ſoll dieſen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, inſofern dieſes nicht ſchon durch frühere Verträge beſtimmt iſt, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einſchwärzungen verabredet werden.

g) Da es, nach der beſtimmten Erklärung der Königlich Hannoverſchen Regierung, unüberſteigliche Schwierigkeiten findet, im dortigen Gebiete den Verkauf des Salzes en gros, wie dies im übrigen Gebiete des Zollvereins geſchieht, auf Rechnung des Staates zu übernehmen und zu beſchränken, oder doch den jetzigen Betrag ihrer Salzſteuer zu erhöhen, ſo werden die Regierungen von Hannover und Oldenburg, um Einſchwärzungen von Salz in die angrenzenden Vereinsſtaaten, auch ohne die, in Folge der Zollvereinigung wegfallende ſtrenge Grenzbewachung abzuwenden, die verbotene Salzeinfuhr nach dieſen Staaten mit nachdrücklichen Strafen bedrohen und durch andere, näher verabredete Mittel zu deren Verhinderung mitwirken.

Artikel 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugniſſe, welche in den einzelnen Vereinsſtaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt ſind (Artikel 8, Lit. b), wird es von ſämmtlichen kontrahirenden Theilen als wünſchenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinſtimmung der Geſetzgebung und der Beſteurungsſätze in den Vereinsſtaaten thunlichſt hergeſtellt zu ſehen, und es wird daher auch ihr Beſtreben auf Herbeiführung einer ſolchen Gleichmäßigkeit, insbeſondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinſchaftlichkeit der Steuer-Erträge, gerichtet ſeyn. Bis dahin, wo dieſes Ziel erreicht worden, ſollen hinſichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenſtänden unter den Vereinsſtaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer

Digitized by Google

Verſchiedenartigkeit der inneren Steuer-Syſteme überhaupt und namentlich aus der Ungleichheit der Steuerſätze, ſowohl für die Produzenten, als für die Steuer-Einnahme der einzelnen Vereinsſtaaten erwachſen könnten — abgeſehen von der Beſteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die beſonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird — folgende Grundſätze in Anwendung kommen.

I. Hinſichtlich der ausländiſchen Erzeugniſſe.

Von allen Erzeugniſſen, von welchen entweder auf die in der Zoll-Ordnung vorgeſchriebene Weiſe dargethan wird, daß ſie als ausländiſches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits beſtanden haben oder derſelben noch unterliegen, oder von welchen, dafern ſie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Beſcheinigungen der Grenz-Zollämter nachgewieſen wird, daß ſie vom Auslande eingeführt worden ſind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, ſey es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Communen und Corporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsſtaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus ſolchen Erzeugniſſen, ohne Unterſchied des ausländiſchen, inländiſchen oder vereinsländiſchen Urſprungs, allgemein gelegt ſind.

II. Hinſichtlich der inländiſchen und vereinsländiſchen Erzeugniſſe.

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenſtänden, welche nur durch einen Vereinsſtaat tranſitiren, um entweder in einen anderen Vereinsſtaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung das Staats, noch für Rechnung von Communen oder Corporationen erhoben werden.

2. Jedem Vereinsſtaate bleibt es zwar freigeſtellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugniſſen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, ſowie neue Steuern dieſer Art einzuführen, jedoch ſollen

a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländiſche und gleichnamige vereinsländiſche Erzeugniſſe, als: Branntwein, Bier, Eſſig, Malz, Wein, Moſt, Cider

Digitized by Google

(Obstwein), Taback, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich

b) so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt.

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, freistehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine, nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Consumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben, oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Consumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von

Digitized by Google

den vereinsländiſchen Erzeugniſſen erhoben, und bei der Ausfuhr der beſteuerten Gegenſtände vergütet werden ſollen, den vereinbarten Grundſätzen entſprechend bemeſſen ſeien.

d) So weit zwiſchen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen beſteht, werden dieſe Staaten in Anſehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländiſchen Erzeugniſſen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4. Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländiſchen Gegenſtänden ſoll in der Regel in dem Lande des Beſtimmungsortes Statt finden, in ſofern ſolche nicht, nach beſonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinſchaftliche Hebeſtellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Verſendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch ſollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, ſoweit ſie die, bei der Verſendung aus einem Vereinsſtaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Controlen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichſt wenig beſchränkende Weiſe und nur nach gegenſeitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsſtaat berührt wird, nur unter Zuſtimmung des letzteren getroffen werden.

5. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen, ſei es durch Zuſchläge zu den Staatsſteuern oder für ſich beſtehend, ſoll nur für Gegenſtände, die zur örtlichen Conſumtion beſtimmt ſind, nach den deshalb getroffenen beſonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es ſollen dabei die vorſtehend unter II. 2, b. gegebene Beſtimmung und der unter II. 3, ausgeſprochene allgemeine Grundſatz wegen gegenſeitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugniſſe anderer Vereinsſtaaten, eben ſo wie bei den Staatsſteuern in Anwendung kommen.

Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen überall nicht erhoben werden.

6. Die Regierungen der Vereinsſtaaten werden ſich gegenſeitig

a) was die hier in Rede ſtehenden Staatsſteuern betrifft, von allen noch gültigen Geſetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, ſowie von den Geſetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b) hinſichtlich der Communal- ꝛc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Communen oder Corporationen, von welchen Gegenſtänden, in welchem Betrage und auf welche Weiſe dieſelben erhoben werden,

vollſtändige Mittheilung machen.

Digitized by Google

Artikel 12.

Ueber die Beſteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers iſt unter den kontrahirenden Theilen die anliegende beſondere Uebereinkunft getroffen worden, welche einen Beſtandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden und ganz ſo angeſehen werden ſoll, als wenn ſie in dieſen ſelbſt aufgenommen wäre.

Die kontrahirenden Theile ſind ferner dahin einverſtanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländiſchen Erzeugniſſen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen ſollte, dieſe Fabrikation ebenfalls in ſämmtlichen Vereinsſtaaten einer übereinſtimmenden Beſteuerung nach den für die Rübenzuckerſteuer verabredeten Grundſätzen zu unterwerfen ſeyn würde.

Artikel 13.

Chauſſegelder oder andere ſtatt derſelben beſtehende Abgaben, ebenſo Pflaſter-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben beſtehen, ohne Unterſchied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Commune geſchieht, ſollen ſowohl auf Chauſſeen, als auch auf unchauſſirten Land- und Heerſtraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwiſchen den an einander grenzenden Vereinsſtaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiſeverkehr ſtattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als ſie den gewöhnlichen Herſtellungs- und Unterhaltungskoſten angemeſſen ſind.

Das in dem Preußiſchen Chauſſeegeld-Tarife vom Jahre 1828 beſtimmte Chauſſeegeld ſoll als der höchſte Satz angeſehen, und hinführo in keinem der kontrahirenden Staaten überſchritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chauſſeegeldes auf ſolchen Chauſſeen, welche von Corporationen oder Privatperſonen oder auf Aktien angelegt ſind oder angelegt werden möchten, in ſofern dieſelben nur Nebenſtraßen ſind oder bloß lokale Verbindungen einzelner Ortſchaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsſtraßen bezwecken.

Statt der vorſtehend in Beziehung auf die Höhe der Chauſſeegelder eingegangenen Verbindlichkeit, übernehmen Hannover und Oldenburg nur die Verpflichtung, ihre dermaligen Chauſſeegeldſätze nicht zu erhöhen.

Beſondere Erhebungen von Thorſperr- und Pflaſtergeldern ſollen auf chauſſirten Straßen

Digitized by Google

da, wo ſie noch beſtehen, dem vorſtehenden Grundſatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaſter den Chauſſeeſtrecken dergeſtalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chauſſeegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 14.

Seine Majeſtät der König von Hannover und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg ſchließen ſich den Verabredungen an, welche zwiſchen den, zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtsſyſtems getroffen worden ſind, und treten insbeſondere ſowohl der zwiſchen den gedachten Regierungen unter dem 30. Juli 1838 abgeſchloſſenen allgemeinen Münz-Convention, als auch dem unter denſelben am 21. Oktober 1845 abgeſchloſſenen Münzkartel, und zwar der erſteren mit der Erklärung bei, den 14-Thalerfuß, welcher im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg bereits der Landes-Münzfuß iſt, als ſolchen auch ferner beibehalten zu wollen.

Demgemäß kommen die Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge, wonach

1) der gemeinſchaftliche Zolltarif in zwei Haupt-Abtheilungen nach dem 14-Thalerfuße und nach dem 24½-Guldenfuße ausgefertigt wird;
2) die Silbermünzen der ſämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheide-Münze — nach der durch die vorgedachte Münz-Convention feſtgeſtellten Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebeſtellen des Vereins angenommen werden; dagegen
3) hinſichtlich der Goldmünzen einer jeden Vereins-Regierung die Beſtimmung überlaſſen bleibt, ob und in welchem Silberwerthe dieſelben bei den Zoll-Hebeſtellen ihres Landes angenommen werden ſollen,

auch für das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg zur Anwendung.

Die Einheit für das gemeinſchaftliche Zollgewicht bildet der Großherzoglich Badiſche und Heſſiſche Zentner (50 Kilogramme) und es wird daher im geſammten Verein die Deklaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenſtände ausſchließlich nach jenem Gewichte geſchehen.

Die Deklaration, Meſſung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenſtände wird in allen Theilen des Vereins ſo lange nach dem landesgeſetzlichen Maaße erfolgen, bis man ſich über ein gemeinſchaftliches Maaß ebenfalls vereinigt haben wird.

Digitized by Google

Uebrigens werden die kontrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaß- und Gewichtssyſtem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenſeitigen Verkehrs wünſchenswerthe Uebereinſtimmung herbei zu führen.

Artikel 15.

Die Waſſerzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüſſen, mit Einſchluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), ſind von der Schifffahrt auf ſolchen Flüſſen, auf welche die Beſtimmungen des Wiener Congreſſes oder beſondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenſeitig nach jenen Beſtimmungen zu entrichten, inſofern hierüber nichts Beſonderes verabredet wird.

Alle Begünſtigungen, welche ein Vereinsſtaat dem Schifffahrtsbetriebe ſeiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüſſen zugeſtehen möchte, ſollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsſtaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüſſen, bei welchen weder die Wiener Congreß-Akte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Waſſerzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch ſollen auch auf dieſen Flüſſen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 16.

Von dem Tage an, wo die gemeinſchaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug geſetzt wird, ſollen im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geſchehen iſt, alle etwa noch beſtehenden Stapel- und Umſchlagsrechte aufhören, und Niemand ſoll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinſchaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulaſſen oder vorſchreiben.

Artikel 17.

Kanal-, Schleuſen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leiſtungen für Anſtalten, die zur Erleichterung des Verkehrs beſtimmt ſind, ſollen nur bei Benutzung wirklich beſtehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herſtellungs- und Unterhaltungskoſten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf

Digitized by Google

völlig gleiche Weiſe, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rückſicht auf die Beſtimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle Statt, ſo tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 18.

Die kontrahirenden Staaten werden gemeinſchaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundſätze die Gewerbſamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu ſuchen, möglichſt freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derſelben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit ſuchen, ſoll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demſelben Gewerbsverhältniſſe ſtehenden eigenen Unterthanen unterworfen ſind.

Desgleichen ſollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen, oder Reiſende, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellungen zu ſuchen, wenn ſie die Berechtigung zu dieſem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsſtaate, in welchem ſie ihren Wohnſitz haben, durch Entrichtung der geſetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienſte ſolcher inländiſchen Gewerbetreibenden oder Kaufleute ſtehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet ſeyn.

Auch ſollen beim Beſuche der Märkte und Meſſen zur Ausübung des Handels und zum Abſatze eigener Erzeugniſſe oder Fabrikate in jedem Vereinsſtaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten eben ſo wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 19.

Preußen, Hannover und Oldenburg werden gegenſeitig ihre Seeſchiffe und deren Ladungen unter denſelben Bedingungen und gegen dieſelben Abgaben, wie die eigenen Seeſchiffe zulaſſen und von dieſem Grundſatze namentlich auch in Betreff der Binnenſchifffahrt oder Cabotage keine Ausnahme machen.

Digitized by Google

Ihre Seehäfen ſollen dem Handel der Unterthanen jedes anderen Vereinsſtaates gegen völlig gleiche Abgaben, wie ſolche von den eigenen Unterthanen entrichtet werden, offen ſtehen; auch ſollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angeſtellten Konſuln eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ſich in vorkommenden Fällen möglichſt mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 20.

Seine Majeſtät der König von Hannover und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg treten hiedurch dem zwiſchen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinſchaftlichen Zollſyſtems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeſchloſſenen Zollkartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel deſſelben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiziren laſſen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenſeitigen Verhältniſſen den Beſtimmungen dieſes Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 21.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinſchaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht ſich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich Preußiſchen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachſen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürſtenthume und dem Großherzogthume Heſſen, dem Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine, den Herzogthümern Braunſchweig, Oldenburg und Naſſau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einſchluß der, den Zollſyſtemen der kontrahirenden Staaten bisher ſchon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinſchaft ſind ausgeſchloſſen, und bleiben, ſofern nicht Separat-Verträge zwiſchen einzelnen Vereinsſtaaten ein Anderes beſtimmen, dem privativen Genuſſe der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländiſchen Erzeugniſſen erhoben werden, einſchließlich der nach Art. 11 von den vereinsländiſchen Erzeugniſſen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangsabgaben;
2) die Waſſerzölle;

Digitized by Google

3) Chauſſee-Abgaben, Pflaſter-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleuſen-, Hafengelder, ſowie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie ſie auch ſonſt genannt werden mögen;

4) die Zollſtrafen und Confiskate, welche, vorbehältlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staats-Regierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 22.

In Hinſicht auf die Vertheilung der in die Gemeinſchaft fallenden Abgaben iſt Folgendes verabredet worden.

Sowohl bei den Eingangs-Abgaben, als auch bei den Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben wird der nach Abzug

a) der Rückerſtattungen für unrichtige Erhebungen,

b) der auf dem Grunde beſonderer gemeinſchaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

verbleibende Brutto-Ertrag der Vertheilung zu Grunde gelegt.

1. Bei den Eingangs-Abgaben bildet derjenige Theil des Brutto-Ertrages, welcher dem Verhältniß der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zur Geſammt-Bevölkerung des Vereins entſpricht, nachdem er um drei Viertheile ſeines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen kontrahirenden Staaten an dem Brutto-Ertrage.

Der hiernach dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg über das Verhältniß ihrer Bevölkerung hinaus zukommende Antheil am Brutto-Ertrage der Eingangs-Abgaben ſoll jedoch, unter Hinzurechnung des dieſen Staaten an dem Brutto-Ertrage der Rübenzuckerſteuer zugeſtandenen gleichen Zuſchlages von drei Viertheilen, den Betrag von zwanzig Silbergroſchen für jeden ihrer, dem Vereine angehörenden Einwohner in keinem Jahre überſteigen.

Die gemeinſchaftlichen Verwaltungs-Koſten werden auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg einerſeits und auf die übrigen kontrahirenden Staaten andrerſeits nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung vertheilt und es wird der von jeder dieſer beiden Gruppen zu tragende Antheil von dem Antheil derſelben am Brutto-Ertrage in Abzug gebracht.

Digitized by Google

Der hieraus für jede der beiden Gruppen ſich ergebende Antheil am Netto-Ertrage der Eingangs-Abgaben wird zwiſchen den betheiligten Staaten nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung vertheilt.

2. Der Brutto-Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben wird

a) ſoweit dieſe Abgaben bei den Hebeſtellen in den öſtlichen Provinzen des Königreichs Preußen (alſo mit Ausnahme der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz), im Königreich Sachſen, im Gebiete des Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereins und im Herzogthum Braunſchweig, mit Ausſchluß der Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, ſowie des Amtes Thedinghauſen, eingehen, zwiſchen Preußen, Sachſen, den Staaten des Thüringiſchen Vereins und Braunſchweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße vertheilt; dagegen

b) ſoweit dieſelben bei den Hebeſtellen in den weſtlichen Provinzen des Königreichs Preußen, den Königreichen Bayern, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürſtenthum und dem Großherzogthum Heſſen, den Kreis-Direktionsbezirken Holzminden und Gandersheim, ſowie dem Amte Thedinghauſen des Herzogthums Braunſchweig, den Herzogthümern Oldenburg und Naſſau und der freien Stadt Frankfurt eingehen, in der Weiſe vertheilt, daß derjenige Theil des Brutto-Ertrages, welcher dem Verhältniß der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zur Geſammt-Bevölkerung der vorgenannten Vereinstheile entſpricht, nachdem er um drei Viertheile ſeines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen betreffenden Staaten bildet, welche Antheile ſodann zwiſchen den vorgenannten Staaten, nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung, beziehungsweiſe der Bevölkerung ihrer vorgenannten Landestheile zur Vertheilung kommen.

3. Bei der nach den Sätzen 1. und 2. Statt findenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben wird

a) die Bevölkerung des Fürſtenthums Schaumburg-Lippe und der Hannover-Braunſchweigiſchen Communion-Beſitzungen in die Bevölkerung des Königreichs Hannover,

b) die Bevölkerung anderer Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten unter Verabredung einer von dieſem jährlich für ihre Antheile an den gemeinſchaftlichen Zoll-Revenüen zu leiſtenden Zahlung dem Zoll-Syſteme deſſelben beigetreten ſind, oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher dieſe Zahlung leiſtet.

4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsſtaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweiſung derſelben von den Vereinsgliedern einander gegenſeitig mitgetheilt werden.

5. Unter Berückſichtigung der beſonderen Verhältniſſe, welche hinſichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, iſt wegen des Antheils derſelben an den gemeinſchaftlichen Einnahmen ein beſonderes Abkommen getroffen.

Artikel 23.

Vergünſtigungen für Gewerbetreibende hinſichtlich der Zoll-Entrichtung, welche nicht in der Zoll-Geſetzgebung ſelbſt begründet ſind, fallen der Staats-Kaſſe derjenigen Regierung, welche ſie bewilligt hat, zur Laſt. Hinſichtlich der Maaßgaben, unter welchen ſolche Vergünſtigungen zu bewilligen ſind, bewendet es bei den darüber im Zollvereine bereits beſtehenden Verabredungen.

Artikel 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, ſollen beſondere Zollbegünſtigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo ſie dermalen in den Vereinsſtaaten noch beſtehen, nicht erweitert, ſondern vielmehr, unter geeigneter Berückſichtigung ſowohl der Nahrungs-Verhältniſſe bisher begünſtigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichſt beſchränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allſeitige Zuſtimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 25.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenſtände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuſer, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botſchafter, Geſandten, Geſchäftsträger u. ſ. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, ſo werden ſolche der Gemeinſchaft nicht in Rechnung gebracht.

Digitized by Google

Ebenso wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Artikel 28.

Die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Behörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, wird im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg einer gemeinschaftlichen Zoll-Direktion übertragen, welche dem Königlich Hannoverschen Finanz-Ministerium und dem Großherzoglich Oldenburgischen Staats-Ministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direktion und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den Regierungen von Hannover und Oldenburg überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in soweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, gleichwie der Wirkungskreis der übrigen im Verein bestehenden Direktionen, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden.

Digitized by Google

Artikel 29.

Die von den Zoll-Erhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen werden von den Zoll-Direktionen nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese an das in Berlin bestehende Central-Büreau des Zollvereins eingesendet, zu welchem Hannover einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Auf den Grund jener Uebersichten wird von dem Central-Büreau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Minder-Einnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme Statt gefunden hat, auszugleichen.

Demnächst bereitet das Central-Büreau auch die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Artikel 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten kommen folgende Grundsätze in Anwendung:

1) Man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zoll-Direktionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Control-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zoll-

Gefällen nach der im Artikel 22 unter 1 getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.

3) Bei dieſer Ausmittelung des Bedarfs ſoll da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden iſt, von den Gehalten und Amtsbedürfniſſen der Zoll-Beamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältniſſe ihrer Geſchäfte für den Zolldienſt zu ihren Amtsgeſchäften überhaupt entſpricht.

4) Man wird ſich mit der Königlich Hannoverſchen und mit der Großherzoglich Oldenburgiſchen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Beſoldungs-Verhältniſſe der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufſichts-Behörden, ingleichen bei den Zoll-Direktionen, auch in Beziehung auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg in möglichſte Uebereinſtimmung zu bringen.

Artikel 31.

Die kontrahirenden Theile geſtehen ſich gegenſeitig das Recht zu, den Haupt-Zoll-Aemtern anderer Vereinsſtaaten ſowohl an den Grenzen, als im Innern (Haupt-Steuer-Aemter mit Niederlage) Controleure beizuordnen, welche von allen Geſchäften derſelben und der Neben-Aemter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines geſetzlichen Verfahrens, imgleichen auf die Abſtellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens ſich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienſtordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieſelben an den laufenden Geſchäften zu nehmen haben.

Artikel 32.

Jedem der kontrahirenden Staaten ſteht das Recht zu, an die Zoll-Direktionen der anderen Vereinsſtaaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um ſich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geſchäften, welche ſich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinſchaft beziehen, vollſtändige Kenntniß zu verſchaffen. Das Geſchäftsverhältniß dieſer Beamten wird durch eine beſondere Inſtruktion näher beſtimmt, als deren Grundlage die unbeſchränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in

Digitized by Google

Bezug auf alle Gegenſtände der gemeinſchaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches ſie ſich die Information hierüber verſchaffen können, anzuſehen iſt, während andererſeits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet ſeyn muß, eintretende Anſtände und Meinungsverſchiedenheiten auf eine, dem gemeinſamen Zwecke und dem Verhältniſſe verbündeter Staaten entſprechende Weiſe zu erledigen.

Die Miniſterien oder oberſten Verwaltungsſtellen der ſämmtlichen Vereinsſtaaten werden ſich gegenſeitig auf Verlangen jede gewünſchte Auskunft über die gemeinſchaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und inſofern zu dieſem Behufe zeitweiſe oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, ſo iſt demſelben nach dem oben ausgeſprochenen Grundſatze alle Gelegenheit zur vollſtändigen Kenntnißnahme von den Verhältniſſen der gemeinſchaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Artikel 33.

Jährlich in den erſten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinſamer Berathung ein Zuſammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorſitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zuſteht.

Bei dem Schluſſe einer jeden jährlichen Verſammlung wird mit Rückſicht auf die Natur der Gegenſtände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten iſt, verabredet werden, wo letztere erfolgen ſoll.

Artikel 34.

Vor die Verſammlung dieſer Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beſchwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der beſonderen Uebereinkünfte, des Zollgeſetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsſtaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwiſchen den Miniſterien und oberſten Verwaltungsſtellen geführten Correſpondenz erledigt worden ſind;

Digitized by Google

b) die definitive Abrechnung zwiſchen den Vereinsgliedern über die gemeinſchaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den oberſten Zollbehörden aufgeſtellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweiſungen, wie ſolche der Zweck einer dem gemeinſamen Intereſſe angemeſſenen Prüfung erheiſcht;

c) die Berathung über Wünſche und Vorſchläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbeſſerung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zoll-Geſetzes, der Zoll-Ordnung, des Zoll-Tarifs und der Verwaltungs-Organiſation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinſamen Handels- und Zollſyſtems.

Artikel 35.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Verſammlung der Conferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereigniſſe ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abſeiten der Vereinsſtaaten erheiſchen, ſo werden ſich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatiſchen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zuſammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlaſſen.

Artikel 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen beſtreitet dasjenige Glied des Geſammtvereins, welches ſie abſendet.

Das Kanzlei-Dienſtperſonale und das Lokale wird unentgeldlich von der Regierung geſtellt, in deren Gebiete der Zuſammentritt der Conferenz Statt findet.

Artikel 37.

Eine Nachſteuer für gemeinſame Rechnung ſoll für die beim Anſchluſſe an den Verein im Königreich Hannover und im Herzogthume Oldenburg vorhandenen Waaren nicht erhoben werden.

Ueber die Maaßregeln, welche erforderlich ſind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Geſammtvereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden, iſt eine beſondere Vereinbarung getroffen worden.

Digitized by Google

Artikel 38.

Für den Fall, daß andere Deutſche Staaten den Wunſch zu erkennen geben ſollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären ſich die hohen Kontrahenten bereit, dieſem Wunſche, ſoweit es unter gehöriger Berückſichtigung der beſonderen Intereſſen der Vereins-Mitglieder möglich erſcheint, durch desfalls abzuſchließende Verträge Folge zu geben.

Artikel 39.

Auch werden ſie ſich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verſchaffen.

Artikel 40.

Alles was ſich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und deſſen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, ſoll durch gemeinſchaftliche Commiſſarien vorbereitet werden.

Artikel 41.

In Folge der Erneuerung der Zollvereins-Verträge treten die daran betheiligten Deutſchen Staaten, nach ſtattgehabter Prüfung, dem zwiſchen Preußen und Oeſterreich abgeſchloſſenen Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853, nach Maaßgabe des Artikels 26 des letztgedachten Vertrages, hiemit förmlich bei, dergeſtalt, daß deſſen ſämmtliche Beſtimmungen auch auf die oben gedachten Deutſchen Staaten vom 1. Januar 1854 ab Anwendung finden werden.

Artikel 42.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Januar 1864 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, ſo ſoll er auf weitere zwölf Jahre, und ſofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angeſehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwiſchenzeit ſämmtliche Deutſche Bundesſtaaten über gemeinſame Maaßregeln übereinkommen, welche den mit der Abſicht des Artikels 19 der Deutſchen Bundesakte in Uebereinſtimmung ſtehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollſtändig erfüllen.

Digitized by Google

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 4. April 1853.

(gez.)	von Pommer Esche.	Philipsborn.	Delbrück.	Meixner.
	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
	von Schimpff.	Klenze.	von Sigel.	Hack.
	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
	Duysing.	von Biegeleben.	Thon.	von Thielau.
	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
	Liebe.	Marschall von Bieberstein.		Coester.
	(L. S.)	(L. S.)		(L. S.)

Beilage zu Artikel 12 des Vertrages.

Uebereinkunft

zwiſchen

Preußen, Bayern, Sachſen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthum Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunſchweig, Oldenburg, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt,

wegen

Beſteuerung des Rübenzuckers.

Im Zuſammenhange mit dem heutigen, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins betreffenden Vertrage iſt zwiſchen den betheiligten Regierungen folgende Uebereinkunft wegen der Beſteuerung des Rübenzuckers getroffen worden.

Artikel 1.

Der im Umfange des Zollvereins aus Rüben verfertigte Zucker ſoll mit einer überall gleichen Steuer belegt werden. In Abſicht dieſer Steuer findet ebenſo, wie ſolches hinſichtlich der gemeinſchaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle der Fall iſt, eine völlig übereinſtimmende Geſetzgebung und Verwaltung in ſämmtlichen Vereinsſtaaten ſtatt.

Neben dieſer Steuer darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Rübenzucker weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Communen erhoben werden.

Artikel 2.

Bei Abmeſſung der Steuer vom Rübenzucker ſoll nach folgenden Grundſätzen verfahren werden:

Digitized by Google

a) die Steuer vom vereinsländiſchen Rübenzucker ſoll gegen den Eingangszoll vom ausländiſchen Zucker ſtets ſo viel niedriger geſtellt werden, als nöthig iſt, um der inländiſchen Fabrikation einen angemeſſenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Concurrenz des ausländiſchen Zuckers auf eine, die Einkünfte des Vereins oder das Intereſſe der Conſumenten gefährdende Weiſe zu beſchränken; es ſollen jedoch

b) der Eingangszoll vom ausländiſchen Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländiſchen Rübenzucker zuſammen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindeſtens eine Brutto-Einnahme gewähren, welche dem Ertrage jenes Zolles und dieſer Steuer für den Kopf der Bevölkerung im Durchſchnitt der drei Jahre $18\frac{4}{5}$ gleichkommt.

Artikel 3.

Demgemäß ſoll die Steuer vom inländiſchen Rübenzucker von dem mit dem 1. September 1853 beginnenden Betriebsjahre an mit ſechs Silbergroſchen oder einundzwanzig Kreuzern vom Zentner der zur Zuckerbereitung beſtimmten rohen Rüben erhoben und demnächſt jedesmal nach Ablauf von zwei Betriebsjahren, unter den im Nachfolgenden angegebenen Vorausſetzungen, um einen halben Silbergroſchen oder einen und dreiviertheil Kreuzer erhöhet werden.

1) In jedem der Jahre 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 wird

a) diejenige Summe feſtgeſtellt, welche ſich ergiebt, wenn der Betrag von 6,0762 Sgr. mit der Kopfzahl der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins vervielfältigt wird. Als jeweilige Bevölkerung wird im Jahre 1855 die Bevölkerung des Jahres 1854, in jedem der ſpäteren Jahre der Durchſchnitt aus der Bevölkerungszahl der beiden Vorjahre angeſehen. Das Ergebniß der regelmäßigen Bevölkerungs-Aufnahme mit einer Vermehrung um ein halbes Procent ſtellt die Bevölkerung des Jahres, welches auf die Aufnahme folgt, mit einer Vermehrung um ein und ein halbes Procent die Bevölkerung des zweiten Jahres, und mit einer Vermehrung um zwei und ein halbes Procent die Bevölkerung des Jahres dar, in welchem die neue Aufnahme ſtattfindet.

Zugleich wird

b) der Betrag feſtgeſtellt, welcher an Rübenzuckerſteuer und Eingangs-Abgaben von ausländiſchem Zucker und Syrup, nach Abzug der Bonifikation für ausgeführten

raffinirten Zucker aufgekommen iſt, und zwar im Jahre 1855 für die zwölf Monate vom 1. April 1854 bis zum 31. März 1855, in jedem der ſpäteren Jahre für den Durchſchnitt der zwei Jahre vom 1. April des vorletzten bis zum 31. März des laufenden Jahres.

2) Erreicht oder überſteigt dieſer Betrag (1 b.) jene Summe (1 a.), ſo bleibt der jeweilig beſtehende Satz der Steuer vom inländiſchen Rübenzucker für die nächſten zwei Betriebsjahre unverändert; iſt dagegen dieſer Betrag geringer, als jene Summe, ſo erfolgt die Erhöhung des alsdann beſtehenden Steuerſatzes.

Sollten die kontrahirenden Theile über Aenderungen der für ausländiſchen Zucker gegenwärtig beſtehenden Zollſätze, ſo wie des für ausländiſchen Syrup vereinbarten Zollſatzes, oder über die Erhebung der Rübenzuckerſteuer nach einem anderen Maaßſtabe, als nach dem Gewichte der zur Zuckerbereitung verwendeten rohen Rüben, übereinkommen, ſo werden ſie ſich über eine entſprechende Aenderung der vorſtehenden Verabredungen verſtändigen.

Artikel 4.

In den Jahren 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 wird ſpäteſtens am 6. Juli derjenige Steuerſatz bekannt gemacht, welcher in der, mit dem 1. September des nämlichen Jahres beginnenden zweijährigen Periode für den Zentner der zur Zuckerbereitung beſtimmten rohen Rüben zu entrichten iſt.

Gleichzeitig mit dieſem Steuerſatze werden auch die Eingangs-Zollſätze für den ausländiſchen Zucker und Syrup bekannt gemacht und in Anwendung gebracht, daher ſolche aus der Reihe der übrigen, mit dem Kalenderjahr laufenden Sätze des Zolltarifs ausſcheiden.

Artikel 5.

Der Ertrag der Rübenzuckerſteuer iſt gemeinſchaftlich und wird vom 1. Januar 1854 ab nach den nämlichen Grundſätzen unter den Vereinsſtaaten getheilt, welche im Artikel 22 des im Eingange erwähnten Vertrages für die Vertheilung der Eingangs-Abgaben verabredet ſind.

Artikel 6.

Alle durch die Zollvereinigungs-Verträge oder in Folge derſelben getroffenen Beſtimmungen und Verabredungen über die den Vereins-Regierungen rückſichtlich der Zollabgaben zuſtehende Theilnahme an der gemeinſchaftlichen Geſetzgebung und an der Controle der Ver-

Digitized by Google

waltung, wohin insbesondere die Stipulationen wegen Anstellung der Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Controleurs und wegen der jährlichen General-Conferenzen gehören, ingleichen die Vereinbarungen in dem unter den Vereins-Regierungen abgeschlossenen Zollkartel vom 11. Mai 1833, sollen auch in Beziehung auf die Rübenzuckersteuer volle Anwendung finden.

Artikel 7.

Die Wirksamkeit dieser Uebereinkunft beginnt mit dem 1. September 1853.

Mit demselben Tage tritt die Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers vom 8. Mai 1841, welcher Braunschweig durch Artikel 11 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 19. October 1841 beigetreten ist, außer Kraft.

So geschehen Berlin, den 4. April 1853.

(gez.)	von Pommer Esche.	Philipsborn.	Delbrück.	Kleirner.
	von Schimpff.	Klenze.	von Sigel.	Hack.
	Duysing.	von Viegeleben.	Thon.	von Thielau.
	Liebe.	Marschall von Bieberstein.		Coester.

Am 8. Juli 1853 ist das Register zu den Straferkenntnissen des Jahrgangs 1852 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 18. Juli 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Gebäudebrandschadens-Umlage für den Zeitraum vom 1. Juli 1853 bis 31. Dezember 1854. — Verfügung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über den Besitz und Gebrauch von Waffen. — Verfügung, betreffend die Ausstellung der Jagdscheine.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Gebäudebrandschadens-Umlage für den Zeitraum vom 1. Juli 1853 bis 31. Dezember 1854.

Nachdem durch den Art. 10 des Gesetzes vom 14. März d. J., betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt, der Rechnungstermin für die Brandversicherungshauptkasse vom 1. Juli auf den 1. Januar verlegt worden ist, hat die nächste Brandschadens-Umlage nicht nur die zweite Hälfte des Jahrs 1853, sondern auch das

Digitized by Google

Jahr 1854 zu umfaſſen und es iſt dieſe Umlage zugleich mit Rückſicht auf die Koſten des Vollzugs des neuen Geſetzes in der Weiſe beſtimmt worden, daß die die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Beitrages in den niederen und höheren Claſſen bildende Beitragsſumme der dritten Claſſe (K. Verordnung vom 14. März d. J., §. 12c) Sechs Kreuzer für ein Jahr, ſomit für 1½ jährige Periode Neun Kreuzer von Hundert Gulden Brandverſicherungsanſchlag beträgt, wovon ein Drittheil ſpäteſtens bis zum 15. Oktober d. J. und die weiteren zwei Drittheile ſpäteſtens auf den 15. Januar und 15. September 1854 an die Brandverſicherungskaſſe einzuliefern ſind.

Die Oberämter werden angewieſen:

1) nach erfolgtem Abſchluß des Einſchätzungs- und Claſſifications-Geſchäfts in ihren Bezirken die Umlage nach dem Stand vom 1. Juli vorzunehmen,
2) die vorſchriftgemäß zu fertigenden Umlageurkunden ſpäteſtens bis zum 18. Oktober d. J. an die Brandverſicherungskaſſe einzuſenden,
3) für den rechtzeitigen Einzug, ſo wie die Ablieferung der Beiträge Sorge zu tragen.

Stuttgart den 30. Juni 1853.

Linden.

b) Verfügung, betreffend die Vollziehung des Geſetzes über den Beſitz und Gebrauch von Waffen.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 6. d. M. wird zu Vollziehung des Geſetzes vom 1. v. M. über den Beſitz und Gebrauch von Waffen, ſo wie über die Errichtung von Schützengeſellſchaften und Bürgerwachen Folgendes verfügt:

§. 1.

Privatperſonen, welche größere Vorräthe an Schuß-, Hieb- oder Stich-Waffen beſitzen, ohne mit dem Verfertigen oder Handel derſelben ein Gewerbe zu treiben (Art. 2), haben bei Vermeidung der im Geſetze angedrohten Strafen innerhalb 30 Tagen von der Verkündigung gegenwärtiger Verfügung an bei dem Bezirkspolizeiamte ihres Wohnorts ihre Geſuche um Ermächtigung zu deren Beſitze anzubringen.

Digitized by Google

§. 2.

Perſonen, welche im Beſitze von Schießwaffen ſind, denen derſelbe aber nach Art. 3 des Geſetzes unterſagt iſt, haben die in ihrem Beſitze befindlichen Schießwaffen innerhalb dreißig Tagen von Erlaſſung dieſer Verfügung an bei dem Ortsvorſteher zu hinterlegen, widrigenfalls ſie in die in Art. 11 beſtimmte Strafe verfallen.

§. 3.

Bürgerwachen, und ſonſtige organiſirte bewaffnete Corps, deren Bildung und Statuten in früherer Zeit eine Genehmigung der Regierung erhalten haben, haben innerhalb drei Monaten ihre nach den Beſtimmungen des Geſetzes zu revidirenden Statuten dem Oberamte zur Genehmigung vorzulegen.

§. 4.

Innerhalb der gleichen Friſt haben organiſirte bewaffnete Corps, welche bereits beſtehen, aber eine ausdrückliche Genehmigung der Regierung nicht erhalten haben, die Genehmigung ihrer Bildung nach Maaßgabe des Art. 17 des Geſetzes unter Vorlegung ihrer Statuten bei dem Oberamte nachzuſuchen.

§. 5.

Nach Ablauf der im Vorſtehenden beſtimmten Friſt finden gegen die Theilnehmer der in §§. 3 und 4 genannten bewaffneten Corps, wenn die eben erwähnten Vorſchriften nicht beobachtet worden ſind, die in Art. 32 des Geſetzes beſtimmten Strafen Anwendung.

§. 6.

Ueber Geſuche um Ermächtigung zum Beſitze von Waffen-Vorräthen (Art. 2) haben die Kreisregierungen zu erkennen, die Geſuche um Ermächtigung zum Beſitze größeren Geſchützes (Art. 3), ſo wie um Geſtattung der Bildung von Bürgerwachen und Genehmigung ihrer Statuten ſind dem Miniſterium vorzulegen.

§. 7.

Das Geſetz vom 1. v. M. ſo wie gegenwärtige Verfügung ſind in den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

Stuttgart den 11. Juli 1853.

Linden.

Digitized by Google

B) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Miniſterien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Ausſtellung der Jagdſcheine.

Im Intereſſe der Geſchäftsvereinfachung wird hinſichtlich der in §. 9 der Miniſterial-Verfügung vom 23. März v. J., die Ausübung der Jagd betreffend, angeordneten Ausſtellung von Jagdſcheinen mit Höchſter Genehmigung vom 23. d. M. verfügt, daß künftig die Scheine für die Ausübung der Jagd bei gepachteten Staatsjagden überhaupt von dem zuſtändigen Forſtamte, bei Privatjagden aber, welche ſich über mehrere Markungen erſtrecken, inſoweit auf ſie der §. 9 der gedachten Miniſterial-Verfügung Anwendung findet, von dem Oberamt des Bezirks, in welchem die Jagd gelegen iſt, ausgeſtellt werden ſollen.

Stuttgart den 25. Juni 1853.

Linden.

Für den Finanz-Miniſter:
Sigel.

Berichtigung.

In der Beilage zu der Verfügung der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen vom 17. November 1851, betreffend den revidirten Tarif zu dem Handelsvertrag zwiſchen dem Zollverein und der Ottomanniſchen Pforte, Reg. Blatt S. 307, iſt bei Ziffer 12 der Einfuhr: „Flanell" in der vorletzten Spalte ſtatt „das Stück 35 Ellen" zu leſen: „das Stück 55 Ellen."

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 23. Juli 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt zu dem zwischen der Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten bestehenden Vertrage wegen gegenseitiger Uebernahme der Heimathlosen und Ausgewiesenen.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Bekanntmachung,

betreffend den Beitritt zu dem zwischen der Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten bestehenden Vertrage wegen gegenseitiger Uebernahme der Heimathlosen und Ausgewiesenen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem zwischen den hiernach bezeichneten Bundesregierungen unter dem 15. Juli 1851 zu Gotha in Betreff der gegenseitigen Uebernahme von Heimathlosen und Ausgewiesenen die nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen und hiebei allen deutschen Bundesstaaten, welche diese Uebereinkunft nicht mitabgeschlossen hatten, der Beitritt zu derselben vorbehalten worden ist, so haben Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Unsern Beitritt zu der fraglichen Uebereinkunft nach

Maßgabe des §. 15 derſelben in der Weiſe bewirkt, daß ſolche, unter den in §. 13 enthaltenen näheren Beſtimmungen, vom 1. Juli 1853 an für Unſer Königreich in Wirkſamkeit treten ſoll.

Wir verordnen demgemäß, daß dieſe Uebereinkunft, welche nunmehr in Folge des nachherigen Beitritts mehrerer deutſchen Regierungen, mit Ausnahme des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Luxemburg, des Herzogthums Holſtein, der Landgrafſchaft Heſſen-Homburg und der freien Städte Hamburg und Lübeck, ſämmtliche deutſche Bundesſtaaten umfaßt, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werde, und daß die Beſtimmungen, welche das revidirte Bürgerrechtsgeſetz vom 4. December 1833 hinſichtlich der Zutheilung von Heimathloſen an einzelne Gemeinden enthält, auch auf die in Kraft dieſer Uebereinkunft zu übernehmenden Heimathloſen angewendet werden ſollen. Von den wegen Uebernahme von Ausgewieſenen beſtehenden Staatsverträgen treten in Folge des §. 13 der Gothaer Uebereinkunft die Verträge mit dem Königreiche Bayern, dem Königreiche Sachſen und dem Großherzogthum Heſſen (Reg.Blatt von 1816, Seite 287, von 1818, Seite 450 und von 1846, S. 223) von dem oben bezeichneten Termine an außer Wirkung.

Unſere Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern ſind mit der Vollziehung dieſer Uebereinkunft beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 12. Juli 1853.

(gez.) Wilhelm.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:
(gez.) Neurath.
Der Miniſter des Innern:
(gez.) Linden.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
(gez.) Maucler.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Cöthen und Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe, sind in Berücksichtigung der bei Anwendung der bisher zwischen ihnen abgeschlossenen Conventionen wegen der Ausgewiesenen hervorgetretenen Schwierigkeiten, so wie in der Absicht, das in Bezug auf die Uebernahme von Auszuweisenden oder Heimathlosen zwischen ihnen bestehende Verhältniß auf möglichst einfache und leicht zu handhabende Grundsätze zurückzuführen und dadurch zugleich, so viel an ihnen ist, ein allgemeines deutsches Heimathsrecht vorzubereiten, übereingekommen, eine neue Vereinbarung über die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

die Königl. Preußische Regierung
den Geheimen Ober-Regierungsrath Frantz
und
den Geheimen Legationsrath Hellwig,
die Königl. Bayerische Regierung
den Legationsrath Rösgen,
die Königl. Sächsische Regierung
den Geheimen Rath und Director ꝛc. Kohlschütter,
die Großherzogl. Sachsen-Weimarische Regierung
den Geheimen Regierungsrath Schmith,
die Großherzogl. Oldenburgische Regierung
den Regierungsrath Freiherrn von Berg,
die Herzogl. Sachsen-Meiningensche Regierung
den Staatsrath Dr. Oberländer,
die Herzogl. Sachsen-Coburg- und Gothaische Regierung
den Ministerialrath Brückner,
die Herzogl. Sachsen-Altenburgische Regierung
den Regierungs-Director Schuderoff,

Digitized by Google

die Herzogl. Regierungen von Anhalt-Deſſau, Anhalt-Cöthen und Anhalt-Bernburg
den Herzogl. Anhalt-Deſſauiſchen Miniſterialrath Walther,
die Fürſtlichen Regierungen von Schwarzburg-Rudolſtadt, Schwarzburg-Sondershauſen und Reuß-Plauen älterer ſo wie jüngerer Linie
den Großherzogl. Sachſen-Weimariſchen Geheimen Regierungsrath Schmith,
die Fürſtlich Waldeckſche Regierung
den Staatsrath Schumacher,
die Fürſtlich Lippeſche Regierung
den Regierungsrath Heldmann,

welche, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Regierungen, über nachſtehende Beſtimmungen übereingekommen ſind.

§. 1.

Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet ſich,

a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) ſind, und
b) ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn ſie die Unterthanſchaft nach der inländiſchen Geſetzgebung bereits verloren haben, ſo lange, als ſie nicht dem andern Staate nach deſſen eigener Geſetzgebung angehörig geworden ſind,

auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen.

§. 2.

Iſt die Perſon, deren ſich der eine der kontrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der kontrahirenden Staaten als Unterthan angehörig geweſen (§. 1), ſo iſt unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in deſſen Gebiete der Auszuweiſende

a) nach zurückgelegtem 21ſten Lebensjahre ſich zuletzt 5 Jahre hindurch aufgehalten, oder
b) ſich verheirathet und mit ſeiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheſchließung eine gemeinſchaftliche Wohnung mindeſten ſechs Wochen inne gehabt hat, oder
c) geboren iſt.

Die Geburt (c.) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden andern Fälle (a. und b.) vorliegt. Treffen dieſe zuſammen, ſo iſt das neuere Verhältniß entſcheidend.

§. 3.

Ehefrauen ſind in den Fällen der §§. 1 und 2, ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit

derjenigen ihres Ehegatten oder ohne dieſe in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §§. 1 oder 2 zugehört.

Bei Wittwen und geſchiedenen Ehefrauen iſt, jedoch nur bis zu einer in ihrer Perſon eintretenden, die Uebernahme-Verbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältniß des Ehemannes zur Zeit ſeines Todes und beziehungsweiſe der Eheſcheidung maßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden ſey, wird im Falle des §. 1 nach den Geſetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des §. 2 aber nach den Geſetzen desjenigen Staates, wo die Eheſchließung erfolgt.

§. 4.

Eheliche Kinder ſind, wenn es ſich um deren Uebernahme vor vollendetem 21ſten Lebensjahre handelt, in den Fällen der §§. 1 und 2 nicht nach ihrem eigenen Verhältniſſe, ſondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt ſind, werden den ehelich geborenen gleich geachtet.

§. 5.

Uneheliche Kinder ſind nach demjenigen Unterthans-Verhältniſſe zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derſelben deren Mutter ſtand, auch wenn ſich ſpäter eine Veränderung in dieſem Verhältniſſe der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der kontrahirenden Staaten als Unterthanin an, ſo entſcheiden über die Verpflichtung zu ſeiner Uebernahme die Beſtimmungen des §. 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorſchrift des zweiten Abſatzes des §. 6 Anwendung.

§. 6.

Iſt keiner der im §. 2 gedachten Fälle vorhanden, ſo muß der Staat, in welchem der Heimathloſe ſich aufhält, denſelben behalten.

Doch ſollen weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, falls ſie einem andern Staate nach §§. 1 oder 2 zugewieſen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweiſe Eltern getrennt werden.

§. 7.

Wenn diejenige Regierung, welche ſich einer läſtigen Perſon entledigen will, die Uebernahme derſelben von mehreren deutſchen Bundesſtaaten aus der gegenwärtigen oder einer

Digitized by Google

andern Uebereinkunft zu fordern berechtigt iſt, ſo hat ſie denjenigen Staat zunächſt in Anſpruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet iſt.

Hat dieſer Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechſel der oberſten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert, ſo kann die ausweiſende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächſt verpflichtet iſt, die Uebernahme fordern und demſelben die Geltendmachung ſeines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlaſſen.

§. 8.

Ohne Zuſtimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf dieſem kein aus dem andern Staate ausgewieſenes Individuum zugeführt werden, es ſey denn, daß

a) der Rückkehrende ſich im Beſitze eines von der Behörde ſeines Wohnortes ausgeſtellten Paſſes, (Wanderbuchs, Paßkarte) ſeit deſſen Ablauf noch nicht ein Jahr verſtrichen iſt, befindet, oder

b) daß der Ausgewieſene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des anderen kontrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 9.

Sollte ein Individuum, welches von dem einen kontrahirenden Staate dem anderen zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maaßgabe des §. 8, Lit. b. überwieſen worden iſt, von dem letzteren nicht angenommen werden, ſo kann daſſelbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewieſen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 10.

Die Ueberweiſung der Ausgewieſenen geſchieht in der Regel mittelſt Transportes und Abgabe derſelben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweiſenden Staates beendigt anzuſehen iſt. Mit dem Ausgewieſenen werden zugleich die Beweisſtücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In ſolchen Fällen, wo keine Gefahr zu beſorgen iſt, können einzelne Ausgewieſene auch mittelſt eines Paſſes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeſchrieben iſt, in ihr Vaterland gewieſen werden.

§. 11.

Die Koſten der Ausweiſung trägt innerhalb ſeines Gebietes der ausweiſende Staat.

Digitized by Google

Wenn der Ausgewieſene, um ſeiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines anderen kontrahirenden Theiles transportirt werden muß, ſo hat dem letzteren der ausweiſende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entſtehenden Koſten zu erſtatten.

Muß der Ausgewieſene im Falle des §. 9 in den Staat, aus welchem er ausgewieſen worden war, wieder zurückgebracht werden, ſo hat dieſer Staat ſämmtliche Koſten des Rücktransportes zu vergüten.

§. 12.

Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angeſonnen wird, ſich bei dem darüber ſtattfindenden Schriftwechſel nicht einigen und iſt die Meinungsverſchiedenheit auch im diplomatiſchen Wege nicht zu beſeitigen geweſen, ſo wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur ſchiedsrichterlichen Entſcheidung einer dritten deutſchen Regierung ſtellen, welche zu den Mitkontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsſpruchs zu erſuchenden deutſchen Regierung bleibt demjenigen Staate überlaſſen, der zur Uebernahme des Ausgewieſenen verpflichtet werden ſoll.

An dieſe dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abſchrift nachrichtlich mitzutheilen iſt, in kürzeſter Friſt einzuſenden.

Bis die ſchiedsrichterliche Entſcheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zuläßig iſt, hat derjenige Staat, in deſſen Gebiet das auszuweiſende Individuum beim Entſtehen der Differenz ſich befunden, die Verpflichtung, daſſelbe in ſeinem Gebiete zu behalten.

§. 13.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1852 an und zwar dergeſtalt in Wirkſamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit, welche bis zu dieſem Zeitpunkte zwiſchen den beiderſeitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder, falls dies bereits der Fall geweſen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch ſchiedsrichterliche Entſcheidung noch nicht definitiv erledigt worden ſind, nach den neu vereinbarten Beſtimmungen beurtheilt werden ſollen.

Digitized by Google

Mit dem 1. Januar 1852 treten sämmtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den kontrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

§. 14.

Jedem kontrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahirenden Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Gotha, den 15. Juli 1851.

(gez.) Frantz.	Hellwig.	Rösgen.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Kohlschütter.	Schmith.	von Berg.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Oberländer.	Brückner.	Schuderoff.
(L. S.)	(L S.)	(L. S.)
Walther.	Schumacher.	Heldmann.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Am 22. Juli ist die Nummer 1 der Straferkenntnisse vom Jahrgang 1853 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 26.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 6. August 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Abänderung der Notariatsbezirks-Eintheilung in dem Oberamte Neckarsulm. — Verfügung, betreffend die Behandlung der sog. Circular-Erlasse. — Verfügung, betreffend die Anwendung von Phosphorpaste zur Vertilgung von Ratten und Mäusen. — Bekanntmachung einer Aenderung der Eintheilung der Gemeindebezirke Kattenberg und Liebenau, Oberamts Tettnang.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Abänderung der Notariatsbezirks-Eintheilung in dem Oberamte Neckarsulm.

Durch höchste Entschließung vom 19. d. M. haben Seine Königliche Majestät eine Abänderung der Notariatsbezirks-Eintheilung in dem Oberamte Neckarsulm auf die

in der beigefügten Ueberſicht enthaltene Weiſe, wonach das bisherige Amtsnotariat Widdern aufgelöst und dagegen in Gundelsheim ein Amtsnotariat neu errichtet wird, zu genehmigen geruht. Solches wird andurch mit dem Anfügen zu allgemeiner Kenntniß gebracht, daß die neue Bezirks-Eintheilung mit dem 15. September d. J. in Wirkſamkeit zu treten hat, bis zu welchem Zeitpunkte die Notariatsgeſchäfte noch wie bisher zu beſorgen ſind.

Pleſſen.

Ueberſicht

über die

neue Notariatsbezirks-Eintheilung in dem Oberamte Neckarſulm.

1) Das Gerichtsnotariat Neckarſulm (II. Claſſe) übernimmt von dem Amtsnotariate Neuenſtadt: Untergriesheim, und gibt dahin ab: Dahenfeld.

2) Das Amtsnotariat Neuenſtadt (I. Claſſe) erhält von dem Gerichtsnotariate Neckarſulm: Dahenfeld und von dem Amtsnotariate Möckmühl: Kochersteinsfeld und Gochſen; dagegen tritt es ab an das Gerichtsnotariat Neckarſulm: Untergriesheim und an das neu gebildete Amtsnotariat Gundelsheim: Gundelsheim, Bachenau, Böttingen, Höchſtberg und Tiefenbach.

3) Das Amtsnotariat Möckmühl (I. Claſſe) übernimmt den bisherigen Amtsnotariats-Bezirk Widdern, und gibt an das Amtsnotariat Neuenſtadt ab: Kochersteinsfeld und Gochſen.

4) Das bisherige Amtsnotariat Widdern (II. Claſſe) hört auf.

5) Das neu gebildete Amtsnotariat Gundelsheim (II. Claſſe) erhält von dem Amtsnotariat Neuenſtadt die oben bei 2. bemerkten fünf Gemeinden.

Digitized by Google

Hiernach umfaßt künftig

I. das Gerichtsnotariat Neckarſulm die Gemeinden:

Neckarſulm, Binswangen, Duttenberg, Erlenbach, Hagenbach, Jagſtfeld, Kochendorf, Obergriesheim, Offenau, Untergriesheim;

II. das Amtsnotariat Neuenſtadt:

Neuenſtadt, Brettach, Bürg, Cleverſulzbach, Dahenfeld, Degmarn, Gochſen, Kocherſteinsfeld, Kocherthürn, Oedheim;

III. das Amtsnotariat Möckmühl:

Möckmühl, Bittelbronn, Jagſthauſen, Lampoldshauſen, Olnhauſen, Roigheim, Siglingen, Widdern, Züttlingen;

IV. das Amtsnotariat Gundelsheim:

Gundelsheim, Bachenau, Böttingen, Höchſtberg, Tiefenbach.

Stuttgart den 30. Juli 1853.

Zur Beglaubigung
die Kanzlei-Direktion des Königl. Juſtiz-Miniſteriums,
Kern.

Digitized by Google

B) Der Departements der Justiz, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen.

Der Ministerien der Justiz, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Behandlung der sog. Circular-Erlasse.

Zu Herbeiführung eines übereinstimmenden und zweckmäßigen Verfahrens in der Circulation der an mehrere Stellen gemeinschaftlich gerichteten Verfügungen — der sog. Circular-Erlasse — werden hiemit folgende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Die Behörden, an welche ein Circular-Erlaß gelangen soll, sind auf der Adresse in der durch §. 56 der Verfassungs-Urkunde festgesetzten Reihenfolge der Departements zu benennen; so jedoch, daß wenn ein Circular-Erlaß zugleich als Rechnungsbeleg zu dienen hat, die verrechnende Beamtung stets zuletzt aufgeführt wird.

§. 2.

Die zuerst genannte Behörde ist verpflichtet, den betreffenden Erlaß, nachdem sie davon Abschrift zu ihren Akten genommen und auf dem Original den Tag des Einlaufs, so wie der Weiterbeförderung beurkundet hat, unverweilt der nächstfolgenden zugehen zu lassen, von welcher je das gleiche Verfahren zu beobachten ist, bis der Erlaß an die zuletzt genannte Behörde gelangt, bei welcher derselbe in Original liegen bleibt.

Stuttgart den 15. Juli 1853.

Pleſſen. Linden. Wächter. Knapp.

Digitized by Google

C) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſteriums des Innern.

Verfügung, betreffend die Anwendung von Phosphorpaſte zur Vertilgung von Ratten und Mäuſen.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 13. d. M. wird in Abſicht auf die Anwendung von Phosphorpaſte zur Vertilgung von Ratten und Mäuſen Folgendes verfügt:

§. 1.

Die Bereitung und der Verkauf von phosphorhaltigem Kleiſter-Phosphorpaſte zur Vertilgung von Ratten und Mäuſen iſt nur den Apothekern geſtattet.

§. 2.

Die Abgabe von Phosphorpaſte darf von den Apothekern nur an ihnen perſönlich bekannte Perſonen, unter unverdächtigen Umſtänden und gegen ſchriftliche Beſcheinigung derſelben über Zeit, Zweck und Quantität der empfangenen Phosphorpaſte geſchehen.

Jede Abgabe von Phosphorpaſte iſt in das Giftbuch vorſchriftmäßig einzutragen und mit der ausgeſtellten Beſcheinigung zu belegen.

Die abgegebene Phosphorpaſte iſt auf dem Umſchlage u. dergl. als ſolche und als „Gift" ausdrücklich und deutlich zu bezeichnen.

Jedem Empfänger iſt eine kurze, gedruckte Belehrung über die beim Gebrauche der Phosphorpaſte anzuwendende Vorſicht einzuhändigen.

§. 3.

Wenn zu Vertilgung von Feldmäuſen die Anwendung von Phosphorpaſte auf einer ganzen Gemeinde-Markung geſchehen ſoll, ſo iſt der Ankauf der im Ganzen erforderlichen Quantität, ſo wie die Einbringung der Phosphorpaſte in die Mäuſelöcher unter der Leitung eines anerkannt rechtlichen und zuverläßigen Gemeinderaths-Mitglieds vorzunehmen.

§. 4.

Den Aerzten wird hiemit unterſagt, Giftſcheine zur Anwendung von Arſenik gegen Ratten und Mäuſe auszuſtellen.

Die etwa mit Nichtachtung dieſes Verbots ausgeſtellten Giftſcheine dürfen von den Apothekern nicht ausgeführt werden.

Stuttgart den 23. Juli 1853. Linden.

Digitized by Google

2. Der Regierung des Donau-Kreiſes.

Bekanntmachung einer Aenderung der Eintheilung der Gemeindebezirke Kaltenberg und Liebenau, Oberamts Tettnang.

Nachdem die Trennung der Parzellen Blumenrein, Feurenmoos, Mühlebach, Madenreuthe und Untertennenmoos vom Gemeinde-Verband Kaltenberg, Oberamts Tettnang, und ihre Verbindung mit der Gemeinde Liebenau, deſſelben Oberamts, einerſeits, ſo wie die Trennung der Parzellen Ober- und Unter-Eiſenbach und Scheiben vom Gemeinde-Verband Liebenau und ihre Verbindung mit der Gemeinde Kaltenberg andererſeits genehmigt worden iſt, ſo wird dieß mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß in Folge dieſer veränderten Eintheilung die bisherige Gemeinde Kaltenberg künftig den Namen der Hauptparzelle Ober-Eiſenbach führen wird.

Ulm den 19. Juli 1853.

Schott.

Berichtigung.

Bei der in der Nr. 24 des Regierungs-Blatts erſchienenen Verfügung wegen Vollziehung des Geſetzes über den Beſitz und Gebrauch von Waffen iſt in §. 6 die Allegation des Art. 3 des Geſetzes unrichtig, und ſollte Art. 1 heißen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 10. August 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr 1853—54.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Steuer-Collegiums.

Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf das Etats-Jahr 1853—54.

Nach dem Finanz-Gesetze vom 20. September 1852 (Reg.Blatt S. 246) sind für das Etatsjahr 18$\frac{53}{54}$ an Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer —:· 2,600,000 fl. zu erheben.

Digitized by Google

Hieran haben beizutragen:

$\frac{17}{24}$. das Grundeigenthum und die Gefälle, nämlich

a) das Grundeigenthum		1,828,936 fl.
b) die Gefälle		12,731 fl.
	—:·	1,841,667 fl.
$\frac{4}{24}$. die Gebäude		433,333 fl.
$\frac{3}{24}$. die Gewerbe		325,000 fl.
	—:·	2,600,000 fl.

Mit Berücksichtigung der das Landes-Cataster betreffenden Veränderungen, worüber die Nachweisungen den Oberämtern besonders zugegangen sind, und nach welchen nunmehr auch der Amtskörperschafts- und Ortssteuerfuß richtig zu stellen ist, berechnet sich

a) das Grundkataster nach dem Reinertrage auf	17,920,710 fl.	1 kr.
und		
das Gefällkataster auf.	124,744 fl.	40 kr.
—:·	18,045,454 fl.	41 kr.
demnach die Staatssteuer je auf 100 fl. Reinertrag . .	10 fl.	12 kr. $2\frac{1}{10}$ hlr.
b) das Gebäudekataster nach dem Kapitalwerth auf	191,322,868 fl.	—
und		
die Staatssteuer je auf 100 fl. Kapitalwerth		13 kr. $3\frac{11}{20}$ hlr.

c) die Katasteransätze für die Gewerbesteuer betragen, mit Rücksicht auf die nach der Finanz-Ministerial-Verfügung vom 6. December 1852 (Reg.Blatt S. 425) hinzugekommenen, bisher steuerfrei gewesenen Branntweinbrennereien, und auf die aus dem Landeskataster entfernten, künftig der Dienst- und Berufs-Einkommenssteuer unterworfenen Commissionäre, Makler (Sensale), Feldmesser, und nur gesellenweise arbeitenden Meister und Gewerbegehülfen . . . . . 399,646 fl. 47 kr.

Zur Umlage der Summe von 325,000 fl. kommen daher auf 100 fl.

Katasteransatz . . . . . 81 fl. 19 kr. $1\frac{17}{20}$ hlr.

Nachdem hienach die Jahressteuer pro 1853—54 unter die Oberamtsbezirke auf die aus der Beilage ersichtliche Weise vertheilt worden ist; so werden die K. Oberämter angewiesen, unverweilt die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Orte ꝛc. unter Zugrund-

legung des Landeskataſters vorzunehmen, und dafür zu ſorgen, daß die Unterausheilung auf die Steuerpflichtigen nach den verſchiedenen Cataſterzweigen, je abgeſondert auf das Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Cataſter vollzogen wird.

In Beziehung auf die inſtruktionsgemäße Fortführung der Gebäude- und Gewerbeſteuerrollen, die rechtzeitige Vornahme des Steuerſatzes, die richtige Fortführung der Oberamts-Ueberſichten, übereinſtimmend mit den Kanzlei-Exemplaren, ſo wie auf die Benützungsart des Steuerkataſters zu der Umlage der Amtskörperſchafts-Anlagen, endlich hinſichtlich der rechtzeitigen Unterausheilung, der ſorgfältigen Ueberwachung des Einzugs und der Ablieferung der Steuern, werden die K. Oberämter auf die ihnen hierüber ſchon früher ertheilten Weiſungen, insbeſondere auf die Verfügung des Steuer-Collegiums vom 30. Juni 1848 (Reg.Blatt S. 301) verwieſen.

Stuttgart den 2. Auguſt 1853.

Hefele.

Genehmigt von dem Finanz-Miniſterium den 2. Auguſt 1853.

Knapp.

Digitized by Google

Vertheilung

der direkten Staatssteuer auf die Oberämter des Königreichs, die K. Hofdomänenkammer und die Staatskasse-Renten für das Etatsjahr 1853—54.

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Neckarkreis.					
Backnang	23,687	6	5,619	4,683	33,995
Besigheim	24,943	155	7,256	4,513	36,867
Böblingen	25,856	179	6,760	4,627	37,422
Brackenheim . . .	26,670	198	5,683	2,770	35,321
Cannstadt . . .	20,888	68	7,486	5,279	33,721
Eßlingen	24,793	48	6,216	7,521	38,578
Heilbronn	28,201	148	11,528	11,929	51,806
Leonberg	36,440	100	8,672	3,834	49,046
Ludwigsburg . . .	33,143	120	10,592	6,034	49,889
Marbach	34,151	312	6,230	3,790	44,483
Maulbronn . . .	23,399	113	5,552	2,593	31,657
Neckarsulm . . .	34,719	43	6,923	4,447	46,132
Stuttgart, Stadt .	6,285	11	37,182	32,173	75,651
Stuttgart, Amt . .	26,316	46	6,636	3,493	36,491
Vaihingen . . .	24,836	173	5,877	3,324	34,210
Waiblingen . . .	25,942	43	6,039	3,629	35,653
Weinsberg . . .	24,612	86	4,889	2,658	32,245
—:·	444,881	1,849	149,140	107,297	703,167

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
II. Schwarzwaldkreis.					
Balingen	24,480	–	5,773	5,111	35,364
Calw	17,934	36	6,377	4,807	29,154
Freudenstadt . . .	20,231	2	5,331	4,048	29,612
Herrenberg . . .	31,149	—	6,186	2,575	39,910
Horb	22,284	43	6,269	3,059	31,655
Nagold	19,192	132	6,276	4,216	29,816
Neuenbürg . . .	12,646	306	4,183	2,923	20,058
Nürtingen	24,567	—	5,752	3,590	33,909
Oberndorf	18,849	12	4,673	3,120	26,654
Reutlingen . . .	27,508	383	9,972	11,434	49,297
Rottenburg . . .	31,299	9	7,725	3,782	42,815
Rottweil	30,040	—	6,037	4,560	40,637
Spaichingen . . .	17,330	29	2,769	2,343	22,471
Sulz	21,556	41	3,692	2,492	27,781
Tuttlingen	23,047	79	4,194	3,754	31,074
Tübingen	25,219	—	9,455	6,085	40,759
Urach	24,019	33	5,259	5,276	34,587
— :·	391,350	1,105	99,923	73,175	565,553

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
III. Jartkreis.					
Aalen	17,898	23	4,858	4,038	26,817
Crailsheim . . .	22,232	86	3,852	3,693	29,863
Ellwangen . . .	31,267	40	5,424	4,717	41,448
Gaildorf	23,770	—	3,224	2,501	29,495
Gerabronn . . .	48,676	4	5,476	4,039	58,195
Gmünd	21,568	8	4,473	6,443	32,492
Hall	39,569	4,192	6,012	5,500	55,273
Heidenheim . . .	30,338	17	7,370	6,194	43,919
Künzelsau . . .	33,052	11	5,443	4,494	45,000
Mergentheim . . .	41,252	—	5,651	4,355	51,258
Neresheim . . .	27,817	18	4,074	3,714	35,623
Oehringen . . .	48,828	5	6,788	4,599	60,220
Schorndorf . . .	20,444	5	5,393	2,899	28,741
Welzheim	18,988	174	3,402	2,050	24,614
—	427,699	4,583	71,440	59,236	562,958

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
IV. Donaukreis.					
Biberach	47,133	18	8,516	7,364	63,031
Blaubeuren . . .	26,822	25	4,556	3,464	34,867
Ehingen	43,634	—	6,908	3,921	54,463
Geislingen . . .	23,689	145	5,105	4,655	33,594
Göppingen . . .	32,267	38	7,798	7,929	48,032
Kirchheim	29,409	51	6,804	5,136	41,400
Laupheim	29,684	—	5,785	3,833	39,302
Leutkirch	34,412	20	5,901	3,709	44,042
Münsingen . . .	24,706	22	4,216	3,168	32,112
Ravensburg . . .	41,512	48	9,964	5,949	57,473
Riedlingen . . .	42,519	1	8,782	4,021	55,323
Saulgau	42,706	25	6,664	4,474	53,869
Tettnang	28,505	6	5,039	3,090	36,640
Ulm	38,065	92	13,250	16,559	67,966
Waldsee	41,280	84	7,466	3,718	52,548
Wangen	30,399	4	4,727	4,088	39,218
— :·	556,742	579	111,481	85,078	753,880
V. K. Hofdomänen-kammer	8,264	1,056	1,349	214	10,883
VI. Staatskafferenten	—	3,559	—	—	3,559
Zusammen — :·	1,828,936	12,731	433,333	325,000	2,600,000

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 22. August 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend das Verfahren der Unterpfandsbehörden im Fall des Austritts von Eigenthümern verpfändeter Gebäude aus der Landes-Brandversicherungsanstalt. — Verfügung, betreffend die für die K. öffentliche Bibliothek abzugebenden Exemplare der im Lande gedruckten Schriften. — Verfügung, betreffend die Eröffnung weiterer Uebergangsstraßen für Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend das Verfahren der Unterpfandsbehörden im Fall des Austritts von Eigenthümern verpfändeter Gebäude aus der Landes-Brandversicherungsanstalt.

Da nach Art. 1, Ziff. II. 3. des Gesetzes vom 14. März 1853 den Eigenthümern von besonders feuergefährlichen Gebäuden der Austritt aus der allgemeinen Brandversicherungsanstalt gestattet ist, in Folge eines solchen Austrittes aber dritte Personen, welchen

Digitized by Google

auf derlei Gebäuden dingliche Ansprüche, namentlich Pfandrechte, zustehen, im Fall eines Brandunglücks mit Verlusten bedroht sind, so werden die Unterpfandsbehörden angewiesen, von der ihnen nach einer allgemeinen Verfügung des Verwaltungsrathes der Gebäude-Versicherungsanstalt vom 8. d. M. in jedem einzelnen Falle zu ertheilenden Nachricht über den Austritt eines Gebäude-Eigenthümers aus der allgemeinen Brandversicherungsanstalt unverweilt die betreffenden dinglich Berechtigten in Kenntniß zu setzen und ihnen die zu Wahrung ihrer Rechte geeigneten Schritte anheimzugeben.

Stuttgart den 15. August 1853. Pleſſen.

B) Des Departemts des Kirchen- und Schulweſens.

Des K. Studienraths.

Verfügung, betreffend die für die K. öffentliche Bibliothek abzugebenden Exemplare der im Lande gedruckten Schriften.

Mit Beziehung auf die Verfügung vom 20. Februar 1840 (Reg.Blatt S. 86) werden die Bezirkspolizeiämter hiedurch angewiesen, die nach der Verfügung vom 26. April 1824 (Reg.Blatt S. 290 ff.) im Januar jeden Jahrs einzusendenden Verzeichnisse der Buchdrucker über die von ihren im vorhergegangenen Jahr gedruckten Schriften künftighin nicht mehr an den K. Studienrath, sondern an die K. öffentliche Bibliothek einzusenden, an welch letztere auch künftig die in gedachter Verfügung von 1824 angeordneten Anzeigeberichte von Aenderungen in dem Bestand der Druckereien zu richten sind.

Stuttgart den 13. August 1853. Knapp.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſteriums.

Verfügung, betreffend die Eröffnung weiterer Uebergangsstraßen für Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 27. Januar d. J. (Reg.Blatt S. 33 ff.), betreffend die Uebergangsstraßen für Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz, und die zu Erhebung der Uebergangssteuern von Branntwein, Bier und Malz zuständigen Steuerämter, wird hiemit Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

§. 1.

Als weitere Uebergangsſtraßen werden nach den näheren Beſtimmungen der Eingangs erwähnten Bekanntmachung für den Verkehr mit Wein, Obſtmoſt, Branntwein, Bier und Malz eröffnet

die durch die Grenzorte

Röthenbach, Cameralamts und Oberamts Oberndorf,

Dürrenmettſtetten,
Leinſtetten,
Sulz,
Vöhringen,
Roſenfeld,
Binsdorf,
} Cameralamts und Oberamts Sulz,

Aſchhauſen,
Weſternhauſen,
} Cameralamts Schönthal und Oberamts Künzelsau,

führenden Straßen, wogegen die in dem unterm 27. Januar d. J. bekannt gemachten Verzeichniß aufgeführten Uebergangsſtationen Röthenberg, Cameralamts und Oberamts Oberndorf, als entbehrlich wieder aufgehoben wird.

§. 2.

Vorſtehende Veränderungen treten mit dem 1. September 1853 in Wirkung.

Stuttgart den 10. Auguſt 1853.

Knapp.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

№ 29.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 10. September 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königl. Verordnung, betreffend den Zoll- und Handelsvertrag zwischen den am Zollvereine betheiligten Regierungen einerseits — und der K. K. österreichischen Regierung andererseits.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend den Zoll- und Handelsvertrag zwischen den am Zollvereine betheiligten Regierungen einerseits — und der K. K. österreichischen Regierung andererseits.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem durch den Artikel 41 des mittelst Unserer Verordnung vom 25. v. M. (Reg.Blatt S. 253) verkündigten Vertrags vom 4. April d. J., betreffend die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins, die an diesem Vertrage betheiligten deutschen Staaten dem zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Majestät dem König von Preußen abgeschlossenen Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar

1853, nach Maßgabe des Art. 26 des letztgedachten Vertrages, dergestalt beigetreten sind, daß dessen sämmtliche Bestimmungen auch auf die obengedachten deutschen Staaten vom 1. Januar 1854 ab Anwendung finden werden, so verfügen und verordnen Wir, daß der Inhalt dieses Vertrags öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben, Friedrichshafen den 21. August 1853.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Für denselben
der Geheime Legationsrath
v. Wächter.

Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

Handels- und Zoll-Vertrag

zwischen

Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich.

Seine Majestät der König von Preußen
und
Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich,

von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen Ihren Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrsanstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, ihre Zolleinnahmen zu sichern, und die allgemeine deutsche

Zolleinigung anzubahnen, haben Unterhandlungen eröffnen laſſen und zu dieſem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſt Ihren Miniſter-Präſidenten und Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn Otto Theodor von Manteuffel

und

Allerhöchſt Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer-Eſche;

und

Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich:

Allerhöchſt Ihren Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn Carl von Bruck,

welche, nach geſchehener Mittheilung und gegenſeitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeſchloſſen haben:

Artikel 1.

Die kontrahirenden Theile verpflichten ſich, den gegenſeitigen Verkehr zwiſchen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Verbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur ſtattfinden:

a) bei Taback, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalendern;

b) aus Geſundheits-Polizei-Rückſichten;

c) in Beziehung auf Kriegsbedürfniſſe unter außerordentlichen Umſtänden.

Artikel 2.

Hinſichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben dürfen von keinem der beiden kontrahirenden Theile dritte Staaten günſtiger als der andere kontrahirende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in dieſen Beziehungen eingeräumte Begünſtigung iſt daher ohne Gegenleiſtung dem andern kontrahirenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hievon ſind nur diejenigen Begünſtigungen, welche die mit einem der kontrahirenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, ſowie ſolche Begünſtigungen, welche anderen Staaten durch beſtehende und vor Abſchluß des gegenwärtigen Vertrages mitgetheilte Verträge zugeſtanden ſind, oder dieſen anderen Staaten für dieſelben Gegenſtände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieſer Verträge zugeſtanden werden ſollten.

Digitized by Google

Artikel 3.

Die kontrahirenden Theile wollen vom 1. Januar 1854 an gegenseitige Verkehrs-Erleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Natur-Erzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

Demgemäß sind sie schon jetzt übereingekommen, daß von den in der Anlage I. bezeichneten Waaren, bei deren unmittelbarem Uebergange aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des andern Staates, keine, beziehungsweise keine höheren, als die in dieser Anlage bestimmten Eingangs-Abgaben erhoben werden sollen.

Sie werden ferner im Jahre 1854 Commissarien zusammentreten lassen, um sich über weitere, dem obigen Gesichtspunkte entsprechende Verkehrs-Erleichterungen zu einigen.

Artikel 4.

Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in dem Gebiete des einen oder des anderen der kontrahirenden Staaten Erhöhungen der allgemeinen tarifmäßigen Eingangszölle gegen den gegenwärtig gültigen Tarif eintreten sollten, so bleiben diese auf die in der Anlage I. vereinbarten Verkehrs-Erleichterungen ohne Einfluß.

Wenn aber einer der kontrahirenden Theile für eine von den in der Anlage I. genannten Waaren eine Ermäßignng seines gegenwärtigen allgemeinen Zolltarifs, sey es allgemein oder für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter, eintreten lassen will, so liegt ihm ob, dem anderen Theile von dieser Ermäßigung mindestens drei Monate vor deren Eintreten Nachricht zu geben und es bleibt alsdann, vorbehaltlich anderweiter Verständigung, dem anderen Theile freigestellt, diese Waare einem Zwischenzoll, beziehungsweise einer Erhöhung des Zwischenzolls, und zwar in dem einen wie in dem anderen Falle zu einem der jenseitigen Zollermäßigung entsprechenden Betrage, zu unterwerfen. Wer von dieser Befugniß Gebrauch macht, wird die Veränderung vier Wochen vor deren Eintreten veröffentlichen.

Artikel 5.

1. Die kontrahirenden Theile werden bei dem unmittelbaren Uebergange von Waaren aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Staates Ausgangs-Abgaben von keinen anderen, als den in der Anlage II. verzeichneten Gegenständen und zu keinen höheren, als den in ihren Zolltarifen gegenwärtig für diese Gegenstände festgesetzten Beträgen erheben lassen.

Digitized by Google

Auf Ausgangs-Abgaben, welche an Stelle der Durchgangszölle erhoben werden, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung; hinsichtlich des Betrages dieser Ausgangs-Abgaben gilt die nachstehend unter 2. getroffene Verabredung über den Betrag der Durchgangszölle.

2. Die kontrahirenden Theile werden von den nach der Anlage I. im Zwischenverkehr zollfreien Waaren, welche aus dem Gebiete des andern Theiles, ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes, durch ihr Gebiet nach dem Auslande durchgeführt werden, Durchgangs-Abgaben nicht erheben lassen.

Sie werden ferner von Waaren, welche aus dem Auslande durch ihr Gebiet nach dem Gebiete des andern Theiles oder umgekehrt, ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes, durchgeführt werden, wenn diese Waaren nach ihren allgemeinen Zolltarifen weder bei der Einfuhr noch bei der Ausfuhr einer Abgabe unterliegen, keine Durchgangs-Abgaben, in allen andern Fällen dagegen keine anderen, als die gegenwärtig bestehenden Durchgangs-Abgaben, höchstens jedoch den Betrag von 3½ Silbergroschen oder 10 Kreuzern für den Zollcentner erheben lassen. Die weitere Ermäßigung dieser Durchgangs-Abgabe im Allgemeinen oder für einzelne Grenzstrecken oder Straßenzüge bleibt jedem der kontrahirenden Theile unbenommen.

Die vorstehenden Verabredungen finden sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auch auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Artikel 6.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben zugestanden:

a) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungs-Gegenständen), welche aus dem einen Staate auf Märkte oder Messen des anderen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr aus dem einen Staate nach dem andern versendet, daselbst aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Controle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern u. s. w.) gelagert und binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b) für Vieh, welches auf Märkte des anderen Staates gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;

Digitized by Google

c) für Glocken zum Umgießen, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln), unter Festhaltung der Gewichtsmenge;

d) für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Walken, Appretiren, Bedrucken und Stricken, so wie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;

e) für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung und Veredlung bestimmte, in den anderen Staat gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in den Fällen unter a., b., d. und e., sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Artikel 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitschein-Verfahren unterliegen, wird eine Verkehrs-Erleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen kontrahirenden Staates in das Gebiet des anderen die Verschluß-Abnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist, und daß überhaupt die Abfertigung möglichst beschleunigt wird.

Artikel 8.

Die kontrahirenden Theile werden sich vereinigen, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiete in das andere gleichzeitig stattfinden können.

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem einen der kontrahirenden Staaten, sey es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen und Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse der kontrahirenden Staaten unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Von allen Erzeugnissen, die nach der dem Artikel 3 angeschlossenen Anlage I. aus dem einen Staate in den anderen zu ermäßigten Zollsätzen eingehen, und von welchen zollordnungsmäßig dargethan wird, daß sie als ausländisches Eingangsgut die zollamtliche Behand-

Digitized by Google

lung bei einer Erhebungsbehörde des letzteren bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sey es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen und Corporationen, erhoben werden, jedoch mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem der kontrahirenden Staaten auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen oder inländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind. Dagegen werden Erzeugnisse, welche nach dieser Anlage aus dem einen in den andern Staat zollfrei eingehen, in Beziehung auf die innere Besteuerung als einheimische behandelt.

Artikel 10.

Die kontrahirenden Theile verpflichten sich, zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren resp. Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und zu diesem Zwecke die erforderlichen Strafgesetze zu erlassen, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des andern Staates die Verfolgung der Contravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, so wie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollkartel enthält die Anlage III.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der kontrahirenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden Maßregeln zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredet werden.

Artikel 11.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Staaten der kontrahirenden Theile unzulässig und es darf, vorbehaltlich schifffahrts- und gesundheitspolizeilicher, so wie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

Artikel 12.

Die kontrahirenden Theile werden die Seeschiffe des anderen Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe, zulassen.

Die Schifffahrt zwischen Seehäfen seines Gebiets kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten. Begünstigungen jedoch, welche in Beziehung hierauf einer der kon-

trahirenden Staaten den Schiffen dritter Staaten durch Uebereinkunft gewährt, wird derſelbe auch den Schiffen des anderen Staates zu Theil werden laſſen, wenn letzterer die Gegenſeitigkeit zugeſteht. Die ſucceſſive Befrachtung oder Entlöſchung in mehreren Seehäfen des einen Staates ſoll den Schiffen des anderen Staates geſtattet ſeyn.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der kontrahirenden Staaten iſt nach der Geſetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweiſung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staates ſollen die nach der Geſetzgebung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduction der Schiffsmaße, bei Feſtſtellung von Schifffahrts- und Hafenabgaben im anderen Staate genügen.

Artikel 13.

Von Schiffen des einen der kontrahirenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des andern einlaufen, ſollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehr benutzt wird, Schifffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der kontrahirenden Theile verladen waren, ſoll von dem andern, unter Vorbehalt der Durchgangsabgabe bei der Wiederausfuhr zu Lande und des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieſelben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 14.

Zur Befahrung aller natürlichen und künſtlichen Waſſerſtraßen in den Gebieten der kontrahirenden Theile ſollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derſelben angehören, unter denſelben Bedingungen und gegen dieſelben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelaſſen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Artikel 15.

Die Benutzung der Chauſſeen und ſonſtigen Straßen, Canäle, Schleuſen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwaſſers, des Lootſenweſens, der Krahne und Waageanſtalten, der Niederlagen, der Anſtalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, in ſoweit die Anlagen oder Anſtalten für den öffentlichen Verkehr beſtimmt ſind, ſoll, gleichviel ob dieſelben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen

des anderen Staates unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelotsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlage-Capitals nicht übersteigen.

Weggelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der kontrahirenden Staaten unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von einem Silbergroschen für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Weggelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher seyn, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16 und 17 enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 16.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des anderen Theiles und deren Güter nicht ungünstiger als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des anderen Staates soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

Artikel 17.

Die kontrahirenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschrifts-

Digitized by Google

mäßig verſchließbaren Wagen eingehen und in denſelben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem ſich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Deklaration, Abladung und Reviſion an der Grenze, ſo wie vom Kolloverſchluß frei laſſen, inſofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichniſſe und Frachtbriefe zum Eingange angemeldet ſind.

Waaren, welche in vorſchriftsmäßig verſchließbaren Eiſenbahnwagen durch das Gebiet eines der kontrahirenden Theile aus oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, ſollen von der Deklaration, Abladung und Reviſion, ſowie vom Kolloverſchluß ſowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, inſofern dieſelben durch Uebergabe der Ladungsverzeichniſſe und Frachtbriefe zum Durchgange angemeldet und von den betheiligten Eiſenbahn-Verwaltungen die zur Ermittlung und Erhebung der gebührenden Durchgangs-Abgaben erforderlichen Einrichtungen getroffen ſind.

Die Verwirklichung der vorſtehenden Beſtimmungen iſt jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eiſenbahn-Verwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verſchluſſe am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet ſeyen.

Artikel 18.

Die kontrahirenden Theile wollen gemeinſchaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundſätze die Gewerbſamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu ſuchen, möglichſt freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Theile, welche in dem Gebiete des andern Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit ſuchen, ſoll von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demſelben Gewerbsverhältniſſe ſtehenden eigenen Unterthanen unterworfen ſind.

Desgleichen ſollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen, oder Reiſende, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellungen zu ſuchen, wenn ſie die Berechtigung zu dieſem Gewerbebetriebe in dem Staate, in welchem ſie ihren Wohnſitz haben, durch Entrichtung der geſetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienſte ſolcher inländiſcher Gewerbtreibenden oder Kaufleute ſtehen, in dem anderen Staate keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet ſeyn.

Digitized by Google

Auch ſollen beim Beſuche der Märkte und Meſſen zur Ausübung des Handels und zum Abſatze eigener Erzeugniſſe oder Fabrikate in jedem der beiden Staaten die Unterthanen des anderen ebenſo wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der kontrahirenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußſchifffahrt zwiſchen Plätzen verſchiedener Staaten betreiben, ſollen für dieſen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles einer Gewerbeſteuer nicht unterworfen werden.

Artikel 19.

Die kontrahirenden Staaten werden noch im Laufe des Jahres 1853 über eine allgemeine Münzkonvention in Unterhandlung treten.

Schon jetzt haben ſie ſich dahin verſtändigt, daß keiner von ihnen die von ihm geprägten Münzen außer Verkehr ſetzen oder den von ihm denſelben beigelegten Werth verringern wird, ohne einen Zeitraum von mindeſtens vier Wochen zur Einlöſung derſelben zum bisherigen geſetzlichen Werthe feſtgeſetzt und denſelben wenigſtens drei Monate vor deſſen Ablauf öffentlich bekannt gemacht und zur Kenntniß des anderen Theiles gebracht zu haben. Nur beim Uebergange zum Vierzehn-Thaler- oder Vier und zwanzig und ein halb Guldenfuße oder zum metriſchen Münzſyſteme bleibt es dem betreffenden Staate vorbehalten, das Werthverhältniß zu beſtimmen, nach welchem er ſeine bisherigen Münzen einlöſen, oder in ſeinem Gebiete in Umlauf laſſen will.

Die kontrahirenden Theile werden ferner Verbrechen und Vergehen in Beziehnng auf Münze oder Papiergeld des anderen Theiles mit gleichen Strafen, wie Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld belegen. Das unter ihnen abgeſchloſſene Münzkartel iſt in der Anlage IV. enthalten.

Artikel 20.

Jeder der kontrahirenden Theile wird ſeine Conſuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des anderen Theiles, ſofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Conſul nicht vertreten iſt, Schutz und Beiſtand in derſelben Art und gegen nicht höhere Gebühren, wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 21.

Die kontrahirenden Theile geſtehen ſich gegenſeitig das Recht zu, an ihre Zollſtellen Beamte zu dem Zwecke zu ſenden, um von der Geſchäftsbehandlung derſelben in Beziehung

auf das Zollweſen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu dieſen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren iſt.

Ueber die Rechnungsführung und Statiſtik in beiden Zollgebieten wollen die kontrahirenden Staaten ſich gegenſeitig alle gewünſchten Aufklärungen ertheilen.

Ueber die Ausführung dieſer Vereinbarung wird nähere Verſtändigung ſtattfinden.

Artikel 22.

In denjenigen einzelnen Landestheilen der kontrahirenden Staaten, welche von deren Zollgebiete ausgeſchloſſen ſind, finden, ſo lange deren Ausſchluß dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1 bis 9 des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

Artikel 23.

Noch im Laufe des Jahres 1853 ſollen Commiſſarien der kontrahirenden Staaten zuſammentreten, um die in Gemäßheit der vorſtehenden Artikel erforderlichen Vereinbarungen und Vollzugsvorſchriften feſtzuſtellen.

Artikel 24.

Die in den Anlagen dieſes Vertrages enthaltenen Beſtimmungen ſind als integrirende Theile deſſelben anzuſehen.

Artikel 25.

Die Dauer dieſes Vertrages wird auf zwölf Jahre, alſo vom 1. Januar 1854 bis zum 31. December 1865 feſtgeſtellt.

Es werden im Jahre 1860 Commiſſarien der kontrahirenden Staaten zuſammentreten, um über die Zolleinigung zwiſchen den beiden kontrahirenden Theilen und den ihrem Zollverbande alsdann angehörigen Staaten, oder, Falls eine ſolche Einigung noch nicht zu Stande gebracht werden könnte, über weitergehende, als die am 1. Januar 1854 eintretenden und durch die im Artikel 3 erwähnten kommiſſariſchen Verhandlungen nachträglich feſtzuſtellenden Verkehrs-Erleichterungen und über möglichſte Annäherung und Gleichſtellung der beiderſeitigen Zolltarife zu unterhandeln.

Artikel 26.

Der Beitritt zu dieſem Vertrage bleibt denjenigen deutſchen Staaten vorbehalten, welche am 1. Januar 1854 oder ſpäter zum Zollvereine mit Preußen gehören werden.

Digitized by Google

Nicht minder ſteht der Beitritt zu dieſem Vertrage den jetzt oder in Zukunft mit Oeſterreich zollverbündeten italieniſchen Staaten frei.

Artikel 27.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll ratifizirt und es ſollen die Ratifikations-Urkunden im Laufe des künftigen Monats in Berlin ausgewechſelt werden.

So geſchehen Berlin, den Neunzehnten Februar Eintauſend acht hundert und drei und funfzig.

(gez.) Otto von Mantenffel. (L. S.)
Friedrich von Pommer Eſche. (L. S.)
von Bruck. (L. S.)

Digitized by Google

I.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich eingangszollfrei oder zu einem ermäßigten Zwischenzollsatze zuzulassen sind.

A. Zollfreie Gegenstände.

1. Abfälle.

Hierunter sind verstanden: Abfälle und Abschnitze von rohen oder gegerbten Häuten und Fellen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Dünger, thierischer; Flechsen; Hörner, einschließlich Gemshörner und Hirschgeweihe, Hornspitzen, Hornscheiben und Hornspäne; Klauen und Füße oder Beine; Knochen, Knochenmehl (Spodium), Knochenschaum (Zuckererde); Leimleder; Abfälle von der Wachsbereitung (Bienenerde, Bienenkeule, Bienenrab); Flockwolle (Abfall beim Spinnen), Tuch- oder Wolltrümmer (Abfall beim Weben), Scheerwolle (Abfall beim Tuchscheeren), Zupfwolle oder Schuddywolle.

Asche von Holz, ausgelaugte; Asche von Torf, Steinkohlen und Braunkohlen; Kalkäscher oder Aschenerde; Lohkuchen oder ausgelaugte Lohe; Oelkuchen und Oelkuchenmehl; Streulaub, Stroh, Häckerling (Häcksel), Spreu (Kaff) und Kleie; Säge- und Hobelspäne; Schlempe und Spülicht; Treber und Treſter; Papierabschnitze (Papierspäne), Hadern oder Lumpen (Strazzen).

Glasgalle und Glasschaum; Schlacken von Erzen; Kupferasche, Münzgekräz (Silbergekräz, Goldschmiedegekräz, Kapellasche); Zinngekräz; Scherben von Glas-, Thon- und Porzellanwaaren.

2. Bettfedern.

3. Bienenstöcke

mit lebenden Bienen; Bienenkörbe, gebrauchte und solche, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig.

Digitized by Google

4. Chemiſche Hülfsſtoffe und Produkte, nämlich:

Mineralwaſſer, natürliches, in Flaſchen und Krügen; Schwefel; Weinſtein, roher, raffinirter, kryſtalliſirter; Vitriol, Eiſen-, Kupfer-, gemiſchter Eiſen- und Kupfer-, weißer; Waſſerglas.

Ruß- und Kohlenſchwarz, Buchdrucker-Schwärze, Frankfurter Schwärze; Leim (Fiſch-, Horn-, Leder-); Schmirgelpapier und Schmirgeltuch.

Schwefelfäden; Schwefelhölzer, einſchließlich der chemiſch bereiteten Zündhölzer, Reibhölzer, Reibfidibus und Zündfläſchchen; Lunten.

Krapp; Waid; Wau.

5. Eier aller Art und Milch, ingleichen Rahm.

6. Erden und irdene Waaren.

Hierunter ſind verſtanden: Amianth und Asbeſt; Bimsſtein, Cement und Tuffſtein; Blutſtein; Braunſtein; Farberden aller Art; Flußſpath in Stücken und gemahlen; Graphit (Reißblei, Waſſerblei); Kalk und Gyps, ungebrannt und gebrannt; Lehm; Mergel; Moorerde; Puzzolan- oder Lava-Erde; Sand, auch gefärbter (mit Ausnahme der geriebenen Schmalte); Schmirgel; Schwerſpath in Stücken und gemahlen; Talkerde; Thon aller Art, einſchließlich Pfeifenthon und Porzellanerde; Traß; Tripel; Walkererde.

Gemeine Töpferwaaren, d. h. gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeſchirr mit oder ohne Glaſur, ſo wie ſchwarzes oder Graphit-Geſchirr; Flieſen; Schmelztiegel.

7. Erze aller Art.

8. Feldfrüchte, Gartengewächſe und Waldfrüchte.

Hierunter ſind verſtanden: alle Feldfrüchte in Garben oder in Stroh, wie ſolche unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs- und Hanfpflanzen; Futterkräuter; Gras und Heu; Cichorien, ungetrocknete; Karden oder Weberdiſteln; Kartoffeln.

Getreide und Hülſenfrüchte; Oelſaaten aller Art, einſchließlich Mohnſaamen; Gartenſämereien; Anis und Kümmel; Kleeſaaten; Senfſaat; Senfpulver oder gemahlener Senf, nicht in Blaſen, Flaſchen oder Krügen verpackt; Beeren aller Art, friſch, getrocknet oder bloß eingekocht, letztere jedoch nicht in Flaſchen, Büchſen u. dergl.; Flachs und Hanf (ungehechelt oder gehechelt), Chineſiſches Gras, Werg und Heede; Waldwolle; Krappwurzeln.

Digitized by Google

Bäume, Sträuche, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen; lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln; frische Blumen, Blätter und Knospen; frische und getrocknete (auch gesalzene oder in Essig eingelegte, in Fässern) Gemüse, Pilze, Rüben, Wurzeln, Schwämme, einschließlich der Trüffeln, und Zwiebeln; Blumenzwiebeln und Meerzwiebeln; Obst, nämlich: Aepfel, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, frisch, getrocknet oder bloß eingekocht (Mus), jedoch nicht in Flaschen, Büchsen u. dergl.; Nüsse, grüne und trockene; Roßkastanien; Maulbeerblätter.

Feuerschwamm, roher; Binsen; Heide; Kalmus, frischer; Flechten und Moos; Schachtelhalm; Schilfe und Rohre (Dach- und Weberrohre); Bast, roher; Seegras; Waldholzsaamen (Bucheckern, Buchkerne, Eicheln, Zapfen von Nadelhölzern); Eckerdoppern (Knoppern), Knoppernmehl.

9. Flußfische,

frische; Fluß- und Bachkrebse, frische; Landschnecken; Biber; Ottern; Frösche.

10. Geflügel, zahmes und wildes.

11. Glas, nämlich:

Hohlglas (Glasgeschirr), grünes, schwarzes und gelbes in seiner natürlichen Farbe, weder gepreßt, geschliffen, noch abgerieben.

12. Haare

aller Art, rohe, mit Ausschluß der Borsten; Pferdehaare, gesottene, gefärbte, gehechelte.

13. Harze, nämlich:

Pech; Theer (Mineraltheer und anderer); Daggert; Kolophonium; Asphalt und andere Erdharze (Bergpech, Bergtheer); Steinöl, schwarzes.

Terpentinöl; Vogelleim; Wagenschmiere, schwarze.

14. Holz und Holzwaaren.

Hierunter sind verstanden: Brennholz; Bau- und Nutzholz in Stämmen, Stöcken und Scheiten; Balken, Pfosten, Sägewaaren, Faßholz und alles andere vorgearbeitete Nutzholz: Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden, Busch, Reisig, Holzborke und Gerberlohe.

Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren

und Wagener-Arbeiten, auch grobe Maſchinen von Holz, nämlich: Fäſſer, Fiſchbehälter und andere Böttcherwaaren, Kiſten, Schachteln, Tröge, Mulden, Handſchlitten, Schubkarren, ausgearbeitete Achſen, Deichſeln, Speichen, Felgen, Naben, Räder, Rad- und Holzſchuhe, Tiſche, Stühle, Bänke, Stiefelhölzer, Schuhmacherleiſten, Stiefelknechte, Röhren, Rinnen, Barren, Kumpfe, Joche, Leiter- und Wiesbäume, Leitern, Schneidebretter, Kleider- und Haubenſtöcke, Kochlöffel, Teller, Schaufeln, Rechen, Ruder, Schlägel, Keulen, Nägel, Stifte, Hühnerſteigen, andere Ackerbau-, Garten- und Küchengeräthe, Preſſen, Mangen, Spinnrocken, Webſtühle, Reife und Zargen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Reſonanzböden, ungetunkte Zündhölzchen, Fidibus, Zahnſtocher, Beſen u. ſ. w., weder gefärbt, gebeizt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen.

Anmerkung. Beſchläge, Nägel, Schrauben, Scharniere, Reife, Schlöſſer, ferner Seile, Stricke, Spagate, Bindfäden, Bänder, Schnüre und Riemen zur Befeſtigung oder Verbindung der einzelnen Beſtandtheile ſchließen die zollfreie Zulaſſung der vorſtehend genannten Waaren nicht aus.

15. Kohlen.

Braun-, Holz- und Steinkohlen, ingleichen Torf.

16. Korbflechterwaaren,

grobe, nämlich aus ungeſchälten Ruthen, ingleichen aus geſchälten Ruthen, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, noch gefirnißt, zum Wirthſchaftsgebrauch, z. B. Wagenflechten, Fiſchreuſen, Tragkörbe (Hucken), Waſchkörbe u. ſ. w.

17. Metalle.

Hierunter ſind verſtanden: Arſenik, Operment, arſenike Säure, Gold und Silber in Barren, Platten, Körnern, Pagamenten (Gold- und Silberbarren mit Kupfer vermiſcht), auch ausgebrannt oder in Bruch; Roh-Kupfer und -Meſſing, Schwarz-, Gar- und Roſetten-Kupfer, Stückmeſſing, altes gebrochenes Kupfer und Meſſing, Kupfer- und Meſſingfeile, Glockengut; Nickelmetall; Platina; Spießglanzmetall (Spießglanzkönig); Zink, roher und alter gebrochener Zink; Zinn in Blöcken, Stangen u. ſ. w. und altes gebrochenes Zinn.

18. Mühlenfabrikate.

Hierunter ſind verſtanden: geſchrotete oder geſchälte Körner, Graupe, Gries, Grütze und Mehl; Nudeln und gleichartiges Teigwerk; Brod; Schiffszwieback; Kraftmehl-Produkte, d. h. Haarpuder, Stärke, Kleiſter, Pappe, Leogomme, Gummi-Surrogate.

19. Papier, literariſche und Kunſtgegenſtände, nämlich:

ungeleimtes Papier aller Art (Löſch-, Pack- und Druckpapier); Sand- und Schieferpapier, ingleichen Rechentafeln aus Schieferpapier; Pappdeckel und Preßſpäne.

Manuſkripte (beſchriebenes Papier) und Akten; Zeichnungen, Gemälde.

Bücher, gedruckte, ſowohl gebunden als ungebunden; Landkarten; Muſikalien; Kupfer- und Stahlſtiche, Lithographien, Holzſchnitte, ſchwarz oder farbig, ordinäre Bilderbogen; ſofern dieſe Gegenſtände in einem der kontrahirenden Staaten gedruckt und verlegt ſind.

Schau- und Denkmünzen.

Anmerkung. Die für Zeitungen, Kalender und Ankündigungen etwa beſtehende Stempelabgabe bleibt vorbehalten.

20. Seidenkokons (Seidengalleten).

21. Steine und Steinwaaren.

Hierunter ſind verſtanden: alle behauene und unbehauene Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauerſteine; Mühlſteine; Schleif- und Wetzſteine aller Art; Flintenſteine; Lithographirſteine, gravirte oder bezeichnete.

Schieferſtifte und Schiefertafeln (auch in hölzernen Rahmen); große Arbeiten aus Marmor, Granit, Sandſtein und Gyps (Monumente, Statuen, Büſten u. dergl.); Waaren aus Serpentinſtein.

22. Stroh-, Rohr- und Baſtwaaren, nämlich:

Matten und Fußdecken von Baſt, Binſen, Stroh und Schilf, ordinäre, ungefärbte.

23. Vieh, nämlich:

Pferde, Maulefel, Maulthiere, Eſel; Kälber, Spanferkel; Schaafvieh, mit Ausſchluß der Hammel; Ziegen.

24. Wagen und Schlitten,

ohne Leder- oder Polſter-Arbeit.

25. Wildpret,

kleines (Haſen, Kaninchen).

26. Wolle, nämlich:

Schaaf- und Lammwolle, rohe und gekämmte, ingleichen gemahlene, roh, gebleicht und gefärbt.

Digitized by Google

B. Gegenstände, welche im Zwischenverkehr einem ermäßigten Zollsatze unterliegen, und zwar:

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. fl.	kr.
1.	**Bast-, Binsen-, Rohr-, Schilf- und Strohwaaren:**					
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Schilf und Stroh, ordinäre, gefärbt, auch rohes, gespaltenes Stuhlrohr	Zentner	1	—	1	30
	b) Stroh-, Rohr- und Bastgeflechte und dergleichen Waaren, soweit solche nicht unter A. Nr. 22. oder vorstehend unter a. und nachstehend unter c. genannt sind; Decken von ungespaltenem Stroh; Hüte (mit Ausnahme der Bast- und Strohhüte) ohne Garnitur; gespaltenes, gebeiztes Stuhlrohr.	Zentner	3	5	4	30
	c) Stroh-, Rohr- und Bastgeflechte, welche mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwebt sind (Sparterie) .	Zentner	21	—	30	—
2.	**Baumwollengarn** aller Art, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt, eindräthig, mehrdräthig oder gezwirnt, ungeschlichtet oder geschlichtet, ingleichen Baumwollenwatte.	Zentner	1	$22\frac{1}{2}$	2	30
3.	**Beinwaaren**, einschließlich der Waaren aus Horn, Klauen und anderen thierischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein und Muschelschaalen):					
	a) Fischbein, gerissenes	Zentner	1	—	1	30
	b) Beinwaaren, alle anderen, auch in Verbindung mit Holz, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gyps, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber					

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich Fl.	Kr.
	oder Packfong); Fischbein, geschnittenes und Fischbeinstöcke	Zentner	3	5	4	30
4.	**Blei- und Rothstifte**	Zentner	3	5	4	30
5.	**Bleiwaaren, feine,** nämlich: Spielzeug, ganz oder theilweise aus Blei; auch andere Bleiwaaren, lackirt, gefirnißt oder bemalt, jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfoug) . . . . . Anmerkung: Spielzeug aus Zinn wird wie Spielzeug aus Blei behandelt.	Zentner	5	—	7	30
6.	**Bürstenbinder-Waaren,** grobe, nämlich: Waaren aus Borsten in Verbindung mit Holz und Eisen, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt noch polirt. .	Zentner	—	15	—	45
7.	**Chemische Hülfsstoffe und Produkte,** nämlich: Alaun, Salzsäure, Schwefelsäure	Zentner	—	15	—	45
8.	**Eisen- und Eisenwaaren,** mit Ausnahme von Maschinen und Maschinenbestandtheilen: a) Roheisen, ingleichen Brucheisen, d. h. alles gebrochenes Eisen und Eisenabfälle (Eisenfeile, Hammerschlag oder Schmidzunder)	Zentner	—	$7\frac{1}{2}$	—	$22\frac{1}{2}$
	Roheisen bei unmittelbarer Versendung von den Hüttenwerken mit Ursprungs-Zeugnissen der Bergbehörden	Zentner	—	5	—	15
	b) gefrischtes d. h. alles geschmiedete und gewalzte Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten,					

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	der runden, unter ½ Preußischen oder Wiener Zoll dicken Stäbe und des mehr als sieben Preußische oder Wiener Zoll breiten Flacheisens), Luppeneisen, Eisenbahnschienen; Stahl, roher und raffinirter (gegerbter), Cäment- und Gußstahl (mit Ausnahme der Stangen von nicht mehr als ½ Wiener oder Preußische Zoll Dicke)	Zentner	—	20	1	—
c)	façonnirtes, d. h. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form ausgeschmiedetes oder gewalztes Eisen in Stäben; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Wagen (Achsen u. dergl.) roh vorgeschmiedet ist, sofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen; Eisenblech und Eisenplatten (einschließlich des mehr als sieben Preußische oder Wiener Zoll breiten Flacheisens) weder polirt, noch verzinnt, gefirnißt, lackirt oder gelocht; Stahlblech und Stahlplatten, weder polirt noch abgeschliffen; Pflugschaareisen; Anker, so wie Anker- und Schiffsketten	Zentner	1	—	1	30
d)	Eisenblech und Eisenplatten, polirt, verzinnt (Weißblech), verzinkt oder gefirnißt; Stahlblech und Stahlplatten, polirt oder abgeschliffen; Eisendrath (einschließlich der runden, unter ½ Preußischen oder Wiener Zoll dicken Stäbe), Stahldrath (einschließlich der nicht mehr als ½ Preußischen oder Wiener Zoll dicken Stangen) roh oder polirt; Stahlsaiten	Zentner	1	22½	2	30
e)	Eisengußwaaren, rohe, d. h. alle, die nicht abgedreht, gefeilt, gestemmt, gelocht, gebohrt, geschliffen, polirt, gefirnißt sind	Zentner	—	15	—	45
	Anmerkung. Spuren von abgestemmten Uebergüssen oder von Gußnäthen schließen die Gußwaaren von der Einreihung in diesen Tarifsatz nicht aus.					

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	f) Eisenwaaren, gemeine, d. h. grobe aus geschmiedetem Eisen- oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Eisen- und Stahldrath gefertigte Waaren, auch verzinnt, verkupfert, mit einem schwarzen Anstrich oder Firniß zum Schutze gegen den Rost versehen (jedoch weder polirt, abgeschliffen, noch lackirt), auch in Verbindung mit Holz, nämlich: gebohrte, gelochte oder zu Gittern verbundene Stäbe und Platten, Amboße, Mauerschließen, Brecheisen (Gaisfüße), grobe Schlägel, Hämmer; Bestandtheile von Wagen, soweit sie nicht vorstehend unter c. genannt sind; grobe Eisengußwaaren, so weit sie nicht vorstehend unter e. genannt sind, auch glasirte (emaillirte) Kochgeschirre; Nägel, Nieten, Haken, Klammern, Zwecke, Pflügen, Eggen, Harken, Hauen, Kellen, Krampen, Hecheln, Rechen, Schaufeln, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Fallen und Fangeisen, Haspeln, Winden, Hemmschuhe, Hufeisen, Striegeln, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Bratspieße, Dreifüße, Feuerhunde, Feuerzangen, Gluthschaufeln, Schürhaken, Kessel, Pfannen, Mörser und Mörserstößel, Thür- und Truhenbeschläge, Plätteisen, Holzschrauben, Feilen, Raspeln, Kaffeetrommeln, Kaffeemühlen, Schlösser, grobe Ringe, Schraubstöcke, Stemmeisen, Thurmuhren, grobe Waagebalken, grobe Zangen, Maultrommeln, Kratzbürsten von Eisendrath für Metallarbeiter, grobe Drathwaaren, von Eisen- und Stahldrath und dergleichen, außerdem alle Aexte, grobe Sägen, Sicheln, Sensen, Tuchmacher- und grobe Schneiderscheeren (d. h. Zuschneidescheeren), grobe Messer zum Handwerksgebrauch (auch Kneife, Bauernpuffer)	Zentner	2	—	3	—

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	Anmerkung: Unwesentliche an den vorgedachten Waaren befindliche Bestandtheile von anderen unedlen Metallen, die weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen sind (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), schließen diese Waaren von der Zulassung zu dem Satze von 2 Rthlr. oder 3 Fl. für den Zentner nicht aus.					
	g) Eisenwaaren, feine, d. h. Waaren aus feinem Eisenguß, Eisen- und Stahlwaaren, polirt, abgeschliffen, lackirt (gefirnißt), jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), z. B. Messer (mit Ausnahme der vorstehend unter f. genannten), Scheeren, feine Sägen, Hasteln und Schließen, Oesen, Kardätschen, Kratzen und Streichen (Kratzen- und Streichenbeschläge), Waffen und Waffenbestandtheile, feine Drathwaaren von Eisen- oder Stahldrath, jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter h. genannten Gegenstände und der Stahlperlen	Zentner	3	5	4	30
	h) Nähnadeln, Stricknadeln, Häkelnadeln (auch Tambournadeln) ohne Griffe	Zentner	35	—	50	—
9.	**Fette**, nämlich:					
	Butter, frisch oder eingeschmolzen; Thierfett, ungeschmolzenes und geschmolzenes (Talg, Schmalz, Gänse- und Schweinefett); Speck; Stearin und Stearinsäure . .	Zentner	1	15	2	10

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
10	**Flußfahrzeuge, hölzerne,** sowohl Ruder- als Segelfahrzeuge mit oder ohne Eisen- oder Kupferbeschlag, einschließlich der zur Bewegung und Erhaltung des Schiffs nothwendigen Einrichtungsstücke, z. B. Segel und Segelstangen, Anker- und Ankerketten, Schiffseile, Beischiffe, insoweit deren Anzahl über den gewöhnlichen Bedarf nicht hinausgeht, und zwar:					
	in Preußen für die Last von 4000 Pfund Tragfähigkeit	. . . .	—	7½	—	—
	in Oesterreich für die Tonne von 20 Zollzentnern Tragfähigkeit	. . . .	—	—	—	12
11	**Glas und Glaswaaren:**					
	a) Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes	Zentner	—	15	—	45
	b) weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt, oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	Zentner	1	22½	2	30
	c) gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronenleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz; geschliffenes Spiegelglas belegt oder unbelegt, wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll mißt . . .	Zentner	2	—	3	—
	d) farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes, oder mit Pasten (Kameen) eingelegtes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gyps, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong);					

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	eingerahmte Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen; Glasflüsse (unechte Edelsteine) ohne Fassung	Zentner	3	5	4	30
	e) Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelegt, wenn das Stück mehr als 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll mißt, und zwar:					
	bei dem Eingange in Oesterreich	Zentner	—	—	10	—
	bei dem Eingange in Preußen, wenn das Stück mißt:					
	über 288 bis 576 Q.Zoll Preußisch . . .	Stück	—	15		
	= 576 = 1000 = = . . .	Stück	1	15		
	= 1000 = 1400 = = . . .	Stück	4	—		
	= 1400 = 1900 = = . . .	Stück	10	—		
	= 1900 Q.Zoll Preußisch	Stück	15	—		
	Anmerkung: Spiegel, deren Glastafeln über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen, unterliegen, ohne Rücksicht auf den Rahmen, sowohl bei dem Eingange in Preußen, als auch bei dem Eingange in Oesterreich, demjenigen Zwischenzoll, welcher für die Glastafeln, die sie enthalten, vereinbart sind.					
12	**Holzwaaren**, einschließlich der Waaren aus Röhren, Nüssen, Kork und anderen vegetabilischen Schnitzstoffen:					
	a) Fourniere und Parketten, nicht eingelegte; Korkplatten, Korkscheiben, Korkstöpseln, Korksohlen; roh vorgearbeitete Hefte und Klaviaturhölzer . .	Zentner	—	15	—	45
	b) Hausgeräthe (Meubles), gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgarem Leder, Bast, Binsen, Korbgeflechten, Schilf-, Stroh- und Stuhlrohr, ingleichen alle anderen Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren,					

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	welche weder unter A. Nr. 14 begriffen, noch vorstehend unter a. oder nachstehend unter c. aufgeführt sind, auch in Verbindung mit Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahls) und Messing . . .	Zentner	1	—	1	30
	c) Fourniere, Parketten und andere Waaren mit eingelegter Arbeit; Spielzeug; Kammmacherwaaren; feine Schnitz- und Drechslerwaaren; auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gyps, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); ingleichen hölzerne Hängeuhren und Uhrkästen, Holzbronce und mit Gold- oder Silberlack überzogene Waaren, Boulle-Arbeiten	Zentner	3	5	4	30
13	**Honig**	Zentner	—	10	—	30
14	**Instrumente:**					
	a) gefaßte Augengläser (Brillen u. s. w.) und Operngucker	Zentner	10	15	15	—
	b) astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische (mit Ausnahme der vorstehend unter a. genannten), physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	Zentner	2	—	3	—
15	**Käse**	Zentner	1	—	1	30
16	**Korbflechterwaaren**, feine, nämlich alle unter A. Nr. 16 nicht begriffene, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gyps, ungebranntem Thon, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versil-					

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	berten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Zentner	3	5	4	30
17	**Kürschnerwaaren**, nämlich:					
	fertige nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	Zentner	3	15	5	—
18	**Kupfer- und Messingwaaren:**					
	a) Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, in Tafeln, Platten, Blechen und Dräthen, Messingsaiten, roh vorgearbeitete, vertiefte Kupferbleche (Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen)	Zentner	1	22½	2	30
	b) Kupfer- und Messingwaaren, weder gefirnißt noch lackirt, bemalt oder bedruckt (mit Ausnahme der gepreßten Verzierungen, z. B. Kasten- und Thürbeschläge, Vorhanghalter), auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), ingleichen geriebenes Messing (Broncepulver), Rauschgold und Rauschsilber	Zentner	3	5	4	30
	c) Kupfer- und Messingwaaren, gefirnißt, lackirt, bemalt oder bedruckt, ingleichen gepreßte Verzierungen, alle diese Waaren weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold-					

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. fl.	Xr.
	oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Zentner	10	15	15	—
	Anmerkung: Legirungen von Kupfer oder Messing mit unedlen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) und Waaren aus diesen Legirungen werden wie Kupfer- und Messingwaaren behandelt.					
19	**Leder- und Lederwaaren**, einschließlich der Waaren aus Gummi und Guttapercha:					
	a) Leder aller Art, nämlich: lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, Juchten, sämisch- und weißgares Leder, Pergament, Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian, alles gefärbte, lackirte, vergoldete und gepreßte Leder; Gummiplatten; Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien; Guttapercha mehr oder weniger gereinigt	Zentner	1	22½	2	30
	b) Leder- und Gummiwaaren, gemeine, d. h. grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder oder aus Gummi, auch in Verbindung mit Holz; Blasebälge; desgleichen andere nicht lackirte, gefärbte, bemalte oder mit gepreßten Verzierungen versehene Gummifabrikate	Zentner	5	—	7	30
	Anmerkung: Die Ausfütterung der vorstehend genannten Waaren mit baumwollenen, leinenen oder wollenen Geweben und die Verbindung dieser Waaren mit Schlössern, Schnallen, Ringen und dergleichen aus unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack über-					

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	zogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) schließt dieselben von der Zulassung zu dem Satze von 5 Rthlrn. oder 7 Fl. 30 Kr. für den Zentner nicht aus.					
	c) Leder- und Gummiwaaren, feine, d. h. Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, sämisch- und weißgarem Leder, lackirtem, gefärbtem, bemaltem, vergoldetem oder mit gepreßten Verzierungen versehenem Leder (mit Ausnahme der Handschuhe), von Pergament, von lackirtem, gefärbtem, bemaltem oder mit gepreßten Verzierungen versehenem Gummi oder Guttapercha	Zentner	10	15	15	—
	d) Lederne Handschuhe, auch in Verbindung mit gewebten oder gewirkten Stoffen	Zentner	21	—	30	—
20	**Leinengarn**, nämlich					
	a) rohes, ungezwirnt	Zentner	—	15	—	45
	b) gebleichtes, mit Einschluß des blos abgekochten oder gebükten (geäscherten) und gefärbtes, ungezwirnt	Zentner	5	—	7	30
	c) gezwirntes aller Art	Zentner	7	—	10	—
21	**Lichte**, Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-Lichte, Wachsstöcke	Zentner	2	—	3	—
22	**Oel**, nämlich:					
	Hanf-, Lein- und Rapsöl in Fässern	Zentner	—	15	—	45
23	**Papier**:					
	a) alles geleimte Papier; buntes (mit Ausnahme der unter b. genannten Papiergattungen), lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; Malerpappe	Zentner	1	—	1	30

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. fl.	Xr.
	b) Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- oder Silbermuster (echt oder unecht, auch broncirt); gepreßtes und durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	Zentner	3	5	4	30
24	**Papier- und Pappwaaren:**					
	a) Papiertapeten	Zentner	4	—	5	45
	b) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	Zentner	3	5	4	30
25	**Siebmacherwaaren**, grobe, nämlich: fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder von Eisendrath, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt noch polirt	Zentner	—	15	—	45
26	**Speisen**, zubereitete, nämlich:					
	a) Chokolade und Chokoladen-Surrogate, so wie Chokoladen-Fabrikate, Raeahout des Arabes, Confituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk, Zwieback aller Art, mit Ausnahme von Schiffszwieback; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien	Zentner	7	—	10	—
	b) Senfpulver in Blasen, Flaschen, Krügen, wie auch zubereiteter Senf	Zentner	5	—	7	30
27	**Steinwaaren:**					
	a) Waaren aus Marmor, Granit, Sandstein und Gyps, soweit solche nicht unter A. Nr. 21 begriffen sind, aus Alabaster und Speckstein	Zentner	3	5	4	30
	b) Halbedelsteine, nämlich: Achat, Adular, Amethyst,					

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	Chalcedon, Karneol, Jaspis, Onyr und Chrysopras, geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet, ohne Fassung	Zentner	5	—	7	30
28	**Thonwaaren:**					
	a) einfarbiges oder weißes, ingleichen weißes nur mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes Fayence oder Steingut; dergleichen Pfeifen	Zentner	1	22½	2	30
	b) bemaltes, mehrfarbiges, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	Zentner	3	5	4	30
	c) weißes, auch mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes Porzellan .	Zentner	3	5	4	30
	d) farbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Porzellan	Zentner	5	—	7	30
	e) Thonwaaren aller Art (mit Ausschluß der vorstehend unter d. genannten), auch Email in Verbindung mit unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Zentner	3	5	4	30
29	**Vieh**, nämlich:					
	a) Rindvieh:					
	1) Ochsen und Zuchtstiere	Stück	2	15	3	30
	2) Kühe	Stück	1	15	2	—
	3) Jungvieh	Stück	1	—	1	30
	b) Schweine, gemästete und magere (mit Ausschluß der Spanferkel)	Stück	—	20	1	—
	c) Hammel	Stück	—	10	—	30
30	**Webe- und Wirkwaaren**, nämlich:					
	a) Baumwollenwaaren, gewebte und gewirkte aus Baumwolle oder Baumwolle und anderen nicht sei-					

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	denen oder wollenen Webe- und Wirkstoffen, auch dergleichen Waaren geleimt, gefirnißt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1) gemeinste, gemeine, mittelfeine und feine, d. i. alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren .	Zentner			45	—
	2) extrafeine, d. i. alle nicht unter 3 genannte undichte Gewebe, z. B. Jakonets, Organtins, Mussels, Musselinets, Vapeurs, Mulls und Tülls .	Zentner	30	—	100	—
	3) feinster Art, als: Bobbinets (Tüll anglais), Petinets, Spitzen, gestickte Waaren und alle Baumwollenwaaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- und Silberfäden oder gesponnenem Glase	Zentner			200	—
b)	Leinenwaaren, gewebte und gewirkte, aus Flachs, Hanf, Werg, Manillahanf, Neuseeländer Flachs, Bast-, See- und chinesischem Gras, Waldwolle und anderen vegetabilischen Fasern, auch dergleichen Waaren getheert, gefirnißt, geleimt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1) gemeinster Art, gemeine und mittelfeine, d. i. alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren .	Zentner			45	—
	2) feine, als: alle glatte Gewebe (Leinewande), von denen mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Kurrentzoll gehen, alle leinene Damaste, Battiste und alle undichte Stoffe, mit Ausnahme der unter 3 genannten	Zentner	30	—	75	—
	3) feinster Art, als: Spitzen, gestickte Waaren und Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase	Zentner			200	—

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	c) Wollenwaaren, gewebte und gewirkte, aus Wolle oder Wolle und anderen nicht seidenen Webe- und Wirkstoffen, auch dergleichen Waaren getheert, gefirnißt, geleimt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1) gemeinster Art, gemeine, mittelfeine und feine, d. i. alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren	Zentner			45	—
	2) extrafeine, d. i. alle undichte Gewebe mit Ausnahme der unter 3 genannten.	Zentner	30	—	100	—
	3) feinster Art, als Shawls und Shawltücher, Spitzen, gestickte Waaren und alle Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase . .	Zentner			200	—
	d) Seidenwaaren, und zwar:					
	1) feine, d. i. Waaren aus Seide allein oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, ingleichen folgende Waaren, solche mögen aus Seide allein oder in Verbindung mit anderen Webe- oder Wirkmaterialien erzeugt seyn: alle Bänder, Velpel, Plüsche und Sammte, Musselin, Barege, Crepe, Gaze, Blonden, Spitzen und andere undichte (klare) Gewebe, so wie alle gestickte Waaren	Zentner	80	—	120	—
	2) gemeine, d. i. alle nicht unter 1 genannte Waaren, in denen außer anderen Webe- und Wirkstoffen sich auch Seide befindet, ingleichen seidene, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogene oder getränkte Waaren	Zentner	50	—	75	—

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
31	**Zinkwaaren:**					
	a) Zinkbleche und Zinkdrath, ingleichen Zinkwaaren, weder gefirnißt noch lackirt oder bemalt	Zentner	1	—	1	30
	b) Zinkwaaren, gefirnißt, lackirt, bemalt oder bedruckt, jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Zentner	3	5	4	30
32	**Zusammengesetzte oder kurze Waaren, Quincaillerien u. s. w.,** nämlich:					
	a) feine, d. h. Waaren, ganz oder theilweise aus echt oder unecht vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold- oder Silberlack überzogenen unedlen Metallen (mit Ausnahme der Uhren, der plattirten Tafeln, Bleche und Dräthe aus Kupfer oder Messing, so wie der vergoldeten oder versilberten Perlen und aller Waaren aus Neusilber oder Packfong), außer Verbindung mit edlen Metallen, Edelsteinen, echten Perlen und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle; ferner unechtes Blattgold und unechtes Blattsilber	Zentner	35	—	50	—
	b) gemeine, d. h. Beinwaaren, Bleiwaaren, Bürstenbinderwaaren, Eisen- und Stahlwaaren, Glaswaaren, Holzwaaren, Korbflechterwaaren, Kupfer- und Messingwaaren, Lederwaaren, Papier- und Pappwaaren, Siebmacherwaaren, Waaren aus Alabaster, Marmor, Speckstein und Gyps, Thonwaaren und					

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, so weit sie nicht vorstehend unter A. oder beziehungsweise unter B. Nr. 3. b., Nr. 5., Nr. 6., Nr. 8. f. g., Nr. 11. d., Nr. 12. b. c., Nr. 16., Nr. 18. b. c., Nr. 19. b. c., Nr. 25., Nr. 28. e., Nr. 31. b. begriffen sind, jedoch außer Verbindung mit edlen Metallen, Neusilber oder Packfong, Edelsteinen, echten Perlen, Korallen, Bernstein, Gagat, Schildpatt, Perlmutter, Meerschaum und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle und mit Ausnahme der Uhren	Zentner	21	—	30	—

Allgemeine Bemerkungen.

1) Die in vorſtehendem Verzeichniß für Waaren aus einem beſtimmten Materiale vereinbarten Zollbefreiungen und Zwiſchenzollſätze finden auf Waaren, welche aus einem ſolchen Materiale in Verbindung mit einem oder mehreren anderen Materialien beſtehen (zuſammengeſetzte Waaren), nur in ſoweit Anwendung, als dergleichen Verbindungen ausdrücklich zugelaſſen ſind.

2) Die in dem jedesmaligen allgemeinen Zolltarife jedes Staates über die Erhebung der Zölle nach dem Brutto-Gewichte oder nach dem Netto-Gewichte und über die Taravergütung für die in der zweiten Abtheilung des vorſtehenden Verzeichniſſes genannten Gegenſtände enthaltenen Beſtimmungen kommen auch bei der Erhebung der vereinbarten Zwiſchenzölle zur Anwendung.

3) Sollten einzelne Gegenſtände, welche in der zweiten Abtheilung des vorſtehenden Verzeichniſſes aufgeführt ſind, in dem einen oder dem anderen Staate allgemeinen tarifmäßigen Eingangszollſätzen von geringeren, als dem für den Zwiſchenverkehr vereinbarten Betrage unterliegen oder künftig unterworfen werden, ſo wird von ſolchen Gegenſtänden auch im Zwiſchenverkehr der allgemeine tarifmäßige Zollſatz ſo lange erhoben werden, als er den vereinbarten Zwiſchenzollſatz nicht erreicht oder überſteigt. Der im Artikel 2 des Vertrages enthaltene Grundſatz findet auch auf dieſe Gegenſtände Anwendung.

4) Hinſichtlich der in dem vorſtehenden Verzeichniß nicht enthaltenen Gegenſtände kommen die allgemeinen, beziehungsweiſe die als Ausnahme für gewiſſe Grenzſtrecken oder Zollämter jetzt oder künftig beſtehenden Zollſätze in dem allgemeinen Tarife jedes Staates zur Anwendung.

Digitized by Google

II.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, von welchen im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich Ausgangs-Abgaben erhoben werden können.

---

1) Abfälle und zwar: von Gerbereien das Leimleder; Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen; abgenutzte alte Lederstücke; Hörner, Hornspitzen, Hornscheiben, Hornspäne; Klauen; Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn.
2) Blutegel.
3) Eckerdoppern (Knoppern), Knoppernmehl, Eicheln, Eichelhülsen, Valenna, Galläpfel; Pottasche und andere unausgelaugte vegetabilische Asche; Weinstein, roher.
4) Gold- und Silberstufen.
5) Granaten, rohe.
6) Häute, Felle und Haare, und zwar: rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; Haare aller Art, einschließlich Borsten.
7) Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierabschnitzel (Papierspäne); Makulatur (beschriebene und bedruckte); desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke.
8) Nickel und Kobalterze und -Speise; Nickelmetall und Nickelschwamm.
9) Seide und zwar: Seidengalleten (Kokons); Seidenabfälle, ungesponnen; Seide, rohe, unfilirt oder filirt; rohe Nähseide.
10) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde).

Digitized by Google

III.

Zollkartel.

§. 1.

Jeder der kontrahirenden Staaten verpflichtet ſich, zur Verhinderung, Entdeckung und Beſtrafung von Uebertretungen (§§. 13 und 14) der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengeſetze des anderen Staates nach Maßgabe der folgenden Beſtimmungen mitzuwirken.

§. 2.

Jeder der kontrahirenden Theile wird ſeinen Angeſtellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen ſeiner eigenen Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengeſetze angewieſen ſind, die Verpflichtung auflegen, ſobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Geſetze des anderen Theiles unternommen werden ſoll, oder ſtattgefunden hat, dieſelbe im erſteren Falle durch alle ihnen geſetzlich zuſtehenden Mittel thunlichſt zu verhindern und in beiden Fällen der inländiſchen Zoll- oder Steuerbehörde (in Preußen Hauptzollämter oder Hauptſteuerämter, in Oeſterreich Hauptzollämter oder Finanzwach-Commiſſäre) ſchleunigſt anzuzeigen.

§. 3.

Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Staates ſollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengeſetzen des anderen Staates der zuſtändigen Zoll- oder Steuerbehörde des letzteren ſofort Mittheilung machen und derſelben dabei über die einſchlagenden Thatſachen, ſoweit ſie dieſe zu ermitteln vermögen, jede ſachdienliche Auskunft ertheilen.

§. 4.

Die Erhebungsämter der kontrahirenden Staaten ſollen den dazu von dem anderen Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten deſſelben die Einſicht der Regiſter oder Regiſter-Abtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren und an der Grenze deſſelben nachweiſen, nebſt Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsſtelle geſtatten.

Digitized by Google

§. 5.

Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwiſchen beiden kontrahirenden Staaten ſollen angewieſen werden, ſich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligſt zu unterſtützen und nicht allein zu jenem Zwecke ihre Wahrnehmungen ſich gegenſeitig binnen der kürzeſten Friſt mitzutheilen, ſondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verſtändigung über zweckmäßiges Zuſammenwirken von Zeit zu Zeit und bei beſonderen Veranlaſſungen ſich miteinander zu berathen.

Bei jeder der einander gegenüberliegenden Aufſichtsſtationen ſoll ein Regiſter geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen ſind.

§. 6.

Den Zoll- und Steuerbeamten der kontrahirenden Theile ſoll geſtattet ſeyn, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenſtände oder Spuren einer Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengeſetze ihres Staates ſich in das Gebiet des anderen Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorſtänden oder Behörden die zur Ermittlung des Thatbeſtandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweiſes erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder verſuchten Zollumgehung, ſo wie den Umſtänden nach die einſtweilige Beſchlagnahme der Waaren und die Feſthaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieſer Art ſollen die Ortsvorſtände und Behörden jedes der kontrahirenden Theile in derſelben Weiſe genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengeſetze des eigenen Staates zuſteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theiles durch Requiſition ihrer vorgeſetzten Behörde von Seiten der zuſtändigen Behörde des andern Theiles aufgefordert werden, entweder vor letzterer ſelbſt oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umſtände auszuſagen.

§. 7.

Keiner der kontrahirenden Theile wird in ſeinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theiles dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile ſchleichhändleriſcher Unternehmungen Gültigkeit zugeſtehen.

Digitized by Google

§. 8.

Jeder der kontrahirenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Theiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Controle der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar seyn, so sollen, statt desselben, anderweite möglichst sichernde Controle-Maßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirks sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Controle der Zollbehörde gestellt werden.

§. 9.

Jeder der kontrahirenden Theile ist verpflichtet:

a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem anderen Staate verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen;

b) Waaren, welche in dem anderen Staate eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben

   1) nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,

   2) von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und

   3) unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Grenze

   zoll- oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10.

Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unver-

Digitized by Google

abgabter Waaren ihm geleiſteten Sicherheiten, ſowie die für Ausfuhren gebührenden Abgaben-Erlaſſe oder Erſtattungen erſt dann eintreten laſſen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamte auszuſtellende Beſcheinigung nachgewieſen wird, daß die nach dem vorgezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden iſt. Die Grenzzollämter werden ſich wechſelſeitig wöchentlich beglaubigte Ueberſichten aus den Zollregiſtern mittheilen, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten Waaren der bemerkten Art enthalten.

§. 11.

Vor Ausführung der im §. 9 unter b. und im §. 10 enthaltenen Beſtimmungen werden die kontrahirenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugniſſe der zum Waarenübergange an der gemeinſchaftlichen Grenze beſtimmten Anmelde- und Erhebungsſtellen, über die denſelben, ſoweit ſie zu einander unmittelbar in Beziehung ſtehen, übereinſtimmend vorzuſchreibenden Abfertigungsſtunden, und über, nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenſeitigen Anmeldeſtelle, ſo wie über beſondere Maaßregeln für den Eiſenbahnverkehr ſich bereitwilligſt verſtändigen.

§. 12.

Jeder der kontrahirenden Theile hat die in den §§. 13 und 14 erwähnten Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengeſetze des anderen Theiles nicht allein ſeinen Angehörigen, ſondern auch allen denjenigen, welche in ſeinem Gebiete einen vorübergehenden Wohnſitz haben oder auch nur augenblicklich ſich befinden, unter Androhung der zu jenen §§. bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide kontrahirende Theile verpflichten ſich wechſelſeitig, die dem andern kontrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider ſich erregt haben, innerhalb ihrer reſp. Gebiete überwachen zu laſſen.

§. 13.

Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuerdefrauden, d. h. ſolche Handlungen oder geſetzwidrige Unterlaſſungen, durch welche dem letzteren eine ihm geſetzlich gebührende Ein-, Aus- oder Durchgangsabgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, ſind von jedem der kontrahirenden Theile nach ſeiner Wahl entweder mit Confiscation des Gegenſtandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes, und daneben mit angemeſſener Geldſtrafe oder mit denſelben Geld- oder Vermögensſtrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen ſeiner eigenen Abgabengeſetze unterliegen.

Digitized by Google

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§. 14.

Für solche Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Staates, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt und eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§. 15.

Freiheits- oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), so wie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf den Grund dieses Kartels keiner der kontrahirenden Theile verpflichtet.

§. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§. 12—15 zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Staates etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen u. dergl. nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Theiles hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder der kontrahirenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1) wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder
2) wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrags auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt,

in dem unter 2 erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

Digitized by Google

§. 18.

Zu den im §. 17 bezeichneten Unterſuchungen ſollen das Gericht, von deſſen Bezirke aus die Uebertretung begangen iſt, und das Gericht, in deſſen Bezirke der Angeſchuldigte ſeinen Wohnſitz oder, als Ausländer, ſeinen einſtweiligen Aufenthalt hat, inſofern zuſtändig ſeyn, als nicht wegen derſelben Uebertretung gegen denſelben Angeſchuldigten ein Verfahren bei einem anderen Gerichte anhängig oder durch ſchließliche Entſcheidung beendigt iſt.

§. 19.

Bei den im §. 17 bezeichneten Unterſuchungen ſoll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angeſtellten des anderen Staates dieſelbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angeſtellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt iſt.

§. 20.

Die Koſten eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollſtreckung ſind nach denſelben Grundſätzen zu beſtimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Geſetze des eigenen Staates gelten.

Für die einſtweilige Beſtreitung derſelben hat der Staat zu ſorgen, in welchem die Unterſuchung geführt wird.

Diejenigen Koſten des Verfahrens und der Strafvollſtreckung, welche, wenn erſteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengeſetze ſtattgefunden hätte, von jenem Staate ſchließlich zu tragen ſeyn würden, hat, inſoweit ſie nicht vom Angeſchuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§. 21) gedeckt werden können, der Staat zu erſtatten, deſſen Behörde die Unterſuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeſchuldigten oder für verkaufte Gegenſtände der Uebertretung eingehen, ſind dergeſtalt zu verwenden, daß davon zunächſt die rückſtändigen Gerichtskoſten, ſodann die dem anderen Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren ſtattfand.

§. 22.

Eine nach Maßgabe des §. 17 eingeleitete Unterſuchung iſt, ſo lange ein rechtskräftiges Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieſelbe veranlaßt hatte, ſofort einzuſtellen.

Digitized by Google

§. 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte jedes der kontrahirenden Staaten sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Staate wegen Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des §. 17 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet seyn, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes

1) Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;
2) amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;
3) Angeschuldigte, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;
4) Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichtes angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichtes oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25.

Es sind in diesem Kartel unter „Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetzen" auch die Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verbote und unter „Gerichten" die in jedem der kontrahirenden Staaten zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weiter gehende Zugeständnisse zwischen den kontrahirenden und anderen dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikels 26 des ersteren beitretenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

Digitized by Google

IV.

Münzkartel.

§. 1.

Jeder der kontrahirenden Theile verpflichtet sich, seine Angehörigen wegen eines in Bezug auf die von dem anderen Theile geprägten Münzen, auf das von demselben ausgegebene Papiergeld oder auf diejenigen öffentlichen Kreditpapiere, welche er seinen Münzen als Zahlungsmittel gesetzlich gleichgestellt hat, unternommenen oder begangenen Verbrechens oder Vergehens ebenso zur Untersuchung zu ziehen, und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld stattgefunden hätte.

§. 2.

Jeder der kontrahirenden Theile übernimmt ferner die Verpflichtung, die in seinem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld oder die im §. 1 bezeichneten Kreditpapiere des andern Theiles unternommen oder begangen worden, auf Requisition des letzteren an dessen Gerichte auszuliefern. Sind jedoch dergleichen Personen Angehörige eines Staates, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikels 26 des ersteren beigetreten ist, so steht diesem Staate vorzugsweise das Recht zu, die Auslieferung zu verlangen und es ist derselbe deshalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern.

§. 3.

Die im §. 2 ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder

a) in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem dritten Staate vor Verkündigung dieses Kartels abgeschlossenen allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder

b) die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen vorzieht. Im letzteren Falle soll jedoch die im §. 1 eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

Digitized by Google

§. 4.

Die kontrahirenden Theile wollen die Bestimmungen der §§. 1—3 auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und zum Umlauf bestimmten Papiere, so wie der von andern juristischen Personen unter Genehmigung des Staates auf jeden Inhaber ausgefertigten Kreditpapiere, soweit auf solche nicht der §. 1 Anwendung findet, zum Gegenstande haben, oder die aus gewinnsüchtiger Absicht oder doch wissentlich unternommene Verbreitung solcher unechten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus dem andern Staate ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was in den §§. 1—3 vereinbart ist.

§. 5.

Wenn in einem Staate, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikels 26 des ersteren beigetreten ist, die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen in der Strafgesetzgebung nicht besteht, oder die strafbare Nachahmung oder Verfälschung der in diesem Kartel genannten Münzen oder Kreditpapiere mit einem anderen Namen als mit „Verbrechen und Vergehen" von dem Gesetze bezeichnet sind, so bleibt es diesem Staate anheimgestellt, bei der Bekanntmachung des Kartels, im ersteren Falle die auf jene Unterscheidung bezüglichen Worte „oder Vergehen" wegzulassen, im zweiten Falle an Stelle des Ausdrucks „Verbrechen und Vergehen" diejenige Bezeichnung zu setzen, welche seiner Gesetzgebung entspricht.

Am 5. September ist die Nummer 2 der Straferkenntnisse vom Jahrgang 1853 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 30.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 13. September 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des revidirten Staatsschuldenstatuts vom 22. Februar 1837.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, den Abschluß eines Freizügigkeits-Vertrages mit der Königl. Spanischen Regierung betreffend. — Verfügung zur Vollziehung des Gesetzes vom 15. Juni 1853, betreffend die Besteurung des Einkommens von Apanagen, Kapitalien und Renten, so wie des Dienst- und Berufseinkommens für die Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden. — Verfügung, betreffend die Zuständigkeit der Oberämter und der Finanzbehörden zu Abrügung von Gefährdungen der Körperschaftssteuer aus Kapital-, Dienst- und Berufseinkommen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz,

betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des revidirten Staatsschuldenstatuts vom 22. Februar 1837.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Unter Hinweisung auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juni 1843 (Reg.Blatt S. 419) in Betreff der künftigen Form der Staatsschuldscheine und im Hinblicke auf die den neueren Staatsanlehen zu Grunde liegenden Verträge verordnen und verfügen Wir,

Digitized by Google

nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes und mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Der für jedes Jahr auszuſetzende Kapital-Tilgungsfonds für die kündbare Schuld, zur Zeit beſtehend:

in der auf den Grund des Geſetzes vom 30. Juni 1845 verwandelten 3½procentigen Staatsſchuld und in den — in den Jahren 1845, 1846, 1847, 1849 und 1852 aufgenommenen Staatsanlehen,

iſt nach den — den einzelnen Beſtandtheilen dieſer Schuld zu Grunde liegenden vertragsmäßigen Beſtimmungen über deren Tilgung zu bemeſſen.

Art. 2.

Für die nichtkündbare, d. h. zur Zeit nicht heimzahlbare Schuld, beſtehend:

in dem Brautſchatzkapital der verewigten Königin Katharina Majeſtät, — den Kapitalien der Penſionsfonds für Hinterbliebene von Civilſtaatsdienern, für Schullehrer und deren Hinterbliebene, für Gymnaſiallehrer und deren Hinterbliebene und den Kapitalien der Geiſtlichen-Wittwenkaſſe, ſodann in den Einſtandskautionen der Militäreinſteher, den Kapitalforderungen der katholiſchen Kirchenpflegen in Stuttgart und Ludwigsburg und in den vom Fürſtenthum Ellwangen herrührenden halbzinſenden Kapitalien,

wird vom 1. Juli 1852 an und ſo lange, als die Abzahlung dieſer Beſtandtheile der Staatsſchuld nicht zuläſſig iſt, ein Kapitaltilgungfonds nicht ausgeſetzt; jedoch unter Aufrechthaltung der Beſtimmungen, welche das Geſetz vom 22. Mai 1843, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienſte, in den Art. 72 u. folg. über die Hinterlegung der Einſtandskautionen der Militäreinſteher bei der Staatsſchuldenzahlungskaſſe und die Zurückzahlung dieſer Kautionen enthält.

Art. 3.

Die Beſtimmungen des Staatsſchuldenſtatuts vom 22. Februar 1837, Art. 3. 6. Abſatz 2. und 3., Art. 7. Abſatz 1. und 2., Art. 9. Abſatz 1., ſo wie des Geſetzes vom 4. Juli 1842 ſind aufgehoben.

Digitized by Google

Bei dem durch Unſere getreuen Stände, beziehungsweiſe den ſtändiſchen Ausſchuß erfolgenden Vollzuge des gegenwärtigen Geſetzes wird Unſer Commiſſär bei der Staatsſchuldenzahlungskaſſe Unſer landesherrliches Oberaufſichtsrecht gehörig wahren.

Gegeben, Stuttgart den 4. September 1853.

Wilhelm.

Der Finanz-Miniſter:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Bekanntmachung den Abſchluß eines Freizügigkeits-Vertrages mit der Königlich Spaniſchen Regierung betreffend.

Nachdem durch einen von der K. Regierung am 24. März d. J. bezüglich des Uebergangs des in den beiderſeitigen Ländern anfallenden Vermögens mit der K. Spaniſchen Regierung abgeſchloſſenen Staatsvertrag, hinſichtlich deſſen die Auswechslung der Genehmigungs-Urkunden beider Souveräne am 22. Juni d. J. zu Paris ſtattgefunden hat, die Erhebung des Abzuges und der Nachſteuer ſowie ähnlicher Abgaben und ebenſo jede Art von Heimfallsrecht ſowohl in Württemberg als in den europäiſchen Beſitzungen der Spaniſchen Monarchie gegenſeitig aufgehoben und dabei beſtimmt worden iſt, daß dieſe Uebereinkunft auf alles noch nicht ausgeführte, wenn gleich früher angefallene Vermögen angewendet werden ſolle, ſo wird ſolches zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Stuttgart den 28. Auguſt 1853.

Für den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:
der Geheime Legations-Rath
v. Wächter.

Für den Miniſter des Innern:
der Ober-Regierungsrath
Camerer.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſteriums des Innern.

Verfügung zur Vollziehung des Geſetzes vom 15. Juni 1853, betreffend die Beſteurung des Einkommens von Apanagen, Kapitalien und Renten, ſo wie des Dienſt- und Berufseinkommens für die Zwecke der Amtskörperſchaften und Gemeinden.

Nachdem für die Aufnahme der der Staatskaſſe gebührenden Steuer von Kapital-, Renten-, Dienſt- und Berufseinkommen durch die Verfügung des K. Steuer-Collegiums vom 10. Juni d. J. (Reg.Blatt S. 171) eine veränderte Einrichtung getroffen worden iſt, werden zur Vollziehung des Geſetzes vom 15. Juni d. J., betreffend die Beſteurung des Einkommens von Apanagen, Kapitalien und Renten, ſo wie des Dienſt- und Berufseinkommens für die Zwecke der Amtskörperſchaften und Gemeinden folgende Vorſchriften ertheilt:

§. 1.

Für den Zweck der Ermittlung der Körperſchaftsſteuer aus dem Einkommen von Apanagen, Kapitalien und Renten, ſo wie dem Dienſt- und Berufseinkommen finden keine beſonderen Faſſionen ſtatt, ſondern es wird hiezu die Aufnahme des ſteuerbaren Einkommens für die Staatsbeſteurung benützt. Die Steuerpflichtigen ſind aber verbunden, bei der Faſſion ihres Einkommens ſolche Verhältniſſe, welche eine Ausnahme von der Körperſchaftsſteuer, eine Beſchränkung derſelben auf die Hälfte oder eine Vertheilung derſelben zwiſchen mehreren inländiſchen Gemeinden oder Amtskörperſchaften begründen, anzugeben. Hieher gehört alſo:

1) die Wohnſitznahme im Auslande, welche von der Körperſchaftsbeſteurung befreit;
2) das abwechſelnde Wohnen im In- und Auslande, wodurch die Verbindlichkeit zur Körperſchaftsſteuer-Entrichtung auf die Hälfte beſchränkt wird;
3) der Wohnſitz in mehreren inländiſchen Gemeinden oder Oberamtsbezirken, was eine Theilung des Beſteurungsrechts der Gemeinden, beziehungsweiſe Amtskörperſchaften zur Folge hat.

§. 2.

Für die Berechnung der aus den im §. 1 genannten Einkommensarten zu Gnnſten der Amtskörperſchaften und Gemeinden zu erhebenden Steuer ſind nach dem Geſetze vom 15. Juni d. J. folgende Grundſätze maaßgebend:

Digitized by Google

a) eine Beſteurung findet überhaupt nicht ſtatt, wenn eine Amtskörperſchaft oder Gemeinde keine Umlage auf die Steuerpflichtigen zu Deckung des Abmangels der Einnahmen zu machen hat;

b) die Steuer darf für die Amtskörperſchaft und die Gemeinden zuſammen Ein Procent des nach den Normen des Geſetzes vom 19. September 1852 für die Staatsbeſteurung ermittelten ſteuerbaren Jahresertrags nicht überſteigen, — abſolutes Maximum —;

c) außerdem darf aber auch die Kapital- ꝛc. Einkommensſteuer zu Gunſten der Amtskörperſchaften und Gemeinden gegenüber von der Umlage auf die älteren Steuerquellen das Verhältniß nicht überſteigen, welches in demſelben Oberamtsbezirk oder Gemeindebezirke zwiſchen der Staatsſteuer aus Grundeigenthum, Gefällen, Gebäuden und Gewerben und der Staatsſteuer aus Kapital- ꝛc. Einkommen ſtattfindet — relatives Maximum —;

d) von dem für die Amtskörperſchaft und die Gemeinde zu erhebenden abſoluten Maximalbetrage gebührt der Amtskörperſchaft $\frac{1}{3}$ und der Gemeinde $\frac{2}{3}$; ſofern jedoch die Amtskörperſchaft gar nichts oder nicht ihren vollen Betrag in Anſpruch nimmt, fällt auch ihr Antheil oder der Ueberſchuß ihres Antheils an die Gemeinde, wobei aber der Geſammtbezug der Gemeinde das ihr zuſtehende relative Maximum nie überſchreiten darf.

§. 3.

Wenn ſich bei der Feſtſtellung des Jahresetats der Amtskörperſchaften und Gemeinden ein Abmangel ergibt, zu deſſen Deckung eine Umlage auf die Steuerpflichtigen als nothwendig erſcheint, ſo iſt der Steuerbetrag, welcher von dem Kapital-, Renten-, Dienſt- und Berufseinkommen nach §. 2 wird erhoben werden können, auf den Grund der über den Betrag des gedachten Einkommens der Ortseinwohner im vorangegangenen Jahre gemachten Erfahrungen und unter Erwägung der Frage: ob die Anforderung des abſoluten oder nur eines relativen Steuerbetrags begründet ſeyn werde, zu ſchätzen. Der geſchätzte Betrag iſt unter die Einnahmen zu ſtellen und nur der hierüber noch verbleibende Abmangel auf das Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Cataſter umzulegen.

§. 4.

Sobald dem Oberamte die abgeſchloſſenen Einkommens-Aufnahmeakten durch das Cameralamt zugekommen ſeyn werden (vergl. Verfügung des K. Steuer-Collegiums vom

19. Auguſt 1853), hat daſſelbe zunächſt die darunter befindlichen Dienſteinkommens-Faſſionen öffentlicher Diener zu durchgehen und bei denjenigen derſelben, welche Anſchläge für den Genuß von Amtswohnungen oder Gütern und Gefällen enthalten, dieſe Beträge von der Summe des fatirten Einkommens aus dem Grunde in Abzug zu bringen, weil die Objekte unter der Gebäude-, Grund- und Gefällſteuer zu den Amts- und Gemeindeſchadensumlagen beitragen. (K. Verordnung vom 23. October 1849, §. 4, Reg.Blatt S. 694). Sofort iſt aus dem über dieſem Abzuge verbleibenden Geſammteinkommen der für die Körperſchaftszwecke ſteuerbare Betrag nach den der Verfügung des K. Steuer-Collegiums vom 10. Juni d. J. unter Beilage B. angeſchloſſenen Tafeln zu berechnen.

Außerdem ſind die erforderlichen Berichtigungen wegen des Wohnſitzes einzelner Steuer-Contribuenten im Auslande oder wegen des mehrfachen Wohnſitzes derſelben vorzunehmen.

§. 5.

Nach dieſer Richtigſtellung ſind die ſteuerbaren Einkommensbeträge ſowohl aus Kapitalien ꝛc. als aus dem Dienſt- und Berufseinkommen nach Gemeinden zuſammenzuſtellen und es iſt zunächſt das abſolute Maximum der Körperſchaftsſteuer (1 pCt.) daraus im Ganzen zu berechnen.

Falls nun die Amtskörperſchaft ihren Antheil hievon in Anſpruch genommen hat, iſt zu unterſuchen, wie viel der Amtskörperſchaft entweder als abſolutes Maximum ($\frac{1}{3}$ pCt.) oder als relatives Maximum gebühre und wie viel hierüber jeder Gemeinde als abſolutes Maximum verbleibe.

Hierauf iſt bei jeder einzelnen Gemeinde des Oberamts zu unterſuchen, ob ſie den nach Abzug des Antheils der Amtskörperſchaft verbleibenden Reſt der Körperſchaftsſteuer ganz (d. i. das abſolute Maximum) oder blos theilweiſe (d. i. ein relatives Maximum) anzuſprechen befugt ſey, und es iſt ſofort der Antheil jeder Gemeinde an der Körperſchaftsſteuer im Ganzen zu berechnen.

Wenn die Gemeinde, welche den ihr zuſtehenden Steuerantheil gar nicht oder nur theilweiſe in Anſpruch nimmt, eine Geſammtgemeinde iſt, ſo muß noch weiter unterſucht werden, ob nicht eine oder mehrere Theilgemeinden vorhanden ſind, welche Umlagen machen müſſen und deßhalb das, was die Geſammtgemeinde von der Steuer übrig gelaſſen hat, ganz oder theilweiſe für ſich zu beziehen berechtigt ſind. (Vergl. Art. 12 des Geſetzes in Betreff der Verhältniſſe der zuſammengeſetzten Gemeinden.) Bejahenden Falls iſt der Anſpruch der Theilgemeinden zu berechnen.

Digitized by Google

Die bei dieſer Unterſuchung maaßgebenden Notizen, ſo wie die Ergebniſſe der Unterſuchung und Berechnung des Oberamts ſind in einer nach dem Formular A. anzulegenden Ueberſicht zuſammenzutragen.

Dieſe Ueberſicht iſt durch den Amtspfleger oder den Amtsverſammlungs-Aktuar oder durch einen anderen von der Amtsverſammlung mit Genehmigung des Oberamts zu beſtellenden Geſchäftsmann zu fertigen und durch das Oberamt noch vor der Zurückgabe der Aufnahmeakten an das Cameralamt zu prüfen.

§. 6.

Nach Feſtſtellung der Anſprüche der Amtskörperſchaft und der einzelnen Gemeinden an die Steuer aus dem Kapital-, Renten-, Dienſt- und Berufseinkommen iſt für jede Gemeinde nach dem Formular Beilage B. ein Umlage- und Einzugsregiſter zu fertigen, gleichviel ob blos die Amtskörperſchaft oder blos die Gemeinde oder jede dieſer Körperſchaften ihren Steuerantheil in Anſpruch nimmt.

Da auch zu Fertigung dieſes Regiſters die kameralamtlichen Aufnahmeakten nöthig ſind, und nicht zugegeben werden kann, daß dieſe Akten verſchiedenen Geſchäftsleuten ausgehändigt werden, ſo iſt die Einrichtung zu treffen, daß der gleiche Geſchäftsmann, welcher die Ueberſicht (§. 5) zu fertigen hat, auch mit der Fertigung der Umlage- und Einzugsregiſter für ſämmtliche Gemeinden des Oberamtsbezirks beauftragt wird.

Für ſeine Bemühung iſt dieſer Geſchäfsmann durch eine nach der Zahl der in ſämmtlichen Regiſtern vorkommenden Steuerkontribuenten zu bemeſſende Averſalſumme aus der Amtspflegkaſſe zu belohnen. Der Amtsverſammlung ſteht die Feſtſetzung dieſer Belohnung unter Genehmigung der Kreisregierung, ſo wie eine Beſtimmung darüber zu, ob die Auslage ganz auf der Amtspflegkaſſe belaſſen oder ein verhältnißmäßiger Theil derſelben von den betheiligten Gemeinden wieder erhoben werden ſoll. Im letzteren Falle iſt der von jeder einzelnen Gemeinde zu erſetzende Betrag durch das Oberamt zu beſtimmen.

§. 7.

Wie die Ueberſicht (§. 5), ſo ſind auch die Umlageregiſter vor der Zurückgabe der Aufnahmeakten an das Cameralamt durch das Oberamt zu prüfen und es iſt dieſe Prüfung auf den einzelnen Regiſtern zu beurkunden.

Digitized by Google

Die Regiſter ſind ſofort den Gemeindepflegen mit der Weiſung zur vorſchriftmäßigen Erhebung der Steuer, hälftig auf den 1. October und hälftig auf den 1. April, und zur Ablieferung des Antheils der Amtskörperſchaft an die Amtspflege zuzuſtellen.

Die Ueberſicht (§. 5) iſt, falls die Amtskörperſchaft einen Mitanſpruch auf die Steuer hat, dem Amtspfleger zur Bewerkſtelligung des Einzugs von den Gemeindepflegen und zur Beurkundung ſeiner Rechnung zuzuſtellen, außerdem aber in der Oberamtsregiſtratur aufzubewahren.

§. 8.

Sowohl den Oberämtern und den mit der Ausarbeitung der Ueberſicht und der Umlageregiſter beauftragten Geſchäftsmännern, als den betreffenden Gemeindebeamten wird die ſtrengſte Geheimhaltung der zu ihrer Kenntniß kommenden Vermögens- und Einkommens-Verhältniſſe der Steuerzahlenden zur Pflicht gemacht.

§. 9.

Die Oberämter haben das ihnen obliegende Geſchäft in der Art zu beſchleunigen, daß die Zurückgabe der Aufnahmeakten an die Cameralämter binnen des dafür anberaumten Termins von drei Wochen erfolgen kann.

Stuttgart den 29. Auguſt 1853.

Für den Miniſter:
Ober-Regierungsrath Camerer.

Beilage A.

Oberamt . . . . . .

Ueberſicht

über die

der Amtskörperſchaft und den Gemeinden des Oberamtsbezirks in dem Verwaltungsjahr vom 1. Juli 18⁄⁄ gebührende Steuer aus dem Einkommen von Apanagen, Kapitalien und Renten, ſo wie aus dem Dienſt- und Berufseinkommen.

Digitized by Google

A. Berechnung des Antheils der Amtskörperschaft im Ganzen.

I. Nach der Verfügung des K. Steuer-Collegiums vom . . . . . l. J. und der derselben angehängten Beilage trifft es in diesem Jahr den Oberamtsbezirk an direkter Staatssteuer aus Grundstücken, Gefällen, Gebäuden und Gewerben . 33,721 fl. —

II. Nach den Aufnahmeakten über die Staatssteuer aus dem Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen ist diese Steuer für die Einwohner des Oberamtsbezirks berechnet auf . . . . . 5,620 fl. 10 kr.

III. Das absolute Maximum der Körperschaftssteuer aus diesem Einkommen berechnet sich (s. unten) im Ganzen auf . . . . . 1,036 fl. 36 kr.

IV. Die Amtskörperschaft hat bei der Feststellung ihres Etats den ihr hieran gebührenden Antheil in Anspruch genommen und es beträgt solcher in seiner absoluten Größe $\frac{1}{3}$ mit . . . . . 345 fl. 32 kr.

V. Die Amtsschadensumlage auf Grundstücke, Gefälle, Gebäude und Gewerbe beträgt heuer . . . . . 1,636 fl. —

VI. Nach dem Verhältnisse der Staatssteuer aus Grundstücken ꝛc. zu der Staatssteuer aus Kapital- ꝛc. Einkommen hat die Amtskörperschaft bei einer auf Grundstücke ꝛc. gemachten Amtsschadensumlage von 1636 fl. die Kapital- ꝛc. Einkommenssteuer nicht in dem absoluten Betrage von 345 fl. 32 kr., sondern nur in dem verhältnißmäßigen Betrage von . . . . . 240 fl. 40 kr.
zu fordern und es verbleibt somit den Gemeinden des Oberamts als absoluter Betrag übrig . . . . . 795 fl. 56 kr.

Anmerkung:

Wenn die Amtskörperschaft keine Umlage gemacht oder doch auf ihren Antheil an der Körperschaftssteuer aus dem Kapital- ꝛc. Einkommen verzichtet hat, so schließt sich die Vormerkung A. unter Ziffer III. mit den Worten: „welcher Betrag ganz auf die Gemeinden des Oberamts fällt, weil die Amtskörperschaft keinen Anspruch auf Theilnahme macht“ (oder machen kann).

Digitized by Google

B. Berechnung des Antheils der Amtskörperschaft in den einzelnen Gemeinden so wie der Forderung der letzteren.

1. Gemeinden des Oberamtsbezirks.	2. Staatssteuer a. aus Grundstücken, Gefällen, Gebäuden und Gewerbtn.		2. Staatssteuer b. aus Kapitals-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen.		3. Absolutes Maximum der Körperschaftssteuer für die Amtskörperschaft und die Gemeinde zusammen.		4. Antheil der Amtskörperschaft an dem Gesammtbetrag der Körperschaftssteuer.		5. Absolutes Maximum der Körperschaftssteuer für die Gemeinde allein.		6. Betrag des auf das Grundeigenthum, die Gefälle, Gebäude und Gewerbe umgelegten Gemeindeschadens.		7. Betrag, welchen die Gemeinde als Steuer aus dem Kapitals-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen für sich einfordern darf.		8. Hauptbetrag der Steuer, welchen die Amtskörperschaft und die Gemeinde zusammen aus dem Kapitals-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen einfordern dürfen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A.	1040	48	103	30	18	21	4	16	14	5	2300	—	14	5	18	21
B.	1890	20	319	50	55	3	12	47	42	16	200	—	33	51	46	38
C.	1930	52	580	12	110	6	25	34	84	32	600	—	84	32	110	6
			ꝛc.				ꝛc.				ꝛc.					
Zusammen	33,721	—	5,620	10	1036	36	240	40	795	56	21,300	—	599	30	840	10

Digitized by Google

Beilage B.

Oberamt . . . . . .
Gemeinde A.

Umlage- und Einzugs-Regiſter

über die

der Amtskörperſchaft und der Gemeinde gebührende Steuer von Kapital-, Renten-, Dienſt- und Berufseinkommen auf das Verwaltungsjahr 1. Juli 18..

Nach der gefertigten Hauptüberſicht berechnet ſich

A. das ſteuerbare Einkommen der Einwohner der Gemeinde

a) aus Kapitalien und Renten auf . .	1225 fl. —	
b) aus Dienſten und Berufsarten auf .	610 fl. —	
Zuſammen		1835 fl. —

B. Die Körperſchaftsſteuer hieraus

a) für die Amtskörperſchaft auf . . .	4 fl. 16 kr.	
b) für die Gemeinde	14 fl. 5 kr.	
Zuſammen		18 fl. 21 kr.

(abſolutes Maximum)

ſomit trifft es auf Einen Gulden Einkommen —:. $\frac{3}{4}$ Kreuzer Körperſchaftsſteuer, wornach die folgende Umlage auf die beigeſetzten Einkommensbeträge gemacht wurde.

Nummer der Aufnahme-Protokolle	Name und Stand des Steuerpflichtigen.	Betrag des ſteuerbaren Einkommens.						Betrag der Körperſchafts-ſteuer.		Zahlungs-Nachweiſung.					Bemerkungen.
		Aus Kapitalien und Renten.		Aus Dienſten und Berufsarten.		Zuſammen.				Tag der Zahlung.	Betrag				
											auf den 1. October.		auf den 1. April.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	
1 u. 1.	Abel, Friedrich, Pfarrer.	60	—	90	—	150	—	1	30	den 2. Oct.	—	45			
										- 4. April	—	—	—	45	
2.	Braun, Carl, Schneider.	50	—	—	—	50	—	—	45	den 3. Oct.	—	23			
										- 14. April	—	—	—	22	

Digitized by Google

C) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Miniſterien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Zuſtändigkeit der Oberämter und der Finanzbehörden zu Abrügung von Gefährdungen der Körperſchaftsſteuer aus Kapital-, Dienſt- und Berufs-Einkommen.

Nachdem durch Art. 5 des Geſetzes vom 15. Juni 1853 (Reg.Blatt S. 170i) die Unterſuchung und Beſtrafung von Gefährdungen der Körperſchaftsſteuer aus Kapital-, Renten-, Dienſt- und Berufs-Einkommen den hinſichtlich der Unterſuchung und Abrügung der Gefährdung der Staatsſteuer zuſtändigen Behörden (Oberämtern, Steuer-Collegium) zugewieſen worden iſt, und über die Anwendung dieſer Beſtimmung im Einzelnen nach den durch dieſelbe nicht veränderten ſonſtigen Beſtimmungen über die Competenz ſich Zweifel erhoben haben, ſo werden hiermit zur Nachachtung folgende Vorſchriften gegeben:

1) Die Oberämter ſind in erſter Inſtanz zur Abrügung von Gefährdungen der Staats- und Körperſchafts-Steuer dann zuſtändig, wenn die je auf den Grund einer und derſelben Unterſuchung wegen Gefährdung der einen und der anderen Steuer zu erkennende Strafe, jede einzeln für ſich berechnet, deren Competenz nicht überſteigt.

2) In dieſen Fällen bildet das Steuer-Collegium die zuſtändige Rekursbehörde rückſichtlich beider Strafen; wogegen

3) dieſes zu Abrügung von Gefährdungen der Körperſchaftsſteuer in erſter Inſtanz dann zuſtändig iſt, wenn die für die concurrirende Gefährdung der Staatsſteuer in Ausſicht ſtehende Strafe, für ſich allein betrachtet, die Summe von 50 fl. überſteigt.

4) Dieſe Beſtimmungen finden auf diejenigen Körperſchaftsſteuer-Gefährdungen keine Anwendung, welche vor dem Zeitpunkte, bis zu welchem das Geſetz vom 15. Juni 1853 rückwirkt, nemlich vor dem 1. Juli 1852, begangen worden ſind und mit keiner nach dieſem Zeitpunkt begangenen Steuergefährdung zuſammenhängen.

Digitized by Google

5) Vorſtehende Grundſätze ſind auch für die Reſſortverhältniſſe der Miniſterien des Innern und der Finanzen bezüglich der Geſuche um Nachlaß der wegen Körperſchaftsſteuer-Gefährdung rechtskräftig erkannten Strafen maßgebend.

Stuttgart den 26. Auguſt 1853.

Knapp.

Für den Miniſter des Innern:
der Ober-Regierungsrath
Camerer.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

№ 31.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 16. September 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Vormerkung der Gefäll- und Zehent-Ablösungsschuldigkeiten in den Gemeindegüterbüchern. — Verfügung, betreffend den zeitlichen Erlaß des Eingangszolls von Getreide und Hülsenfrüchten, Mehl und Mühlenfabrikaten.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz und des Innern.

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

Verfügung, betreffend die Vormerkung der Gefäll- und Zehent-Ablösungsschuldigkeiten in den Gemeindegüterbüchern.

Da nach manchen Wahrnehmungen die vorgeschriebenen Vormerkungen der Gefäll- und Zehent-Ablösungsschuldigkeiten in die Gemeindegüterbücher nicht überall mit der im Interesse der Rechtssicherheit und zu Richtigstellung der Steuerverhältnisse erforderlichen Ordnung und Beschleunigung vorgenommen worden sind, so wird zu Bewirkung eines gleichförmigen schnelleren Verfahrens Folgendes verfügt:

Digitized by Google

§. 1.

Die Vornahme der in Folge der Gefäll- und Zehent-Ablösungen erforderlichen Einträge in die Güterbücher oder die deren Stelle vertretenden Urkunden ist der Regel nach Obliegenheit der Gerichts- und Amtsnotare (Verordnung vom 14. Juni 1843, §. 6).

Ausnahmen finden dann statt:

1) wenn in dem Zeitpunkte der vollendeten Gefäll- oder Zehent-Ablösungen ein in Arbeit befindliches Güterbuch der Vollendung nahe ist, in welchem Fall der für die Anfertigung des Güterbuchs aufgestellte Geschäftsmann unter der Leitung der dieses Geschäft beaufsichtigenden Behörde die erforderlichen allgemeinen und speziellen Vormerkungen auch über die Ablösungsschuldigkeiten zu machen hat;
2) wenn bei den Ablösungs-Verhandlungen die Unteraustheilung der Ablösungsschuldigkeiten den Gemeindebehörden zugefallen und von diesen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden bei Uebertragung der Unteraustheilung an einen tüchtigen Geschäftsmann zugleich die Besorgung der erforderlichen Vormerkungen im Güterbuch anbedungen wird. In diesem Falle ist dem Notar des Bezirks von dem aufgestellten Geschäftsmann Anzeige zu machen.

§. 2.

Die Vormerkung der Ablösungsschuldigkeiten in den Güterbüchern ist, wo es bisher noch nicht geschehen ist, jedenfalls in jeder Gemeinde, in welcher die Ablösung der Gefälle und der Zehenten oder die Ablösung der einen Gattung dieser Grundabgaben vollendet ist, möglichst bald vorzunehmen. Außerdem ist, wo einzelne Ablösungen in einer Gemeinde von bedeutenderem Umfange sind, und deßhalb häufige Veränderungen in dem Besitze der belasteten Güter vorkommen werden, das Geschäft, auch wenn noch sonstige Ablösungsfälle rückständig sind, nicht aufzuschieben.

Die Ablösungsbeamten haben den Gerichts- und Amtsnotaren über die Gemeinden ihres Bezirks, in welchen die Ablösung der Gefälle oder der Zehenten vollendet ist, oder umfangreichere Ablösungen abgeschlossen sind, sogleich unter Bezeichnung der Ortsmarkung, der Berechtigten, der Zahl der belasteten Parzellen und der Art der Unteraustheilung der Ablösungsschuldigkeiten Mittheilung zu machen, und künftig, sobald eine Ablösungs-Verhandlung vollendet ist, den Notar davon in Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

§. 3.

Die Gerichts- und Amtsnotare haben die wegen der Ablösungen erforderliche Richtigstellung der Güterbücher vorzunehmen, ohne daß dabei die Rücksicht auf die Zeit der ordentlichen Ergänzung der Güterbücher von entscheidendem Gewicht ist. Wo aber nach Umständen ein Anreihen des außerordentlichen Geschäfts an sonstige Geschäfte ohne Verzögerung geschehen kann, oder das Geschäft sehr unbedeutend ist, ist die Richtigstellung des Güterbuchs mit sonstigen Geschäften zu verbinden.

Wo in einem Notariatsbezirk die Güterbücher in vielen oder mehreren Gemeinden gleichzeitig zu berichtigen sind, hat der betreffende Gerichts- oder Amtsnotar über die angemessenste Reihenfolge für die Vollziehung des Geschäfts mit Rücksicht auf die größere oder geringere Dringlichkeit dem Oberamtsgericht einen Plan zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, welcher sodann zur Ausführung zu bringen ist.

§. 4.

Die Vormerkungen der Gefäll- und Zehent-Ablösungsschuldigkeiten in den Güterbüchern oder den die Stelle derselben vertretenden Dokumenten haben den Zweck, bei jedem Grundstück über das Vorhandenseyn einer darauf haftenden Ablösungsschuld sichere Auskunft zu gewähren und zugleich die Möglichkeit zu geben, den Betrag der Schuldigkeit, wie er sich zu jeder Zeit herausstellt, leicht und genau zu ermitteln.

Zu diesem Zwecke sind:

1) die einzelnen Ablösungs-Urkunden mit den Spezialnachweisen unter fortlaufenden Nummern und mit einer allgemeinen Vormerkung dem Güterbuche beizulegen und aufzubewahren, und
2) bei jedem Grundstücke unter Allegation der betreffenden Beilage die Bemerkung: „in Zeitrenten verwandelt" oder „mit Zeitrenten behaftet" beizufügen.

Der Betrag der Zeitrente ist hienach auch bei Zehent-Ablösungen künftig nicht speziell einzutragen.

Wo die Ablösungsschuld von den Einzelnen nicht in Zeitrenten, sondern durch Fortbezug der Grundabgaben oder auf sonstige zulässige Weise erhoben wird, ist dieses Verhältniß kurz zu bemerken. Außerdem ist eine Abschrift der Ablösungs-Urkunde in das Contractbuch einzutragen.

Digitized by Google

§. 5.

Von der Vorschrift, daß bei jedem einzelnen Grundstück die Bemerkung über eine darauf haftende Ablösungsschuldigkeit vorzutragen sey, finden Ausnahmen statt,

1) bei Ablösungsschuldigkeiten von Gefällen, welche auf mehreren bisher zusammengehörigen Grundstücken Eines und desselben Besitzers zumal und unausgeschieden hafteten, solange die zumal verhafteten Grundstücke in Einer Hand bleiben, indem es hier genügt, bei dem Namen des Schuldners die Ablösungsschuldigkeit vorzumerken und bei den einzelnen Grundstücken darauf zu verweisen;
2) bei geschlossenen Hofgütern, deren Besitzer den Zehenten besonders abgelöst haben, indem es hier, solange das Gut unvertheilt bleibt, genügt, im Eingang des Eintrags des Hofguts im Güterbuch die Ablösung des Zehenten mit Beziehung auf die beigelegte Ablösungs-Urkunde vorzumerken.

Sollten in einzelnen Gemeinden besondere Einrichtungen bestehen, welche zur Vereinfachung der Einträge in das Güterbuch dienen könnten, wie z. B. besondere Verzeichnisse über die Gefällschuldigkeiten jedes Besitzers eines belasteten Grundstücks, so ist über die Zulässigkeit der beabsichtigten Art der Vormerkungen im Güterbuch die Genehmigung des Oberamtsgerichts einzuholen, welche nicht zu ertheilen ist, wenn der Zweck der Vormerkungen im Güterbuche nicht mit vollkommener Sicherheit erreicht wird.

§. 6.

Ueber den geordneten Fortgang der Richtigstellung der Güterbücher oder der diese vertretenden Dokumente durch den Eintrag der oben genannten Vormerkungen haben die Oberamtsgerichte zu wachen, zu diesem Zweck sich von Zeit zu Zeit über den Stand der Sache Bericht erstatten zu lassen und die zur Beschleunigung dienlichen Vorkehrungen zu treffen.

§. 7.

Für die erstmaligen Einträge der Vormerkungen der Ablösungsschuldigkeiten in den Güterbüchern, welche nicht in der ordentlichen Amtsobliegenheit der Gerichts- und Amtsnotare gelegen sind, gebührt denselben aus den Gemeindekassen eine besondere Belohnung, für welche ein Taggeld von 2 fl. nebst der Reisekosten-Entschädigung nach §. 8 der Ministerial-Verfügung vom 3. December 1832 zu Grund zu legen ist.

Digitized by Google

§. 8.

Da in Bezirken, in welchen die in Folge der Gefäll- und Zehent-Ablösungen nöthig gewordene Richtigſtellung des Oberamtskataſters durch Aufrechnung der Reallaſten-Abzüge bei den Antheilen der einzelnen Orte an dem Grundkataſter und durch Aenderung des Gefällkataſters durch den Oberamts-Steuerkommiſſär noch nicht beſorgt worden iſt, in manchen Fällen dadurch eine Geſchäftsvereinfachung bewirkt werden kann, daß derſelbe Geſchäftsmann, welcher die Vormerkungen über die Gefäll- und Zehent-Ablöſungsſchuldigkeiten in den Güterbüchern einträgt, zugleich auch die Richtigſtellung der Anſätze der betreffenden Orte in dem Grund- und Gefällkataſter des Bezirks nach den hierüber beſtehenden Grundſätzen beſorgt, ſo iſt in ſolchen Bezirken den Oberämtern von dem Beginn der Ergänzung der Güterbücher durch Eintrag der Ablöſungsſchuldigkeiten Anzeige zu machen; die Oberämter haben ſodann zu erwägen, ob durch gleichzeitige Uebertragung der Vornahme der durch die Ablöſungen nöthig gewordenen Aenderungen der Anſätze der einzelnen Orte in dem Oberamtskataſter an die Geſchäftsmänner, welche die Güterbücher berichtigen, jenes Geſchäft ſchneller und zweckmäßiger vollzogen werden könnte, und zutreffenden Falls die Einleitung hiezu zu treffen.

§. 9.

Die Fortführung der gemachten Einträge über die Gefäll- und Zehent-Ablöſungsſchuldigkeiten in den Güterbüchern mittelſt Uebertragungen auf die jeweiligen Beſitzer bei Beſitzſtands-Veränderungen jeder Art gehört zu den ordentlichen Obliegenheiten der Gerichts- und Amtsnotare. Insbeſondere haben auch die Notare, wenn in Folge von Theilungen oder ſonſtigen Rechtsgeſchäften eine Mehrheit belaſteter Grundſtücke, auf welchen bisher Eine unausgeſchiedene Ablöſungsſchuld haftete, an verſchiedene Beſitzer übergeht oder ein mit einer Ablöſungsſchuld belaſtetes Grundſtück vertheilt wird und von der Gemeindebehörde die Schuld nach dem Verhältniß des Ertragswerths auf die neuen Beſitzer der Grundſtücke umgelegt iſt, den auf jedes einzelne Grundſtück fallenden Theil der Ablöſungsſchuldigkeit in dem Güterbuche genau einzutragen und es genügen bei ſolchen kleineren Repartitionen der Ablöſungsſchuldigkeiten bloſe Verweiſungen auf andere Akten nicht.

Sollte dagegen in der Folge in einer Gemeinde eine allgemeinere Unterausheilung von Ablöſungsſchuldigkeiten, welche bis dahin von den einzelnen Pflichtigen in anderer Weiſe abgetragen wurden, ausgeführt werden, ſo iſt die Richtigſtellung des Güterbuchs als außer-

ordentliches Geſchäft der Notare anzuſehen und es kann hiebei mit Genehmignng des Oberamtsgerichts eine Verweiſung auf die Urkunde über die Unteraustheilung bei den einzelnen Grundſtücken geſtattet werden.

§. 10.

Bei Beſitzſtands-Veränderungen durch Kauf, Tauſch, Schenkung, Theilung, Vermögens-Uebergabe und bei jeder Verpfändung haben die mit Ausübung der nichtſtreitigen Rechtspflege betrauten Behörden aus den in ihrem Beſitz befindlichen Ablöſungs-Urkunden und aus den Güterbüchern und deren Beilagen den Betrag der auf dem Grundſtück haftenden Gefäll- und Zehent-Ablöſungsſchuld zu ermitteln und die Betheiligten hierüber, ſo wie über die Modifikationen der Bezahlung der Ablöſungsſchuld, namentlich über die Größe des Jahresbetrags und die Dauer der Leiſtung urkundlich vor dem gerichtlichen Erkenntniß zu belehren. Auch iſt hiebei für die Bezahlung etwaiger Rückſtände der bisherigen Beſitzer Fürſorge zu treffen.

§. 11.

Wenn aus Veranlaſſung von Trennungen bisher zumal verhafteter Beſitzungen oder von Vertheilungen von Grundſtücken oder aus ſonſtigen Gründen künftig das Bedürfniß einer neuen Vertheilung von Ablöſungsſchuldigkeiten eintritt, ohne daß ſich daſſelbe durch eine völlige Tilgung dieſer Schuldigkeiten beſeitigen läßt, ſo ſteht deren Vertheilung dem Gemeinderath zu, von welchem hiebei das Flächenmaß, die Ertragsfähigkeit und die ſonſt im einzelnen Fall maßgebenden Momente zu berückſichtigen ſind. Der Gemeinderath hat bei Feſtſetzung der Vertheilung ſolcher Ablöſungsſchuldigkeiten dieſelben Formen zu beobachten, welche für die Repartition von Zehent-Ablöſungsſchuldigkeiten geſetzlich vorgeſchrieben ſind und demgemäß den auf jedes der nun abgeſonderten Grundſtücke fallenden Antheil an der Ablöſungsſchuld ſowohl den Beſitzern der Grundſtücke als dem Berechtigten zu eröffnen. Gegen die durch den Gemeinderath beſchloſſene Vertheilung von Ablöſungsſchuldigkeiten kann innerhalb 30 Tagen von der Eröffnung an bei dem Oberamte Beſchwerde erhoben werden, gegen deſſen Entſcheidung innerhalb gleicher Friſt ein weiterer und letzter Rekurs an die Kreisregierung ſtattfindet.

Wo eine Vertheilung von Ablöſungsſchuldigkeiten erforderlich iſt, hat der Gemeinderath die Vertheilung vor dem gerichtlichen Erkenntniß über das die Vertheilung veranlaſſende Rechtsgeſchäft vorzunehmen.

Digitized by Google

§. 12.

Wenn ein Pflichtiger oder eine pflichtige Gemeinde durch Bescheinigungen der Berechtigten oder sonst auf rechtlich gültige Weise die vollständige Abbezahlung von Ablösungsschulden nachweist, so ist auf den Grund eines gemeinderäthlichen Erkenntnisses die Vormerkung über die Ablösungsschuld zu löschen.

§. 13.

Die nach dem ersten Absatz des §. 6 der gemeinschaftlichen Ministerial-Verfügung vom 22. August 1849 den Berechtigten mitzutheilenden Verzeichnisse über Besitzstands-Veränderungen von Gütern, auf welchen Ablösungsschuldigkeiten haften, sind, wenn solche von dem Gemeinderathe auszugehen haben, durch den Rathsschreiber unentgeldlich zu fertigen, und wenn hiezu in einzelnen Fällen die Beihülfe des Bezirksnotars erforderlich seyn sollte, so ist dieser hiefür aus der Gemeindekasse nach dem oben in §. 7 festgesetzten Maßstabe zu belohnen. Ueber Besitzveränderungen in Folge von Inventur- und Theilungsgeschäften sind die Berechtigten von der Theilungsbehörde unentgeldlich in Kenntniß zu setzen.

§. 14.

Durch Vorstehendes werden die Bestimmungen der Verfügungen vom 6. Oktober 1848 und 24. Oktober 1850, ferner der zweite Absatz des §. 4 und die §§. 5 und 6 der Verfügung vom 22. August 1849; sowie die §§. 4 und 5 der Verfügung vom 18. August 1851 ersetzt und vervollständigt.

Stuttgart den $\frac{\text{25. August}}{\text{9. September}}$ 1853.

Pleſſen.

Für den Miniſter des Innern:
der Ober-Regierungsrath
Camerer.

Digitized by Google

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend den zeitlichen Erlaß des Eingangszolls von Getreide und Hülsenfrüchten, Mehl und Mühlenfabrikaten.

Nachdem unter den Regierungen der zum Zollverein gehörigen Staaten Verständigung darüber getroffen worden ist, daß außervereinsländisches Getreide und Hülsenfrüchte, als: Waizen, Spelz oder Dinkel, Gerste, Hafer, Heidekorn oder Buchwaizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken, desgleichen ausländisches Mehl und andere Mühlenfabrikate, als: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze vom 15. dieses Monats bis zum 31. December d. J. im ganzen Gebiete des Zollvereins zollfrei einzulassen sey, so wird dies mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 10. September 1853.

Knapp.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 32.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 23. September 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Ausstellung von Heimathscheinen zum Aufenthalt in den der Gothaer Convention beigetretenen deutschen Bundesstaaten. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Herzoglichen Regierungen von Modena und Parma zu dem Oestreichisch-Preußischen Handels- und Zollvertrag vom 19. Februar 1853. — Verfügung, betreffend weitere Erleichterungen des Verkehrs zwischen dem Zollverein und dem Steuerverein.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Verfügung, betreffend die Ausstellung von Heimathscheinen zum Aufenthalt in den der Gothaer Convention beigetretenen deutschen Bundesstaaten.

Die der Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Heimathlosen und Ausgewiesenen d. d. Gotha den 15. Juli 1851 (conf. Reg.Blatt von 1853, S. 287 ff.) beigetretenen deutschen Regierungen haben sich weiter dahin vereinigt, daß

a) in Beziehung auf die von den Angehörigen (Unterthanen) eines andern contrahirenden Staats (§. 1 der Convention) Behufs des Aufenthalts beizubringenden Heimathscheine keine andere Anforderung gestellt werde, als daß darin die Unterthanschaft des Inhabers bescheinigt sei,

b) diese Heimathscheine auf einen bestimmten Zeitraum der Giltigkeit nicht beschränkt werden.

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät wird nun zu Vollziehung jener Verabredung Nachstehendes verfügt:

1) Sobald der Unterthan eines der Gothaer Convention beigetretenen deutschen Bundesstaats Behufs seines Aufenthalts in Württemberg einen Heimathschein beibringt, welcher die Bescheinigung seiner Unterthanschaft enthält und von der zuständigen Staatsbehörde ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum ausgestellt ist, so kann demselben der Aufenthalt in Württemberg aus dem Grunde eines mangelhaften Heimath-Ausweises nicht versagt werden. Hiedurch erleidet gegenüber von den der Gothaer Convention beigetretenen Staaten der Normal-Erlaß vom 13. März 1837, betreffend das Erforderniß eines Heimathscheins von Ausländern (Reg.Blatt Erg.Bd. 1. S. 305) in so ferne eine Modifikation, als hiernach der Heimathschein die besondere Versicherung enthalten mußte, daß dem Inhaber die Rückkehr in den betreffenden Staat jeder Zeit freistehe. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die in dieser Form ausgestellten Heimathscheine den in Württemberg sich aufhaltenden Unterthanen der der Gothaer Convention beigetretenen Staaten keiner Erneuerung bedürfen und daß hinsichtlich ihrer die bisher stattgefundene auf diese Erneuerung bezügliche Controle künftig hinwegfällt.

2) Auch von den diesseitigen Oberämtern ist künftig in denjenigen Heimathscheinen, welche sie einem Württemberger Behufs des Aufenthalts in einem der Gothaer Convention beigetretenen Bundesstaate ausstellen, die Beschränkung der Giltigkeit auf einen bestimmten Zeitraum zu unterlassen, und es haben sich dieselben für die bezeichneten Heimathscheine des hiernach angehängten Formulars zu bedienen. Hiernach treten in Beziehung auf diese Heimathscheine die Punkte 5 und 8 der Instruction vom 28. Juni 1823, die Ausstellung von Heimathscheinen betreffend, sowie das derselben angehängte Formular außer Wirkung.

3) Dagegen verbleibt es in Bezug auf diejenigen Heimathscheine, welche zum Aufent-

Digitized by Google

halt in einem der Gothaer Convention nicht beigetretenen deutschen oder außerdeutschen Staat ausgestellt werden, durchaus bei der so eben angeführten Instruction und Formulare. (Reg.Blatt von 1823, S. 510—512.)

4) Die durch die Ministerial-Verfügung vom 22. Dec. 1835, Reg.Blatt von 1835, S. 490 ertheilte Vorschrift, wonach den aus dem Königreich auswandernden Württembergern vor der Annahme ihrer Verzichtleistung auf das Staatsbürgerrecht die etwa in ihren Händen befindlichen Heimathscheine abzufordern, und wie dies geschehen, jedesmal in dem Amtsprotokoll zu bemerken ist, wird den Oberämtern hiermit wiederholt eingeschärft.

Ebenso ist aber

5) in denjenigen Fällen, in welchen dem Unterthanen eines der gedachten Convention beigetretenen Staats das württembergische Staatsbürgerrecht ertheilt wird, von dem Oberamte, in dessen Bezirk derselbe das Ortsbürgerrecht erwirbt, dafür zu sorgen, daß der dem Aufgenommenen von seiner bisherigen Heimathbehörde etwa ertheilte Heimathschein an die ausstellende Behörde zurückgesendet werde.

6) Der Heimathschein kann in den der Gothaer Convention beigetretenen Bundesstaaten nicht als eine den Reisepaß ersetzende Legitimation benützt werden.

Vorstehende Vorschriften sind von sämmtlichen Behörden, deren Geschäftskreis durch dieselben berührt wird, genau zu beachten.

Stuttgart den 3. September 1853.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Neurath.

Für den Minister des Innern:
der Oberregierungsrath
Camerer.

Digitized by Google

Beilage.

Formular eines oberamtlichen Heimathſcheins

zum Behuf des Aufenthalts in den der Gothaiſchen Convention vom 15. Juli 1851 beigetretenen Bundesſtaaten.

Königreich Württemberg.

. . . . Kreis.

Oberamt . . . .

Die unterzeichnete Stelle bezeugt, daß der N. von N., welcher ſich in N. in der Abſicht . . . . . aufhalten will, Angehöriger des württembergiſchen Staats und der Gemeinde N. Oberamts N. ſei.

Gegeben zu . . . . . den

Königliches Oberamt.

Die im Auslande ſich aufhaltenden Württemberger haben ihre ſtaatsbürgerlichen Pflichten fortdauernd zu erfüllen und namentlich die nachfolgenden Beſtimmungen bei Vermeidung der auf die Ueberſchreitung derſelben geſetzten Nachtheile zu beobachten:

NB. Dieſes Formular darf blos dann gebraucht werden, wenn ſich der um einen Heimathſchein Nachſuchende in einem der Gothaer Convention vom 15. Juli 1851 beigetretenen Bundesſtaate aufhalten will.

Digitized by Google

1) der Württemberger kann ſich nur mit beſonderer von der dieſſeitigen Staatsbehörde erhaltenen Erlaubniß im Auslande trauen laſſen, widrigenfalls die von ihm eingegangene Ehe als nichtig betrachtet, und weder der Perſon, mit der er getraut worden wäre, noch den mit ihr erzeugten Kindern ein Anſpruch auf Heimathrechte im Königreich zugeſtanden werden würde.

2) Derjenige Württemberger, in deſſen Altersklaſſe die Aushebung zum Militär noch nicht ſtatt gehabt hat, iſt bei Vermeidung der im Kriegsdienſtgeſetz angedrohten Strafen verbunden, mit dem Anfange des Jahres, welches auf das von ihm zurückgelegte zwanzigſte Lebensjahr folgt, ſich im Königreich wieder einzufinden.

3) Dem Württemberger, welchem während ſeines auswärtigen Aufenthalts aus rechtsgiltiger Ehe Kinder geboren werden, liegt die Verbindlichkeit ob, von jeder ſolcher Geburt ſowie von jedem Sterbfalle in ſeiner Familie ſeiner Heimathbehörde binnen 3 Monaten, unter Beifügung beglaubigter Auszüge aus den betreffenden öffentlichen Regiſtern, Anzeige zu machen.

B) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Herzoglichen Regierungen von Modena und Parma zu dem Oeſtreichiſch-Preußiſchen Handels- und Zollvertrag vom 19. Februar 1853.

Nachdem die Herzoglichen Regierungen von Modena und Parma dem am 19. Februar d. J. zwiſchen Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Oeſtreich und Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen abgeſchloſſenen Handels- und Zollvertrage für die Dauer des zwiſchen Oeſterreich, Eſte und Parma vermöge Vertrags vom 9. Auguſt 1852 beſtehenden Zollvereins mittelſt Erklärung vom 18. und 21. Juni 1853 in der Art beigetreten ſind, daß dieſe Erklärung für ſämmtliche mit Preußen im Zollvereine begriffenen Staaten, die dem Vertrage

vom 19. Februar d. J. gleichfalls beigetreten ſind, Geltung haben ſoll, und in deſſen Folge der erwähnte Vertrag mittelſt diesſeitiger Erwiederung vom 28. Auguſt gegenüber von den Herzoglichen Regierungen von Modena und Parma als nunmehr gegenſeitig verbindlich anerkannt worden iſt, ſo wird ſolches unter Beziehung auf die den obgedachten Vertrag vom 19. Februar betreffende K. Verordnung vom 21. Auguſt d. J., hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 17. September 1853.

Neurath.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſteriums.

Verfügung, betreffend weitere Erleichterungen des Verkehrs zwiſchen dem Zollverein und dem Steuerverein.

Nachdem zwiſchen den Regierungen der Zollvereinsſtaaten und der Steuervereinsſtaaten außer den durch die Verfügung des Finanzminiſteriums vom 2. April d. J., Reg.Blatt S. 107 bekannt gemachten gegenſeitigen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen noch weitere Erleichterungen des Verkehrs mit gegenſeitigen Erzeugniſſen bei deren unmittelbarem Uebergange aus dem einen in den andern Verein verabredet worden ſind, werden dieſelben, zu Folge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 19. d. M. in Nachſtehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Es wird gegenſeitig zugelaſſen:

a) zollfrei:

1) Bleiweiß (Kremſerweiß), rein oder verſetzt;
2) Chlorkalk;
3) Soda, gereinigte oder ungereinigte (bei dem Uebergange in den Zollverein gegen beglaubigte Urſprungszeugniſſe der Verfertiger);
4) Mennige, Schmalte, Kupfervitriol, gemiſchter Kupfer- und Eiſenvitriol, weißer Vitriol, Waſſerglas; Grünſpan, raffinirter (deſtillirter, kryſtalliſirter) oder gemahlener;
5) Salzſäure und Schwefelſäure;

6) a) gebleichtes, deßgleichen bloß abgekochtes oder gebücktes (geäschertes) Leinengarn, sowie gefärbtes Leinengarn;

b) gebleichte und gefärbte Leinwand; diese Leinwand jedoch nur auf der Grenze zwischen dem Hannoverschen Landdrosteibezirke Osnabrück und den angrenzenden K. Preußischen Landestheilen (bei dem Uebergange in den Zollverein beschränkt auf die mit dem Stempel einer steuervereinsländischen Lagge versehene Leinwand);

7) a) Talg und Stearin;

b) Lichte (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-);

8) Butter, eingeschlagene;

9) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel;

10) Rindvieh, und zwar: Ochsen und Zuchtstiere, Kühe, Jung-Vieh und Kälber;

b) zu einem Zollsatze von 2 Thlr. (3 fl. 30 kr.) für den Zentner: Möbel, gepolsterte;

c) zu einem Zollsatze von 3 Thlr. (5 fl. 15 kr.) für den Zentner: Wachstafft;

d) zu einem Zollsatze von 4 Thlr. (7 fl.) für den Zentner: Papiertapeten.

B. Die Zollvereinsstaaten werden von Erzeugnissen der Steuervereinsstaaten zulassen:

a) zollfrei: Hopfen;

b) zu einem Zollsatze von 1 Thlr. (1 fl. 45 kr.) für den Zentner: Hohlglas, weißes, ungemustertes, welches mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern versehen, sonst aber nicht geschliffen ist, sofern es von Glashütten im Steuervereine mit beglaubigten Ursprungszeugnissen der Verfertiger versendet wird;

c) zu einem Zollsatze von 2½ Thlr. (4 fl. 22½ kr.) für den Zentner: Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- und Silbermuster, durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen;

d) zu einem Zollsatze von 3 Thlr. (5 fl. 15 kr.) für den Zentner: farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen, desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 preußische Quadratzoll das Stück

Digitized by Google

meſſen, ſofern dieſe Waaren von Glashütten im Steuervereine mit beglaubigten Urſprungszeugniſſen der Verfertiger verſendet werden.

Die vorſtehenden Verkehrs-Erleichterungen treten vom 24. September d. J. an in Kraft, wonach ſich die Zollbehörden zu achten haben.

Stuttgart den 21. September 1853.

Für den Finanzminiſter:
Sigel.

Gedruckt bei C. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 33.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 1. October 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend das bei gewerblicher Niederlassung von auswärtigen Renten- und Lebensversicherungsbanken und von Hagel- und Vieh-Versicherungsanstalten einzuhaltende Verfahren.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz,

betreffend die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu gesetzlicher Feststellung der Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die Verhältnisse der aus mehreren Orten zusammengesetzten Gemeinden sind durch das

Digitized by Google

Ortsſtatut feſtzuſetzen, deſſen Abfaſſung unter der Zuſtimmung des Bürgerausſchuſſes dem Gemeinderath zukommt.

Durch das Statut wird auch der Ort der Verſammlung des Gemeinderaths und Bürgerausſchuſſes beſtimmt.

Nach Feſtſetzung des Statuts und vor Einholung der Genehmigung der Regierungsbehörde, zu welcher daſſelbe vorzulegen iſt, iſt den Vertretern der einzelnen Theilgemeinden zu Geltendmachung etwaiger Einreden bei dem Oberamt eine unerſtreckliche Friſt von dreißig Tagen zu geſtatten.

Wenn durch den Wohnſitz des Gemeindevorſtehers außerhalb des Verſammlungsorts der Gemeindebehörden der Dienſt nachgewieſenermaßen erheblichen Nachtheil leidet, ſo kann die Kreisregierung verfügen, daß derſelbe an dieſem Orte zu wohnen habe.

Art. 2.

An der Wahl des Gemeindevorſtehers und der Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausſchuſſes nehmen die ſtimmberechtigten Einwohner ſämmtlicher Orte gemeinſchaftlich Theil.

Durch das Ortsſtatut oder da, wo es ſich von der neuen Bildung einer zuſammengeſetzten Gemeinde handelt, durch das von der Regierungsbehörde genehmigte Uebereinkommen der Vertreter der zu der neuen Gemeinde zu vereinigenden Orte iſt zu beſtimmen, ob die Stellen in dem Gemeinderathe und Bürgerausſchuſſe nach einem vorausbeſtimmten Zahlenverhältniß mit Einwohnern der verſchiedenen Orte beſetzt und wie, bejahendenfalls, dieſes Verhältniß gebildet werden ſoll.

Art. 3.

Die Verwaltung der gerichtlichen und polizeilichen Angelegenheiten innerhalb des ganzen Gemeindebezirks ſteht den geſetzlichen Organen der Geſammtgemeinde zu, welcher auch der Aufwand hiefür obliegt. Jedoch iſt den einzelnen Orten geſtattet, zur Hut des Eigenthums und der Perſonen eigene obrigkeitliche Diener (z. B. Feld- und Waldſchützen, Nachtwächter u. ſ. w.) anzuſtellen.

In Orten, welche nicht der Sitz des Schultheißen ſind, kann zu Unterſtützung des letzteren in Handhabung der Polizei nach vorgängiger Vernehmung des Gemeinderaths über die Nothwendigkeit dieſer Maaßregel von dem Oberamte die Aufſtellung eines Anwalts angeordnet werden.

Digitized by Google

Der Anwalt wird in Theilgemeinden, welche wenigſtens zwanzig zu den Gemeindewahlen berechtigte Bürger oder Beiſitzer enthalten, durch die wahlberechtigten ortsſteuerpflichtigen Einwohner erwählt, in kleineren Orten dagegen von dem Gemeinderath ernannt und von dem Oberamte beſtätigt und verpflichtet. Er erhält ſeine etwaige Belohnung aus der Geſammtgemeinde-Caſſe.

Die Beſtätigung des Anwalts durch das Oberamt erfolgt in widerruflicher Weiſe.

Das für Gemeindevorſteher geltende Verbot des Wirthſchaftsbetriebs kommt in gleicher Weiſe auch bei Anwälten zur Anwendung.

Art. 4.

Der Anwalt iſt berechtigt, in dringenden Fällen polizeiliche Vorkehrungen zu treffen und Geſetzesübertreter oder verdächtige Perſonen vorläufig in Gewahrſam zu nehmen. Die ergriffenen Perſonen ſind jedoch ſogleich dem Schultheißenamte zu übergeben.

Geringere Polizei-Ubertretungen, namentlich auch Verfehlungen durchreiſender Fremder gegen die Haus-, Straßen- und Feldpolizei, iſt der Anwalt an der Stelle des Schultheißen mit Geldbuße, welche in die Geſammtgemeinde-Caſſe fällt, bis zu drei Gulden abzurügen befugt.

Art. 5.

Zum Wirkungskreis der Organe der Geſammtgemeinde gehört ferner die Beſorgung aller Gemeindeangelegenheiten, welche entweder den geſammten Verband oder einzelne Orte, die keine Theilgemeinde bilden (Art. 6), berühren, desgleichen derjenigen örtlichen Angelegenheiten von Theilgemeinden (Art. 7), deren Wahrung der Geſammtgemeinde durch Vertrag oder Herkommen übertragen iſt. Ueberdieß haben die Behörden der Geſammtgemeinde darüber zu wachen, daß in den Theilgemeinden alle Gemeindezwecke gehörig erfüllt werden, und die hierüber entſtehenden Streitigkeiten zu entſcheiden.

Soweit einzelne Theilgemeinden unvermögend ſind, die ihnen obliegenden öffentlichen Verbindlichkeiten allein zu erfüllen, hat die Geſammtgemeinde unterſtützend einzutreten. Dieſe Unterſtützungsverbindlichkeit bezieht ſich jedoch nur auf ſolche Ausgaben, deren Nothwendigkeit entweder von den Organen der Geſammtgemeinde anerkannt oder durch das Erkenntniß der zuſtändigen Behörden ausgeſprochen iſt. Gegen die dießfälligen Beſchlüſſe des Geſammtgemeinderaths, ſowie gegen das Erkenntniß der Staatsbehörde ſteht jedem Theile das Recht der Beſchwerdeführung bei der vorgeſetzten Gemeindeaufſichtsbehörde zu.

Digitized by Google

Art. 6.

Diejenigen Orte einer Gesammtgemeinde, welche mit abgesonderter Markung versehen sind und um dieses Verhältnisses willen bleibenden abgesonderten Aufwand zu machen haben, sowie diejenigen, welche ein besonderes für Gemeindezwecke bestimmtes Ortsvermögen in eigener Verwaltung besitzen, bilden Theilgemeinden mit eigener juristischer Persönlichkeit. Auch können mehrere Orte zusammen zu einer Theilgemeinde sich vereinigen.

Neue Theilgemeinden können künftig nur alsdann gebildet werden, wenn sie mit einer besondern Markung versehen sind oder eine solche erwerben, und wenn zugleich andere erhebliche Gründe dafür sprechen. Die hierüber einzuholende Entscheidung der Regierung erfolgt nach vorgängiger Vernehmung der betreffenden Gemeinde-Collegien.

Art. 7.

Soweit nicht durch Herkommen oder Vertrag zwischen den Betheiligten etwas Anderes bestimmt ist, kommt die Verwaltung der rein örtlichen Gemeindeangelegenheiten, sowie die Bestreitung der Kosten derselben der Theilgemeinde zu. Dazu gehören bei den betreffenden Theilgemeinden, insbesondere auch die auf dem Markungsbesitze haftenden öffentlichen Leistungen, jedoch kann die Unterhaltung öffentlicher Wege, Brücken und Stege, die für einen größeren Verkehr von Wichtigkeit sind, durch einen unter Zustimmung des Bürgerausschusses gefaßten und von der Regierungsbehörde genehmigten Beschluß des Gesammtgemeinderaths auf die Gesammtgemeinde übernommen werden. Wird ein solcher Beschluß nicht erzielt, so kann über die fragliche Uebernahme, auf Verlangen sämmtlicher Vertreter der betheiligten Orte, ein schiedsrichterlicher Ausspruch der Regierungsbehörde, welcher Endgültigkeit hat, eingeholt werden.

Die Unterstützung nothleidender Gemeindeglieder liegt jedem einzelnen Orte für seine Angehörigen ob, wofern nicht eine Uebereinkunft zwischen den Theilgemeinden dieselbe für eine Last der Gesammtgemeinde erklärt. Im Falle des Unvermögens eines Ortes zu Erfüllung dieser Verbindlichkeit, oder wenn im einzelnen Falle nicht ausgemittelt werden kann, welcher Theilgemeinde der Nothleidende angehört, hat die ganze Gemeinde für das Fehlende einzutreten, beziehungsweise die Unterstützung ganz zu übernehmen; über das Vorhandenseyn dieses Falls hat zunächst das Oberamt zu entscheiden.

Digitized by Google

Art. 8.

In jeder Theilgemeinde, mit Ausnahme der hienach in dem fünften Abſatz genannten, iſt ein Ortsrechner aufzuſtellen, der von den bei der Gemeinderathswahl ſtimmberechtigten Einwohnern auf beſtimmte Zeit gewählt wird.

Beträgt die Zahl der in einer Theilgemeinde anſäßigen Familien zwanzig oder mehr, ſo wird für ſie ein Theilgemeinderath von nicht weniger als 3 Mitgliedern beſtellt, der aus dem Schultheißen, oder ſtatt ſeiner in Nebenorten dem Anwalt, dem Ortsrechner und den in der Theilgemeinde wohnhaften Mitgliedern des Geſammtgemeinderaths beſteht, und, ſoweit dieſe mangeln oder zur Ausfüllung der beſtimmten Zahl von Theilgemeinderaths-Mitgliedern nicht zureichen, durch die je auf ſechs Jahre gültige Wahl der ſtimmberechtigten Ortseinwohner ergänzt wird. Dem Theilgemeinderathe gegenüber iſt ein örtlicher Bürgerausſchuß nach den allgemeinen Beſtimmungen aufzuſtellen.

Die Wahl des Ortsrechners und der Mitglieder des Theilgemeinderaths und des örtlichen Bürgerausſchuſſes erfolgt unter Leitung des Geſammtgemeindevorſtehers, welcher die Gewählten zu verpflichten hat.

Die Mitglieder des Theilgemeinderaths bilden mit dem Geiſtlichen der Theilgemeinde den Stiftungsrath für die Verwaltung der örtlichen Stiftungen, welchem zugleich die Verrichtungen des Kirchenconvents zukommen.

In kleineren Theilgemeinden können die gemeinſamen Angelegenheiten von der Geſammtheit der ſtimmberechtigten Einwohner unter Leitung des Anwalts berathen und die Beſchlüſſe von dieſem und dem Ortsrechner vollzogen werden.

Wenn endlich die Markung einer Theilgemeinde ganz oder zum weit überwiegenden Theil in dem Eigenthum einer oder mehrerer gemeinſchaftlich wirthſchaftenden Perſonen ſteht, welche allen Aufwand für örtliche Zwecke ohne Beiziehung des übrigen in der Markung begriffenen ſteuerbaren Vermögens allein beſtreiten, ſo werden die örtlichen Angelegenheiten einer ſolchen Theilgemeinde durch die Eigenthümer oder deren Bevollmächtigte beſorgt.

Die in Gemäßheit dieſer Beſtimmungen für die einzelnen Theilgemeinden getroffene Einrichtung iſt in das Ortsſtatut aufzunehmen.

Art. 9.

Wenn und ſo lange in einzelnen Orten zuſammengeſetzter Gemeinden die Beſitzungen eines Steuerpflichtigen den vierten Theil des Betrags des Gemeindeſteuer-Cataſters ſämmt-

licher Quellen der direkten Besteurung erreichen, so steht den Eigenthümern dieser Besitzungen, welche nicht bereits Mitglieder des Theilgemeinderaths sind, das Recht zu, an den Verhandlungen des Theilgemeinderaths mit Sitz und Stimme Theil zu nehmen. Diese Theilnahme kann entweder in Person oder durch den ordentlichen Verwalter oder einen Bevollmächtigten, auch im Falle der Minderjährigkeit des Steuerpflichtigen durch den gerichtlich bestellten Vormünder geschehen.

Art. 10.

In Theilgemeinden, in welchen ein Theilgemeinderath und ein örtlicher Bürgerausschuß besteht, gilt hinsichtlich der Genehmigung der Beschlüsse des Theilgemeinderaths, beziehungsweise des Theilstiftungsraths durch die Staatsbehörden Dasselbe, was für die Gemeinden überhaupt vorgeschrieben ist.

In kleineren Theilgemeinden ist eine Genehmigung nur dann erforderlich,

1) wenn Schulden zu anderen Zwecken als zur Tilgung älterer Schulden gemacht werden sollen,

oder

2) wenn das Ortsvermögen durch Ablösung von Kapitalien, ohne sie zu Grundstockszwecken zu verwenden, oder durch Veräußerung von Grundstockstheilen oder durch Einführung oder Erweiterung bürgerlicher Nutzungen geschmälert werden soll,

oder

3) wenn Umlagen nach dem Steuerfuß gemacht werden sollen.

Die Gemeindevorsteher haben die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die Beschlüsse, zu deren Gültigkeit die Genehmigung der Staatsbehörde erforderlich ist, zu dieser Genehmigung vorgelegt werden, und ihre Vollziehung zu überwachen.

Art. 11.

In Theilgemeinden, in welchen die Bevölkerung zwanzig oder mehr Familien begreift, hat der Ortsrechner periodisch eine Rechnung zu stellen, welche durch den Anwalt (in dem Hauptort den Schultheißen) den Ortseinwohnern zu verkündigen und dem Oberamte durch den Gemeindevorsteher zur Revision einzusenden ist.

In kleineren Theilgemeinden ist dieses nur dann erforderlich, wenn entweder Schulden vorhanden sind oder eine Umlage nach dem Steuerfuß Statt findet. In anderen Fällen

Digitized by Google

genügt es, wenn der Ortsrechner den Einwohnern die gehörig aufgezeichneten Einnahmen und Ausgaben jährlich vorträgt und dieſe über die Jahresrechnung beſchließen. Ueber den Beſtand und die Veränderungen des Grundſtocks iſt jedoch periodiſche Nachweiſung zu geben und dem Oberamte zur Prüfung einzuſenden. Auch hat das Oberamt im Allgemeinen über das Kaſſen- und Rechnungsweſen ſolcher kleineren Theilgemeinden Aufſicht zu führen und bei geeigneten Gelegenheiten ſich nach demſelben zu erkundigen und Mißbräuche abzuſtellen.

Art. 12.

Die den Gemeinden zukommende Steuer von Kapitalien und Einkommen hat die Geſammtgemeinde anzuſprechen. Wenn und inſoweit die Geſammtgemeinde dieſe Steuer nicht in Anſpruch nimmt, iſt die Theilgemeinde dieſelbe unter den geſetzlichen Vorausſetzungen (vergl. Geſetz vom 15. Juni 1853) zu erheben berechtigt.

Der durch Umlagen aufzubringende Aufwand der Geſammtgemeinde wird auf das Grundeigenthum, die Gefälle, die Gebäude und die Gewerbe umgelegt. In der Regel werden die Steuern für die Geſammtgemeinde unmittelbar unter die Steuercontribuenten der einzelnen Theilgemeinden vertheilt.

Ausnahmsweiſe kann nach dem Beſchluſſe der Vertreter der einzelnen Theilgemeinden die Vertheilung unter die einzelnen Theilgemeinden da eintreten, wo dieſelben Vermögen beſitzen, aus welchem der Antheil an dem Geſammtgemeindeaufwand vollſtändig oder theilweiſe beſtritten werden kann, oder wo in den einzelnen Orten ein verſchiedener Steuerfuß eingeführt iſt, oder wo Umlagen für Armenzwecke aus beſonderen Stiftungen nach deren entſprechender Beſtimmung beſtritten werden können, oder wo andere Einnahmen beſtehen, oder wo ſonſtige beſondere Verhältniſſe der Art obwalten.

Durch beſondere Uebereinkunft kann auch feſtgeſetzt werden, daß der Hauptort gegen gewiſſe Averſalbeiträge der Nebenorte den ganzen Aufwand der Geſammtgemeinde beſtreitet. Ebenſo kann beſtimmt werden, daß der Hauptort zu der Beſoldung des Gemeindevorſtehers einen gewiſſen Voraus beizutragen hat.

Art. 13.

Wenn in einer Theilgemeinde der Eigenthümer des ganzen oder des überwiegend größten Theils der Markung oder mehrere gemeinſchaftlich wirthſchaftende Eigenthümer den geſammten örtlichen Aufwand aus eigenen Mitteln beſtreiten, ſo iſt keine öffentliche Rechnung

darüber zu führen. Die nach der Verfaſſung der Geſammtgemeinde den einzelnen Orten überlaſſenen Bürgeraufnahme-Gebühren, Bürger-, Beiſitz- und Wohnſteuer- und Recognitions-Gebühren (Art. 14) werden von dem Gemeindepfleger erhoben und den betreffenden Markungseigenthümern übergeben. Eine Beiziehung der Ortseinwohner oder des ſteuerbaren Vermögens derſelben für örtlichen Aufwand findet nicht Statt.

Wo die Verhältniſſe der zuſammengeſetzten Gemeinden noch nicht feſtgeſtellt ſind, iſt in Orten, deren Markung ganz oder zum größten Theil einem oder mehreren gemeinſchaftlich wirthſchaftenden Eigenthümern angehört, dieſen Markungsinhabern eine Friſt zur Erklärung wegen alleiniger Uebernahme des örtlichen Aufwands anzuberaumen. Erklären ſie ſich nicht innerhalb dieſer Friſt unbedingt für dieſe Uebernahme, ſo tritt die ſonſt vorgeſchriebene Verfaſſung der Theilgemeinde ein.

Daſſelbe iſt auch der Fall, wenn das Eigenthum der Markung unter mehrere Beſitzer real vertheilt wird, oder wenn der Markungsinhaber die Herſtellung des gewöhnlichen Zuſtands verlangt, oder wenn die Majorität der ortsſteuerpflichtigen Einwohner der Theilgemeinde darauf anträgt.

Art. 14.

In den übrigen Theilgemeinden wird der örtliche Aufwand der Theilgemeinde und der von ihr in dem in Art. 12, Abſ. 3 vorgeſehenen Fall aufzubringende Antheil an dem auf Grundeigenthum, Gefälle, Gebäude und Gewerbe umgelegten Aufwand der Geſammtgemeinde zunächſt aus dem Ertrag des vorhandenen Ortsvermögens, und, ſoweit es rechtlich zuläßig iſt, des vorhandenen örtlichen Stiftungs-Fonds, ſowie der etwaigen beſonderen Einnahmen der Ortskaſſe (vergl. den folgenden Abſatz und Art. 17) beſtritten.

Durch beſondere Uebereinkunft der Theilgemeinden können die Bürger-, Beiſitz- und Wohnſteuern ſammt den Recognitions-Geldern, ſowie die Gebühren für die Aufnahme in das Bürger- und Beiſitz-Recht, die letzteren entweder ganz oder zum Theil, den örtlichen Kaſſen zum Bezug überlaſſen werden. Ohne eine ſolche Uebereinkunft fließen dieſe Bezüge in die Gemeindekaſſe.

Soweit die örtlichen Einnahmen nicht hinreichen, wird der Abmangel auf die zu der Theilgemeinde gehörigen Grundſtücke, Gefälle, Gebäude und Gewerbe, auch betreffendenfalls (vergl. Art. 12, Abſ. 1) auf Kapitalien und Einkommen umgelegt.

Daſſelbe Steuer-Object darf jedoch nie für den örtlichen Aufwand zweier Theilgemeinden angelegt werden.

Digitized by Google

Die Angehörigen von Theilgemeinden können für die besonderen Zwecke derselben zu persönlichen Diensten oder zu Entrichtung eines Surrogatgelds für dieselben angehalten werden.

Art. 15.

Die in Art. 7 Abs. 2, Art. 12 Abs. 4, Art. 14 Abs. 2 erwähnten Uebereinkünfte sind auf bestimmte Perioden abzuschließen und gelten längstens für die Dauer von zwanzig Jahren, nach deren Ablauf jedem Theile freisteht, die gesetzliche Regel in Anspruch zu nehmen.

Art. 16.

Der Bürger oder Beisitzer einer zusammengesetzten Gemeinde hat seine nächste Heimath in demjenigen Orte, in welchem er seinen Wohnsitz hat, oder solche durch Geburt, Aufnahme, Uebersiedlung oder Zutheilung erworben hat. Die Uebersiedlung in einen andern Ort der Gemeinde steht ihm jeder Zeit frei, so lange er nicht öffentliche Unterstützung genießt. Wenn der Uebersiedler an seinem neuen Wohnorte binnen Jahresfrist der öffentlichen Fürsorge anheimfällt, so ist die Theilgemeinde, in welcher er sich zuletzt aufgehalten hat, verpflichtet, ihm die erforderliche Unterstützung zu reichen.

Art. 17.

Mit dem Wegzuge von einem Orte in den anderen verliert der Uebersiedler den Anspruch auf die Theilnahme an den bürgerlichen Nutzungen seines bisherigen Wohnortes. Wenn in dem neuen Wohnorte des Uebersiedlers die bürgerlichen Nutzungen größer sind, als in dem von ihm verlassenen, so erwächst ihm erst nach Ablauf von drei Jahren nach erfolgter Uebersiedlung ein Anspruch auf Theilnahme an denselben. Unter der gleichen Voraussetzung tritt in Orten, wo die Bürger nach einer gewissen Reihenfolge in den Genuß der bürgerlichen Nutzungen gelangen, der übersiedelnde Bürger erst nach Ablauf von drei Jahren in diese Reihenfolge ein.

Durch Bezahlung des dreifachen Jahreswerths der bürgerlichen Nutzungen in die Ortskasse kann sich jedoch der Uebersiedler sogleich die Rechte der älteren Ortseinwohner erwerben.

Dem neu in das Bürgerrecht einer zusammengesetzten Gemeinde aufgenommenen Ansiedler kann in der Theilgemeinde, in welcher er sich niederläßt, wenn daselbst bürgerliche Nutzungen bestehen, die Entrichtung eines Einstandsgeldes an die Ortskasse auferlegt werden.

Digitized by Google

Das Einstandsgeld in Verbindung mit der Aufnahmegebühr, gleichviel ob letztere in die Ortskasse oder in diejenige der Gesammtgemeinde fließt (Art. 14, Abs. 2), darf den gesetzlichen Betrag der Aufnahmegebühr bei den Gemeinden überhaupt (Gesetz vom 4. December 1833, Art. 29—31, und Gesetz vom 5. Mai 1852, Art. 18) und das Einstandsgeld für sich allein den dreifachen Jahreswerth der bürgerlichen Nutzungen dieser Parzellen nicht übersteigen.

Sonstige örtliche Aufnahmegebühren sind unzulässig.

Art. 18.

Ueber Gesuche um Aufnahme in das Bürger- oder Beisitzrecht einer zusammengesetzten Gemeinde hat der Gemeinderath die Vertreter der einzelnen Theilgemeinden, in welchen der Aufnahmesuchende sich niederlassen will, um ihre gutächtliche Aeußerung zu vernehmen. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift zieht auf die Beschwerdeführung der Vertreter der Theilgemeinde die Nichtigerklärung der Aufnahme nach sich; jedoch muß die Nichtigkeitsbeschwerde binnen fünfzehn Tagen, von Eröffnung des Aufnahme-Erkenntnisses an gerechnet, bei der dem Gemeinderath vorgesetzten Rekursbehörde schriftlich oder in mündlicher Erklärung zu Protokoll angebracht werden.

Art. 19.

Die bisher über die Verhältnisse zusammengesetzter Gemeinden abgeschlossenen Uebereinkünfte und statutarischen Bestimmungen bleiben, soweit sie nicht mit diesem Gesetze im Widerspruch stehen, aufrecht erhalten. Den einzelnen Orten einer zusammengesetzten Gemeinde bleibt es vorbehalten, im Wege der Uebereinkunft ihre Markungen zu Einer Markung mit gleichen Rechten und Lasten und ihr besonderes Ortsvermögen zu Einem Ganzen zu vereinigen, überhaupt jede andere Uebereinkunft abzuschließen, wodurch die zusammengesetzte Gemeinde einer einfachen näher gerückt wird.

Auch können einzelne Orte mit der Gesammtgemeinde sich dahin vereinigen, daß die Verwaltung ihrer örtlichen Angelegenheiten durch die gesetzlichen Organe der Gesammtgemeinde besorgt wird und die Ausgaben der Theilgemeinde vorschußweise aus der Gesammtgemeinde-Kasse bezahlt werden.

Gleich dem Ortsstatut (Art. 1) sind Uebereinkünfte von der in den zwei nächst vorgehenden Sätzen genannten Art, sowie überhaupt statutarische Bestimmungen über die Ver-

Digitized by Google

hältniſſe der zuſammengeſetzten Gemeinden der Regierungsbehörde zur Kenntnißnahme und Genehmigung vorzulegen.

Unſer Miniſter des Innern iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 17. September 1853.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
für den Chef des Geheimen-Cabinets:
der Geheime Legationsrath
Gros.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Miniſteriums des Innern.

Verfügung, betreffend das bei gewerblicher Niederlaſſung von auswärtigen Renten- und Lebensverſicherungsbanken und von Hagel- und Vieh-Verſicherungsanſtalten einzuhaltende Verfahren.

Um das Verfahren bei Zulaſſung des gewerbsmäßigen Geſchäftsbetriebs auswärtiger Renten- und Lebensverſicherungs-Anſtalten mittelſt bleibender Niederlaſſung im Inland, welche wie jede andere gewerbliche Niederlaſſung eines Ausländers nach dem beſtehenden Rechte von der Bewilligung der Regierungsbehörden abhängt, in gleichförmiger und den beſonderen hiebei zu nehmenden Rückſichten entſprechender Weiſe zu ordnen, wird mit Höchſter Genehmigung vom 24. v. M. Folgendes verfügt:

§. 1.

Jede auswärtige Bank, deren Zweck iſt, für die durch eine größere Zahl von Theilnehmern zuſammengeworfenen Einlagen, Renten oder Kapitalzahlungen zu gewähren, welche durch das Leben oder Sterben der Betheiligten bedingt ſind, in welcher Form einerſeits die Einlagen, andererſeits die Renten oder Kapitalzahlungen ſtattfinden mögen, bedarf zu ihrer Niederlaſſung im Inland zum Behuf des gewerbsmäßigen Geſchäftsbetriebs durch eine Filialanſtalt, oder eine Agentur, der Bewilligung der Regierungsbehörden, mag die Bank auf

Gegenseitigkeit der Theilnehmer beruhen, oder für Rechnung einer Aktiengesellschaft oder sonstiger Unternehmer betrieben werden.

§. 2.

Wenn sich eine auswärtige Renten- oder Lebensversicherungsbank im Inland gewerblich niederzulassen beabsichtigt, so hat dieselbe dem Oberamte des Bezirks, in welchem die Filialanstalt, oder der Hauptagent den Wohnsitz nehmen soll, von diesem Vorhaben Anzeige zu machen, und alle zur Prüfung des Gesuchs erforderlichen Nachweisungen und Belege einzureichen.

Hieher gehört:

die Nachweisung über die Beobachtung der in dem eigenen Staate der betreffenden Bank für diese Anstalten bestehenden Gesetze und Vorschriften und die etwa erforderliche Genehmigung der eigenen Regierung;

die Vorlegung der Plane oder der Verfassung der Anstalt, aus welchen der Zweck und der rechtliche Charakter derselben, die Rechte und Pflichten der Bank und der Theilnehmer, die Entscheidung von Streitigkeiten und die Leitung, Verwaltung und Controle der Verwaltung zu entnehmen ist, mit Angabe der rechnungsmäßigen Grundlagen der Prämien- oder Einlagentarife, insbesondere der angewendeten Sterblichkeitstafel;

die Vorlage von Exemplaren der Policen und von Formularen sonstiger Vertragsurkunden über die Geschäfte mit der Bank;

bei Banken, welche für Rechnung von Aktiengesellschaften oder sonstiger Gesellschaften von Kapitalisten unternommen sind, die Vorlegung der Gesellschaftsstatuten und die Nachweisung der Beobachtung der in dem eigenen Lande bestehenden gesetzlichen Formen, und, wo es erforderlich scheint, der sicheren Deponirung des Gesellschaftsfonds;

die Vorlage der Rechenschaftsberichte über den bisherigen Betrieb.

Nach Umständen kann auch die Nachweisung darüber verlangt werden, daß in dem Staate der betreffenden Bank diesseitige Institute ähnlicher Art zu dem Geschäftsbetrieb zugelassen werden.

§. 3.

Die Bankverwaltung hat unter Zustimmung der Regierungsbehörden in der Person eines ansäßigen Staatsbürgers einen Hauptagenten oder Geschäftsführer aufzustellen und mit einer Generalvollmacht zu versehen.

Der Hauptagent muß dadurch ermächtigt seyn, in allen zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten Streitigkeiten zwischen der Bank und inländischen Einlegern, welche sich auf den

Digitized by Google

Geſchäftsbetrieb der Bank beziehen, Namens der Bank vor den württembergiſchen Gerichten Recht zu nehmen und zu geben, ſofern nicht ſtatutenmäßig für ſolche Streitigkeiten die Entſcheidung eines im Inland zu beſtellenden Schiedsgerichts vorgeſehen iſt.

Nach Umſtänden kann die Zulaſſung des Geſchäftsbetriebs einer ſolchen Bank von Leiſtung einer Caution für die ſichere Erfüllung der Verbindlichkeiten abhängig gemacht werden.

§. 4.

Das Oberamt hat das mit den bezeichneten Nachweiſungen verſehene Geſuch der vorgeſetzten Kreisregierung vorzulegen, von welcher daſſelbe zu prüfen iſt.

Ergibt ſich hiebei, daß entweder in dem Staate der die gewerbliche Niederlaſſung in Württemberg beabſichtigenden Bank ähnliche württembergiſche Unternehmungen ausgeſchloſſen ſind, oder die Einrichtung der Bank mit geſetzlichen Beſtimmungen im Widerſpruch ſteht, ſo iſt das Geſuch durch die Kreisregierung abzuweiſen.

In anderen Fällen entſcheidet das Miniſterium des Innern, gegen welches die Kreisregierung ſich gutächtlich zu äußern hat, über die Bewilligung des Geſuchs.

Die Zulaſſung des Geſchäftsbetriebs auswärtiger Renten- oder Lebensverſicherungsbanken wird nach Erfüllung der etwa vorzuſchreibenden Bedingungen öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Von dem Geſchäftsbetrieb der im Inland zugelaſſenen Renten- und Lebensverſicherungsbanken haben die Regierungsbehörden zu dem Zwecke der Ueberwachung der Einhaltung der Statuten und der etwaigen beſonders ertheilten Vorſchriften und der Prüfung der Sicherheit der Bank fortwährende Kenntniß zu nehmen.

Die Bank iſt verbunden, durch ihre Hauptagenten alle hiezu erforderlichen Mittheilungen machen zu laſſen, namentlich alle Aenderungen in den Statuten, den Tarifen, den Policen, dem Geſellſchaftsſtatut, ſowie die Ergebniſſe des jährlichen Rechnungs-Abſchluſſes und des Stands des einzelnen Fonds. Auch iſt jährlich eine Ueberſicht über die im Laufe des Jahrs im Inland abgeſchloſſenen Geſchäfte, und den Stand der Rentenforderungen oder der Verſicherungen vorzulegen.

Eine Veränderung in der Perſon des Hauptagenten iſt unter Vorlegung einer neuen Vollmacht zur Genehmignng anzuzeigen, bevor der neue Hauptagent die Geſchäfte beginnt.

Das Verzeichniß der Bezirksagenten iſt dem Oberamte zu übergeben und jedes Jahr von den vorgegangenen Veränderungen Mittheilung zu machen.

Digitized by Google

§. 6.

Die unmittelbare Aufsicht über die Agenten auswärtiger Renten- und Lebensversicherungsbanken (§. 5) führt das Oberamt des Wohnsitzes des Hauptagenten. Die übrigen Oberämter haben Wahrnehmungen, welche sie über die Wirksamkeit solcher Banken und über etwaige Mißstände in deren Geschäftsbetrieb zu machen Gelegenheit haben, jenem Oberamte mitzutheilen. Nach Umständen kann die Staatsregierung bei Geschäfts-Ueberhäufung eines Oberamts einen besonderen Commissär mit den Befugnissen des Oberamts für obigen Zweck bestellen.

Die Kreisregierungen haben die Thätigkeit der betreffenden Oberämter zu überwachen, über den Gang des Geschäftsbetriebs der in ihrem Kreise durch Hauptagenturen ansäßigen Renten- und Lebensversicherungsbanken und über die Erhaltung der Bürgschaften für die Sicherheit der Einleger jährlich Bericht einzuziehen, und die an sie gebrachten Beschwerden und Anstände zu erledigen.

Dem Ministerium des Innern wird die Bestellung der Hauptagenten vorbehalten. Auch ist demselben von jeder Kreisregierung über die Wirksamkeit der in ihrem Kreise niedergelassenen Renten- oder Lebensversicherungsbanken und über die hiebei gemachten Wahrnehmungen periodisch Vortrag zu erstatten.

§. 7.

Diejenigen auswärtigen Renten- und Lebensversicherungsbanken, welche bisher ohne Genehmigung der Regierung durch Agenturen im Inland Geschäfte betrieben haben sollten, sind durch die Oberämter, in deren Bezirk die Hauptagenten niedergelassen sind, aufzufordern, längstens binnen 3 Monaten das Gesuch um Gestattung des Geschäftsbetriebs mit den hier vorgeschriebenen Nachweisungen vorzubringen, und für den Fall des Ungehorsams mit der Strafe des unbefugten Gewerbebetriebs und der Einstellung des letzteren zu bedrohen. Wird das Gesuch nachträglich vorgebracht, so ist nach obigen Vorschriften zu verfahren. Andernfalls ist der fernere Geschäftsbetrieb einzustellen.

§. 8.

Die in dieser Verfügung für auswärtige Renten- und Lebensversicherungsbanken ertheilten Vorschriften finden in Beziehung auf das Verfahren und die Beaufsichtigung auch auf auswärtige Vieh- und Hagelversicherungs-Anstalten Anwendung.

Stuttgart den 31. August 1853. Linden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 34.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 3. Oktober 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend verschiedene Erleichterungen im Vollzug des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 19. September 1852.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend verschiedene Erleichterungen im Vollzug des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 19. September 1852.

Aus Anlaß der von beiden ständischen Kammern an die K. Staatsregierung gebrachten Bitten um Erleichterungen in Vollziehung des Gesetzes vom 19. September 1852, betreffend die Abgabe vom Branntwein, werden in Gemäßheit der nach Vernehmung des K. Geheimen-

Digitized by Google

Rathes erfolgten höchſten Entſchließung vom 26. September 1853 folgende, vom 1. Oktober 1853 an in Wirkſamkeit tretende Beſtimmungen ertheilt.

§. 1.

Die Vorſchrift des §. 2, Abſ. 1 und §. 6, Ziff. 4 der Hauptinſtruktion vom 27. September 1852, wornach alle zur Aufnahme von Branntweinmaterial beſtimmten Gefäſſe ordnungsmäßig geeicht ſeyn ſollen, wird zu Gunſten der Beſitzer kleinerer Brennereien dahin gemildert, daß der Rauminhalt ſolcher Gefäſſe, welche nur in obſt- und weinreichen Jahren mit Obſt- und Weintreſtern gefüllt, und ſomit nur ausnahmsweiſe als Brennereigeräthe benützt werden, mit Genehmigung des Bezirksſteueramts anſtatt des Eichens durch den Zoll-, beziehungsweiſe Viſirſtab (vergl. §. 16, Ziff. 3, Abſ. 2 der Inſtruktion) ermittelt werden darf.

Zu dieſem Zweck ſind die Geräthe, bevor ſie mit Branntweinmaterial angefüllt werden, bei dem Ortsſteuerbeamten anzumelden, welcher dieſelben ſofort mit dem Zollſtabe nach Tiefe, Ober- und Unterweite abzumeſſen und die gefundenen Dimenſionen in einem Verzeichniß zu notiren hat.

Der Rauminhalt ſelbſt iſt dagegen durch den Bezirksſteuerbeamten (Umgelds-Commiſſär) zu ermitteln, welcher ſolchen, ſobald ihn ſonſtige Dienſtgeſchäfte in den betreffenden Ort führen, auf Grund der ortsſteueramtlichen Abmeſſung, von den angemeldeten Standen nöthigenfalls unter Benützung des Viſirſtabs zu berechnen, die Standen gehörig zu bezeichnen und den Erfund von dem Brennereibeſitzer in einer den Eichſchein vertretenden Urkunde anerkennen zu laſſen hat.

Verweigert der Brennereibeſitzer dieſe Anerkennung, ſo iſt das betreffende Gefäß durch die ordentliche Eichbehörde auf Koſten des Steuerpflichtigen eichen zu laſſen.

§. 2.

In den Beſtimmungen des §. 8 der Hauptinſtruktion, betreffend Veränderungen im Inventarium, Gebrauch und Aufbewahrung der Geräthe, treten nachſtehende Erleichterungen ein:

Zu Ziff. 1. Den Beſitzern von kleinen Brennereien wird geſtattet, die Anzeige über

Veränderungen mit den Betriebsräumen und Geräthen auch mündlich mindeſtens 24 Stunden vor deren Eintritt bei dem Ortsſteuerbeamten zu machen, welcher in Gegenwart des Brennereibeſitzers die Aenderung in dem betreffenden Verzeichniß (Formular Lit. E.) vorzumerken und ſolche daſelbſt mit dem Brennereibeſitzer zu beurkunden hat.

Zu Ziff. 6, Abſ. 1. Iſt in einer kleineren Brennerei nicht Raum genug zur Aufſtellung der Maiſchbütten, ſo können dieſelben mit Erlaubniß des Ortsſteueramtes und nach geſchehener Vormerkung in der Beſchreibung der Betriebsräume in einem anderen, dem Steuerperſonal zugänglichen Lokal aufgeſtellt werden.

§. 3.

Auf Grund gemachter Erfahrungen wird in Abänderung der Hauptinſtruktion §. 9, Ziff. 1 Lit. b. und Ziff. 2 Lit. b. beſtimmt, daß bei Beurtheilung der Leiſtungsfähigkeit der Brennapparate in der Regel und ſoferne nicht die eigenthümliche Einrichtung eines Deſtillir-Apparates ein anderes Verhältniß begründet, anzunehmen iſt:

> es erfordere jede Füllung einer Blaſe mit Bierabgängen (Hauptinſtruktion Ziff. 1 b) ⅓tel des geſammten Rauminhaltes einer Blaſe; und es ſeien zu einem einmaligen Abtrieb von größeren Blaſen auf Kern- und Steinobſt (Hauptinſtruktion Ziff. 2 b) bei mangelhafter Kühleinrichtung 5 bis 6 Stunden erforderlich.

Zugleich wird die Erläuterung beigefügt, daß die Beſtimmungen des §. 9 der Hauptinſtruktion unter Ziff. 1, 2 und 3 nach dem zweiten Abſatz der Ziff. 4 nicht als abſolut bindende Normen, ſondern nur als Anhaltspunkte zu betrachten ſind, von welchen beim Vorhandenſeyn zureichender Gründe mit Genehmigung des Bezirksſteueramts (Umgelds-Commiſſariats) auch abgewichen werden darf.

§. 4.

Den Beſitzern kleinerer landwirthſchaftlichen Brennereien kann, wenn bei denſelben die Einhaltung der geſetzlichen Regel, wornach der Betriebsplan je den vollen Kalendermonat, beziehungsweiſe den Reſt eines ſolchen, zu umfaſſen hat (Geſetz Art. 6, Ziff. 3, und Hauptinſtruktion §. 10, Ziff. 6) nach der Art ihres Betriebs erheblichen Schwierigkeiten unterlie-

Digitized by Google

gen sollte, durch das Bezirksſteueramt ausnahmsweiſe erlaubt werden, Betriebsplane auch auf kürzere Zeit, als auf einen Kalendermonat, einzureichen.

Es müſſen jedoch die Betriebsplane mindeſtens einen Zeitraum von 14 Tagen mit oder ohne Unterbrechung des Betriebs umfaſſen.

§. 5.

Die Einreichung eines beſonderen Verzeichniſſes über den Branntweinmaterial-Vorrath (Hauptinſtruktion §. 15, Ziff. 2) kann in dem Fall unterbleiben, wenn ein Brenner ſeinen Geſammtvorrath in Einem Monat und in einer Anzahl ununterbrochen auf einander folgender Tage nach Einem Betriebsplan abbrennen will. In einem ſolchen Fall vertritt der Betriebsplan zugleich die Stelle des Verzeichniſſes und hat alsdann die Beurkundung des Reviſionserfundes (vergl. Spalte 5 des Formulars zum Verzeichniß Lit. J.) unter dem Eintrag in den Spalten 1, 2, 3 des Betriebsplanes (Formular Lit. G.) zu geſchehen.

§. 6.

Den Brennereibeſitzern wird freigeſtellt, die ihnen nach den §§. 6, 10 und 15 der Hauptinſtruktion obliegenden ſchriftlichen Ausfertigungen entweder ſelbſt zu beſorgen, oder ſolche durch den Ortsſteuerbeamten beſorgen zu laſſen, welcher in letzterem Falle die von der Steuerverwaltung feſtgeſetzten Gebühren von dem Brenner zu beziehen hat.

Dieſe Gebühren betragen nach dem in der Nr. 13 des Amtsblatts des Steuercollegiums von 1853 bekannt gemachten Regulativ:

a) für Anfertigung eines Betriebsplans bis zu 15 Poſten (Einträgen über die ganze Querlinie der Betriebserklärung) . . . . . 9 kr.
bei mehr Einträgen für je 15 Poſten weitere . . . . . 9 kr.

b) für Anfertigung der Nachweiſung über die Betriebsräume ꝛc. bis zu 15 Poſten oder Einträgen (die Querlinie entlang) pr. Stück . . . . . 6 kr.
bei mehr Einträgen je auf 15 Poſten weitere . . . . . 6 kr.

c) für Anfertigung eines Material-Vorrathsverzeichniſſes, pr. Stück, wie für die Nachweiſung der Betriebsräume (b).

Digitized by Google

Fertigt der Brenner das Duplikat selbst, so passiren für das Unikat ad a—c je nur ⅓ der festgesetzten Gebühren.

§. 7.

Von der in §. 28, Ziff. 4 der Hauptinstruction enthaltenen Bestimmung, wornach nur das Bezirksteueramt zu einer Verlängerung der gesetzlichen Brennfrist in außerordentlichen Fällen ermächtigt ist, wird zur Erleichterung der Steuerpflichtigen folgende Ausnahme gestattet:

Wenn nach der Entfernung einer Brennerei von dem Sitze des Bezirksteueramts die Genehmigung des letztern zu einer Ausnahme von dem erlaubten Brenntage voraussichtlich nicht rechtzeitig ertheilt werden könnte, so ist die zu Begründung einer solchen Ausnahme erforderliche Anzeige bei dem Ortssteueramt entweder mündlich oder schriftlich zu machen, welches alsdann befugt ist, die Brennfrist mittelst schriftlicher, dem in der Brennerei aufgehängten Exemplar des Betriebsplanes beizuheftender Ausfertigung so weit nöthig zu verlängern, was jedoch nie über den fünften Tag hinaus geschehen darf, und wovon nach geschehener Vormerkung in dem bei dem Ortssteuerbeamten befindlichen Exemplar des Betriebsplans jedesmal sogleich dem Bezirksteueramt Anzeige zu machen ist.

Eine solche Verlängerung ist übrigens über den vierten Tag hinaus nach Gesetz Art. 9, Ziff. 3 (zweiter Absatz) nur in den äußersten Fällen erwiesener unverschuldeter Hindernisse zuläßig, zu welchen das vorgebliche Nichtreifwerden der Maische innerhalb der ordentlichen Gährfrist nicht gezählt werden kann, da bei einem geregelten Betriebe und bei nicht allzumangelhaften Einrichtungen eine 3 bis 4tägige Gährfrist erfahrungsmäßig bei allen mehligen Stoffen hinreicht, die Maische zur Reife zu bringen.

§. 8.

Die in §. 29, Ziff. 4 (zweiter Absatz) der Hauptinstruktion den Ortssteuerbeamten bezüglich der Verlängerung der täglichen Brennzeit ausnahmsweise eingeräumte Befugniß wird dahin erweitert, daß denselben gestattet wird, in allen Fällen, wo ein Bedürfniß hiezu nachgewiesen wird, die Brennzeit bis Abends 10 Uhr zu verlängern, sofern es sich nicht um eine Brennerei handelt, auf welche die Bestimmungen der Ziff. 5 des §. 29 der Hauptinstruktion Anwendung finden.

Digitized by Google

§. 9.

Zu §. 34, Ziff. 4, Abſ. 1 der Hauptinſtruktion, betreffend die Fixation der Branntweinſteuer von nicht mehligen Stoffen, werden folgende Beſtimmungen ertheilt:

1) Den Bezirks- und Ortsſteuerbeamten wird aufgegeben, die Steuerpflichtigen bei jeder Gelegenheit über die näheren Modalitäten der Steuerfixation und über die in dem Abſchluß eines Fixations-Vertrags liegende weſentliche Erleichterung bezüglich der Controle mündlich zu belehren.

2) Die Ausfertigung der Fixations-Verträge hat nach dem beiliegenden Formular zu geſchehen.

3) Die Bezirksſteuerämter ſind ermächtigt, die mit den Brennern abgeſchloſſenen Fixations-Verträge noch vor der Prüfung und Genehmigung durch das Steuercollegium in Wirkſamkeit treten zu laſſen, unbeſchadet jedoch nachträglicher Berichtigung derjenigen Anſtände, welche ſich in Folge dieſer Prüfung ergeben.

4) Wo ein Bedürfniß hiezu vorliegt, können nach dem Ermeſſen der Steuer-Verwaltung neben den Umgelds-Commiſſären auch tüchtige Ortsſteuerbeamte und andere geeignete Perſonen zur Abſchließung von Fixations-Verträgen, vorbehältlich der Prüfung und Genehmigung des Bezirksſteueramts, beziehungsweiſe des Steuercollegiums, verwendet werden.

§. 10.

Zu §. 37, Ziff. 5 der Hauptinſtruktion, betreffend die Sicherheits-Maaßregeln hinſichtlich der Brennereigeräthe, wird beſtimmt:

In Bezirken, in welchen die Zahl der Branntwein-Brennereien eine häufige Viſitation von Seite der Steueraufſeher zuläßt, kann die Anlegung des Blaſenverſchluſſes, welche nach Ablauf der für den ſteuerfreien Gebrauch geſtatteten Friſt zu erfolgen hat (vergl. Hauptinſtruktion §. 41, Ziff. 3) unterbleiben, und es genügt alsdann die Verſieglung des Blaſenhelms und der Kühlröhre, vorausgeſetzt, daß das Bezirksſteueramt nicht beſondere Gründe hat, dieſe Erleichterung zu verſagen.

Digitized by Google

§. 11.

Von der der Steuerverwaltung nach Art. 3 des Geſetzes zuſtehenden Ermächtigung, einzelnen Brennern die Fabrikationsabgabe über den betreffenden Kalendermonat hinaus anzuborgen, iſt im Hinblick darauf, daß bei der Wirthſchaftsabgaben-Verwaltung der Einzug in Quartalterminen die Regel bildet, dahin Gebrauch zu machen, daß auch die Branntwein-Fabrikations-Abgabe von denjenigen Brennern, bei welchen die Steuerverwaltung keinen Anſtand findet, in Quartalraten und zwar in Verbindung mit dem Wirthſchaftsabgaben-Einzug erhoben wird, ſoweit nicht ausnahmsweiſe eine längere Anborgung gegen ſpezielle Sicherheitsleiſtung ſtattfindet. (Hauptinſtruktion §§. 4 und 51.)

Die bei dem Quartaleinzug mit ihrer Schuldigkeit im Rückſtand bleibenden Brenner ſind von dem Cameralamt ſogleich nach Beendigung des Einzugs dem Umgelds-Commiſſariate zu Beſorgung des Weiteren (zu vergl. den 2 Abſ. des §. 51 der Hauptinſtruktion) zu bezeichnen.

Stuttgart den 29. September 1853.

Knapp.

Digitized by Google

Cameralamt
Bezirksſteueramt
Ortsſteueramt

Nummer des Inventariums. Nummer des Anmeldungs-Regiſters.

Firations-Vertrag

mit

Nach der abgelaufenen Brennfriſt mit dem anderen Exemplar ausgewechſelt,
den ten 185
Der Ortsſteuerbeamte.

Bedingungen.

1) Die Firationsperiode umfaßt die Zeit vom
bis
2) Während derſelben dürfen nur die hierin bemerkten Blaſen benützt werden, und bleiben diejenigen, auf welche der Firationsvertrag nicht lautet, unter ſteueramtlichem Verſchluß.
3) Eine Veränderung in der Benützung und Beſchaffenheit der Deſtillirgeräthe während dieſer Zeit iſt unzuläßig.
4) Es dürfen keine andere als die hienach bemerkten Materialien verwendet werden. Der etwa übrig bleibende Materialvorrath wird bei ſeiner ferneren Verwendung zu Branntwein aufs Neue zur Verſteurung gezogen.
5) Dem Steuerpflichtigen iſt nicht geſtattet, während der Firationsperiode vom Vertrage abzugehen, dagegen kann die Steuerbehörde den Vertrag in Folge jeder Verletzung der Bedingungen ohne Weiteres aufheben.
6) Bei Abweichung von den Firationsbedingungen zur Verkürzung der Steuer tritt die Strafe der Steuerverkürzung ein. (Geſetz Art. 22.)
7) Die berechnete Steuer im Betrag von —:. iſt beim nächſten Einzug an das K. Cameralamt zu entrichten.
8) Nach Ablauf der Firationsperiode muß dieſes Exemplar von dem Brennereibeſitzer binnen drei Tagen an das Ortsſteueramt zurückgeliefert und gegen das bei demſelben zurückgebliebene zweite Exemplar umgetauſcht werden.

Digitized by Google

Wohnort und Name des Brenners.	Material.		Blasen.		A. Material-Verarbeitung.					
	Gattung und Aufbewahrungsort.	Quantum. Maas.	Nr.	Eichgehalt. Maas.	Füllung der Blasen zum Abtrieb. Maas.	Zahl der Abtriebe.	Zeiterforderniß zu einem Abtrieb. Stund.	Zeiterforderniß zu sämtlichen Abtrieben. Stund.	Luttergewinn Durchschnitt von 1 Abtrieb. Maas.	Luttergewinn von sämtlichen Abtrieben. Maas.

geprüft und genehmigt
den 185
Das Bezirksſteueramt

B. Lutter-Verarbeitung.				Tage à 21 Stunden.	Des Brennens				Steuer-Firum.		Revisionsbefund und sonstige Bemerkungen.
Zahl der Blasenfüllungen.	Zeiterforderniß		Gesamtzeiterforderniß zu den Material- und Lutter-Abtrieben. Stund.		Anfang.		Ende.				
	zu 1 Destillation. Stund.	zu sämtl. Destillationen Stund.			Tag.	Stund.	Tag.	Stund.	fl.	kr.	

geprüft und richtig gestellt
unter Vorbehalt höherer Genehmigung
den 185
Das Ortssteueramt

Vorstehenden Vertrag erkennt an
den 185
Der Brennereibesitzer

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 35.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 8. Oktober 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königl. Verordnung zu Vollziehung des Gesetzes vom 17. Juni 1853, betreffend die Wiedereinführung der Todesstrafe.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Oldenburg zur Paßkarten-Convention.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung

zu Vollziehung des Gesetzes vom 17. Juni 1853, betreffend die Wiedereinführung der Todesstrafe.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Vollziehung des Gesetzes vom 17. Juni 1853, betreffend die Wiedereinführung der Todesstrafe, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

§. 1.

Die Vollziehung der Todesstrafe geschieht durch Enthauptung mittelst des Fallbeils.

Digitized by Google

§. 2.

Dieſelbe iſt am Orte des Schwurgerichtshofs, vor welchem die betreffende Anklageſache verhandelt worden iſt, nach der Anordnung des betreffenden Staatsanwalts und unter gemeinſchaftlicher Leitung des Bezirksrichters und Bezirkspolizeibeamten jenes Ortes von dem Nachrichter des Kreiſes vorzunehmen, zu welchem das Bezirksgericht gehört. Uebrigens kann das Juſtiz-Miniſterium auch einen anderen oder einen weiteren Nachrichter berufen.

Die Polizeiwache bei dem Acte der Hinrichtung liegt dem Landjägercorps ob. Die Art der Verwendung deſſelben iſt durch den Bezirks-Commandanten des Landjägercorps unter Rückſprache mit dem Gerichtsvorſtande und Bezirkspolizeibeamten anzuordnen.

§. 3.

Die zu Vorbringung eines Begnadigungsgeſuches eingeräumte Friſt von dreimal vier und zwanzig Stunden (Geſetz Art. 5) wird

a) wenn auf die Ergreifung der Nichtigkeitsklage innerhalb der geſetzlichen Friſt von drei Tagen (Schwurgerichtsgeſetz Art. 187) ausdrücklich verzichtet worden iſt, von der Abgabe dieſer Erklärung an —

b) wenn die dreitägige Friſt zu Ergreifung der Nichtigkeitsklage unbenützt verſtrichen iſt, von Ablauf dieſer Friſt an —

c) wenn die Nichtigkeitsklage durch Erkenntniß des Caſſationshofs verworfen oder wenn erſt von dem Caſſationshof auf Todesſtrafe erkannt worden iſt, von der Eröffnung des von letzterem gefällten Erkenntniſſes an —

berechnet.

In dem betreffenden Protocoll iſt die Stunde, zu welcher die Erklärung, beziehungsweiſe Eröffnung ſtattgefunden hat, zu bemerken.

§. 4.

Das Begnadigungsgeſuch kann dem Staatsanwalt oder dem Bezirksgericht ſchriftlich übergeben oder dem Letzteren zu Protocoll erklärt werden.

Die Vorlegung der Acten an das Juſtiz-Miniſterium liegt dem Staatsanwalt ob.

Digitized by Google

§. 5.

Wenn eine zum Tode verurtheilte Person von Geisteszerrüttung befallen ist oder im Zustande der Schwangerschaft sich befindet, so kann die Vollstreckung der Todesstrafe vor erfolgter Genesung, beziehungsweise Entbindung nicht stattfinden.

§. 6.

Ist ein Todesurtheil zu vollziehen, so hat das Justiz-Ministerium das Ministerium des Innern Behufs der vorläufigen Benachrichtigung der Kreisregierung und den Staatsanwalt davon in Kenntniß zu setzen.

Letzterer hat sofort nach genommener Rücksprache mit dem Bezirks-Commandanten des Landjägercorps dem zuständigen Bezirksgericht unter genauer Bezeichnung der Zeit, zu welcher das Todesurtheil zu eröffnen und zu welcher dasselbe zu vollstrecken ist, die erforderliche Mittheilung zu machen und den Nachrichter zu unverweiltem Erscheinen vor dem Bezirksgericht anzuweisen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Stunde der Vollstreckung hat der Staatsanwalt vermittelst des Bezirksgerichts zu bewerkstelligen.

Unter den Feiertagen im Sinne des Gesetzes (Art. 5) sind nicht blos die allgemeinen bürgerlichen Feiertage, sondern alle diejenigen Tage begriffen, welche von der evangelischen oder katholischen Kirche als Fest- oder Feiertage begangen werden.

§. 7.

Die erstmalige Eröffnung Unserer die Vollziehung eines ergangenen Todesurtheils verfügenden Entschließung (Gesetz Art. 5, Abs. 3) geschieht in dem Gefängnisse des Verurtheilten. Der Gerichtsvorstand hat hiebei in seiner Amtskleidung zu erscheinen.

In dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protocoll soll darüber, wie der Verurtheilte bei der Eröffnung sich benommen und was er hiebei etwa geäußert hat, das Erforderliche bemerkt werden.

§. 8.

Während der letzten drei Tage (Gesetz Art. 5) ist der Verurtheilte in einem hellen und geräumigen Arrestzimmer, wo möglich ungefesselt, zu verwahren. Auch ist ihm eine bessere als die gewöhnliche Gefangenenkost abzureichen.

Die Bewachung des Verurtheilten während dieser Zeit geschieht durch Landjäger.

Digitized by Google

§. 9.

Bei der Wahl des Geiſtlichen, welcher den Verurtheilten in den letzten drei Tagen zu beſuchen und der Vorleſung und Vollſtreckung des Todesurtheils anzuwohnen hat, ſind die Wünſche des Verurtheilten nach Thunlichkeit zu berückſichtigen.

Die Berufung des Geiſtlichen erfolgt durch eine von dem Gerichtsvorſtand an das betreffende Dekanatamt zu richtende Requiſition.

Nach Umſtänden kann auch ein zweiter Geiſtlicher beigezogen oder zugelaſſen werden.

§. 10.

Der Geiſtliche iſt, damit ſeine Zulaſſung jederzeit ungehindert ſtattfinde, dem Wachperſonal bekannt zu machen.

Anderen Perſonen, welchen nach dem Geſetz der Zugang zu dem Verurtheilten zu geſtatten iſt, hat der Gerichtsvorſtand einen dem Wachperſonal vorzuzeigenden Erlaubnißſchein auszuſtellen.

§. 11.

Die Vorleſung des Todesurtheils (Geſetz Art. 7) erfolgt innerhalb des für die Hinrichtung beſtimmten Hofraumes. Die Beamten (Art. 6 und 7) haben hiebei in der für ſie vorgeſchriebenen Amtstracht und die weiteren nach dem Geſetz beizuziehenden amtlichen Perſonen in feierlicher Kleidung zu erſcheinen.

Den übrigen nach dem Geſetz (Art. 8, Abſ. 1) zuzulaſſenden Perſonen iſt der Zutritt nur dann zu geſtatten, wenn ſie feierlich gekleidet und mit von dem Gerichtsvorſtand ausgeſtellten Eintrittskarten verſehen ſind.

§. 12.

Der Act iſt mit einer einleitenden Rede durch den Gerichtsvorſtand zu eröffnen, worauf der Gerichtsactuar das Todesurtheil und Unſere auf ſolches ergangene Entſchließung zu verleſen hat.

Sofort erheben ſich alle Anweſenden; der Gerichtsvorſtand ergreift einen ſchwarzen Stab, zerbricht denſelben und wirft ihn vor die Füße des Verurtheilten mit den Worten:

„Euer Leben iſt verwirkt; Gott ſei Eurer Seele gnädig!“

Digitized by Google

Nun wendet er ſich zu dem anweſenden Nachrichter und ſpricht:

„Nachrichter, ich übergebe Euch den N. N. mit dem Befehl, ihn dem ausgeſprochenen Urtheil gemäß zu richten vom Leben zum Tod.“

§. 13.

Nachdem hierauf der Geiſtliche mit dem Verurtheilten noch ein kurzes Gebet verrichtet hat, führen auf ein von dem Gerichtsvorſtande zu gebendes Zeichen die Gehülfen des Nachrichters den Verurtheilten auf das Schaffot, und iſt ohne Aufenthalt durch den Nachrichter unter Beiſtand ſeiner Gehülfen die Enthauptung vorzunehmen.

Will der Verurtheilte vor der Vollſtreckung noch eine Erklärung abgeben, ſo iſt ihm ſolches zu geſtatten.

Nach Beſeitigung des Leichnams wird der Act mit einem kurzen Gebet, welches der Geiſtliche ſpricht, geſchloſſen.

§. 14.

Hinſichtlich der Ablieferung des Leichnams an eine öffentliche anatomiſche Anſtalt iſt nach den von dem Miniſterium des Innern unter dem 23. April 1829 (Reg.Blatt S. 184 ff.) gegebenen Vorſchriften zu verfahren.

§. 15.

Das über die Vollſtreckung des Todesurtheils abzufaſſende Protocoll hat eine kurze Beſchreibung des Hergangs ſowohl bei der Verkündigung des Urtheils (§. 12) als bei der Hinrichtung ſelbſt, und die etwa von dem Verurtheilten abgegebene Erklärung (§. 13, Abſ. 2) zu enthalten.

Dieſes Protocoll hat das Bezirksgericht mit demjenigen über die erſtmalige Eröffnung Unſerer Entſchließung (§. 7) unverweilt mit Bericht dem Juſtiz-Miniſterium vorzulegen.

Auch iſt der Staatsanwalt von der Vollſtreckung des Todesurtheils durch das Bezirksgericht ſofort zu benachrichtigen.

Digitized by Google

Unſere Miniſterien der Juſtiz und des Innern ſind mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 1. October 1853.

Wilhelm.

Der Juſtiz-Miniſter:
Pleſſen.
Der Miniſter des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Miniſteriums des Innern.

Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Oldenburg zur Paßkarten-Convention.

Unter Bezugnahme auf die Königl. Verordnung vom 5. Juni 1851 wird bekannt gemacht, daß die Regierung des Großherzogthums Oldenburg der Paßkarten-Convention nachträglich beigetreten iſt.

Stuttgart den 3. October 1853.

Linden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 36.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 25. Oktober 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Behandlung der außergerichtlichen Schuldenverweisungen und der Liegenschaftsveräußerungen in Gant-, Schuld- und Verlassenschaftssachen. — Eine Abänderung der Waisenhausordnung in Betreff der Aufnahme der Waisen. — Verfügung, betreffend eine Aenderung der Bezirks-Eintheilung der Umgelds-Commissariate. — Verfügung, betreffend die Erweiterung des Termins für die zollfreie Einlassung von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Behandlung der außergerichtlichen Schuldenverweisungen und der Liegenschaftsveräußerungen in Gant-, Schuld- und Verlassenschaftssachen.

Zu Beseitigung von Conflikten und zu Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens der Behörden bei Behandlung der außergerichtlichen Schuldenverweisungen und der Liegenschaftsveräußerungen in Gant-, Schuld- und Verlassenschaftssachen werden hiemit auf den Grund

Digitized by Google

der beſtehenden Geſetze und nach gutächtlicher Vernehmung der oberſten Gerichtsſtelle nachſtehende Vorſchriften ertheilt:

1) Ein ausſchließliches Recht auf Vornahme und Erledigung von Schuldenverweiſungen und der außergerichtlichen Vereinigung von Schuldenweſen durch Borg- oder Nachlaßvergleich (Geſetz über das Notariatsweſen vom 14. Juni 1843, Art. 7. A. b.) ſteht dem Gemeinderath, beziehungsweiſe dem Rathsſchreiber, nicht zu; vielmehr bleibt es dem Ermeſſen des Bezirksrichters anheimgegeben, mit Rückſicht auf die obwaltenden Verhältniſſe überhaupt und auf die Beſchaffenheit der einzelnen Sache die betreffenden Geſchäfte durch den Rathsſchreiber oder durch den Notar, beziehungsweiſe mit dem Gemeinderath oder mit einer gemeinderäthlichen Deputation vornehmen zu laſſen.

2) In Gantſachen ſind ordentlicher Weiſe die zum Zweck der Verſteigerung der Maſſegegenſtände erforderlichen Handlungen durch die Ortsobrigkeit, d. h. je nach der Natur des einzelnen Actes durch den Gemeinderath oder eine Deputation deſſelben oder auch durch den Ortsvorſteher allein, zu beſorgen (IV. Edict über die Rechtspflege vom 31. Dec. 1818, §. 164), wobei dann dem Rathsſchreiber die Protokollführung obliegt. Der Bezirksrichter hat jedoch das Recht, da, wo ſolches durch beſondere Gründe im Intereſſe der Sache geboten erſcheint, anderweite Vorkehrung zu treffen, insbeſondere andere Gemeindebeamte oder den Notar mit der Leitung der fraglichen Veräußerungen, oder wenigſtens mit dem Actuariat zu beauftragen, in welchen Fällen übrigens der Notar ſtets zwei Urkundsperſonen beizuziehen hat.

Etwaige motivirte Anträge der Gläubiger auf Vornahme der Verſteigerung durch den Notar ſind der Verfügung des Bezirksrichters zu unterſtellen.

3) In derſelben Weiſe, wie bei Verſteigerungen in Gantſachen (Ziff. 2) iſt bei Verſteigerungen in außergerichtlichen Schuldſachen zu verfahren.

4) Wenn bei Liegenſchaftsveräußerungen in Verlaſſenſchaftsſachen die amtliche Leitung der Verſteigerung begründet erſcheint, ſo ſteht dieſe an ſich zwar dem Gemeinderath beziehungsweiſe dem Waiſengericht zu. Vereinigen ſich aber die Betheiligten und für die unter Vormundſchaft ſtehenden Intereſſenten ihre Vormünder dahin, daß die Verſteigerung unter Leitung des Notars vor ſich gehen ſoll, ſo kann, wenn der Bezirksrichter nichts dabei zu erinnern findet, der Gemeinderath oder Rathsſchreiber eine Einſprache gegen die Vornahme des Geſchäfts durch den Notar nicht erheben.

Stuttgart den 20. October 1853. Pleſſen.

Digitized by Google

B) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

K. Commission für die Erziehungshäuser.

Eine Abänderung der Waisenhausordnung in Betreff der Aufnahme der Waisen.

Um den Unterricht in den beiden Waisenhäusern zu vereinfachen und die Unterbringung der Zöglinge in eine Berufslehre, welche im Herbst bisher auf viele Schwierigkeiten gestoßen ist, zu erleichtern, wurde durch höchste Entschließung vom 6. September d. J. der Antrag, daß der §. 5 der Waisenhausordnung vom 1. Juli 1811 aufgehoben und an dessen Stelle die Bestimmung gesetzt werde, daß jährlich, außerordentliche und ganz dringende Fälle ausgenommen, nur Einmal und zwar im Mai eine Aufnahme in die beiden Waisenhäuser zu Stuttgart und Weingarten Statt finden soll, genehmigt.

Die Gesuche um Aufnahme von Waisenkindern sind deßhalb, außerordentliche und ganz dringende Fälle ausgenommen, gleichfalls jährlich nur Einmal und zwar vom 1. März bis spätestens 15. April einzureichen, indem spätere Gesuche keine Berücksichtigung finden können.

Stuttgart den 5. October 1853. Schedler.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

a) Verfügung, betreffend eine Aenderung der Bezirks-Eintheilung der Umgelds-Commissariate.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 19. v. M. eine theilweise Aenderung der Umgelds-Commissariatsbezirke und die Errichtung von 7 neuen Umgelds-Commissariaten in der Art genehmigt, daß

der Cameralamtsbezirk	Bietigheim	von dem	Umgelds-Commissariat	Vaihingen,
—	Cannstatt	—	—	Stuttgart,
—	Großbottwar	—	—	Ludwigsburg,
—	Münsingen	—	—	Ehingen,
—	Neuenstadt	—	—	Heilbronn,
—	Neuthin	—	—	Calw,
—	Rottweil	—	—	Oberndorf,
—	Schönthal	—	—	Oehringen,
—	Tettnang	—	—	Wangen,

der Cameralamtsbezirk Weinsberg von dem Umgelds-Commiſſariat Backnang,
— Wiblingen — — Ulm,
— Zwiefalten — — Riedlingen
getrennt, dagegen
der Cameralamtsbezirk Bietigheim dem Umgelds-Commiſſariat Ludwigsburg,
— Großbottwar — — Backnang,
— Wiblingen — — Ehingen
zugetheilt und
die Umgelds-Commiſſariate Cannſtatt, beſtehend aus dem Cameralamtsbezirk Cannſtatt,
— Künzelsau, — — Schönthal,
— Münſingen, — — Münſingen
und Zwiefalten,
— Nagold, — — Neuthin,
— Rottweil, — — Rottweil,
— Tettnang, — — Tettnang,
— Weinsberg, — — Neuenſtadt
und Weinsberg
neu gebildet werden.

Vorſtehendes wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neue Bezirkseintheilung demnächſt in Wirkung tritt.

Stuttgart den 10. October 1853. Knapp.

b) Verfügung, betreffend die Erweiterung des Termins für die zollfreie Einlaſſung von Getreide, Hülſenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten.

Mit höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät wird andurch, unter Beziehung auf die Verfügung des Finanz-Miniſteriums vom 10. September d. J., betreffend den zeitlichen Erlaß des Eingangszolls von Getreide ꝛc. (Reg.Blatt S. 380), zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht, daß nach einer weiteren Verabredung unter den Zollvereinsſtaaten die Erhebung des Eingangszolls für Getreide, Hülſenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, nemlich: geſchrotete und geſchälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, geſtampfte oder geſchälte Hirſe bis Ende September 1854 eingeſtellt bleibt.

Stuttgart den 18. October 1853. Knapp.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 37.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 5. November 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. K. Verordnung, betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifs.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Auslegung des Art. 41 der allgemeinen deutschen Wechselordnung betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des von dem K. Kammerherrn, Freiherrn Friedrich von Weiler errichteten Familienstatuts.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifs.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten sind übereingekommen, den seit dem 1. October 1851 gültigen Zolltarif in einzelnen Bestimmungen weiter abzuändern und zu ergänzen.

Wir verordnen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, daß nachstehende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife, welcher mit den seit der Publikation desselben

ergangenen Verfügungen im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1854 an in Wirksamkeit treten sollen.

Erste Abtheilung des Tarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten aus der zweiten Abtheilung des Tarifs folgende Artikel hinzu:

aus Pos. 1: Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekräz, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgräze); von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes.

aus Pos. 7: Wasserblei (Reißblei), Kobalt in folgender Fassung: Graphit (Wasserblei, Reißblei); Kobalterze.

aus Pos. 17: Karden oder Weberdisteln.

aus Pos. 38a.: Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde).

Außerdem:

Abfälle von Seidencocons, ingleichen Flockseide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide).

Zweite Abtheilung des Tarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Abänderungen ein:

A. In Bezug auf die Zollsätze.

I. Vom Ausgangszoll werden befreit:

Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag (Pos. 6. Eisen und Stahl).

II. Von folgenden bisher theils in der ersten Abtheilung des Tarifs stehenden, theils im Tarif nicht namentlich aufgeführten Artikeln sind die beigefügten Eingangszollsätze zu erheben, und zwar:

1) von Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser 7½ Sgr. oder 26¼ Kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);

2) von nachſtehenden Waaren auch in Verbindung mit Gummi elaſticum oder Gutta percha, als: Waaren ganz oder theilweiſe aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemiſchen; aus Metall echt vergoldet oder verſilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt, 50 Rthlr. oder 87 Fl. 30 Kr. vom Zentner (Poſ. 20. kurze Waaren ꝛc.);
3) von Kratzenleder, auch künſtlichem, für inländiſche Kratzenfabriken auf Erlaubnißſcheine unter Kontrole vom Zentner 3 Rthlr. oder 5 Fl. 15 Kr. (Poſ. 21. Leder ꝛc.);
4) von allen mit Gummi elaſtikum oder Gutta percha überzogenen Geweben vom Zentner 20 Rthlr. oder 35 Fl.;
5) von Gummidrucktüchern für Fabriken auf Erlaubnißſcheine unter Kontrole vom Zentner 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Kr. (Poſ. 40. Wachsleinwand ꝛc.).

III. Von nachfolgenden Artikeln ſind anſtatt der bisherigen Ein- oder Ausgangszollſätze die beigefügten Sätze zu erheben, und zwar:

1) von ſchwefelſaurem Natron (gereinigtem, ungereinigtem, kalcinirtem, kryſtalliſirtem, beim Eingange vom Zentner 15 Sgr. oder 52½ Kr. (Poſ. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
2) von Myrobalanen und Palmnüſſen nur beim Ausgange vom Zentner 5 Sgr. oder 17½ Kr. (Poſ. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
3) von Ziegenhaaren nur beim Ausgange vom Zentner 5 Sgr. oder 17½ Kr. (Poſ. 11. Häute ꝛc.);
4) von Schreibfedern aus Stahl oder Metall-Kompoſition beim Eingange vom Zentner 50 Rthlr. oder 87 Fl. 30 Kr. (Poſ. 20. kurze Waaren ꝛc.);
5) von Mühlſteinen mit eiſernen Reifen beim Eingange vom Stück 2 Rthlr. oder 3 Fl. 30 Kr. (Poſ. 33. Steine ꝛc.);
6) von rohem Zink beim Eingange vom Zentner 1 Rthlr. oder 1 Fl. 45 Kr. (Poſ. 42. Zink ꝛc.).

B. In Bezug auf die Taraſätze.

An Tara wird bewilligt für:

1) Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel (Poſ. 25. v. 1.);
   a) in Seronen (nicht von Thierhäuten) 12 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
   b) in Thierhäuten 8 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;

2) Tabacksfabrikate (Pos. 25. v. 2. α und β) in Kanasterkörben 12 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

C. In Bezug auf die Fassung einzelner Positionen.

1) In der Pos. 5. l. „Schwefelsaures ꝛc. Kali" fallen die Worte: „alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure" hinweg.

2) An die Stelle der Anmerkung 2. zur Pos. 6. „Eisen und Stahl" tritt folgende Bestimmung:

Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

3) Bei Pos. 6. f. 2. „Grobe Eisen- und Stahlwaaren" fallen die Worte: „Maschinen von Eisen" hinweg.

4) Die Ausnahme zu Pos. 22 e. „Rohe Leinwand ꝛc." soll künftig dahin lauten:

Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:

aa. in Preußen:

auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz und von Gronau bis Anholt nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;

bb. in Sachsen:

auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine.

Dritte Abtheilung des Tarifs.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder, seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

wird — mit Ausnahme der unter Nr. 8., 9. und 10. des ersten Abschnittes genannten

Gegenstände, für welche die bisherigen Sätze gültig bleiben — erhoben vom Zentner 3½ Sgr. oder 12¼ Kreuzer.

Fünfte Abtheilung des Tarifs.

Die Bestimmung im zweiten Satz unter Ziff. V., wonach, im Fall eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle besteht, die Deklaration als „halbseidene Waare" genügt, findet auf Gold- und Silberstoffe und auf Bänder keine Anwendung.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 4. November 1853.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

1. Civilsenat des K. Obertribunals.

Bekanntmachung, die Auslegung des Art. 41 der allgemeinen deutschen Wechselordnung betreffend.

Die Bestimmung in Art. 41 der allgemeinen deutschen Wechselordnung:

> „Die Erhebung des Protests ist am Zahlungstage zuläßig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen,"

hat — im Hinblick auf Art. 92 — zu dem Zweifel Veranlassung gegeben, ob — wenn der erste Tag nach dem Zahlungstage ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist, derselbe mitzuzählen sey, oder ob beide auf den Zahlungstag folgenden Tage, an welchen der Protest erhoben werden kann, Werktage seyn müssen.

Digitized by Google

Der Civilſenat des K. Obertribunals hat dieſe Frage in Erwägung gezogen und ſich für den Grundſatz ausgeſprochen, daß beide auf den Zahlungstag folgenden Tage — um als Proteſttage zu gelten — Werktage ſeyn müſſen.

Um aller Unſicherheit vorzubeugen, wird dieſer künftig von hier aus zu befolgende Grundſatz hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 19. October 1853.

Harpprecht.

2. Civilſenat des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis.

Bekanntmachung, betreffend die Beſtätigung des von dem K. Kammerherrn Freiherrn Friedrich von Weiler errichteten Familienſtatuts.

Der K. Kammerherr, Freiherr Friedrich von Weiler zu Weiler hat am 30. Juni 1853 ein Familienſtatut errichtet, wonach ſeine Beſitzungen in den Oberämtern Weinsberg, Beſigheim und Marbach, beziehungsweiſe die aus denſelben entfallenden Ablöſungsſchillinge ein nach den Grundſätzen der Linealerbfolge und nach dem Rechte der Erſtgeburt unter ſeinen männlichen ehelichen Nachkommen, und nach dem Erlöſchen des Mannsſtammes in gleicher Weiſe unter den weiblichen ehelichen Nachkommen ſich vererbendes Familienfideicommißgut bilden ſollen.

Nachdem nun dieſem Familienſtatute nach gepflogener Rückſprache mit der K. Regierung für den Neckarkreis vorbehältlich der Rechte dritter Perſonen und der Rechte des Lehensherrn bezüglich des Erblehens Maienfels die gerichtliche Beſtätigung ertheilt worden iſt, wird ſolches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

So beſchloſſen im Civilſenat des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis.

Eßlingen den 14. October 1853.

Pfaff.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 38.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 19. November 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Gemeinbescheid des Civilsenats des K. Obertribunals in Betreff der Auslegung des Art. 42, Abs. 4 des Executionsgesetzes vom 15. April 1825 hinsichtlich der Beschlagnahme von Gehalten und Pensionen öffentlicher Diener oder ihrer Hinterbliebenen. d. d. 24. September 1853. — Verfügung, betreffend den zeitlichen Erlaß des Eingangszolls von Reis.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Civilsenat des K. Obertribunals.

Gemeinbescheid in Betreff der Auslegung des Art. 42, Abs. 4 des Executionsgesetzes vom 15. April 1825 hinsichtlich der Beschlagnahme von Gehalten und Pensionen öffentlicher Diener oder ihrer Hinterbliebenen. d. d. 24. September 1853.

Aus Veranlassung eines neuerlich zur Entscheidung anher gelangten Falles ist zur Kenntniß des obersten Gerichtshofs gekommen, daß die Bestimmung des Art. 42, Absatz 4 des Executionsgesetzes vom 15. April 1825 über die Beschlagnahme von Besoldungen, Quiescen-

Digitized by Google

tengehalten und Penſionen öffentlicher Diener oder ihrer Hinterbliebenen von den K. Gerichtshöfen und Bezirksgerichten auf verſchiedene Weiſe ausgelegt und angewendet wird, indem mehrere den Angriff des vollen Drittheils jenes Einkommens für unbeſchränkt zuläſſig erklären, andere dagegen der Anſicht ſind, daß das Geſetz blos im Allgemeinen die Grenze beſtimme, bis zu welcher der Gehalt eines öffentlichen Dieners der Zwangsvollſtreckung unterliege; die Feſtſetzung des im einzelnen Falle mit Beſchlag zu belegenden Betrags jenes Drittheils aber dem durch die Rückſicht auf den Nothbedarf des Schuldners geleiteten Ermeſſen des Richters überlaſſe.

Der Civilſenat des K. Obertribunals hat, nach wiederholter Berathung dieſes Gegenſtandes in voller Verſammlung, den von ihm ſeither befolgten Grundſatz feſtgehalten,

daß Beſoldungen, Quiescentengehalte und Penſionen öffentlicher Diener oder ihrer Hinterbliebenen, ohne Rückſicht auf die Verhältniſſe des Schuldners, bis zum dritten Theil im Vollſtreckungswege angegriffen werden können.

Uebrigens verſteht ſich von ſelbſt, daß die auf ſolchem Einkommen haftenden Staats-, Amtskörperſchafts- und Gemeindeſteuern, ſo wie die Penſionsbeiträge von jenem Drittheil in Abzug zu bringen ſind, mithin dem Schuldner jedenfalls zwei Drittheile ſeines Jahresgehalts ungeſchmälert verbleiben müſſen.

Vorſtehender Beſchluß wird Behufs der Herbeiführung eines gleichförmigen Gerichtsgebrauchs andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 24. September 1853. Harpprecht.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſteriums.

Verfügung, betreffend den zeitlichen Erlaß des Eingangszolls von Reis.

Nachdem unter den Regierungen der Zollvereinsſtaaten Vereinbarung darüber getroffen worden iſt, daß die Erhebung des Eingangszolls für Reis vom 10. d. M. bis zum 31. Dezember d. J. im ganzen Gebiete des Zollvereins eingeſtellt werden ſoll, ſo wird dies mit höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 7. November 1853. Knapp.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 39.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 13. December 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung in Betreff des neuen Vereinszolltarifs.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Bekanntmachung in Betreff des neuen Vereinszolltarifs.

Nachdem mit Rücksicht auf die verschiedenen theils schon eingetretenen, theils vom 1. Januar k. J. an zur Ausführung kommenden Aenderungen und Zusätze zu dem Vereinszolltarif eine neue Ausgabe desselben vereinbart worden ist, so wird, zu Folge der höchsten Verordnung vom 4. d. M., Reg.Blatt S. 425, dieser neue vom 1. Januar 1854 an in sämmtlichen, alsdann den Zollverein bildenden Staaten gültige Zolltarif in der Anlage zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Digitized by Google

Eine besondere amtliche Ausgabe desselben in Verbindung mit dem Waarenverzeichniß wird demnächst den Zollbehörden zugehen und im Wege des Buchhandels, mit dem Stempel des Steuerkollegiums versehen, zu erhalten seyn.

Stuttgart den 25. November 1853.

Knapp.

Vereins-Zolltarif.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1) Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes;
2) Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
3) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
4) Branntweinspülig;
5) Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung;
6) Eier;
7) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunroth, Braunstein; gelbe, grüne, rothe Farbenerde; roher Flußspath in Stücken, roher Gyps, gebrannter Gyps und Kalk, Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kobalterze; rohe Kreide, Lehm, Mergel, Oker, Rothstein, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde), Tripel, Umbra, Walkererde u. a.;

Digitized by Google

8) Erzeugniſſe des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchſchnittenen Landgutes, deſſen Wohn- oder Wirthſchaftsgebäude innerhalb dieſer Grenze belegen ſind;

9) Fiſche, friſche, und Krebſe (Flußkrebſe); desgleichen friſche, unausgeſchälte Muſcheln;

10) Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröſtet oder ungeröſtet, in Stengeln und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heuſaamen;

11) Gartengewächſe, friſche, als: Blumen, Gemüſe und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch friſche Krappwurzeln, ingleichen Feuerſchwamm, roher; ungetrocknete Cichorien; Flechten, Moos und Erdnüſſe (Erdpiſtazien); Karden oder Weberdiſteln;

12) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;

13) Glaſur- und Hafnererz (Alquiſoux);

14) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausſchluß der fremden ſilberhaltigen Scheidemünze; auch Kupferaſche;

15) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäſche, gebrauchte Fabrikgeräthſchaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf beſondere Erlaubniß neue Kleider, Wäſche und Effekten, inſofern ſie Ausſtattungsgegenſtände von Ausländern ſind, welche ſich aus Veranlaſſung ihrer Verheirathung im Lande niederlaſſen;

16) Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reiſig und Beſen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einſchließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verſchiffen beſtimmt iſt;

Anmerkung. Dem Landtransporte wird das Verflößen in loſen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleich geachtet.

17) Kleidungsſtücke und Wäſche, welche Reiſende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reiſende Handwerker, ſo wie Geräthe und Inſtrumente, welche reiſende Künſtler zur Ausübung ihres Berufs mit ſich führen; ingleichen Muſterkarten und Muſter in Abſchnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als ſolche geeignet ſind; dann die Wagen der Reiſenden, ferner die beim Eingange über die Grenze zum Perſonen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Waſſerfahrzeuge, letztere mit Einſchluß der darauf be-

Digitized by Google

findlichen gebrauchten Inventarienſtücke, inſofern die Schiffe Ausländern gehören, oder inſofern inländiſche Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienſtücke einführen, als ſie beim Ausgange an Bord hatten; Reiſegeräthe, auch Verzehrungsgegenſtände zum Reiſeverbrauch;

18) Kunſtſachen, welche zu Kunſtausſtellungen oder für landesherrliche Kunſtinſtitute und Sammlungen, auch andere Gegenſtände, welche für Bibliotheken und andere wiſſenſchaftliche, beſonders naturhiſtoriſche Sammlungen öffentlicher Anſtalten eingehen;

19) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);

20) Milch;

21) Obſt, friſches;

22) Papier, beſchriebenes (Akten und Manuſkripte);

23) Saamen von Waldhölzern;

24) Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;

25) Scheerwolle (Abfälle beim Tuchſcheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shoddywolle);

26) Seidencocons und Abfälle derſelben, ingleichen Flockſeide (Abfälle vom Haſpeln und Spinnen der rohen Seide);

27) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauerſteine; Mühlſteine ohne eiſerne Reifen; grobe Schleif- und Wetzſteine; Tuffſteine und Traß;

28) Stroh, Spreu, Häckerling, Streulaub, Kleie;

29) Thiere, alle lebenden, für welche kein Tariffatz ausgeworfen iſt;

30) Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenaſche;

31) Treber und Treſter;

32) Weinſtein.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 24½-Guldenfuß vom Centner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (Erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Centner, unterworfen,

oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1	**Abfälle** von Gerbereien das Leimleder; Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn . . . . . Anmerk. Knochen, seewärts von der Russischen bis zur Mecklenburgischen Grenze ausgehend, zollfrei.	1 Centner	frei	—	—	15 (12*)	frei	—	—	52½	
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**										
	a) Rohe Baumwolle	1 Centner	frei	—	—	5 (4)	frei	—	—	17½	
	b) Baumwollengarn, ungemischt od. gemischt mit Wolle oder Leinen:										
	1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	18 in Fässern u. Kisten, 13 in Körben.
	2) ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn .	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	7 in Ballen.
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Lei-										

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	nen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	1 Centner	50	—	—	—	87	30	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
3	**Blei:**										
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte . . .	1 Centner	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern u. Kisten.
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**										
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack .	1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren . . .	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten.
5	**Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:**										
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind . .	1 Centner	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
	b) Alaun	1 Centner	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	11 in Fässern.
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk . . .	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern.
	d) Eisenvitriol (grüner); Eisenbeizen, einschließlich Eisenroſtwasser . .	1 Centner	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	e) Erzeugnisse, folgende rohe, des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs:										
	1) Krapp	1 Centner	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	—	—	
	2) Aloe, Galläpfel; Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt; Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigter und ungereinigter; salpetersaures Natron; Sumach, Schwefel, Terpentin, Waid und Wau	1 Centner	—	—	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	
	3) Alcanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln, Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Derbyspath, Eckerdoppern (Knopvern), Elephanten- und andere Thierzähne, Färberginster; Fär-										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (aGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
be- und Gerbewurzeln, nicht besonders genannte; Flohsaamen, Frauneis (Gypsspath); Gummi arabicum; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.; Gummi senegal; Gutta percha, rohe, ungereinigte; Hölzer, außereuropäische für Drechsler, Tischler u. s. w., in Blöcken und Bohlen; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohe blos geschnittene; Kokosnüsse, Lac dye; Meerschaum, roher; Muschelschalen, Myrobalanen, Orlean, Palmnüsse Perlmutterschalen; Rohr, spanisches, ostindisches, marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep; Schildkrötenschalen, rohe; Tragant, Wallfischbarten (rohes Fischbein) .	1 Centner	—	—	—	5 (4)	—	—	—	17½	
Anmerk. zu e. Die allgemeine Eingangsabgabe tragen: 1) rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind; 2) schwefelsaures Natron (gereinigtes, ungereinigtes, kalcinirtes, krystallisirtes).										
f) Farbehölzer:										
1) in Blöcken	1 Centner	—	—	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	
2) gemahlen oder geraspelt . .	1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
g) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas; Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener . . .	1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. zu g. Mennige kann zur Weißglasfabrikation auf Erlaubnißscheine zu einem Viertheile der tarifmäßigen Eingangsabgabe eingeführt werden.										
	h) Mineralwasser, natürliches in Flaschen und Krügen	1 Centner	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	i) Pott- (Waid-) Asche; gemahlene Kreide	1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	k) Salzsäure und Schwefelsäure .	1 Centner	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	23 in Kisten. 9 in Körben.
	l) Schwefelsaures und salzsaures Kali	1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	m) Terpentinöl (Kienöl)	1 Centner	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
6	**Eisen und Stahl:**										
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag .	1 Centner	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Centner	1	15 (12)	—	—	2	37½	—	—	
	c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt	1 Centner	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	d) Façonnirtes Eisen in Stäben; desgl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, so wie Anker- und Schiffsketten .	1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. 1. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	Anmerk. 2. Geknoppertes Zaineisen kann in Baiern auf der Grenze von Hindelang bis zur Donau einschließlich zu dem Zollsatze von 1½ Rthlr. (2 fl. 37½ kr.) pro Zentner eingehen.										
	Anmerk. 3. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d. verzollt.										
	f) Eisen- und Stahlwaaren:										
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. .	1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl-										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	und Eisendrath, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln, und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
3)	Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt seyn, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	**Erze**, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Galmei . . .	1 Centner	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz.	1 Centner	frei.	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede**	1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:**										
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 Schfl.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
		1 Bayerisches Schäffel.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. 1. In Bayern an der Grenze von Berchtesgaden	1 Bayerisches Schäffel.	—	—	—	—	—	24	—	—	
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten und Hülsenfrüchte beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										
	a) links der Elbe, diese ausgeschlossen:										
	1) Weizen, Spelz oder Dinkel .	1 Dresdener Schäffel.	—	2	—	—	—	—	—	—	
	2) Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Heidekorn und Wicken	1 dito.	—	½	—	—	—	—	—	—	
	b) rechts der Elbe, diese ausgeschlossen:										
	1) Weizen, Spelz oder Dinkel .	1 dito.	—	2	—	—	—	—	—	—	
	2) Roggen, Gerste, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken .	1 dito.	—	1	—	—	—	—	—	—	
	3) Hafer und Heidekorn . . .	1 dito.	—	½	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, so wie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.										
	b) Sämereien und Beeren:										
	1) Anis und Kümmel	1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Dodder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat.	1 Centner	—	1¼ (1)	—	—	—	4¼	—	—	
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren	1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayer. Schäffel desgl. zu 360 Pfund gerechnet.										
10	**Glas und Glaswaaren:**										
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Centner veranschlagt 5⅓ Preußische, 6⅔ Altbayerische oder 4½ Rheinbayerische } Kubikfuß.										
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß)	1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	23 in Faßern u. Kisten. 13 in Körben und Gestellen.
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	1 Centner	4	15 (12)	—	—	7	52½	—	—	
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fäßern u. Kisten. 13 in Körben.
	d) Spiegelglas:										
	1) wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayeri-										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	sche oder 255 Rheinbayerische □Zoll mißt:										
	a) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische □Zoll mißt .	1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preuß. □Zoll mißt .	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	17 in Kisten.
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes	1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	
	2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:										
		Rheinbayer. □Zoll	□Zoll Preuß	Altbayerische	□Zoll						
	über 288 bis 576 od. bis 666 oder 511	1 Stück	1	—	—	—	1	45	—	—	
	„ 576 „ 1000 „ 1156 „ 886	1 Stück	3	—	—	—	5	15	—	—	
	„ 1000 „ 1400 „ 1618 „ 1241	1 Stück	8	—	—	—	14	—	—	—	
	„ 1400 „ 1900 „ 2196 „ 1684	1 Stück	20	—	—	—	35	—	—	—	
	„ 1900 □Zoll Preußisch . . .	1 Stück	30	—	—	—	52	30	—	—	
	Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
	c) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □Zoll das Stück messen	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
11	**Häute, Felle und Haare:**										
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Pferdehaare	1 Centner	frei.	—	1	20 (16)	frei.	—	2	55	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	1 Centner	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	c) Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare	1 Centner	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
	d) Haare von Rindvieh; Ziegenhaare	1 Centner	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
12	**Holz, Holzwaaren** ꝛc.										
	a) Brennholz beim Wassertransport	1 Preuß. Klafter . .	—	2½ (2)	—	—	—	—	—	—	
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:	1 Bayerisch. Klafter . .	—	—	—	—	—	8	—	—	
	1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel-, und Nußbaumholz	1 Schiffslast (37½ Ctr.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kubikfuß.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . .	1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubik-Fuß.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	3) Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										
	α) aus den unter 1 genannten Holzarten	1 Schiffslast	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	β) aus den unter 2 genannten Holzarten	1 Schiffslast.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. 1. Holz in geschnittenen Fournieren, ohne Unterschied des Ursprungs, sowohl beim Wasser- als beim Landtransporte	1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. 2. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates, ferner in den Häfen von Hannover und Oldenburg wird erhoben, für										
	aa) Blöcke oder Balken von hartem Holze	5 Stück	1	—	—	—					
	bb) Blöcke oder Balken von weichem Holze	25 dito.	1	—	—	—					
	cc) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslast.	—	15 (12)	—	—					
	c) Holzborke oder Gerberlohe, desgleichen Holzkohlen	1 Centner	frei.	—	—	2½ (2)	frei.	—	—	8¾	
	d) Holzasche	1 Centner	frei.	—	—	10 (8)	frei.	—	—	35	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubels) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch geriffenes Fischbein . . .	1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fäßern u. Kisten. 6 in Ballen.
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Me-										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	tallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, feine Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, Fourniere mit eingelegter Arbeit und geschnittenes Fischbein, auch Blei- und Rothstifte	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g) Gepolsterte Meubels, wie grobe Sattlerwaaren.										
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte	1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. zu e) und h): Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
13	**Hopfen**	1 Centner	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
14	**Instrumente**, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
15	**Kalender**,										
	a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt;										
	b) die durchgeführt werden, tragen die Durchgangs-Abgabe. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
16	**Kalk** und **Gyps**, gebrannter. (Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)										
17	**Karden** oder **Weberdisteln**. (Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)										
18	**Kleider**, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen . .	1 Centner	110	—	—	—	192	30	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	**Kupfer** und **Messing**:										
	a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Drath, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Geld- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgl. von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend), wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:** Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall, echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Glas, Gummi elastikum, Gutta percha, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dergl.; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren;											

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Kronleuchter in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht); Nähnadeln, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln (ohne Griffe); Schreibfedern aus Stahl oder aus Metallkomposition; gefaßte Brillen aller Art; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perrückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifes nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre u. dgl. mehr	1 Centner	50	—	—	—	87	30*)	—	—	20 in Fäßern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.

*) Nach der Verordnung vom 23. October 1845 unterliegen Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronce (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Stutzuhren mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronce; Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 100 Rthlr. (175 fl.) pro Centner.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
21	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:**										
	a) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament, Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Gutta percha . . .	1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	
	Anmerk. Kratzenleder, auch künstliches, für inländische Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole .	1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	
	b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder; desgl. Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fäßern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Lederfabrikanten werden unter Kontrole gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten; desgleichen andere nicht lackirte Gummifabrikate außer Verbindung mit andern Materialien	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fäßern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament; Sattel- und Reit-										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (aGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	zeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art .	1 Centner	22	—	—	—	38	30*)	—	—	20 in Fäßern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	**Leinengarn, Leinwand** und andere **Leinenwaaren:**										
	a) Rohes Garn:										
	1) Maschinengespinnst	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	2) Handgespinnst	1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	b) Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebükktes (geäschertes Garn, ferner gefärbtes Garn .	1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Zwirn	1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Centner	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	e) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:										
	aa) in Preußen:										
	auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz und von Gronau bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;										
	bb) in Sachsen:										
	auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;										
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete,										

*) Nach der Verordnung vom 23. October 1845 unterliegen lederne Handschuhe bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 44 Rthlr. (77 fl.) pro Centner.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel- auch neue Leibwäsche .	1 Centner	20	—	—	—	35	—	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Centner	30	—	—	—	52	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Zwirnspitzen	1 Centner	60	—	—	—	105	—	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	**Lichte**, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Kisten.
24	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Centner	frei.	—	3	—	frei.	—	5	15	
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische, Hannoversche und Oldenburgische Seehäfen . . .	1 Centner	frei.	—	—	10 (8)	—	—	—	—	
25	**Material- und Specerei-, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:**										
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Centner	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	11 in Ueberfässern.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, desgleichen Hefe aller Art mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten, 16 in Körben, für Branntwein ꝛc. nur beim Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
	c) Essig aller Art in Fässern . .	1 Centner	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	
	f) Wein und Most, auch Cider:										
	α) in Fässern eingehend . . .	1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	11 in Ueberfässern.
	β) in Flaschen	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten, 16 in Körben,
	g) Butter	1 Centner	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	16 in Fässern u. Töpfen.
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend. . . .	1 Centner	—	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. 2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfund werden zollfrei eingelassen, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.										
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild .	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten u. dergl.	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück (20 Sgr. / 16 gGr.) od. 1 fl. 10 kr. Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										
β)	Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen u. dergl.	1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
k)	Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Safran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe	1 Centner	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
l)	Heringe	1 Tonne	1	—	—	—	1	45	—	—	
m)	α) Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate	1 Centner	5	—	—	—	8	45	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen oder Säcken.
	β) Kakao in Bohnen und Kakaoschalen	1 Centner	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	
n)	Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate	1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	o) Käse aller Art	1 Centner	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	20 in Kisten v. 1 Ctr. und darüber. 16 in Kisten unter 1 Ctr. 11 in Fässern u. Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
	p) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen u. dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere u. dergl.); ferner Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Sardellen in Oel, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses . .	1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Centner	—	7½ (6)	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	—	—	—	
	r) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen	1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	s) Reis:										
	1) geschälter	1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) ungeschälter.	1 Centner	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
	u) Syrop *).										
	v) Taback:										
	1) Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	12 in Fässern, Seronen (nicht von Thierhäuten) und Kanafferkörben. 9 in Körben. 8 in Thierhäuten. 4 in Ballen aller Art.
	2) Tabaksfabrikate:										
	α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 12 in Kanafferkörben. 6 in Ballen.
	β) Cigarren und Schnupftaback .	1 Centner	20	—	—	—	35	—	—	—	

Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, nach 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen oder Pappkästchen verpackt sind.

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind bis zum 1. September 1855 durch die Verfügung vom 2 Juli 1853, Reg.Blatt S. 251, bestimmt und betragen bis dahin vom

	Maaßstab der Verzollung.	Eingangs-Abgabe. Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.	
1) Zucker:						
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker.	1 Centner	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Centner	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Ctr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Centner. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canastros, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen	1 Centner	5	—	8	45	
2) Syrop unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen.	1 Centner	2	—	3	30	11 in Fässern.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGwr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGwr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	w) Thee	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	23 in Kisten.
	x) Zucker *).										
26	**Oel**, in Fäſſern eingehend . . .	1 Centner	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	Anmerk. 1. Baumöl, in Fäſſern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl zugeſetzt worden . . .	1 Centner	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
	Anmerk. 2. Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Oel trägt die allgemeine Eingangsabgabe.										
	Anmerk. 3. Sogenannte Oelkuchen, als Rückſtände beim Oelſchlagen aus Lein, Raps, Rübſamen u. ſ. w., ingleichen Mehl aus ſolchen Kuchen und Rückſtänden	1 Centner	—	1 (⅙)	—	—	—	3½	—	—	
27	**Papier- und Pappwaaren:**										
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weiſes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Deviſen u. ſ. w. vorgerichtetes Papier; ordinäre Bilderbogen, desgleichen Malerpappe	1 Centner	5	—	—	—	8	45	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuſter; durchgeſchlagenes Papier; inglei-										

*) Siehe Anmerkung auf S. 460.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	chen Streifen von dieſen Papiergattungen	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kiſten. 6 in Ballen.
	Anmerk. Vom grauen Löſch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	d) Papiertapeten	1 Centner	10	—	—	—	17	30*)	—	—	
	e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus dieſen Urſtoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Aſphalt oder ähnlichen Stoffen .	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
28	**Pelzwerk** (fertige Kürſchnerarbeiten):										
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handſchuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Beſätze; und dergleichen	1 Centner	22	—	—	—	38	30	—	—	16 in Fäſſern. 20 in Kiſten. 6 in Ballen.
	b) Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Beſätze	1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fäſſern u. Kiſten. 6 in Ballen.
29	**Schießpulver**	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fäſſern.
30	**Seide und Seidenwaaren:**										
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide und Florſeide:										
	1) Ungezwirnt	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	
	2) Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide, (Nähſeide, Knopflochſeide u. ſ. w.)	1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fäſſern u. Kiſten. 9 in Ballen.

*) Nach der Verordnung vom 23. October 1845 unterliegen Papiertapeten bis auf weitere Beſtimmung einem Eingangszolle von 20 Rthlr. (35 fl.) pro Centner.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	1 Centner	110	—	—	—	192	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c) Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, so wie der Bänder	1 Centner	55	—	—	—	96	15	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	**Seife:**										
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b) Gemeine weiße	1 Centner	3	10	—	—	5	50	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w. .	1 Centner	10	(8) —	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten.
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, in sofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrol-Vorschriften .	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe erhoben.										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
33	**Steine:**										
	a) Mühlsteine mit eisernen Reifen	1 Stück	2	—	—	—	3	30	—	—	
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein; ferner geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . .	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten.
	Anmerk. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine; feine Schleif- und Wetzsteine; auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
34	**Steinkohlen**	1 Centner	—	1¼ (1)	—	—	—	4¼	—	—	
	Anmerk. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend	1 Centner	—	⅛ (4/15)	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Würtembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend	1 Centner	—	—	—	—	—	1	—	—	
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**										
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:										
	1) ungefärbt	1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	2) gefärbt	1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b) Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur .	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten. 9 in Ballen.
	c) Bast- und Strohhüte ohne Unterschied	1 Centner	50	—	—	—	87	30	—	—	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
36	**Talg** (eingeschmolzenes Thierfett) und **Stearin**	1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Fäßern u. Kisten.
37	**Theer** (Mineraltheer u. anderer), **Daggert, Pech** . . .	1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
38	**Töpferwaaren:**										
	a) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Centner	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	b) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen .	1 Centner	5	—	—	—	8	45	—	—	
	c) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	
	d) Porzellan, weißes	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	
	e) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Centner	25	—	—	—	43	45	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	f) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen . . .	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	
	g) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen . . .	1 Centner	50	—	—	—	87	30	—	—	
39	**Vieh:**										
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	b) Rindvieh:										
	1) Ochsen und Zuchtstiere . . .	1 Stück	5	—	—	—	8	45	—	—	
	2) Kühe	1 Stück	3	—	—	—	5	15	—	—	
	3) Jungvieh	1 Stück	2	—	—	—	3	30	—	—	
	4) Kälber	1 Stück	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c) Schweine:										
	1) gemästete	1 Stück	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) magere	1 Stück	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	3) Spanferkel	1 Stück	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	d) Hämmel	1 Stück	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
	e) Anderes Schafvieh und Ziegen .	1 Stück	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. 1. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.										
	Anmerk. 2. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:										
	a) Magere Ochsen	1 Stück	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	b) Zuchtstiere und Kühe . . .	1 Stück	1	—	—	—	1	45	—	—	
	c) Jungvieh	1 Stück	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. 3. Auf der Grenzlinie von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen, werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:										
	a) Füllen unter einem Jahr . .	1 Stück	—	15	—	—	—	52½	—	—	
	b) magere Ochsen	1 Stück	2	15	—	—	4	22½	—	—	
	c) magere Kühe	1 Stück	1	15	—	—	2	37½	—	—	
	d) magere Rinder	1 Stück	1	—	—	—	1	45	—	—	
	zu b., c. und d. wenn sie zur Mastung bestimmt sind und unter den erforderlichen Kontrolen.										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
40	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft:**										
	a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	
	b) Alle anderen Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Malertuch	1 Centner	5	—	—	—	8	45	—	—	
	c) Wachstafft	1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Alle mit Gummi elastikum oder Gutta percha überzogenen Gewebe	1 Centner	20	—	—	—	35	—	—	—	
	Anmerk. Gummidrucktücher für Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	
41	**Wolle und Wollenwaaren:**										
	a) Schafwolle, rohe und gekämmte, einschließlich der Gerberwolle .	1 Centner	frei.	—	—	10	frei.	—	—	35	
	Anmerk. Haidschnuckenwolle zahlt beim Ausgange über die Hannoversche und Oldenburgische Grenze 2½ Sgr. (8¾ kr.) vom Centner.										
	b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Centner	8	—	—	—	14	--	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	c) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:										
	1) bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind;										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Centner	50	—	—	—	87	30	—	—	
	2) gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; so wie alle ungewalkte ungemusterte Waaren .	1 Centner	30	—	—	—	52	30	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	3) Fußteppiche	1 Centner	20	—	—	—	35	—	—	—	
	Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
42	**Zink- und Zinkwaaren:**										
	a) Roher Zink	1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren .	1 Centner	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren .	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
43	**Zinn und Zinnwaaren:**										
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Kessel u. andere Gefäße, Röhren und Platten . .	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten ſind, wenn Gegenſtände zur Durchfuhr angemeldet werden.

---

1) Die in der erſten Abtheilung des Tarifes benannten Gegenſtände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2) Von Gegenſtänden, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifes beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zuſammen genommen, mit weniger als 10 Sgr. oder 35 kr. vom Centner, oder nach Maß oder Stückzahl belegt ſind, iſt in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3) Für Gegenſtände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zuſammen, 10 Sgr. oder 35 kr. vom Centner erreichen oder überſteigen, wird in der Regel nur jener Satz von 10 Sgr. oder 35 kr. vom Centner, ſodann:

			vom Stück:		
a)	von Pferden, Mauleſeln, Maulthieren, Eſeln	1⅓ Rthlr.	oder	2 fl. 20	kr.
b)	„ Ochſen und Zuchtſtieren	1 „	„	1 „ 45	„
c)	„ Kühen und Jungvieh	½ „	„	— 52½	„
d)	„ Schweinen und Schafvieh	⅙ „	„	— 17½	„
e)	„ Heringen für die Tonne, auch beim Durchgange auf den im II. Abſchnitte genannten Straßen	3 Sgr. 9 Pf.	„	13	„

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4) Für den Tranſit auf gewiſſen Straßen oder für gewiſſe Gegenſtände ſind ausnahmsweiſe geringere Sätze feſtgeſtellt.

Dieſe Ausnahmen ſind folgende:

Digitized by Google

I. Abſchnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder ſeewärts oder landwärts über die Grenzlinien von Memel bis Myslowitz (die Eiſenbahnſtraße über Myslowitz ausgeſchloſſen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder ſeewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eiſenbahnſtraße über Myslowitz ausgeſchloſſen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. auf der Eiſenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

wird erhoben vom Centner 3½ Sgr. oder 12¼ kr.

Ausnahmsweiſe iſt zu entrichten:

1) Von Salz (25 t.), wenn ſolches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird zum Bedarf der Königlich Polniſchen Salz-Adminiſtration unter Kontrole der Königlich Preußiſchen Salz-Adminiſtration, von der Preußiſchen Laſt . . . . . 3 Rthlr.

2) Von Weizen und andern unter Nr. 3 nicht beſonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülſenfrüchten, als: Bohnen, Erbſen, Linſen, Wicken, auf der Weichſel, dem Niemen und der Warthe eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch über Elbing und Königsberg über Pillau, ſo wie über Stettin ausgehend, vom Preußiſchen Scheffel . . . . . 2 Sgr.

3) Von Roggen, Gerſte und Hafer, auf denſelben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußiſchen Scheffel . . . . . ½ Sgr.

II. Abſchnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebiets oder auf nachgenannten Straßen wird von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenſtänden an Durchgangsabgabe nur erhoben:

A. Von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu-Berun, oder endlich auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und links der Oder oder auf der Straße über Neu-Berun, oder auf der Eisenbahn über Myslowitz, oder endlich durch die Odermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B. und C. bezeichneten Straßenzügen), vom Centner . . . . . 5 Sgr. oder 17½ kr.

B. Von Waaren, welche

1) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche

2) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche

3) über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Baiern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Centner 2½ Sgr. oder 8¾ kr.

C. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, vom Centner . . . . . 1¼ Sgr. oder 4⅜ kr.

D. Von Vieh, welches auf den vorstehend unter B. und C. bezeichneten Straßen durchgeführt wird, so wie von demjenigen, welches

1) auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und

2) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Baiern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt,

und zwar:

	vom Stück.			
	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchtstieren, Kühen und Jungvieh	—	⅝	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh	—	⅛	—	1

III. Abſchnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchſchneiden und für welche die örtlichen Verhältniſſe eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrol-Gebühr erfordern, werden die oberſten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen ſolche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen laſſen.

Vierte Abtheilung.

Hinſichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weſer, dem Rhein uud deſſen Nebenflüſſen (Moſel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Beſtimmungen, oder den, auf den Grund derſelben über die Schifffahrt auf einzelnen dieſer Ströme bereits abgeſchloſſenen Uebereinkünften.

Nach der Bekanntmachung des K. Finanz-Miniſteriums vom 31. Oktober 1845 wird als Waarendurchfuhr auf kurzen Straßen behandelt und demnach die Durchfuhr beſteuert auf

1) den Straßen, welche öſtlich des Straßenzuges von Waldſaßen nach Pfronten, dieſen eingeſchloſſen, ein- und austreten, mit ½ Kreuzer;
2) den Straßen, welche das Vereinsgebiet auf der Linie von Kehl bis Mittenwald einſchließlich oder ſüdlich dieſer Linie berühren, mit ½ Kreuzer;
3) den Straßen von den Rheinhäfen zu Mainz und Biebrich, von den am linken oder rechten Rheinufer oberhalb Mainz gelegenen Häfen, ſo wie von den Main- und Neckarhäfen über die Grenzlinie von Neuburg am Rhein bis Mittenwalde (dieſen Ort eingeſchloſſen) mit ½ Kreuzer;
4) den Straßen, welche von Mainz und Biebrich oder von einem Rheinhafen oberhalb Mainz nach einem höher gelegenen Rheinhafen führen, mit ½ Kreuzer;
5) den Straßen, welche auf der ſüdlichen Grenzlinie von Schuſterinſel in Baden einſchließlich bis zur Donau (dieſe eingeſchloſſen) ein- und ausmünden, mit ½ Kreuzer.

Digitized by Google

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,
3) die zum Durchgange bestimmten Waaren:
   a) im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzeingangsamte zur Durchfuhr,
   b) im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Versendung nach dem Auslande

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Centner, der Zoll-Centner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{422}{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Baierischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbaierischen Kilogrammen,
$935\frac{456}{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
$933\frac{673}{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Baierischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbaierischen Kilogramm,

14 = 15 Württembergiſchen Pfunden,
14 = 15 Sächſiſchen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Centner:

36 = 35 Preußiſchen (Kurheſſiſchen) Centnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Baieriſchen Centnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbaieriſchen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergiſchen Centnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächſiſchen (Dresdener) Centnern zu 110 Pfunden.

III. Werden Waaren unter Begleitſchein-Kontrole verſandt, oder bedarf es zum Waarenverſchluſſe der Anlegung von Bleien, ſo wird erhoben:

für einen Begleitſchein 2 Sgr. (1½ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. (¾ gGr.) oder 3½ Kreuzer.*)

Wegen der Meßgebühren (Meßunkoſten) iſt das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen ſind unzuläſſig.

IV. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte, oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zuſtande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer beſonderen für den Transport verſtanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen beſonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Iſt die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieſelbe, wie es z. B. bei Syrop u. ſ. w. die gewöhnlichen Fäſſer ſind, ſo iſt das Gewicht dieſer Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht iſt das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umſchließungen (Flaſchen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichtes nicht in Abzug gebracht; eben ſo wenig Unreinigkeiten und fremde Beſtandtheile, welche der Waare beigemiſcht ſeyn möchten.

*) In Württemberg werden Begleitſchein- und Bleigebühren nicht erhoben.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewichte erhoben:
   1) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
   2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Centner nicht übersteigt;
   3) von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewichte zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichtes ist Folgendes zu beobachten:
   1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.
   2) Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können, mit Ausnahme des Falls Pos. 25. m. Abtheilung II., 4 Pfund vom Zoll-Centner für Tara gerechnet werden.

      Unter den im Tarife mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

      Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 8 Centner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Centner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Netto-Gewichtes durch Verwiegung anzutragen.

      Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif Abth. II. 2 c. und 41 c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 6 Centner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Centnern eine Tara bewilligt wird.

Digitized by Google

3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte stattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4) In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt III.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Centner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Centner,
" " " zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Centner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare (mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe und der Bänder) aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

VI. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiede-

nen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, Falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren" (Tarif, Abth. II. Nr. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VIII. a) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

1) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weiteren Transport von der Niederlage erhoben;

2) sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

b) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Centner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringeren Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zu-

Digitized by Google

sammen genommen davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei a. 2.

c) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über 5 Thaler oder 8¾ Gulden vom Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von 50 Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrags erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder 10½ Gulden vom Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

Digitized by Google

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Centners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Berichtigung.

In der Beilage A. zur Ministerial-Verfügung vom 29. August d. J. (Reg.Blatt Nro. 30, S. 368) soll es unter Lit. A. Ziffer VI. heißen:

statt —:· 240 fl. 40 kr. —:· „272 fl. 40 kr."

und

statt —:· 795 fl. 56 kr. —:· „763 fl. 56 kr."

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 40.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 15. December 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend den Abonnementspreis des Regierungs-Blatts. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt zu der zwischen der Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten bestehenden Uebereinkunft wegen der durch Verpflegung erkrankter Ausländer entstehenden Kosten. — Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der in Heilbronn gebildeten Aktiengesellschaft „Zuckerfabrik Heilbronn." — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu der Gothaer Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Heimathlosen. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Fürstenthums Lippe-Schaumburg zu dem deutsch-österreichischen Postverein.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend den Abonnementspreis des Regierungs-Blatts.

Da der Abonnementspreis des Regierungs-Blatts künftig, vom 1. Januar 1854 an, auf drei Gulden dreißig Kreuzer für den Jahrgang festgesetzt worden ist, so wird dieß hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 12. December 1853. Pleſſen.

Digitized by Google

B) Der Departements der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Bekanntmachung, betreffend den Beitritt zu der zwiſchen der Mehrzahl der deutſchen Bundesſtaaten beſtehenden Uebereinkunft wegen der durch Verpflegung erkrankter Ausländer entſtehenden Koſten.

Eine Mehrzahl von Bundesregierungen iſt übereingekommen, über die Grundſätze, welche gegenſeitig in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verſtorbener Angehörigen des anderen Staats Anwendung finden ſollen, ſich vertragsmäßig zu einigen, und haben dießfalls Folgendes vereinbart:

§. 1.

Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet ſich, dafür zu ſorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt ſind, dieſe nach denſelben Grundſätzen, wie bei eigenen Unterthanen, bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Geſundheit geſchehen kann.

§. 2.

Ein Erſatz der hiebei (§. 1) oder durch die Beerdigung erwachſenden Koſten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentlichen Kaſſen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beanſprucht werden.

§. 3.

Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige, oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Erſatz der Koſten im Stande ſind, bleiben die Anſprüche auf letztere vorbehalten. Die kontrahirenden Regierungen ſichern ſich auch wechſelſeitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgeſetzgebung zuläßige Hülfe zu leiſten, damit denjenigen, welche die gedachten Koſten beſtritten haben, dieſe nach billigen Anſätzen erſtattet werden.

§. 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft. Mit demſelben Tage erliſcht die Wirkſamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenſtand zwiſchen einzelnen der kontrahirenden Regierungen beſtanden haben. Die Dauer

der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der kontrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§. 5.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahirenden Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Dabei wurde weiter Folgendes als in dem Vertrage begründet anerkannt:

Zu §. 1, daß unter der Rückkehr sowohl die freiwillige Abreise des Verpflegten, als auch die von der Obrigkeit angeordnete Weiterschaffung desselben und nicht nur die Fortsetzung der Reise zu Fuß, sondern auch der Transport zu Wagen oder durch andere geeignete Fortschaffungsmittel verstanden seyn solle; desgleichen

zu §. 2, daß der Vertrag nicht anzuwenden sei auf Personen, welche in öffentlichen Diensten stehen, dieses Dienstes halber im Gebiete des anderen Staates sich befinden und dort erkranken; daß es vielmehr in dieser Hinsicht lediglich bei den deßhalb bestehenden Grundsätzen verbleiben solle.

Nachdem mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 13. September d. J. der Beitritt zu dieser Uebereinkunft erklärt worden ist, so wird solches mit dem Anfügen zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß der Uebereinkunft bis jetzt beigetreten sind: die Regierungen des Kaiserthums Oestreich, der Königreiche Preußen, Sachsen, Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, der Großherzogthümer Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, der Herzogthümer Braunschweig, Nassau, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen, Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß-Plauen älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Waldeck, so wie der freien Städte Frankfurt, Bremen und Lübeck.

Stuttgart den 17. November 1853.

Neurath. Linden.

C) Des Departements des Innern.

Des Miniſteriums des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der in Heilbronn gebildeten Actiengeſellſchaft „Zuckerfabrik Heilbronn."

Nachdem Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 2. November der unter dem Namen „Zuckerfabrik Heilbronn" in Heilbronn zuſammengetretenen Aktiengeſellſchaft die landesherrliche Genehmigung auf den Grund der vorgelegten Statuten gnädigſt ertheilt haben, ſo wird dieß unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß das Grundkapital der Geſellſchaft in fünfmalhunderttauſend Gulden beſteht und in Aktien à 5000 fl. zerfällt, deren Inhaber über den Betrag der Aktien hinaus nicht haftbar ſind.

Stuttgart den 4. November 1853. Linden.

b) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu der Gothaer Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Uebernahme der Heimathloſen.

Unter Bezugnahme auf die K. Bekanntmachung vom 12. Juli d. J., betreffend den Beitritt zu der Gothaer Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Uebernahme der Heimathloſen und Ausgewieſenen (Reg. Blatt S. 287 ff.), ſo wie auf die denſelben Gegenſtand betreffende Miniſterial-Verfügung vom 3. September (Reg. Blatt S. 381 ff.) wird hiemit bekannt gemacht, daß die freie Stadt Hamburg der Gothaer Uebereinkunft neuerdings beigetreten iſt.

Stuttgart den 3. December 1853. Linden.

D) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſteriums.

Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Fürſtenthums Lippe-Schaumburg zu dem deutſch-öſterreichiſchen Poſtverein.

Am 1. Januar k. J. tritt auch das Fürſtenthum Lippe-Schaumburg in den deutſch-öſterreichiſchen Poſtverein ein; von dieſem Tage an finden daher die Beſtimmungen des revidirten Poſtvereinsvertrags vom 5. December 1851 (Reg. Blatt von 1852, S. 56) auch auf den Poſtverkehr zwiſchen Württemberg und Lippe-Schaumburg (mit den Poſtanſtalten Bückeburg und Stadthagen) Anwendung.

Stuttgart den 6. December 1853. Knapp.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 41.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 17. December 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königl. Verordnung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine vom 16. September 1852.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine vom 16. September 1852.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Vollziehung des Gesetzes in Betreff der auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine vom 16. September 1852 (Reg.Blatt S. 223) verordnen Wir auf den Antrag Unserer Ministerien der Justiz und der Finanzen und nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

(Geſetz Art. 1 und 2.)

Die mittelſt öffentlicher Bekanntmachung zu bewirkende Kündigung der auf den Inhaber lautenden Staatsſchuldſcheine iſt unter der Leitung der ſtändiſchen Staatsſchulden-Verwaltungsbehörde von der Staatsſchuldenzahlungskaſſe je in Verbindung mit der Kündigung aller bei Einer Verloſung gezogenen Staatskapitalien unmittelbar nach jeder ordentlichen und außerordentlichen Verloſung durch Bekanntmachung des Ergebniſſes der letzteren in dem Staatsanzeiger für Württemberg und in den geleſenſten Stuttgarter, Frankfurter und Augsburger öffentlichen Blättern vorzunehmen.

§. 2.

In dieſer Bekanntmachung ſind nach gehöriger Bezeichnung des Schuldtheils (3½ —, 4 —, 4½procentige Schuld), auf welchen die Kündigung ſich bezieht, zwar gleichzeitig ſämmtliche bei einer Verloſung gezogene Schuldſcheine mittelſt ſpezieller Benennung der Litera und der Nummern derſelben zur Kündigung zu bringen, dagegen die auf den Namen des Gläubigers ausgeſtellten (Namenſcheine) und die inſcribirten Scheine getrennt von den auf den Inhaber lautenden Schuldſcheinen (Inhaberſcheinen), aufzuführen.

Ferner iſt in dieſer Bekanntmachung außer der Beſtimmung: daß bei ſämmtlichen zur Kündigung gekommenen Schuldſcheinen mit dem für die Rückzahlung der Hauptſchuld beſtimmten Tage die Verzinſung aufhöre, noch die weitere zu veröffentlichen: daß nach Art. 3 des Geſetzes bei den Inhaberſcheinen die Hauptforderung erlöſche, wenn nicht binnen fünf Jahren, von dem verkündigten Tage der Rückzahlung an gerechnet, der Schuldſchein der Schuldenzahlungskaſſe vorgelegt werde; und daß, wenn bei der Ablöſung von Inhaberſcheinen die nach dem für die Rückzahlung der Hauptforderung beſtimmten Tage fällig werdenden Zinsabſchnitte (Coupons) nicht mit den Schuldſcheinen abgeliefert werden ſollten, deren Beträge nach Art. 18 des Geſetzes an der Hauptforderung abgezogen würden; welche letztere Beſtimmung auch auf die inſcribirten Scheine Anwendung finde, ſoweit nicht die zu denſelben gehörigen Zinsabſchnitte gleichzeitig mit der Inſcription (vergl. §. 17) an die Schuldenzahlungskaſſe abgegeben worden ſeyen.

Zutreffendenfalls iſt überdieß in der Bekanntmachung zu bemerken, daß die Ablieferung der Schuldſcheine nach der Wahl des Gläubigers bei der Schuldenzahlungskaſſe oder bei den für deren Einlöſung beſtellten Agenten erfolgen könne.

Digitized by Google

§. 3.

(Geſetz Art. 3.)

Wird die Zinsleiſte (der Talon) nicht mit dem Schuldſchein zurückgegeben, ſo ſteht dieſes nach Art. 23 des Geſetzes der Auszahlung der gekündigten Hauptforderung nicht im Wege; es hat jedoch in dieſem Falle die Schuldenzahlungskaſſe auf Koſten des Gläubigers in den öffentlichen Blättern (zu vergl. §. 1) unter genauer Bezeichnung der Zinsleiſte bekannt zu machen, daß dieſelbe in Folge der Einlöſung des Hauptſchuldſcheins kraftlos geworden ſei.

§. 4.

Während bei der Einlöſung von Namenſcheinen und inſcribirten Scheinen die Schuldenzahlungskaſſe zu Belegung ihrer Rechnung Beurkundung über die erfolgte Auszahlung des Kapitals beizubringen hat, bedarf es bei der Einlöſung von Inhaberſcheinen einer ſolchen Beſcheinung für das Kapital nicht.

§. 5.

Der in dem — in dem erſten Abſatze des Art. 3 des Geſetzes vorgeſehenen Falle weiter zu erlaſſende öffentliche Aufruf an die unbekannten Beſitzer der nicht zur Einlöſung gebrachten Inhaberſcheine hat in denſelben öffentlichen Blättern zu geſchehen, in welchen nach §. 1 die Kündigung der Kapitalien bekannt gemacht wird.

§. 6.

(Geſetz Art. 4.)

Ein Staatsgläubiger, welcher für einen zum Umlaufe untauglich gewordenen Inhaberſchein die Aushändigung einer neuen Schuldurkunde oder aus derſelben Veranlaſſung die Aushändigung neuer Zinsabſchnitte wünſcht, hat ſich mit ſeinem Geſuche an die Schuldenzahlungskaſſe zu wenden, welche die ihr gegen Beſcheinigung auszufolgenden Urkunden in Abſicht auf deren Aechtheit zu prüfen und mit ihrer Aeußerung hierüber der ſtändiſchen Verwaltungsbehörde vorzulegen hat.

Von der letzteren iſt ſofort, wofern ein Anſtand nicht obwaltet, gegen Einziehung der ächt — aber zum Umlaufe untauglich erfundenen Urkunden die Ausfertigung neuer auf Koſten des Gläubigers einzuleiten.

Digitized by Google

§. 7.

(Geſetz Art. 5.)

Nur die der Staatsſchuldenzahlungskaſſe ſelbſt, ſei es durch den betheiligten Gläubiger unmittelbar, oder nach Art. 8 des Geſetzes durch das zuſtändige Gericht, zukommende Benachrichtigung von der erfolgten Anrufung des Gerichts zum Zwecke der Wahrung der Rechte des Gläubigers an einem zu Grunde gegangenen oder ſonſt abhanden gekommenen Inhaberſchein hat nach Art. 10 des Geſetzes die Wirkung, daß gegen den Anrufenden die Verjährungsfriſt des Art. 3 nicht läuft; nicht aber kommt dieſe Wirkung auch der in Art. 5 des Geſetzes weiter vorgeſehenen Benachrichtigung der Agenten der Schuldenzahlungskaſſe (zu vergl. §. 2 letzter Abſatz) zu, bei welchen der abhanden gekommene Schuldſchein in der Zwiſchenzeit zur Einlöſung kommen könnte.

§. 8.

Zu den dem Gerichte anzugebenden Unterſcheidungs-Merkmalen eines verlorenen Schuldſcheins gehören insbeſondere die Litera, die Nummer, der Kapitalbetrag, der Zinsfuß und der Zinstermin.

Iſt das Gericht im Zweifel über die Richtigkeit dieſer Angaben, ſo hat daſſelbe mit der Schuldenzahlungskaſſe Rückſprache darüber zu nehmen, ob überhaupt ein Schuldſchein unter der von dem Anrufenden bezeichneten Litera, Nummer u. ſ. w. ausgegeben worden iſt.

§. 9.

Die Sicherheitsleiſtung, von welcher in Art. 5, Abſ. 3 des Geſetzes das Recht des Anrufenden abhängig gemacht iſt, wenn er nach dem Urtheile des Gerichtes den Verluſt der Urkunde beſcheinigt hat, vor deren Kraftloserklärung von der Staatsſchuldenzahlungskaſſe die Aushändigung eines neuen Schuldſcheines auf ſeine Koſten, beziehungsweiſe die Auszahlung des Betrags deſſelben zur Verfallzeit zu verlangen, — hat durch Fauſtpfandbeſtellung entweder in baarem Gelde oder in württembergiſchen Staatsobligationen zu geſchehen. Im Uebrigen bleibt der ſtändiſchen Verwaltungsbehörde überlaſſen, im einzelnen Falle das Nähere über den Betrag der zu leiſtenden Sicherheit zu beſtimmen.

§. 10.

(Geſetz Art. 7.)

Sobald von dem K. Stadtgericht ein abweiſender Beſcheid gegeben und dieſer der Schuldenzahlungskaſſe zugeſtellt iſt, hat letztere hievon die betreffenden Banquiers (zu vergl.

Digitized by Google

§. 2) zu benachrichtigen und ſteht der Einlöſung des Schuldſcheins in ſolange kein Hinderniß mehr im Wege, als nicht das vorgeſetzte Gericht auf erhobene Beſchwerde von Neuem Zahlungsſperre verfügt.

§. 11.

(Geſetz Art. 8.)

Die von dem Gerichte verfügte und durch daſſelbe zur Kenntniß der Schuldenzahlungskaſſe gebrachte Zahlungsſperre iſt Behufs der genauen Befolgung der ergangenen gerichtlichen Verfügung von der Schuldenzahlungskaſſe unverweilt in dem Staatsſchuldbuche vorzumerken, ſodann auf Koſten des Anrufenden in den öffentlichen Blättern (zu vergl. §. 1) bekannt zu machen und zutreffenden Falles auch zur Kenntniß der Agenten (zu vergl. §. 2) zu bringen.

§. 12.

(Geſetz Art. 9.)

In der an den etwaigen Inhaber eines verlorenen, nicht gekündigten, Schuldſcheins von der Schuldenzahlungskaſſe durch die öffentlichen Blätter (zu vergl. §. 1) zu erlaſſenden Aufforderung zur Vorlegung des Scheins ſind nach Umſtänden als zur Abnahme des Scheins ermächtigt — neben der Schuldenzahlungskaſſe — auch die hiefür beſtellten Agenten (zu vergl. §. 2) zu bezeichnen.

Unter dem nächſten zu veröffentlichenden Verzeichniſſe gekündigter Scheine, in welchem die, wenn auch nicht gekündigten, doch mit Zahlungsſperre belegten, Scheine gleichfalls vorzutragen ſind, iſt je das nächſte Verzeichniß von Scheinen desjenigen Schuldtheiles (des 3½, — 4, — 4½procentigen) zu verſtehen, zu welchem der betreffende Schuldſchein gehört; und es ſind in dieſem Verzeichniſſe die mit gerichtlicher Zahlungsſperre belegten Scheine unter Hinweiſung auf das beſondere bei denſelben obwaltende Verhältniß abgeſondert hervorzuheben.

§. 13.

(Geſetz Art. 11.)

Wenn die Friſt des Art. 9, Abſ. 1, beziehungsweiſe des Art. 3 abgelaufen iſt, und innerhalb derſelben ein Inhaber des betreffenden Schuldſcheins ſich nicht gemeldet hat; ſo hat die Schuldenzahlungskaſſe das Gericht hievon zu benachrichtigen, von welchem ſofort durch gerichtliches Erkenntniß die Urkunde für kraftlos zu erklären, dieſes Erkenntniß dem

Digitized by Google

Betheiligten zu eröffnen, auch der Schuldenzahlungskaſſe zur Nachachtung mitzutheilen und auf Koſten des Anrufenden öffentlich (zu vergl. §. 1) bekannt zu machen iſt.

Die für kraftlos erklärten Schuldſcheine ſind gleichfalls in dem nächſten (zu vergl. §. 12, zweiter Abſatz) Verzeichniſſe gekündigter Scheine abgeſondert aufzuführen.

§. 14.

Die in Folge der Kraftloserklärung auszugebenden neuen Schuldſcheine ſind je unter einer neuen Nummer des entſprechenden Staatsſchuldabſchnittes (Lit. A. B. C. u. ſ. w.) auszufertigen, und es hat hiezu die Schuldenzahlungskaſſe mittelſt Vorlegung des gerichtlichen Erkenntniſſes bei der ſtändiſchen Verwaltungsbehörde Einleitung zu treffen.

§. 15.

(Geſetz Art. 12.)

Die hier vorgeſchriebene Beſcheinung über die erfolgte Beibringung eines Schuldſcheins zur Schuldenzahlungskaſſe iſt von dem Caſſier und dem Controleur gemeinſchaftlich auszuſtellen.

Den Schuldſchein ſelbſt hat die Schuldenzahlungskaſſe vorläufig in Verwahrung zu nehmen und ihre Sache iſt es auch, von der erfolgten Uebergabe dem zuſtändigen Gerichte Behufs weiterer Einſchreitung Anzeige zu machen, mag die Urkunde durch deren letzten Inhaber ihr unmittelbar oder einem Agenten der Kaſſe (zu vergl. §. 2) vorgelegt worden ſeyn; daher der letztere gehalten iſt, an ihn etwa gelangende Schuldſcheine unverweilt an die Schuldenzahlungskaſſe einzuſenden.

§. 16.

(Geſetz Art. 15.)

Tritt der in Abſ. 1 des Art. 15 vorgeſehene Fall ein, ſo hat die Schuldenzahlungskaſſe durch die öffentlichen Blätter (zu vergl. §. 1) bekannt zu machen, daß dem etwaigen Ueberbringer des verlorenen Schuldſcheins keine Zahlung geleiſtet werde; auch hat ſie hievon ihre Agenten (§. 2) zur Nachachtung in Kenntniß zu ſetzen.

§. 17.

(Geſetz Art. 16.)

Die Einſchreibung von Staatsſchuldſcheinen, welche auf den Inhaber lauten, bei der Schuldenzahlungskaſſe auf den Namen der Beſitzer kann nach der Wahl der letzteren unter

Zurückgabe der Zinsabſchnitte (nebſt der Zinsleiſte) an die Kaſſe, oder unter Beibehaltung derſelben bewerkſtelligt werden.

Die ſo von dem Gläubiger beibehaltenen Zinsabſchnitte fallen, gleich andern Zinsabſchnitten, unter die Artikel 19, 20 und 21 des Geſetzes.

§. 18.

(Geſetz Art. 18.)

Zu den Einlöſungskaſſen, welche die Verpflichtung haben, die im erſten Abſatze des Art. 18 bezeichneten Zinsabſchnitte, bis zur Vorlegung des Schuldſcheins znr Ablöſung, beziehungsweiſe bis zum Ablaufe der Verjährungsfriſt, zurückzuweiſen, gehören alle mit der Einlöſung der Zinsabſchnitte beauftragten öffentlichen Kaſſen und Banquiers.

§. 19.

(Geſetz Art. 19.)

Unter den Zinsabſchnitten, auf welche die Beſtimmung des zweiten Abſatzes des Art. 19 Anwendung findet, ſind nur die nach dem erſten Abſatze des Art. 18 einſtweilen zurückzuweiſenden Zinsabſchnitte begriffen.

§. 20.

(Geſetz Art. 20, vergl. mit Art. 5.)

Der im §. 7 bezeichnete Unterſchied in der Wirkung der der Schuldenzahlungskaſſe ſelbſt oder deren Agenten zukommenden Benachrichtigung von der erfolgten Anrufung des Gerichts zum Zwecke der Wahrung der Rechte des Gläubigers findet nach Art. 19 und 20 des Geſetzes auch bei der Verfolgung der Rechte auf einen verlorenen Zinsabſchnitt ſtatt.

§. 21.

(Geſetz Art. 20, vergl. mit Art. 6.)

Zu den anzugebenden Unterſcheidungsmerkmalen eines verlorenen Zinsabſchnittes gehört insbeſondere die Litera, die Nummer, der Betrag und die Verfallzeit.

Bei der Prüfung der Richtigkeit einer ſolchen Bezeichnung eines verlorenen Zinsabſchnittes kommt die Vorſchrift des zweiten Abſatzes des §. 8 gleichfalls in Anwendung.

§. 22.

(Geſetz Art. 20, vergl. mit Art. 7.)

Die in §. 10 gegebenen Vorſchriften kommen auch bei der Geltendmachung von Anſprüchen auf Zinsabſchnitte in Anwendung.

Digitized by Google

§. 23.

(Geſetz Art. 20, vergl. mit Art. 8.)

Iſt von dem zuſtändigen Gerichte in Abſicht auf einen Zinsabſchnitt Zahlungsſperre verfügt und hievon die Schuldenzahlungskaſſe in Kenntniß geſetzt, ſo hat die letztere nach den Vorſchriften des §. 11 das weiter Erforderliche vorzukehren, und es kann, was im Beſonderen die Benachrichtigung der Agenten der Kaſſe (zu vergl. §. 18) betrifft, namentlich auch die Benachrichtigung der Kameralämter und der Amtspflegen nur dann unterbleiben, wenn der Anrufende auf dieſe letztere Maßregel ausdrücklich verzichtet.

Wenn jedoch die Zahlungsſperre nur auf einzelne Zinsabſchnitte ſich bezieht, ſo kann zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Koſten die Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern mit Zuſtimmung des Anrufenden auf eine kleinere Zahl von Tagesblättern beſchränkt werden.

§. 24.

(Geſetz Art. 20, vergl. mit Art. 12.)

Das Benehmen der Schuldenzahlungskaſſe im Falle der Beibringung eines verlorenen Zinsabſchnittes richtet ſich nach den in §. 15 (vergl. mit §. 18) für die Behandlung der zur Kaſſe gebrachten Schuldſcheine gegebenen Vorſchriften.

§. 25.

(Geſetz Art. 20, vergl. mit Art. 15.)

Im Falle des Abhandenkommens eines Zinsabſchnittes bei der Schuldenzahlungskaſſe ſelbſt iſt von ihr (wie nach §. 16 in Abſicht auf die Schuldſcheine) öffentlich (zu vergl. §. 1 und 23 zweiter Abſatz) bekannt zu machen, daß dem etwaigen Ueberbringer des Zinsabſchnittes keine Zahlung geleiſtet werde; auch ſind hievon die Agenten der Kaſſe (zu vergl. §. 18) zur Nachachtung in Kenntniß zu ſetzen.

§. 26.

(Geſetz Art. 21.)

Die nach Art. 11 des Geſetzes auszugebenden neuen Schuldſcheine können, wofern nicht von dem Anrufenden für den Fall ſeiner ſpäter eintretenden Erſatzverbindlichkeit genügende Sicherheit geleiſtet wird, mit neuen Zinsabſchnitten nur dann verſehen werden, wenn ſämmtliche vor der Kraftloserklärung des Schuldſcheins ausgegebene Zinsabſchnitte verfallen ſind.

Digitized by Google

§. 27.

Zinsabschnitte, welche zu einem für kraftlos erklärten Schuldscheine gehören, sind, wenn der letztere auch bereits gekündigt ist und nach Art. 2 des Gesetzes zur Einlösung gebracht wird, bei der Auszahlung der Hauptforderung nach Art. 18 des Gesetzes an der letzteren auch demjenigen gegenüber, der für diese Zinsabschnitte als für vernichtete oder verloren gegangene eine gerichtliche Zahlungssperre erwirkt hat, in Abzug zu bringen, so weit sie nicht bei der Ablösung des Schuldscheines mit diesem an die Schuldenzahlungskasse abgegeben werden.

§. 28.

Für die Auszahlung des Betrages eines verjährten Zinsabschnittes im Falle des zweiten Absatzes des Art. 21 hat der Empfänger der Schuldenzahlungskasse schriftliche Bescheinung auszustellen.

§. 29.

(Gesetz Art. 24.)

Die von der Schuldenzahlungskasse zu erlassende öffentliche Aufforderung (zu vergl. §. 1) an den etwaigen Inhaber einer verlorenen Zinsleiste, dieselbe binnen der Frist von neunzig Tagen, von dem im Art. 24, Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet vorzulegen, ist, wenn die Aufforderung über ein Jahr vor dem Verfalltage des letzten mit der in Frage stehenden Zinsleiste ausgegebenen Zinsabschnittes zu geschehen hat, dreißig Tage vor dem gedachten Verfalltage zu wiederholen.

§. 30.

Die Aushändigung einer neuen Zinsleiste in Folge des fruchtlosen Ablaufes der zur Vorlegung der verlorenen Urkunde gegebenen Frist hat die Schuldenzahlungskasse von der wiederholten Vorlegung des betreffenden Schuldscheines abhängig zu machen und die neue Zinsleiste nur dem letzten Vorzeiger des Schuldscheins auszuhändigen, wofern nicht in der Zwischenzeit der Hauptschuldschein gekündigt oder für kraftlos erklärt wurde, oder verjährt ist, in welchen Fällen die Ausfolge neuer Zinsleisten überhaupt zu unterbleiben hat.

§. 31.

Die neuen Zinsleisten sind in einer Weise auszustatten, daß sie sich von den älteren (mit den Schuldscheinen ausgegebenen) augenfällig unterscheiden, und namentlich ist in einer

ſolchen neuen Zinsleiſte das Datum ihrer Ausſtellung zu bezeichnen und auszudrücken, daß ſie für eine verlorene ausgegeben worden ſei.

Die Schuldenzahlungskaſſe hat von jeder Ausfertigung einer neuen Zinsleiſte Vormerkung in dem Staatsſchuldbuche zu machen; nach welcher Vormerkung die Aushändigung neuer Zinsabſchnitte gegen Zurückgabe von Zinsleiſten ſich zu richten hat.

§. 32.

(Geſetz Art. 24, vergl. mit Art. 12.)

Das Verfahren der Schuldenzahlungskaſſe im Falle des dritten Abſatzes des Art. 24 richtet ſich nach den zu Art. 12 des Geſetzes in §. 15 gegebenen Vorſchriften.

§. 33.

Am 2. Januar eines jeden Jahrs hat die Schuldenzahlungskaſſe durch die öffentlichen Blätter (zu vergl. §. 1) ein Verzeichniß aller in Folge der vorangegangenen Verloſungen gekündigten, weder zur Einlöſung vorgelegten, noch verjährten Inhaberſcheine bekannt zu machen, und es iſt hiebei unter Hinweiſung auf Art. 3 des Geſetzes wiederholt zu bemerken, daß die Hauptforderung erlöſche, wenn der gekündigte Schein nicht binnen fünf Jahren, je von dem verkündigten Tage der Rückzahlung an gerechnet, vorgelegt werde.

Mit dieſer Bekanntmachung iſt ferner ein Verzeichniß aller in den vorangegangenen Jahren mit gerichtlicher Zahlungsſperre belegten oder durch gerichtliches Erkenntniß für kraftlos erklärten Inhaberſcheine zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, ſoweit nicht in der Zwiſchenzeit die Zahlungsſperre wieder aufgehoben worden iſt, beziehungsweiſe die Schuldenzahlungskaſſe Gewißheit darüber erlangt hat, daß ein für kraftlos erklärter Schuldſchein ſich nicht mehr im Umlauf befinde.

Weiter ſind in dieſem Verzeichniſſe alle diejenigen Capitalien, bei welchen die Verjährung eingetreten iſt, abgeſondert fortzuführen, ſo lange die Kaſſe keine Gewißheit darüber hat, daß ſie ſich nicht mehr im Umlaufe befinden.

Endlich ſind in dem gedachten periodiſchen Verzeichniß ſämmtliche Zinsabſchnitte, welche zur Zeit der Bekanntmachung mit gerichtlicher Zahlungsſperre belegt ſind, in einer beſonderen Abtheilung anzugeben.

§. 34.

Schuldſcheine und Zinsabſchnitte, welche durch Verjährung kraftlos geworden ſind, ſo wie Schuldſcheine, welche durch gerichtliches Erkenntniß für kraftlos erklärt ſind, gleichwohl

aber in Folge der ergehenden allgemeinen Bekanntmachungen bei einer Einlösungskasse zur Vorlage kommen, sind unter Vermittlung der Schuldenzahlungskasse dem zuständigen Gerichte zur Verfügung vorzulegen.

Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung, beziehungsweise mit der Beaufsichtigung der Vollziehung derselben durch die ständischen Behörden beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 14. December 1853.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Pleſſen.

Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 42.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 29. December 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel. (Mit einer Beilage.) — Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel. (Mit einer Beilage.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Medicinal-Collegiums.

a) Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel.
(Mit einer Beilage.)

In Folge der neuestens vollzogenen periodischen Revision der Arzneitaxe wird Folgendes verfügt:

1) Für die in der Beilage bezeichneten Arzneistoffe gelten bis zur nächstkünftigen Taxeabänderung die beigefügten Preisbestimmungen.
2) Für alle andern Artikel gelten die Bestimmungen der Arzneitaxe vom 27. Oktober 1847.
3) Die abgeänderten Preisbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1854 in Wirksamkeit.

Stuttgart den 16. December 1853. Ludwig.

Anmerkung: Für den Bedarf der Apotheker sind von gegenwärtigen Verfügungen mehr Abdrücke als gewöhnlich gemacht worden und kann das Exemplar um den Preis von drei Kreuzern bei der Expedition des Regierungsblatts abgelangt werden.

Beilage.

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Acidum benzoicum	—		—		—	30	—	12	—	1
— citricum cryst. subt. pulv. . . .	—		—	24	—	4	—		—	
— tannicum	—		—	48	—	8	—		—	
— tartaricum cryst.	—		—	15	—	2	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	18	—	3	—		—	
Ammonium chloratum praepar.	1	12	—	8	—		—		—	
Aqua Chlori	—	54	—	8	—	2	—		—	
Balsam. Copaivae	—		—	12	—	2	—		—	
— vulnerarium	—	45	—	5	—		—		—	
Cantharides pulverat.	—		—	30	—	5	—		—	
Castoreum anglicum subtil. pulv. . . .	—		—		—	48	—	20	Gr. jj.	3
— moscoviticum subt. pulv. . . .	—		—		—		4	30	Gr. j.	16
Chloroformum p. sp. 1,480 (+ 14° R.) . .	—		—	36	—	6	—		—	
Cinchonium hydrochloricum	—		—		—	48	—	18	—	
— sulphuricum	—		—		—	30	—	12	—	
Coccionella subt. pulv.	—		—	24	—	4	—		—	
Collodium	—		—	16	—	3	—		—	
Cortex Chinae regius gross. mod. pulv. .	5	—	—	34	—	5	—		—	
— — — subt. pulv.	—		—	40	—	6	—		—	
— Cinnamomi sinensis gross. mod. pulv.	—		—	10	—		—		—	
— — — subt. pulv. . .	—		—	14	—	2	—		—	
Elaeosaccharum Vanillae	—		—		—	5	—		—	
Emplastrum adhaesivum	—	54	—	6	—		—		—	
— Cantharidum	2	42	—	18	—		—		—	
— — perpet. (Janini) . .	—		—	36	—	6	—		—	
— diachylon (simplex)	—	54	—	6	—		—		—	
— Hydrargyri	1	48	—	12	—		—		—	
— Minii	1	—	—	6	—		—		—	
— saponatum	—		—	8	—		—		—	

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Emulsio Amygdalarum	—	15	—		—		—		—	
Extractum Ratanhiae	—		—		—	12	—		—	
— Rhei	—		—		—	24	—		—	
— Senegae	—		—		—	12	—	5	—.	
Flores Sambuci integri	—	18	—	2	—		—		—	
— — — conc. et gross. mod. pulv.	—	27	—	3	—		—		—	
— Tiliae integri	—	27	—	3	—		—		—	
— — concis.	—	36	—	4	—		—		—	
— Verbasci integri	1	20	—	9	—		—		—	
— — concisi	—		—	10	—		—		—	
Folia Sennae indica integra	—		—	4	—		—		—	
— — — conc. et gross. mod. pulv.	—		—	6	—		—		—	
Gummi arabic. subt. pulver.	—		—	12	—	2	—		—	
— Benzoës integr.	—		—	12	—	2	—		—	
— — subt. pulver.	—		—	18	—	3	—		—	
— Elemi	—		—	8	—		—		—	
— Guttae subtil. pulver.	—		—	18	—	3	—		—	
— Mastiches integr.	—		1	—	—	10	—		—	
— — subt. pulver.	—		1	12	—	12	—		—	
Hydrargyrum depuratum	—		—	22	—	3	—		—	
Infusum Sennae compositum	—		—	8	—		—		—	
Kali nitricum depurat. subt. pulv. . . .	1	12	—	8	—		—		—	
— tartaricum subt. pulver.	—		—	14	—	2	—		—	
Magnesia sulphurica depurata	—	36	—	4	—		—		—	
Manna calabrina	—		—	10	—	2	—		—	
Moschus	—		—		—		4	20	—	14
Oleum aethereum Junip. e baccis venale opt. pro usu externo .	—		—	14	—	2	—		—	
— — Rosarum	—		—		—		1	12	Gtt. j.	3
— Crotonis	—		—		—	8	—	3	Gtt. jjj.	1
— Jecoris Aselli	—	30	—	3	—		—		—	

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
Oleum Lauri	—	56	—	6	—		—		—	
— Olivarum commune	—	36	—	4	—		—		—	
Pastilli e Santonino . . . 1 Stück 1 kr.										
Radix Caincae conc. et gross. mod. pulv.	2	—	—	14	—		—		—	
— — subt. pulver.		—	—	20	—	3	—		—	
— Ipecacuanhae gross. mod. pulv. .		—	—	46	—	6	—	3	—	
— — subtil. pulver. . .		—	1	—	—	9	—	4	—	
— Ratanhiae concis. et gross. mod. pulv.	1	48	—	12	—	2	—		—	
— — subtil. pulver.		—	—	16	—	3	—		—	
— Rhei moscovit. conc. et gross. mod. p.		—	—	58	—	9	—		—	
— — — subtil. pulver. . . .		—	1	12	—	10	—		—	
— — sinensis concis. et gross. mod. p.		—	—	36	—	6	—		—	
— — — subtil. pulver. . . .		—	—	48	—	7	—		—	
— Salep gross. mod. pulver. . . .		—	—	18	—	3	—		—	
— — subt. pulver.		—	—	22	—	4	—		—	
— Senegae concis. et gross. mod. pulv.		—	—	14	—	2	—		—	
— — subtil. pulver.		—	—	18	—	3	—		—	
Santoninum		—		—	—	40	—	16	Gr. j.	1
Semen Anisi stellati integr.		—		—	—	5	—		—	
— Cynae integr.		—		—	—	6	—		—	
— — contus. et gross. mod. pulv.		—		—	—	8	—		—	
— — subt. pulv.		—		—	—	12	—	2	—	
Spiritus Cochleariae	1	12	—	8	—		—		—	
— Formicarum	1	12	—	8	—		—		—	
— Juniperi	—	54	—	6	—		—		—	
— Lavendulae	—	54	—	6	—		—		—	
— Roris marini	—	54	—	6	—		—		—	
— Serpylli	—	54	—	6	—		—		—	
— vulnerarius	—	54	—	6	—		—		—	
Tartarus ammoniacalis		—	—	24	—	4	—		—	
— boraxatus.		—	—	18	—	3	—		—	

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Tartarus depuratus gross. mod. pulver. .	—	54	—	6		—		—		—
— — subtil. pulver. . . .	1	12	—	8		—		—		—
— ferratus gross. mod. pulver. . .	1	48	—	12	—	2		—		—
— — subt. pulver.		—	—	14	—	3		—		—
— natronatus gross. mod. pulver. .		—	—	12	—	2		—		—
— — subtil. pulver. . . .		—	—	16	—	3		—		—
Terebinthina	—	27	—	3		—		—		—
Tinctura Cantharidum (spirituosa) . . .	1	12	—	8	Dr. jj.	3		—		—
— Castorei anglici		—		—	Dr. j.	12		—		—
— — moscovitici		—		—	2	30		—		—
— Chinae composita	1	48	—	12	—	2		—		—
— Vanillae		—	1	12	—	12		—		—
Unguentum basilicum	1	—	—	6		—		—		—
— Cantharidum commune . . .		—	—	14	—	2		—		—
— — per infus. parat.		—	—	20	—	3		—		—
— Elemi	1	—	—	6		—		—		—
— ad fonticulos		—	—	24	—	4		—		—
— Hydrargyri	1	40	—	10	—	2		—		—
— Resinae Pini	—	54	—	6		—		—		—
Vanilla		—		—	—	28	—	12	Gr. jjj.	2
Veratrium		—		—		—	—	30	Gr. j.	2

b) Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel. (Mit einer Beilage.)

In Folge der neuestens vollzogenen Revision der bestehenden Taxe der thierärztlichen Arzneimittel wird verfügt:

1) Für die in der Beilage verzeichneten Arzneistoffe gelten bis zur nächsten künftigen Taxe-Abänderung die beigefügten Preisbestimmungen.

2) Für alle übrigen Artikel gelten die Bestimmungen der Taxe vom 26. August 1848.

3) Die abgeänderten Preisbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1854 in Wirksamkeit.

Stuttgart den 16. December 1853.

Ludwig.

Beilage.

	Medicinal-Gewicht.					
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Alcohol Vini german. 33° B.	—	24	Unz. jj.	5	—	
Balsamum Copaivæ	—		Unz. j.	9	—	
Cantharides pulver.	—		—	30	—	4
Emplastrum acre	—		—	18	—	3
Jodum	—		1	24	—	14
Kalium jodatum	—		1	12	—	12
Kreosotum	—		—	28	—	4
Oleum Lauri	—	54	—	6	—	
— Olivarum	—	36	—	4	—	
— Terebinthinae	—	24	—	3	—	
Opium pulveratum	—		—		—	10
Radix Ipecacuanhae subtil. pulver.	—		—		—	9
— Rhei sinensis subtil. pulver.	—		—		—	6

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.					
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Semen Anisi gross. mod. pulver.	—		—	3	—	
— Foeniculi gross. mod. pulver.	—		Unz. jj.	5	—	
Spiritus Vini camphoratus	—	42	Unz. j.	5	—	
— — rectificatus	—		—	2	—	
Tartarus depuratus pulver.	—		—	5	—	
— emeticus	—		—	12	—	2
Tinctura Aloës	—		Unz. jj.	9	—	
— Arnicae	—	45	Unz. j.	5	—	
— Cantharidum	—		—	8	—	
— Myrrhae	—		—	10	—	
— Opii simplex	—		—	24	—	4
— Verairi alb.	—		—	5	—	
Unguentum basilicum	—		—	5	—	
— Cantharidum	—		—	12	—	
— — acre	—		—	14	—	
— Hydrargyri cinereum	1	30	—	10	—	

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 43.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 30. December 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend das Ausleihen von Pflegschafts-, Korporations- und Stiftungsgeldern gegen Verpfändung von bei der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt nicht betheiligten Gebäuden. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt von Hessen-Homburg zu der Gothaer Uebereinkunft wegen Uebernahme der Heimathlosen. — Verfügung, betreffend die communordnungsmäßigen Gebühren der Geistlichen für Schulvisitationen. — Verfügung, betreffend die Eröffnung weiterer Uebergangsstraßen für Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz und des Innern.

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

Verfügung, betreffend das Ausleihen von Pflegschafts-, Korporations- und Stiftungsgeldern gegen Verpfändung von bei der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt nicht betheiligten Gebäuden.

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 1 des Gesetzes vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt (Reg.Blatt S. 79), wird hiemit verfügt, daß für Korporations-, Stiftungs- und Pflegschafts-Kapitalien nur solche Gebäude als Pfandobjekte angenommen werden dürfen, welche bei der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt versichert sind.

Digitized by Google

Die betreffenden Aufſichtsſtellen werden angewieſen, hievon die ihnen untergeordneten Vermögensverwalter in Kenntniß zu ſetzen und ſich von der genauen Befolgung dieſer Anordnung je bei der Rechnungsabhör zu vergewiſſern.

Stuttgart den 14. December 1853.

Pleſſen. Linden.

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſteriums des Innern.

Bekanntmachung, betreffend den Beitritt von Heſſen-Homburg zu der Gothaer Uebereinkunft wegen Uebernahme der Heimathloſen.

Unter Bezugnahme auf die K. Bekanntmachung vom 12. Juli d. J., betreffend den Beitritt zu der Gothaer Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Uebernahme der Heimathloſen und Ausgewieſenen (Reg.Blatt S. 287 ff.), ſo wie auf die denſelben Gegenſtand betreffende Miniſterial-Verfügung vom 3. September (Reg.Blatt S. 381 ff.) wird hiemit bekannt gemacht, daß vom 1. Januar 1854 an die gedachte Uebereinkunft auch für die Landgrafſchaft Heſſen-Homburg in Wirkſamkeit treten wird.

Stuttgart den 19. December 1853.

Linden.

C) Der Departements des Innern und des Kirchen- und Schulweſens.

Der Miniſterien des Innern und des Kirchen- und Schulweſens.

Verfügung, betreffend die communordnungsmäßigen Gebühren der Geiſtlichen für Schulviſitationen.

Um die Anwendung der Beſtimmungen der Commun-Ordnung Kap. II. Abſchn. 8. und Abſchn. 7. §. 4. über die Gebühren der Ortsgeiſtlichen bei den von den örtlichen Schulaufſichtsbehörden periodiſch vorzunehmenden Schulviſitationen, wobei bisher namentlich in Orten mit umfaſſenderen Schuleinrichtungen eine verſchiedene Behandlungsweiſe ſtattgefunden hat, gleichmäßig zu regeln und vorgekommene Anſtände zu beſeitigen, wird Nachſtehendes verfügt:

1) Für die Viſitation der Volks- und der lateiniſchen Schulen, wo ſolche in einem Orte neben einander beſtehen, findet je eine beſondere Anrechnung nach Maßgabe der erwähnten Beſtimmungen der Commun-Ordnung ſtatt, ohne daß es hiebei darauf ankommt, ob dieſe Schulen an einem und demſelben Tage oder an verſchiedenen Tagen viſitirt worden ſind.

2) Das Gleiche gilt von der Viſitation einer neben der Volks- und beziehungsweiſe einer lateiniſchen Schule für ſich beſtehenden Realſchule.

3) Bei umfaſſenderen Schulen kann die communordnungsmäßige Gebühr für die Viſitation einer jeden Schule (Schulklaſſe), welcher ein verantwortlicher Lehrer (bei den Volksſchulen: Schulmeiſter, Schulmeiſter mit Lehrgehülfe, Unterlehrer) vorgeſetzt iſt, beſonders angerechnet werden.

Stuttgart den 10. December 1853. Linden. Wächter.

D) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſteriums.

Verfügung, betreffend die Eröffnung weiterer Uebergangsſtraßen für Wein, Obſtmoſt, Branntwein, Bier und Malz.

Auf den Grund der Bekanntmachung vom 27. Januar d. J. (Reg.Blatt S. 33 ff.), betreffend die Uebergangsſtraßen für Wein, Obſtmoſt, Branntwein, Bier und Malz, und die zu Erhebung der Uebergangsſteuern von Branntwein, Bier und Malz zuſtändigen Steuerämter und mit Beziehung auf die Verfügung vom 10. Auguſt 1853 (Reg.Blatt S. 310), betreffend die Eröffnung weiterer ſolcher Uebergangsſtraßen, wird Folgendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1.

Als weitere Uebergangsſtraßen werden nach den näheren Beſtimmungen der Eingangs erwähnten Bekanntmachung für den Verkehr mit Wein, Obſtmoſt, Branntwein, Bier und Malz eröffnet

die durch die Grenzorte

Höchſtberg, Cameralamts Neuenſtadt und Oberamts Neckarſulm,

Horb, Oberamtsſtadt und Cameralamts Sulz,

Nuſplingen, Cameralamts und Oberamts Spaichingen,

Digitized by Google

führenden Straßen, dagegen wird die in dem Verzeichniſſe, welches der Bekanntmachung vom 27. Januar 1853 beigefügt iſt, aufgeführte Uebergangsſtation Mühlen, Cameralamts und Oberamts Horb, als entbehrlich wieder aufgehoben.

§. 2.

Dem Stadtacciſeamt Neckarſulm, Cameralamts Neuenſtadt, werden die Befugniſſe einer Uebergangsſtation (eines Grenzacciſeamts) in Abſicht auf den Verkehr mit Wein, Obſtmoſt, Branntwein, Bier und Malz auf der Waſſerſtraße des Neckars beigelegt.

§. 3.

Die Uebergangsſtation Ohmenheim, Oberamts Nersheim, Cameralamts Kapfenburg, wird aufgelöst und dagegen das Stadtacciſeamt Neresheim zum Grenzacciſeamt beſtimmt.

§. 4.

Dieſe Anordnungen treten mit dem 1. Januar 1854 in Wirkung.

Stuttgart den 22. December 1853.

Knapp.

Berichtigung.

In der Nummer 40 des Regierungs-Blatts, S. 482, iſt auf der 7ten Linie von oben ſtatt: „, daß die Grundſätze" zu leſen: „über die Grundſätze".

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Register

über

das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg

vom Jahr 1853.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1853 des Regierungs-Blatts enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

December 1852.

23. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Bereitung und den Verkauf der sogen. Santoninzeltchen und Santonintabletten. 6.
23. Ebend. Verfügung, betreffend die Verhütung von Brandunglück bei dem Gebrauche der Reibzündhölzer. 7.
30. Königliche Verordnung in Betreff der Dienstprüfungen im Berg-, Hütten- und Salinen-Fache. 1.

Januar 1853.

5. Kriegs-Ministerium. Verfügung, betreffend die Benennung der Regiments-Offizierszöglinge erster Classe. 28.
7. Ministerium des Innern. Bekanntmachung in Betreff der Paßkarten-Convention. 11.
12. Zusatz-Gesetz zu dem Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 22. Mai 1843. 13.
13. Ober-Rekrutirungsrath. Abänderung der Instruction zu Vollziehung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. 14.
22. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Berechtigung der geprüften Thierärzte zu Haltung von Arzneivorräthen und die Abgabe von Arzneien für Thiere. 29.
25. Civilsenat des K. Obertribunals. Gemeinbescheid, betreffend das Verfahren bei Einwendungen gegen Vollstreckungs-Verfügungen. 46.

Digitized by Google

27. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsſtraßen für Wein, Obſtmoſt, Branntwein, Bier und Malz und die zu Erhebung der Uebergangsſteuern von Branntwein, Bier und Malz zuſtändigen Steuerämter. 33.
27. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Zutheilung des Reviers Hohenberg zum Forſt Ellwangen. 40.

Februar.

9. Königliche Verordnung in Betreff der Poſtdienſtprüfungen. 41.
11. Regierung des Jaxtkreiſes. Bekanntmachung einer Gemeindebezirks-Veränderung im Oberamte Neresheim. 132.
18. Miniſterium des Innern. Verfügung in Beziehung auf die bei Herſtellung, Aufſtellung und den Gebrauch von Dampfkeſſeln zu beobachtenden Sicherheitsmaaßregeln. 53.
23. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Erhebung der Patentabgabe von Handelsreiſenden aus der Schweiz. 68.
23. Ebend. Verfügung, betreffend die Feſtſetzung der Extrapoſt- und Eſtafettentaxe. 68.

März.

1. Königliche Verordnung, betreffend die Ausübung des verfaſſungsmäßigen Schutz- und Aufſichtsrechts des Staats über die katholiſche Landeskirche. 49.
3. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Erhebung der Patentabgabe von Handelsreiſenden aus der Schweiz. 75.
6. Königliche Verordnung, betreffend einen Vertrag zwiſchen der Krone Württemberg und dem Franzöſiſchen Kaiſerreiche wegen gegenſeitiger Auslieferung der Verbrecher und Leiſtung von Rechtshülfe in Strafſachen. 69.
9. Finanz-Miniſterium. Verfügung in Betreff der Verpackung von Geldſendungen, welche von Staatskaſſenämtern zur Poſtbeförderung aufgegeben werden. 75.
14. Königliche Verordnung in Betreff des Verbots der unter dem Namen Burſchenſchaft beſtehenden akademiſchen Verbindung. 77.
14. Geſetz, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandverſicherungsanſtalt. 79.
14. Königliche Verordnung zu dem Geſetz vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandverſicherungsanſtalt. 95.
17. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die in den Kalenderjahren $18^{50}/_{52}$ in der Gemeindebezirks-Eintheilung vorgegangenen Veränderungen. 130.
19. Miniſterien der Juſtiz und des Kriegsweſens. Verfügung, betreffend die Schuldforderungen gegen Militär-Einſteher und die Ablöſung der Einſtands-Cautionen. 128.

April.

2. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend Erleichterungen des Verkehrs zwiſchen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins. 107.

Digitized by Google

8. Miniſterien der Juſtiz, des Innern, des Kirchen- und Schulweſens und der Finanzen. Verfügung, betreffend den Einband der einzelnen Dienern zukommenden Frei-Exemplare des Regierungsblatts. 127.
16. Juſtiz-Miniſterium. Verfügung, betreffend das Verfahren der Gerichte auf den Grund des mit der franzöſiſchen Regierung abgeſchloſſenen Auslieferungs-Vertrags. 136.
18. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Anerkennung der Geſellſchaft für Transport-Verſicherung in Heilbronn. 136.
18. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Anerkennung der Geſellſchaft für Schleppſchifffahrt in Heilbronn. 137.
18. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die erfolgte Kündigung der Verträge mit dem Königreich Preußen, wegen Uebernahme der Ausgewieſenen und Heimathloſen. 137.
30. Geſetz, betreffend die Befreiung der Standesherren und ihrer Familien von der Kriegsdienſtpflichtigkeit. 133.

Mai.

5. Königliche Verordnung, einige Abänderungen des Vereins-Zolltarifs betreffend. 134.
6. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Dienſtgeſuche von Angehörigen des Finanzdepartements. 142.
23. Miniſterien der Juſtiz und des Kirchen- und Schulweſens. Verfügung, betreffend die Aufhebung des gebotenen Kirchenopfers bei Verwandtſchafts- und Schwägerſchafts-Diſpenſationen Behufs der Verehelichung. 141.
24. Geſetz in Betreff nachträglicher Beſtimmungen zu den Geſetzen vom 7. September 1849 über Quiescirung und Penſionirung der Civil- und Militär-Diener. 139.
25. Miniſterien der Juſtiz und des Innern. Verfügung in Betreff der Mittheilung von Straferkenntniſſen durch die Bezirksgerichte an die Bezirks-Polizeiämter. 141.
26. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Eintritt des Grafen Kurt Pückler-Limpurg in den Mitbeſitz der Standesherrſchaft Limpurg-Gaildorf. 149.
28. Königliche Verordnung, betreffend einen Vertrag zwiſchen der Krone Württemberg und dem Königreich Belgien, wegen gegenſeitigee Auslieferung der Verbrecher und Leiſtung von Rechtshülfe in Strafſachen. 143.
31. Geſammt-Miniſterium. Verfügung in Betreff der Vollziehung der K. Verordnung vom 14. März 1853 wegen des Verbots der Burſchenſchafts-Verbindung 241.

Juni.

1. Geſetz über den Beſitz und Gebrauch von Waffen, ſowie über die Errichtung von Schützengeſellſchaften und Bürgerwachen. 151.
3. Geſetz, betreffend die Dienſtverhältniſſe der Umgelds-Commiſſäre. 161.
7. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend den Vollzug des Geſetzes über die Hunde-Abgabe vom 8. September 1852. 163.

Digitized by Google

10. Steuer-Collegium. Verfügung zu Vollziehung des Gesetzes vom 19. September 1852, betreffend die Steuer von Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen. 171.
11. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Dienstverhältnisse der Umgelds-Commissäre. 162.
11. Gesetz über Nachtragsbestimmungen zu dem Gesetze in Betreff einiger Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzes. 170g.
13. Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme Schwangerer in die klinische Anstalt zu Tübingen. 170m.
15. Gesetz, betreffend die Besteurung des Einkommens von Apanagen, Capitalien und Renten, sowie des Dienst- und Berufs-Einkommens für die Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden. 170i.
17. Gesetz über die Wiedereinführung der Todesstrafe und der Strafe der körperlichen Züchtigung. 170a.
18. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Fürstenthums Lippe-Detmold zu dem deutsch-österreichischen Postverein. 242.
23. Gesetz in Betreff der Bestrafung der Verbrechen gegen den deutschen Bund. 239.
23. Gesetz, betreffend die Beseitigung der bei Liegenschafts-Veräußerungen und insbesondere bei der Zerstücklung von Bauerngütern vorkommenden Mißbräuche. 243.
23. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Anbringgebühren von Uebertretungen gegen die Steuergesetze. 249.
25. Königliche Verordnung, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend. 253.
25. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Ausstellung der Jagdscheine. 286.
30. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Gebäude-Brandschadensumlage für den Zeitraum vom 1. Juli 1853 bis 31. December 1854. 283.

Juli.

2. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1853 bis Ende August 1855. 251.
11. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über den Besitz und Gebrauch von Waffen. 284.
12. Königliches Dekret. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt zu dem zwischen der Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten bestehenden Vertrage wegen gegenseitiger Uebernahme der Heimathlosen und Ausgewiesenen. 287.
15. Ministerien der Justiz, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Behandlung der sogen. Circular-Erlasse. 298.

Digitized by Google

19. Regierung des Donaukreiſes. Bekanntmachung einer Aenderung der Eintheilung der Gemeindebezirke Kaltenberg und Liebenau, Oberamts Tettnang. 300.
23. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Anwendung von Phosphorpaſte zur Vertilgung von Ratten und Mäuſen. 299.
30. Juſtiz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Abänderung der Notariatsbezirks-Eintheilung in dem Oberamte Neckarſulm. 295.

Auguſt.

2. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbeſteuer auf das Etatsjahr 1853—54. 301.
10. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Eröffnung weiterer Uebergangsſtraßen für Wein, Obſtmoſt, Branntwein, Bier und Malz. 310.
13. Studienrath. Verfügung, betreffend die für die K. öffentliche Bibliothek abzugebenden Exemplare der im Lande gedruckten Schriften. 310.
15. Juſtiz-Miniſterium. Verfügung, betreffend das Verfahren der Unterpfandsbehörden im Fall des Austritts von Eigenthümern verpfändeter Gebäude aus der Landes-Brandverſicherungs-Anſtalt. 309.
21. Königliche Verordnung, betreffend den Zoll- und Handelsvertrag zwiſchen den am Zollvereine betheiligten Regierungen einerſeits und der K. K. öſterreichiſchen Regierung anderſeits. 313.
25. Auguſt. 9. September. Miniſterien der Juſtiz und des Innern. Verfügung, betreffend die Vormerkung der Gefäll- und Zehent-Ablöſungsſchuldigkeiten in den Gemeindegüterbüchern. 373.
26. Miniſterien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Zuſtändigkeit der Oberämter und der Finanzbehörden zu Abrügung von Gefährdungen der Körperſchafts-ſteuer aus Kapital-, Dienſt- und Berufs-Einkommen. 371.
28. Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern. Bekanntmachung, den Abſchluß eines Freizügigkeits-Vertrages mit der Königlich Spaniſchen Regierung betreffend. 361.
29. Miniſterium des Innern. Verfügung zur Vollziehung des Geſetzes vom 15. Juni 1853, betreffend die Beſteurung des Einkommens von Apanagen, Kapitalien und Renten, ſo wie des Dienſt- und Berufs-Einkommens für die Zwecke der Amtskörperſchaften und Gemeinden. 362.
31. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend das bei gewerblicher Niederlaſſung von auswärtigen Renten- und Lebensverſicherungsbanken und von Hagel- und Viehverſicherungs-anſtalten einzuhaltende Verfahren. 399.

September.

3. Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern. Verfügung, betreffend die Ausſtellung von Heimathſcheinen zum Aufenthalt in den der Gothaer Convention beigetretenen deutſchen Bundesſtaaten. 381.

Digitized by Google

4. Geſetz, betreffend die Abänderung einiger Beſtimmungen des revidirten Staatsſchuldenſtatuts vom 22. Februar 1837. 359.
10. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend den zeitlichen Erlaß des Eingangszolls von Getreide und Hülſenfrüchten, Mehl und Mühlenfabrikaten. 380.
17. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Herzoglichen Regierungen von Modena und Parma zu dem Oeſterreichiſch-Preußiſchen Handels- und Zollvertrag vom 19. Februar 1853. 385.
17. Geſetz, betreffend die Verhältniſſe der zuſammengeſetzten Gemeinden. 389.
21. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend weitere Erleichterungen des Verkehrs zwiſchen dem Zollverein und dem Steuerverein. 386.
24. Civilſenat des K. Obertribunals. Gemeinbeſcheid in Betreff der Auslegung des Art. 42, Abſ. 4. des Executionsgeſetzes vom 15. April 1825 hinſichtlich der Beſchlagnahme von Gehalten und Penſionen öffentlicher Diener oder ihrer Hinterbliebenen. 431.
29. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend verſchiedene Erleichterungen im Vollzug des Branntweinſteuergeſetzes vom 19. September 1852. 403.

Oktober.

1. Königliche Verordnung zu Vollziehung des Geſetzes vom 17. Juni 1853, betreffend die Wiedereinführung der Todesſtrafe. 415.
3. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Oldenburg zur Paßkarten-Convention. 420.
5. Commiſſion für die Erziehungshäuſer. Eine Abänderung der Waiſenhausordnung in Betreff der Aufnahme der Waiſen. 425.
10. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betrrffend eine Aenderung der Bezirks-Eintheilung der Umgelds-Commiſſariate. 423.
14. Civilſenat des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis. Bekanntmachung, betreffend die Beſtätigung des von dem K. Kammerherrn Freiherrn Friedrich von Weiler errichteten Familienſtatuts. 430.
18. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Erweiterung des Termins für die zollfreie Einlaſſung von Getreide, Hülſenfrüchten, Mehl und andern Mühlenfabrikaten. 424.
19. Civilſenat des K. Obertribunals. Bekanntmachung, die Auslegung des Art. 41 der allgemeinen deutſchen Wechſelordnung betreffend. 429.
20. Juſtiz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Behandlung der außergerichtlichen Schuldenverweiſungen und der Liegenſchaftsveräußerungen in Gant-, Schuld- und Verlaſſenſchaftsſachen. 421.

November.

4. Königliche Verordnung, betreffend die Abänderung des Vereinszolltarifs. 425.

4. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der in Heilbronn gebildeten Actiengeſellſchaft „Zuckerfabrik Heilbronn." 484.
7. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend den zeitlichen Erlaß des Eingangszolls von Reis. 432.
17. Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt zu der zwiſchen der Mehrzahl der deutſchen Bundesſtaaten beſtehenden Uebereinkunft wegen der durch Verpflegung erkrankter Ausländer entſtehenden Koſten. 482.
25. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung in Betreff des neuen Vereinszolltarifs. 433.

December.

3. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu der Gothaer Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Uebernahme der Heimathloſen. 484.
3. Ebend. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Fürſtenthums Lippe-Schaumburg zu dem deutſch-öſterreichiſchen Poſtverein. 484.
10. Miniſterien des Innern und des Kirchen- und Schulweſens. Verfügung, betreffend die communordnungsmäßigen Gebühren der Geiſtlichen für Schulviſitationen. 506.
12. Juſtiz-Miniſterium. Verfügung, betreffend den Abonnementspreis des Regierungsblatts. 481.
14. Königliche Verordnung, betreffend die Vollziehung des Geſetzes über die auf den Inhaber lautenden Staatsſchuldſcheine vom 16. September 1852. 485.
14. Miniſterien der Juſtiz und des Innern. Verfügung, betreffend das Ausleihen von Pflegſchafts-, Korporations- und Stiftungsgeldern gegen Verpfändung von bei der allgemeinen Brandverſicherungsanſtalt nicht betheiligten Gebäuden. 505.
16. Medicinal-Collegium. Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel 497.
16. Ebend. Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel. 502.
19. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt von Heſſen-Homburg zu der Gothaer Uebereinkunft wegen Uebernahme der Heimathloſen. 506.
22. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Eröffnung weiterer Uebergangsſtraßen für Wein, Obſtmoſt, Branntwein, Bier und Malz. 507.

Digitized by Google

II.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Abgaben, s. Steuern.

Ablösungswesen. Verfügung, betreffend die Vormerkung der Gefäll- und Zehent-Ablösungs-Schuldigkeiten in den Gemeindegüterbüchern. 373.

Anbring-Gebühren. Gesetz, betreffend die Aufhebung derselben von Uebertretungen gegen die Steuergesetze. 249.

Apanagen. Gesetz, betreffend die Besteurung des Einkommens von Apanagen für die Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden. 170. Vollziehungs-Verfügung hiezu. 362.

Arzneimittel. Verfügung, betreffend die Bereitung und den Verkauf der sogenannten Santoninzeltchen und Santonintabletten. 6. Verfügung, betreffend die Berechtigung der geprüften Thierärzte zu Haltung von Arzneivorräthen und die Abgabe von Arzneien für Thiere. 29. Verfügung, betreffend die Anwendung von Phosphorpaste zu Vertilgung von Ratten und Mäusen. 299. Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel 497, und der thierärztlichen Arzneimittel. 502.

Aufsichts- und Schutzrecht des Staats über die katholische Landeskirche betreffende K. Verordnung. 49.

Ausgewiesene. Bekanntmachung, betreffend die erfolgte Kündigung der Verträge mit dem Königreich Preußen wegen Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimathlosen. 137. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt zu dem zwischen der Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten bestehenden Vertrage wegen gegenseitiger Uebernahme der Heimathlosen und Ausgewiesenen. 287. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu vorstehender Uebereinkunft 484, und von Hessen-Homburg. 506.

Ausländer. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt zu der zwischen der Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten bestehenden Uebereinkunft wegen der durch Verpflegung erkrankter Ausländer entstehenden Kosten. 482.

B.

Bauerngüter. Gesetz, betreffend die Beseitigung der bei Liegenschafts-Veräußerungen und insbesondere bei der Zerstücklung von Bauerngütern vorkommenden Mißbräuche. 245.

Bergfach. K. Verordnung in Betreff der Dienstprüfungen. 1.

Berufs-Einkommen. Gesetz, betreffend die Besteurung desselben für die Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden. 170. Vollziehungs-Verfügung hiezu. 362. Verfügung

zu Vollziehung des Gesetzes vom 19. September 1852, betreffend die Steuer von demselben. 171. Verfügung, betreffend die Zuständigkeit der Oberämter und der Finanzbehörden zu Abrügung der Gefährdungen von Körperschaftssteuern aus solchem. 371.

Bibliothek, K. öffentliche. Verfügung, betreffend die für dieselbe abzugebende Exemplare der im Land gedruckten Schriften. 310.

Bier. Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsstraßen für solches und die zu Erhebung der Uebergangssteuern von solchem zuständigen Steuerämter. 33. Verfügung, betreffend die Eröffnung weiterer Uebergangsstraßen für Bier. 310. 507.

Brandversicherungs-Anstalt, allgemeine. Gesetz, betreffend deren veränderte Einrichtung. 79. K. Verordnung hiezu. 95. Verfügung, betreffend die Gebäudebrandschadens-Umlage für den Zeitraum vom 1. Juli 1853 bis 31. December 1854. 285. Verfügung, betreffend das Verfahren der Unterpfandsbehörden im Fall des Austritts von Eigenthümern verpfändeter Gebäude aus der Landes-Brandversicherungsanstalt. 309.

Branntwein. Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsstraßen für solchen und die zu Erhebung der Uebergangssteuern von solchem zuständigen Steuerämter. 33. Verfügung, betreffend die Eröffnung weiterer Uebergangsstraßen. 310. 507. Verfügung, betreffend verschiedene Erleichterungen im Vollzug des Branntweinsteuergesetzes vom 19. September 1852. 403.

Bürgerwachen. Gesetz über die Errichtung solcher. 151. Vollziehungs-Verfügung hiezu. 284.

Burschenschaft. K. Verordnung in Betreff des Verbots der unter diesem Namen bestehenden akademischen Verbindung. 77. Vollziehungs-Verfügung hiezu. 241.

C.

Circularerlasse, sog. Verfügung, betreffend die Behandlung derselben. 298.

D.

Dampfkessel. Verfügung in Beziehung auf die bei Herstellung, Aufstellung und den Gebrauch derselben zu beobachtenden Sicherheitsmaaßregeln. 55.

Deutscher Bund. Gesetz in Betreff der Bestrafung der Verbrechen gegen denselben. 239.

Dienst-Einkommen. Gesetz, betreffend die Besteurung desselben für die Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden. 170. Vollziehungs-Verfügung hiezu. 362. Verfügung zu Vollziehung des Gesetzes vom 19. September 1852, betreffend die Steuer von demselben. 171. Verfügung, betreffend die Zuständigkeit der Oberämter und der Finanzbehörden zu Abrügung der Gefährdungen von Körperschaftssteuer aus solchem. 371.

— =Gesuche, von Angehörigen des Finanz-Departements. 142.

Dispensationen. Verfügung, betreffend die Aufhebung des gebotenen Kirchenopfers bei Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Dispensationen Behufs der Verehelichung. 141.

Druckschriften. Verfügung, betreffend die für die K. öffentliche Bibliothek abzugebenden Exemplare der im Lande gedruckten Schriften. 310.

Digitized by Google

E.

Ehesachen. Verfügung, betreffend die Aufhebung des gebotenen Kirchenopfers bei Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Dispensationen Behufs der Verehelichung. 141.

Einkommen. Gesetz, betreffend die Besteurung des Einkommens von Apanagen, Kapitalien und Renten, so wie des Dienst- und Berufs-Einkommens für die Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden. 170. Vollziehungs-Verfügung hiezu. 362. Verfügung zu Vollziehung des Gesetzes vom 19. September 1852, betreffend die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen. 171. Verfügung, betreffend die Zuständigkeit der Oberämter und der Finanzbehörden zu Abrügung von Gefährdungen der Körperschaftssteuer aus Kapital-, Dienst- und Berufs-Einkommen. 371.

Executions-Verfügungen. Gemeinbescheid des K. Obertribunals, betreffend das Verfahren bei Einwendungen gegen solche. 46. Gemeinbescheid desselben in Betreff der Auslegung des Art. 42, Abs. 4 des Executionsgesetzes vom 15. April 1825 hinsichtlich der Beschlagnahme von Gehalten und Pensionen öffentlicher Diener oder ihrer Hinterbliebenen. 431.

Extrapost- und Estafetten-Taxe. Verfügung, deren Festsetzung vom 1. März 1853—54 betreffend. 68.

F.

Familienstatute. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des von dem K. Kammerherrn Freiherrn Friedrich von Weiler errichteten Familienstatuts. 430.

Feuerpolizei. Verfügung in Beziehung auf die bei Herstellung, Aufstellung und den Gebrauch von Dampfkesseln zu beobachtenden Sicherheitsmaaßregeln. 53. Verfügung, betreffend die Verhütung von Brandunglück bei dem Gebrauche der Reibzündhölzer. 7. Gesetz, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt. 79. K. Verordnung hiezu. 95.

Forstveränderung. Bekanntmachung, betreffend die Zutheilung des Reviers Hohenberg zum Forst Ellwangen. 40.

Freizügigkeits-Vertrag. Bekanntmachung, den Abschluß eines solchen mit der K. Spanischen Regierung betreffend. 361.

Fremdenpolizei. Bekanntmachungen in Betreff der Paßkarten-Convention. 11. 420. Bekanntmachung, betreffend die erfolgte Kündigung der Verträge mit dem Königreich Preußen wegen Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimathlosen. 137. Bekanntmachung betreffend den Beitritt zu dem zwischen der Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten bestehenden Vertrage wegen gegenseitiger Uebernahme der Heimathlosen und Ausgewiesenen. 287. 484. 506. Verfügung, betreffend die Ausstellung von Heimathscheinen zum Aufenthalt in den der Gothaer Convention beigetretenen deutschen Bundesstaaten. 381.

Digitized by Google

G.

Gantsachen. Verfügung, betreffend die Behandlung der außergerichtlichen Schuldenverweisungen und der Liegenschaftsveräußerungen in Gant-, Schuld- und Verlassenschaftssachen. 421.

Gehalte. Gemeindescheid des K. Obertribunals, betreffend die Auslegung des Art. 42, Abs. 4 des Executionsgesetzes vom 15. April 1825 hinsichtlich der Beschlagnahme von Gehalten und Pensionen öffentlicher Diener oder ihrer Hinterbliebenen. 431.

Geldversendung. Verfügung in Betreff der Verpackung von Geldsendungen, welche von Staatskassenämtern zur Postbeförderung aufgegeben werden. 75.

Gemeinden. Bekanntmachung einer Gemeindebezirks-Veränderung im Oberamt Neresheim. 132. Bekanntmachung, betreffend die in den Kalenderjahren 1850/52 vorgegangene Veränderungen in der Gemeindebezirks-Eintheilung. 130. Bekanntmachung einer Aenderung der Eintheilung der Gemeindebezirke Kaltenberg und Liebenau. 300. Gesetz, betreffend die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden. 389.

Gesellschaften. Bekanntmachungen, betreffend die Anerkennung solcher für Transportversicherung in Heilbronn. 136. Für Schleppschifffahrt daselbst. 137. Zuckerfabrik Heilbronn. 484.

Getreide. Verfügung, betreffend den zeitlichen Erlaß des Eingangszolls von Getreide und Hülsenfrüchten, Mehl und Mühlenfabrikaten. 380. 424.

Gewerbe. Verfügung, betreffend das bei gewerblicher Niederlassung von auswärtigen Renten- und Lebens-Versicherungsbanken und von Hagel- und Vieh-Versicherungsanstalten einzuhaltende Verfahren. 399.

Güterbücher. Verfügung, betreffend die Vormerkung der Gefäll- und Zehent-Ablösungsschuldigkeiten in den Gemeindegüterbüchern. 573.

Güter-Zerstücklung. Gesetz, betreffend die Beseitigung der bei Liegenschafts-Veräußerungen und insbesondere bei der Zerstücklung von Bauerngütern vorkommenden Mißbräuche. 243.

H.

Hagel-Versicherung. Verfügung, betreffend das bei gewerblicher Niederlassung solcher Anstalten einzuhaltende Verfahren. 399.

Handelswesen. Verfügung, betreffend die Erhebung der Patentabgabe von Handelsreisenden aus der Schweiz. 68. 75. Verfügung, betreffend Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins. 107. K. Verordnung, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend. 253. K. Verordnung, betreffend den Zoll- und Handelsvertrag zwischen den am Zollvereine betheiligten Regierungen einerseits und der K. K. östereichischen Regierung andererseits. 313. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Herzoglichen Regierungen von Modena und Parma zu dem Oestreichisch-Preußischen Handels- und Zollvertrag vom 19. Februar 1853. 385.

Digitized by Google

Heimathlose. Bekanntmachung, betreffend die erfolgte Kündigung der Verträge mit dem Königreich Preußen wegen Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimathlosen. 137. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt zu dem zwischen der Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten bestehenden Vertrage wegen gegenseitiger Uebernahme der Heimathlosen und Ausgewiesenen. 287. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu vorstehender Uebereinkunft 484, und von Hessen-Homburg. 506.

Heimathscheine. Verfügung, betreffend die Ausstellung solcher zum Aufenthalt in den der Gothaer Convention beigetretenen deutschen Bundesstaaten. 381.

Hüttenfach. K. Verordnung in Betreff der Dienstprüfungen. 1.

Hundeabgaben. Verfügung, betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Hundeabgabe vom 8. September 1852. 165.

J.

Jagdscheine. Verfügung, betreffend die Ausstellung solcher. 286.

Jurisdictions-Verträge. K. Verordnung, betreffend einen Vertrag zwischen der Krone Württemberg und dem Französischen Kaiserreiche wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher und Leistung von Rechtshülfe in Strafsachen. 69. Verfügung, betreffend das Verfahren der Gerichte auf Grund dieses Vertrags. 136. K. Verordnung, betreffend einen gleichen Vertrag mit dem Königreich Belgien. 143.

K.

Kapital-Einkommen. Gesetz, betreffend die Besteurung desselben für die Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden. 170. Vollziehungs-Verfügung hiezu. 362. Verfügung zu Vollziehung des Gesetzes vom 19. September 1852, betreffend die Steuer von demselben. 171. Verfügung, betreffend die Zuständigkeit der Oberämter und der Finanzbehörden zu Abrügung der Gefährdungen von Körperschaftssteuer aus solchem. 371.

Kirchenopfer. Verfügung, betreffend die Aufhebung des gebotenen Kirchenopfers bei Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Dispensationen Behufs der Verehlichung. 141.

Kirchenrecht. K. Verordnung, betreffend die Ausübung des verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichtsrechts des Staats über die Katholische Landeskirche. 49.

Klinik. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme Schwangerer in die klinische Anstalt zu Tübingen. 170m.

Korporationen. Verfügung, betreffend das Ausleihen von Geldern gegen Verpfändung von bei der allgemeinen Brand-Versicherungsanstalt nicht betheiligten Gebäuden. 505.

Kriegsdienst, s. Militärwesen.

L.

Lebens-Versicherungsanstalten. Verfügung, betreffend das bei gewerblicher Niederlassung solcher einzuhaltende Verfahren. 599.

Liegenschafts-Veräußerungen. Gesetz, betreffend die Beseitigung der bei solchen vorkommenden Mißbräuche. 243. Verfügung, betreffend dieselbe in Gant-, Schuld- und Verlassenschaftssachen. 421.

M.

Malz. Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsstraßen für solches und die zu Erhebung der Uebergangssteuern zuständigen Steuerämter. 33. Verfügung, betreffend die Eröffnung weiterer Uebergangsstraßen. 310. 507.

Medicinalpolizei, s. Arzneimittel.

Militärwesen. Zusatz-Gesetz zu dem Gesetze über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 22. Mai 1843. 13. Abänderung der Instruction zu Vollziehung dieses Gesetzes. 14. Verfügung, betreffend die Benennung der Regiments-Offiziers-Zöglinge erster Classe. 28. Verfügung, betreffend die Schuldforderungen gegen Militär-Einsteher und die Ablösung der Einstands-Cautionen. 128. Gesetz, betreffend die Befreiung der Standesherren und ihrer Familien von der Kriegsdienstpflichtigkeit. 133. Gesetz in Betreff nachträglicher Bestimmungen zu den Gesetzen vom 7. September 1849 über Quiescirung und Pensionirung der Civil- und Militär-Diener. 139.

Mühlenfabrikate. Verfügung, betreffend den zeitlichen Erlaß des Eingangszolls von Mehl und anderen Mühlenfabrikaten. 380. 424.

N.

Notariate. Verfügung, betreffend die Abänderung der Notariatsbezirks-Eintheilung in dem Oberamt Neckarsulm. 295.

O.

Offizierszöglinge. Verfügung, betreffend die Benennung der Regiments-Offiziers-Zöglinge erster Classe. 28.

Obstmost. Bekanntmachung, betreffend Uebergangsstraßen für solchen. 33. 310. 507.

P.

Paßwesen. Bekanntmachung in Betreff der Paßkarten-Convention. 11. Verfügung, betreffend die Ausstellung von Heimathscheinen zum Aufenthalt in den der Gothaer Convention beigetretenen deutschen Bundesstaaten. 384. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Oldenburg zur Paßkarten-Convention. 420.

Patent-Abgaben. Verfügung, betreffend die Erhebung derselben von Handelsreisenden aus der Schweiz. 68. 75.

Digitized by Google

Pensionen. Gesetz in Betreff nachträglicher Bestimmungen zu den Gesetzen vom 7. September 1849 über Quiescirung und Pensionirung der Civil- und Militär-Diener. 139. Gemeinbescheid des Civilsenats des K. Obertribunals in Betreff der Auslegung des Art. 42, Abs. 4 des Executions-Gesetzes vom 15. April 1825 hinsichtlich der Beschlagnahme von Pensionen öffentlicher Diener oder ihrer Hinterbliebenen. 431.

Pflegschaften. Verfügung, betreffend das Ausleihen von Geldern derselben gegen Verpfändung von bei der allgemeinen Brandversicherungsanstalt nicht betheiligten Gebäuden. 505.

Phosphorpaste. Verfügung, betreffend deren Anwendung zur Vertilgung von Ratten und Mäusen. 299.

Polizeistrafgesetz. Gesetz über Nachtragsbestimmungen zu dem Gesetze in Betreff einiger Abänderungen und Ergänzungen desselben. 170g.

Postwesen. K. Verordnung in Betreff der Postdienstprüfungen. 41. Verfügung, betreffend die Festsetzung der Extrapost- und Estafettentaxe. 68. Verfügung in Betreff der Verpackung von Geldsendungen, welche von Staatskassenämtern zur Postbeförderung aufgegeben werden. 75. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt zu dem deutsch-österreichischen Postverein von Seiten des Fürstenthums Lippe-Detmold 242, und Lippe-Schaumburg 484.

Prüfungen. K. Verordnung in Betreff der Dienstprüfungen im Berg-, Hütten- und Salinen-Fache. 1. K. Verordnung in Betreff der Postdienstprüfungen. 41.

Q.

Quiescirungen. Gesetz in Betreff nachträglicher Bestimmungen zu den Gesetzen vom 7. September 1849 über Quiescirung und Pensionirung der Civil- und Militär-Diener. 139.

R.

Rechtspflege Civil-, Gemeinbescheid des K. Obertribunals, betreffend das Verfahren bei Einwendungen gegen Vollstreckungs-Verfügungen. 46. Verfügung, betreffend die Schuldforderungen gegen Militär-Einsteher und die Ablösung der Einstands-Cautionen. 128. Bekanntmachung des K. Obertribunals, betreffend die Auslegung des Art. 41 der allgemeinen deutschen Wechselordnung. 429. Gemeinbescheid desselben in Betreff der Auslegung des Art. 42, Abs. 4 des Executions-Gesetzes vom 15. April 1825 hinsichtlich der Beschlagnahme von Gehalten und Pensionen öffentlicher Diener oder ihrer Hinterbliebenen. 431.

— Criminal-, K. Verordnung, betreffend einen Vertrag zwischen der Krone Württemberg und dem Französischen Kaiserreiche wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher und Leistung von Rechtshülfe in Strafsachen. 69. Verfügung, betreffend das Verfahren der Gerichte auf Grund dieses Vertrags. 136. K. Verordnung, betreffend einen gleichen Vertrag mit dem Königreich Belgien. 143. K. Verordnung in Betreff

des Verbots der unter dem Namen Burschenschaft bestehenden akademischen Verbindung. 77. Gesetz, in Betreff der Bestrafung der Verbrechen gegen den deutschen Bund. 239.

Regierungsblatt. Verfügung, betreffend den Einband der — einzelnen Staats-, Kirchen- und Schuldienern zukommenden Frei-Exemplare 127. Verfügung, betreffend den Abonnementspreis. 481.

Reis. Verfügung, betreffend den zeitlichen Erlaß des Eingangszolls von solchem. 432.

Renten. Gesetz, betreffend die Besteurung des Einkommens von solchen für die Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden. 170i. Vollziehungs-Verfügung hiezu. 362. Verfügung zu Vollziehung des Gesetzes vom 19. September 1852, betreffend die Steuer von solchen. 171.

— -Anstalten. Verfügung, betreffend das bei gewerblicher Niederlassung solcher einzuhaltende Verfahren. 399.

S.

Salinenfach. K. Verordnung in Betreff der Dienstprüfungen. 1.

Santonin-Zeltchen und Tabletten. Verfügung, betreffend deren Bereitung und Verkauf. 6.

Schifffahrts-Wesen. Bekanntmachung, betreffeud die Anerkennung der Gesellschaft für Schleppschifffahrt in Heilbronn. 137.

Schützengesellschaften. Gesetz über die Errichtung solcher. 151. Vollziehungs-Verfügung hiezu. 284.

Schuldsachen. Gemeinbescheid des K. Obertribunals, betreffend das Verfahren bei Einwendungen gegen Vollstreckungs-Verfügungen. 46. Verfügung, betreffend Schuldforderungen gegen Militär-Einsteher. 128. Gemeinbescheid des K. Obertribunals in Betreff der Auslegung des Art. 42, Abs. 4 des Executions-Gesetzes vom 15. April 1825 hinsichtlich der Beschlagnahme von Gehalten und Pensionen öffentlicher Diener oder ihrer Hinterbliebenen. 431. Verfügung, betreffend die Behandlung der außergerichtlichen Schulden-Verweisungen und der Liegenschaftsveräußerungen in Gant-, Schuld- und Verlassenschaftssachen. 421.

Schulvisitationen. Verfügung, betreffend die communordnungsmäßigen Gebühren der Geistlichen für solche. 506.

Schutz- und Aufsichtsrecht des Staats über die Katholische Landeskirche betreffende K. Verordnung. 49.

Schwangere. Bekanntmachung, betreffend deren Aufnahme in die klinische Anstalt zu Tübingen. 170m.

Staatsdiener. Gesetz in Betreff nachträglicher Bestimmungen zu den Gesetzen vom 7. September 1849 über Quiescirung und Pensionirung der Civil- und Militär-Diener. 139.

Staatsschuldenstatut. Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des revidirten Statuts vom 22. Februar 1837. 359.

Digitized by Google

Staatsschuldscheine. K. Verordnung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine vom 16. September 1852. 485.

Standesherren. Gesetz, betreffend die Befreiung der Standesherren und ihrer Familien von der Kriegsdienstpflichtigkeit. 133. Bekanntmachung, betreffend den Eintritt des Grafen Kurt Pückler-Limpurg in den Mitbesitz der Standesherrschaft Limpurg-Gaildorf. 149.

Steuern. Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsstraßen für Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz und die zu Erhebung der Uebergangssteuern von Branntwein, Bier und Malz zuständigen Steuerämter. 33. 310. 507. Verfügung, betreffend die Erhebung der Patentabgabe von Handelsreisenden aus der Schweiz. 68. 75. Verfügung, betreffend Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins. 107. 386. Verfügung, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 8. September 1852 über die Hundeabgabe. 163. Verfügung zu Vollziehung des Gesetzes vom 19. September 1852, betreffend die Steuer von Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen. 171. Gesetz, betreffend die Besteurung des Einkommens von Apanagen, Capitalien und Renten, sowie des Dienst- und Berufs-Einkommens für die Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden. 170i. 362. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Anbringgebühren von Uebertretungen gegen die Steuergesetze. 249. Verfügung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker für den Zeitraum vom 1. September $18^{53}/_{55}$. 251. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer auf das Etatsjahr $18^{53}/_{54}$. 301. Verfügung, betreffend die Zuständigkeit der Oberämter und der Finanz-Behörden zu Abrügung von Gefährdungen der Körperschaftssteuer aus Kapital-, Dienst- und Berufs-Einkommen. 371. Verfügung, betreffend verschiedene Erleichterungen im Vollzug des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 19. September 1852. 403.

Stiftungen. Verfügung, betreffend das Ausleihen von Geldern gegen Verpfändung von bei der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt nicht betheiligten Gebäuden. 505.

Strafarten. Gesetz über die Wiedereinführung der Todesstrafe und der Strafe der körperlichen Züchtigung. 170a. 415.

— -Erkenntnisse. Verfügung in Betreff deren Mittheilung durch die Bezirksgerichte an die Bezirkspolizeiämter. 141.

Syrup. Verfügung, betreffend die Eingangszollsätze vom 1. September $18^{53}/_{55}$. 251.

T.

Thierärzte. Verfügung, betreffend deren Berechtigung zu Haltung von Arzneivorräthen und die Abgabe von Arznei für Thiere. 29.

Todesstrafe. Gesetz über deren Wiedereinführung. 170a. 415.

Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Heilbronn. Verfügung, betreffend deren Anerkennung. 136.

U.

Uebergangs-Straßen und -Steuern. Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsstraßen für Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz und die zu Erhebung der Uebergangssteuern von Branntwein, Bier und Malz zuständigen Steuerämter. 33. 310. 507.

Umgelds-Commissäre. Gesetz, betreffend deren Dienstverhältnisse. 161. 162.

— -Commissariate. Verfügung, betreffend eine Aenderung in der Bezirks-Eintheilung. 423.

Unterpfands-Wesen. Verfügung, betreffend das Verfahren der Unterpfandsbehörden im Fall des Austritts von Eigenthümern verpfändeter Gebäude aus der Landes-Brandversicherungsanstalt. 509.

V.

Vereinswesen. K. Verordnung in Betreff des Verbots der unter dem Namen Burschenschaft bestehenden akademischen Verbindung. 77. 241. Gesetz über die Errichtung von Schützengesellschaften und Bürgerwachen. 151. 284.

Verlassenschaftssachen. Verfügung, betreffend die Behandlung der Liegenschafts-Veräußerungen in solchen. 421.

Vieh-Versicherungsanstalten. Verfügung, betreffend das bei gewerblicher Niederlassung solcher einzuhaltende Verfahren. 399.

W.

Waffen. Gesetz über den Besitz und Gebrauch derselben. 151. 284.

Waisenhaus-Ordnung. Abänderung derselben in Betreff der Aufnahme der Waisen. 423.

Wechsel-Ordnung. Bekanntmachung des K. Obertribunals, die Auslegung des Art. 41 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung betreffend. 429.

Wein. Verfügung, betreffend die Uebergangsstraßen für solchen. 33. 310. 507.

Z.

Zollwesen. Verfügung, betreffend Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins. 107. 386. K. Verordnung, Abänderungen des Vereinszolltarifs betreffend. 134. 425. K. Verordnung, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend. 253. Verfügung, betreffend die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup pro 1. September $18^{53}/_{55}$. 251. K. Verordnung, betreffend den Zoll- und Handels-Vertrag zwischen den am Zollverein betheiligten Regierungen einerseits, und der K. K. österreichischen Regierung anderseits.

Digitized by Google

313. 385. Verfügung, betreffend den zeitlichen Erlaß des Eingangszolls von Getreide und Hülsenfrüchten, Mehl- und Mühlenfabrikaten. 380. 424; von Reis 432. Bekanntmachung in Betreff des neuen Vereins-Zolltarifs. 433.

Zucker. Verfügung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für 1. September $18^{53}/_{55}$. 251.

— -Fabriken. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der in Heilbronn gebildeten Actiengesellschaft. 484.

Züchtigung, körperliche. Gesetz über deren Wiedereinführung. 170a. 415.

Zündhölzer. Verfügung, betreffend die Verhütung von Brandunglück bei dem Gebrauch der Reibzündhölzer. 7.

In den Nummern 4. 10. 12. 13. 15. 24. 26. 39. und 43. sind je am Ende der Blätter Berichtigungen angezeigt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.